



Soziale Arbeit

Institut für Delinquenz und Kriminalprävention (IDK)
Institut für Kindheit, Jugend und Familie (IKJF)
Haute école de travail social et de la santé Lausanne HETSL

Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz

Schlussbericht zu Handen des Bundesamts für Justiz

24. Oktober 2022

ZHAW: Patrik Manzoni, Dirk Baier, Samuel Keller, Maria Kamenowski, Nina Ruchti,
Julia Rohrbach

HETSL: Daniel Lambelet

Inhalt

Zusammenfassung	4
Einleitung	7
1 Literaturrecherche	9
1.1 Forschungsstand	9
1.2 Amtliche Statistiken zu Kindern mit inhaftiertem Elternteil	12
1.3 Normative Grundlagen zum Kontakt zwischen Kindern und inhaftierten Eltern	12
2 Justizvollzugsanstalten	21
2.1 Einleitung	21
2.2 Systematische Erhebung der Familiensituation von Inhaftierten	22
2.3 Kontaktmöglichkeiten zwischen Inhaftierten und Kindern	24
2.4 Beachtung und Bedeutung des Kontakts zwischen Inhaftierten und Kindern	41
2.5 Chancen, Herausforderungen und Optimierungsmöglichkeiten	52
2.6 Schweizweite Statistik	62
3 Kantonale Justizvollzugsbehörden	66
3.1 Einleitung	66
3.2 Systematische Erhebung der Familiensituation der Inhaftierten	66
3.3 Kontaktmöglichkeiten zwischen Inhaftierten und Kindern	68
3.4 Beachtung und Bedeutung des Kontakts zwischen Inhaftierten und Kindern	71
3.5 Chancen und Hindernisse, Wünsche und Bedarfe	77
3.6 Einschätzungen zu einer schweizweiten Statistik	80
4 Weitere Behörden und Organisationen	83
4.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	84
4.2 Sozialdienste	87
4.3 Heime	89
4.4 Schulsozialarbeit	92
4.5 Polizei	94
4.6 Non-Profit-Organisationen	96
4.7 Fazit	100
5 Betroffene Kinder	102
5.1 Einleitung	102
5.2 Erleben der Trennung vom Elternteil	103
5.3 Beziehung und Kontakt zum inhaftierten Elternteil vor und während der Inhaftierung	106
5.4 Offenlegung der Inhaftierung gegenüber dem Kind	111
5.5 Wahrgenommene Lebenssituation des inhaftierten Elternteils	112
5.6 Folgen der Inhaftierung auf die ökonomische Situation vor und während der Inhaftierung	114
5.7 Erleben der Zeit während der Inhaftierung	115
5.8 Kontakt und Erfahrung mit Hilfsangeboten	118

6	Nicht-inhaftierte Elternteile	120
6.1	Einleitung	120
6.2	Erleben der Trennung vom Elternteil und alleinige Bewältigung des Alltags	120
6.3	Beziehung und Kontakt zum inhaftierten Partner vor und während der Inhaftierung	121
6.4	Eltern-Kind-Beziehung vor und während der Inhaftierung	122
6.5	Offenlegung der Inhaftierung gegenüber dem Kind	123
6.6	Folgen der Inhaftierung in Bezug auf die ökonomische Situation	124
6.7	Reaktionen des sozialen Umfelds	124
6.8	Einschätzung der Kontaktmöglichkeiten und der Ausübung Vaterschaft	125
6.9	Kontakt und Erfahrungen mit Hilfsangeboten	126
7	Inhaftiertes Elternteil	128
7.1	Einleitung	128
7.2	Beziehung und Kontakt zu den Angehörigen	128
7.3	Offenlegung der Inhaftierung gegenüber dem Kind	138
7.4	Erleben der Zeit während der Inhaftierung	142
7.5	Einschätzung der Kontaktmöglichkeiten	155
7.6	Folgen der Inhaftierung für die Familie	166
7.7	Soziales Umfeld	170
7.8	Erfahrungen mit Strafrechtssystem	175
7.9	Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Dritten	177
7.10	Wünsche für die Familie/Zukunft	178
8	Bewährte Praktiken	181
8.1	Bestehende Angebote für betroffene Kinder	181
8.2	Bedarf nach Verbesserungen	189
8.3	Einschätzung des Vorkommens betroffener Kinder	193
9	Empfehlungen	195
9.1	Umfassende Sensibilisierung	196
9.2	Schaffung und Förderung von Kontaktmöglichkeiten	196
9.3	Kindgerechte Ausgestaltung der Kontaktmöglichkeiten	199
9.4	Familiensituation und Kinderperspektive berücksichtigen, Kinderinteressen vertreten	202
9.5	Regelungen, Vereinheitlichung	205
9.6	Ressourcen, Weiterbildung	206
9.7	Vernetzung, Austausch, Zusammenarbeit von Akteuren	207
9.8	Anlaufstelle für Angehörige in der Deutschschweiz, nationale Ombudsstelle	209
9.9	Empfehlungen bezüglich einer schweizweiten Statistik	210
9.10	Weiterer Forschungsbedarf	212
	Anhang: Im Literaturreview berücksichtigte Veröffentlichungen	1

Zusammenfassung

Eine Inhaftierung stellt nicht nur für die straffällig gewordene Person, sondern auch für deren Angehörige eine grosse Belastung dar. Insbesondere für Kinder kann die Inhaftierung eines Elternteils gravierende Folgen für deren psychische und soziale Entwicklung haben. In der Schweiz fehlen derzeit weitestgehend noch Informationen zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Infolgedessen formulierte der UN-Kinderrechtsausschuss 2015 für die Schweiz die Empfehlung, diese Lücke in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch eine Studie über betroffene Kinder zu schliessen.

Die vorliegende Studie wurde im Auftrag des Bundesamts für Justiz durchgeführt und bezweckt die Analyse der Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz. Die Studie ist qualitativ angelegt, d.h. basiert auf Interviews mit Betroffenen und Expert:innen, und erarbeitete aufgrund der multi-perspektivischen Herangehensweise umfassende Erkenntnisse zur Situation von Kindern. Insgesamt wurden 79 Interviews in allen Regionen der Schweiz geführt. Das Projekt umfasste dabei die folgenden vier Untersuchungsfelder:

- 1) Literaturrecherche
- 2) Aktuelle Praxis in der Schweiz bezüglich des Umgangs mit dem direkten Kontakt zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil
- 3) Sichtweise der Betroffenen, d.h. von Kindern, nicht-inhaftierten und inhaftierten Elternteilen
- 4) Bewährte Praktiken: Interviews mit Expert:innen aus Wissenschaft und Praxis

Im Folgenden werden die zentralen Erkenntnisse zusammengefasst, die sich in den jeweiligen Untersuchungsfeldern ergeben haben.

1) Die vorhandene Literatur bestätigt mit Blick auf verschiedenste Bereiche, dass die Inhaftierung eines Elternteils problematische Folgen für Kinder haben kann. Externalisierendes und internalisierendes Verhalten nehmen zu, Schulleistungen ab. Mögliche Ursachen für diese Zusammenhänge liegen in einer Verschlechterung der familiären Situation (soziale Beziehungen, ökonomische Lage) wie auch einer Verschlechterung der ausserfamiliären sozialen Beziehungen. Für die Schweiz liegen allerdings bislang keine Befunde empirischer Studien zu den Folgen einer Inhaftierung auf Kinder vor.

2) In Bezug auf die aktuelle Praxis in der Schweiz hat sich in den Interviews mit Justizvollzugsanstalten und -behörden gezeigt, dass sich die zur Verfügung stehenden Kontaktmöglichkeiten in den verschiedenen Vollzugsanstalten hinsichtlich Dauer, Häufigkeit sowie Vielfalt und Ausgestaltung des Angebots deutlich unterscheiden; dies aufgrund der unterschiedlichen Vollzugsformen, der unterschiedlichen Bedürfnisse der Klientel sowie des bestehenden Spielraums bei der Ausgestaltung. Am problematischsten ist die Situation in der Untersuchungshaft, wo der Eltern-Kind-Kontakt besonderen Einschränkungen unterliegt. In den Anstalten bestehen nur vereinzelt, in den meisten Anstalten jedoch keine spezifischen Angebote, welche explizit auf Kinder von Inhaftierten ausgerichtet sind (bspw. Eltern-Kind-Nachmittage, Familienzimmer). Mögliche positive Effekte von Eltern-Kind-Kontakten werden zwar anerkannt, allerdings überwiegen Bedenken, bspw. bezüglich der Sicherheit; zudem fehlen die nötigen Ressourcen (auch räumlich) oder der Eltern-Kind-Kontakt wird nicht als Bestandteil des eigenen Auftrags angesehen. So spielen Kinder bzw. die Elternschaft in der gesamten Vollzugsplanung und bei Vollzugsentscheiden eine eher zweitrangige Rolle; delikt- oder sicherheitsspezifische Überlegungen wie etwa zu Rückfallrisiko und Fluchtgefahr werden bei Vollzugsentscheiden prioritär behandelt.

Die Interviews mit weiteren Behörden und Organisationen (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialdienste, Heime, Schulsozialarbeit, Polizei, Non-Profit-Organisationen) machen einerseits deutlich, dass die verschiedenen Akteure für Angehörige und insbesondere Kinder von Inhaftierten sensibilisiert sind bzw. auch bereits verschiedene Angebote für diese spezifische Klientel entwickelt haben. Andererseits zeigt sich ein deutlicher Entwicklungsbedarf, wobei es vielfältiger weiterer Angebote bedarf. Dies betrifft bspw. die Verfügbarkeit von (altersgerechtem) Informationsmaterial für Kinder und Eltern; dies betrifft aber ebenso strukturelle (bauliche, räumliche) und kulturelle Gegebenheiten (vorhandene Haltungen) im Vollzugsbereich und darüber hinaus die Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft. Ausserdem wird deutlich, dass es die stark unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Angehörigen schwierig machen, passende Angebote zu entwickeln. In den Interviews

wird zudem auf die Rolle der Staatsanwaltschaften hingewiesen: Diese wissen frühzeitig darüber Bescheid, ob Kinder von einem Verfahren bzw. einer Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind; sie könnten diese Informationen schneller an weitere Organisationen weitergeben bzw. Unterstützungsangebote vermitteln.

3) Aus Sicht der Betroffenen zeigt sich, dass es den meisten Kindern sehr wichtig ist, mit dem inhaftierten Elternteil in Kontakt bleiben zu können. Allerdings können die Kontakte für Kinder mit ambivalenten Gefühlen einhergehen und somit zugleich erfreulich wie auch belastend sein, bspw. indem sie sich um den inhaftierten Elternteil sorgen oder Besuche auch negative Emotionen wie Unbehagen, Stress oder Langeweile hervorrufen können. Für Kinder kann es schwierig sein, sich ein Bild über die Lebenssituation des inhaftierten Elternteils zu machen, wobei solche Unwissenheit Kinder verunsichern und überfordern kann. Daran wird deutlich, dass es wichtig ist, bei Eltern-Kind-Kontakten sensibel vorzugehen und diese sorgsam vorzubereiten und zu rahmen sind. Die betroffenen Eltern (inhaftierte und nicht-inhaftierte) halten fest, dass es unter den gegebenen Umständen kaum möglich sei, den Eltern-Kind-Kontakt aufrechtzuerhalten und die Beziehung angemessen zu pflegen. Verschiedene Faktoren werden dabei als hinderlich erlebt, wie etwa Kosten und Zeitbeschränkungen von Telefonaten, weite Anfahrtswege für Besuche, Eingangskontrollen usw. Obwohl sich Kinder oftmals persönlichen Kontakt zum inhaftierten Elternteil wünschen, erleben die interviewten Kinder und Jugendlichen die konkreten Besuche in den Vollzugsanstalten mehrheitlich als unflexibel. Gewünscht wären demnach mehr und flexiblere Kontaktmöglichkeiten, die natürlicher gestaltet sind und mehr Privatsphäre bieten. Für Kinder wäre ausserdem zentral, dass sie über Form und Häufigkeit mitbestimmen dürfen.

4) In Bezug auf bewährte Praktiken primär aus dem Ausland lassen sich folgende Beispiele benennen: Zunächst sind dies Projekte, die für einen kinderfreundlichen Empfang und kinderfreundliche Besuchsräume sorgen. Weiter bestehen Elterngruppen für Inhaftierte, in denen Austausch, Elternrolle und auch Erziehungskompetenzen zur Stärkung der Kinderbeziehung ermöglicht werden. Ferner sind sog. Kinderbeauftragte zu nennen, welche in einer Vollzugsanstalt als zentrale Ansprechpersonen für Kinderfragen dienen, aber auch für interne Schulung und Sensibilisierung sorgen. Schliesslich bestehen innovative, offene Vollzugsformen, bei der Inhaftierte gemeinsam mit der Familie im Vollzug leben.

Eine wichtige Form bewährter Praxis sind ausserdem Angebote extramuraler Organisationen, die den Kontakt der Kinder zum inhaftierten Elternteil fördern und Unterstützung in verschiedener Hinsicht bieten. Hinsichtlich der Angebote in der Schweiz ist diesbezüglich die Stiftung Relais Enfants Parents Romands (REPR) in der Romandie und die Anlaufstelle Pollicino im Kanton Tessin hervorzuheben. Wichtig sind auch Online-Informationen und -Beratung für Kinder und Jugendliche, welche Informationen primär aus dem Internet beziehen.

Eine bewährte Praxis in verschiedenen Bereichen besteht darin, einheitliche Regelungen o.ä. zu erarbeiten. Auch für den Bereich des Umgangs mit Kindern von Inhaftiertem erscheint es daher hilfreich, wenn allgemeine Regelungen für den Umgang mit Kindern bzw. für einen kindergerechten Justizvollzug erarbeitet würden.

Auf Basis der in den vier Untersuchungsfeldern erarbeiteten Ergebnisse lässt sich mit Blick auf die zentrale Fragestellung der Studie nach der aktuellen Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz u.a. aussagen, dass die Kontaktpflege zum inhaftierten Elternteil aus Sicht der betroffenen Kinder wichtig ist, um Kontinuität und Normalität in der Beziehung erleben zu können. Allerdings gestaltet sich die Kontaktpflege oftmals als schwierig, da diese mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. In Bezug auf die Kontaktmöglichkeiten, die inhaftierten Eltern und deren Kindern in den Schweizer Vollzugsanstalten zur Verfügung stehen, lässt sich eine grosse Varianz feststellen. Der Vollzug ist insgesamt noch nicht ausreichend familienfreundlich ausgerichtet, da Angehörige nicht als Teil des Auftrags wahrgenommen werden. Die Perspektive und Bedürfnisse der Kinder erfahren im gesamten Strafverfahren keine flächendeckende Berücksichtigung, vielmehr bestehen lediglich punktuell Angebote. Auch in Bezug auf extramurale Angebote ist deutlicher Entwicklungsbedarf festzustellen.

Aus den Ergebnissen lassen sich insgesamt zehn Empfehlungen ableiten:

- 1) Umfassende Sensibilisierung: stärkeres Bewusstsein für mögliche Folgen einer Inhaftierung eines Elternteils für Kinder schaffen, bei allen Institutionen, die mit der Thematik in Berührung kommen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Vollzugsbehörden und -anstalten, weitere Organisationen ausserhalb des Justizwesens); Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft inkl. Schulen, um Stigmatisierung betroffener Kinder zu vermeiden
- 2) Schaffung und Förderung von Kontaktmöglichkeiten: familienfreundliche Kontaktmöglichkeiten fördern und ausbauen (bspw. Familienzimmer, Eltern-Kind-Nachmittage, Zell- und Arbeitsplatzbesichtigung); insbesondere sind die Kontaktmöglichkeiten in Untersuchungshaft zu verbessern
- 3) Kindgerechte Ausgestaltung der Kontaktmöglichkeiten: flexiblere Handhabung von sämtlichen Kontaktmöglichkeiten (Besuche, (Video-)Telefonie, Briefe); Besuche kindgerecht gestalten (kindgerechte Zugänge schaffen, Besuchsräumen kinderfreundlich ausgestalten, Kinder altersgerecht informieren)
- 4) Familiensituation und Kinderperspektive berücksichtigen: Kinder von Beginn als Angehörige mitdenken (bei Verhaftung durch die Polizei, im Prozess und bei Entscheiden durch Gericht und Staats-anwaltschaft, bei Vollzugsplanung und -durchführung), entsprechende Vorgehenskonzepte entwerfen und Kinderbeauftragte in Anstalten etablieren; auch bei geplanten Neu- oder Umbauten von Vollzugsanstalten sind Kinder konsequent mitzudenken
- 5) Regelungen, Vereinheitlichung: Kontaktmöglichkeiten in den Schweizer Justizvollzugsanstalten harmonisieren; einheitliche Regelungen mit möglichst grosser Verbindlichkeit herstellen; gegebenenfalls zusätzlich gesetzliche Grundlagen für die Praxis schaffen; Familiensituation der Inhaftierten systematisch und standardisiert erheben
- 6) Ressourcen, Weiterbildung: zusätzliche Ressourcen für die Angehörigenarbeit zur Verfügung stellen, insbesondere Ausbau der Sozialdienste in den Vollzugsanstalten; Mitarbeitende für Kindeswohlfragen schulen; praxistaugliche Richtlinien als Basis für Schulungen und Weiterbildungen erarbeiten (für verschiedene Professionsgruppen)
- 7) Vernetzung, Austausch, Zusammenarbeit von Akteuren: Gefässe für Erfahrungs- und Wissensaustausch etablieren und Rollenklärungen vornehmen – dies sowohl intra- als auch extramural fördern (bspw. mit der KESB); nationales Netzwerk betreffend Angehörigenarbeit schaffen
- 8) Anlaufstelle für Angehörige in der Deutschschweiz, nationale Ombudsstelle: niederschwellige Anlaufstellen für Angehörige etablieren bzw. ausbauen, insbesondere in der Deutschschweiz; Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte
- 9) Empfehlungen bzgl. einer schweizweiten Statistik: anhand gesamtschweizerischer Informationen zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil Problematik dokumentieren und sichtbar machen; Anzahl betroffener Kinder mittels Befragung Inhaftierter zur Familiensituation einschätzen
- 10) Weiterer Forschungsbedarf: Forschung zu Folgen einer Inhaftierung auf Kinder in der Schweiz intensivieren; Auswirkungen einer Inhaftierung in differenzierter Weise untersuchen (negative und positive Effekte, differenziert nach Geschlechtern usw.); Auswirkungen des Kontakts genauer untersuchen sowie spezifische Angebote evaluieren.

Einleitung

Eine Inhaftierung stellt nicht nur für die straffällig gewordene Person, sondern auch für deren Angehörige eine grosse Belastung dar. Bisherige Studien zu den Auswirkungen von Inhaftierung auf Angehörige zeigen, dass Angehörige teils erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und emotionalen Problemen ausgesetzt sind (Kawamura-Reindl & Schneider 2015). Insbesondere für Kinder kann der Wegfall eines Elternteils gravierende Folgen für deren soziale und emotionale Entwicklung haben (Bieganski et al. 2013). Die Angehörigen Inhaftierter werden für deren Straftaten gewissermassen mitbestraft, so dass sie vielfach als die „vergessenen Opfer“ des Strafrechts bezeichnet wurden (z.B. Albrecht, 2002, S. 64).

In der Schweiz fehlen gesamtschweizerische Informationen zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Infolgedessen gab der UN-Kinderrechtsausschuss der Schweiz 2015 die Empfehlung ab, diese Lücke in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention durch eine Studie über betroffene Kinder zu schliessen. Gestützt darauf soll Art. 9 der Konvention Geltung verschafft werden, wonach Kindern das Recht auf eine persönliche Beziehung mit ihren Eltern etwa durch regelmässige Besuche und Unterstützung gewährt und sichergestellt sowie bei sämtlichen Entscheiden die Interessen des Kindes gewahrt werden. In Antwort darauf beschloss der Bundesrat zwei Massnahmen (vgl. Bericht vom 18.12.2018): Neben der Prüfung einer verbesserten Datenlage über betroffene Kinder soll eine qualitative Studie Aufschluss darüber geben, wie die Anstalten des Freiheitsentzugs bzw. Justizvollzugsanstalten das Kinderrecht auf die Aufrechterhaltung der Beziehungen zum inhaftierten Elternteil beachten.

Vor diesem Hintergrund wurde die vorliegende Studie im Auftrag des Bundesamts für Justiz durchgeführt, welche die Analyse der Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz bezweckt. Die Studie ist qualitativ angelegt und erarbeitete auf Basis einer multiperspektivischen Herangehensweise umfassende Erkenntnisse zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Dazu wurden zahlreiche Interviews mit Fachpersonen wie auch Betroffenen geführt. Das Projekt umfasste die folgenden Untersuchungsfelder:

In einem ersten Modul wurde die internationale wissenschaftliche Literatur zu möglichen Folgen einer Inhaftierung eines Elternteils auf die Kinder aufgearbeitet. Zudem wurden normative Regelungen in Bezug auf die Gewährung und Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Kindern und inhaftiertem Elternteil dargelegt (Kap. 1).

Das zweite Untersuchungsfeld widmete sich der Sichtweisen von Justizvollzugsanstalten (Kap. 2), kantonalen Justizvollzugsbehörden (Kap. 3) und Organisationen, die ausserhalb des Justizvollzugs relevante Akteure mit möglichem Bezug zur Thematik darstellen, d.h. Kinderschutzbehörden, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime, Schulsozialarbeit, Polizei sowie Organisationen, die Angehörigenarbeit leisten (Kap. 4).

Die Sichtweisen der Betroffenen wurde im dritten Untersuchungsfeld durch die Befragung von Kindern (Kap. 5), nicht-inhaftiertem Elternteil (Kap. 6) sowie inhaftierten Elternteilen (Kap. 7) berücksichtigt.

Im vierten Untersuchungsfeld stehen Beispiele von bewährter Praxis im Zentrum (Kap. 8). Dazu wurden Expert:innen aus den Bereichen Wissenschaft und einschlägiger Praxis befragt.

Abschliessend werden Empfehlungen formuliert, die auf den geführten Interviews wie auch den normativen Richtlinien basieren. Darin werden auch Empfehlungen zu einer möglichen schweizweiten Statistik über Kinder Inhaftierter gemacht, welches ebenfalls ein Untersuchungsfeld der Studie darstellte.

Wir danken an dieser Stelle dem Bundesamt für Justiz, namentlich Beatrice Kalbermatter, für die angenehme und konstruktive Projektleitung seitens der Auftraggeberin. Auch der Begleitgruppe des Projekts gilt unser Dank für die hilfreichen Rückmeldungen im Verlauf des Projekts. Die Begleitgruppe besteht aus den folgenden Personen (in alphabetischer Reihenfolge): Nicole Frauchiger (Cheffe du service social, EDFR, site Bellechasse, Kanton Fribourg), Alain Hofer (Vertreter der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen, KKJPD), Dominik Lehner (Verein «Perspektive Angehörige und Justizvollzug»), Barbara Rohner (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Justizvollzug, SKJV) und

Anne Corinne Vollenweider (Bundesamt für Statistik, BFS). Schliesslich bedanken wir uns bei allen Fachpersonen, die am Workshop zur Diskussion unserer Empfehlungen teilgenommen haben. Es sind dies namentlich die folgenden Personen (ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge):

- Bigler, Adrian (rechtskraft Advokatur, Rechtsanwalt)
- Brügger, Pascale (Amt für Justizvollzug Kanton Bern, Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD)
- Crottaz, Karin (La Tuillière, Kanton Waadt, Directrice adjointe)
- De Saussure, Sophie (Université de Genève)
- Duchelis, Brigitte (Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Leiterin Sozialarbeit)
- Fassbind, Patrick (KESB Kanton Basel-Stadt, Präsident und Amtsleiter)
- Frohofer, Franziska (Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung, JUWE, Fachstelle Angehörigenarbeit)
- Germanier, Fabienne (KESB Kanton Nidwalden)
- Hachen, Klaus (Regionalgefängnis Thun, Stv. Leiter Aufsicht & Betreuung)
- Hofer, Roger (Präsident Verein Perspektive und Dozent ZHAW)
- Kamradt, Christiane (Justizvollzugsanstalt Solothurn, Mitarbeiterin Bildung im Strafvollzug, BiSt)
- Keller, Annette (Anstalten Hindelbank, Direktorin)
- Kilde, Gisela (Kinderanwaltschaft Schweiz, Vorstandsmitglied)
- Rebsamen, Beatrice (Kinder- und Jugendzentrum kjz Pfäffikon, Sozialarbeiterin)
- Reifler, Barbara (Leiterin Amt für Justizvollzug, Kanton St. Gallen)
- Rumo Wettstein, Cornelia (YOUVITA Dachverband Kinder- und Jugendinstitutionen, Geschäftsführerin)
- Schekter, Viviane (Relais Enfants Parents Romands, REPR, Geschäftsführerin)
- Schnyder-Walser, Katja (Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug, KKLJV, Geschäftsführerin)
- Tanner, Lea (Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation, SESPP, Kanton Fribourg)
- Vuissoz, Frédéric (Direction générale de l'enfance et de la jeunesse, Kanton Waadt; KESB, Kinderschutz)
- Weber Khan, Christina (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, wissenschaftliche Mitarbeitende)

Untersuchungsfeld 1: Literaturrecherche

Dirk Baier, Patrik Manzoni, Maria Kamenowski, Nina Ruchti, Sabera Wardak

1 Literaturrecherche

Im Rahmen dieses Moduls wurde zum einen der Forschungsstand in Bezug auf die möglichen Folgen der Inhaftierung eines Elternteils für die Kinder ausgearbeitet. Zum anderen ist die Recherche nach internationalen amtlichen Statistiken über Kinder mit inhaftiertem Elternteil dargelegt. Schliesslich werden die rechtlichen Grundlagen für den Kontakt zwischen Kindern und ihrem inhaftierten Elternteil aufgeführt.

1.1 Forschungsstand

Der Forschungsstand zum Thema Kinder von Inhaftierten sollte systematisch im Rahmen eines Literaturreviews aufgearbeitet werden. Dabei wurden folgende Festlegungen getroffen:

1. Primär sollte Literatur recherchiert werden, die sich mit den Auswirkungen einer Inhaftierung auf Kinder beschäftigt, unabhängig davon, welche Auswirkungen untersucht werden (z.B. psychisch, kognitiv, verhaltensbezogen).
2. Der Fokus sollte dabei auf empirische Studien gelegt werden, d.h. auf Studien, die über eine qualitative oder quantitative Datenerhebung Befunde zu den Auswirkungen berichten.
3. Es sollten Forschungsarbeiten ab dem Jahr 2000 Berücksichtigung finden.
4. Berücksichtigung sollte Literatur finden, die deutsch-, englisch- oder französischsprachig ist.

Grundlage des Literaturreviews waren Recherchen in folgenden Datenbanken: Sociological Abstracts, PsycInfo, PubMed und Web of Science. Zusätzlich wurden die Literaturverzeichnisse veröffentlichter Studien, Expert:innen-Anfragen und Recherchen via Google Scholar vorgenommen. Die Literatur wurde über die Schlagworte «prison AND parent AND child» in den verschiedenen Datenbanken gesucht (bzw. den äquivalenten deutschen und französischen Begriffen). In den Datenbanken wurden jeweils mehrere tausend Veröffentlichungen identifiziert. Von diesen nach Relevanz sortierten Veröffentlichungen wurden mindestens die ersten 100 Veröffentlichungen, teilweise auch mehr, detailliert gesichtet. Die Kombination der verschiedenen Suchstrategien und die Löschung identischer Veröffentlichungen ergab letztlich 298 als vorläufig relevant eingestufte Publikationen.

Diese Publikationen wurden im Anschluss unabhängig von zwei Personen noch einmal hinsichtlich ihrer Relevanz geprüft. Berücksichtigt wurden letztlich nur empirische Studien mit Fokus auf Auswirkungen im Bereich späteres Problemverhalten, wozu u.a. Delinquenz, psychische Probleme/Störungen, selbstschädigendes Verhalten oder Suchtverhalten gehören. Durch dieses Vorgehen wurde die Anzahl relevanter Veröffentlichungen auf 136 reduziert. Diese Veröffentlichungen wurden im Anschluss in einer eigenen Datenbank hinsichtlich verschiedener Merkmale erfasst (Methode und Sample, erzielte Befunde). Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf diesen Veröffentlichungen.¹

1.1.1 Ergebnisse

Mit Blick auf *delinquentes Verhalten* allgemein konnten 19 Studien identifiziert werden, von denen alle Ergebnisse quantitativer Forschung berichteten (wobei eine Studie zusätzlich auch qualitatives Material auswertete). Vier Studien beschäftigten sich explizit mit den Auswirkungen der Inhaftierung der Mutter, drei mit den Auswirkungen der Inhaftierung des Vaters (bei zwölf Studien wurde das Geschlecht des inhaftierten Elternteils nicht explizit erwähnt). Es kam eine grosse methodische Bandbreite zur Anwendung, so die Nutzung administrativer Daten, Quer- und Längsschnittbefragungen, repräsentative und nicht-repräsentative Samples usw.; es liegen Studien mit unter 100 Teilnehmenden, aber auch Studien, die mehrere tausend Personen untersuchten, vor. Insgesamt 17 der 19 Studien berichteten einen signifikanten Zusammenhang der elterlichen Inhaftierung mit delinquenten Verhalten der Kinder. Zu beachten ist, dass die Delinquenz der Kinder in unterschiedlicher Weise operationalisiert wurde (z.B.

¹ Ein Verzeichnis der Studien findet sich im Anhang des Berichts.

selbst- bzw. fremdberichtete Delinquenz, Verurteilungen, Inhaftierungen), was die Folgerung, dass elterliche Inhaftierung eine entsprechende Wirkung hat, stützt, ebenso Befunde, wonach diese Wirkung auch unter Berücksichtigung einer Vielzahl an Hintergrundfaktoren zu beobachten ist (sog. multivariate Auswertungen). In einer Studie, die keine signifikante Ergebnisse berichtete, zeigte sich diese nur für eine Teilstichprobe (in England wurde ein Zusammenhang festgestellt, in den Niederlanden nicht). Alles in allem kann daher von einem Einfluss elterlicher Inhaftierung auf delinquentes Verhalten der Kinder ausgegangen werden. Zudem wurden in den Studien interessante Einzelbefunde erarbeitet, die erwähnenswert sind, aber noch systematisch weiter zu prüfen wären:

- Die Inhaftierung von Müttern erweist sich als problematischer als die Inhaftierung von Vätern.
- Möglicherweise spielen für den Zusammenhang von Inhaftierung und Delinquenz auch geteilte genetische Risikofaktoren eine Rolle. Generell sind die Hintergründe des Zusammenhangs noch stärker zu untersuchen. So könnte bspw. die Verschlechterung der sozio-ökonomischen Situation nach einer Inhaftierung den Zusammenhang erklären.
- Familiäre Rahmenbedingungen können wichtige Kontextfaktoren des Zusammenhangs darstellen: Eine Inhaftierung eines Elternteils kann sich für Kinder in einem stabileren familiären Umfeld stärker auf die Delinquenz auswirken als für Kinder in instabileren Verhältnissen.
- Das Alter der Kinder bei Inhaftierung könnte ebenfalls eine Rolle spielen. Für jüngere Kinder kann eine Inhaftierung schädlicher sein als für ältere Kinder.

Einen spezifischen Fokus auf *Gewaltverhalten* hatten vier der berücksichtigten Studien, wobei es sich sämtlich um quantitative Studien handelte. Drei Studien berichteten einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Inhaftierung eines Elternteils und dem Gewaltverhalten. Dabei kam eine Studie ebenfalls zu dem Befund, dass die Inhaftierung von Müttern besonders folgenreich ist. Gesondert kategorisiert wurden Studien, die *aggressives Verhalten* untersucht haben, das auch nicht-physische Formen annehmen kann. Hier konnten sechs quantitative Studien berücksichtigt werden, von denen fünf einen signifikanten Zusammenhang zwischen Inhaftierung und Aggression feststellen konnten. In einer Studie zeigte sich, dass weibliche Kinder von Inhaftierten kein erhöhtes aggressives Verhalten zeigten. Letztlich kann auf Basis der vorhandenen Studienergebnisse davon ausgegangen werden, dass die elterliche Inhaftierung mit erhöhtem Gewalt- und aggressivem Verhalten der Kinder einhergeht.²

Insgesamt zwölf Studien untersuchten den Zusammenhang von Inhaftierung und *Drogenproblemen*, vor allem wiederum mittels quantitativer Studien. Zehn der zwölf Studien berichten einen signifikanten Zusammenhang, wobei verschiedene Formen von Drogenproblemen untersucht wurden (vom Alkoholkonsum über den Konsum von illegalen Drogen bis hin zum Drogenmissbrauch).

Der Drogenkonsum kann als eine Form der internalisierenden Problemverarbeitung angesehen werden, während Delinquenz, Gewalt und Aggression externalisierende Problemverarbeitungsstrategien darstellen. Mit Blick auf internalisierende Formen ergeben sich auf Basis des Literaturreviews zusätzlich folgende Befunde:

- Sechs von acht *Depressionen* untersuchenden Studien konnten einen signifikanten Zusammenhang zwischen elterlicher Inhaftierung und kindlicher Depression feststellen. Eine Studie, die keinen generellen signifikanten Zusammenhangs gefunden hat, berichtet aber davon, dass ein solcher aber bei weiblichen Kindern festzustellen ist, die vor der Inhaftierung mit dem Vater zusammengelebt haben.
- Acht Studien haben *traumatische Folgen* einer Verhaftung eines Elternteils untersucht. Nur bei einer Studie wurde kein signifikanter Zusammenhang berichtet; mehrheitlich konnte hingegen belegt werden, dass eine Verhaftung mit einer posttraumatischen Belastungsstörung, Stresssymptomen o.ä. korreliert.
- 13 weitere Studien untersuchten andere Indikatoren der mentalen Gesundheit (z.B. Ängste, Suizidalität, geringes Wohlbefinden). Alle Studien weisen einen Effekt der Inhaftierung eines Elternteils auf diese verschiedenen Indikatoren nach.

² Verschiedene Studien untersuchten daneben spezifische Formen abweichenden Verhaltens (u.a. Diebstahl, Waffentragen). Auch in diesen Studien ergab sich mehrheitlich ein signifikanter Einfluss elterlicher Inhaftierungen. Zudem wurden in 16 Studien Verhaltensauffälligkeiten wie «problem behavior», «conduct disorder» oder «externalizing behavior» analysiert; in zehn dieser Studien konnte ein Einfluss der Inhaftierung eines Elternteils festgestellt werden. Acht Studien untersuchten «antisocial behavior», wobei alle Studien einen Zusammenhang mit der Inhaftierung eines Elternteils berichteten.

Die in den Literaturreview einbezogenen Studien untersuchten zudem noch weitere mögliche Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils. Eine Studie untersuchte bspw. den Zusammenhang mit *Übergewicht*, konnte hier aber keinen Effekt nachweisen. Mit anderen körperlichen Auffälligkeiten besteht aber den Ergebnissen verschiedener Studien nach ein Zusammenhang: Insgesamt zwölf Veröffentlichungen konnten identifiziert werden, von denen neun Studien zeigten, dass eine Inhaftierung u.a. mit ungesunden Verhaltensweisen (bspw. in Bezug auf Schlafen und Essen) einhergeht.

Ein Schwerpunkt bildet die Frage, inwieweit eine Inhaftierung Auswirkungen auf *schulische Variablen* hat. Zehn von elf Studien können dabei belegen, dass schlechtere Schulleistungen bzw. ein geringerer Schulerfolg aus der Inhaftierung resultieren. Alle Studien, die einen Zusammenhang mit einem vorzeitigen Schulabbruch untersuchten, berichten einen Effekt der Inhaftierung eines Elternteils (insgesamt vier Studien). Auch weitere schulbezogene Problemverhaltensweisen wie das Schulschwänzen scheinen von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen zu sein.

Der Grossteil der Studien kann entsprechend den vorgestellten Befunden negative Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils belegen. Verschiedentlich wurde auch untersucht, wie sich diese Zusammenhänge erklären lassen, welche *vermittelnde Faktoren* es also gibt. Diesbezüglich kann auf Basis des Literaturreviews Folgendes festgehalten werden:

- Acht Studien untersuchten, wie sich eine Inhaftierung auf die Eltern-Kind-Beziehungen auswirken. Sieben Studien zeigten dabei, dass Vernachlässigung, eine unsichere Bindung, geringeres elterliches Engagement, eine Verschlechterung der Beziehungsqualität usw. aus einer Verhaftung resultieren können.
- Neun von neun Studien konnten nachweisen, dass sich die ökonomische Situation einer Familie (Einkommen, Bezug von Transferleistungen usw.) durch eine Inhaftierung verschlechtert.
- Zwölf Studien berichteten weitere Folgen für Familien wie bspw. Umzüge (in schlechtere Wohngebiete), schlechte Wohnverhältnisse, Obdachlosigkeit o.ä. Zudem berichteten drei von fünf Studien als mögliche Folge eine Inhaftierung eines Elternteils eine Fremdplatzierung des Kindes.
- Wird das weitere soziale Umfeld betrachtet, so finden sich einige Untersuchungen, die zeigen, dass sich Kinder von inhaftierten Eltern sozial zurückziehen oder Stigmatisierung erfahren; soziale Isolation oder soziale Exklusion wird von der Mehrheit der Studien, die diese Auswirkung untersuchen, als Folge empirisch bestätigt.

1.1.2 Fazit

Die vorhandene Literatur bestätigt mit Blick auf verschiedenste Merkmale, dass die Inhaftierung eines Elternteils problematische Folgen für Kinder haben kann. Externalisierendes und internalisierendes Verhalten nehmen zu, Schulleistungen ab. Mögliche Ursachen für diese Zusammenhänge liegen in einer Verschlechterung der familiären Situation (soziale Beziehungen, ökonomische Lage) wie auch einer Verschlechterung der ausserfamiliären sozialen Beziehungen. Die Befunde wurden dabei zumindest teilweise auf Basis anspruchsvoller methodischer Herangehensweisen wie Längsschnittstudien erarbeitet, was deren Verlässlichkeit unterstreicht. Für die Schweiz liegen allerdings bislang keine Befunde zu den Folgen einer Inhaftierung auf Kinder vor; es wäre sicherlich wünschenswert, wenn entsprechende Forschung in der Schweiz intensiviert würde, insofern sich zumindest punktuell gezeigt hat, dass Befunde eines Landes nicht ohne weiteres auf ein anderes Land übertragbar sind, d.h. dass Kontextfaktoren mögliche Auswirkungen einer Inhaftierung also anscheinend mitbestimmen. Dabei ist nicht nur an länderspezifische Rahmenbedingungen zu denken, sondern auch an regionale, familiäre und persönliche Faktoren. Zukünftig erscheint es daher notwendig, die Auswirkungen einer Inhaftierung in noch differenzierterer Weise zu untersuchen. Angesprochen sind damit Studien, die bspw. nach Geschlecht und Alter der Eltern wie der Kinder unterscheiden. Jenseits dieser demografischen Variablen ist aber ebenso bspw. danach zu fragen, welchen Einfluss die Länge einer Freiheitsstrafe hat, wie die familiäre Situation und die Familienbeziehungen vor der Inhaftierung waren, welches Unterstützungsnetzwerk ausserhalb der Familie besteht usw. Hinsichtlich der Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die Kinder gilt daher weiterhin, dass ein umfassender Forschungsbedarf besteht.

1.2 Amtliche Statistiken zu Kindern mit inhaftiertem Elternteil

Um in Erfahrung zu bringen, welche vorhandenen Datensammlungen über Kinder und inhaftierte Eltern vorliegen, wurden Instanzen, welche Bevölkerungs- und/oder Inhaftierteninformationen erfassen, nach dem Vorliegen solcher Daten, der Art der Erhebung sowie nach Besitz und Verwendung der Daten gefragt. Für die Frage nach internationalen Statistiken zu Kindern von Inhaftierten wurden zunächst mehrere statistische Ämter in Europa wie auch Amerika angeschrieben und danach gefragt, ob Daten über Inhaftierte und ihre Angehörigen vorliegen, die nebst der Information über Inhaftierte selbst, Informationen zu den Angehörigen oder über deren Kinder (bspw. Anzahl, Geschlecht, Alter, etc.) aufweisen.

Für die Schweiz und Europa wurde hierfür «Eurostat» angeschrieben, für Grossbritannien «UK Data Service» und «HMPPS» (Her Majesty's Prison and Probation Service), für Kanada «STATCAN» und für die Vereinigten Staaten «United States Census Bureau».

Da in allen Fällen geantwortet wurde, dass solche Daten über Inhaftierte und deren Angehörige *nicht verfügbar* sind, wurde in einem zweiten Schritt nachgehakt, ob diese überhaupt erhoben werden und den Ämtern selbst zur Verfügung stehen. Dies wurde ebenfalls verneint.

1.3 Normative Grundlagen zum Kontakt zwischen Kindern und inhaftierten Eltern

Neben dem Forschungsstand in Bezug auf mögliche Folgen für Kinder mit inhaftiertem Elternteil und der Recherche nach entsprechenden amtlichen Statistiken sollten im Rahmen dieses Projekts auch normative Vorgaben hinsichtlich der Beachtung und Aufrechterhaltung der Kontaktpflege von betroffenen Kindern dargestellt werden.

In Bezug auf die vorliegende Thematik bestehen verschiedene rechtliche Grundlagen, die für die Gewährung und Aufrechterhaltung des Kontakts von Kindern zu ihrem inhaftierten Elternteil Relevanz aufweisen. Hierbei bestehen einerseits *Rechte von inhaftierten Personen* in Bezug auf Erhalt und Förderung von Kontakten mit Angehörigen und somit ihrer Kinder. Hierzu zählen die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson Mandela Rules), die europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarats, sowie schweizerisches Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung. Diese sind nachfolgend aufgeführt und richten sich nach der Darstellung von Pascal Brügger und Stéphanie Zahnd (Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern).³

Andererseits bestehen die spezifischen *Rechte der Kinder* auf Kontakt zum inhaftierten Elternteil, welche in der UN-Kinderrechtskonvention und den Empfehlungen des Europarats betreffend Kinder mit inhaftiertem Elternteil (Rec(2018)5) adressiert sind und danach in eigenen Unterkapiteln präsentiert werden.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson Mandela Rules)

- Regel 43/3: Das Verbot des Kontakts zu Familienangehörigen darf nicht als Disziplinarstrafe oder restriktive Massnahme angewandt werden. Der Kontakt zu Familienangehörigen darf nur für einen begrenzten Zeitraum und nur insoweit beschränkt werden, als es für die Wahrung von Sicherheit und Ordnung unbedingt erforderlich ist.
- Regel 68: Alle Gefangenen haben das Recht und sind in die Lage zu versetzen, ihre Familienangehörigen oder eine andere von ihnen als Kontaktperson bestimmte Person über ihre Inhaftierung, ihre Verlegung in eine andere Anstalt oder eine schwere Erkrankung oder Verletzung zu unterrichten.

Europäische Strafvollzugsgrundsätze (Empfehlung Rec(2006)2 des Europarats)

- Art. 24.1: Den Gefangenen ist zu gestatten, mit ihren Familien, anderen Personen und Vertretern von aussen stehenden Organisationen so oft wie möglich brieflich, telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen zu verkehren und Besuche von ihnen zu empfangen.

³ Präsentation im Rahmen der Paulus-Akademie-Fachtagung «Angehörige im Strafvollzug» am 2. September 2021.

- Art. 24.4: Die Besuchsregelungen müssen so gestaltet sein, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können.
- Art. 24.5: Die Vollzugsbehörden haben Gefangene bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Aussenwelt zu unterstützen und ihnen hierzu die geeignete Hilfe und Unterstützung zu bieten.
- Art. 24.8: Gefangenen ist zu gestatten, ihre Familien unverzüglich von ihrer Inhaftierung oder Verlegung in eine andere Anstalt und allen schweren Erkrankungen oder Verletzungen, die sie erleiden, zu unterrichten.
- Art. 60.4: Die Disziplinar massnahme darf kein vollständiges Verbot des Kontakts zur Familie umfassen.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, Europäische Menschenrechtskonvention)

- Artikel 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens: (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

Schweizerische Bundesverfassung (BV)

- Artikel 13 Abs. 1 Schutz der Privatsphäre: Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Diese beiden Artikel sind nicht spezifisch auf den Freiheitsentzug zugeschnitten, bilden jedoch die völkerrechtliche Grundlage für die grundrechtliche Basis der gesetzlich normierten Regeln (insbesondere Art. 84 StGB).

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Vollzugsgrundsätze:

- Art. 74: Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.
- Art. 75: Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessene Rechnung zu tragen.

Beziehungen zur Aussenwelt während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme:

- Art. 84 Abs. 1: Der Gefangene hat das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. Der Kontakt mit nahe stehenden Personen ist zu erleichtern.
- Art. 84 Abs. 6: Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.
- Art. 90 Abs. 4: Für die Beziehungen des Eingewiesenen zur Aussenwelt gilt Artikel 84 sinngemäss, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung weiter gehende Einschränkungen gebieten.

Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)

- Art. 214 Abs. 1: Wird eine Person vorläufig festgenommen oder in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft gesetzt, so benachrichtigt die zuständige Strafbehörde umgehend ihre Angehörigen.
- Art. 235 Abs. 2: Die Kontakte zwischen der inhaftierten Person und anderen Personen bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung. Besuche finden wenn nötig unter Aufsicht statt.

1.3.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention umfasst 54 Artikel, die auf vier Grundprinzipien beruhen:

«1. Das Recht auf Gleichbehandlung: Kein Kind darf benachteiligt werden, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft oder Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, wegen einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.

2. Das Recht auf Wahrung des Kindeswohls: Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, hat das Wohl des Kindes Vorrang. Dies gilt in der Familie genauso wie für staatliches Handeln.

3. Das Recht auf Leben und Entwicklung: Jedes Kind muss Zugang zu medizinischer Hilfe bekommen, zur Schule gehen können und vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden.

4. Das Recht auf Anhörung und Partizipation: Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Das heisst auch, dass man sie ihrem Alter gerecht informiert und sie in Entscheidungen einbezieht.»⁴

In Bezug auf die Thematik der Kontaktpflege der Kinder mit inhaftiertem Elternteil sind insbesondere die folgenden Artikel von Bedeutung:

- Art. 9 Abs. 3: Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- Art. 2 Abs. 2: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäusserungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Weiter hält Artikel 3, Absatz 1 fest, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, wozu u.a. auch eine Freiheitsstrafe eines Elternteils zählt.

- Art 3 Abs. 1: Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

1.3.2 Empfehlungen des Europarats betreffend Kinder mit inhaftiertem Elternteil

Die spezifischen Empfehlungen des Europarats betreffend Kinder mit inhaftiertem Elternteil [CM/Rec(2018)/5⁵] stellen die zentral relevanten Richtlinien für die Bedarfe und Rechte von Kindern auf Kontaktpflege zum inhaftierten Elternteil im Justizvollzug dar.

Diese Europaratsempfehlungen wurden durch die Verfassenden ins Deutsche übersetzt (sie liegen bislang nur auf Englisch oder Französisch vor) und werden nachfolgend integral aufgeführt mit Übernahme der Kapitelstruktur des Originaltextes.

1.3.2.1 Grundprinzipien

1. Kinder mit inhaftierten Eltern sind unter Achtung ihrer Menschenrechte und unter gebührender Berücksichtigung ihrer besonderen Situation und Bedürfnisse zu behandeln. Diesen Kindern ist die Möglichkeit zu geben, bei Entscheidungen, die sie betreffen können, direkt oder indirekt ihre Meinung zu äussern. Massnahmen, die den Schutz des Kindes, einschliesslich der Achtung des Kindeswohls,

⁴ <https://www.unicef.ch/de/wer-wir-sind/international/kinderrechtskonvention>

⁵ «Recommendation CM/Rec(2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents», verfügbar unter: <https://edoc.coe.int/en/children-s-rights/7802-recommendation-cmrec20185-of-the-committee-of-ministers-to-member-states-concerning-children-with-imprisoned-parents.html>

des Familienlebens und der Privatsphäre, gewährleisten, sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie Massnahmen, die die Rolle des inhaftierten Elternteils vom Beginn der Inhaftierung an und nach der Entlassung unterstützen.

2. Wird eine Freiheitsstrafe in Erwägung gezogen, sollten die Rechte und das Wohl der betroffenen Kinder berücksichtigt und Alternativen zur Inhaftierung genutzt werden, soweit dies möglich und angemessen ist, insbesondere im Falle eines Elternteils, der die Hauptbezugsperson ist.

3. Wird ein Elternteil in Gewahrsam genommen, so ist besonders darauf zu achten, dass er in einer Einrichtung untergebracht wird, die sich in der Nähe seiner Kinder befindet.

4. Bei der Entscheidung über die Überstellung verurteilter Personen in oder aus einem Staat, in dem ihre Kinder wohnen, ist bei der Prüfung des Rehabilitationszwecks der Überstellung das Wohl des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

5. Die Gefängnisverwaltung ist bestrebt, bei Strafantritt sachdienliche Informationen über die Kinder der Inhaftierten zu sammeln und zusammenzustellen.

6. Die nationalen Behörden bemühen sich, staatlichen Stellen und Organisationen der Zivilgesellschaft ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um Kinder mit inhaftierten Eltern und ihre Familien zu unterstützen, damit sie ihrer besonderen Situation und ihren spezifischen Bedürfnissen wirksam begegnen können, einschliesslich logistischer und finanzieller Unterstützung, falls erforderlich, um den Kontakt aufrechtzuerhalten.

7. Für alle Mitarbeiter, die mit Kindern und ihren inhaftierten Eltern in Kontakt stehen, wird eine angemessene Schulung über kinderbezogene Strategien, Praktiken und Verfahren durchgeführt.

1.3.2.2 Polizeilicher Gewahrsam, gerichtliche Anordnungen und Verurteilungen

8. Die Polizei sollte gebührend berücksichtigen, welche Auswirkungen die Festnahme eines Elternteils auf anwesende Kinder haben kann. In solchen Fällen sollte die Festnahme nach Möglichkeit in Abwesenheit des Kindes oder zumindest auf eine kindgerechte Weise erfolgen.

9. Die Durchsetzung von Beschränkungen des Umgangs mit einem inhaftierten oder in Untersuchungshaft befindlichen Elternteil hat so zu erfolgen, dass das Recht der Kinder auf Aufrechterhaltung des Umgangs mit ihnen gewahrt bleibt.

10. Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz sind vor der Verhängung einer gerichtlichen Anordnung oder einer Strafe gegen einen Elternteil die Rechte und Bedürfnisse seiner Kinder und die möglichen Auswirkungen auf sie zu berücksichtigen. Die Justiz sollte die Möglichkeit einer angemessenen Aussetzung der Untersuchungshaft oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und ihre mögliche Ersetzung durch gemeinschaftliche Sanktionen oder Massnahmen prüfen.

11. Wichtige Ereignisse im Leben eines Kindes – wie Geburtstage, der erste Schultag oder ein Krankenhausaufenthalt – sollten bei der Gewährung von Hafturlaub für inhaftierte Eltern berücksichtigt werden.

1.3.2.3 Haftbedingungen

Einweisung (admission)

12. Vor oder bei Einweisung ist Personen, die Betreuungsaufgaben für Kinder wahrnehmen, die Möglichkeit zu geben, unter Berücksichtigung des Kindeswohls Vorkehrungen für diese Kinder zu treffen.

13. Bei der Einweisung sollte die Gefängnisverwaltung die Anzahl der Kinder eines Gefangenen, ihr Alter und ihre derzeitige Hauptbezugsperson erfassen und sich bemühen, diese Informationen auf dem neuesten Stand zu halten.

14. Bei der Einweisung und bei der Verlegung eines Gefangenen unterstützen die Strafvollzugsbehörden die Gefangenen, die dies wünschen, dabei, ihre Kinder (und deren Betreuungspersonen) über ihre Inhaftierung und ihren Aufenthaltsort zu informieren, oder sie sorgen dafür, dass diese Informationen an sie weitergeleitet werden.

15. Die Justizvollzugsanstalt stellt so weit wie möglich Unterstützung und Informationen über Kontakt- und Besuchsmodalitäten, Verfahren und interne Vorschriften in einer kinderfreundlichen Weise und erforderlichenfalls in verschiedenen Sprachen und Formaten zur Verfügung.

Zuweisung, Kommunikation, Kontakt und Besuche

16. Abgesehen von Erwägungen hinsichtlich der Erfordernisse der Rechtspflege, der Sicherheit und der Gefahrenabwehr erfolgt die Zuweisung eines inhaftierten Elternteils zu einer bestimmten Justizvollzugsanstalt gegebenenfalls und im besten Interesse des Kindes so, dass die Aufrechterhaltung des Kontakts, der Beziehungen und der Besuche zwischen Kind und Elternteil ohne übermässige finanzielle oder geografische Belastung erleichtert wird.

17. Den Kindern sollte in der Regel gestattet werden, einen inhaftierten Elternteil innerhalb einer Woche nach der Inhaftierung des Elternteils zu besuchen und von da an regelmässig und häufig. Kinderfreundliche Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet werden, wobei für sehr kleine Kinder gegebenenfalls kürzere, häufigere Besuche erlaubt werden sollten.

18. Die Besuche sind so zu organisieren, dass sie andere Bereiche des Lebens des Kindes, wie den Schulbesuch, nicht beeinträchtigen. Sind wöchentliche Besuche nicht möglich, sollten verhältnismässig längere, weniger häufige Besuche ermöglicht werden, die eine stärkere Interaktion zwischen Kind und Elternteil erlauben.

19. In Fällen, in denen die derzeitige Betreuungsperson nicht in der Lage ist, den Besuch eines Kindes zu begleiten, sollte nach alternativen Lösungen gesucht werden, wie etwa die Begleitung durch eine qualifizierte Fachkraft oder einen Vertreter einer in diesem Bereich tätigen Organisation oder gegebenenfalls eine andere Person.

20. In den Warte- und Besuchsräumen der Justizvollzugsanstalten ist ein ausgewiesener Kinderbereich (mit Flaschenwärmer, Wickeltisch, Spielzeug, Büchern, Malutensilien, Spielen usw.) vorzusehen, in dem sich die Kinder sicher, willkommen und respektiert fühlen können. Besuche in Haftanstalten müssen ein Umfeld bieten, das zum Spielen und zur Interaktion mit den Eltern einlädt. Es sollte auch in Erwägung gezogen werden, Besuche in der Nähe der Haftanstalt zuzulassen, um die Eltern-Kind-Beziehung in einem möglichst normalen Umfeld zu fördern, zu erhalten und zu entwickeln.

21. Es sollten Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der Besuchsrahmen die Würde des Kindes und sein Recht auf Privatsphäre respektiert, einschliesslich der Erleichterung des Zugangs und der Besuche für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

22. Ist der Elternteil eines Kindes weit von zu Hause entfernt inhaftiert, sind die Besuche flexibel zu gestalten, was auch bedeuten kann, dass den Gefangenen gestattet wird, ihre Besuchsrechte zu kombinieren [Anmerkung der Verfassenden: zu kumulieren, z.B. die ihnen zustehende Wochenzeit für drei Wochen in einem Besuch zu beziehen.]

23. Alle Sicherheitskontrollen bei Kindern werden in einer kindgerechten Weise durchgeführt, die die Würde und das Recht der Kinder auf Privatsphäre sowie ihr Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit und Sicherheit respektiert. Eingreifende Durchsuchungen bei Kindern, einschliesslich Leibesvisitationen, sind verboten.

24. Die Durchsuchung der Gefangenen vor dem Besuch erfolgt in einer Weise, die die Menschenwürde der Gefangenen respektiert, um ihnen eine positive Interaktion mit ihren Kindern während des Besuchs zu ermöglichen. Soweit möglich, wird den Kindern gestattet, den Besuchsbereich vor dem inhaftierten Elternteil zu verlassen, da dies für einige Kinder traumatisch sein kann. Wird den Gefangenen von den Strafvollzugsbehörden Kleidung zur Verfügung gestellt, so darf diese Kleidung die Würde der Gefangenen nicht verletzen, insbesondere nicht bei Besuchen mit ihren Kindern.

25. Im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten wird die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (Videokonferenzen, mobile und andere Telefonsysteme, Internet, einschliesslich Webcam und Chat-Funktionen usw.) zwischen den persönlichen Besuchen erleichtert und sollte keine übermässigen Kosten verursachen. Inhaftierte Eltern werden bei den Kosten für die Kommunikation mit ihren Kindern unterstützt, wenn ihre Mittel dies nicht zulassen.

Diese Kommunikationsmittel sollten niemals als Alternative betrachtet werden, die den persönlichen Kontakt zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern ersetzt.

26. Die Regeln für das Tätigen und Entgegennehmen von Telefongesprächen und anderen Formen der Kommunikation mit Kindern sind flexibel anzuwenden, um die Kommunikation zwischen inhaftierten Eltern und ihren Kindern zu maximieren. Wenn es möglich ist, sollten Kinder die Erlaubnis erhalten, Telefongespräche mit ihren inhaftierten Eltern zu initiieren.

27. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um es einem inhaftierten Elternteil, der dies wünscht, zu erleichtern, sich wirksam an der Erziehung seiner Kinder zu beteiligen, einschliesslich der Kommunikation mit der Schule, dem Gesundheitswesen und den Sozialdiensten, und diesbezügliche Entscheidungen zu treffen, ausser in Fällen, in denen dies nicht dem Wohl des Kindes dient.

28. Zu den Eltern-Kind-Aktivitäten sollten ausgedehnte Gefängnisbesuche zu besonderen Anlässen (Muttertag, Vatertag, Ferien zum Jahresende usw.) und andere Besuche zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung zusätzlich zu den regelmässigen Besuchen gehören. Bei solchen Anlässen sollte in Erwägung gezogen werden, dass das Gefängnispersonal und andere Bedienstete in den Besuchsbereichen weniger förmlich gekleidet sind, um eine normalere Atmosphäre zu schaffen.

29. Kindern ist, sofern dies möglich ist und im Interesse des Kindes liegt, mit Unterstützung eines geeigneten Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, Bereiche, in denen sich ihr inhaftierter Elternteil aufhält, einschliesslich der Gefängniszelle des Elternteils, zu besuchen oder Informationen (einschliesslich Bilder) darüber zu erhalten.

30. Es werden besondere Massnahmen ergriffen, um inhaftierte Eltern zu ermutigen und in die Lage zu versetzen, regelmässige und sinnvolle Kontakte und Beziehungen zu ihren Kindern aufrechtzuerhalten und so deren Entwicklung zu schützen. Beschränkungen des Kontakts zwischen Gefangenen und ihren Kindern werden nur ausnahmsweise und für den kürzest möglichen Zeitraum verhängt, um die negativen Auswirkungen, die die Beschränkung auf die Kinder haben könnte, abzumildern und ihr Recht auf eine emotionale und dauerhafte Bindung zu ihrem inhaftierten Elternteil zu schützen.

31. Das Recht des Kindes auf unmittelbaren Kontakt ist auch dann zu respektieren, wenn gegen den inhaftierten Elternteil disziplinarische Sanktionen oder Massnahmen verhängt werden. In Fällen, in denen die Sicherheitsanforderungen so extrem sind, dass Besuche ohne Kontakt erforderlich sind, werden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Bindung zwischen Kind und Elternteil unterstützt wird.

Urlaub im Gefängnis

32. Um die Kinder vor der oft rauen Umgebung im Gefängnis zu schützen, sie auf die Rückkehr ihrer Eltern vorzubereiten und ihre Eltern bei wichtigen Ereignissen in ihrem Leben anwesend zu haben, sollte Gefangenen nach Möglichkeit Heimurlaub gewährt und erleichtert werden. Dies ist vor allem in der Zeit vor der Entlassung wichtig, um ihnen mehr Möglichkeiten zu bieten, sich auf die vollständige Wiederaufnahme ihrer elterlichen Rolle und der damit verbundenen Verantwortung nach der Entlassung vorzubereiten.

Gute Ordnung, Sicherheit und Schutz

33. Um den Schutz und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten, werden alle Anstrengungen unternommen, um den gegenseitigen Respekt und die Toleranz zu fördern und potenziell schädliches Verhalten zwischen den Gefangenen, ihren Kindern und Familien, dem Gefängnispersonal oder anderen Personen, die im Gefängnis arbeiten oder es besuchen, zu verhindern. Ordnung, Sicherheit und Schutz, insbesondere die dynamische Sicherheit, bilden die Grundlage für alle Bemühungen, eine freundliche und positive Atmosphäre im Gefängnis zu schaffen.

Kleinkinder im Gefängnis

34. Um das Recht des Kindes auf ein Höchstmass an Gesundheit zu gewährleisten, ist inhaftierten Müttern eine angemessene Gesundheitsfürsorge vor und nach der Geburt sowie Unterstützung und Information zu gewähren. Schwangere Frauen müssen die Möglichkeit haben, in einem Krankenhaus ausserhalb des Gefängnisses zu entbinden. Während der Wehen, während der Geburt und unmittelbar

nach der Geburt dürfen keine Zwangsmassnahmen gegen Frauen ergriffen werden. Die Vorkehrungen und Einrichtungen für die vor- und nachgeburtliche Betreuung in den Haftanstalten müssen, soweit dies möglich ist, die kulturelle Vielfalt berücksichtigen.

35. Ein Kind, das von einer inhaftierten Mutter geboren wird, wird unverzüglich, kostenlos und im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Normen registriert und mit einer Geburtsurkunde versehen. In der Geburtsurkunde darf nicht erwähnt werden, dass das Kind im Gefängnis geboren wurde.

36. Säuglinge dürfen nur dann bei einem Elternteil im Gefängnis bleiben, wenn dies im besten Interesse des betreffenden Säuglings und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ist. Entsprechende Entscheidungen über den Aufenthalt von Kleinkindern bei ihren Eltern im Gefängnis werden von Fall zu Fall getroffen. Kleinkinder, die mit einem Elternteil inhaftiert sind, werden nicht wie Gefangene behandelt und haben die gleichen Rechte und, soweit möglich, die gleichen Freiheiten und Möglichkeiten wie alle Kinder.

37. Die Vorkehrungen und Einrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern, die sich mit einem Elternteil im Gefängnis befinden, einschliesslich der Wohn- und Schlafräume, müssen kindgerecht sein und:

- sicherstellen, dass das Wohl und die Sicherheit von Kleinkindern sowie ihre Rechte, einschliesslich der Rechte auf Entwicklung, Spiel, Nichtdiskriminierung und Anhörung, vorrangig berücksichtigt werden;
- das Wohlergehen des Kindes zu schützen und seine gesunde Entwicklung zu fördern, einschliesslich der Bereitstellung einer kontinuierlichen Gesundheitsversorgung und der Beauftragung geeigneter Fachleute, die seine Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdiensten der Gemeinde überwachen;
- dafür zu sorgen, dass Kleinkinder freien Zugang zu den Aussenbereichen des Gefängnisses haben und in angemessener Begleitung die Aussenwelt betreten und Kindergärten besuchen können;
- die Bindung zwischen Kind und Elternteil zu fördern, damit sich die Beziehung zwischen Kind und Elternteil so normal wie möglich entwickeln kann, die Eltern in die Lage versetzt werden, eine angemessene elterliche Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen, und den inhaftierten Eltern möglichst viele Möglichkeiten geboten werden, Zeit mit ihren Kindern zu verbringen;
- inhaftierte Eltern, die mit ihren Kleinkindern zusammenleben, zu unterstützen und die Entwicklung ihrer elterlichen Kompetenz zu fördern, indem sichergestellt wird, dass sie die Möglichkeit haben, sich um ihre Kinder zu kümmern, ihnen Mahlzeiten zu kochen, sie für den Kindergarten vorzubereiten und Zeit mit ihnen zu verbringen, sowohl innerhalb des Gefängnisses als auch im Freigelände;
- so weit wie möglich dafür zu sorgen, dass Kleinkinder Zugang zu einem ähnlichen Mass an Dienstleistungen und Unterstützung haben wie in der Gemeinschaft, und dass die Umgebung, in der sie aufwachsen, derjenigen von Kindern ausserhalb des Gefängnisses so nahe wie möglich kommt;
- sicherzustellen, dass der Kontakt zu den Eltern, Geschwistern und anderen Familienmitgliedern, die ausserhalb der Haftanstalt leben, ermöglicht wird, es sei denn, dies ist nicht im Interesse des Kindes.

38. Entscheidungen darüber, wann ein Kleinkind von seinem inhaftierten Elternteil getrennt wird, beruhen auf einer individuellen Beurteilung und dem Wohl des Kindes im Rahmen des geltenden nationalen Rechts.

39. Der Übergang des Kleinkindes in ein Leben ausserhalb des Gefängnisses erfolgt mit Fingerspitzengefühl und erst dann, wenn geeignete alternative Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gefunden worden sind; bei ausländischen Gefangenen erfolgt dies gegebenenfalls in Absprache mit den Konsularbeamten.

40. Nachdem Kleinkinder in der Haft von ihrem Elternteil getrennt und bei Familienangehörigen oder Verwandten oder in einer anderen alternativen Betreuungseinrichtung untergebracht worden sind, wird ihnen so weit wie möglich Gelegenheit gegeben, sich mit ihrem inhaftierten Elternteil zu treffen, es sei denn, dies ist nicht in ihrem Interesse.

Strafvollzugsplanung und Vorbereitung auf die Entlassung

41. Um eine positive Elternschaft zu fördern, sind bei der Strafvollzugsplanung Programme und andere Massnahmen zu berücksichtigen, die eine positive Eltern-Kind-Beziehung unterstützen und entwickeln. Zu den spezifischen Unterstützungs- und Lernzielen gehören die Wahrung und möglichst weitgehende Ausübung der elterlichen Rolle während der Haft, die Minimierung der Auswirkungen der Haft auf die Kinder, die Entwicklung und Stärkung konstruktiver Eltern-Kind-Beziehungen und die Vorbereitung der Verurteilten und ihrer Kinder auf das Familienleben nach der Entlassung.

42. Um die Beziehungen zwischen Kindern und Eltern zu verbessern, nutzen die Strafvollzugsbehörden so weit wie möglich Möglichkeiten wie Urlaub, offenen Strafvollzug, Resozialisierungseinrichtungen, elektronische Überwachung und gemeindenahere Programme und Dienste, um den Übergang von der Haft in die Freiheit zu erleichtern, die Stigmatisierung zu verringern, den Kontakt zu den Familien zum frühestmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen und die Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die Kinder zu minimieren.

43. Zu demselben Zweck sind bei Entscheidungen über eine vorzeitige Entlassung die Betreuungspflichten der Gefangenen sowie ihre besonderen Bedürfnisse bei der Wiedereingliederung in die Familie zu berücksichtigen.

Durchgehende Betreuung (Through-care)

44. Zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und zur Unterstützung ehemaliger Gefangener bei der Wiedereingliederung zusammen mit ihren Kindern und Familien wird gegebenenfalls Unterstützung und Betreuung durch das Gefängnis, die Bewährungshilfe oder andere auf die Unterstützung von Gefangenen spezialisierte Einrichtungen bereitgestellt. Die Strafvollzugsbehörden konzipieren und führen in Zusammenarbeit mit Bewährungs- und/oder Sozialdiensten, örtlichen Gemeindegruppen und Organisationen der Zivilgesellschaft Wiedereingliederungsprogramme vor und nach der Entlassung durch, die den besonderen Bedürfnissen von Strafgefangenen, die ihre elterliche Rolle in der Gemeinde wieder aufnehmen, Rechnung tragen.

Entwicklung von Strategien

45. Alle von der Gefängnisverwaltung oder für sie entwickelten neuen Strategien oder Massnahmen, die sich auf den Kontakt und die Beziehungen zwischen Kindern und Eltern auswirken können, sind unter gebührender Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der Kinder zu entwickeln.

1.3.2.4 *Personal, das mit und für Kinder und ihre inhaftierten Eltern arbeitet*

46. Das Personal, das mit Kindern und ihren inhaftierten Eltern in Kontakt kommt, achtet deren Rechte und Würde. Die Strafvollzugsverwaltungen sollten benannte "Kinder- und/oder Familienbeauftragte" auswählen, ernennen und mit Ressourcen ausstatten, deren Aufgabe es sein sollte, Kinder und ihre inhaftierten Eltern zu unterstützen, Besuche in kinderfreundlichen Umgebungen zu erleichtern, Anleitung und Informationen zu geben, insbesondere für Kinder, die neu mit der Gefängnisumgebung konfrontiert werden, und mit den einschlägigen Stellen, Fachleuten und Verbänden in Fragen im Zusammenhang mit Kindern und ihren inhaftierten Eltern in Verbindung zu stehen.

47. Das Personal, das mit Kindern und ihren inhaftierten Eltern in Kontakt kommt, wird unter anderem in folgenden Bereichen geschult: Achtung der Bedürfnisse und Rechte der Kinder, Auswirkungen der Inhaftierung und des Haftumfelds auf die Kinder und die Rolle der Eltern, Unterstützung inhaftierter Eltern und ihrer Kinder und besseres Verständnis der spezifischen Probleme, mit denen sie konfrontiert sind, kinderfreundliche Gestaltung der Besuche und kinderfreundliche Durchsuchung der Kinder.

48. Um die Effizienz und Qualität der Unterstützung, des Schutzes und der Betreuung von Kindern und ihren inhaftierten Eltern zu gewährleisten, müssen die Schulungsprogramme für das Personal evidenzbasiert sein, die aktuellen nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken sowie die internationalen und regionalen Menschenrechtsvorschriften und -standards in Bezug auf Kinder widerspiegeln und regelmässig überprüft werden.

Ein multidisziplinärer und behördenübergreifender Ansatz

49. Die zuständigen nationalen Behörden sollten einen behörden- und sektorübergreifenden Ansatz verfolgen, um die Rechte von Kindern mit inhaftierten Eltern, einschliesslich ihres Wohls, wirksam zu fördern, zu unterstützen und zu schützen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit Bewährungshelfenden, lokalen Gemeinschaften, Schulen, Gesundheits- und Kinderfürsorgediensten, der Polizei, der Ombudsperson für Kinder oder anderen Beamten, die für den Schutz der Kinderrechte zuständig sind, sowie mit anderen einschlägigen Stellen, einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, die Kinder und ihre Familien unterstützen.

1.3.2.5 Überwachung

50. Die zuständigen Ministerien sowie die Ombudspersonen für Kinder oder andere nationale Menschenrechtsorgane, die für den Schutz der Kinderrechte zuständig sind, überwachen die Anerkennung und Umsetzung der Rechte und Interessen von Kindern mit inhaftierten Eltern, einschliesslich Kleinkindern, die mit ihrem Elternteil im Gefängnis leben, und erstatten darüber regelmässig Bericht und ergreifen alle geeigneten Massnahmen.

1.3.2.6 Forschung und Bewertung kinderfreundlicher Praktiken und Strategien

51. Multidisziplinäre und behördenübergreifende Expertengruppen, an denen Kinder mit inhaftierten Eltern beteiligt sind, sollten eingerichtet werden, um zu bewerten, wie Kinder die elterliche Inhaftierung, den Kontakt und die Beziehungen zu ihrem inhaftierten Elternteil erleben, und um Verbesserungen der derzeitigen Politik und Praxis vorzuschlagen.

52. Statistische Daten aus dem Strafvollzug und der Kinderfürsorge sollten systematisch gesammelt und zusammen mit Informationen über Kinder mit inhaftierten Eltern und Verzeichnissen bewährter Verfahren veröffentlicht werden.

53. Es sollen Mittel zur Unterstützung der Forschung über Kinder mit inhaftierten Eltern bereitgestellt werden, um zur Entwicklung von Strategien beizutragen und bewährte Verfahren in diesem Bereich zu fördern.

54. Die Umsetzung kinderfreundlicher Praktiken und Politiken, einschliesslich internationaler Standards in Bezug auf Kinder mit inhaftierten Eltern, wird regelmässig überprüft und bewertet. An dieser Überprüfung können die zuständigen Ministerien, die Gefängnisverwaltung, die Sozialdienste, die Ombudspersonen für Kinder und andere für den Schutz der Kinderrechte zuständige Menschenrechtsorgane sowie andere einschlägige Stellen, einschliesslich Organisationen der Zivilgesellschaft, beteiligt werden.

1.3.2.7 Arbeit mit den Medien und der öffentlichen Meinung

55. Informationen, die den Medien zur Verfügung gestellt oder von ihnen verbreitet werden, sollten nicht gegen das Recht auf Privatsphäre und den Schutz von Kindern und ihren Familien verstossen, einschliesslich der Datenschutzbestimmungen, und jegliche Medienberichterstattung sollte in einer kinderfreundlichen Art und Weise durchgeführt werden.

56. Den Medien, den Fachleuten und der breiten Öffentlichkeit sollten zuverlässige und aktuelle Daten und Beispiele für bewährte Praktiken zur Verfügung gestellt werden, um sie für die Zahl der betroffenen Kinder und die Auswirkungen der elterlichen Inhaftierung zu sensibilisieren und eine negative Stereotypisierung und Stigmatisierung von Kindern mit inhaftierten Eltern zu vermeiden.

Untersuchungsfeld 2: Aktuelle Praxis in der Schweiz im Umgang mit dem direkten Kontakt zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil

Maria Kamenowski, Nina Ruchti, Daniel Lambelet, Patrik Manzoni

2 Justizvollzugsanstalten

2.1 Einleitung

Die befragten Justizvollzugseinrichtungen selbst dienen als eine Hauptinformationsquelle in Bezug zur Erhebung der aktuellen Praxis in der Schweiz, da sie vornehmlich für die Umsetzung des Kontaktes zwischen den Inhaftierten und deren Kindern zuständig sind. Ziel der Untersuchung war es, deren Praktiken im Zusammenhang mit der Ermöglichung von Beziehungsgestaltung zwischen Kindern und deren inhaftiertem Elternteil zu erheben. Dabei wurde ebenfalls erfragt, inwieweit die Bedürfnisse und Rechte von Kindern berücksichtigt werden (können).

Von den rund 100 bestehenden Einrichtungen wurden – unter Berücksichtigung der verschiedenen Grössen, des Sicherungsgrades, der Vollzugsarten, der potentiellen Verschiedenheit zwischen Männer- und Frauenvollzug, wie auch der geografischen Verteilung – schweizweit 21 Interviews durchgeführt. Davon fanden 14 Interviews mit Anstalten beider Strafkongordate in der Deutschschweiz und 7 in der Westschweiz bzw. dem Tessin des lateinischen Strafkongordats statt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl Interviews nach Typus bzw. Vollzugsart der Vollzugsanstalten und Strafkongordaten

Anstaltstyp, Vollzugsart	Kongordat der lateinischen Schweiz	Kongordat der Nordwest- und Innerschweiz	Kongordat der Ostschweiz
1.a) Grosse geschlossene JVA (ca. 150 Plätze und mehr)	2	2	2
1.b) Kleine geschlossene JVA (bis ca. 150 Plätze)	1	1	1
1.c) offene Vollzugsanstalten	1	1	1
2. Massnahmenvollzug	1	1	1
3. Untersuchungs-, Sicherheits- und Polizeihaft	1	1	1
4. Frauenvollzug	1	1	1

Hinweis: JVA = Justizvollzugsanstalt.

Die Interviews mit den Einrichtungsleitungen wurden anhand persönlicher Videotelefonie, in den Anstalten direkt wie auch den Räumlichkeiten einer der Hochschule durchgeführt. Teilweise waren weitere Fachpersonen anwesend, welche in ihrer Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt mit der Thematik besonders in Berührung kommen (bspw. Sozialdienst). Die Interviews dauerten zwischen 45 und 90 Minuten und wurden mit Hilfe eines Leitfadens durchgeführt.

Die Tonaufnahme der Interviews wurde transkribiert und mit Hilfe der Software MAXQDA ausgewertet. Nachfolgende Ergebnisse werden mit Zitaten belegt, welche einen Sachverhalt treffend zum Ausdruck bringen sollen und als Einzelansichten anzusehen sind, die sich nicht unbedingt gänzlich mit Äusserungen anderer Befragten decken müssen. Änderungen oder Auslassungen innerhalb der Zitate werden durch die Autor:innen (zu Anonymisierungszwecken) in eckigen Klammern ([...]) dargestellt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus den Interviews mit den Justizvollzugsanstalten vorgestellt, wobei sich an der Gliederung des Interview-Leitfadens orientiert wird. Die Aussagen stehen grundsätzlich für alle Befragten; auf Unterschiede zwischen Deutsch- und lateinischer Schweiz oder Vollzugsformen wird hingewiesen.

2.2 Systematische Erhebung der Familiensituation von Inhaftierten

Ob die familiären Situation von inhaftierten Personen in den befragten Justizvollzugsanstalten systematisch erhoben und überprüft wird, ist Teil der nachfolgenden Darstellung. Wie die Einsicht und Weitergabe der Informationen durch die Justizvollzugsanstalten gehandhabt wird, wird ebenfalls dargelegt.

2.2.1 Erhebung

Sämtliche interviewten Justizvollzugsanstalten berichten, dass bei Eintritt oder kurz danach von Inhaftierten in die Anstalt deren Familiensituation anhand einer Befragung erhoben wird, die in der Regel durch den Sozialdienst vorgenommen wird. Einzelne offizielle Angaben sind bei Eintritt in der Regel bereits aus den Anmeldeunterlagen bekannt, wie etwa der Zivilstand. Teilweise liegen auch weitere Akten vor, bspw. wenn die eingewiesene Person bereits zuvor in Haft war.

Die Eintrittsbefragungen durch den Sozialdienst scheinen jedoch in allen interviewten Anstalten jeglicher Vollzugsformen vorgenommen zu werden – ungeachtet allfälliger Vorinformationen. In diesen Eintrittsbefragungen wird eine Sozialanamnese vorgenommen, bei der es um die Biographie der Inhaftierten und deren aktuelle Beziehungssituation geht. Dabei sind vor allem die Beziehungen zu Partner:innen, Kinder und der Herkunftsfamilie von Interesse. Gibt eine inhaftierte Person an, Kinder zu haben, so werden Alter, Namen und Aufenthaltsort der Kinder erfragt. Wobei es beim Aufenthaltsort der Kinder insbesondere darum geht, ob diese im In- oder Ausland leben. Die Eintrittserhebung dient dazu den tatsächlichen Beziehungsstatus zu überprüfen, zumal sich dieser laufend verändern kann, gerade auch im Zuge einer Inhaftierung. Anhand der Eintrittsbefragung und der Erfassung der Familiensituation soll schliesslich beurteilt werden, was dies konkret für den Aufenthalt in der Anstalt bedeutet (bspw. bezüglich der Kontaktpflege). Gegebenenfalls sind damit auch mögliche Beistandschaften oder Vormundschaften Thema dieses Gesprächs. Aus den Interviews in der Romandie geht explizit hervor, dass der Sozialdienst prüft, ob es ein Besuchsrecht gibt und die inhaftierte Person dieses Recht nutzen will, sie mit REPR⁶ in Kontakt steht, es eine Betreuung durch die Kinderschutzbehörde gibt, Familienmitglieder direkte Opfer sind, es etwas Besonderes zu veranlassen gibt, usw.

Obwohl in der Eintrittserhebung die Familiensituation systematisch erhoben wird, ist der Umfang, in welchem diese erfolgt, sehr unterschiedlich (und somit nicht standardisiert) und scheint mit verschiedenen Faktoren zusammenzuhängen: zum einen, wie viel Informationen bei Eintritt bereits vorliegen (bspw. durch die einweisende Behörde oder Polizei). Zum anderen ist die Aufenthaltsdauer in der entsprechenden Anstalt oder das vorhandene resp. nicht vorhandene Bezugsnetz und/oder Bleiberecht in der Schweiz massgebend. Daran zeigt sich, dass insbesondere diejenigen Informationen von Bedeutung sind, die eine unmittelbare Relevanz für den Aufenthalt in der Anstalt zur Folge haben. Alles was darüber hinaus geht, scheint den Rahmen zu sprengen und würde gemäss der Befragten auch aus moralisch-ethischen Überlegungen zu weit gehen.

In den Interviews wird weiter genannt, dass die Erhebung der Familiensituation auch deshalb von Bedeutung sei, da es mit dem Delikt zusammenhängen könnte. Zudem spielt der familiäre Bezug eine wesentliche Rolle im Hinblick auf die Legalprognose. Es entsteht in den Interviews der Eindruck, dass der Familie im Massnahmenbereich ein besonders hoher Stellenwert zukommt, ausserdem scheint hier bei Eintritt die Familiensituation aufgrund vorangehender umfangreicher Begutachtung schon bekannter zu sein. Hier gehört die Eintrittsbefragung ebenfalls zum Standardprozedere.

2.2.2 Überprüfung

Die Angaben über die Familiensituation werden auf der Grundlage der Aussagen von Inhaftierten erhoben und stellen Selbstauskünfte dieser dar. Dass diese Angaben somit nicht immer korrekt und/oder vollständig sind, wird von den Interviewten erkannt, dies wird jedoch als nicht weiter problematisch betrachtet. In einem Interview heisst es zudem, dass die Falschangabe kaum vorteilhaft für Inhaftierte sei. Als Gründe für eine Nichtpreisgabe oder Falschangabe wird genannt, dass Inhaftierte nicht möchten, dass Angehörige in das Justizsystem involviert werden oder dass bspw. inhaftierte

⁶ Organisation «Relais Enfants Parents Romands» (REPR), welche in der Westschweiz Angehörigenarbeit leistet.

Person in Asylverfahren Behörden und Anstalten nicht preisgeben möchten, woher sie genau stammen. Manchmal werden auch unterschiedliche Versionen angegeben, je nachdem, an wen sich die inhaftierte Person wendet (Empfang, Betreuung, Sozialdienst, etc.).

Eine systematische Überprüfung der Angaben durch die Justizvollzugsanstalten erfolgt in der Regel nicht (bspw. mit Hilfe des Familienbuchs zur Verifizierung der Elternschaft). Gemäss Aussage der Interviewten verlassen sich die Anstalten im Normalfall auf die Angaben Inhaftierter, welche erfahrungsgemäss stimmen würden. Eine Überprüfung sei bei Bedarf vorgesehen, etwa aufgrund eines anstehenden Besuchs oder Urlaubs. Die Überprüfung werde oftmals erst bei aktiver Kontaktpflege relevant oder wenn Bedenken («ein ungutes Gefühl») bestehen, bspw. in kindesschutzrechtlicher Hinsicht. Bei Bedarf und sofern vorhanden werden sodann auch weitere Unterlagen verlangt (bspw. zu einem Scheidungsverfahren).

In den Interviews heisst es, dass die Überprüfung von persönlichen Angaben per se schwierig sei, insbesondere wenn das Bezugsnetz im Ausland lebt (Da «kann man es vergessen», an Informationen zu kommen). Insgesamt seien die Möglichkeiten zur Überprüfung – auch im Inland – aus datenschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt.

«Und womit wir dann vielfach Probleme haben, ist, dass wir verifizieren müssen, ob das überhaupt stimmt, ob das überhaupt eigene Kinder sind.»

Die Überprüfung werde dann erleichtert, wenn die Familie bereits mit einem Dienst in Kontakt ist (etwa Sozialdienst oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Schliesslich heisst es, dass sich die Angaben oftmals in den Gesprächen mit Inhaftierten selbst verifizieren lassen und dass die Anstalten gerade durch die Kontaktpflege Inhaftierter zu Angehörigen auf lange Dauer bemerken würden, wenn etwas nicht stimmen würde. Die Kontaktpflege zu Angehörigen bietet demnach für die Anstalten eine gute Möglichkeit, weitere Informationen zur Familiensituation zu erhalten resp. gemachte Angaben zu überprüfen. So sind bspw. bei der Freischaltung von bestimmten Kontakten zur Telefonie/Videotelefonie konkrete Daten und Zuordnung zu Familie und Bekanntheitsgrad notwendig. Die Begleitung von Urlauben – welche je nach Anstalt und Progressionsstufe teilweise vorgesehen ist – wird in den Interviews ebenfalls als gute Grundlage zur Überprüfung genannt.

«Sie wollen ja den Kontakt pflegen, das heisst telefonieren, das heisst Besuch empfangen und spätestens dann müssen sie ja die Daten angeben.»

«Und wie es dann schlussendlich wirklich aussieht, das sehen wir in den Urlauben. Wir begleiten sie in die Urlaube.»

Wenn sich die familiäre Situation von inhaftierten Personen ändert (zum Beispiel Geburt eines Kindes, Scheidung), werden die Informationen in manchen Einrichtungen grundsätzlich aktualisiert; vorausgesetzt natürlich, dass ihnen die Informationen mitgeteilt werden. In einzelnen anderen jedoch nicht systematisch, da bspw. keine Ressourcen hierfür gesehen werden.

2.2.3 Einsicht und Weitergabe

Die erhobenen Informationen zur Familiensituation bleiben gemäss der Interviewten in der Regel intern. Je nach Grösse der Anstalt und Struktur der Betreuung und Zusammenarbeit werden die Informationen intern mit weiteren relevanten Personen geteilt (bspw. innerhalb eines Fallteams mit unterschiedlichen Zuständigkeiten). Gemäss Aussage der Interviewten werden die Informationen teils handschriftlich, teils in digitalisierter Form gesammelt (etwa über spezifische Dokumentationssysteme). Werden die Informationen digital erfasst, so seien diese für alle Personen mit dem entsprechenden Zugriff auf das System einsehbar (bspw. auch einweisende Behörden). Inwiefern Informationen auch mit externen Arbeitspartner:innen wie etwa der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geteilt werden, wird nicht aus allen Interviews ersichtlich.

Bei Verlegung der inhaftierten Person erfolgt gemäss der Befragten die Weitergabe der Akte an die nachfolgende Anstalt.

Systematische Erhebung der Familiensituation

Sämtliche interviewten Justizvollzugsanstalten jeglicher Vollzugsform berichten, dass standardmässig bei Eintritt von Inhaftierten in die Anstalt deren Familiensituation anhand einer Befragung erhoben wird – ungeachtet allfälliger Vorinformationen. Anhand der Eintrittsbefragung wird beurteilt, was die Familiensituation konkret für den Aufenthalt in der Anstalt bezüglich Kontaktpflege bedeutet.

Der Umfang der Erhebungen richtet sich vor allem nach der Relevanz für den Aufenthalt in der Anstalt: massgebend sind bspw. die Aufenthaltsdauer in der Anstalt sowie ein vorhandenes Bezugsnetz und/oder Bleiberecht in der Schweiz.

Die Angaben zur Familiensituation beruhen auf Selbstauskünften Inhaftierter. Eine systematische Überprüfung erfolgt nicht und wird erst bei aktiver Kontaktpflege relevant oder wenn Bedenken bestehen (etwa bei kinderschutrechtlicher Relevanz).

Die gesammelten Informationen scheinen vornehmlich den involvierten Personen innerhalb der Anstalt vorzuliegen. Bei Versetzung erfolgt die Weitergabe der Akte an die betreffende Anstalt.

2.3 Kontaktmöglichkeiten zwischen Inhaftierten und Kindern

Nachfolgend wird auf die verschiedenen Kontaktmöglichkeiten zwischen Inhaftierten und deren Kindern eingegangen. Zunächst werden die verschiedenen Formen mit der Häufigkeit und Dauer aufgezeigt, die gemäss den befragten Vertreter:innen der Justizvollzugsanstalten vorliegen. Im Rahmen der Covid-Pandemie gab es mehrere Kontakteinschränkungen für die Bevölkerung und somit auch für die Justizvollzugsanstalten. Nach Veränderungen durch die Covid-Pandemie wurde somit ebenfalls gefragt und sie werden an dieser Stelle thematisiert. Abschliessend wird die Einschätzung der Befragten in Bezug zur Zufriedenheit der Betroffenen mit den Kontaktmöglichkeiten dargelegt.

2.3.1 Form, Häufigkeit und Dauer

2.3.1.1 *Besuch*

a. Regulärer Besuch und Räumlichkeiten

Die Kontaktmöglichkeit des Besuchs ist in allen interviewten Justizvollzugsanstalten vorgesehen und richtet sich bezüglich Häufigkeit und Dauer an den Vorgaben des entsprechenden Konkordats aus. Die Konkordatsrichtlinien lassen den Anstalten Spielraum bei der Umsetzung, so dass sich die tatsächlichen Angebote in der Ausgestaltung teils deutlich unterscheiden. So sind in einzelnen Anstalten wöchentliche Besuche möglich, in anderen Anstalten alle 14 Tage. Die Dauer der einzelnen Besuche variiert von 1 bis 3 Stunden. Insgesamt steht Inhaftierten in den meisten Anstalten ca. 4 Stunden Besuchszeit pro Monat zur Verfügung. Einzelne Anstalten übersteigen dies deutlich, mit 5, 6 oder sogar 8 Stunden pro Monat. Die Unterschiede sind zum einen auf die verschiedenen Progressionsstufen zurückzuführen, zum anderen auf den Spielraum, der den Anstalten bei der Ausgestaltung der Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung steht.

Die Unterschiede je Anstalt zeigen sich auch in den Räumlichkeiten, in denen die Besuche durchgeführt werden. In verschiedenen Anstalten findet der Besuch in Grossräumen als Sammelbesuch statt. Dort empfangen Inhaftierte ihren Besuch an Tischen. Teils sind die Tische etwas voneinander abgetrennt, um mehr Privatsphäre zu schaffen. Teils bieten die Räume eine Möglichkeit zur Verpflegung (Selbstbedienungsautomaten) sowie eine Spielecke. In einem Interview wird der Vorteil dieser Form von Besuchszimmer darin gesehen, dass es eine Art soziale Kontrolle durch die Anwesenheit anderer Familien gäbe. In anderen Anstalten stehen hingegen Einzelbesuchsräume zur Verfügung – entweder als zusätzliche Option oder es finden per se keine Grossraumbesuche statt. In einer interviewten Anstalt steht ein Besuchshaus mit Garten zur Verfügung, welches unterschiedliche Räumlichkeiten aufweist (bspw. Cafeteria für Sammelbesuch oder Einzelbesuchsräume), welche modular zum Einsatz kommen. Die Einzelbesuchsräume scheinen insgesamt unterschiedliche Zwecke zu erfüllen. Zum einen wird ihnen ein grösserer Komfort und mehr Privatsphäre attestiert.

«Das sind Besucherräume, die sind relativ klein, und die haben einen grossen Vorteil, der sehr geschätzt wird, man ist unter sich. Also das heisst, wenn ein Insasse dort Besuch empfängt, dann sind sie für sich und haben nicht noch links und rechts neben sich Leute, die stören.»

Zum anderen können Einzelbesuchsräume mit dem Bedarf nach erhöhter Sicherheit einhergehen und sind für bestimmte Abteilungen (bspw. geschlossene Abteilung oder Sicherheitstrakt) vorgesehen. Es wird berichtet, dass Personen in Untersuchungshaft oftmals noch lange auf eine Besuchsbewilligung warten müssen (unter Umständen bspw. ein Jahr und vor allem bei Gewaltdelikten).

Teilweise sind diese zusätzlich mit Trennscheibe ausgestattet, was abhängig von Gefährdungsmomenten und der Stabilität der Beziehung ist. Zudem gibt es Anstalten, welche Besuche zu Beginn immer mit Trennscheibe durchführen. In Untersuchungshaft scheinen Besuche oftmals, wenn auch nicht ausschliesslich, hinter Trennscheiben stattzufinden. Je nachdem sind jedoch auch Ausnahmen möglich, so wird bspw. in einzelnen Untersuchungsanstalten auf Trennscheiben verzichtet, sobald Kinder involviert sind. In Bezug zur Trennscheibe wird in den Interviews zudem thematisiert, dass dies die Besuchssituation für Inhaftierte und deren Angehörige wesentlich verändert und der Anstalt gleichzeitig ermöglicht auf gründliche Sicherheitskontrollen zu verzichten.

«Und dadurch, dass natürlich dort die Trennscheibe besteht, sind auch die Kontrollen relativ, eben, sehr human oder fast nicht vorhanden. Müssen wir auch nicht machen fast dann. Genau. Es gibt vielleicht einen Metalldetektordurchgang und das war es dann schon. Müsste man aber dann natürlich anders aufgleisen, wenn die Trennscheibe weg ist.»

Wird von Trennscheiben abgesehen, hat dies also je nach Vollzugsregime Auswirkungen auf die durchzuführenden Sicherheitskontrollen. Während der Covid-Pandemie hat die Trennscheibe zudem eine neue Bedeutung als hygienische Schutzmassnahme erhalten. Aus diesem Grund sei die Trennscheibe in den letzten Jahren vermehrt zum Einsatz gekommen, dies auch in Anstalten, in denen der Besuch eigentlich ohne Trennscheibe vorgesehen wäre.

In Bezug auf die Begleitung von Besuchen durch Mitarbeitende der Anstalt wird aus den Interviews nicht abschliessend ersichtlich, was die Bedingungen für einen begleiteten resp. unbegleiteten Besuch sind. Ein möglicher Faktor ist, ob besondere Auflagen vorliegen oder nicht.

Die Begleitung von Besuchen durch Vollzugspersonal scheint somit nicht, resp. nicht ausschliesslich, an bestimmte Vollzugsformen gebunden, sondern vielmehr an die individuelle Situation von Inhaftierten. Zudem kann eine Anstalt vorsehen, dass Besuche bspw. zu Beginn der Haftzeit immer begleitet stattfinden, um die Angehörigen und die Beziehungsdynamik kennenzulernen. Ausserdem kann es der Fall sein, dass ein Besuch durch eine anstaltsexterne Amtsperson begleitet wird. So etwa, wenn Kinder verbeiständet sind oder ein Gerichtsentscheid vorliegt, welcher einer inhaftierten Person die Zusammenkunft mit dem Kind nur in professioneller Begleitung erlaubt. Aus einem weiteren Interview heisst es, dass bei Besuchen von minderjährigen Kindern diese in Begleitung von Erwachsenen stattfinden. Dies scheint in den verschiedenen Anstalten unterschiedlich gehandhabt zu werden.

b. Familien-, Begegnungszimmer

Neben den gängigen Besuchsmöglichkeiten wurden die Interviewten auch nach dem Vorhandensein eines Familienzimmers befragt. Ein solches Zimmer hat zum Ziel, die regulären Besuche, um einen intimeren Besuch zu ergänzen, indem es einer Familie oder einem Paar ermöglicht, miteinander Zeit innerhalb der Anstalt mit maximaler Privatsphäre zu verbringen. Grundsätzlich muss bei dieser Kontaktmöglichkeit unterschieden werden zwischen Familien- und Begegnungszimmern: Familienzimmer umfassen mehr als ein Zimmer – ähnlich einer kleinen Wohnung – und sehen neben dem intimen Kontakt mit dem/der Partner:in auch den Besuch von Kindern vor. Begegnungszimmer sind ausschliesslich für partnerschaftliche Begegnungen konzipiert (ohne Kinder) – ähnlich einem Hotelzimmer, mit Bett und Duscmöglichkeit.

Familienzimmer sind in den meisten interviewten Anstalten der Deutschschweiz nicht vorhanden und nur vereinzelt vorgesehen. Von den 14 interviewten Anstalten ist in zwei Anstalten ein Familienzimmer vorhanden, sowie in zwei weiteren Anstalten ein Begegnungszimmer. In der Romandie verfügen fünf von sieben der befragten Einrichtungen über ein Familienzimmer (die drei geschlossenen

Strafvollzugseinrichtungen, die Einrichtung für den Massnahmenvollzug und die Einrichtung für den Frauenvollzug).

Das Familienzimmer kann in der Deutschschweiz alle 5 - 6 Wochen à jeweils 5 Stunden genutzt werden, in der Romandie einmal im Monat etwa 4 - 6 Stunden. Von einer Anstalt mit Familienzimmer wird berichtet, dass diese Kontaktmöglichkeit nicht sehr oft genutzt werde. Es wird vermutet, dass dies unter anderem damit zusammenhängen könnte, dass das monatliche Besuchskontingent damit fast aufgebraucht werde. Der Raum wird stattdessen auch für andere Besuche genutzt (bspw. Grossbesuch). Es zeigt sich, dass Familienzimmer und intime Besuchsräume wie ein Begegnungszimmer nicht überall vorhanden sind und in manchen Fällen die gleichen Räumlichkeiten für Familienbesuche und für Intimbefuche genutzt werden.

Um vom Familienzimmer Gebrauch machen zu können, gelten teils spezifische Voraussetzungen. So wird dies etwa in Abhängigkeit des Delikts und der Stabilität der Beziehung (keine wechselnden Partnerschaften) beurteilt. Bei Bedarf werden weitere Abklärungen getroffen (bspw. bei Gewalt- und Sexualdelikten). Als Voraussetzung wird auch in einem Fall genannt, dass zur Nutzung unter anderem ein Aufenthalt von mindestens drei Monaten in der Anstalt und ein obligatorischer Besuch im normalen Besuchszimmer nötig seien, um die Dynamik der Beziehung einschätzen zu können:

«Es erlaubt immerhin, die Dynamik der Kontakte dreimal zu bewerten, bevor ein Familienbesuch erlaubt wird.»⁷

Zudem ist das Angebot teils explizit Personen ohne Urlaubsberechtigung vorbehalten. So heisst es in einem Interview, dass Familienzimmer insbesondere im offenen Vollzug nicht vorgesehen seien, da dies dem Zweck dieser Vollzugsform widerspreche und Kontakte im Ausgang/Urlaub gepflegt werden sollen. In interviewten Anstalten, in denen weder ein Familienzimmer vorhanden noch eines in Planung ist, wird dies zum einen mit Eigenschaften der Anstalt begründet (bspw. Progressionsstufe, kurzer Aufenthalt von Inhaftierten, begrenzte räumliche Verhältnisse), zum anderen mit der vermuteten mangelnden Nachfrage von Seiten Inhaftierter und deren Angehörigen. Zudem werden Bedenken geäussert, wie sinnvoll der Besuch im Familienzimmer für Kinder sei (siehe unten Kapitel 2.5.2). Von weiteren interviewten Anstalten heisst es, dass die Implementierung eines Familienzimmers zumindest diskutiert werde oder ein Konzept vorliege. Eine Anstalt berichtet, dass sie derzeit in Begriff sei, ein derartiges Angebot in Betrieb zu nehmen.

Die Art und Weise, wie einige Interviewte in der Romandie über Besuche im Familienzimmer sprechen, lässt vermuten, dass es sich in ihrer Vorstellung um ein Privileg handelt, welches sich inhaftierte Personen, verdienen müssten.

«Es ist trotzdem ein Luxusbesuch auf der Ebene der Inhaftierten.»⁸

Zudem besteht in der Romandie der folgende Sonderfall: Wenn das Besuchsrecht von Kinder mit der Auflage verbunden ist, dass die Familienbesuche in Anwesenheit einer Drittperson stattfinden müssen, ist ein:e Sozialarbeiter:in anwesend und meldet der zuständigen Behörde (Friedensgericht), wenn der vorgegebene Rahmen nicht eingehalten wird.

c. Besonderheiten

Neben den regulären Besuchen und dem Familien-/Begegnungszimmer sind in einzelnen Anstalten weitere besondere Besuchsformen vorgesehen. So wird einem Interview die Möglichkeit eines bewilligungspflichtigen Rayonbesuchs erwähnt, bei denen sich inhaftierte Personen mit ihren Angehörigen in der Nähe der Anstalt treffen können. Dies stellt somit die einzige Besuchsmöglichkeit dar, welche nicht in den Räumlichkeiten resp. auf dem Gelände der Anstalt stattfindet.

Des Weiteren wird in einzelnen Anstalten zwischen Kinder- und Erwachsenenbesuch unterschieden. Diese zwei Besuchsformen finden zu unterschiedlichen Besuchszeiten statt. Einerseits um Kinder von bestimmten Gruppen von Inhaftierten zu separieren, andererseits um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren und das Personal zu entlasten. Zudem werden Besuche teils anders ausgestaltet, wenn

⁷ » Ça permet quand même d'évaluer la dynamique des contacts à trois reprises avant de valider un parloir familial. »

⁸ » C'est quand même une visite de luxe au niveau des détenus. «

Kinder dabei sind, bspw. indem diese in explizit dafür vorgesehenen Räumen stattfinden (in kleineren, auf Kinder ausgerichteten Räumen – teilweise alleine, teilweise als Sammelbesuch mit anderen Familien oder aber indem die maximal mögliche Besuchszahl erhöht wird, sofern mehrere Kinder kommen). Währenddem der Kinderbesuch in Bezug auf Häufigkeit oder Dauer in den meisten Anstalten vergleichbar zu den Besuchsmöglichkeiten von kinderlosen Inhaftierten gehandhabt wird, so zählen die Kinderbesuche in vereinzelt Anstalten nicht zum regulären Besuchskontingent. Dies bedeutet, dass Kinderbesuch in diesen Anstalten häufiger möglich ist als Erwachsenenbesuch. Zudem stehen Inhaftierten mit Kindern teilweise weitere zusätzliche Besuchsmöglichkeiten offen. So gibt es bspw. in einer Anstalt die Möglichkeit für Kinder am Anfang der Haftzeit die Zelle des inhaftierten Elternteils zu besichtigen. Ausserdem gibt es vereinzelt die Möglichkeit, dass Kinder einen Übernachtungsbesuch in der Aussenwohngruppe abstaten können (am Wochenende).

Schliesslich bleibt anzumerken, dass sich die Besuchsmöglichkeiten je nach Anstalt, Vollzugsform, Progressionsstufe, oder auch Abteilung unterscheiden können – bspw. in Bezug auf die Häufigkeit und/oder die Räumlichkeiten, die dafür zur Verfügung stehen. In Bezug auf die Vollzugsform kann gesagt werden, dass Besuche in der Anstalt im offenen Vollzug insgesamt tendenziell weniger im Fokus stehen als in geschlossenen Anstalten, da dort aufgrund der Urlaubsberechtigung bereits andere – als wertvoller erachtete – Kontaktmöglichkeiten bestehen. Besonders hervorzuheben gilt hier, dass in Untersuchungshaft jegliche Besuche durch die einweisende Behörde bzw. Staatsanwaltschaft bewilligt werden müssen. Zudem kann es sein, dass innerhalb einer Anstalt für spezifische Abteilungen, wie etwa Sicherheits- oder Eintritsabteilungen, andere Regelungen vorgesehen sind. Innerhalb von verschiedenen Anstaltsabteilungen derselben Sicherungsstufe kann es jedoch ebenfalls Unterschiede geben, bspw. indem für spezifische Gruppen von Inhaftierten zusätzliche Kontaktmöglichkeiten vorgesehen sind (etwa für psychisch Beeinträchtigte, welche zur Kompensation zum Aufenthalt in einer Kleingruppe mehr Besuch empfangen dürfen) oder indem sich die Ausgestaltung der Besuchsräumlichkeiten unterscheidet (es steht kein oder anderes Spielzeug zur Verfügung). Weitere Unterschiede in den Besuchsmöglichkeiten können zudem auf individuelle Eigenschaften von Inhaftierten zurückzuführen sein, bspw. wenn eine inhaftierte Person ein besonderes Umgangsrecht hat (gemeint sind Regelungen im Umgang; bspw. Form und Dauer oder auch, dass weitere Personen wie Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind).

In einer Massnahmeneinrichtung der Romandie wird bei minderjährigen Kindern ohne direkte verwandtschaftliche Beziehung (biologische Elternschaft) verlangt, dass die Gründe für den Besuch angegeben werden:

«Ich möchte nicht, dass ihre Freundin mit ihrem fünfjährigen Kind kommt, weil sie, so viel steht fest, keine Betreuungsmöglichkeit hat, und dass sie es mitnimmt, während die Beziehung zwischen dem Inhaftierten und dem minderjährigen Kind praktisch nicht existiert [...] man möge uns ein wenig erklären, was das Interesse ist.»⁹

In einer anderen Justizvollzugsanstalt in der Romandie, die über einen grösseren Raum extra für Familien mit Kindern verfügt, ist der Zugang zu diesem Raum an die Bedingung geknüpft, dass die Familie ein offizielles Dokument vorlegt, das die Elternschaft belegt (wie etwa ein Familienbuch) oder bspw. auch eine Anerkennung der Vaterschaft aufweist.

In den Aussagen der Befragten zeigt sich, dass das Besuchsrecht von auszuscaffenden Personen identisch mit anderen Inhaftierten ist. Im Einzelfall scheinen die Justizvollzugsanstalten bereit zu sein, Ausnahmelösungen zu erarbeiten (längere Besuche, ausserhalb der Randzeiten, usw.). Doch häufig würden Inhaftierte mit Angehörigen, die im Ausland leben, nur wenig Besuch oder physischen Kontakt mit ihren Kindern haben.

⁹ « Je ne souhaite pas que son amie vienne avec son enfant de 5 ans parce que, ma foi, elle n'a pas de solution de garde et qu'elle l'emène alors que la relation entre le détenu et l'enfant mineur n'existe pratiquement pas [...] qu'on nous explique un petit peu quel est l'intérêt [...] ce n'est quand même pas anodin. »

Besuch	
Häufigkeit	Wöchentlich, 2-3 mal monatlich, 14-tägig
Dauer	1h, 1.5h, 2h, 2.5h, 3h
Besuchskontingent pro Monat	4-8h/Monat
Bedingungen / Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Anzahl Besucher:innen, tlw. exklusive Kleinkinder • reglementierte Besuchszeitfenster • unter Umständen individuelle Auflagen
Räumlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • heterogene Räumlichkeiten, was die Grösse betrifft: grosser Besuchsraum (Sammelbesuch) und kleiner (privat oder Sammelbesuch) • tlw. sind Verpflegungsmöglichkeiten und/oder Spielecke vorhanden • in manchen Fällen sind besondere (familienfreundlichere) Räumlichkeiten für Kinderbesuch vorgesehen • tlw. liegen ausschliesslich und teilweise optional Besuchsräume mit Trennscheibe vor • vereinzelt Besuche im Aussenbereich der Justizvollzugsanstalten möglich
Weiteres	<ul style="list-style-type: none"> • vereinzelt sind Familien-/Begegnungszimmer vorgesehen • Sonderbewilligungen bei Grossbesuchen oder Besuchen aus dem Ausland sind möglich • manchmal besteht die Möglichkeit auf Verlängerung des Besuchszeitraums von 1 auf 2 Stunden, wenn die Familie von weit her kommt (mehr als 150 km)

2.3.1.2 Telefon

In allen interviewten Anstalten besteht für Inhaftierte grundsätzlich die Möglichkeit zu telefonieren. Je nach Vollzugsform, Abteilung oder individuellem Vollzugsverlauf gibt es bestimmte Einschränkungen (siehe unten). Gemäss Aussage der Interviewten scheint es im normalen Strafvollzug («Normalvollzug», d. h. weder U-Haft, noch Massnahmenvollzug) Standard zu sein, dass Inhaftierte während ihrer arbeitsfreien Zeit und ausserhalb des Zelleneinschluss selbstständig telefonieren können.

«Also unsere Insassen können eigentlich relativ einfach und viel telefonieren.»

Dies funktioniert in der Regel mit einem Zahlssystem (Karte oder ähnliches). D. h., Inhaftierte müssen genug Geld dafür zur Verfügung haben. Die damit verbundenen Kosten scheinen insbesondere bei Inhaftierten mit Angehörigen im Ausland eine wichtige Rolle zu spielen, da Telefonate ins Ausland teurer sind und das Budget für bspw. die Telefonkarte in den Anstalten oftmals durch die Arbeit in Haft erwirtschaftet wird. Zudem hängt die Möglichkeit zu telefonieren auch davon ab, ob zum gewünschten Zeitpunkt ein Telefon frei ist. In den Interviews mit den Justizvollzugsanstalten wird dies jedoch nicht als problematisch geschildert. In einzelnen Anstalten seien die Telefonate jeweils zeitlich beschränkt (bspw. Telefonat à 10 Minuten), in anderen Anstalten unbeschränkt. Teilweise wird berichtet, dass nur bestimmte, freigeschaltete Nummern angerufen werden dürfen. In einer Anstalt sind die Zellen mit der entsprechenden Technik ausgestattet, so dass die Inhaftierten ganztags telefonieren können. Dazu sind im Vorfeld registrierte und bewilligte Nummern programmiert, die inhaftierte Personen selbstständig wählen können.

In der Regel unterliege die Telefonie einem Einwegsystem, d. h. es ist nur möglich, dass die inhaftierte Person aus der Justizvollzugsanstalt heraus telefonieren und nicht von seinen Angehörigen kontaktiert werden kann. In den Interviews aus der Deutschschweiz wird jedoch vereinzelt auch von der Möglichkeit berichtet, Telefonanrufe in der Anstalt zu empfangen. So heisst es in einer Anstalt, dass täglich zu bestimmten Zeiten direkt auf die Wohngruppe telefoniert werden könne. In einer weiteren Anstalt kann

das Kind – mit der entsprechenden Bewilligung – einmal die Woche zu vorgegebenen Zeiten selbst in die Anstalt anrufen.

Die Telefonie unterliegt je nach Vollzugsform bestimmten Einschränkungen. So sind Telefonate in der Untersuchungshaft nicht ohne weiteres möglich. Diese benötigen eine Bewilligung und die Telefonate müssen begleitet resp. abgehört werden, was mit entsprechendem Aufwand für die Betreuung verbunden ist.

«Oder, weil Sie müssen sich vorstellen, man muss ja die Insassin holen, manchmal muss man sie suchen, dann muss man die Telefonnummer einstellen, dann ist besetzt, dann muss man es noch mal versuchen. Dann ist wieder besetzt, dann muss man sie zurückbringen, dann muss man es am nächsten Tag wieder versuchen. Es ist manchmal recht aufwendig.»

Aus einer interviewten Untersuchungsanstalt wird berichtet, dass Telefonate erst seit kurzem möglich seien:

«Also da sind wir auch hier [...] eigentlich so in einer Pilotphase. Bis vor einem Jahr haben wir grundsätzlich keine Telefonate bewilligt in der U-Haft.»

Ausserdem wird berichtet, dass es teilweise schwierig sei die Bewilligungen von der Staatsanwaltschaft zu erhalten. Mit der Covid-Pandemie habe sich dies jedoch verbessert (siehe unten Kapitel 2.3.2). Weiterhin gelten in spezifischen Abteilungen wie etwa einem Sicherheitstrakt möglicherweise andere Regelungen bezüglich Telefonie (bspw. nur zu bestimmten Zeiten). Zudem können Inhaftierte je nach individuellem Vollzugsverlauf oder bei Regelverstoss von dieser Kontaktmöglichkeit ausgeschlossen werden. In höheren Progressionsstufen sind unter Umständen auch eigene Telefone möglich. Schliesslich haben die einzelnen Anstalten bzw. Abteilungen auch etwas Spielraum beim Gestalten der Kontaktmöglichkeiten. So könne es vorkommen, dass auch innerhalb derselben Justizvollzugsanstalt Unterschiede zwischen Abteilungen derselben Lockerungsstufe bestehen, bspw. indem die Wohngruppen ihre Telefonzeiten für die Inhaftierten je individuell regeln.

«Also grundsätzlich arbeiten wir alle nach demselben Prinzip, aber man will dennoch jeder Abteilung einen gewissen Spielraum lassen. [...] Mit allen möglichen Angelegenheiten. Und das kann, ja, eben von Abteilung zu Abteilung variieren.»

Telefonie	
Häufigkeit	3mal wöchentlich, täglich, 24h
Dauer	10 min – unbeschränkt
Bedingungen / Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> • nicht zur Arbeitszeit • ausserhalb des Zelleneinschluss, abhängig von Verfügbarkeit und Budget • Einschränkungen bei Regelverstoss oder Auflagen • teilweise sind Telefonie und/oder spezifische Nummern bewilligungspflichtig
Räumlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • im Gemeinschaftsbereich • auf Wohngruppe • in Einzelfällen in der Zelle möglich
Weiteres	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel Einwegsystem, vereinzelt gibt es die Möglichkeit Anrufe in der Anstalt zu empfangen • in höheren Lockerungsstufen sind eigene Telefone möglich • in der Regel sind Telefonate kostenpflichtig und innerhalb der Schweiz teils kostenlos möglich • teilweise erfolgt eine Überwachung der Telefonate • Unterschiede je nach Vollzugsform, Abteilung, Vollzugslockerung • Haftraumtechnik als Zukunftsvision

2.3.1.3 Videokommunikation

In den meisten interviewten Anstalten sind neben der regulären Telefonie auch Videotelefonate möglich. In den Untersuchungsgefängnissen gibt es zum Zeitpunkt der Erhebung keine Möglichkeit zur Kontaktpflege per Videokommunikation; in einer dieser Anstalten befindet sich dieses Angebot in Abklärung. In der Anstalt der Romandie wurde die Einführung während der Pandemie geprüft, aber dann doch nicht umgesetzt. Die Einführung von Möglichkeiten für Videokontakte oder deren allgemeine Verbreitung wird mehrfach seitens der Befragten begrüsst. Positiv sei bspw., dass es näher an den Bedürfnissen von Kindern sei.

«Gut auf die tatsächlichen Bedürfnissen des Kindes abgestimmt, denn wenn es nach ein paar Minuten sagt: 'Papa, ich möchte schlafen gehen', muss es nicht eine Stunde bleiben. Nicht sichtbar ist auch die ganze Kulisse des Gefängnisses, die angsteinflössend ist. Und dann haben uns einige gesagt: 'Es ist das erste Mal, dass ich das Zimmer meines Sohnes sehe, wo er mir seine Kuscheldecke, sein Spielzeug zeigen kann.'»¹⁰

Die Videotelefonie wird von den Anstalten als alternative Besuchsform betrachtet, welche zwar keinen qualitativ hochwertigen Ersatz für einen physischen Kontakt darstelle, aber in gegebenen Situationen eine willkommene Möglichkeit im Sinne einer Kompensation biete. Bspw. zur Pflege von Kontakten ins Ausland oder zu Personen in der Schweiz, in Fällen in denen der Besuch in der Anstalt nicht möglich ist (bspw. aufgrund von Distanz, Fahrtkosten, etc.). Die Videotelefonie eignet sich laut den Interviewten zudem gut als Übergangslösung, wenn die inhaftierte Person noch nicht urlaubsberechtigt ist oder als Alternative zum Besuch und Urlaub während den Einschränkungen aufgrund der Covid-Pandemie. So berichten dann auch die meisten Anstalten, dass die Kontaktmöglichkeit per Video erst mit Covid richtig implementiert wurde. Aus einer Anstalt heisst es, dass der Videobesuch bereits vor der Pandemie möglich war und dieser dann aufgrund der pandemiebedingten Kontakteinschränkungen weiter ausgebaut wurde. In den meisten Anstalten wurde die Videotelefonie nach Aufhebung der Covid-Massnahmen beibehalten, allenfalls in etwas reduzierter Form, woran wiederum deutlich wird, dass andere Kontaktformen eher zum Zug kommen. Eine Anstalt berichtet, dass sie diese Kontaktmöglichkeit wieder abgeschafft habe, was damit begründet wird, dass mit der Öffnung nun wieder andere, mitunter als wertvoller eingestufte Kontakte möglich seien. Videotelefonie biete jedoch nicht nur bei fehlender Berechtigung oder durch die Pandemie Vorteile, sondern es ermögliche Inhaftierten auch Kontakt, wenn deren Kinder nichts über die Inhaftierung wüssten.

In Bezug auf die Häufigkeit, in welcher Videotelefonie angeboten wird, lassen sich deutliche Unterschiede zwischen den Anstalten erkennen. In mehreren Anstalten sind Videokontakte einmal monatlich möglich. In drei weiteren Anstalten ist Videotelefonie einmal wöchentlich möglich. Die jeweilige für das Videotelefonat vorgesehene Dauer beträgt in den meisten Anstalten 30 Minuten, in manchen Anstalten sind längere Videotelefonate möglich, in einer anderen Anstalt fallen diese kürzer aus (15 Minuten). Insgesamt ist die Spannweite dieses Angebots recht gross und reicht von gar nicht vorhanden, über einen Anruf pro Semester à 30 Minuten (Minimum) bis hin zu wöchentlichen Anrufen à 60 Minuten (Maximum). Aus den Interviews wird kaum ersichtlich, in welchen Räumlichkeiten die Videotelefonate durchgeführt werden. In den Fällen, in denen eine konkrete Angabe gemacht wird, handelt es sich um die normalen Besuchsräumlichkeiten, bzw. in der Romandie im Gebäude, in der die Zellen sind. Ob die Kontaktmöglichkeit der Videotelefonie zusätzlich oder anstelle der Besuche bestehen, ist ein weiterer Unterschied, der zwischen den Justizvollzugsanstalten variiert.

In Bezug auf die Vollzugsformen fällt auf, dass Videotelefonie insbesondere in den offenen Justizvollzugsanstalten stark ausgebaut ist, was die Häufigkeit und Dauer des Angebots anbelangt. Auffallend ist ausserdem, dass es sich bei den Anstalten, welche keine Videotelefonie anbieten um Untersuchungsgefängnisse handelt. Ein weiteres Untersuchungsgefängnis besitzt zwar die Möglichkeit zur Videotelefonie, bis zum Zeitpunkt der Interviewdurchführung sei diese jedoch noch nicht zum Einsatz gekommen (Versuche kamen nicht zustande). Weiter wird aus den Interviews ersichtlich, dass

¹⁰ « Bien aux besoins réels de l'enfant, parce que si au bout de quelques minutes il dit 'papa, j'ai envie d'aller me coucher', il n'est pas obligé de rester une heure. Il n'y a pas tout le décor de la prison qui fait que c'est anxiogène. Et puis certains nous ont dit : 'c'est la première fois que je vois la chambre de mon fils où il peut me montrer son doudou, ses jouets.' »

das Angebot der Videotelefonie bestimmten Inhaftierten resp. Inhaftiertengruppen vorenthalten ist (bspw. Einzelhaft, Sicherheitshaft).

Weitere wesentliche Unterschiede beziehen sich darauf, wie die Videotelefonie technisch umgesetzt wird und mit welchem Aufwand dies für die Betreuungspersonen verbunden ist. So sei jeweils entscheidend, ob eine Betreuungsperson während des ganzen Videotelefonats mit anwesend sein muss, um die nötigen Sicherheitsvorkehrungen treffen zu können oder ob die inhaftierte Person das Videotelefonat relativ selbständig wahrnehmen kann.

«Wir arbeiten mit WebEx, das heisst, du bist in einem Raum mit einem grossen Bildschirm mit einem Mikrofon und Lautsprechern. Also so ein Balken über dem Fernseher. Und mehr ist gar nicht da drin. [...] Und der Gefangene selbst, der geht [...] in den Besucherraum, wie bei jedem Besuch auch. [...] Und jetzt kannst du gar [...] nichts machen dort. Du kannst nichts am Bildschirm manipulieren, du hast keine Tastatur, keinen PC, den du bedienen kannst. [...] Also es ist wie ein normaler Besuch. Es ist nicht eine zusätzliche Belastung, dass ein Mitarbeiter da noch zusätzlich etwas machen müsste. Aber es kostet natürlich etwas mehr, logischerweise.»

Der Aufwand, der für die Betreuung von Videotelefonaten nötig ist, schlägt sich dann schliesslich in der jeweiligen Häufigkeit und Dauer des Angebots nieder. Ist die Videotelefonie personalintensiv, so wird diese seltener angeboten.

«Einmal pro Monat. Das ist schlicht, ja, den technischen Einrichtungen geschuldet, dass nicht mehr geht.»

Weiter heisst es in mehreren Interviews, dass es in Bezug auf die Häufigkeit dieses Angebots grundsätzlich keine Rolle spiele, ob die inhaftierte Person Kinder habe oder nicht. D. h. die Videotelefonie steht allen Inhaftierten ungeachtet der Familiensituation gleichermassen zur Verfügung. Gleichzeitig wird jedoch berichtet, dass es in besonderen Situationen durchaus vorkommen könne, dass Inhaftierte mit Kindern bevorzugt behandelt werden. Bspw. indem bei Engpässen, während der Covid-Pandemie, Inhaftierte mit Kindern bei der Videotelefonie bevorteilt wurden.

Schliesslich bleibt anzumerken, dass bezüglich genereller Telefonie wie Videotelefonie in der Deutschschweiz die Haftraumtechnik (Smart Prison) in verschiedenen Interviews als Zukunftsvision genannt wird. Diese befindet sich innerhalb der Zelle und ermöglicht es inhaftierten Personen selbstständig Kontakte zu pflegen. Wobei es verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung gibt, bspw. in Bezug auf die zeitliche Verfügbarkeit dieses Angebots oder die für die Inhaftierten damit verbundenen Kosten. In einzelnen Anstalten laufen bereits entsprechende Abklärungen dazu oder es liegen konkretere Pläne vor.

Videotelefonie	
Häufigkeit	Einmal pro Semester, monatlich, 14-täglich, wöchentlich
Dauer	15 min, 30 min, 60 min
Bedingungen / Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> • für alle, insbesondere für Inhaftierte mit Angehörigen im Ausland • teilweise Ausschluss bei Auflagen / Zensur (bspw. Personen in Einzel- oder Hochsicherheitshaft)
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle durch Anwesenheit, via Bildschirm, Screenshots oder Aufzeichnung
Weiteres	<ul style="list-style-type: none"> • oftmals bisher kostenlos • Intensität des Angebots abhängig vom Aufwand für die JVA • Nutzung des Angebots abhängig von Auflagen an die Inhaftierten • breitere Implementierung von Videotelefonie im Zuge der Covid-19-Pandemie • Haftraumtechnik als Zukunftsvision

2.3.1.4 Ausgang/Urlaub

Neben den oben genannten Kontaktmöglichkeiten, welche innerhalb der Justizvollzugsanstalt stattfinden, gibt es auch die Möglichkeit, Kontakte ausserhalb der Anstalt zu pflegen – bei Ausgang oder Urlaub.

«Und die andere Möglichkeit ist der Ausgang, und das ist etwas, was wir sehr fördern. Also wenn jemand ausgangsberechtigt ist, dass wir es natürlich auch einrichten, dass die Person, der Insasse dann seine Angehörige inklusive Kinder treffen kann»

Ob eine inhaftierte Person ausgangs-/urlaubsberechtigt ist, hängt von der Anstalt resp. der Vollzugsform/Progressionsstufe ab, in der sie sich befindet. In Untersuchungshaft gäbe es grundsätzlich keinen Urlaub (vornehmlich begründet in Bezug zur Kollisions- oder Fluchtgefahr). Die Urlaubsberechtigung richtet sich an den Richtlinien des Konkordats aus. Dabei kommt es bspw. darauf an, wie lange sich eine inhaftierte Person bereits in einer Anstalt aufhält, da zu Beginn Urlaubssperre gilt, bzw. wie lange die Strafe insgesamt dauert.

Gemäss der Interviewten wird unter Umständen mit einem Stufenmodell gearbeitet, welche verschiedene Formen bzw. Dauer von Ausgang/Urlaub erlauben. Je nachdem sind die Urlaube zu Beginn immer in Begleitung vorgesehen – dies wird bspw. in einem Interview mit einer Einrichtung des Massnahmenvollzugs berichtet.

Die Anstaltsleitungen bzw. Leitenden des Vollzugs müssen für den Ausgang/Urlaub von Inhaftierten einen Antrag bei der einweisenden Behörde stellen. Diese würden, so die Befragten, ein Urlaubsprogramm (Inhalt; Grund; begleitet vs. unbegleitet; gegebenenfalls Nennung der Begleitperson) verlangen. Die einweisende Behörde prüft dann den Antrag und trifft meist direkt eine Entscheidung; mit Ausnahme bei gemeingefährlichen Delikten, welche der zuständigen Fachkommission vorgelegt werden müssen. Die Entscheidungskompetenz liege jedoch grundsätzlich bei einweisenden Behörden, die jedoch die Urlaubskompetenz an die Justizvollzugsanstalten delegieren kann und diese dann selbst entscheiden können, wann und wo die inhaftierte Person in den Urlaub geht. Sie müssten dann nur noch über den Verlauf des Urlaubs berichten, also dann «wenn irgendetwas nicht gut geklappt hätte». Bei einer negativen Entscheidung der einweisenden Behörden, würden Inhaftierte ihr Gesuch an kantonale Verwaltungsgerichte richten.

«Wenn sie [die einweisende Behörde] 'Nein' sagt, dann ist es in der Regel so, dass der Gefangene oft dann ans Verwaltungsgericht geht des entsprechenden Kantons und die Verwaltungsgerichte haben, ich sage jetzt, in den letzten zwei Jahren die Tendenz, eher dem Gefangenen dann mal 'Ja' zu sagen. Es gibt Kantone, bei denen es dann schon fast wirklich wie am Fließband alles abgelehnt wird und das Verwaltungsgericht dann alles wieder kippt. Und bei anderen Kantonen ist es etwas ausgewogener.»

Das Zitat verdeutlicht auch, dass die Urlaubsgewährung in Abhängigkeit der Entscheidung je nach Kanton steht, aber in den meisten Fällen positiv ausfällt, da den Anträgen entsprechende Abklärungen vorangingen. Die Gewährung von Urlaub - allgemein gesprochen - sei abhängig vom Zeitpunkt während einer Inhaftierung. In Untersuchungshaft gäbe es bspw. grundsätzlich keinen Urlaub. Weiterhin sei die Gewährung abhängig vom Vollzugsverlauf (bspw. Absprachefähigkeit, Risikoeinschätzung) und vom individuellen Fall (insbesondere die Berücksichtigung des Therapieverlaufs bei einer Massnahme).

Oftmals wird bei Berücksichtigung von Kindern in Bezug zu Urlaub davon gesprochen, dass der Umstand «Kind» oder «Kinder» ein Faktor neben mehreren sei. Im Vordergrund stehen zunächst Risikoüberlegungen und eine potenzielle Fluchtgefahr. Häufiger sei es jedoch auch der Fall, dass inhaftierte Personen keine oder eine belastete familiäre Situation aufweisen.

«Wenn wir aber integrieren müssen, dann müssen wir integrieren in das, was vorhanden ist. Also dann haben wir auch Leute, die gar keine Familie haben. Aber dann können wir ja nicht sagen: 'Ihr bekommt keinen Urlaub, weil ihr habt kein soziales Umfeld.' Darum ist das vielleicht so zu verstehen mit dem, dass das nicht so eine Rolle spielt, ob jemand Kinder hat oder nicht.

Das ist nur im Blickwinkel der Integration. Im Urlaub müssen die Leute integriert werden in das, was vorhanden ist. Und eigentlich ist das für uns nur positiv, wenn eine gute Familiensituation vorhanden ist. Also ich sage es jetzt mal so. Dann kann man sagen, okay, der hat auch noch ein tragfähiges soziales Umfeld. Das spielt ihm für die weitere Vollzugsplanung natürlich [rein], das ist etwas Positives. Wo dann vielleicht jemand, der nur immer den Berg hinauf- und herunterläuft, weil er niemand anderen kennt, schwieriger ist, aber auch der muss seine Schritte machen. Vielleicht so zu Erklärung, wegen des Rollenspiels.»

Wenn Inhaftierte zuvor in der Familie gelebt haben oder Verantwortung übernehmen wollen, so könne sich der Umstand ein oder mehrere Kinder zu haben, positiv auf die Unterstützung seitens Justizvollzugsanstalten und Entscheide von Behörden auswirken, sofern diese Person nicht rückfallgefährdet sei. Jedoch hätten Kinder keinen Einfluss auf die Dauer und Häufigkeit von Urlauben.

«Wenn es protektiv ist, dann bezieht man das sicher auch ein in die Gesamtwürdigung. Aber so einen Automatismus Kinder gleich mehr oder anderen Ausgang haben wir nicht.»

Eine Unterscheidung liegt eher vor, wenn es darum geht, ob Kinder in der Schweiz oder im Ausland leben. Diesbezüglich wird geäußert, dass Urlaub gewährt werden kann und wird. Ohne jedoch ein tragfähiges Netzwerk in der Schweiz insgesamt, würde es keine Möglichkeit auf Urlaub geben.

«Der Normalfall ist eher, dass die keinen Urlaub bekommen. Aber wenn sie Kinder haben, dann gibt es Ausnahmen und dann bekommen sie ihn.»

«Und dort ist es so, dass dann die Einweisungsbehörde häufig sagt: 'Doch, sie hat Kinder und sie soll die besuchen können' und darum darf sie trotz Landesverweis ab und zu hinaus.»

Demgegenüber gestellt gibt es jedoch Befragte, die äussern, dass es gerade aufgrund des Risikos der Flucht oder Untertauchens eher keine Besuche gäbe, wenn die Kinder in der Schweiz und noch seltener, wenn die Kinder im Ausland leben würden. Folgende generell geltenden Kriterien können festgehalten werden, damit auszuschaffende Personen Ausgang/Urlaub wahrnehmen können:

- Eine Familie / ein sozialer Empfangsraum ist in der Schweiz vorhanden; wenn dies nicht vorliegt, wird kein Ausgang/Urlaub gewährt, da dieser der Pflege eines Bezugsnetzes dient.
- Die Stabilität des Bezugsnetzes; ein Kind spielt dabei keine entscheidende Rolle, aber kann sich begünstigend auswirken.
- Eine Aufenthaltsbewilligung vor einer Inhaftierung (also keine Illegalität).
- Keine Fluchtgefahr; wovon in manchen Fällen nicht ausgegangen wird, wenn ein Bezugsnetz in Schweiz vorhanden ist.
- Im Massnahmenvollzug ist der Fortschritt der Therapie massgebend.

Zusammenfassend zeigen die Aussagen der Befragten kein einheitliches Bild. Zum einen wird beschrieben, dass keine Unterscheidung gemacht werde, ob sie Kinder hätten oder nicht und zum anderen würde es Chancen auf Bewilligungen erhöhen, da es eher für ein soziales Umfeld ausserhalb der Mauern sprechen würde. Der Umstand der Elternschaft scheint vorwiegend nicht als beschleunigender Faktor bei Entscheidungen gesehen werden zu können, obwohl Urlaub, gemäss der Befragten, insbesondere zur Kontaktpflege mit der Familie da sei. Das Maximum bei Urlauben werde immer ausgeschöpft, auch bei Personen ohne Kinder. Beim Vorgehen oder auch der Ausgestaltung der Urlaube wiederum können Kinder eine Rolle spielen, insofern Absprachen mit Behörden wie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde getroffen werden müssten.

Insgesamt kommt in mehreren Interviews zum Ausdruck, dass Urlaub/Ausgänge im Verlauf des Progressionsvollzugs allmählich die Besuche in der Anstalt ablösen. Je nach Anstalt, insbesondere ab offenem Vollzug, kommt damit dem Urlaubswesen eine besondere Bedeutung zu, da sich der Fokus verstärkt nach aussen richtet.

2.3.1.5 Weitere Kontaktmöglichkeiten

Weitere Kontaktmöglichkeiten werden in den Interviews nur am Rande thematisiert, was bspw. darauf schliessen lässt, dass diese aus Sicht der interviewten Anstalten für den Kontakt mit den Angehörigen eine eher untergeordnete Rolle spielen. So etwa das Senden und Empfangen von Briefen sowie das Empfangen von Paketen. Der Postverkehr unterliege der Zensur. Aus der Untersuchungshaft heisst es, dass die Staatsanwaltschaft über die Weiterleitung von Briefen entscheidet.

In der Romandie bietet Vollzugseinrichtungen Eltern-Kind-Aktivitäten (wie Tischfussball, Tischtennis, Basteln, etc.) an, die von REPR-Fachleuten initiiert und geleitet werden. Sie bringen eine Gruppe von Vätern oder Müttern mit ihren Kindern für eine Dauer von 1,5 Stunden zusammen, um « [...] schöne Momente erleben zu können und die Bindung wieder herzustellen.»¹¹ Eigentlich sollten diese Workshops in einem monatlichen Rhythmus stattfinden, dies sei aus organisatorischen Gründen nicht immer möglich («Das ist kompliziert, weil dann alle Besuche für die anderen blockiert werden.»¹²).

In einigen Kantonen und in einigen Einrichtungen des Lateinischen Konkordats werden von spezialisierten Organisationen (REPR in der Westschweiz, Pollicino im Tessin) speziell auf Familien ausgerichtete Leistungen angeboten. So heisst es bspw., dass REPR eingebunden wird, wenn schwierige Situationen vorliegen oder sie durch die Staatsanwälte beauftragt werden. Die Aufgaben beziehen sich insbesondere auf Familienbetreuung und die Förderung der Elternkompetenz.

«REPR, hier machen sie Familienbetreuung. Also dass es Besuche gibt am Freitagnachmittag, Samstagnachmittag und Sonntagnachmittag, das Häuschen ist offen und die Familien, die das wollen, können sich aufhalten, können diskutieren, können Fragen stellen. Es gibt auch ein wenig Unterstützung, ich denke, moralische Unterstützung über die Auskunft hinaus.»¹³

«Es gibt einen Elternschaftsworkshop, den REPR hier im Gefängnis, in der Frauenabteilung, auf der Ebene der Mütter leitet. Die Idee ist eben, die Beziehungen zwischen den Personen in Haft und den Kindern, die draussen sind, zu erleichtern, zu fördern. 'Wie spreche ich darüber? Worüber spreche ich?' Den Fragen und Ängsten des Kindes nicht hilflos gegenüberstehen. Auf die Trennung am Ende des Besuchs vorbereiten.»¹⁴

«Pollicino erklärt den Eltern, wie wichtig es ist, den Kindern nach und nach die Informationen zu geben, damit sie wissen, wo der Elternteil ist und nicht Geschichten erfinden, die noch schlimmer sein könnten.»¹⁵

2.3.1.6 Besonderheiten / spezielle Angebote

Abgesehen von den gängigen Kontaktmöglichkeiten (siehe oben) sind in einzelnen Anstalten weitere Angebote vorgesehen, um den Inhaftierten einen intensivierten Kontakt zu ihren Angehörigen, insbesondere den Kindern, zu ermöglichen. So etwa berichtet eine interviewte Person aus der Deutschschweiz von Vater-Kind-Tagen, die in der Anstalt durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um ein regelmässig wiederkehrendes Angebot, wo eine Gruppe von Inhaftierten und deren Angehörige zusammenkommen und innerhalb der Anstalt gemeinsam Zeit verbringen (2 Stunden). Dabei ist Betreuung anwesend und bereit Hilfestellung zu leisten, hält sich ansonsten aber im Hintergrund.

«Und nachher ist das eine ganz freudige Geschichte. Also da hören wir im Anschluss immer, also bis jetzt, so, wie ich es erlebt habe, immer viel Dankeschön von allen Seiten. Die Kinder

¹¹ « [...] de bons moments et de reconnecter le lien. »

¹² « C'est compliqué, parce que ça bloque toutes les visites pour les autres »

¹³ « REPR, ici, ils font de l'accueil des familles. Donc qu'il y a des visites le vendredi après-midi, le samedi après-midi et le dimanche après-midi, le cabanon est ouvert et les familles qui le veulent peuvent s'arrêter, peuvent discuter, poser des questions. Il y a aussi un peu de soutien, je pense, du soutien moral au-delà des renseignements »

¹⁴ « Il y a un atelier parentalité que REPR anime ici à la prison, à l'unité femmes, au niveau des mamans. L'idée c'est justement de faciliter, de favoriser les rapports entre les personnes en détention et les enfants qui sont à l'extérieur. 'Comment j'en parle ? De quoi je parle ?' Ne pas être désemparé face aux questions, aux craintes de l'enfant. Préparer à la séparation à la fin de la visite. »

¹⁵ « Pollicino va expliquer aux parents l'importance de graduellement donner les informations aux enfants pour qu'ils sachent où est le parent et qu'ils n'inventent pas des histoires qui peuvent être pires. »

sind glücklich mit ihren Vätern. [...] und so können wir ein ganz kleines Fensterchen öffnen, wo sie eben auch wieder mal die Beziehung ein bisschen leben können.»

Für die Vater-Kind-Tage gelten bestimmte Teilnahme Kriterien, wie etwa maximale Personenanzahl und die Anwesenheit der nicht-inhaftierten Erziehungsberechtigten. Spezifische Inhaftierte seien von der Teilnahme ausgeschlossen (bspw. bei Regelverstoss oder mit pädophiler Neigung) oder benötigen eine genauere Prüfung (bspw. Häusliche Gewalt).

Eine Justizvollzugsanstalt der lateinischen Schweiz organisiert dreimal im Jahr - im Frühjahr, im Herbst und am Jahresende - einen Familientag mit Animationen, Spielen für Kinder usw. Die Familien können sich dabei austauschen. Diese Momente des Austauschs werden von den Inhaftierten und ihren Familien sehr geschätzt. Im befragten Untersuchungsgefängnis in der Romandie werden zu Weihnachten oder am Ende des Schuljahres ebenfalls festliche Momente mit einem Imbiss, Geschenken, usw. organisiert.

In einer weiteren Anstalt wird von einem Vater-Kind-Projekt berichtet. Dieses Angebot sieht gemeinsame Ausflüge mit einer Inhaftiertengruppe und deren Kindern vor. Die Ausflüge sollen der intensivierten Kontaktpflege (ohne die Anwesenheit weiterer Angehöriger) und der Verantwortungsübernahme durch die inhaftierten Elternteile dienen. Die Ausflüge finden als Gruppenausflug statt, zum einen aus Ressourcengründen, da die diese von Mitarbeitenden der Justizvollzugsanstalt begleitet werden; zum anderen aufgrund des Lerneffekts in der Gruppe.

Ein weiteres Angebot, welches in den Interviews geschildert wird, hat zum Ziel Inhaftierte in ihrer Elternrolle zu stärken und Raum für ihre Fragen rund um Elternschaft zu bieten. So wurde festgestellt, dass sich Inhaftierte in ihrem Verhalten dem Kind gegenüber teilweise unsicher sind und verschiedene Fragen rund um die Elternschaft haben. In einer Anstalt wird dem im Rahmen eines Väterkurses begegnet. Inhaftierte Väter erhalten dort die Möglichkeit ihre Anliegen einzubringen, sie können auf diese Weise Zeit für die Beziehungspflege zu ihrem Kind aufbringen (auch ohne dessen Anwesenheit) und Impulse für die Zeit nach der Inhaftierung gewinnen. In einer anderen Anstalt steht eine interne Fachperson für niederschwellige Beratungen in Bezug auf die Gestaltung von Kinderkontakten zur Verfügung. Entweder werden die Inhaftierten direkt beraten oder auch deren Betreuungs-/Bezugsperson. Dieses Angebot habe ebenfalls zum Ziel Inhaftierte in ihrer Elternrolle zu stärken und Verunsicherungen oder Überforderung zu begegnen, bspw. mit Überlegungen, wie der Besuch des eigenen Kindes in der Anstalt gestaltet bzw. optimiert werden könnte.

Als weitere Angebote werden unregelmässige Fototermine für die Inhaftierten und ihre Angehörigen genannt sowie kreative Angebote zum Gestalten von Geschenken (ohne Kinder).

Von den meisten Anstalten wird berichtet, dass keine spezifischen Angebote bestehen, welche explizit auf Kinder von Inhaftierten ausgerichtet sind. Es gäbe jedoch Anstaltsanlässe, bei denen Kinder mitunter angesprochen werden können, so etwa bei Veranstaltungen wie Märkten. Für Angebote, die spezifisch auf die Beziehung von Kindern zu ihrem inhaftierten Elternteil ausgerichtet sind, würden zum einen Ressourcen fehlen (personell, finanziell und räumlich). Zum anderen wird berichtet, dass in der Anstalt kein Bedarf an weiteren Angeboten bestehe. So seien bereits erfolgte Versuche, etwas in Bezug zur Eltern-Kind-Beziehung zu implementieren, auf keine Resonanz gestossen.

Insbesondere für den offenen Vollzug wird geschildert, dass es schwierig sei, fixe Angebote zu realisieren.

«Auch da ist eben abzuwägen wegen der vielen Ausgänge und Urlaub, wie viel sinnvoll, nötig [ist], vielleicht für den geschlossenen [Vollzug] dann eher, das prüfen wir so ein bisschen, aber noch nichts Konkretes. Darum ist so ein fixes Angebot [...] auch etwas schwierig zu realisieren.»

Aufgrund der Vollzugsform und den damit verbundenen Möglichkeiten sei für dortige Inhaftierte Urlaub zentral und die Nachfrage an entsprechenden Angeboten in der Anstalt daher mangelhaft. Das mangelnde Interesse kann auch darauf zurückzuführen sein, dass Eingewiesene nicht möchten, dass ihre Kinder in die Vollzugsanstalt kommen und auf andere Straffällige treffen.

Kontaktmöglichkeiten zwischen Inhaftierten und Kindern

Inhaftierten stehen je nach Anstalt unterschiedliche Kontaktmöglichkeiten zu ihren Angehörigen zur Verfügung. Dies hängt zum einen mit der Vollzugsform und Progressionsstufe zusammen, in der sich Inhaftierte befinden: Im offenen Vollzug ist tendenziell weniger Besuch vorgesehen als im geschlossenen, da dort aufgrund der Urlaubsberechtigung bereits andere – als wertvoller erachtete – Kontaktmöglichkeiten bestehen. Hingegen sind im geschlossenen Vollzug die Kontaktmöglichkeiten gegen aussen noch eingeschränkter und ein Ausgang muss bspw. in Form eines Sachurlaubs gesondert beantragt werden. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Eigenheiten der Untersuchungshaft hinzuweisen. Die Kontakte nach aussen sind dort stark reglementiert bzw. eingeschränkt. Aufgrund bspw. der Verdunkelungsgefahr müssen sämtliche Kontakte durch die Staatsanwaltschaft bewilligt werden. Ausgang/Urlaub gibt es hier nicht.

Zum anderen können innerhalb derselben Anstalt für bestimmte Abteilungen teilweise striktere Regeln gelten, wie etwa für Inhaftierte einer höheren Sicherungsstufe oder Eintrittsabteilungen. Schliesslich haben die einzelnen Abteilungen auch etwas Spielraum beim Gestalten der Kontaktmöglichkeiten. So kann es vorkommen, dass auch innerhalb derselben Justizvollzugsanstalt Unterschiede zwischen Abteilungen (derselben Lockerungsstufe) bestehen, bspw. indem die Wohngruppen ihre Telefonzeiten für Inhaftierte individuell regeln. Unterschiedliche Kontaktmöglichkeiten können sich weiterhin je nach individueller Lebenssituation ergeben, also in Abhängigkeit davon, was als sinnvoll für die Entwicklung der inhaftierten Person erachtet wird resp. in Abhängigkeit von individuellen Auflagen.

Insgesamt hat sich in den Interviews gezeigt, dass sich die Kontaktmöglichkeiten in den verschiedenen Anstalten in Bezug auf die Dauer, Häufigkeit und Vielfalt des Angebots sehr deutlich unterscheiden (bspw. vorhanden vs. nicht vorhanden, was nicht einzig auf Eigenschaften der Vollzugsform zurückgeführt werden kann). Dies betrifft sowohl Besuche als auch Telefonie und Videotelefonie. In Bezug auf die Besuche in den Anstalten zeigen sich die Unterschiede auch im räumlichen Setting, die dafür zur Verfügung stehen (bspw. Sammelbesuch in Grossräumen, Einzelbesuchsraum, verschiedene Räumlichkeiten, welche modular eingesetzt werden können oder Familien-/Begegnungszimmer).

Vereinzelt stehen Inhaftierten zusätzliche Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung, wenn diese Kinder haben: bspw. Kinderbesuche, die nicht zum regulären Besuchskontingent zählen, die Möglichkeit für das Kind in die Anstalt zu telefonieren, die Zelle des inhaftierten Elternteils zu besichtigen oder in der Aussenwohngruppe zu übernachten.

Von den meisten Anstalten wird allerdings berichtet, dass keine spezifischen Angebote bestehen, welche explizit auf Kinder von Inhaftierten ausgerichtet sind; dies aufgrund von fehlenden Ressourcen, mangelnder Nachfrage oder vollzugsform- und progressionspezifischen Überlegungen.

Folgende zusätzliche Angebote stehen in einzelnen interviewten Anstalten zur Verfügung: Vater-Kind-Tag, Vater-Kind-Ausflug, Elternkurs/-beratung, Fototermine, Geschenke basteln (ohne Kinder). Die Angebote von REPR und Pollicino werden ebenfalls positiv hervorgehoben.

2.3.2 Veränderungen unter Covid

Die Justizvollzugsanstalten berichten, dass während der Covid-Pandemie verschiedene Massnahmen zu deren Eindämmung implementiert wurden, was entsprechende Auswirkungen auf die Kontaktmöglichkeiten Inhaftierter nach sich zog. So wurde bspw. die Anzahl zugelassener Besuchspersonen reduziert und während den Besuchen galten bestimmte Vorgaben, wie etwa die Maskentragpflicht, das Einhalten von Distanz sowie das Durchführen von Besuchen hinter Trennscheibe. In einzelnen Anstalten erfolgte beim Einlass des Besuchs eine Temperaturmessung und/oder es wurde ein Covid-3G-Zertifikat benötigt. Von einer Anstalt wird berichtet, dass die Besucher:innen keine zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen mussten (wie etwa Zertifikatspflicht). Zudem heisst es, dass Kinder bis zu einem gewissen Alter von der Zertifikatspflicht befreit blieben. Inhaftierten wurde die Möglichkeit gegeben, sich gegen Covid-19 impfen zu lassen. Des Weiteren galten innerhalb der Anstalten sämtliche Hygieneempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit, wie etwa

gründliches Händewaschen und desinfizieren. Erkrankte Inhaftierte wurden entsprechend separiert und mussten sich in Quarantäne begeben. Die Quarantäne kam in einer Anstalt zudem auch zur Anwendung als Sicherheitsmassnahme nach einem Kontakt resp. zur Ermöglichung eines näheren Kontakts. Ausserdem kam es zur Einstellung von bestimmten Kontaktmöglichkeiten, wie etwa der Familien- und Begegnungszimmer oder eines Vater-Kind-Anlasses. Zeitweise herrschte in den meisten Anstalten ein vollständiges Besuchsverbot resp. eine Urlaubssperre, womit die Kontaktmöglichkeiten für die Inhaftierten drastisch reduziert wurden. Insbesondere für Angehörige aus dem Ausland blieb ein Besuch in der Anstalt für längere Zeit unmöglich.

Um die Einschränkungen der Kontaktmöglichkeiten abzufedern, wurden in den meisten Anstalten Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Kontakte ergriffen. So wurde in verschiedenen Anstalten mit Beginn der Covid-19-Pandemie das Angebot der Videokommunikation installiert oder in denjenigen Anstalten, in denen das Angebot bereits vor Pandemie bestand, wurde es weiter ausgebaut. Während die Videotelefonie zu Beginn der Pandemie vor allem dazu gedacht war, physische Besuche vor Ort zu kompensieren, so wurde diese in den meisten Anstalten auch nach Aufhebung des Besuchsverbots beibehalten – teilweise in einem weniger umfangreichen Angebot. Die Corona-Pandemie wird von den Interviewten als wichtiger Katalysator in Bezug auf neue, digitale Kommunikationsmöglichkeiten angesehen.

«Da hat Corona uns auch einen ziemlichen Schub gegeben und die Verlässlichkeit des Systems auch untermalen können. Das war gut.»

Aus der Untersuchungshaft wird berichtet, dass es mit der Covid-Pandemie einfacher wurde Telefonbewilligungen zu bekommen. Früher seien die Anträge mit dem Verweis auf das Besuchsrecht abgelehnt worden, was während der Pandemie kein mögliches Argument mehr war. Ob sich die Bewilligungspraxis der Staatsanwaltschaft nachhaltig verändert hat, also auch nach Aufhebung des Besuchsverbots, wird in den Interviews nicht ersichtlich.

Von den interviewten Vollzugsanstalten wird weiter berichtet, dass die installierten alternativen Kontaktmöglichkeiten zwar zur Entschärfung der drastischen Kontaktreduktion beitrugen, jedoch keinen valablen Ersatz darstellten. So heisst es bspw. zur Videotelefonie, dass diese einen persönlichen Besuch vor Ort nicht zu ersetzen vermöge. Sobald es die Pandemiesituation erlaubte, wurden die Einschränkungen dementsprechend gelockert und Besuche wieder zugelassen. Von einer interviewten Anstalt wird die Bereitschaft berichtet, bestimmte Risiken in Kauf zu nehmen.

«Also am Anfang von Covid haben wir drastisch den Kontakt direkt unterbunden. [...] Das haben wir dann ein bisschen gelockert, trotzdem besteht immer noch die Covid-Vorgabe mit beschränkter Personenzahl bei Besuchen, und Distanz- und Maskenpflicht. Wobei uns klar ist, dass unsere Inhaftierten das nicht so aufrechterhalten können, wie wir uns das wünschen würden. Das nehmen wir sozusagen als Risiko in Kauf. Also wir verbieten zum Beispiel jetzt nicht, dass, wenn ein Partner mit Kind kommt, erstens dass eine Umarmung stattfindet und dass das Kind auf den Arm genommen werden kann und so weiter.»

Es ist davon auszugehen, dass die Anstalten die Durchführung der Besuche je unterschiedlich handhabten und teils strikere oder lockere Covid-Regimes verfolgten. So heisst es auch aus einer interviewten Anstalt, dass die Besuche zu keinem Zeitpunkt eingestellt wurden.

Kontaktmöglichkeiten: Veränderungen unter Covid

Die Vertreter:innen aus den Justizvollzugsanstalten berichten, dass während der Covid-Pandemie verschiedene Massnahmen zu deren Eindämmung implementiert wurden, was entsprechende Auswirkungen auf die Kontaktmöglichkeiten von Inhaftierten nach sich zog. Bestimmte Kontaktmöglichkeiten wurden zeitweise komplett eingestellt, weiter galten besondere Vorgaben (wie etwa Maskentrag- oder Zertifikatspflicht, Einhalten von Distanz, etc.). Um die Einschränkungen der Kontaktmöglichkeiten abzufedern, wurden in den meisten Anstalten Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Kontakte ergriffen. So berichten dann auch die meisten interviewten Anstalten, dass die Kontaktmöglichkeit per Video erst mit Beginn der Pandemie richtig implementiert wurde.

Auch in Bezug auf den Umgang mit der Covid-Pandemie ist gemäss Aussage der Interviewten davon auszugehen, dass die Situation je nach Anstalt teils unterschiedlich gehandhabt wurde.

2.3.3 Einschätzung der Kontaktmöglichkeiten

In den Interviews mit den Justizvollzugsanstalten ging es darum, die genannten, in den Anstalten praktizierten Kontaktmöglichkeiten daraufhin zu bewerten, ob diese als kindgerecht empfunden werden oder nicht. Allem voran ging es dabei um die Besuchsmöglichkeiten. Die interviewten Fachpersonen wurden zudem danach gefragt, wie sie die Zufriedenheit über die Angebote von Justizvollzugsanstalten seitens der Betroffenen wahrnehmen bzw. wie sie deren Zufriedenheit einschätzen.

2.3.3.1 Angebote «kindergerecht»

Die Einschätzungen der Interviewten beziehen sich vor allem auf die räumlichen Gegebenheiten wie etwa deren Ausstattung, Optik und Grösse. In einem Interview wird der Sammelbesuch als «wunder Punkt» bezeichnet.

«Wir haben im offenen Normalvollzug, [dort] haben wir Sammelbesuche. Das ist im Speisesaal. Da gibt es zwar recht weitläufig doch die Möglichkeit, ein bisschen auf Abstand zu sitzen und [...] einen gewissen Rückzug zu haben, damit [sich] die Familien nicht nebeneinander haben. Aber Intimität oder so? Das ist einfach tatsächlich nicht vorhanden. Deswegen ist das ein wunder Punkt.»

Das Zitat zeigt, dass es bei Sammelbesuchen zwar möglich sein kann, etwas Abstand zu schaffen, dass diese Besuchsform am Ende aber mit fehlender Privatsphäre einhergeht. Ein Besuch, welcher nicht im Grossbesuchsraum stattfindet, sondern stattdessen in einem kleineren Raum, wird dementsprechend als intimer bewertet, so sei dies bspw. auch bei einem Amtsbesuch möglich. In einem Interview wird die durch den Grossraum sich ergebende soziale Kontrolle als positiv bewertet.

Welche Räumlichkeiten Inhaftierten für Besuche zur Verfügung stehen - ob gross oder klein - unterscheidet sich von Anstalt zu Anstalt, sowie auch je nach tagesaktueller Verfügbarkeit. Um Inhaftierten einen Besuch in einem intimeren Rahmen zu ermöglichen, werden entsprechende Ressourcen benötigt. In erster Linie räumliche Ressourcen, je nach dem aber auch personelle, bspw. wenn es um die Aufsicht und Begleitung von Besuchen geht. Die fehlende Intimsphäre und die Beaufsichtigung führen sodann auch dazu, dass eine Anstalt ihr Angebot als nicht optimal bewertet, es sei kein attraktiver Ort für Kinderbesuche:

«Aber es ist nichts. Es ist ein beaufsichtigter Besuch und ich sage jetzt so, es gibt nichts Intimes. Also ich denke, ja, man muss sich da auch abgrenzen können von den vielen anderen Besuchern, die gleichzeitig auch noch da sind. Also Kinder können das vielleicht besser, ich weiss es nicht. Aber ich glaube, für die Erwachsenen ist es sicher kein attraktiver Ort, um Kinderbesuch zu empfangen. Da sind wir sicher nicht optimal aufgestellt.»

Kleine Besuchsräume mit mehr Privatsphäre sind laut der Interviewten unter Umständen auch nicht optimal für Kinderbesuche.

«Aber der Nachteil ist natürlich, das ist halt wie ein Besprechungszimmer. Also der Charmefaktor ist tiefgefroren im Minusbereich. Und für Kinder ist es natürlich schwierig.»

Neben der Grösse des Raumes und der Privatsphäre spielen also auch die Ausstattung und die Aufmachung des Raums eine Rolle dabei, inwiefern diese Besuchsmöglichkeit als kindgerecht empfunden wird. Sterile Räumlichkeiten im Stil eines Besprechungszimmers sorgen für einen tiefen «Charmefaktor». In einem weiteren Interview heisst es sodann auch, dass es in einer Justizvollzugsanstalt per se schwierig sei Besuchsräumlichkeiten neutral und kindgerecht zu gestalten, da überall Gitter ersichtlich seien.

«Also ja, ein Gefängnis ist, glaube ich, nicht so ein kindgerechter Ort.»

In den Interviews wird deutlich, dass Spielzeug eine besondere Rolle innehat, wenn es um die Bewertung der Besuchsmöglichkeiten geht.

«Oh, ja, der Besucherraum. Also eigentlich gibt es da nicht sehr viel zu sagen. Das sind einfach nur Tische mit Stühlen und man hat noch Trinkmöglichkeit, wo man Wasser herauslassen kann, und das wäre es. Also eine Kinderspielecke oder Spielzeug oder so, das gibt es nicht.»

Aus gewissen Anstalten wird berichtet, dass in den Besuchsräumlichkeiten Spielecken mit Spielsachen vorgesehen sind. Teilweise werden Spielsachen auf Abteilungen beschafft und individuell für die Besuche zusammengestellt, es werden Spielsäckchen abgegeben oder die Kinder dürfen selbst etwas mitbringen. Neben dem Vorhandensein von Spielsachen erfolgt in den Interviews auch eine Bewertung in Bezug auf den Zustand der Spielsachen. So wird in einem Fall positiv hervorgehoben, dass nichts Kaputtes dabei ist. In einem Interview wird zudem angemerkt, dass sich die vorhandenen Spielsachen an eine bestimmte Altersgruppe wenden und für ältere Kinder unter Umständen weniger attraktiv sind. Ist Spielzeug vorhanden, so leistet dies einen wesentlichen Beitrag dazu, damit das Angebot als «kindgerecht» bewertet wird.

«Eben in kleinen Räumen, in kleinen Besuchsräumen, kindgerecht mit Spielzeug. Wir haben so Spielsäckchen für die Kinder, für den Kinderbesuch, die wir auch schon länger haben mit Malsachen und so weiter.»

Doch auch das Vorhandensein von Spielsachen garantiert keinen problemlosen Besuch.

«Also wir haben zwar ein paar Spielsachen, die es dort gibt, und so, aber ich denke, für ein Kind ist das auch eine Überforderung. Sich so anderthalb Stunden [...] dort aufzuhalten, ist nicht so einfach.»

Wie das Zitat zeigt, kann der Besuch in der Anstalt für ein Kind sehr herausfordernd, wenn nicht überfordernd sein – trotz vorhandener Spielsachen. In diesem Zusammenhang wird es in einem Interview als optimal betrachtet, wenn Kinderbesuche nicht alleine, sondern zusammen mit wenigen anderen Familien stattfinden. So könne die Situation etwas aufgelockert und Kontakte/Spiele unter den Kindern ermöglicht werden. Eine weitere Möglichkeit, einen Besuch kindgerechter zu gestalten, wird in der Gestaltung und Dekorierung der Räumlichkeiten gesehen (etwas bunter).

«Wir haben ein separates Besuchszimmer für die Kinderbesuche, das entsprechend eingerichtet ist. Wo es Spielsachen gibt, was etwas farbiger ist.»

Insgesamt fällt in den Interviews mit den Justizvollzugsanstalten auf, dass teilweise zwar einzelne Faktoren der Besuchsmöglichkeiten als mehr oder weniger zufriedenstellend beurteilt werden, jedoch das Angebot insgesamt kaum als optimal.

«Das ist ein offener Raum jetzt für Kinder eingerichtet. Vor allem mit Babystube, Schaukel und Spielsachen, die stelle ich immer ein bisschen nach Alter vom Kind zusammen. Ja, es ist jetzt nicht super optimal, aber es ist nicht so schlecht.»

In Fällen, in denen die Besuchsmöglichkeiten explizit als kindgerecht beurteilt werden, wird gleichzeitig auch Optimierungspotenzial thematisiert, insbesondere was die Ausstattung der Räumlichkeiten anbelangt. Eine bessere räumliche Ausstattung soll dazu beitragen, dass die Räumlichkeiten «wirklich kindgerecht» sind.

«Ich glaube, man kann es wirklich als kindgerecht einschätzen. Aber seit ich [im Ausland in einem Gefängnis] war und dort gesehen habe, was die für einen wunderbaren Spielraum haben, wirklich gross, wirklich Spielraum, wie ein Kindergarten, finde ich, so was wollen wir eigentlich auch. [...] Die Besucherräume noch besser auszustatten.»

Die Rahmenbedingungen eines Besuches (insbesondere in einem gewöhnlichen Besuchsraum) scheinen gemäss den Ansichten der Befragten nicht den Bedürfnissen von Kindern mit einem

inhaftierten Elternteil zu entsprechen. Genannt werden hier bspw., der Gefängnischarakter, die Enge der Räumlichkeiten, zeitliche Dauer der Besuchszeiten (sowohl zu kurz als auch zu lang), usw. genannt.

Einschätzung der Kontaktmöglichkeiten - kindergerecht

Bei der Einschätzung der Kontaktmöglichkeiten stand die Einschätzung der Besuchsmöglichkeiten im Vordergrund. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Besuchsmöglichkeiten in den Anstalten von den Interviewten insbesondere anhand von deren Ausstattung, Optik und Grösse der Räumlichkeiten bewertet werden. Als kindgerecht wird ein Besuch demnach dann eingeschätzt, wenn die Räumlichkeiten speziell auf Kinderbesuche ausgerichtet sind (bspw. etwas bunter gestaltet). Dabei kommt dem Spielzeug eine besondere Rolle zu, was nicht in allen Anstalten vorhanden ist. In den befragten Anstalten werden gewisse Eigenschaften als zufriedenstellend und somit als kindgerecht bewertet (wie etwa das Vorhandensein von Spielzeug oder die Möglichkeit eines Besuchs in einem kleineren, attraktiveren Raum mit mehr Privatsphäre, allenfalls zusammen mit wenigen weiteren Familien). Im Grunde überwiegt jedoch die Ansicht, dass bei den bestehenden Angeboten Optimierungspotenzial vorhanden ist, insbesondere in Bezug auf eine bessere räumliche Ausstattung.

2.3.3.2 Zufriedenheit von Betroffenen über Angebote

Insgesamt scheint dies für die Fachpersonen schwierig einzuschätzen, vor allem wenn Besuche nicht beaufsichtigt und Urlaube unbegleitet sind. In mehreren Fällen zum Ausdruck gebracht, dass sie über die Angebote wenig oder keine Beschwerden erhalten würden, die Angebote auch nur selten das Thema seitens der Inhaftierten seien und nur wenig oder selten Wünsche diesbezüglich geäußert werden. Die Inhaftierten seien sich auch der Grenzen des Freiheitsentzuges bewusst.

«Also ich glaube, sie wissen, wo sie sind, und dass hier die Möglichkeiten begrenzt sind. Und, also so, sie kommen recht selten mit solchen Anliegen. Von dem her gehe ich mal davon aus, dass es in Ordnung ist. Also, dass sie es auch akzeptieren.»

«Freiheitsentzug, das ist eine klare Einschränkung auch von den Kontaktmöglichkeiten zu Kindern. Sie wären natürlich am liebsten daheim.»

Die (Un-)Zufriedenheit würde sich mehr noch in Bezug zu Entscheidungsträgern, den einweisenden Behörden äussern und weniger in Zusammenhang mit den Justizvollzugsanstalten stehen. In manchen Fällen würden Inhaftierte nicht verstehen, dass nicht die Justizvollzugsanstalt Besuche ablehnt, sondern die Beistände. Die Mitarbeitenden der Justizvollzugsanstalten müssten dies dann erklären - was nicht immer einfach ist, während sie sich gleichzeitig bemühen würden, Beiständen die Vorzüge zu vermitteln, welche in der Gewährung eines Besuchs liegen könnten.

Die Besuche werden als belastende Situation vor allem für Angehörige beschrieben (weite Wege, hoher Aufwand); die Partner:innen werden auch als angespannt erlebt. In Bezug zu Kindern wird benannt, dass die Elternteile generell abwägen müssten, ob sie diesen Besuche in einer Justizvollzugsanstalt zumuten möchten. Dies sei schwer und es wird seitens der Untersuchungshaft vermutet, dass eine Trennscheibe bei Besuchen Unzufriedenheit hervorruft, bzw. wird davon ausgegangen, dass diese abschreckend wirken.

Es lassen sich insgesamt jedoch unterschiedliche, auch voneinander abweichende, Aussagen bezüglich der (Un-)Zufriedenheit in den Interviews finden. Sie wird seitens der Befragten als individuell betrachtet und würde auch in Abhängigkeit der Qualität der Beziehung vor der Haft stehen. D. h., gerade wenn vor der Inhaftierung eine Eltern-Kind-Beziehung vorlag (keine Fremdplatzierung), so würden die Kontaktmöglichkeiten eher als zu selten eingeschätzt werden.

«Ich habe eher das Gefühl, dass diejenigen, die alles daran setzen, ihre Kinder und ihre Familie zu sehen, sei es durch physische Besuche oder virtuelle Besuche, das ist immerhin gerade dort, wo es bereits eine Bindung gibt, die ziemlich stark ist.»¹⁶

Die grösste Unzufriedenheit wird für den Frauenvollzug berichtet. Für den Männervollzug kann jedoch ebenfalls festgehalten werden, dass Inhaftierte sich in der Rolle «Vater», gemäss der Fachpersonen, eingeschränkt wahrnehmen würden und mit den Einschränkungen ein unterschiedlicher Umgang vorliege: teils werde der Wunsch nach mehr Kontaktmöglichkeiten geäussert und teils seien die Väter auch froh, um die Rückzugsmöglichkeit in Justizvollzugsanstalten. Im zweiten Falle würden die Kontaktmöglichkeiten als ausreichend eingeschätzt.

Aus einem Interviews der Romandie wird zudem deutlich, dass der Bedarf mitunter auch durch Angebote wie REPR gut gedeckt ist:

«Ich habe eher positive Rückmeldungen. Und ich glaube, dass REPR ziemlich gut wahrgenommen wird, es ist etwas, das als sehr nützlich angesehen wird. Es ist eine Verbindung zur Aussenwelt».¹⁷

Durch die befragten Fachpersonen werden Wünsche der Inhaftierten dargelegt, welche sich ein gewisses Mass an Offenheit und Flexibilität vermissen: so sollten die Angebote häufiger und/oder länger, einfacher zugänglich wie auch vielfältiger sein. Vereinzelt wäre genannt worden, ein Tag der offenen Tür zu gestalten oder der Wunsch geäussert, die Kinder mit ins Familien-/Begegnungszimmer nehmen zu können.

Dagegen würden bestehende Kontaktmöglichkeiten geschätzt werden, wenn diese liberaler seien oder in Abhängigkeit zu Möglichkeiten einzelner Justizvollzugsanstalten wie auch Vollzugsform stehen: so würden liberale Telefonregelungen, ein Freihof und Möglichkeit wie Urlaub im offenen Vollzug geschätzt. Angebote wie Videotelefonie und Elterntage werden zudem durch die Fachpersonen als «freudige» Sache beschrieben.

In der Romandie wird davon berichtet, dass Familien teilweise äussern würden, dass sie recht gut empfangen werden und dennoch einige Angehörige berichten würden, dass sie das Gefühl hätten, verurteilt zu werden.

Einschätzung der Kontaktmöglichkeiten - Zufriedenheit von Betroffenen über Angebote

Die Zufriedenheit von Inhaftierten mit den Kontaktmöglichkeiten und Angeboten wird seitens der Vertreter:innen von Justizvollzugsanstalten als gut eingeschätzt. Diese Einschätzung wird dann meist durch andere Darlegungen relativiert. Somit lassen sich unterschiedliche, auch voneinander abweichende, Aussagen finden. Generell scheint – in der Wahrnehmung der Befragten – die Zufriedenheit in Abhängigkeit zur Qualität der Beziehung zum Kind zu stehen und wie Inhaftierte die Einschränkungen des Justizvollzuges bewältigen können.

2.4 Beachtung und Bedeutung des Kontakts zwischen Inhaftierten und Kindern

Der Umstand, dass eine inhaftierte Person ein Kind oder auch mehrere Kinder hat, kann während der Inhaftierung für Justizvollzugsanstalten eine Rolle für deren Vorgehensweise, Abläufe, Massnahmen und Entscheidungen spielen. Dementsprechend galt es in den Interviews zu ermitteln, welche Berücksichtigung Kinder in der Vollzugsplanung insgesamt finden und welche Bedeutung Kindern bei der Kontaktform des Besuchs zukommt. Ausserdem kann der Kontakt zwischen Inhaftierten und deren Kindern in Abhängigkeit zur Beziehungsqualität stehen. Inwieweit die Justizvollzugsanstalten hierüber

¹⁶ « J'ai plutôt le sentiment que ceux qui mettent tout en place pour voir leurs enfants et leur famille, soit par des visites physique ou les visites virtuelles, c'est quand même justement où il y a déjà un lien qui est assez fort. »

¹⁷ « J'ai plutôt des retours positifs. Et je crois que REPR est assez bien perçu, c'est quelque chose qui est jugé très utile. C'est un lien avec l'extérieur. »

Kenntnis haben, wird darauffolgend dargestellt und abschliessend, welche Unterstützung bei familiären Problemen seitens der Justizvollzugsanstalten gegeben werden kann.

2.4.1 Berücksichtigung von Kindern bei der Vollzugsplanung

Die Interviewten wurden nach ihren Vorgehensweisen befragt und spezifisch danach, inwiefern Kinder bei Entscheidungen – welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Laufe der Vollzugsplanung anstehen – Berücksichtigung finden.

In einem Fall wird geäussert, dass der Familie in der Vollzugsplanung von Beginn weg eine wichtige Rolle zukomme resp. zukommen sollte und nicht nur zum Zeitpunkt der Entlassung, sondern gleichermassen am «Anfang» und in der «Mitte» des Vollzugs zu berücksichtigen sei:

«Also ich würde schon sagen, dass von Anfang an die Familie schon ein Teil ist, der mit drin ist. [...] Es kommt also schon ziemlich in der Mitte vom Vollzug, wenn man das jetzt so sagen will, sehr zum Tragen. [...] Es geht nicht nur darum, was der Mensch an sich gearbeitet hat, es geht auch darum, in was entlässt man den Menschen wieder. [...] es wird definitiv auf die Familie fokussiert, ja, in die er zurückgeht.»

Andererseits wird oftmals auch aufgezeigt, dass im Fokus der Arbeit von Justizvollzugsanstalten die Inhaftierten per se stehen und nicht deren Angehörigen und die Angehörigenarbeit. Mitarbeitende können Inhaftierten unterstützend zur Seite stehen. Oftmals gehe die Rolle jedoch nicht über das bloss Informieren über die Möglichkeiten des Kontaktes hinaus.

«Ich denke nicht, dass es an uns liegt, sie [die Kontakte zwischen Kindern und inhaftierten Eltern] zu fördern. [...] Wir können auf jeden Fall Fragen stellen, zum Nachdenken anregen. Danach ist es heikel, es bleibt eine Frage des Privatlebens.»¹⁸

«Wir sind da, um zu versuchen, dass die Inhaftierung so gut wie möglich verläuft und dass sie weiterkommen können. Es ist wahr, wenn es komplizierte Familiensituationen gibt, kann es auch für uns schwierig sein, wie weit wir uns engagieren wollen.»¹⁹

Nachfolgend werden die Antworten zunächst in Bezug auf verschiedene Momente der Vollzugsplanung dargestellt, die im Leitfaden abgefragt wurden und in einem abschliessenden Kapitel durch weitere Äusserungen und Erkenntnisse ergänzt.

2.4.1.1 Zuweisung

Kinder können gemäss den Befragten bei der allgemeinen Zuweisung oder Verlegung eine Rolle spielen, da teilweise auf die Distanz geachtet werde bzw. an manchen Justizvollzugsstandorten eher Personen ohne Familie und Kinder untergebracht werden.

In Bezug zur Zuweisung zum Gruppenvollzug zeigt sich, dass Kinder vornehmlich im Frauenvollzug Berücksichtigung finden. Dort gibt es eine Abteilung für Mütter mit Kindern, in der Einzelzellen für diese zur Verfügung stehen können. Für Männer dagegen spielen bei der Zuweisung zum Gruppenvollzug andere Faktoren eine grössere Rolle, wie: a) der Vollzugsverlauf und die Frage, was den Inhaftierten zugetraut werden kann resp. was deren Bedürfnisse sind, b) dass die inhaftierte Person keine Auffälligkeiten oder gesundheitlichen Probleme aufweist und c) dass freie Plätze zur Verfügung stehen. Kinder spielen demnach bei der Zuweisung eine untergeordnete Rolle.

«Der Bedarf von Gefangenen spielt eine Rolle, in welcher Abteilung er ist. Da sagen Kinder wenig über seinen Bedarf aus.»

¹⁸ « Très honnêtement, je pense pas que ce soit à nous de les encourager (les contacts enfants – parents détenus). [...] On peut questionner en tout cas, susciter la réflexion. Après c'est délicat, ça reste une question de vie privée. »

¹⁹ « On est là pour essayer de faire que la détention se passe au mieux et qu'ils puissent avancer. C'est vrai quand il y a des situations familiales compliquées, ça peut être aussi difficile pour nous jusqu'où on va s'investir. »

2.4.1.2 Haftlockerungen

Bezüglich Haftlockerungen spiele, gemäss der Erläuterungen der Befragten, der Umstand einer Elternschaft ebenfalls nur eine untergeordnete Rolle. Der Stufenvollzug gelte für alle gleich, ungeachtet dessen, ob sie Kinder haben oder nicht. Entscheidend für Haftlockerungen seien die Kriterien Legalprognose und Fluchtgefahr.

«Also die Menschen, die integriert werden in die Schweiz, die gehen vorzugsweise, idealerweise ihren Stufenvollzug durch. Mit und ohne Kinder. Wir haben auch viele junge Menschen, 25, die noch gar keine Familie haben [...]. Die machen den Stufenvollzug genau gleich. Immer mit dem Rückfallrisiko, Legalprognose und Fluchtgefahr überprüft. Das haben wir bei allen gleich.»

Wenn eine inhaftierte Person ein Kind hat, könnte dies allenfalls als stützender Faktor im Bericht eingebunden werden. Generell liegt auch hier die Entscheidungsgewalt bei den einweisenden Behörden, welche nach Annahmen der Befragten von Fall zu Fall entscheiden würden. In Bezug zum Arbeitsexternat wird zudem von einer Person geäußert, dass die Familienarbeit bzw. Kindererziehung als Arbeitsplatz gemäss Strafgesetzbuch gelte und demnach bei entsprechendem Entscheid zur Haftlockerung Berücksichtigung finden könne.

Weiterhin würde von Anwälten Inhaftierter der Umstand der Elternschaft in Bezug auf Haftlockerungen thematisiert.

«Von Anwälten wird es immer wieder ins Feld geführt. Er hat eine Familie, man sollte doch schauen, dass er möglichst schnell vorwärts kann und so. Das habe ich schon ein paar Mal gehört.»

2.4.1.3 Entlassung

Der Umstand, dass eine inhaftierte Person ein Kind oder mehrere Kinder hat, scheint auch in Bezug auf die Entlassung nur wenig Berücksichtigung oder Bedeutung zu finden. Es werde thematisiert, jedoch scheinen keine weiteren und/oder spezielleren Massnahmen getroffen zu werden. Gemäss den Befragten können Kinder allerdings Berücksichtigung finden, indem das Vorhandensein eines Empfangsraums als positives Kriterium für eine Entlassung zum Zwei-Drittel-Termin gewertet werden könne. Dies lasse sich sowohl bei Inhaftierten mit Bezugsnetz in der Schweiz als auch bei auszuschieffenden Inhaftierten mit Empfangsraum im Ausland beobachten. So formuliert eine befragte Person die Annahme, dass:

«Wenn der Gefangene im Heimatland eine Familie mit Kindern hat, dass man das als Empfangsraum natürlich anders bewertet, als wenn man sagt, ja, jetzt geht er da in [ein Land], kennt niemanden mehr oder kennt niemanden, weil er in der Schweiz aufgewachsen ist. Da wird der Empfangsraum sicher positiver bewertet bei einer Zwei-Drittel-Entlassung.»

In Bezug auf das Übergangsmanagement wurde in den Interviews sehr wenig geäußert, jedoch auch nicht explizit danach gefragt.

2.4.1.4 Weitere Ergänzungen

Die Ergebnisse der Interviews zeigen Unterschiede, welche Berücksichtigung Kinder im Vollzugsplan finden oder welche Bedeutung ihnen bei Entscheiden zukommt. Diese sind jedoch einzelne Aussagen und somit teilweise auch gegensätzlich, was Rückschlüsse auf eine heterogene Handhabung je nach Einzelfall nahelegt.

Von Fall zu Fall kann der allgemeine Rahmen der Kontaktmöglichkeiten mit der Familie und den Kindern gelockert werden, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

«Ich möchte sagen, dass wir uns je nach Situation anpassen. Wenn es eine Geburt gibt, hat der Anwalt 15 Tage oder drei Wochen vorher Kontakt mit uns aufgenommen, also haben wir

die Vorkehrungen getroffen und eine Fahrt zur Entbindungsstation für einen Vater organisiert.»²⁰

Generell scheinen Kinder im Verlauf der Vollzugsplanung jedoch eine untergeordnete Rolle zu spielen.

In den Interviews wurden Gründe angeführt, warum Kinder keine weitere Berücksichtigung finden: insgesamt gäbe es nur wenige Inhaftierte, die es betrifft oder die die Kontaktmöglichkeiten wie auch die Berücksichtigung von Kindern zum Thema machen würden; Inhaftierte würden in manchen Fällen die Elternschaft vorschieben («Ich habe ein Kind, aber ich habe es seit 20 Jahren nicht mehr gesehen») und nicht immer sei deren Motivation ersichtlich, was bei einer Berücksichtigung zu willkürlichem Handeln führen könnte.

Des Weiteren wird ein Unterschied bezüglich des Straf- und Massnahmenvollzuges geäußert. Im Massnahmenvollzug seien die Mitarbeitenden aufgrund des therapeutischen Settings näher an den Inhaftierten dran, was mehr Möglichkeiten geben würde, auch Kinder zu problematisieren.

«Ich glaube, wir sind näher dran, [...] durch das therapeutische Setting. In allem, was sich entwickelt. Beziehung zur Frau, Beziehung zu den Kindern, berufliche Entwicklung, Stabilität der Psychopathologie und so weiter. Also ich glaube schon, der Blick ist ein anderer. [...] Massnahme [ist] was anderes als Strafe.»

Schliesslich wird in einem Interview berichtet, dass für die Berücksichtigung der Kinder während der Inhaftierung auch die Zusammenarbeit mit Dritten massgebend sei. Dazu heisst es, dass sich die Zusammenarbeit mit involvierten Ämtern, wie etwa der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, schwierig gestalten könne, wenn diese aufgrund von Vorbehalten gegenüber den Inhaftierten auf Distanz gehen würden, was somit mögliche Kontakte zu den Kindern erschweren kann. Es wird jedoch auch von positiver und enger Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde berichtet.

Aus der Romandie wird berichtet, dass nach Ansicht der Interviewten der Entzug eines Besuchs mit der Familie und den Kindern nicht als Sanktionsmittel für Verhaltensprobleme in Haft eingesetzt werden.

«Für mich ist der Besuch wichtig. Er ist Teil unserer Mission. Er muss aufrechterhalten werden, ausser in Fällen, in denen die Person etwas getan hat, das zeigt, dass sie nicht in der Lage ist, einen Besuch zu übernehmen, oder dass der Besuch problematisch ist. Aber ansonsten wird es nicht angetastet, man setzt Arresttage, Geldstrafen, aber die Beziehungen zur Aussenwelt, nein [...] Unsere Aufgabe ist es, das zu schützen.»²¹

Wenn ein inhaftierter Elternteil jedoch wegen Verhaltensproblemen in die Arrestzelle («Bunker» bzw. «cachot») gebracht wurde und sich an dem für den Besuch seiner Familie und seiner Kinder vorgesehenen Tag dort aufhält, kann es vorkommen, dass die Kinder benachrichtigt werden, dass der Besuch abgesagt wird. Es sei aber möglich, den abgesagten Besuch auf einen anderen Termin zu verlegen. Dies sei insbesondere für die Untersuchungshaft der Fall. Bei Personen, bei denen eine Ausschaffung bevorsteht, handelt es sich für Justizvollzugsanstalten um komplexe Fälle, bei denen Kinder wiederum eine Rolle im Vollzug spielen können, aber nicht müssen. Generell liege auch hier die Verantwortung für die Kontaktmöglichkeiten (insbesondere des Urlaubs) bei den einweisenden Behörden. Von Kanton zu Kanton würden, so die interviewten Fachpersonen, Unterschiede bestehen und somit würden einzelne restriktiver als andere vorgehen. Somit zeigt sich ein Spielraum für unterschiedliche Auslegungen. Was bspw. den Landesverweis betrifft, bestehe bei Härtefällen die Möglichkeit, dass der Landesverweis gar nicht vollzogen werde, wenn Kinder vorhanden sind. Es werde jedoch geprüft,

²⁰ « Après j'ai envie de dire, en fonction des situations on adapte. S'il y a une naissance, 15 jours ou trois semaines avant l'avocat a pris contact avec nous, donc on a pris les dispositions et on a organisé une conduite à la maternité pour un papa. »

²¹ « Pour moi, la visite est importante. Elle fait partie de notre mission. Elle doit être, maintenue hormis les cas où la personne a fait quelque chose qui démontre son incapacité à assumer une visite ou que la visite est problématique. Mais autrement on n'y touche pas, on met des jours d'arrêt, des amendes, mais les relations avec l'extérieur, non [...] notre mission c'est de protéger ça. »

«wie sich die Person um seine Kinder gekümmert hat, hat er Verantwortung übernommen etc.. Wenn das natürlich überhaupt nicht der Fall ist, dann wird eben die Ausnahmeklausel vermutlich eher weniger angewendet.»

Berücksichtigungen von Kindern in der Vollzugsplanung

Im Vollzugsplan spielt der Umstand der Elternschaft eine Rolle, jedoch präsentieren die Befragten dies oftmals als einen Faktor neben anderen wie Rückfallrisiko, Legalprognose, Fluchtgefahr, etc.. So scheinen Kinder nur bedingt von Bedeutung zu sein und nicht grundsätzlich direkte Auswirkungen auf den Vollzugsplan zu haben. Generell ist jedoch das Vorliegen eines stabilen sozialen Empfangsraums relevant, worunter auch eine stabile Eltern-Kind-Beziehung gefasst werden kann. In Einzelfällen scheinen Kinder individuell Berücksichtigung zu finden, was jedoch von den einzelnen Mitarbeitenden wie auch von den Inhaftierten abhängig zu sein scheint.

2.4.2 Handhabung bei Besuchen

Konkreter wurde in den Interviews nach der Berücksichtigung von Kindern bei Besuchen und hierbei nach Abklärungen, Vorgehensweise bei der Vor- und Nachbereitung wie auch Durchführung gefragt.

2.4.2.1 Abklärungen

Ob ein Besuch für das Kind im Sinne des Kindeswohles verantwortbar oder sinnvoll ist, liege hauptsächlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die Justizvollzugsanstalten tragen die Informationen über Inhaftierte zusammen, prüfen bei Verdachtsfällen oder spezifischen Fällen die Informationen, melden Verdachtsfälle, können die Rahmung der Besuche vornehmen und stellen die Räumlichkeiten zur Verfügung.

In Bezug auf die Verantwortbarkeit von Kontakten resp. Besuchen wurde in den Interviews insbesondere auch nach der Vorgehensweise in Fällen von häuslicher Gewalt gefragt. Hierbei zeigt sich, dass damit unterschiedlich umgegangen wird. So heisst es in Bezug auf Abklärungen diesbezüglich: a) dass diese oftmals nicht in der Hand der Justizvollzugsbehörden liegen, diese jedoch darüber informiert werden würden; b) dass keine standardmässigen Abklärungen getroffen werden würden, sondern lediglich bei grossen Unsicherheiten Abklärungen im Rahmen des Möglichen erfolgen, so würde man bspw. mit Bezugspersonen von Kindern oder den Betroffenen selbst Kontakt aufnehmen und die aktuelle Situation prüfen, da diese sich im Vollzugsverlauf ändern könnte.

In Bezug zum Kontakt, äussert eine Person, dass sie davon ausgehe, dass die einweisende Behörde bei häuslicher Gewalt keine Besuchsbewilligung ausstellen würde, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde involviert wäre und somit die Kinder bei Besuchen oder Urlauben begleiten. D. h. für eine befragte Person auch, dass Absprachen getroffen werden müssten, damit Urlaube überhaupt möglich sind. Hierbei wird auch die Schwierigkeit der Täter-Opfer-Dynamik thematisiert bzw. der Gewaltkreislauf: Opfer würden sich häufig als Mitschuldige sehen und kämen «zum Tyrannen» weiterhin zu Besuch oder würden einen Urlaub zulassen. Doch sofern alle involvierten Parteien dem Kontakt zustimmen würden, gäbe es seitens der Fachpersonen keine weitere Handhabe.

Der Handlungsspielraum für Justizvollzugsanstalten zeigt sich eingeschränkt. Lediglich eine interviewte Person berichtet explizit davon, dass sie als Justizvollzugsanstalt intervenieren würde, wenn Kinder Opfer geworden seien und keine Beistandschaften vorliegen würden. Es sei in der Hausordnung verankert, dass «keine Opfer zu Besuch» zugelassen werden. Somit werde geprüft, ob Kinder Opfer von häuslicher Gewalt oder von sexuellen Übergriffen gewesen sind. Generell würden keine Besuche durchgeführt werden, bei denen keine Besuchsbewilligung vorliegt.

In Bezug auf die Untersuchungshaft wird thematisiert, dass die familiäre Situation bei der Inhaftierung/Einweisung oftmals noch unklar sei. D. h., inwieweit Gewalt in der Familie eine Rolle spielte oder wie insgesamt der Zusammenhalt in der Familie ist, sei somit nicht bekannt. Früher wären schulpflichtige Kinder generell vom Besuch ausgeschlossen gewesen. Wenn jedoch enge

Familienbande vorliegen, würde dies dafür sprechen, schulpflichtige Kinder nicht grundsätzlich auszuschliessen. Kindeswohlgefährdung und deren Beurteilung sei jedoch «heikel» und bei der Organisation von Besuchen, erwähnt eine befragte Person, dass die Frage der Schädigung eines Kindes berücksichtigt werden müsse. Sie selbst könnten aber:

«[...] nicht abschliessend beurteilen, wie die Situation ist, ob man glaubt, dass ein solcher Besuch Sinn macht oder nicht».

Umso wichtiger sei es, Hintergrundinformationen zum Umfeld zu haben bzw. dieses zu kennen und im Vorfeld «sauber» abzuklären. Die Familienkonstellationen von Inhaftierten werden als schwierig und nicht einfach zu durchdringen beschrieben.

Weitere Abklärungen bezüglich des Wunsches nach Kontakt oder gar möglichen Zwangs gegenüber Kindern werden in den Interviews ebenfalls thematisiert. Hier können zwei unterschiedliche Konstellationen zum Tragen kommen, was die inhaftierte Person betrifft: a) die inhaftierte Person möchte keinen Besuch: in diesen Fällen werde mit den Inhaftierten gesprochen, aber keine weiteren speziellen Förderungen oder Massnahmen würden getroffen; b) die inhaftierte Person möchte Besuch, der Besuch ist jedoch von Amtsseiten verboten: in diesen Fällen erkundige sich der Sozialdienst und versuche die inhaftierte Person zu unterstützen. Im Auftrag der Justizvollzugsanstalten stehe die inhaftierte Person und lediglich für deren Rechte können sich Mitarbeitende einsetzen, jedoch können sie auch eine vermittelnde Rolle in Bezug zu den Angehörigen einnehmen.

Bezüglich des Wunsches nach Kontakt seitens Kinder scheint die Frage für die Interviewten schwieriger zu beantworten. Ob ein Kind den Besuch will oder nicht, unter Druck gesetzt oder gar gezwungen werde, kann nicht umfassend von Justizvollzugsanstalten in Erfahrung gebracht werden. Auf diese Frage antwortete eine Person, dass beim «Hauch einer Ahnung» von Staatsanwaltschaft oder Sozialdiensten davon, dass ein Besuch nicht gut für ein Kind ist, es keine Besuchsmöglichkeit gebe: «Einfach zum Schutz des Kindeswohles». In wenigen Fällen wird davon berichtet, dass es schon einmal der Fall war, dass Kinder zum Kontakt gezwungen würden oder Druck seitens der inhaftierten Elternteile ausgeübt werde. Bisher wären solche Momente eher noch in Bezug zu anderen Kontaktmöglichkeiten aufgefallen, wie bspw. bei Telefonaten. In einem Fall wird berichtet, dass nicht unbedingt inhaftierte Personen, sondern mehr noch Mitinhaftierte Druck ausüben könnten und somit durch die Befragten als weiterer Grund angeführt, warum manche inhaftierte Personen keine Besuche wünschen würden:

«Dann auch das Thema Bodypacking. Das ist ein Thema. Das heisst, es ist lukrativ, Drogen in ein Gefängnis zu schmuggeln. Das kann sein, dass das nicht mal von dem Vater ausgeht, sondern dass andere Gefangene Druck machen. Und dann, ja, muss das Kind irgendwas machen, was dann wirklich nicht sinnvoll ist, was schlimm ist. Wenn man die Kinder gar nicht so weit exponiert, dann gibt es dort auch keinen Druck.»

Die befragten Personen gehen zudem vornehmlich davon aus, dass Kinder nicht zu Besuch kommen würden oder keine Besuchsbewilligung erhalten, wenn diese keinen Besuch möchten. Was genau die Hintergründe sind, entzieht sich der Kenntnis der Befragten und sie könnten dementsprechend keinen Einfluss darauf nehmen. Des Weiteren kämen Kinder meist in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten, die ebenfalls Verantwortung tragen und eher wissen, ob ein Kind Besuche möchte.

2.4.2.2 Planung/Vorbereitung

Wenn ein Kind den Besuch will und eine Besuchsbewilligung vorliegt, so würden Justizvollzugsanstalten die Bedingungen des Besuches festlegen und flexibel bei der Umsetzung bleiben.

«Also das ist so, dass sie ja grundsätzlich unser Regime nicht kennen, wenn sie das erste Mal zu Besuch kommen. Und dann ist es sehr wichtig, dass wir da mal die möglichen Bedingungen festlegen und die Besuche so stattfinden. Und aus der Erfahrung heraus ist es so, dass man dann nachher auch allenfalls Anpassungen macht, fürs nächste Mal. Also da sind wir in der Lage, das flexibel zu handhaben. Aber grundsätzlich sind die Leute, meistens merken wir eigentlich, dass sie froh sind, dass sie überhaupt den Besuch machen können. Und in welcher Form der stattfindet, das ist für sie am Anfang, glaube ich, noch nicht so wichtig. Was einfach wirklich keinen Sinn macht, ist Kinder hinter der Glasscheibe besuchen zu lassen. Also das ist

wirklich etwas, wo ich sagen muss, dann lieber keinen Besuch machen. Weil das müssen wir wirklich im Kopf behalten, dass wir diesbezüglich eben auch individuelle Lösungen suchen.»

Wenn Kontakte neu sind oder Besuchende zum ersten Mal in der Justizvollzugsanstalt vorbeikommen, werden diese unter Umständen begleitet.

Aus den Interviews wird deutlich, dass es keine standardisierte Vorbereitung oder Planung in Bezug zu Besuchen von Kindern gibt. Es gäbe wenig bürokratische Vorarbeiten oder Vorbereitungen und somit werde auch keine Unterscheidung im Planungs-/Vorbereitungsprozess gemacht bezüglich Inhaftierten mit und ohne Kind. An dieser Stelle wird von einer Person noch einmal betont, dass die Justizvollzugsanstalten für Inhaftierte zuständig sind und nicht für die Angehörigen resp. Kinder. Die Verantwortung zur Vorbereitung von Besuchen wird bei den Inhaftierten und deren Angehörigen gesehen bzw. bei allfälligen Drittparteien. Wenn Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder Beistandschaften involviert sind, hätten diese die Verantwortung für die Vorbereitung. Justizvollzugsanstalten könnten die Möglichkeit zur Besprechung zwischen Mitarbeitenden der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden oder Beiständ:innen und Inhaftierten bieten. Insgesamt beschreiben manche Fachpersonen, dass die Mitarbeitenden teilweise wenig Direktkontakt mit Kindern hätten.

«Also von uns nicht. Also wir haben so per se auch keinen Kontakt zu diesen Kindern. Also da existiert meines Wissens nach gar nichts. Lediglich, wenn halt die KESB involviert ist, dass wir über die Kontakt haben, aber auch zu den Partnerinnen oder zum anderen Elternteil haben wir eigentlich keinen Kontakt.»

Anders scheint es bspw. im Massnahmenvollzug. Dort wird in einer Einrichtung darauf bestanden, dass Mitarbeitenden die Besuchenden kennenlernen und mit diesen Gespräche führen.

«Insbesondere, wenn wir identifizieren, dass eine Beziehung besonders, wie soll ich mich ausdrücken, dynamisch sein könnte, wie zum Beispiel, [...] längere Zeit kein Kontakt [bestand] und erstmalig wieder [...] die Ex-Frau mit dem Kind [kommt], dann bereiten wir das anders vor. Unter Umständen sind ja auch noch andere Behörden einzubeziehen und so weiter. Das muss man dann anschauen, wer daran beteiligt ist. [...] Es gibt keine pauschale Vorgabe, wie man das einheitlich durchführt.»

Hier scheinen sorgfältige Vorgehensweisen aufgrund der möglichen Auswirkungen auf den Therapieverlauf vorzuliegen.

Insgesamt zeigt sich, dass es wenig Spielraum zu geben scheint, um auf die Wünsche von Kindern eingehen zu können bzw. diese in Erfahrung zu bringen. Im Rahmen der Möglichkeiten werde das Bestmögliche versucht. Kinder würden eher durch Begleitpersonen auf Besuche vorbereitet und Justizvollzugsanstalten könnten Settings dann gegebenenfalls individuell anpassen:

«In der Regel gibt es einen telefonischen Kontakt von der Begleitperson von einem Kind zum Beispiel, also die Mutter oder wer auch immer, der eigentlich im Prinzip fragt, wie der Besuch stattfindet, also wann kann man besuchen und so weiter, und das sind rein administrative Fragen, die da gestellt werden. Aber inhaltlich über den Besuch können sie, das merkt man auch, gerade jemand, der das erste Mal ins Gefängnis kommt, sie können es sich gar nicht vorstellen, wie so ein Besuch stattfindet. Darum haben sie auch noch nicht das Bedürfnis oder Regelungsbedarf. Sie sind einfach froh, dass der Besuch stattfindet. Aber wir sind nachher in der Lage, eben, wenn wir wissen, da kommt ein Kind zu Besuch, dann sind wir in der Lage, eigentlich das Regime so [...] anzubieten. Einen offenen Raum, in der Regel auch unüberwachter Besuch. Je nachdem. Es kommt darauf an, [...] [wenn man] Hinweise hat, dass irgendwie eine gewisse Gefährlichkeit noch vorhanden ist oder so, aber sonst in der Regel finden die Besuche dann auch unüberwacht von unserer Seite her, also physisch anwesend unüberwacht statt.»

Die Einwirkung und Vorbereitung seitens der Mitarbeitenden von Justizvollzugsanstalten scheint auch hier vornehmlich in Bezug zum inhaftierten Elternteil zu erfolgen oder erfolgen zu können. Aus der Untersuchungshaft wird in einem Fall berichtet, dass Gespräche mit dem inhaftierten Elternteil, unter

anderem auch für das Kindeswohl, geführt werden. Das inhaftierte Elternteil werde darauf vorbereitet und es werde nach dem Kind und dessen Interessen gefragt (bspw. danach, was das Kind gerne spielt, um den Besuch zu gestalten).

2.4.2.3 Durchführung und Begleitung

Die befragten Personen beschreiben, dass es keine gesonderten Eingänge für Kindsbesuche gibt und somit in Bezug auf den Einlass kein Unterschied zwischen Kinder- und Erwachsenenbesuchen vorliegt.

«Und für die Kinder, die Familie, ohne Kinder, gibt es keine Unterschiede. Sie kommen hierher und begegnen natürlich schon dieser Brutalität von Kontrollen, also mit dem Drehtor, draussen anmelden, hereinkommen in die Zentrale, Ausweise abgeben, zeigen, und so weiter, durch eine Magnetbogenkontrolle. Zeug abgeben. Also da wird kein Unterschied gemacht.»

Der Empfang bzw. die Sicherheitsuntersuchung sei weitgehend nicht abweichend von anderen Besuchen. Die Besuchskontrolle wird oftmals mit der Sicherheitskontrolle am Flughafen verglichen. Eine vertiefte Kontrolle sei dann bei der inhaftierten Person möglich. Teilweise könnten Kinder dem inhaftierten Elternteil etwas geben, bspw. eine Zeichnung, was wiederum dann die inhaftierte Person nach Besuchsende dem Personal aushändigen müsse. Es kann aber in Einzelfällen auch zum Rufen der Polizei und somit intensiveren Kontrolle mit Leibesvisitation kommen, was aber die Ausnahme sei. In machen Anstalten wird auch auf die Gefahr verwiesen, dass durch die Kinder Gegenstände in die Anstalt geschmuggelt werden könnten:

«Wir wissen, dass einige Kinder tatsächlich benutzt werden, um Dinge hineinzubringen. Also werden wir sie tatsächlich mit einem Detektor überprüfen. Und dann, wenn es klingelt, gehen wir mit einem Hand-Detektor vorbei, um genau zu sehen, was los ist, so wie wir es mit den Erwachsenen machen.»²²

In Untersuchungshaft gibt, gemäss einer befragten Person, geringe Kontrollen bei Besuchen von Kindern, dadurch, dass Trennscheiben einen Austausch von bspw. Gegenständen nicht ermöglichen. Es wird seitens der Fachpersonen von Untersuchungsgefängnissen erwähnt, dass auch Besuche bei den Staatsanwaltschaften möglich wären, dies dann auch ohne Trennscheibe.

Für die Besuche in Justizvollzugsanstalten selbst seien keine speziell ausgebildeten oder geschulten Personen verantwortlich, sondern diese würden vom Betreuungsteam abgedeckt werden. Teilweise scheint eine besondere Grundhaltung des Personals vorzuliegen oder dieses wird explizit durch Anstaltsleitungen dazu angehalten, mit Kindern eine andere Ansprache und Durchführung vorzunehmen. Es wird beschrieben, das Personal würde «umsichtiger» und/oder «einfühlsamer» auf Kinder eingehen, diese «ernstnehmen» und «teilhaben lassen» und es würde mehr erklärt werden. Für eine andere Handhabung würden aktuell keine personellen und zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

«Ich würde sagen, dass es eine besondere Sensibilität seitens der Beamten gibt, aber es gibt keinen besonderen Empfang. Wir bleiben trotzdem menschlich, wenn wir ein Kind sehen, wir werden das Gespräch und die Betreuung anpassen.»²³

Oftmals wird der Empfang und Einlass durch den Sicherheitsdienst durchgeführt und nur in Ausnahmefällen von Sozialarbeitenden. Die Begleitung von Kinderbesuchen scheinen unterschiedlich ausgeführt zu werden. Aus einer kleinen Anstalt wird berichtet, dass Sozialarbeitende für die Besuche zuständig seien. Von Befragten von Untersuchungsgefängnissen wird beschrieben, dass die Kanzlei die Begleitung des Besuches bis zum Zimmer übernehme und bei keinen weiteren, vorhandenen Auflagen auch keine Überwachung stattfinden würde. Oftmals seien Besuche jedoch überwacht und dadurch gäbe es die Möglichkeit, in problematischen Fällen zu reagieren.

²² « On sait que certains enfants sont utilisés en fait pour amener des choses. Donc en effet, on va les passer au détecteur. Et puis si ça sonne, on va passer avec une raquette pour voir exactement ce qui se passe, comme on le fait avec les adultes. »

²³ « Je dirai qu'il y a une sensibilité particulière de la part des agents, mais il n'y a pas un accueil particulier. On reste quand même humain quand on voit un enfant, on a va adapter le discours, la prise en charge. »

In einzelnen Anstalten ist jemand vom Personal beim Besuch dabei, wobei dies jedoch auch teilweise nur beim Erstkontakt mit Angehörigen der Fall sei. Mitarbeitende würden zudem teilweise versuchen während des Besuchs in Kontakt mit Angehörigen zu treten, bspw. bei Einlass aber auch über Besuche hinaus, bei Urlauben, Videotelefonie oder Durchführung eines speziellen Angebotes.

2.4.2.4 *Beendung bzw. Nachbesprechung*

Da weitgehend keine Begleitung der Angehörigen und somit Kinder durch Mitarbeitende während Besuchen in der Justizvollzugsanstalt erfolgt, scheint auch beim Abschluss des Besuches von Kindern keine besondere Vorgehensweise oder Planung stattzufinden bzw. wird nicht gesondert darauf eingegangen.

Die Nachbesprechung mit Angehörigen und somit Kindern findet nicht durch Justizvollzugsanstalten statt, was erneut mit dem Auftrag begründet wird wie auch mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen als Hindernis des Informationsaustausches. Weiterhin würden Angehörige oftmals eine Skepsis gegenüber Mitarbeitenden von Justizvollzugsanstalten aufzeigen.

Eine Nachbereitung der Besuche könne somit lediglich mit Inhaftierten erfolgen. In den meisten Fällen scheint dies nach Bedarf oder bei Auffälligkeiten gemacht zu werden; somit individuell unterschiedlich und niederschwellig. Oft würden die Inhaftierten ihre Vertrauensperson selbst wählen, der sie von den Besuchen berichten. Im Fall eines Massnahmenzentrums, für die Sicherheitshaft und für eine Untersuchungshaft wird berichtet, dass der Besuch wie auch Telefonate standardmässig nachbesprochen werden. Insgesamt liege es gemäss der Befragten in Abhängigkeit von Inhaftierten, inwieweit diese auf das Erleben der Kontakte eingehen, und so gäbe es auch Inhaftierte, bei denen man wenig wüsste und somit «Leerräume» vorliegen. Der Bedarf an Nachbesprechung sei insgesamt eher gering und es würden keine spezifischen Wünsche seitens Inhaftierter an Justizvollzugsanstalten herangetragen werden.

Weiterhin berichtet eine interviewte Person, dass es von der Einordnung des Falles abhängt, inwieweit Nachbesprechungen stattfinden. So würde es Unterschiede geben, ob eine Person ein Fall mit erhöhtem Rückfallrisiko und Behandlungsbedarf (ROS-Fall) sei oder nicht, da die Kontakte bei ROS-Fällen wichtiger für die Berichte seien. Regelmässige Gespräche im Sinn der Rückfallprävention würden im Rahmen von Risikoabklärungen geführt werden. Darüber hinaus zeigen die Interviews, dass Anstaltsmitarbeitende auch auf Inhaftierte zugehen. Bspw. in Fällen, bei denen Beistandschaften involviert sind und diese wissen wollen, wie der Besuch gewesen ist oder wenn intern bekannt werde, dass etwas nicht gut gelaufen sei.

«Wenn internen Arbeitspartnern, von einem Werkmeister oder einem Betreuer einen Anruf gehabt haben oder bekommen [in Form von] ‘Da ist irgendwas nicht gut. Nach dem Besuch war der komisch oder er hat etwas erzählt.’ Oder auch ein Einweiser, der einen Anruf bekommen hat, der seltsam ist, kann auch sein, bezüglich dieser Familie, dann würden wir auch einen Insassen [zu uns] rufen.»

Eine Nachbesprechung kann somit erfolgen, wenn es die inhaftierte Person erwünscht. Für die Romandie gilt, dass ebenfalls eine Nachbesprechung mit REPR möglich ist.

2.4.2.5 *Weitere Erläuterungen*

Seitens der Befragten wird oftmals herausgestellt, dass wenig Kinder zu Besuch in Justizvollzugsanstalten kommen: «Innerhalb vom Vollzug will man Kinder ja nicht zwingend haben». Hierfür werden unterschiedliche Gründe angeführt: Kinder wüssten nicht, dass der entsprechende Elternteil inhaftiert sei; um Kindern Schmerz zu ersparen; Justizvollzugsanstalten seien kein schöner Ort für Besuche; aus einem Schamgefühl seitens der Inhaftierten heraus; bei einer Urlaubsbewilligung würde eher der Urlaub zur Kontaktpflege genutzt etc.. Seitens Inhaftierter und deren Angehörige werde somit auch bewusst auf Besuche verzichtet.

Handhabungen bei Besuchen

Es wird zum Ausdruck gebracht, dass Besuche von Kindern nur einen geringen Teil der Haft und nicht das Kerngeschäft von Justizvollzugsanstalten ausmachen.

Was Abklärungen, Vorbereitungen, Durchführung und das Beenden von Besuchen betrifft, zeigt sich, dass diese vornehmlich in Bezug zur inhaftierten Person und nicht zu deren Angehörigen getroffen werden, da diese für die Befragten den Auftrag von Justizvollzugsanstalten darstellen. Weiterhin legen die Befragten dar, dass Inhaftierte häufig schwierige Familiensettings aufweisen, die wiederum detaillierte Abklärungen bedürften. Die Abklärung der Verantwortbarkeit eines Besuches durch die Kinder liegt gemäss der Befragten vorgelagert bei den einweisenden Behörden oder den Erziehungsberechtigten und ist nicht Aufgabe von Justizvollzugsanstalten.

Insgesamt zeigen die Antworten der Befragten, dass Besuche unterschiedlich gehandhabt werden und in mehreren Abhängigkeiten stehen (möglicher Einbezug von KESB/Beistandschaft, Vollzugsform, Risiko-Einstufung, räumliche, zeitliche und personelle Möglichkeiten der Justizvollzugsanstalten, etc.). Die Befragten zeigen sich offen für Sonder- bzw. Individuallösungen. Eine einheitlich festgelegte und geregelte Handhabung scheint es nicht zu geben wie auch meist keine Unterscheidung zwischen Besuchen von Erwachsenen und Kindern. Teilweise scheint jedoch eine Grundhaltung vorzuliegen, bei Besuchen von Kindern gesondert resp. besonders rücksichtsvoll auf diese einzugehen.

2.4.3 Informationen über die Beziehungsqualität und Unterstützung bei familiären Problemen seitens der Justizvollzugsanstalten

2.4.3.1 Informationen über die Qualität der Beziehung

Die Qualität der Beziehung zum Umfeld und somit auch zu etwaigen Kindern ist unter anderem in Bezug auf das Delikt und die Legalprognose relevant und somit von Bedeutung für Justizvollzugsanstalten. Die Qualität kann über verschiedene Wege ermittelt werden. Zum einen würden Inhaftierte selbst mit verschiedenen Mitarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten darüber sprechen, bspw. Betreuungspersonen, Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen und Psychiater:innen, Werkmeister:innen, Mitarbeitende von Bildung im Strafvollzug, etc. Es wird in einem Fall thematisiert, dass Inhaftierte oftmals Personen wählen, die nicht direkt als Teil des Systems wahrgenommen werden (wie bspw. Mitarbeitende von Bildung im Strafvollzug). Die Qualität der Beziehung zu den Mitarbeitenden spiele ebenfalls eine Rolle, inwieweit die Inhaftierten sich öffnen oder eben «Geschichten erzählen» würden. Wenn Kinder bei den Inhaftierten kein Thema sind, dann sei dies auch ein Indiz dafür, dass diese keine Verantwortung übernehmen wollen. Im Rahmen der Tataufbereitung werde jedoch auch die Verantwortungsübernahme thematisiert. Wenn Inhaftierte Kontakt zu ihren Kindern haben möchten, dann sei dieser Kontakt für sie besonders wichtig, insbesondere auch dann, wenn er durch bspw. Auflagen verwehrt sei. Durch die Befragten wird zum Ausdruck gebracht, dass inhaftierte Personen die Beziehungsqualität verzerrt darstellen können und dass die Selbstwahrnehmung von Inhaftierten von einer Fremdwahrnehmung durch Fachpersonen abweichen kann.

Neben der Berichterstattung durch die Inhaftierten selbst, werden weitere mögliche Zugänge zur Einschätzung der Beziehungsqualität zwischen inhaftiertem Elternteil und Kindern genannt:

- Beobachtung bei Besuchen: geben einen «Live-Einblick», kann jedoch nur einen gefilterten Eindruck vermitteln, da es sich dabei oftmals um einen öffentlichen und überwachten Rahmen handelt.
- Begleitete Urlaube: vermitteln einen weniger stark gefilterten Einblick.
- (Video-)Telefonie: geben kleine Einblicke, da in Anfang und Schluss des Gesprächs Mitarbeitende involviert sein können oder Videotelefonate werden in manchen Fällen mitgeschnitten oder abgehört; bei Fremdsprachen gäbe es jedoch weitestgehend keine Chance einen Eindruck zu erhalten.
- Briefe: können gelesen werden.

- Mitinhaftierte: involvieren sich in seltenen Fällen ebenfalls und äussern, wie andere Inhaftierte oder deren Partner:innen mit den Kindern umgehen.
- Angehörige selbst: wenden sich an die Justizvollzugsanstalten:

«Und was wir auch haben, dass Mütter anrufen und, weil sie sich beklagen, dass der Vater die Kinder belästigt übers Telefon. Immer eigentlich das Negative, vor allem negative Feedbacks bekommen wir mit.»

Weitere Einblicke zu erhalten sei auch aus datenschutzrechtlichen Gründen schwierig. Es braucht eine Schweigepflichtsentbindung, ohne diese könnten die Mitarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten nichts machen.

2.4.3.2 Unterstützungsmöglichkeiten durch die Justizvollzugsanstalten

Durch die Aussagen der Befragten zeigt sich, dass sich Inhaftierte insbesondere bei Problemen an Mitarbeitende wenden. Weiterhin wird deutlich, dass Mitarbeitende von Justizvollzugsanstalten Inhaftierten – soweit möglich – Unterstützung bieten und bieten möchten. In einem Interview wird zum Ausdruck gebracht, dass die beratende Unterstützung auch in Bezug zu den Kontakten möglich ist.

«Wir können ihm die Angst nehmen, ihm einige Anhaltspunkte geben, was er sagen könnte, was er mit seinem Kind machen könnte, und ihm dann das Potential von Spielen und des Spielerischen näher bringen.»²⁴

Inhaftierte Personen haben gemäss den Befragten, ganz allgemein, unterschiedliche Möglichkeiten Unterstützung zu erhalten. Als Hauptunterstützungsform scheint das Gespräch bzw. auch die Beratung vorzuliegen. Diese würden hauptsächlich mit Sozialarbeitenden oder auch den Bezugspersonen im Bezugspersonensystem geführt, könnten aber auch mit Seelsorger:innen, Psycholog:innen und Psychiater:innen in der Regel freiwillig als unterstützendes Angebot wahrgenommen werden. Befindet sich eine inhaftierte Person in Therapie, sei es möglich allfällige Probleme dort aufzufangen. Andernfalls sei es auch möglich den psychiatrischen Notfalldienst aufzusuchen und somit Krisenintervention zu erhalten. In den Interviews heisst es weiter, dass Bezugspersonen zwar nah an Inhaftierten dran seien, Inhaftierte ihre jeweilige Ansprechperson jedoch eher selbst wählen würden, da eine Beziehung zu dieser Person vorliegen muss, um Probleme offenlegen zu wollen. Somit würden sich Inhaftierte an diejenige Person wenden, zu der sie einen guten Draht hätten. In einem Interview wurde in diesem Zusammenhang die «dynamische Sicherheit» als Stichwort in Bezug zu Problemen bei Inhaftierten erwähnt:

«Uns ist ganz wichtig, dass wir eine professionelle Beziehung gestalten, die Leute wertschätzt und ihnen Empathie entgegenbringt. Unter der nötigen Nähe und Distanz, und die Leute aber abholt und merkt, wenn sich eine Krise anbahnt. Und dass es eigentlich gar nicht erst zu einem Vorfall kommt, sondern dass man vorher die Person abholen kann. Und dadurch, da haben wir eigentlich recht gute Erfahrungswerte gemacht. Die Betreuerinnen und Betreuer sind aber angehalten, viel näher mit den Leuten zu arbeiten. Und die bekommen dann auch so Probleme mit, so familiäre Verhältnisse auch, wie es läuft, Freundin, Mann, wie auch immer. Freund. Kinder und so weiter.»

Durch die Intensivierung der Betreuung gäbe es, so die interviewte Person, auch keine Suizide/Suizidversuche in der Untersuchungshaft mehr.

Des Weiteren wird genannt, dass Mitarbeitende der Anstalt unter Umständen auch ihre Anwesenheit und Vermittlung bei Klärungsgesprächen mit Angehörigen anbieten würden. In diesem Zusammenhang wird auch die Idee einer anstaltsinternen Mediation genannt. Nebst den Gesprächen könnten Inhaftierte jedoch auch administrative Unterstützung erhalten (bspw. Unterlagen- und Dokumentenbeschaffung). Als weitere Unterstützungsmöglichkeit werden Mitinhaftierte (und deren Familiensystem) genannt.

²⁴ » Nous, on peut déjà dédramatiser, lui donner quelques pistes sur ce qu'il pourrait dire, qu'est-ce qu'il pourrait faire avec son enfant et puis lui amener la dimension des jeux. »

Doch nicht für jedes Problem könnten die Mitarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten Unterstützung bieten, daher würden sie auch an entsprechende Stellen und Fachpersonen weitervermitteln (bspw. in der Deutschschweiz Rot-Kreuz-Suchdienst bei verlorenem/abgebrochenem Kontakt, Sozialämter und in der Romandie bzw. Tessin wird auf das Angebot von REPR oder Pollicino verwiesen).

«Wir sind nicht Fachpersonen für alles in diesem Sinne. Aber wir können sie dann triagieren an die entsprechenden Stellen.»

Dabei können Inhaftierte auch, sofern gewünscht, begleitet werden.

Für einen Teil der Befragten ist es wichtig, dass Inhaftierte auf die Mitarbeitenden zu kommen und von sich aus Initiative ergreifen.

«Es muss von ihm [dem Inhaftierten] ausgehen. Wir werden keine Beziehung erzwingen, wenn der Inhaftierte in der Tat etwas leichtfertig mit seiner Vaterschaft umgeht. Wir werden jedoch demjenigen helfen, der sagt: 'Ich möchte sie sehen, aber sie wissen nicht, dass ich im Gefängnis bin'.»²⁵

Gerade auch dann, wenn bei inhaftierten Personen Probleme im Familienverhältnis vorliegen, würden Mitarbeitende der Justizvollzugsanstalten, abseits des Eintrittsgesprächs, weitere Informationen zur familiären Situation erhalten. Der individuelle Fall würde zeigen, ob und welche Unterstützung für die inhaftierte Person notwendig ist. Individuelle Lösungen und ein gewisses Mass an Flexibilität scheint gemäss der Befragten gegeben, wenn es um die Unterstützung bei familiären Problemen geht, gerade dann, wenn Kinder involviert sind; bspw. Haftunterbruch oder verspäteter Haftantritt, damit vor der Inhaftierung draussen noch alles geregelt werden kann; längere Telefonate, auch in den Räumlichkeiten der Sozialarbeitenden; (allenfalls begleiteter) Urlaub bei Beerdigung.

Informationen über die Qualität der Beziehung und Unterstützung bei familiären Problemen

Mitarbeitende der Justizvollzugsanstalten können über Gespräche mit den Inhaftierten selbst (oder deren Angehörigen), Beobachtungen und Kontakt während der verschiedenen Kontaktmöglichkeiten etwas über die Beziehungsqualität zwischen Inhaftierten und ihren Kindern in Erfahrung bringen. Die Selbstwahrnehmung von Inhaftierten scheint dabei nicht immer deckungsgleich mit der Fremdeinschätzung von Mitarbeitenden zu sein.

Inhaftierte können innerhalb der Justizvollzugsanstalten gemäss der befragten Fachpersonen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten bei familiären Problemen erhalten. Dabei zeigt sich, dass die Hauptunterstützungsform das Gespräch ist, welches oftmals von den Inhaftierten selbst gesucht wird und mit unterschiedlichem Fachpersonal (Sozialarbeitenden, Psycholog:innen und Psychiat:er:innen, Seelsorger:innen) geführt werden kann. Die Befragten äussern flexible und individuelle Lösungen, wenn es dann um die konkrete Unterstützung bei familiären Problemen von Inhaftierten geht.

2.5 Chancen, Herausforderungen und Optimierungsmöglichkeiten

In den Interviews wurden die Befragten nach Chancen wie auch Hindernissen der Intensivierung des Kontaktes zwischen Inhaftierten und deren Kindern gefragt. Dabei wurde deutlich, dass geäusserte Chancen oftmals gleichzeitig in Verbindung mit etwaigen Bedenken wie auch Optimierungsmöglichkeiten gesehen werden. Aus diesem Grund fällt die Darstellung von Chancen eher gering aus. Nachfolgend werden die Chancen dargestellt, die die befragten Fachpersonen äusserten, sowie anschliessend die genannten Hindernisse, Risiken und Herausforderungen. Ausserdem wurden die Interviewten um ihre Einschätzung in Bezug auf Optimierungsmöglichkeiten resp. -bedarf gebeten. Zudem hatten die Interviewten die Gelegenheit weitere Wünsche und Ideen darzulegen, die sie sich

²⁵ « Ça doit émaner de lui (le détenu). On va pas forcer une relation si le détenu ben, en fait, il est un peu léger sur sa manière d'aborder sa paternité. Par contre on va aider celui qu'on a eu qui dit 'j'ai envie de les voir mais ils savent pas que je suis en prison'. »

auch unabhängig von aktuellen, gegebenen Einschränkungen vorstellen könnten oder umsetzen würden bzw. möchten.

2.5.1 Chancen

Was die Kontaktpflege und Eltern-Kind-Beziehung betrifft, so werden Chancen für Inhaftierte wie auch für deren Kinder formuliert. Wenn Kinder vorhanden sind, so würden diese oftmals die Hauptsorgen und -ängste der Inhaftierten darstellen. Eine interviewte Fachperson äussert, dass der Kontakt Auswirkungen auf die Akzeptanz der aktuellen Situation durch die inhaftierte Person haben könne, in dem Sinne, dass trotz einer Inhaftierung und den einschränkenden Bedingungen der Kontakt aufrechterhalten wird. Kann die Eltern-Kind-Beziehung über die Anstaltsmauern hinweg gepflegt werden, können Kinder ausserdem, als ein Faktor unter vielen, zur Resozialisierung und Rückfallvermeidung beitragen. Eine intakte Eltern-Kind-Beziehung könne Stabilität geben und die Verantwortungsübernahme der inhaftierten Person fördern.

«Eine Chance, ja, die Chance, dass eine Familie früher wieder miteingebunden wird und quasi als stabiler Faktor, wenn es denn so ist, mitwirken kann, die Chance, dass auch ein Insasse eventuell tatsächlich besser wieder Verantwortung übernehmen kann, wenn er einen etwas vertiefteren Kontakt hätte, also mehr Verantwortung auch fühlt für die Familie, als Motto, um deliktfrei zu leben. Die Chance, dass das soziale Umfeld ihm dann draussen mehr Unterstützung ermöglichen kann, damit er eben nicht rückfällig wird. So sehe ich jetzt mal die Chancen.»

Die Pflege des Kontakts biete weiter die Chance weiter am Leben des Kindes teilhaben zu können, die Bindung zu erhalten und Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. Für Kinder wird dies in manchen Fällen ebenfalls als hilfreich eingeschätzt. Des Weiteren wird die Einführung von REPR-Leistungen wie Kreativ-Workshops oder REPR-Besuche erwähnt, die einen Beitrag zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Beziehung zum Kind und der Ausübung der Elternrolle leisten können. Es zeichnet sich auch ab, dass Gesprächsgruppen zur Ausübung der Elternschaft hilfreich für die Beziehungsgestaltung wären.

Eine befragte Person erhofft sich zudem eine präventive Wirkung der Inhaftierung, indem durch die Therapie in Haft die Weitergabe von problematischen Verhaltensweisen an die Kinder unterbunden werden kann. In dem Sinne stellt die aktive Kontaktpflege eine Möglichkeit dar, auf das Kind entsprechend einwirken zu können.

Was die Kontaktformen betrifft, so wird ein technologischer Fortschritt im Bereich der (Video-)Telefonie erwartet. Gerade für Personen, deren Angehörige nicht in der Schweiz wohnen und somit Besuchs- wie auch Urlaubsmöglichkeiten eingeschränkt sind, wird die Chance darin gesehen, noch mehr mit Telefonbewilligung (in Untersuchungshaft) zu arbeiten und so einen intensiveren Kontakt sicherstellen zu können. Die Videotelefonie wie auch Telefonie in der Zelle wird gemäss einem Teil der Befragten einen Wandel mit sich bringen, indem sich mehr Möglichkeiten eröffnen.

«Aber ich glaube, das ist eh ein Wandel. Jetzt ist da die Haftraumtelefonie, die in vielen Anstalten ein Thema ist. Wo man sich ja dann auch überlegen kann, ist allenfalls Videotelefonie ein Thema? Dass man dort von der Zelle aus auch Kontakt mit der Familie, mit den Kindern aufnehmen könnte etc.. Also ich glaube, das sind Themen, die anstehen in Zukunft. Dass man so technische Hilfsmittel vermehrt einsetzt und eigentlich nicht sagt: "Ja, das geht nicht." Weil es einfach nicht geht. Aber es gibt eigentlich vielleicht gar nicht so viele Gründe, dass es nicht geht. Missbrauch ist immer möglich, das ist klar. Aber da sind auch bei uns Bestrebungen, dass man schaut, dass man das vielleicht noch weiter ausweiten kann, dass die Kontakte noch besser gepflegt werden können.»

Von einer Person wird im technischen Fortschritt zudem eine Chance gesehen, personellen Aufwand zu reduzieren, bspw. wenn es um das Abhören und Begleiten von Telefonaten geht, was insbesondere die Situation in Untersuchungshaft erleichtern würde.

Aus den Interviews geht hervor, dass Unterschiede in Bezug zur Vollzugsform vorliegen, was die Einschätzung von Chancen angeht. Für den Massnahmenvollzug wird geäussert, dass das Setting eine lange Betreuung ermögliche und es so Zeit gäbe allgemein auf die Inhaftierten einzuwirken, wozu auch die Arbeit an der Kontaktpflege und der Eltern-Kind-Beziehung zählt. Für Untersuchungsgefängnisse wird eine Chance in umgesetzten und umzusetzenden Modellversuchen/Pilotprojekten gesehen. Diese könnten positive Veränderungen mit sich bringen und sie könnten Musterbetriebe für das Thema Angehörigenarbeit werden, insofern auch die erwartete Zusprechung von mehr Ressourcen erfolgt. Hier arbeiten die Justizvollzugsanstalten auch über Kantonsgrenzen hinaus.

2.5.2 Herausforderungen

Wie zuvor beschrieben, stehen Chancen aus Sicht der befragten Fachpersonen des Justizvollzuges oftmals in Verbindung mit Hindernissen, Risiken und Herausforderungen. Diese werden insbesondere in Bezug zu den Gegebenheiten der Anstalten wie aber auch in Bezug zu den Inhaftierten selbst formuliert. Darüber hinaus bestehen Herausforderungen in Bezug zur Zusammenarbeit mit insbesondere Staatsanwält:innen.

2.5.2.1 Rahmenbedingungen

Was die Rahmenbedingungen der Justizvollzugsanstalten betrifft, spielen für die Befragten insbesondere der Auftrag und auch damit verbundene Sicherheitsaspekte eine Rolle, oftmals wird Ressourcenmangel thematisiert, wenn es um eine Sicherstellung des Kontakts zwischen Inhaftierten und deren Kindern geht.

a. Auftrag

Wie zuvor erwähnt, wird betont, dass Inhaftierte und nicht deren Angehörige den Kernauftrag von Justizvollzugsanstalten darstellen. Diesem könnten sie teilweise schon nicht gerecht werden und eine zusätzliche Belastung durch eine intensivierete Angehörigenarbeit sei nicht zumutbar.

«Aber wir haben einen klaren gesetzlichen Auftrag und wir leiden ja auch oft daran, dass wir aus professioneller Sicht das Gefühl haben, wir erfüllen schon den Auftrag, den wir haben, nicht immer optimal. Also weil uns Mittel fehlen oder weil einfach die Situation komplex ist. [...] Dass man uns einfach mit gleichbleibenden Ressourcen irgendwie wesentlich mehr auch noch zumutet, glaube ich, dass unterm Strich die Qualität der Arbeit fürs Gesamte, eben für die ganzen [...] Gefangenen, dann allenfalls nicht besser wird.»

Kinder stellten oftmals einen Faktor von mehreren im Vollzugplan und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft dar und andere dringlichere Themen würden mehr Raum einnehmen. Möglichkeiten würden im Einzelfall ausgelotet und Ausnahmen könnten gemacht werden, aber würden immer auch im Zusammenhang mit den gegebenen Rahmenbedingungen und Legalprognosen stehen.

In Bezug zu den Kindern werden Bedenken geäussert, ob überhaupt alle Bedürfnisse abgedeckt werden könnten, wenn sie denn berücksichtigt werden. Die Bedenken werden geäussert, da die Situationen, die angetroffen werden, äusserst heterogen zu sein scheinen.

«Denn zwischen einem Kind, das eineinhalb Jahre alt ist, und einem, das 17 Jahre alt ist, ist es ganz anders, die Sorgen sind ganz anders, die Bedürfnisse der einen und der anderen sind auch ganz anders.»²⁶

b. Sicherheit

In den Interviews wird der Eltern-Kind-Kontakt mitunter aufgrund des Aspekts der Sicherheit kritisch betrachtet; auch in Zusammenhang mit dem damit entstehenden Aufwand. Die Schaffung und Betreuung von weiteren Angeboten wie Spielplätzen, Aussenbereichen oder der Öffnung der

²⁶ « Parce qu'entre un enfant qui a un an et demi et un qui en a 17, c'est pas du tout la même chose, les préoccupations sont pas du tout les mêmes, les besoins des uns et des autres sont pas du tout les mêmes non plus. »

Justizvollzugsanstalten für die Besichtigung der Wohn- / Schlaf- und Arbeitsplätze bringe auch eine grosse Verantwortung für die Anstalten mit sich

«Also der grösste Horror ist ja, dass dann nachher Kinder sich in dem System bewegen ohne, also dass dann denen etwas passieren könnte von einem anderen Insassen. Also es ist relativ schnell so gesagt, aber dann wirklich umgesetzt, ja. Also so [...] quasi, dass man vielleicht sagen würde, es gibt jetzt heute einen Vater-Kinder-Nachmittag oder irgendwie so. Aber wehe dann, wenn dann irgendwie [...] das eine Kind dem anderen Kind [etwas antun würde] und dann der Vater diesem Kind oder die Väter miteinander und Gute Nacht um sechs. Also für das alles tragen wir die Verantwortung. Und die [Inhaftierten] sind ja zum Teil [extrem] dissozial [...]. Und gewalttätig.»

«Wir können nicht die [...] Familie hineinlassen, um den Arbeitsplatz zu zeigen. Das ist sicherheitstechnisch extrem aufwendig bzw. hätten wir die Leute nicht bzw. macht das überhaupt Sinn?»

Es wird teilweise davon ausgegangen, dass es bei diversen Angeboten irgendwann zu einem Regelbruch kommen wird. Als Alternative zur Öffnung von Wohn- / Schlaf- und Arbeitsplätze wird an dieser Stelle jedoch auch das Zeigen von Filmen über die Justizvollzugsanstalten thematisiert, die einen Einblick geben könnten, ohne Kinder direkt dort zuzulassen.

c. Ressourcen

Es ist somit der zusätzliche Aufwand für Justizvollzugsanstalten angesprochen, der bei Angeboten zur Pflege des Eltern-Kind-Kontaktes anfällt und diesen aus der Sicht der Befragten ebenfalls im Wege steht; sei es eine intensivere Begleitung von Inhaftierten, deren Angehörigen, Durchführung zusätzlicher Angebote, Bau von neuen, kindgerechten Plätzen und Räumlichkeiten etc. Finanzielle, personelle wie auch räumliche Ressourcen seien beschränkt und die Hintergründe der Familiensysteme komplex, sodass dies aktuell nicht durch Justizvollzugsanstalten bearbeitbar sei.

«Unsere Ressourcen sind ausgelegt auf die Betreuung und Begleitung der Straftäter. Und wenn da die ganze Familie noch dazukommt, das mag sinnvoll und schön sein, [...] das braucht ja dann allenfalls wirklich massiv mehr Ressourcen, je nachdem. Also, wenn dann die ganzen sozialen Probleme einer Familie noch dazukommen [...] und das dann zu koordinieren mit all den anderen Stellen, die da noch involviert sind und dass man wirklich weiss, was man machen muss. [...] Es sind wirklich [...] alles auch schwierige, schwierige, schwierige Verhältnisse.»

Gerade die Komplexität der Fälle würde unterschiedliche Ressourcen binden und bei einer Intensivierung der Kinderkontakte zu einer Ungleichbehandlung zwischen Inhaftierten mit und ohne Kinder führen. Die Gleichbehandlung müsste gewährleistet werden und es sei nicht möglich, dass nur wenige von einem zusätzlichen Angebot profitieren könnten.

«Wir müssen eine Gleichbehandlung gewährleisten. Also das heisst, die Abklärungen, die wir treffen, müssen wir ja treffen, ob das schwierige oder nicht schwierige Familienverhältnisse sind. Also es kommt dann eben gern manchmal das Argument: "Macht es doch mit den fünf, wo alles super ist." Dann sage ich immer: "Machen wir gern, aber wir müssen die fünf auch zuerst abklären, damit wir die herausfinden, die super sind." Also ich kann eben nicht einem Insassen sagen: 'Tut mir leid, deine Familie geht aufs Sozialamt, ist sozialhilfeabhängig, können wir nicht machen. Ah, die Familie funktioniert gut, da wird die Krankenkasse selber bezahlt'. Ich mache es jetzt extra noch so bildlich, 'bei dir dürfen wir das machen.' Das gibt hier drin eine Unruhe. Also wir müssen auch immer für alle unter bestimmten Voraussetzungen klar erklären können, wieso 'du ja' und 'du nein'. Nachvollziehbar. Das bedeutet, dass ist so oder so einfach ein ressourcentechnischer Mehraufwand, weil wir das für alle gleich händeln müssen.»

Zudem wird davon gesprochen, dass Bedarfe zuerst ausgewiesen sein müssten, damit in neue Angebote investiert werden könne.

Von einer befragten Person wird thematisiert, dass es für sie schwierig sei, fachlich qualifiziertes Personal zu finden bzw. zu haben:

«Ja. Also wenn man das richtig professionell aufziehen möchte, dann müsste man das so mit einer gewissen Fachlichkeit untermauern.»

2.5.2.2 Inhaftierte

a. Kein Kontakt und wenig (Kinder-)Besuche

Im Zusammenhang mit der (Un-)gleichbehandlung und des Bedarfes an zusätzlichen Angeboten kann erwähnt werden, dass gemäss mehreren Befragten geäussert wird, dass nur wenige Inhaftierte Kontakt zu ihren Kindern hätten. Der tatsächliche Bedarf an entsprechenden Angeboten und deren Attraktivität sei daher eher unklar. Der Aufwand in Bezug zur Intensivierung des Eltern-Kind-Kontaktes müsse gemäss einer befragten Person im Verhältnis zum Nutzen bzw. Ertrag stehen:

«Ja, wenn es dann schweizweit nur drei Kindern zugute kommt, lohnt sich doch das schon. Aber es ist ja dann die Frage: Ist das dann ethisch wirklich richtig, wenn dann der grosse Aufwand nur dreien zugut kommt und man mit einem gleichen Aufwand irgendwie 3000 etwas Gutes tun könnte?»

Oftmals hätten Inhaftierte auch keine Kinder oder welche, die erwachsen sind. Erwachsene (volljährige) Kinder würden oftmals in Vergessenheit geraten, jedoch für die Inhaftierten eine wichtige Rolle spielen.

«Man muss trotzdem daran erinnern, dass es ziemlich viele volljährige Kinder gibt, die ihren Eltern oftmals enorm helfen, die eine Art private Pflegekraft für ihre Eltern sind und sich dann um sie kümmern.»²⁷

Inhaftierte, die die Möglichkeit auf Urlaub hätten, würden diesen den Besuchen vorziehen und Angehörige würden oftmals auch eher zurückhaltend erlebt. Zudem wird darauf verwiesen, dass Inhaftierte in komplexe Familienverhältnisse eingebettet sind und nicht immer «mustergültige» Eltern gewesen sind. Angehörige seien oftmals auch froh, keinen oder nur eingeschränkten Kontakt zu haben. Bei manchen Anstalten gäbe es auch nur wenig Besuche, insbesondere von Kindern.

«Ja, das ist für mich natürlich schwierig, weil man muss ja sehen, bei uns hat die Hälfte der Gefangenen keinen Besuch. Aus verschiedenen Gründen. In der Regel, weil sie aus dem Ausland sind. Nicht wollen, dass sie wissen, dass sie im Gefängnis sind oder niemand mehr kommt, weil sie schon zu lange im Gefängnis sind. Also die Hälfte hat keinen Besuch. Und dann hat rund 20 Prozent der Gefangenen bei uns Kinder. Und wenn man dann nur die rausnimmt, bei denen die Kinder zu Besuch kommen, sind es noch, weil die anderen noch im Ausland leben, dann sind es dann noch weniger. Natürlich. Und ja, es ist eine relativ kleine Klientel.»

Wie das Zitat zeigt, wird ein weiterer Grund für seltenen Kontakt darin gesehen, dass eine grosse Population der Inhaftierten bestehe, die Angehörige nicht in der Schweiz, sondern im Ausland haben. Hier zeigen sich in Bezug auf die Intensivierung der Kontaktpflege andere Herausforderungen (bspw. wenige bis keine Besuche, generell die Kontaktaufnahme, Kosten für die Telefonie, etc.) und es wird in Bezug auf Urlaub oftmals auch von Fluchtgefahr ausgegangen werden, was somit der Kontaktpflege im Wege steht.

Auch hinsichtlich der Untersuchungshaft heisst es in den Interviews, dass wenig Besuche stattfinden würden. Dies würde mitunter, so die Befragten, an den Bedingungen (Trennscheiben, unklare Verweildauer, etc.) für den Kontakt liegen.

b. Instrumentalisierung von Kindern: Kinder als «Druckmittel» und Druckausübung auf Kinder

Für manche Befragte sei es schwierig die Beweggründe für die Kontaktpflege von Seiten der Inhaftierten zu verifizieren und ob Kinder als «Argument» benutzt werden, um erwünschte Lockerungen oder andere Vorteile zu erwirken.

²⁷ « Il faut quand même rappeler qu'il y a passablement d'enfants majeurs qui souvent aident énormément les parents, qui sont un pu curateurs privés de leurs parents et puis qui s'en occupent. »

«Risiken bestehen dann, wenn Insassen sich erst dann auf ihre Vaterrolle besinnen, ich sage es jetzt mal positiv formuliert, wenn sie in Haft sind, und das häufig dann einfach vorschieben, um eben irgendwelche Lockerungsschritte oder irgendwelche Sachen erreichen zu können. Also, wir merken manchmal wirklich, dass die Insassen dann den Kontakt aufnehmen, wenn sie hier drin sind. Und dann versuchen die den wieder zu intensivieren. Und da bin ich mir nie so sicher: Was ist wirklich die Motivation?»

Justizvollzugsanstalten können unter anderem die Motivation von Inhaftierten nur wenig überprüfen. Weiterhin wurde schon in Bezug auf die Beachtung und Bedeutung des Kontaktes zwischen Inhaftierten und deren Kinder aufgezeigt, dass Inhaftierte Druck auf ihre Familien ausüben könnten oder wiederum Mitinhaftierte auf sie (bspw. Bodypacking). Bspw. könne ein Risiko bei einer liberaleren (Video-)Telefonieregelung darin bestehen, dass Inhaftierte ihre Angehörigen von der Haft aus kontrollieren. Hier müssten gründliche Abwägungen getroffen werden, wie viel freigegeben werden könne, damit dies steuerbar für Justizvollzugsanstalten bleibt oder ist.

c. Kinder als Belastung und Belastung für Kinder

Kontakt zur Familie wird von manchen Befragten nicht per se als gut für Inhaftierte beschrieben. Bestehende familiäre Dynamiken bedeuten gerade im Massnahmenvollzug mitunter auch Stress für Inhaftierte. Dies kann auch der Fall sein, wenn es sich um positive Familienverhältnisse handelt:

«Viele unserer Patienten denken, dass Kontakt zur Familie per se gut ist. Und ihnen zu erklären, dass auch positiver Stress Stress bedeutet. Und [dass] Stress ein Risikofaktor für die Wiedererkrankung ist, muss man denen erst mal vermitteln. [...] Und das ist manchmal im familiären Kontext, weil [...] in Familien hat man ja bestimmte eingeschlifene Umgangsformen, Riten. Und die aufzubrechen ist natürlich schwieriger, weil wir nicht direkt mit den Familien arbeiten können, sondern das muss der Patient leisten, und das ist eine echte Herausforderung.»

Der Kontakt zur Aussenwelt kann aber auch für Personen im Strafvollzug eine Belastung darstellen und die Bewältigung der aktuellen Lebenssituation erschweren.

«Es könnte eine Herausforderung sein, dass Gefangene manchmal äussern, sobald sie Kontakt mit der Aussenwelt haben, dann steigt natürlich, dann ist ihnen wieder bewusst, wo sie sind. Wenn dann die Kinder kommen und dann gehen sie wieder und sie gehen vielleicht mit der Familie noch essen, und sie sind nicht dabei, ich kann mir vorstellen, dass das schon auch manchmal Wehmut auslöst. Oder es auch vielleicht schwieriger macht. Ich könnte mir vorstellen, dass das eine Herausforderung für Gefangene ist.»

Gleichzeitig könne aber auch der fehlende Besuch zu psychischen Belastungen bei Inhaftierten führen.

Aus Sicht der Befragten wird im Kontakt auch eine mögliche Belastung für Angehörige gesehen. So bspw. die inhaftierte Person überhaupt in Haft zu sehen und den Umstand zu akzeptieren, dass die Person nicht «raus» kann. Emotionaler Stress könne ausgelöst werden, sowie ein hoher zeitlicher als auch finanzieller Aufwand könne entstehen (bspw. durch die Realisierung von Besuchen).

In manchen Fällen wird auch thematisiert, dass den Kindern nichts oder nicht die Wahrheit erzählt werde, wo sich die inhaftierte Person befindet, was ebenfalls zu einer Belastung bei Kindern führen könnte.

2.5.3 Optimierungsmöglichkeiten

«Also die Angehörigen vom Täter sind die letzten, die irgendeine Lobby haben. Das sind die ärmsten, das sind wirklich arme. Also die tun mir auch leid. Also die brauchen irgendeine Unterstützung, da bin ich völlig einig. Aber ob es da nicht vielleicht noch mal irgendwie eine andere Stelle braucht, die sich dann schergewichtig darum kümmert, es gibt halt dann noch mal eine Schnittstelle mehr. Aber ob das dann wirklich unser Auftrag ist, um da so weit hinauszugehen in die Familiensysteme, da bin ich unsicher.»

Wie das Zitat zeigt, wird in Bezug auf die Angehörigen von Inhaftierten festgestellt, dass diese Unterstützung benötigen. Inwiefern dies umgesetzt werden könnte, diesbezüglich besteht allerdings Unsicherheit. In letzter Zeit sei gemäss einer befragten Person bereits viel initiiert worden und somit sei ein Anfang zur Verbesserung und Veränderung gemacht, welcher fortgeführt werden kann. Im Folgenden werden verschiedene in den Interviews genannte Möglichkeiten zur Optimierung dargestellt. Dabei werden Bedarfe und Wünsche sowohl für die Anstalten selbst gesehen als auch für externe «Dienstleister:innen» ausserhalb der Mauern. Zum überwiegenden Teil wird Verbesserungspotential gesehen, wie auch dass Justizvollzugsanstalten noch mehr in Bezug auf den Eltern-Kind-Kontakt tun müssten.

2.5.3.1 Justizvollzugsanstalten

Die bestehenden Kontaktmöglichkeiten werden von den interviewten Anstalten in mehreren Fällen nicht als optimal wahrgenommen, insbesondere was die zeitlichen Bedingungen (Dauer und Häufigkeit) wie auch bei Besuchen die Räumlichkeiten betrifft.

a. Besuche

Von einem Teil der Befragten wird geäussert, dass der eine oder andere Aspekt der Organisation und des Ablaufs der Kontakte verbessert werden könnte. Angefangen bspw. bei der Identifizierung von Inhaftierten, die Kinder haben.

«Ich würde es trotzdem gut finden, wenn es etwas gäbe, das eingeführt wird, damit wir die Gelegenheit nicht verpassen. Heutzutage ist es nicht gut genug eingefädelt, gerade beim Eintritt, um zu wissen, ob ein Kind oder kein Kind vorliegt [...] und wir sind in unseren Nachforschungen eingeschränkt, um 'sichere Informationen' zu erhalten.»²⁸

Explizit wird geäussert, dass mehr Besuchsmöglichkeiten bestehen, die Besuchszeiten ausgedehnt und die Räumlichkeiten überprüft oder angepasst werden könnten, damit diese ansprechender und passender für Kinder gestaltet sind. Besuchsräume könnten Möglichkeiten für Kontakte bieten, bei denen die Beteiligten mehr unter sich sind. Hier könnte ein Familienzimmer eine Möglichkeit sein, worin in manchen Fällen ein Bedarf gesehen wird, jedoch häufiger auch kritische Äusserungen diesbezüglich erfolgen. Bei Justizvollzugsanstalten, die diese Form des Kontaktes nicht aufweisen, wird oftmals auf die Problematik verwiesen, was dort passiere und ob dies im Sinne des Kindeswohls sei (bspw. intime sexuelle Kontakte in Anwesenheit der Kinder), gerade auch da dieser Besuch nicht beaufsichtigt ist und es somit keine Einsicht gäbe. Eine Fachperson, in deren Justizvollzugsanstalt eine solches Zimmer vorliegt, könnte sich vorstellen, dieses Zimmer noch häufiger nutzen zu lassen. In einem Interview wird zudem der Wunsch nach einem Familien-Pavillon laut, in dem Übernachtungsmöglichkeiten für Kinder geschaffen werden könnten.

In Bezug auf den Einlass gibt es gemäss der Befragten Optimierungspotenzial. So wäre bspw. ein separater Eingang für Kinder in die Justizvollzugsanstalt «sicher auch geeigneter» als dies aktuell der Fall ist.

Von einer befragten Person als Vertretung der Untersuchungshaft wird zudem geäussert, dass sie dort bei Besuchen von Kindern auf Trennscheiben verzichten möchten. Darüber hinaus soll systematisch überprüft werden, ob und wenn ja mit welchem Kinderspielzeug die Besuchsräumlichkeiten ausgestattet sind und inwiefern das Beschäftigungsangebot für Kinder ausgebaut werden könnte. Eine befragte Person äussert so bspw. auch, dass das Angebot auf einen Fernseher mit DVDs für Kinder erweitert werden könnte:

«Einen Fernseher irgendwo noch platzieren, wo man irgendwie DVDs hat für die Kinder, wo sie vielleicht, wenn die Mama und der Papa ein Gespräch haben, das sie vielleicht kurz nur für sich führen möchten, dass das Kind in einem Raum in der Nähe der Eltern [...] Eben, malen können sie natürlich auch. Und ja, das geht eh schon. Aber mehr, ja, das ist etwa das, was ich so sehe.»

²⁸ « Ben moi je trouverais bien quand même qu'il y ait quelque chose qui soit mise en place pour qu'on loupe pas le coche. Aujourd'hui c'est pas assez bien ficelé, justement à l'entrée, de savoir enfant / pas enfant [...] et nous on est limité dans nos recherches pour avoir des informations sûres. »

Weiterhin wird auch in einzelnen Fällen der Bedarf an einem Aussenbereich / eines Freihofes gesehen, der die Möglichkeit einer Kontaktform bieten könnte, welche weniger an ein «Gefängnis» erinnern würde.

«Das würde ich eigentlich gut finden, wenn man da noch irgendwie etwas im Aussenbereich anbieten könnte. [...] Einfach irgendwie ein Spielturm oder weiss doch auch nicht. Eine Schaukel, eine Rutschbahn. Nicht im Insassenbereich, sondern ein bisschen gesondert [...]. Das würde ich aber auch nicht gänzlich ausschliessen, müsste aber so sein, dass wir nachher auch eine andere Population von Insassen haben, die eben Kinder auch hierzulande haben, die aber auch besucht werden.»

Bei neueren Anstalten sollte dies beim Bau noch stärker berücksichtigt werden und nicht «vergessen» gehen. Für die im Zitat erwähnte Gestaltung bräuchte es für die befragte Person jedoch auch einen feststellbaren Bedarf danach.

Manche der befragten Fachpersonen können sich eine Öffnung von Justizvollzugsanstalten vorstellen und formulieren darin einen Wunsch oder auch Bedarf. So könnten für Besuche oder Familien(-nachmittage), bei denen Kinder in die Anstalten kommen könnten, die Anstaltsturnhallen oder, wenn gegeben, Fussballplätze genutzt werden. Vereinzelt wäre auch denkbar, den Angehörigen die Wohn- / Schlaf- und Arbeitsplätze zu zeigen.

Als beziehungsfördernd wird in manchen Fällen auch das Zusammenkommen der inhaftierten Elternteile und ihren Kindern über einen längeren Zeitraum gesehen. So sind für manche Befragte Nachmittage oder ganze Tage für gemeinsame Aktivitäten von Inhaftierten wünschenswert. Dort könnten sich auch die Kinder begegnen wie auch allenfalls die nicht-inhaftierten Elternteile.

b. Ausgang/Urlaub

Sofern die Option auf Ausgang/Urlaub besteht, stelle dies für Inhaftierte gemäss der Befragten eine der attraktivsten Kontaktmöglichkeiten dar, da es eine andere Qualität mit sich bringen würde. Demnach könnte diese Kontaktform aus deren Sicht entsprechend gefördert werden.

«[D]er Bedarf bei der intakteren Familiensituation ist natürlich der, dass der Bedarf an Urlaub und Ausgang grösser ist. Also das kompensiert dann vieles. Dort ist dann in der Regel das Beziehungsnetz, dort ist auch, ja, die Beziehung von einer anderen Qualität und da ist der Besuch eher von minderer Qualität, dass man da entweder in einem grossen Raum ist mit vielen Leuten, oder weil es eben mühsam ist, hierherzukommen, dann ist man in einem kleinen Raum. Es gibt viele, die intakte Familien haben, die sagen: 'Ich will gar keinen Besuch hier, mir reicht das, wenn ich einmal pro Monat in den Ausgang kann oder alle sechs Wochen dann im zweiten Berechtigungsjahr den Beziehungsurlaub bei meiner Familie verbringen kann.' Das hat dann eine andere Qualität.»

c. (Video-)Telefonie

Gerade durch die Pandemie wurde, wie zuvor beschrieben, insbesondere das Angebot bezüglich der Videotelefonie ausgebaut. In manchen Anstalten wurde dies anschliessend wieder «zurückgefahren». Von verschiedenen Befragten wird der Wunsch nach (mehr) Videotelefonie formuliert und für die Untersuchungshaft bestehe der Bedarf die Telefonbewilligungspraxis zu verbessern, gerade auch bei Personen, deren Angehörige im Ausland leben oder bei denen eine negative Einschätzung zur Fluchtgefahr vorliege. Weiter wird in den Interviews beschrieben, dass ein Wandel erwartet wird, der den Ausbau von (Video-)Telefonie auf Zellen betrifft (Smart Prison). Dadurch, dass dies auch schon vor der Pandemie in manchen Anstalten initiiert wurde, kann dies auf einen bestehenden Bedarf hinweisen. Platzmangel und veraltete Geräte wie auch generell die Einrichtung für Videokontakte können Kontakte beeinträchtigen. Dies sollte optimiert werden.

d. Stärkung der Inhaftierten

Die kindsgerechte Vorbereitung und Begleitung von und Kommunikation mit Angehörigen werden oftmals nicht als Aufgabe der Justizvollzugsanstalten gesehen, da diese für Inhaftierte zuständig seien und nicht für deren Familiensystem. Jedoch wäre es möglich, die inhaftierten Elternteile durch Elternkurse und Materialien auszustatten, um diese so in ihrer Elternrolle zu stärken. So formuliert eine

befragte Person, dass bspw. Empfehlungen für Bücher für Inhaftierte erstellt werden und in der internen Bibliothek zur Information vorliegen könnten. Ein weiterer Vorschlag aus den Interviews ist auch, Inhaftierte selbst Bücher zur Erklärung der Inhaftierung gegenüber ihren Kindern gestalten zu lassen. Ausserdem heisst es, dass ein familiengerechter Webauftritt der Justizanstalten einen vereinfachten Zugang gewährleisten könnte.

Die Möglichkeit, dass inhaftierte Eltern in die schulischen Aufgaben ihres Kindes einbezogen werden können, wird erwähnt. Dies könnte bei Inhaftierten das Gefühl der Ausübung der erzieherischen Rolle stärken.

e. Stärkung der Justizvollzugsanstalten

Die Begleitung von Inhaftierten und deren Angehörigen, die Teilhabe am Familienleben sowie die Förderung von Inhaftierten und deren Erziehungskompetenzen werden als «sinnvoll», aber auch sehr zeitintensiv beschrieben und oft nicht im vollen Mass für Justizvollzugsanstalten umsetzbar, da die entsprechenden Ressourcen nicht vorhanden sind. Generell wird Bedarf an mehr Ressourcen gesehen, indem in mehr Personal investiert und die Sozialdienste ausgebaut werden. Der Sozialdienst wird genannt, da insbesondere dortigen Mitarbeitenden diejenigen seien, die mit den Inhaftierten die Thematik «Kinder» angehen würden.

Das Personal habe meist keine spezielle Ausbildung in Bezug auf den Umgang (bspw. Empfang und Begleitung) mit Kindern, hier könnte ebenfalls investiert werden.

2.5.3.2 Zusammenarbeit mit Dritten

Neben den Optimierungsmöglichkeiten in den Anstalten selbst wird von verschiedenen Befragten auch die Zusammenarbeit mit weiteren Akteur:innen sowie die extramurale Angebotslandschaft thematisiert.

a. Zusammenarbeit und Austausch

Gemäss den Interviewten scheint es ein Anliegen zu sein, die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und einweisenden Stellen zu verbessern, zumindest von Seiten der Vertreter:innen der Untersuchungshaft:

«Also für mich, was ich für sinnvoll halte, wäre ein riesiger runder Tisch, aber der müsste etwa 200 Plätze haben, wenn man alle Staatsanwälte dazunehmen möchte. Nein. Aber so ein bisschen der Dialog zur Staatsanwaltschaft. Also wir haben es jetzt einfach gemerkt, gerade mit den allgemeinen Verbesserungen der Haftbedingungen, der Dialog oder die Diskussionen mit der Staatsanwaltschaft ist wirklich einfach schwierig. [...] Zum Teil haben sie Ansprüche oder Erwartungen an uns, obschon sie noch nie bei uns im Betrieb waren. Und was wir sicherstellen können, was wir nicht sicherstellen können. Und das ist das, das ist eines meiner grössten Anliegen, dass wir dort noch ein bisschen von Seiten Einweiser noch einen Schritt mehr vorwärts machen würde, was die Beziehungsmöglichkeiten im Gefängnis angeht. Seien es Telefonate, sei es der Besuch, und so weiter.»

An dieser Stelle wird auch davon gesprochen anhaltungen zu arbeiten. Weiterhin wird Vernetzung gewünscht (bspw. in Form einer Tagung des SKJV29 mit Thema Familien, Angehörige, Kinder).

Von Vertreter:innen der Massnahmenzentren wird formuliert, dass involvierte Behörden Massnahmepatient:innen oft missverstehen und den Massnahmen- dem Strafvollzug gleichsetzen würden. Es benötige Aufklärungsarbeit, da Wissen über den Verlauf von psychischen Erkrankungen wie auch die daraus resultierenden Risiken fehle und somit oftmals eine Skepsis gegenüber der Erziehungsfähigkeit und Elternschaft bestünde.

«Es gibt Bedarf auch bei Behörden. Ich glaube, was zum Beispiel ein grosses Problem ist, ich glaube, unsere Patienten werden in einen Topf geschmissen mit Straftätern, aber es sind ja Massnahmepatienten. Das heisst, die Psychopathologie ist auch bedeutsam und es gibt manchmal auch Unkenntnis über den Verlauf von psychischen Krankheiten bei den Behörden, mit denen unsere Straftäter zu tun haben. Die zum Beispiel kein Verständnis dafür haben, dass

²⁹ Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug

der Vater, die Mutter zeitweilig vorübergehend in einer Phase ganz anders sein kann, aber langfristig eigentlich wieder der ist, der er früher war.»

b. Externe Angebote

Gemäss mehreren befragten Personen fehle es an Informationen und Anlaufstellen ausserhalb der Mauern für Angehörige und es bestünde hierfür Bedarf. Vornehmlich die Angebote in der Westschweiz sind bekannt und werden positiv bewertet. Ansonsten fehle es an passenden Angeboten.

«Es gibt ja immer Anlaufstellen. Aber das ist dann nicht jetzt so eben konkret für Angehörige von Leuten im Vollzug. Das gibt es meines Wissens nicht. [...] Eben, das ist sicher etwas, was irgendwo fehlt. Also weil ich denke, eben, manchmal sind wahrscheinlich die Probleme grösser als man denkt, die dann entstehen, wenn jemand einfach so, tak, herausgekickt wird.»

Das heisst, es wird eine Anlaufstelle für die Angehörigen gewünscht, an die sie sich mit spezifischen Fragen und Herausforderungen (bspw. Druck seitens der inhaftierten Person, Zeit nach der Entlassung, etc.) wenden können und dort fachlich betreut werden. Thematisiert wird in diesem Zusammenhang auch der Ausbau von Angeboten der Restaurativen Justiz.

Denkbar wäre für eine befragte Person auch die Übernahme des Transportes von Inhaftierten durch externe Stellen zu bspw. einem Familienzentrum:

«Wo sie die Möglichkeit haben, vielleicht auch länger als eine Stunde, vielleicht auch ein paar Stunden [mit den Angehörigen] Zeit verbringen können. Oder zusammen kochen können, was weiss ich.»

Externe Anbieter (wie bspw. REPR) würden zudem dazu führen, dass die Rollen klar sind und Sozialarbeitende nicht in einen Konflikt geraten, ob sie Inhaftierten oder Kindern verpflichtet sind, die unterschiedliche und widersprüchliche Bedürfnisse und Schwerpunkte für das Wohlergehen aufweisen können.

2.5.3.3 Keine weiteren Bedarfe oder Wünsche

In Bezug zu Wünschen und Bedarfen wird von einzelnen Befragten auch explizit geäussert, dass keine weiteren bestehen würden, da sie schon genug mit ihrem Auftrag zu tun hätten und somit über das bestehende Angebot hinaus keine weiteren Notwendigkeiten oder Ressourcen sehen würden.

Eine Person gab auch zu bedenken, dass neue Angebote einen Vorlauf und intensive Abklärungen bedürfen, was auch die Implementierung der Videotelefonie gezeigt habe:

«Man kann es relativ schnell in Betrieb nehmen. Aber eben, wenn man sich vorher damit beschäftigt hat und weiss, dass es personell fast nicht zu stemmen ist, und man es mal eingeführt hat, das ist dann die Schwierigkeit. Wenn du es mal eingeführt hast und jetzt sagst: 'Jetzt gibt es das nicht mehr.' Oh, oh, das ist auch unangenehm.»

Chancen, Herausforderungen und Optimierungsmöglichkeiten

Es fällt auf, dass die Befragten die Chancen in Bezug auf Eltern-Kind-Kontakt oftmals mit Herausforderungen und Optimierungsbedarfen ergänzen.

Chancen eines Eltern-Kind-Kontaktes werden insbesondere in der positiven Wirkung auf die Inhaftierten und deren Angehörige gesehen. Inhaftierte können so am Leben des Kindes teilhaben, die Bindung zum Kind erhalten, Erziehungsaufgaben und somit Elternschaft (weiterhin) wahrnehmen. Gerade auf Inhaftierte könne sich der Kontakt und eine positive Eltern-Kind-Beziehung stabilisierend auswirken und einen Teilbeitrag zur Resozialisierung und Rückfallprävention leisten.

Aus der Perspektive der Vertreter:innen der Justizvollzugsanstalten wird der technologische Fortschritt, bspw. im Bereich der (Video-)Telekommunikation, eine Veränderung mit sich bringen, was die Intensivierung des Kontaktes und die Selbständigkeit der Kontaktpflege beeinflussen wird.

Gerade auch für inhaftierte Personen mit Kindern im Ausland wird diesbezüglich eine positive Veränderung erwartet.

Kinder von Inhaftierten sind nicht die Kernaufgabe des Vollzuges, daher stellen sich mitunter für die Befragten Bedenken bezüglich der Sicherheit der Kinder, für welche die Anstalten Verantwortung tragen müssten. Weiterhin werden Bedenken geäussert in Bezug einer möglicher Ungleichbehandlung von Inhaftierten mit Kindern und kinderloser Inhaftierter. Insgesamt fehlen finanzielle, räumliche und personelle Ressourcen für die Intensivierung des Eltern-Kind-Kontaktes. Ausserdem müsste erst eine Nachfrage nach zusätzlichen Angeboten ausgewiesen werden, bevor die Justizvollzugsanstalten aktiv werden könnten. Viele Inhaftierten hätten Kinder im Ausland und/oder erhalten keine Besuche oder würden Urlaube/Ausgänge bevorzugen. Weiterhin zeigt sich, dass Inhaftierte in unterschiedliche und oftmals schwierige Verhältnisse eingebunden sind und eine Intensivierung von Kontakten nicht per se als positiv erachtet werden kann (Instrumentalisierung von Kindern und Kontakt als mögliche Belastung für Inhaftierte und/oder Angehörige).

In Bezug auf Optimierungsmöglichkeiten wird von den Interviewten insbesondere ein Nachholbedarf in kindsgerechten Angeboten und Räumlichkeiten gesehen (bezüglich der Ausstattung, altersgerechten Spielzeuges, der Optik und Raumgrösse). Insgesamt könnten Angehörige und Kinder noch mehr in den Justizvollzug involviert werden, was bspw. Informationen, Transparenz und Angebote in Justizvollzugsanstalten betrifft. Kontaktmöglichkeiten seien ausserdem unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts auszubauen (Smart Prison). Es zeigt sich, dass Justizvollzugsanstalten benötigte Ressourcen fehlen. Daher wird zum einen eine stärkere Zusammenarbeit mit weiteren «Playern» als notwendig erachtet; innerhalb wie ausserhalb der Justiz, jedoch insbesondere ein Ausbau des Angebotes ausserhalb der Justiz gewünscht. Angebote wie die von REPR könnten Angehörige unterstützen. Zum anderen werden auch für die Arbeit innerhalb der Mauern mehr Ressourcen gewünscht und ein Bedarf im Ausbau der Sozialdienste gesehen, damit Inhaftierte ausreichen in Bezug auf die Kontakte zu den Kindern unterstützt werden können. In der Zusammenarbeit könne ein Eltern-Kind-Kontakt gefördert werden.

2.6 Schweizweite Statistik

Vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz gesamtschweizerische Informationen zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil fehlen, wurden die Fachpersonen nach ihrer Einschätzung zu einer schweizweiten Statistik gefragt. Insgesamt zeigen die Antworten auf die Fragen, dass diese für die Fachpersonen der Justizvollzugsanstalten schwer zu beantworten waren. Unter anderem kann dies daran liegen, dass Justizvollzugsanstalten, die für ihre Praxis notwendigen Daten selbst erheben und/oder bereits vorliegend haben und weitere, übergreifend quantitative Daten für den Vollzugsalltag keine grössere Rolle zu spielen scheinen.

2.6.1 Nutzen

In mehreren Fällen wurde geäussert, keinen oder nur wenig Nutzen in einer schweizweiten Statistik zu sehen. Dadurch, dass Justizvollzugsanstalten, die für ihre Arbeit relevanten Daten über inhaftierte Personen vorliegen hätten oder selbst erheben würden, bräuchte es für die konkrete alltägliche Arbeit keine weiteren Informationen. Zudem wird von einer Person angezweifelt, dass inhaftierte Personen Mehrangaben machen würden und hinterfragen würden, wofür diese benötigt werden.

Weiterhin wird angesprochen, dass ein hoher Anteil an ausländischen Personen inhaftiert sei. Bei dieser Personengruppe sei es besonders schwierig bis unmöglich Daten zu Angehörigen zu erhalten bzw. diese zu überprüfen.

Es wird thematisiert, dass das Ziel der Statistik zuvor geklärt werden müsste, damit etwas aus den Daten resultieren könne. Die erhobenen Daten sollten qualitative, detaillierte Angaben beinhalten, damit Handlungsbedarfe aufgezeigt werden können.

«Ich glaube, um Entscheide treffen zu können, 'was braucht es in der Schweiz im Strafvollzug', reicht ja nicht einfach eine Zahl. Sondern da muss man ja schauen, was sind die spezifischen

Problemstellungen? Bedürfnisse von beiden Seiten. Es ist ein komplexes Thema, glaube ich, die Daten zu sammeln und dann aufrechtzuerhalten und, ist wahrscheinlich auch ein riesiger Aufwand.»

So wird in Bezug auf die Daten geäußert, dass diese die Sozialsituation der Inhaftierten abbilden, Bedarfe von Kindern und Angehörigen insgesamt erfassen und Anpassungsbedarfe der Justizvollzugsanstalten aufzeigen sollten. Durch eine schweizweite Erhebung könnte des Weiteren eine Vergleichsgrundlage geschaffen werden. So wird bspw. seitens der Untersuchungshaft davon ausgegangen, dass gerade die Untersuchungsgefängnisse «hinterherhinken» würden, was die Thematik betrifft. Ein Nutzen wird somit darin gesehen, Entwicklungs- und Handlungsbedarfe wie auch die Nachfrage und aktuelle Angebote aufzuzeigen. Justizvollzugsanstalten könnten einen «Pool von Ideen» erhalten, was für Kinder inhaftierter Eltern möglich wäre.

«Ja, es wäre wichtig, Statistiken zu haben, weil sie uns sehr dabei helfen, die Situation zu definieren und auch, uns vorzustellen, was wir brauchen würden.»³⁰

Weiterhin könne ersichtlich werden, welche Standards und Rahmungen Angebote aufweisen sollten. Eine Übersicht darüber, welche Justizvollzugsanstalt, welche Angebote und Spezialisierungen haben, könnte auch den einweisenden Behörden als Grundlage dienen, um Inhaftierte gezielter zuweisen zu können.

Generell biete eine Statistik die Möglichkeit, aufzuzeigen, wie viele Kinder von der Inhaftierung betroffen sind. Dies ermögliche eine Sensibilisierung für die Thematik und die erhobenen Daten könnten als Rechtfertigungsgrundlage für Massnahmen und Angebote dienen und somit auch dazu beitragen, dass mehr Ressourcen gesprochen werden könnten. Resultieren könnte daraus eine Stärkung der Angehörigenarbeit insgesamt.

2.6.2 Daten (Form/Inhalt)

Im Detail werden folgende Angaben auf die Frage nach nützlichen, interessanten oder wissenswerten Daten gemacht:

- Alter der Kinder (für manche Befragte in Kategorien, für andere ausdifferenziert) und/oder Geburtsdatum
- Anzahl der Kinder
- Wohnort bzw. Entfernung des Kindes; in der Schweiz und/oder im Ausland lebend
- Wieviel Kinder mit aktueller Partnerschaft; wieviel Kinder ausserhalb dieser Partnerschaft
- Verhältnis zu den Kindern; Bedeutung der Kontaktpflege; Qualität der Beziehung
- mit wie vielen Kindern Bedarf nach Kontakt besteht; von welcher Seite aus Bedarf besteht
- Kontakthäufigkeit
- Gründe, für allenfalls nicht vorhandenen Kontakt
- Aufenthaltsstatus/allfällige Wegweisung der Inhaftierten
- Zeitraum der Inhaftierung, wenn möglich

Diese Angaben wären nach Aussagen mehrerer Befragter differenziert nach der jeweiligen Vollzugsform interessant.

Weitere einzelne Nennungen von zusätzlichen Angaben, die von Nutzen bzw. interessant wären, waren folgende: die Klärung, was die Bedürfnisse von Kindern sind, mögliche Traumata von Inhaftierten, sprachliche Fähigkeiten und Bildungshintergrund von Angehörigen, wie auch allfällige vorherige Unterstützungsbemühungen bspw. bei der Arbeitssuche durch Angehörige oder andere Fachpersonen.

Auf die Frage, wer die Daten für eine schweizweite Statistik erfassen sollte, wurden verschiedene Ansichten geäußert: Justizvollzugsanstalten selbst könnten dies tun, einweisende Behörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder zentrale Stellen, wie das Schweizerische Kompetenzzentrum

³⁰ « Oui, ce serait important s'avoir des statistiques parce que ça nous aide beaucoup à définir la situation et aussi à imaginer ce qu'il faudrait. »

für den Justizvollzug oder auch die Forschung könnten dies tun. Zum überwiegenden Teil gaben die Vertreter:innen der Justizvollzugsanstalten an, dass sie die Daten selbst ermitteln könnten. Insgesamt scheint nicht jeder interviewten Person bewusst zu sein, welche Daten sie selbst, in welcher Form liefern könnten bzw. sei dies schwer einzuschätzen. Justizvollzugsanstalten könnten Daten liefern, die sie beim Eintritts- und/oder Austrittsgespräch über ein Erhebungstool ermitteln, bzw. äussert eine Person:

«Ja, ich denke, wir könnten relativ viel liefern, wir müssten halt die Indikatoren wissen und wie das Zeitintervall ist, man müsste da einfach die Faktoren haben, die man beantworten müsste.»

Eine weitere Person spricht davon, dass im internen System «per Knopfdruck» Informationen über Inhaftierte aufgezeigt werden können und somit auch Daten über das genaue Alter der Kinder. Dies zeigt, dass interne Systeme vorliegen (wie das Insasseninformationssystem, GINA, RIS, ...), die genutzt werden könnten. Der Aufwand für einzelne Justizvollzugsanstalten in der Erfassung und Lieferung von Daten bezüglich Kinder von inhaftierten Personen lässt sich anhand der Aussagen nicht konkret ermitteln, resp. scheint je nach Anstalt unterschiedlich auszufallen, da die Erhebung der Familiensituation in der Detaillierung und Pflege von Anstalt zu Anstalt variiert. Wie viele zusätzliche Daten somit ermittelt werden müssten und mit welchem Mehraufwand dies verbunden wäre, würde sich demnach nach der Klärung, welche Daten generell erhoben werden sollten, ergeben. Gleichzeitig zu der Äusserung, dass sie viele Daten schon erheben würden, wird jedoch auch von einer Person darauf aufmerksam gemacht, dass Justizvollzugsanstalten hohen Belastungen ausgesetzt sind und somit die Daten, die aufwendig in der Erhebung und der Pflege für die Befragten erscheinen, nicht durch Justizvollzugsanstalten ermittelt werden sollten.

In Bezug auf das Intervall, in dem Daten zu erheben wären, könnten gemäss mehrerer Befragten jeweils zu Beginn beim Eintrittsgespräch Erhebungen erfolgen und diese dann in den Journals gepflegt werden. Es wäre denkbar Informationen seitens der Justizvollzugsanstalten jährlich zu liefern. So wird auch geäussert, dass, um aufschlussreiche Daten resp. eine Übersicht zu erhalten, ein ganzes Jahr als Grundlage für die Erhebung dienen sollte. In einem Interview wird zudem geäussert, dass es besser wäre, wenn etwa alle fünf Jahre Studien wie die vorliegende, durchgeführt würden, um die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil und ihre Entwicklung zu beurteilen, anstatt eine nationale Statistik anhand der von den Einrichtungen gelieferten Daten erstellen zu wollen.

2.6.3 Geäusserte Schwierigkeiten

Die Befragten äussern, dass es problematisch sei, dass die Hauptquelle von Informationen die inhaftierten Personen selbst sind. Dass man somit auf deren Bereitschaft angewiesen sei, wie auch darauf, dass die Angaben wahrheitsgemäss erfolgen (bspw. bei Personen in Asylverfahren). Seitens einzelner Befragter wird dies jedoch als weniger problematisch eingestuft, da die meisten Inhaftierten Angaben machen würden, die halbwegs korrekt seien und hinzukäme, dass wenn Inhaftierte nicht alles nennen würden, dies sowohl für die Vollzugsanstalt wie auch für ein Kind keinen Vorteil bringen würde:

«Wenn jemand ein uneheliches Kind verleugnet, dann soll er doch. Wenn er damit eh keinen Kontakt hat. Dann ist es traurig für das Kind, aber irgendwie, wenn man nicht mit ihm Kontakt haben will, wenn er nicht irgendwie die Beziehung pflegen will oder wenn er es ignorieren will, was ändert es dann, wenn wir es wissen über ein Register, dass jetzt doch noch ein Kind da wäre? Also haben wir ja wohl nicht irgendwie auch noch die Kapazität, ihn dann noch dahingehend zu motivieren, irgendwie seine Verantwortung wahrzunehmen. [...] Also wenn er schon keinen Kontakt hatte vor seiner Straffälligkeit, soll er jetzt aus dem Gefängnis heraus noch irgendwie das Kind noch doppelt belasten? Das ist jetzt dein Vater und ich bin übrigens im Gefängnis.»

Die inhaftierten Personen scheinen somit ein Mittel darzustellen, um Informationen über die Kinder zu erhalten, die durch weitere Akteninformationen ergänzt werden könnten. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, welche weiteren Behörden eingebunden werden könnten und sollten. Das Einwohnerregister würde bspw., so eine befragte Person, nicht die Hauptpopulation von Ausländer:innen erfassen.

Einschätzungen zu einer schweizweiten Statistik

Den Justizvollzugsanstalten liegen die für sie relevanten Informationen in der Regel vor. Es besteht jedoch Interesse an Betroffenzahlen, um einen Anhaltspunkt über das Vorkommen des Phänomens vorliegen zu haben. Relevante Informationen für Justizvollzugsanstalten sind insbesondere die Anzahl und das Alter der Kinder, ob diese im In- oder Ausland lebend sind, die Involviertheit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wie auch die Soziallage der Angehörigen. Alle Informationen sollten aufgeschlüsselt nach Vollzugsform dargestellt werden. Darüber hinaus erfolgen Nennungen, die weit über statistische Kennwerte hinausgehen und detaillierter erfolgen sollten. Von Interesse scheint auch eine Ist-Stands-Erhebung der aktuellen Angebotslandschaft zu sein, um eine Übersicht zu erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Wichtig erweist sich für die Befragten die Klärung des Zwecks und Ziels einer Statistik. Es herrscht weitgehend Konsens vor, dass Justizvollzugsanstalten die Daten erheben könnten. Als ideal wird angesehen, wenn die Daten laufend mittels der Eintrittsbefragungen erhoben und jährlich abgeliefert werden. Offen bleiben jedoch die Fragen: Inwieweit können Justizvollzugsanstalten die Erhebung, Pflege und Lieferung der Daten ermöglichen? Was soll wann an wen geliefert werden? Welche Stelle sammelt, verarbeitet und veröffentlicht die Informationen für wen?

Untersuchungsfeld 2: Aktuelle Praxis in der Schweiz im Umgang mit dem direkten Kontakt zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil

Maria Kamenowski, Nina Ruchti, Daniel Lambelet, Patrik Manzoni

3 Kantonale Justizvollzugsbehörden

3.1 Einleitung

Die kantonalen Justizvollzugsbehörden stellen wichtige Akteure in Bezug auf die Thematik Kinder von inhaftierten Personen dar. Der Straf- und Massnahmenvollzug liegt in der Schweiz in der Kompetenz der Kantone. Die Vollzugsbehörden regeln unter anderem die Ermöglichung von Kontakten zwischen Kindern und den inhaftierten Elternteilen oder beschliessen zusammen mit den Justizvollzugseinrichtungen wie die Entlassung, Gesuche und Anordnungen umgesetzt werden.

Durch die Befragung der Strafvollzugsbehörden wurde erzielt, eine Gesamtsicht auf die Problematik zu gewinnen und die nur punktuelle Befragung einzelner Strafvollzugseinrichtungen auszugleichen.

Die zentrale Forschungsfrage richtet sich auf die aktuelle Praxis der Ermöglichung und Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen Kindern und einem inhaftierten Elternteil und die Rolle, die Justizvollzugsbehörden dabei einnehmen. Dabei wurden mitunter Fragen nach der Berücksichtigung der Rechte der Kinder auf Kontakt zum inhaftierten Elternteil wie auch des Kindeswohl bei Entscheiden und Regelungen eingebunden.

Insgesamt wurden sechs kantonale Justizvollzugsbehörden (zwei in der französischsprachigen und vier in der deutschsprachigen Schweiz) anhand persönlicher Videointerviews in der Regel mit den Amtsleitungen durchgeführt. Die Auswahl richtete sich nach den Strafvollzugskonkordaten. Die Interviews dauerten zwischen circa 60 bis 90 Minuten und wurden mit Hilfe eines Leitfadens durchgeführt.

Wie auch bei der Analyse der Justizvollzugsanstalten wurden die Tonaufnahme der Interviews transkribiert und softwaregestützt ausgewertet. Nachfolgende Ergebnisse werden mit Zitaten belegt. Änderungen oder Auslassungen innerhalb der Zitate werden durch die Autor:innen (zu Anonymisierungszwecken) in eckigen Klammern ([...]) dargestellt.

Im Folgenden werden zu den «Justizvollzugsanstalten» bzw. «Justizvollzugseinrichtungen» auch die Gefängnisse, welche den Vollzug von Untersuchungs-, Sicherheits- und Polizeihaft (teilweise auch Kurzstrafen) gewährleisten, gezählt.

Wenn Unterschiede bezüglich der Vollzugsformen oder zwischen den Vollzugsbehörden der Romandie und Deutschschweiz bestehen, so wird dies explizit dargelegt.

3.2 Systematische Erhebung der Familiensituation der Inhaftierten

Inwieweit die Familiensituation von inhaftierten Personen den kantonalen Justizvollzugsbehörden bekannt ist, diese Informationen systematisch erhoben, geprüft und weitergegeben werden, war Teil der Leitfragen der Untersuchung. Die befragten Personen geben an, dass kantonale Justizvollzugsbehörden keine eigenen Daten in Bezug zur familiären Situation von Inhaftierten erheben. So heisst es von verschiedenen Interviewten, dass lediglich der Zivilstand in einer Datenbank erfasst werde. Ausführlichere Informationen können bspw. durch ein psychiatrisches Gutachten vorliegen.

Was die familiäre Situation von Inhaftierten betrifft, so würden dies die Vollzugseinrichtungen im Rahmen einer Eintrittserhebung erfassen. Die Erhebung der gesamtsozialen Situation von Inhaftierten werde durch die fallführende Person oder Mitarbeitende der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Eine interviewte Person erwähnt, dass die für Vollzugsdienste und Bewährungshilfe zuständige Abteilung des Justizvollzugsamts die Übersicht über verurteilte Straftäter:innen hat und auf diese Weise Kenntnis über die Familiensituation von Inhaftierten bekomme und

darüber, «ob sie Kinder haben». Die Erfassung der familiären Situation in den Anstalten beruhe auf Selbstauskünften Inhaftierter, welche oftmals eher zurückhaltend Angaben machen würden. Als Begründung wird in einem Interview dazu angeführt:

«Also mit dem Respekt davor, das System könnte [...] auf die Kinder oder auf die Familie zugreifen».

Gemäss Aussage der interviewten Justizvollzugsbehörden, werden die gemachten Angaben nur dann überprüft, wenn es nötig erscheine, bspw. im Hinblick auf einen geplanten Besuch oder Urlaub, wenn eine Person wegen Taten an ihren oder anderen Kindern verurteilt wurde, oder wenn Zweifel bestehen.

«In gewissen Fällen kann es sein, dass man mal Zweifel hat [...]. Ab und zu kann es sein, dass es ein Kind gibt, aber es nicht das eigene Kind. Man lebt in einer Lebensgemeinschaft damit in dem Sinn und dann mutiert es auf einmal zum eigenen Kind und dann will man das einfach wissen. Das ist weder gut noch schlecht noch irgendwas, sondern man will einfach die konkrete Situation kennen. Und da kann ja auch, selbst wenn es nicht das eigene Kind ist, kann ja das durchaus auch eine ähnliche, wie nennt man das, Beziehung haben, wie wenn es das eigene Kind wäre. Also das versucht man einfach umfassend abzuklären. Wenn es dort mal ein Fragezeichen geben sollte, geht man dem nach und nimmt das nicht einfach auf, wie wenn es gottgegeben wäre. [...] Aber es ist nicht eine flächendeckende zusätzliche Abklärung, die man dort noch irgendwie macht, das macht man nicht.»

Die Überprüfung der Angaben der Inhaftierten verläuft gemäss den Befragten ebenfalls nicht über die kantonalen Justizvollzugsbehörden. Dies würde durch die Justizvollzugseinrichtungen oder in Falle von Untersuchungshaft durch die Verfahrensleitung geschehen. In einem Interview wird angemerkt, dass die Handhabe verschiedener Anstalten heterogen ausfalle und eine entsprechende Vereinheitlichung durch die Amtsleitung anvisiert werde.

Eine andere befragte Person räumt ein, dass diese familiären Informationen oft nicht entscheidend für die Umsetzung des Strafvollzugs sind und wenn kein Risiko bestehe, würde nicht weiter nachgeforscht oder keine weiteren Informationen eingeholt. Vielmehr scheint die Fokussierung der Aufmerksamkeit auf Risikofaktoren zu liegen, wie eine andere befragte Person anmerkt:

«Unsere Aufgabe ist es wirklich, gegen die Flucht- und Rückfallgefahr zu arbeiten und die Wiedereingliederung zu fördern.»³¹

In einem in der Romandie geführten Interview wird erwähnt, dass Informationen über die Familiensituation im Rahmen von Sitzungen zum Stand des Vollzugsplans jährlich aktualisiert werden. Entsprechend der Veränderung bei Inhaftierten kann dies Auswirkungen haben, bspw. für die Gewährung von begleiteten Fahrten nach der Geburt eines Kindes.

In Bezug auf die Weitergabe von Informationen (bspw. bei einer Verlegung in eine andere Anstalt) zeigt sich in den Interviews ebenfalls, dass Informationen den direkten Weg von Anstalt zu Anstalt nehmen und die Justizvollzugsbehörden nicht involviert sind.

Systematische Erhebung der Familiensituation

Die Justizvollzugsbehörden erheben ihrerseits lediglich Informationen zum Zivilstand von Inhaftierten. Die familiäre Situation der Inhaftierten wird durch die Justizvollzugsanstalten bei Eintritt erfasst.

Bezüglich Überprüfung und Weitergabe der Informationen ist die Rolle der Justizvollzugsbehörden marginal.

³¹ « Notre mission c'est véritablement de travailler sur le risque de fuite, de récidive et de favoriser la réinsertion ».

3.3 Kontaktmöglichkeiten zwischen Inhaftierten und Kindern

Nachfolgend wird auf die verschiedenen Kontaktmöglichkeiten zwischen Inhaftierten und deren Kindern eingegangen. Zunächst wird dargestellt, welche Kompetenzen und Rollen die kantonalen Justizvollzugsbehörden im Bezug zu den Kontaktmöglichkeiten haben. Nachfolgend wird dargelegt, welche Rolle ein Kind bei den Kontaktmöglichkeiten spielt. D. h., ob Unterschiede zwischen Inhaftierten mit Kindern und kinderlosen bestehen oder ob spezielle Massnahmen oder Angebote bezüglich der Kontaktmöglichkeiten mit Kindern vorliegen. Wie die Vertreter:innen der kantonalen Justizvollzugsbehörden die Zufriedenheit der Betroffenen einschätzen, ist ebenfalls Teil der Darstellung.

3.3.1 Kompetenzen und Rollen

Zunächst liegt eine klare Kompetenzabgrenzung in Bezug auf die Rechtskraft des Urteils vor: Bevor die Strafe rechtskräftig wird, fällt alles, was mit Telefonaten und dem Besuchsrecht zu tun hat, in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft. Nach der Rechtskraft des Urteils ist in der Regel die Leitung der Haftanstalt für Kontaktmöglichkeiten in der Anstalt zuständig, während das Urlaubswesen je nach Fall in der Kompetenz der Vollzugsbehörde bleibt.

Bezüglich Vorgaben und Ausgestaltung des Besuchswesens in den Anstalten gibt es einen Unterschied zwischen den kantonalen Vollzugsbehörden der Deutschschweiz und der Romandie. Die Strafvollzugsämter oder -dienste der Romandie legen keine Rahmenbedingungen fest und greifen auch nicht in Entscheidungen der Anstalt über Besuche ein. Die konkrete Ausgestaltung liege bei den Anstalten selbst.

Die interviewten Personen der Justizvollzugsbehörden der Deutschschweiz beschreiben neben dem Urlaubswesen auch die Regelung des Besuchswesens als ihre Aufgabe. So sei es bspw. Aufgabe der Behörde Hausordnungen und Weisungen (bspw. Regelungen von Ausganges- und Besuchswesen) der jeweiligen Justizvollzugsanstalten zu prüfen und allenfalls zu bewilligen.

Hinsichtlich der Gewährung von Urlauben besteht gemäss Aussagen der Befragten Konkordanz zwischen Behörden der Deutschschweiz und der Romandie. Eine befragte Person beschreibt die Kompetenzaufteilung bei Urlauben sinngemäss folgendermassen: Die Urlaubsbewilligung kennt fallbezogen verschiedene Kompetenzregelungen und -stufen: (1) die Behörde delegiert die Kompetenz an die Anstalt, welche dann selbst entscheidet; (2) die Behörde entscheidet über die Anträge aus den Vollzugsanstalten, und (3) bei Personen mit entsprechenden Delikten; bspw. bei Delikten im Bereich häuslicher Gewalt muss eine positive Empfehlung von der Fachkommission des Konkordats vorliegen, damit der Urlaub dann auch von der Vollzugsbehörde und Einrichtung bewilligt werden kann.

Kantonale Justizvollzugsbehörden sind zudem involviert, wenn es um Vollzugslockerungen geht. Ob die Entscheidungskompetenz an die Vollzugseinrichtungen übertragen werde, hänge von Gefährlichkeitsüberlegungen ab.

Weiterhin nehmen kantonale Justizvollzugsbehörden Abklärungen von Auflagen in Bezug zum Kontakt zum Kind vor. Die Klärung des Versorgungsauftrages für Kinder kann ebenfalls durch die Behörde stattfinden, d. h. die Klärung der Frage, wer sich um Kinder bei inhaftierten Elternteilen kümmert.

Gemäss den Aussagen der Befragten lässt sich bezüglich Rollenteilung zusammenfassend sagen, dass die kantonalen Justizvollzugsbehörden normative Rahmungen vorgeben, welche operativ von den Justizvollzugsanstalten umgesetzt werden. Den kantonalen Justizvollzugsbehörden sei daran gelegen, die Kontakte von Inhaftierten zu ihren Kindern, wenn immer möglich, zu fördern. Justizvollzugsanstalten können Kontaktmöglichkeiten unterschiedlich ausgestalten und somit liegt eine heterogene Handhabung vor. Seitens einer befragten Person wird der Wunsch zur Definition von gemeinsamen Standards bekundet. Diese würden teilweise auch schon entwickelt.

3.3.2 Unterscheidung der Kontaktmöglichkeiten bei Inhaftierten mit und ohne Kinder

In den Interviews mit Vertreter:innen von Justizvollzugsbehörden heisst es, dass grundsätzlich keine Unterscheidung gemacht werden würde, ob Inhaftierte Kinder haben oder nicht. Jegliche Kontaktmöglichkeiten stünden allen Inhaftierten gleichermassen zur Verfügung. Es wird jedoch beschrieben, dass es durchaus vorkommen könne, dass Inhaftierte mit Kindern bevorzugt behandelt

werden, wenn Restriktionen (bspw. durch eine eingeschränkte Anzahl bei der Nutzung eines Aussengeländes) vorliegen.

In Bezug auf die Corona-Pandemie wurde von einem Beispiel berichtet, bei dem aufgezeigt wird, dass die Videotelefonie insbesondere Inhaftierten mit Kindern ermöglicht wurde. In den Interviews wird angesprochen, dass für Besuche von Kindern besondere Bemühungen unternommen werden, so etwa unter anderem mit der Einrichtung von Spielecken. Es werde beobachtet, dass die Anstalten oftmals grosszügiger in der Auslegung von Reglementen oder in der Gestaltung seien, sobald Kinder involviert sind. Dies sei jedoch auch eine Ressourcenfrage für die Justizvollzugsanstalten. Grundsätzlich liege der Entscheid, ob eine Unterscheidung gemacht werde, bei Justizvollzugsanstalten und nicht bei kantonalen Behörden.

3.3.3 Spezielle Vorgehensweisen oder Angebote; Einschätzung der Kontaktmöglichkeiten

Aussagen der Befragten beziehen sich, was besondere Vorgehensweisen bei Kontaktmöglichkeiten zwischen Inhaftierten und deren Kindern betrifft, vornehmlich auf die Räumlichkeiten, die für Kinderbesuche vorgesehen sind. Dies wird insbesondere durch das Erwähnen von Spielecken in den Besuchsräumlichkeiten zum Ausdruck gebracht. So heisst es bspw., dass die Besuchsräumlichkeiten entsprechend mit Kinderecken und altersgerechtem Spielzeug ausgestattet sind oder der vorhandene Spielbereich wird als «sehr schön und sehr gepflegt» beschrieben. In einem Interview wird betont, dass in allen kantonalen Einrichtungen eine Spielecke vorhanden sei; in einem anderen Interview wird erwähnt, dass in bestimmten Anstalten ein Familienraum/Familienzimmer für Besuche zur Verfügung stehe. Vereinzelt werden auch Verpflegungsmöglichkeiten in den Besucherräumen erwähnt.

Neben den räumlichen Besonderheiten heisst es, dass Kinderbesuche teilweise zu gesonderten Zeiten stattfinden oder auf dem Aussengelände, wenn vorhanden, vorgesehen sind. In einem Interview wird berichtet, dass Sozialarbeitende besonders sensibilisiert seien, was Besuche von Kindern betrifft und die Sozialarbeit «sehr involviert» sei, wenn Kinder zu Besuch kommen. In der Vergangenheit seien teilweise Eltern-Kind-Projekte und Ähnliches angeboten worden; teilweise wurden keine weiteren speziellen Angebote genannt.

Auffallend ist, dass die Interviewten – angesprochen auf besondere Angebote in den kantonseigenen Justizvollzugsanstalten – oftmals gleich auch auf Defizite aufmerksam machen bzw. angeben, welche zukünftigen Angebote oder Weiterentwicklungen denkbar wären. So wird bspw. erwähnt, dass die Implementierung eines Familienzimmers immer mal wieder thematisiert werde. Es werden zudem Überlegungen angeführt, wie Kinderbesuche «kindergerechter» gestaltet werden könnten, bspw. mit der Schaffung von Aussenbereichen.

«Und dort überlegt man, ob man auch andere Möglichkeiten schaffen kann, um die Besuche in einer kleineren, besseren, kindgerechteren Atmosphäre zu gestalten. Wir haben noch nirgends in dem Sinn einen Spielplatz oder irgendetwas. Aber das wäre eigentlich schon die Idee, dass man dort auch ein bisschen vorwärts gehen würde. [...] Und dass man dann aber wirklich auch mehr kindgerechte Räume schafft. Also vielleicht, eben, vielleicht auch Aussenräume, es müssen ja nicht unbedingt nur Innenräume sein.»

Dass in den Interviews sogleich verschiedene Möglichkeiten zur Optimierung genannt werden, kann als Ausdruck dessen gewertet werden, dass die aktuellen Bemühungen noch nicht ausreichend sind resp. das aktuelle Angebot wohl noch nicht als ausreichend kindgerecht beurteilt wird. Direkt darauf angesprochen, ob sie das aktuelle Angebot als kindgerecht einschätzen würden, äusserten die Befragten, dass sie das Möglichste gemacht hätten oder auch, dass sie auf einem guten Weg seien. Schliesslich wird in Bezug auf den Neubau einer Anstalt eingeräumt, dass das Thema 'Kinder von Inhaftierten' insgesamt keine Berücksichtigung in der Konzeptionierung fand und dass hier eine «Nachbesserung» nötig sei.

3.3.4 Einschätzung der Zufriedenheit des Kontaktes seitens der Betroffenen durch kantonale Justizvollzugsbehörden

Gemäss den Interviewten der kantonalen Justizvollzugsbehörden seien Inhaftierte mehrheitlich zufrieden mit den Kontaktmöglichkeiten und es gäbe wenig bis keine Beschwerden. Von zwei der befragten Amtsleitungen wird eine Befragung unter Inhaftierten innerhalb der Justizvollzugsanstalten erwähnt, welche somit unter anderem auch als Grundlage der Einschätzung über die Zufriedenheit von Inhaftierten dient. Aus dieser ginge hervor, dass sie grösstenteils zufrieden seien. Beschwerden würden an die kantonalen Justizvollzugsbehörden eher bezüglich anderer Themen (bspw. Verwaltungsanliegen) herangetragen. Von einer befragten, leitenden Fachperson wurde als Begründung für die Zufriedenheit Inhaftierter angenommen, dass die Kontakte klar geregelt und die Regelungen liberal seien wie auch eine passende Infrastruktur vorliegen würde.

«Die grosse Mehrheit, denke ich, ist so zufrieden, wie es ist. Wenn Sie mich jetzt so fragen. Weil es ist klar geregelt. Es ist liberal im Sinne, dass sie eben zusammenkommen können. Wir haben entsprechende Infrastrukturen geschaffen, die wir schaffen können, mehr können wir nicht aufgrund unserer Infrastruktur, wie wir sie jetzt aktuell haben. Und ich sehe auch nicht irgendwie, was noch mehr gemacht werden könnte, wenn wir jetzt eine andere Infrastruktur hätten. Aber ich denke, die Zufriedenheit ist sicher überwiegend vorhanden, ja.»

Bezüglich des Kontaktes mit Angehörigen sei seitens Inhaftierter aber auch schon der Wunsch nach einem Beziehungszimmer genannt worden. In einem Interview heisst es, dass es zudem durchaus vorkommen könne, dass sich auch Angehörige bei Unzufriedenheit melden würden, um ihren Unmut kundzutun, bspw. in Bezug auf abgelehnte Vollzugslockerungen. Von dieser befragten Person wird ausserdem vermutet, dass unter den Inhaftierten und deren Angehörigen viel Unsicherheit und Unzufriedenheit besteht. Es wird als Aufgabe von Justizvollzugsbehörden gesehen, Angehörige und deren Bedürfnisse noch mehr in den Fokus zu stellen.

Kontaktmöglichkeiten zwischen Inhaftierten und Kindern

Die Hauptaufgabe von Justizvollzugsbehörden in Bezug auf die Kontaktmöglichkeiten zwischen Inhaftierten und Kindern wird von den Befragten in den Regelungen und der Rahmung von Besuch, Urlaub und Vollzugslockerungen als übergeordnete Stelle gesehen. Kerngeschäft sind somit Bewilligungen und Vorgaben. Die Justizvollzugsanstalten setzen die normativen Vorgaben um, jedoch auf unterschiedliche Weise.

Bei den Kontaktmöglichkeiten wird von den Befragten formuliert, dass zwischen Personen mit und ohne Kind nur wenig unterschieden wird. Ausnahmen werden jedoch ersichtlich. Die konkrete Umsetzung liege jedoch bei den Anstalten. Von speziellen Vorgehensweisen oder Angeboten wird vereinzelt berichtet. Es scheint jedoch mehr an einzelnen Anstalten zu liegen, inwiefern sie Kinder besonders berücksichtigen. Es besteht jedoch nach den Angaben der Befragten noch Bedarf an Nachbesserung, insbesondere auch, was kindergerechte Angebote und Räumlichkeiten betrifft.

Die Einschätzung der Zufriedenheit erfolgt teilweise auf der Basis von Befragungen von Inhaftierten oder es werden Annahmen formuliert. Bezüglich der Kontaktmöglichkeiten mit den Kindern gäbe es nur wenig Beschwerden bzw. sei es weniger häufig ein Thema als andere wie bspw. Haftlockerungen etc. Gleichzeitig wird es in einem Interview auch als Aufgabe der Vollzugsbehörden angesehen dem Thema der Kontaktmöglichkeiten und der Zufriedenheit von Seiten der Inhaftierten und deren Angehörigen mehr Beachtung zu schenken.

3.4 Beachtung und Bedeutung des Kontakts zwischen Inhaftierten und Kindern

Der Umstand, dass eine inhaftierte Person ein Kind oder auch mehrere Kinder hat, kann für Justizvollzugsbehörden eine Rolle spielen. Dies bspw. im Sinne der Abwägung von alternativer Haftformen, bei der Einweisung und Zuweisung in Justizvollzugsanstalten wie auch während der Inhaftierung in Form der Vollzugsplanung.

3.4.1 Allgemeines

In den Interviews heisst es, dass Kinderrechte ein zentraler Punkt seien, welche berücksichtigt werden, wann immer es möglich sei. Kantonale Justizvollzugsbehörden seien sich des Themas bewusst. Gleichzeitig heisst es aus einem Interview, dass Kinderrechte nicht sehr im Fokus der Vollzugsplanung stünden, dort gehe es primär um die Inhaftierten selbst und deren Legalbewährung; das familiäre Umfeld und die Perspektive von Angehörigen würden eher eine untergeordnete Rolle spielen.

«Aber die Kinderrechte, ich meine, grundsätzlich gibt es sie ja, aber man muss auch sagen, die sind halt schon nicht so im Fokus von den Leuten, die in den Institutionen sind. [...] Weil halt der Fokus sehr stark auf dem Insassen liegt. Auf seiner Entwicklung und Legalbewährung und so.»

In einem anderen Interview wird die Ansicht geäussert, dass es nicht zu ihren Aufgaben gehört, zu beurteilen, ob die wichtigsten Grundsätze der Kinderrechtskonvention in den von ihnen betreuten Situationen eingehalten werden.

«Weil ja zum Wohle des Kindes [...] ob es einen Einfluss des Vaters gibt oder nicht, ich würde mich sehr unwohl fühlen, wenn ich das selbst entscheiden müsste. Das ist nicht unsere Rolle, ich denke, das übersteigt uns [...] da müssen wirklich Experten der Jugendfürsorge klar Stellung beziehen.»³²

Weiterhin heisst es in einem Interview, dass die Beteiligung eine Idealvorstellung sei, die nicht immer umsetzbar sei.

Abwägungen, was das Kindeswohl betrifft, würden zudem bereits urteilende Instanzen (Gerichte und Staatsanwaltschaften) vornehmen, die dann bei Entscheiden berücksichtigt werden könnten.

Es wird erwähnt, dass es wichtig sei, dass das Thema, unter anderem auch durch diese Studie mehr Aufmerksamkeit bekomme, damit Interessen von Kindern bewusst gemacht werden und berücksichtigt werden können wie auch die «der inhaftierten Personen in Bezug auf Wiedereingliederung, sozialer Empfangsraum und so weiter.»

Es wird aus den Interviews deutlich, dass es begrüsst wird, das Thema der Angehörigenarbeit mehr in den Fokus zu rücken und stärker zu gewichten. So heisst es, dass wenn Angehörigenarbeit und Empfehlungen diesbezüglich in der Geschäftsleitung von kantonalen Justizvollzugsbehörden thematisiert und beraten werden, das Thema nicht mehr ignoriert werden könne und auf diese Weise in die Praxis einfließen sollte.

«Man kann die [Empfehlungen] nicht einfach vom Tisch nehmen. Das Ziel ist ja eigentlich, dass die Fakten und Empfehlungen, [...] dass die auch Eingang in eine Programmatik finden, die abbildbar ist in den jeweiligen Vollzugseinrichtungen.»

Nachfolgend werden die Beachtung und Bedeutung des Kontaktes zwischen Inhaftierten und deren Kindern im Vorfeld und während der Inhaftierung sowie in Bezug zur Entlassung dargestellt.

³² « Parce que oui pour l'intérêt supérieur de l'enfant [...] est-ce qu'il y a emprise du père ou pas, je serai très mal à l'aise de décider ça moi-même. Ce n'est pas notre rôle, je pense que ça nous dépasse [...] là il faut vraiment que ce soient des experts de la protection de la jeunesse qui se positionnent clairement. »

3.4.2 Alternative Haftformen

Neben anderen Faktoren kann das soziale Umfeld eine Rolle beim Entscheid für alternative Vollzugsformen spielen. Das Ziel von alternativen Haftformen – wie etwa Gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring oder Halbgefangenschaft – sei es, Inhaftierte nicht aus den jeweiligen sozialen Bezügen zu reissen, womit der Familie von Inhaftierten automatisch eine indirekte Rolle zukomme. So werde beim gemeinsamen Gespräch mit Inhaftierten und den Vollzugsbehörden unter anderem die Familiensituation genauer angeschaut. Electronic Monitoring bedarf, gemäss Aussage einer interviewten Person, der Zustimmung durch die Familie. Die Rechte der Kinder würden dann indirekt über die nicht-inhaftierten Elternteile vertreten werden. Aus einem Kanton heisst es jedoch auch, dass es sich bei den alternativen Haftformen um ein «Massengeschäft» handle und diese von Inhaftierten selbst beantragt werden müssten und aus Ressourcengründen nicht von den kantonalen Justizvollzugsanstalten proaktiv vorgeschlagen werden können. Weiterhin wird vereinzelt angesprochen, dass die Entscheidung eher auf der Grundlage des Delikts und der Strafdauer getroffen werde und allfällige Kinder eine untergeordnete Rolle spielen.

«[Die familiäre Situation] ist ein Element, das unter anderen berücksichtigt wird. Aber im Allgemeinen ist es nicht unbedingt etwas, auf das man sich in erster Linie stützt.»³³

3.4.3 Einweisungs – und Zuweisungsentscheide

In Bezug auf den Entscheid, in welcher Vollzugsanstalt Inhaftierte unterzubringen sind, wird in den Interviews angemerkt, dass von zu grossen geographischen Distanzen zum Bezugsnetz, wenn möglich, abgesehen werde, um damit den Kontakt zur Familie durch Besuch nicht zu verunmöglichen.

«Also gerade, was den Besuch anbelangt, da möchte man nicht jemanden irgendwie in das lateinische Konkordat einweisen, irgendwo nach [Ort der Romandie], dabei wohnt er in [Ort der Deutschschweiz]. Und der Besuch ist natürlich durch die geografische Distanz verunmöglicht. Also von dem her schaut man natürlich selbstverständlich, wo die jeweiligen Personen untergebracht werden.»

«Dass es halt dann nicht zu weit weg ist, dass die Beziehungen auch gepflegt werden können.»

Damit soll unter anderem dafür gesorgt werden, dass Angehörige einen nicht zu langen Anfahrtsweg zur Anstalt haben. Die Reise in die Anstalten wird in den Interviews als mögliche Problemlage für Familien geschildert. Es handle sich oft um weite Wege und in manchen Fällen auch um hohe Kosten. Dem sozialen Umfeld werde somit versucht diesbezüglich Berücksichtigung zu geben und es werde auch nach individuellen Lösungen gesucht. Es sei jedoch nicht möglich, Inhaftierte immer nahe ihrer Familien unterzubringen. Teilweise liegen Justizvollzugsanstalten in Randregionen und seien für Familien schwer zu erreichen. Ausserdem werde auch auf die Sprache Inhaftierter Rücksicht genommen, indem eine französisch sprechende inhaftierte Person möglichst in eine Anstalt der Romandie eingewiesen werde.

Von einer befragten Person der kantonalen Justizvollzugsbehörde wird geäussert, dass aufgrund der Kleingliedrigkeit der Schweiz die geografische Nähe nicht als «match-entscheidender Faktor» gesehen werde. Es stehe eher die Frage im Vordergrund, was die inhaftierte Person für die Deliktprävention brauche und so werde auch eher nach einer Passung zwischen Angebot der Justizvollzugsanstalt und Bedarf der inhaftierten Person geschaut.

Hinzu kommt die aktuelle Belegung in den Anstalten: so kann es vorkommen, dass eine zur Familie geographisch nähere Platzierung aufgrund von Platzmangel in der entsprechenden Anstalt nicht möglich ist. In einem derartigen Fall könne jedoch geprüft werden, ob eine Verlegung zu einem späteren Zeitpunkt möglich sei.

³³ « [La situation familiale] est un élément pris en compte parmi d'autres. Mais en général c'est pas forcément quelque chose sur lequel on se base en premier lieu. »

Ein Spezialfall scheint gemäss Aussage der interviewten Amtsleitenden der Frauenvollzug darzustellen. Bei inhaftierten Frauen würde vermehrt auf die geographische Nähe Rücksicht genommen, insbesondere da inhaftierte Mütter häufig noch Betreuungsaufgaben wahrnehmen würden.

Insgesamt scheinen die Angehörigen bei der Einweisung bzw. Platzierung der Inhaftierten zwar nebst anderen Faktoren eine Rolle zu spielen, jedoch nicht vorrangig berücksichtigt zu werden. Vielmehr sind die Bedürfnisse von Inhaftierten in delikt spezifischer Hinsicht entscheidend sowie aktuelle Verfügbarkeiten in den Anstalten.

«Ja, man muss ja auch schauen, was braucht jetzt der Insasse für eine Institution? Also ist es offen, ist es geschlossen, welche Betätigungsfelder und so weiter, das ist sicher vordergründig. Und ich glaube, das Thema Frau und Kind ist dann eher so ein bisschen untergeordnet, dass man dann das im zweiten Schritt anschaut. Aber zuerst eigentlich schaut, was braucht der Insasse.»

«Wir versuchen, die verurteilte Person möglichst nicht zu weit von ihrem sozialen und familiären Netz zu entfernen. Trotzdem spielen viele Faktoren eine Rolle, sei es das Strafmass, das Risiko, mit anderen Mitverurteilten in Kontakt zu kommen, der Sinn der Unterbringung [...] woran man arbeiten möchte, die im Vollzugsplan hervorgehobenen Ziele.»³⁴

Ebenfalls werden Spezialfälle berichtet: Wenn die verurteilte Person darauf wartet, die gegen sie verhängte Strafe antreten zu können, kann eine Verschiebung des Haftantrittsdatums in Betracht gezogen werden, wenn es eine Problematik in Bezug auf die Kinderbetreuung gibt; dies für die Zeit, die benötigt wird, um eine Lösung zu finden. Ebenso könnte einer schwangeren Frau - sofern die Risikobewertung dies zulässt - die Möglichkeit eingeräumt werden, erst nach der Geburt des Kindes inhaftiert zu werden.

3.4.4 Kontaktmöglichkeiten während des Vollzugs

Im Bezug zum Kontakt zwischen Kindern und deren inhaftierten Elternteilen wurde die Frage gestellt, ob die Fachpersonen der kantonalen Justizvollzugsbehörde Kindern Gehör geben, was deren Willen zum Kontakt betrifft.

In den Interviews wird geäussert, dass die kantonalen Vollzugsämter «nicht so stark» mit Angehörigen in Kontakt seien, zum einen bestehe in dieser Hinsicht kein Auftrag, zum anderen gäbe es hier keine Ressourcen. Es sei in diesem Bereich keine einschränkende Handhabe durch die kantonale Justizvollzugsbehörde möglich, gerade auch wenn keine Auflagen seitens des Gerichts vorliegen würden. Dadurch, dass das Besuchswesen vornehmlich bei den Justizvollzugsanstalten liegen würde, wäre es deren Aufgabe zu prüfen, ob Auflagen – wie bspw. ein Kontaktverbot – vorliegen und sie könnten Empfehlungen aussprechen und Besuche begleiten, jedoch nicht mehr.

Bei Bedarf werde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit nötigen Abklärungen beauftragt. Eine Meldepflicht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestehe dann, wenn bei Besuchen das Kindeswohl nicht gewährleistet werden könne. Neu sei auch, dass empfohlen werde, seitens der Anstalten genauer hinzuschauen, ob bei einer inhaftierten Person manipulatives Verhalten in Bezug zu den Kindern vorliegen würde oder ob diese instrumentalisiert werden. Rechtlich sei dies jedoch nicht unproblematisch, so eine befragte Fachperson.

Besondere Regelungen gelten gemäss Interviewten in der Untersuchungshaft: hier kann es demnach der Fall sein, dass Kinderbesuche ausgeschlossen bzw. nicht bewilligt werden.

In Bezug zu Urlaub von inhaftierten Personen zeigt sich, dass die Elternschaft ein Faktor unter mehreren darstellt, die bei der Planung, Gewährung und Umsetzung von Urlaub relevant sein können. Die Elternschaft von Inhaftierten spielt insofern eine Rolle, dass Justizvollzugsbehörden grundsätzlich darum besorgt seien, dass der Kontakt zur Familie aufrechterhalten, gefördert oder wieder aufgebaut werden kann. Eine Abklärung des sozialen Empfangsraums sei bei Urlaubsentscheiden immer

³⁴ « On va essayer, dans la mesure du possible, de ne pas trop éloigner la personne condamnée de son réseau socio-familial. Après, on a quand même beaucoup de facteurs qui entrent en ligne de compte, que ce soit le quantum de la peine, par rapport au risque de côtoyer d'autres co-condamnés, le sens du placement [...] ce sur quoi on veut travailler, les objectifs »

gegeben. Allerdings sei bei der Gewährung von Urlaub keine Anhörung der Kinder selbst möglich. Die Interessen der Kinder würden vielmehr durch die involvierten Erwachsenen vertreten. In den Interviews mit den Justizvollzugsbehörden kommt insgesamt deutlich zum Ausdruck, dass bei Urlaubsentscheiden «Gefährlichkeitsüberlegungen» höher gewichtet werden als der Faktor des sozialen Empfangsraums.

«Aber in erster Linie sind dort also Gefährlichkeitsüberlegungen und so, die da im Vordergrund stehen, oder Erprobungen und so. Mehr auch wieder aus Sicht vom Insassen, weniger aus Sicht von seinem Umfeld.»

«Wenn Sie das auf die Waagschale legen links und rechts, dann ist die Sicherheit, die Rückfallgefahr et cetera natürlich im Vordergrund bei einem Urlaub, und nicht, ob der Gefangene ein oder zwei Kinder hat. [...] Der Fokus auf der Rückfallprävention ist sicher sehr stark, und doch kann zum Beispiel der Umstand Kinder ja, nein, auch positiv wirken. Also dass man sagt, nein, aufgrund dessen ist es eher ein positiver Faktor, der eben die Rückfallgefahr mindert, und je nachdem kann es aber auch eine Rückfallgefahr, Fluchtgefahr, was auch immer, kann es aber auch umgekehrt sein. Das muss man von Fall zu Fall individuell anschauen und sagen, da ist es so oder da ist es anders. Einfach eine allgemeine Regel zu machen, so oder so, das wäre nicht richtig. Sondern da muss man wirklich den individuellen Fall anschauen.»

Es gäbe auch hier keine pauschale Regelung, sondern jeder Fall würde individuell betrachtet. Im Zentrum stehen jedoch in erster Linie Überlegungen in Bezug auf Sicherheit, Rückfall- und Fluchtgefahr und weniger das soziale Umfeld. Das soziale Umfeld scheint also bei Urlaubsentscheiden vornehmlich dann eine Rolle zu spielen, wenn ein Zusammenhang mit der Rückfall- oder Fluchtgefahr erwartet wird (sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht). Ausserdem seien Kriterien wie etwa die Absprachefähigkeit von Inhaftierten und deren Mitwirken in Bezug auf Deliktprävention und soziale Integration entscheidend für die Urlaubsgewährung.

«Der Urlaub setzt auch immer voraus, dass eine Person in seiner Mitwirkungspflicht, was Prävention, Deliktprävention und soziale Integration anbelangt, dass er seine Mitwirkungspflicht wirklich erfüllt und in dem Sinn auch absprachefähig ist. Also die Prüfung findet dort individuell statt. Und dann eben auch das Element, wo auch immer das Risiko von erneuter Tatbegehung und natürlich sich dem Vollzug zu entziehen.»

Des Weiteren wurden die Fachpersonen der kantonalen Justizvollzugsbehörden in Bezug auf die Gewährung von Urlaub auch auf Spezialfälle hin befragt: bspw., wenn eine Person aufgrund eines Delikts in Bezug zu Häuslicher Gewalt inhaftiert ist oder die Ausschaffung nach Strafen droht. Häusliche Gewalt bedürfe einer Abklärung durch die Fachkommission wie alle Delikte, die unter Gewaltdelikte fallen, was demnach bedeutet, dass einer Urlaubsgewährung entsprechende Abklärungen vorausgehen. Den Entscheid über Urlaub würde die Vollzugsbehörde dann nicht an die Anstalt delegieren, solange die Person im geschlossenen Vollzug sei. Bei einem positiven Vollzugsverlauf in dem Sinne, dass am Delikt präventiv gearbeitet würde, werde dann, insbesondere bei Verlegung in den offenen Vollzug, die Entscheidungshoheit an die Justizvollzugsanstalten übertragen. Weiter heisst es, dass es in Fällen von Häuslicher Gewalt insbesondere darum gehe, die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten und das Einverständnis der Opfer einzuholen. Gegebenenfalls sind auch Treffen in Begleitung an einem neutralen Ort möglich, bei Bedarf mit Unterstützung anderer involvierter Stellen.

Bei auszuschiebenden Personen scheint es für die Urlaubsgewährung eine Rolle zu spielen, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, und wenn dies der Fall ist, ob diese in der Schweiz oder im Ausland leben. So heisst es in den Interviews, dass Inhaftierten eher Urlaub gewährt werde, wenn ein soziales Umfeld in der Schweiz existiert, auch wenn nach Strafen die Ausschaffung droht. Sofern die Kinder in der Schweiz leben, würde also keine Unterscheidung zu anderen Inhaftierten mit Kindern bestehen. D. h. bei Auszuschiebenden mit Bezug zu einer in der Schweiz wohnhaften Familie wird nach Möglichkeit Urlaub gewährt und auch geprüft, ob diese in den offenen Vollzug verlegt werden können. Hat eine inhaftierte Person, die ausgeschafft werden soll, Kinder in der Schweiz, werde diese «genau gleich beurteilt» wie andere Inhaftierte. Hinzu kommt, dass Ausschaffungsverfahren in der Regel langwierig seien und der Ausgang oftmals unklar.

«Solange wir nicht fix wissen, der wird ausgeschafft, ist es auch kein Argument. Wenn er die Familie hier hat, ist es klar, dann hat er genau die gleichen, wird er genau gleich beurteilt wie jemand, sei es jetzt ein Schweizer oder wer auch immer, der nachher hierbleibt. Und in den meisten Fällen wissen wir es nicht, weil die Ausschaffungsverfahren viel länger dauern als die Strafverfahren.»

Eine Urlaubsgewährung würde jedoch bei Personen mit einer drohenden Ausschaffung eingehend geprüft werden. Bei der Einschätzung eines hohen Risikos sich dem Vollzug zu entziehen, wird bspw. kein Urlaub gewährt. Aus diesem Grund werde bei Inhaftierten mit drohender Ausschaffung ohne Kinder in der Schweiz tendenziell eher kein Urlaub gewährt, da angenommen wird, dass die Fluchtgefahr zu gross sei. Dieses Risiko würde in den letzten Jahren oftmals als hoch bewertet und sei ein brisantes Thema. Wenn das soziale Umfeld, und somit auch die Kinder, sich ausserhalb der Schweiz befinden würden, würde die Distanz einen Urlaub dorthin verunmöglichen.

3.4.5 Unterstützung bei familiären Problemen

Eine weitere Frage im Leitfaden zielte auf die Ermittlung der Unterstützung von Inhaftierten bei familiären Problemen wie etwa Todesfälle, Trennung/Scheidung der Eltern oder schulischen Problemen des Kindes. Für diese Unterstützung sei im Rahmen der Bewährungshilfe und der Sozialen Dienste in den Anstalten quasi automatisch gesorgt. Dies liege also weniger bei kantonalen Justizvollzugsbehörden, sondern geschehe direkt vor Ort in den Anstalten. Insofern die Fallverantwortlichen von den Schwierigkeiten erfahren würden, werden Inhaftierte entsprechend unterstützt, bspw. indem man entgegenkommt und für wichtige Anlässe Sachurlaub gewährt wird (bspw. auch für einen Kindergeburtstag). Zudem gäbe es weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch den psychiatrisch-psychologischen Dienst wie auch die Seelsorge. Gegebenenfalls könnten Inhaftierte (oder auch deren Angehörige) – im Sinne einer Triage – an weitere Stellen verwiesen werden.

3.4.6 Übergangsmangement

Ein Kind oder mehrere Kinder werden als Teil des sozialen Empfangsraums gewertet, dieser sei jedoch – wie oben bspw. in Kapitel 3.4.4 erwähnt – ein Faktor unter anderen, so auch wenn es um Vollzugslockerungen und das Übergangsmangement geht.

Auf Vollzugslockerungen habe der Umstand einer Elternschaft gemäss einer interviewten Person keine direkten Auswirkungen. Im offenen Vollzug würde im Rahmen des Übergangsmangement generell darauf geachtet werden, dass die soziale Rolle und Verantwortungsübernahme von Inhaftierten gefördert werden, unabhängig davon, ob diese Kinder haben. Kinder können jedoch eine Rolle spielen, wenn es darum geht, die Fluchtgefahr zu evaluieren. Kinder bzw. ein intaktes soziales Umfeld in der Schweiz sprechen demnach eher dafür, dass die Person bspw. nicht aus dem offenen Vollzug flieht oder ein Wohn- oder Arbeitsexternat erfolgreich durchlaufen kann. Vergleichbar zur Gewährung von Urlaub könnten Kinder in Bezug auf den Entscheid einer Entlassung als positiver, aber auch als negativer Effekt für die zu entlassende Person gewertet werden, da sie auch eine Belastung, Überforderung oder Überreizung darstellen können. Mit von Bedeutung sei dabei auch immer, wie aktiv die inhaftierte Person ihre familiären Beziehungen pflege.

In Bezug zum Übergangsmangement wird von den befragten Personen noch vermehrt auf die Beteiligung und Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingegangen. Deren Beizug werde in der letzten Phase der bedingten Entlassung geprüft. Es werde dabei auch geprüft, ob die zu entlassende Person einen Schutz- oder Unterstützungsbedarf habe; dann würde eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgen.

In Bezug auf Situationen, in denen die Familie (Partner:in und/oder Kind) direkt Opfer sind, ist das vorrangige Anliegen der Schutz der Opfer und so können Verbote direkter oder indirekter Kontakte durch das Vollzugsamt ausgesprochen werden.

«Wenn wir Kenntnis haben, dass das eine schwierige familiäre Situation ist, aus den Erkenntnissen aus den Kontakten wegen Urlaubsbesprechungen oder bei den Besuchen, dann überlegen wir uns auch, eine Meldung an die KESB zu machen. Das sind immer ganz speziell

und auch schwierige Situationen, dass der bei uns Inhaftierte, das ihm auch mitzuteilen und ihm auch aufzuzeigen, dass wir da auch in einer gesetzlichen, formalen Verantwortung sind.»

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde würde in vielen Fällen einbezogen werden, wenn die Befürchtung vorliege, dass die zu entlassende Person ohne Unterstützung «nicht mehr so gut laufe», im Sinne der Bewährung wie im Rahmen des Vollzuges.

«Das ist ein ganz wesentlicher Pfeiler, die Zusammenarbeit mit der KESB und mit dem Übergang, wenn wir draussen sind und keine Handhabe mehr haben und auch keine Handhabe mehr bekommen vom Gericht, weil es einfach von Gesetzes wegen vorbei ist, dann versuchen wir wirklich mit diesen Fällen, wo wir finden, da ist es wert, mit der KESB noch mal eine Anschlusslösung zu finden, mit denen das vorzubesprechen. Wir haben auch mit denen zusammen und dem Klienten dann Besprechungen und dort, wo es nur ein bisschen möglich ist, dort übernimmt dann die KESB.»

Die Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde habe in den letzten Jahren zugenommen, was die Anzahl der Fälle und die Intensität betreffe.

Was die verschiedenen Vollzugsformen betrifft, zeigt sich in einem Interview, dass Kinder in einer Mutter-Kind-Abteilung bleiben können, sofern keine Befürwortung der Trennung zu therapeutischen Zwecken seitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt. Bei Personen mit langer Haftstrafe ist vorgesehen, dass diese die Einrichtung im Verlauf der Haftzeit wechseln, und somit die Progressionsstufe relevant ist, ohne dass die familiäre Bindung immer berücksichtigt werden würde.

3.4.7 Informationsaustausch/-weitergabe

Die rechtlichen Möglichkeiten zum Informationsaustausch seien im kantonalen Justizvollzugsgesetz festgehalten. Gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestehe eine Meldepflicht bei entsprechender Feststellung einer Gefährdungslage. Gemeldet werden dabei vor allem Fälle, in welchen eine weitere Unterstützung nach der Entlassung als unerlässlich eingeschätzt werde.

Was die Informationsweitergabe an Angehörige betrifft, scheint es grössere Hürden zu geben. Grundsätzlich gelte das Amtsgeheimnis bzw. der Schutz der Privatsphäre der verurteilten Person. Insgesamt dürfen somit keine Auskünfte gegenüber Dritten erfolgen, sondern die Information müsse über die inhaftierte Person selbst erfolgen. Anfragen zum Kontakt werden an die inhaftierten Personen weitergegeben, welche dann selbst darüber entscheiden können, ob sie in Kontakt treten möchten. Von den kantonalen Justizvollzugsbehörden resp. den Anstalten werde hier vor allem Vernetzungsarbeit gemacht. Eine Ausnahme wird jedoch bspw. von einer interviewten Person bei Krankheit der Inhaftierten und der Auskunft gegenüber den engsten Angehörigen formuliert:

«Ausser wenn die Frau fragt, wenn irgendwer krank ist oder so und "Wie geht es ihm?", logisch, dort geben wir Auskunft und sagen nicht: 'Frag ihn selber.' Aber wenn es ausserhalb dieses Kreises ist, von Frau und Kinder, eben, wie ich jetzt gesagt habe, vielleicht der Bruder oder wer auch immer, dann geht es via Gefangenen, dann leiten wir das weiter und er hat die Möglichkeit, sich dort zu melden.»

Weiter heisst es, dass in manchen Fällen darauf hingewirkt werde, dass die inhaftierte Person zustimmt, den Angehörigen wichtige Informationen, bspw. in Bezug auf das Delikt, mitteilen zu können. Dies wird vor allem dann angestrebt, wenn der Einbezug der Angehörigen aus legalprognostischer Sicht als unerlässlich eingeschätzt wird. In einem weiteren Interview heisst es sodann auch, dass die Entbindung von der Schweigepflicht notwendig sei und durch den Inhaftierte meist erfolge.

Beachtung und Bedeutung des Kontakts zwischen Inhaftierten und Kindern
--

Die kantonalen Justizvollzugsbehörden sind sich der Bedeutung des Kontaktes zwischen Inhaftierten und Kindern bewusst. Das soziale Umfeld kann gemäss der Befragten nebst anderen Faktoren eine Rolle bei Entscheiden der kantonalen Justizvollzugsbehörden spielen, bspw. in Bezug auf

Platzierung, Urlaub oder Vollzugslockerungen. Alternative Haftformen werden von einigen Ämtern nach Möglichkeit berücksichtigt, andere weisen keine Ressourcen für proaktive Abklärungen auf. Die Interessen der Kinder würden bei allen Entscheidungen in der Regel durch die involvierten Erwachsenen vertreten. Allerdings steht die inhaftierte Person im Zentrum der Arbeit von Justizvollzugsanstalten und den kantonalen Justizvollzugsbehörden. Überlegungen in delikt- oder sicherheitsspezifischer Hinsicht (wie etwa Legalbewährung oder Fluchtgefahr) werden gemäss Interviewten prioritär beachtet. Wenn möglich, wird gemäss den Befragten jedoch die familiäre Situation und somit Kinder von Inhaftierten berücksichtigt und individuelle Lösungswege werden besprochen.

3.5 Chancen und Hindernisse, Wünsche und Bedarfe

Nachfolgend werden die Antworten der Vertreter:innen kantonalen Justizvollzugsbehörden dargelegt, die sich auf die Chancen und Hindernisse wie auch auf die Wünsche und Bedarfe in Bezug auf den Kontakt zwischen inhaftierten Elternteilen und deren Kindern beziehen.

3.5.1 Chancen und Hindernisse

Insgesamt wird im Kontakt zwischen einem inhaftierten Elternteil und dessen Kindern die Chance gesehen, die Beziehungen aufrecht erhalten zu können. Bestehende Beziehungen können von den Beteiligten als stützend erlebt werden und sich in Bezug auf die Abkehr von weiteren Delikten (Desistance) und auf die soziale Wiedereingliederung der inhaftierten Person auch als Schutzfaktor erweisen. Die Kontaktaufnahme und -pflege bietet ausserdem die Möglichkeit schwierige Beziehungen aufzuarbeiten und zu entlasten und sich ebenfalls wiederum positiv auf die Reintegration auswirken.

Durch eine Intensivierung des Kontakts wird ausserdem die Möglichkeit gesehen, «echte» Elternschaft zu ermöglichen. Wenn Anstalten Inhaftierten entsprechende Angebote machen würden, um mehr Zeit mit Kindern verbringen zu können – bspw. durch gemeinsame Aktivitäten wie etwa Basteln – so bietet das die Gelegenheit die Beziehung aufrecht erhalten zu können, da die Beziehungspflege viel Zeit erfordert.

Von einer Fachperson einer kantonalen Justizvollzugsbehörde wird im Eltern-Kind-Kontakt die Chance gesehen, den Justizvollzug insgesamt kinderfreundlicher zu gestalten, wovon eine positive Auswirkung auf das Klima in den Anstalten erhofft wird. Weiterhin würde es zudem dazu zwingen, mehr Einblicke in den Vollzugsalltag zu geben und sich so mehr nach aussen hin zu öffnen.

Zudem wird von einer weiteren Person im «Kindergerechter-werden» auch die Chance gesehen, dass die Interessen von Kindern noch mehr in den Fokus gerückt werden und eine qualitative Verbesserung stattfindet. So sollten Kinder schon bei neuen Bauprojekten und Sanierungen berücksichtigt werden. Von einer befragten Person wird es sogar als Verpflichtung von kantonalen Justizvollzugsbehörden angesehen, «die Hürden zu verringern, bessere Angebote zu machen, dass die Kinder ihre Eltern besuchen können».

Der technologische Fortschritt wird ebenfalls als Chance gesehen, Beziehungspflege zu ermöglichen. Die Videokommunikation steht in den Interviews bei diesem Thema im Fokus. Teilweise gab es in der Vergangenheit diesbezüglich schon Vorstösse für die Beziehungspflege bei Inhaftierten mit Angehörigen im Ausland, die Covid-Pandemie scheint jedoch massgeblich zur Beschleunigung beigetragen zu haben. Hier seien Grenzen überwunden worden und es wäre aufgezeigt worden, dass Videotelefonie-Programme «sehr wirksame Technologien» seien, welche den Kontakt zwischen Menschen ermöglichen würden, da die Mimik und Gestik der anderen Person sichtbar sei. Der Kontakt würde in einem geschützten Raum stattfinden, was ebenfalls von Vorteil sei.

«Aber nur schon regelmässig skypen mit relativ kleinen Kindern, das ist ein super Medium, weil man weiss, dass auch ganz Kleine eigentlich auf Bindungspersonen über Videotelefonie gut ansprechen. [...] Also es schadet dem Kind eigentlich nicht, aber es ist sehr anspruchsvoll für den Inhaftierten, mit kleinen Kindern zu skypen, weil das wird ja dann schnell langweilig. Und er braucht eigentlich ein grosses Repertoire an Möglichkeiten, weil er die Kinder da hat, dass

es den Kindern nicht zu viel wird. Nur schon das. Wer berät dann? Nimmt der Gefangene dann auch die Beratung an, wenn er das mit dem Skype machen kann? [...] Und das müssen eigentlich wieder interne Leute sein oder vielleicht hat man irgendwann eine Organisation, die dann in dem Bereich auch noch mehr leisten kann. Vielleicht finden wir Formen von Vätergruppen, die wir haben, wo Väter das untereinander besprechen können. Aber es ist einfach, wie man Besuche dann so gestaltet, gerade jetzt mit Kleinen».

Aus diesem Zitat geht hervor, dass für den Ausbau der Videokommunikation Begleitung erforderlich ist, was wiederum dazu führen müsste, dass Sozialdienste besser ausgestattet werden sollten.

Ein Hindernis für den Kontakt zwischen Kindern und deren inhaftiertem Elternteil ist aus der Sicht der interviewten kantonalen Justizvollzugsbehörden generell, dass bei der Förderung des Eltern-Kind-Kontakts mit grosser Sorgfalt vorgegangen werden müsse. Es müsse immer klar sein, wie die Kontakte gerahmt werden, sprich wie bspw. Kindsbesuche oder Eltern-Kind-Gruppen vor- bzw. nachbereitet werden, was jedoch ausserhalb der Kompetenzen kantonalen Justizvollzugsbehörden liege.

Weiterhin sei unklar, welche Angebote und Massnahmen für die betroffenen Kinder von Nutzen wären, da keine Informationen über Kinder und deren Bedürfnisse vorliegen würden und somit auch unklar sei, was im Interesse des Kindes ist. Hier müsse es mehr Informationen geben und kantonale Justizvollzugsbehörden seien auf «dritte Player», wie etwa die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angewiesen, um die Komplexität von Fällen erkennen und Entscheide treffen zu können. Herausfordernd dabei sei, dass:

«die Interessen vom inhaftierten Menschen [...] oftmals nicht immer auch gerade das Interesse von seinem Kind und von seiner Partnerin [ist]. [...] Da haben wir viel Zwang drin, da haben wir viel Druck drin. Das ist anspruchsvoll.».

Somit zeigt sich als Schwierigkeit, dass zwar das Recht auf Kontakt bestehe, dies jedoch nicht immer auch im Interesse resp. zum Wohle des Kindes sei. Hier müsste im Vorfeld mehr in Erfahrung gebracht werden.

In Bezug auf die konkreten Kontaktmöglichkeiten, die Inhaftierten die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen ermöglichen sollten, werden in den Interviews verschiedene Schwierigkeiten angesprochen: allem voran fehlende Ressourcen. Dies ist sowohl in finanzieller, personeller als auch räumlicher Hinsicht gemeint. So seien die baulichen Möglichkeiten in den Anstalten oftmals beschränkt. Weiter heisst es, dass für die Implementierung oder den Ausbau von Kontaktmöglichkeiten auch die Nachfrage von Seiten Inhaftierter entsprechend gegeben sein müsse, was offenbar nicht immer der Fall sei. Besondere, für Kinder vorgesehene, Kontaktangebote könnten ausserdem zu Ungleichbehandlung und Unmut unter Inhaftierten führen. Dies zeigt sich bspw. auch am Beziehungszimmer. So wird dessen Implementierung in einem Interview als schwierig beurteilt, da es zum einen baulich keine Möglichkeiten gebe und die Nachfrage von den Inhaftierten danach zu gering sei. Zum anderen wird die Sinnhaftigkeit aus der Perspektive des Kindes in Frage gestellt, da es dort um den (intimen) Kontakt zwischen den Elternteilen gehen könnte.

3.5.2 Wünsche und Bedarfe

Gleichermassen wurden die Interviewten nach ihren Wünschen und Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die Thematik gefragt. Nicht bei allen Mitarbeitenden des Sanktionenvollzuges würden Kenntnisse über die UN-Kinderrechtskonventionen und den Empfehlungen des Europarates vorliegen. Somit sind nicht alle Mitarbeitende entsprechend sensibilisiert und ausgebildet, was auf einen Optimierungsbedarf verweist.

Explizit wird von einer Leitungsperson der Ausbau der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten geäussert:

«Und wenn ich eben was wünschen könnte, dann würde ich sagen, wirklich Ausbau der Sozialdienste, weil die dort sehr viel, die können ja wie die Schnittstelle zwischen innen und aussen machen, mit Amtsgeheimnis und allem, aber sie können beraten. Und sie können schauen und ein bisschen beeinflussen.»

Da die Sozialdienste als Schnittstelle zur Aussenwelt dienen, können mit deren Ausbau die sozialen Kontakte entsprechend gefördert werden. Durch schon bestehende Modellversuche (bspw. Untersuchungshaft in Kantonen Zürich und Bern, Anmerkung der Verfassenden) zeigt sich, dass der sozialarbeiterischen Tätigkeit eine Aufwertung zuteil kommt, indem mehr Ressourcen gesprochen werden, um «wirklich mit den Leuten intern [...] zu arbeiten». Weiterhin würde sich somit auch die Angehörigenarbeit in den Justizvollzugsanstalten festigen und passende Interventionen zur Umsetzung geprüft werden.

Allgemein wird in den Interviews ein Ausbau von Kontaktmöglichkeiten als wünschenswerte Verbesserungsmöglichkeit thematisiert. Inhaftierten solle die Möglichkeit geboten werden, längere Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. Zum einen geht es gemäss der Befragten um einen zeitlichen Ausbau der Angebote und zum anderen darum, das Angebots-Repertoire zu erweitern, etwa mit Bastelnachmittagen oder der Möglichkeit sein Kind bei Hausaufgaben zu unterstützen. Mit zusätzlichen und ausgedehnten Kontaktangeboten soll Inhaftierten die Übernahme von «normalen» Elternaufgaben und somit «echte» Elternschaft ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang wird es als hilfreich erachtet, wenn das inhaftierte Elternteil zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht entbunden werden könnte, so dass also Arbeitszeit und Elternzeit gleichberechtigt gehandhabt würden. Insgesamt bedürfe es einem grossen Repertoire an Möglichkeiten, so dass es Kindern nicht zu viel oder zu schnell langweilig werde. Neben der Vielfalt an Kontaktmöglichkeiten wird in den Interviews auch die räumliche Optimierung als Bedarf angesehen. Die Besucherräume seien kindergerecht auszugestalten, zudem sollen auch Aussenräume für Besuche zur Verfügung stehen. Die Videokommunikationsmöglichkeiten und deren Ausstattung sollte erweitert werden. Weiter wird in einem Interview auf den Zeitpunkt des Kontakts hingewiesen. So sollen die Kontaktmöglichkeiten insbesondere in Untersuchungsgefängnissen ausgebaut werden, um einen frühzeitigen Kontakt zwischen dem inhaftierten Elternteil und dessen Familie zu ermöglichen.

Es wird von einer Person zudem erwähnt, dass es ein Bestreben sein müsse, komplexe von weniger komplexen Fällen unterscheiden zu können:

«Es muss aber unser Bestreben sein, eben das auch unterscheiden zu können. Wo haben wir etwas sehr Komplexes, und das müssen wir auch als solches erkennen und bearbeiten können, und wo haben wir auch eine Situation, die einfach ist? Wo der Kontakt wirklich auch in Bezug auf sozialen Empfangsraum, in Bezug auf Vernetzt-Sein mit Angehörigen, mit einem persönlichen Umfeld, wo ist das in dem Sinn gut aufgestellt und gilt es zu fördern?»

Gemäss Aussage der Interviewten sollen zu diesem Zweck weitere Akteur:innen eingebunden werden resp. bei bereits bestehender Zusammenarbeit soll diese entsprechend intensiviert werden. Dies soll mitunter dazu beitragen, den Justizvollzug ressourcentechnisch zu entlasten. In Bezug auf die Einbindung weiterer wichtiger Akteur:innen wird in den Interviews die Frage aufgeworfen, wer Inhaftierte bspw. bezüglich des Kontakts mit den Kindern beraten könnte (interne oder externe Personen oder die Inhaftierten untereinander) und ob die inhaftierten Personen diese Beratung annehmen würden. Würden Inhaftierte durch andere Inhaftierte oder durch freie Trägerschaften von ausserhalb der Mauern beraten und/oder begleitet werden beim Kontakt mit ihren Kindern, würde dies gegebenenfalls mehr Anklang finden. Von einer befragten Person wird am Beispiel von Besuchen in der Justizvollzugsanstalt Moabit aufgezeigt, wie ein externes Angebot aussehen könnte:

«Wenn ein Vater den Kontakt zu seinen Kindern wünscht, dann leitet das Gefängnis den Wunsch eigentlich an den freien Träger weiter, der für den Besuch zuständig ist. Der freie Träger nimmt dann mit seinem persönlichen Umfeld Kontakt auf. Und das kann natürlich sagen: 'Wir wollen keinen Kontakt.' Es kann sagen: 'Doch, wir wollen das Gespräch.' Und dann klärt man an Ort und Stelle, das ist eben der Dritte im Bund, eigentlich die Interessen vom Kind ab. Und dann kann es die Situation geben, wo eigentlich die Partnerin ihren Partner nicht sehen will, aber das Kind möchte den Papa sehen. Und dann ist eigentlich der Kindertag oder Vätertage in Moabit, und dann kommt [...] die Mutter mit dem Kind ins Gefängnis und dort ist der freie Träger, der das Kind in Empfang nimmt, und die kennen sich. Da gibt es bereits eine Beziehung. Die muss auch da sein, sonst geht es nicht. [...] Und dann geht der freie Träger mit dem Jungen oder mit dem Mädchen ins Gefängnis hinein, und dort sind dann die Väter und dort kommt es zur Spielgruppe und Väternachmittag.»

Mit Blick auf die Zukunft wird von einer befragten Person der kantonalen Justizvollzugsbehörden geäussert, dass bei neuen Bauprojekten in Justizvollzugsanstalten Kinder noch mehr mitbedacht werden sollten. So sollte berücksichtigt werden, dass die Zugänglichkeit der Anstalten für Kinder altersgerecht ausgestaltet und damit erleichtert wird.

Denkbar wäre für eine interviewte Person auch die Möglichkeit, Shuttle-Busse zwischen dem nächstliegenden Bahnhof und dem Eingang zu Justizvollzugsanstalten überall einzurichten, so dass vor allem abgelegene Anstalten von Angehörigen schneller erreicht werden können.

Eine weitere interviewte Person äussert den Wunsch, Kindern eine Teilhabe am «System Justizvollzugsalltag» zu ermöglichen (bspw. mit weiteren Kontaktmöglichkeiten wie Zell- oder Arbeitsplatzbesichtigungen). Gleichzeitig sollen Inhaftierte künftig mehr in die Verantwortung genommen und in ihrer Elterntolle gestärkt werden.

«Also ein Stück weit auch die Insassen in die Verantwortung nehmen. Dass sie ihre Beziehungen weiterhin pflegen, sie in ihrer Verantwortung als Eltern auch stützen. Ja, und die Rahmenbedingung, eben mit Räumen, [...] also auch, dass die Kinder mal sehen, wo ist mein Papa überhaupt und so. Einfach auch das zeigen zu können und die viel mehr mitzunehmen in das ganze System Justizvollzugsalltag.»

Angehörige sollen demnach verstärkt unter dem Gesichtspunkt der Wiedereingliederung und Legalbewährung aufgefasst und somit Teil des Auftrags des Justizvollzugs werden. Auf dieser Grundlage könnte auch der damit entstehende Mehraufwand begründet werden.

Bezüglich der Anliegen von Kindern würden, gemäss den Befragten, schon einige Entwicklungen laufen, die vorliegende Untersuchung könnte jedoch noch zu weiteren Verbesserungen führen und Grundlagen zur Thematik liefern.

Chancen und Hindernisse, Wünsche und Bedarfe

Der Kontakt zwischen Kindern und deren inhaftierten Elternteilen, insofern sie im Sinne des Kindeswohls ist, kann sich positiv sowohl auf Angehörige als auch Inhaftierte auswirken (Stichworte: Desistance, Resozialisation, Reintegration). Ein verstärkter Fokus auf Kinder und eine kindergerechtere Ausgestaltung von Justizvollzugsanstalten kann darüber hinaus positive Effekte auf das Anstaltsklima mit sich bringen.

Da über die Bedürfnisse der Betroffenen wie auch die Wirkung von Eltern-Kind-Angeboten im Setting der Haft noch wenig bekannt sei, wird dies aktuell als Hindernis für die Intensivierung des Kontaktes gesehen. Der Thematik müsse ausserdem mit grösster Sorgfalt begegnet werden. Seitens Justizvollzugsbehörden, aber insbesondere auch Justizvollzugsanstalten fehlen die dazu nötigen finanziellen, personellen wie auch räumlichen Ressourcen.

Bedarf besteht daher vorwiegend darin, zusätzliche Ressourcen zu sprechen, um der Thematik somit mehr Gewicht geben zu können. Gerade der Ausbau der Sozialdienste, als Schnittstelle zwischen den Personen innerhalb und ausserhalb der Mauern, wird als Wunsch geäussert. Um Justizvollzugsanstalten zu entlasten, ist auch die Zusammenarbeit mit und Einbindung von extramuralen Träger:innen denkbar. Weiterhin wird Optimierungsbedarf in Bezug auf den Ausbau von Kontaktmöglichkeiten festgemacht, sowohl im Hinblick auf die Dauer als auch die Vielfalt der Angebote. Technologischer Fortschritt, z.B. durch Videotelefonie, kann dabei mitgenutzt werden.

3.6 Einschätzungen zu einer schweizweiten Statistik

Da bisher in der Schweiz keine gesamtschweizerische Information zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil vorliegen, wurden die Vertreter:innen der kantonalen Justizvollzugsbehörden nach dem Nutzen einer solchen Statistik gefragt, wie auch welche Informationen erhoben werden sollten und wie die Daten geliefert werden könnten.

3.6.1 Nutzen

In Bezug auf den Nutzen einer schweizweiten Statistik nehmen die interviewten Amtsleitungen unterschiedliche Haltungen ein. Ein Teil der Befragten sieht eher keinen Nutzen in einer schweizweiten Statistik, da jegliche erforderliche Information bereits bekannt sei oder die Zuverlässigkeit der Angaben wird angezweifelt. Aus der Perspektive der Vollzugsbehörde sei immer der Einzelfall relevant und weniger eine gesamtschweizerische Sicht. Zudem wird angemerkt, dass sich diejenigen Personen, welche eine Statistik erstellen, sich vorab deren Nutzen zu überlegen hätten, da ansonsten das mögliche Ziel verfehlt werde. Ein indirekter Nutzen einer schweizweiten Statistik wird jedoch schliesslich darin gesehen, indem diese grundlegende Information über die Betroffenenanzahl bieten könnte.

Eine befragte Person erhofft sich von einer schweizweiten Statistik eine fachliche Standardisierung in der Angehörigenarbeit. So soll jährlich ein Bericht erstellt werden, welcher mitunter auch Empfehlungen umfassen sollte. Würden zudem auch die jeweiligen Angebote der Justizvollzugsanstalten miterhoben werden, so würde man auch hier eine Übersicht über die Angebotslandschaft erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch die Subventionierung von Bauten angesprochen. Das Bundesamt für Justiz könnte eine derartige Statistik nutzen, um Einsicht in den Bedarf an Raum zu erhalten, womit Besuchsräume, Spielplätze etc. subventioniert werden könnten. Insgesamt kann eine schweizweite Statistik gemäss Aussage der Interviewten also als Überzeugungsinstrument und Rechtfertigungsgrundlage für benötigte Ressourcen dienen sowie dazu beitragen, dass das Thema Angehörigenarbeit nicht in Vergessenheit gerät – wobei wie eingangs angemerkt nicht alle Interviewten dieser Auffassung sind.

Anstatt eines Abbildes eines Ist-Zustandes zu einem gewissen Zeitpunkt zeigt sich vielmehr die Dokumentation bestimmter Einzelaspekte für kantonale Justizvollzugsanstalten als nützlicher in der Arbeit mit Inhaftierten und deren Kinder, welche nachfolgend aufgezeigt werden.

3.6.2 Daten

Angesprochen auf den konkreten Inhalt der zu erhebenden Daten wurden folgende Informationen als sinnvoll eingeschätzt:

- Anzahl der Kinder
- Alter der Kinder
- im In- oder Ausland lebend bzw. die allgemeine Entfernung
- Involviertheit der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
- Sozillage der Angehörigen

Die Informationen sollten dann nach Vollzugsart gegliedert werden. Über diese «knallharten Fakten» hinaus, heisst es in einem Interview, wäre es zudem spannend zu wissen, wie es um die tatsächliche Kontaktpflege während des Vollzugs steht. Sprich in welcher Form die Beziehung aktuell gepflegt werde, wie die Kontaktsituation vor Inhaftierung war oder falls kein Kontakt besteht, wieso nicht bzw. welche Unterstützung nötig wäre, um in Kontakt zu treten. Die Datenerhebung sollte demnach also auch dazu genutzt werden, um die Bedürfnisse der verschiedenen involvierten Parteien zu erheben. So soll es dabei mitunter auch um die Angebote und Bedarfe der Anstalten gehen. Demnach wird – wie bereits oben erwähnt – ein jährlicher Bericht mit Empfehlungen in Bezug zur Angehörigenarbeit von einer befragten kantonalen Justizvollzugsbehörde als zielführend erachtet, der also über blosser Zahlen und Fakten hinausgeht.

Der Beitrag der kantonalen Justizvollzugsbehörden zu einer solchen Statistik könnte nach eigenen Angaben insbesondere methodischer Art sein, indem mit dem zur Verfügung stellen einer entsprechenden Software die flächendeckende Erfassung erst ermöglicht wird. Die meisten Vertreter:innen der kantonalen Justizvollzugsbehörden sehen es nicht als ihre Aufgabe die Daten zur Verfügung zu stellen, eher noch könnten dies die Justizvollzugsanstalten tun. Teilweise wird dazu auf das reguläre Vollzugsmonitoring (allgemeine Datenerfassung wie bspw. die Anzahl Inhaftierter) verwiesen, welches entsprechend um Angaben wie Anzahl, Alter und Aufenthaltsort der Kinder ergänzt werden könnte. Teilweise werden konkrete, laufende Projekte bezüglich Informationssystem angesprochen, wo dieses Anliegen entsprechend integriert werden könnte. Teilweise heisst es, dass dafür die Schaffung eines neuen, standardisierten Erhebungsinstruments nötig würde, da die benötigten

Informationen aktuell nur in Textform innerhalb von Berichten der Fallverantwortlichen vorliegen. Insgesamt scheint in den Interviews ein Konsens zu herrschen, dass die Erfassung der entsprechenden Daten durch kantonale Justizvollzugsbehörden unterstützt werden könnte.

«Ja, also eigentlich, ja, müsste man sagen, da sind wir ja an vorderster Front. Also müssen wir das aufnehmen»

Eine interviewte Person konkretisiert das mögliche Vorgehen folgendermassen: die Justizvollzugsanstalten würden die Daten erheben und an das Amt liefern, welches dann die Qualitätskontrolle übernehmen und die Daten an eine Bundesstelle weitergeben würde. Generell wird von halbjährlicher bis jährlicher Erhebungsmöglichkeit gesprochen.

Da die Angaben über die familiäre Situation bisher auf den Aussagen der Inhaftierten selbst beruhen, wäre gemäss Aussage einer interviewten Person somit auch der Zeitpunkt der Erhebung mit zu berücksichtigen. Die Problematik wird wie folgt beschrieben:

«Also ich meine, wenn ich da eingeliefert werde irgendwie und dann gleich noch über meine Kinder und meine Frau Auskunft geben soll, also ich weiss ja nicht, ob ich das machen würde. Also wenn ich nicht weiss, was mit mir passiert so. [...] Wenn man sich da Zeit nimmt und so wie in der [Anstalt XY], wo ja das, glaube ich, nicht so schlecht funktioniert mit dem Erheben oder bei der Vollzugsplanung, wenn schon eine Beziehung besteht oder aufgebaut werden kann. Dann sieht das anders aus.»

Als eine weitere Schwierigkeit wird benannt, dass die Situationen von Inhaftierten und deren Familien sehr heterogen sind und nicht einheitlich erfasst werden könnten. So würden sich Personen in Untersuchungshaft von denen im geschlossenen und offenen Strafvollzug unterscheiden, die Dauer der Inhaftierung spiele eine Rolle, etc.

Einschätzungen zu einer schweizweiten Statistik

Den kantonalen Justizvollzugsbehörden liegen für die Justizvollzugspraxis relevante Informationen vor. Der Nutzen einer schweizweiten Statistik wird seitens der Befragten teilweise in Frage gestellt bzw. wird aufgeworfen, es sei unklar, was der Zweck und das Ziel einer solcher Statistik sei.

Der Nutzen einer schweizweiten Statistik wird vornehmlich in der Erfassung der Betroffenenanzahl und als Überzeugungsinstrument und Rechtfertigungsgrundlage für benötigte Ressourcen gesehen. Als hilfreiche Daten werden folgende Informationen angesehen: Anzahl und Alter der Kinder, im In- oder Ausland lebend, Involviertheit der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde und Sozillage der Angehörigen. Weiterhin könnte eine derartige Erhebung dazu genutzt werden, um eine Übersicht über die bisher bestehende Angebotslandschaft zu ermöglichen.

Die Daten könnten in einem halbjährlichen oder jährlichen Turnus erhoben werden, wobei die interviewten Behörden sich bereit zeigen, die Erhebung entsprechend zu unterstützen.

Untersuchungsfeld 2: Aktuelle Praxis in der Schweiz im Umgang mit dem direkten Kontakt zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil

Dirk Baier, Daniel Lambelet, Patrik Manzoni

4 Weitere Behörden und Organisationen

Es gibt eine Vielzahl an Organisationen, die im Themenfeld der Angehörigen von Inhaftierten eine Rolle spielen. Neben den Organisationen im Bereich des Strafvollzugs (Strafvollzugsanstalten, Vollzugsbehörden) sind dies Organisationen, die ausserhalb des Strafvollzugs angesiedelt sind. Diese werden im Rahmen des Projekts als «weitere Behörden und Organisationen» bezeichnet.

Zunächst sind diesbezüglich die *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden* (KESB) zu nennen, die u.a. aktiv werden, wenn Kinder aufgrund einer Verhaftung oder des Antritts einer Haftstrafe fremdplatziert werden müssen, insofern das nicht inhaftierte Elternteil die Kinderbetreuung nicht gewährleisten kann oder das inhaftierte Elternteil alleinerziehend war. Im Projekt sollte daher die Perspektive der KESB erhoben werden. Häufiger sind zudem Beistände involviert und damit *Sozialdienste*, weshalb auch eine Auswahl dieser Dienste befragt werden sollte. Welche Erfahrungen *Heime*, in denen Kinder und Jugendliche mit inhaftiertem Elternteil teilweise platziert werden, haben, sollte durch weitere Interviews sichtbar gemacht werden.

Zusätzlich sollten Interviews mit folgenden zwei Akteuren geführt werden: der *Schulsozialarbeit* und der *Polizei*. Vermutet werden konnte, dass die Perspektive dieser Akteure auf das Thema Angehörigenarbeit beschränkt ist, insofern die Personengruppe der Angehörigen nicht zur primären Klientel zählt. Dennoch erschien der Einbezug dieser Organisationen aus mindestens zwei Gründen wichtig: Einerseits sind Schulen zentrale Sozialisationskontexte junger Menschen und müssen auf verschiedenste herausfordernde Konstellationen vorbereitet sind bzw. einen Umgang mit diesen finden, so auch für die Konstellation, dass Eltern von Kindern inhaftiert werden. Andererseits ist die Polizei u.a. mit der Aufgabe der Verhaftung von Elternteilen betraut und findet sich dabei immer wieder mit der Situation der direkten Anwesenheit bzw. indirekten Betroffenheit der Angehörigen, im Speziellen der Kinder, wieder.

Zuletzt sollte untersucht werden, welche Rolle *Non-Profit-Organisationen* wie Vereine, Stiftungen o.ä. spielen, die im Bereich der Angehörigenarbeit tätig sind. Von Interesse waren u.a. etablierte Praktiken, Erfahrungen z.B. im Umgang mit Vollzugsanstalten und -behörden sowie Vorschläge bzgl. der Verbesserung der Situation von Kindern von inhaftierten Eltern. Gesprochen wurde einerseits mit einer Organisation, die in der Westschweiz ein weitreichendes Unterstützungsangebot für Angehörige Inhaftierter anbietet. Andererseits wurden zwei Organisationen aus der deutschsprachigen Schweiz einbezogen

Die nachfolgende Tabelle 2 stellt das realisierte Sample des Moduls des Forschungsprojektes vor, welches Interviews mit weiteren Behörden und Organisationen umfasste. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass zahlreiche Kontaktforderungen an verschiedene Organisationen getätigt wurden, häufig aber eine Absage erfolgte, meist aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen oder fehlender Bezüge zum Themenbereich. Geführt werden konnten letztlich insgesamt 16 Interviews, wovon vier Interviews in der französischsprachigen Schweiz erfolgten (und entsprechend zwölf in der deutschsprachigen Schweiz). Die Interviews dauerten im Durchschnitt 54 Minuten, wobei die Interviews mit Heimen durchschnittlich am kürzesten (36 Minuten), die Interviews mit Non-Profit-Organisationen am längsten (76 Minuten) dauerten. In dieser unterschiedlichen Dauer spiegelt sich mehr oder weniger die unterschiedliche Erfahrung, die die Organisationen mit der Zielgruppe haben: Die Heime, aber ebenso die Schulsozialarbeit berichten von zwei oder weniger Fällen pro Jahr, d.h. Kindern oder Jugendlichen, deren Eltern inhaftiert sind. Non-Profit-Organisationen berichten hingegen von zwei- oder dreistelligen Fallzahlen pro Jahr. Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Sozialdienste haben

maximal niedrige zweistellige Fallzahlen; in den beiden Interviews mit der Polizei konnte keine Fallzahl berichtet werden, da hierüber keine Statistik geführt wird.

Tabelle 2: Samplebeschreibung weitere Behörden und Organisationen

	Anzahl Interviews	durchschnittliche Anzahl Fälle pro Jahr
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	3	6; sehr wenige; nicht mehr als 20
Sozialdienste	2	1; 5-10
Heime	4 (1)	< 1; < 1; 2; 2
Schulsozialarbeit	2 (1)	< 1; < 1
Polizei	2 (1)	k.A.; k.A.
Non-Profit-Organisationen	3 (1)	30; 40; 200-300

Hinweise: In Klammern: Anzahl Interviews in französischsprachiger Schweiz; k.A. = keine Angabe

Die Interviewleitfäden, die bei den weiteren Behörden und Organisationen eingesetzt wurden, ähnelten sich zum Grossteil; zum Teil wurden aber auch spezifische Fragen gestellt, je nachdem, wie sich die Kontaktsituationen bzw. Arbeitsabläufe darstellen. Aus diesen Leitfäden wurden für die nachfolgende Ergebnisvorstellung fünf Leifragen abgeleitet, entlang derer die Ergebnisse separat für die sechs Behörden/Organisationen präsentiert werden. Diese Leifragen lauten:

- Welchen Bezug zum Thema Kinder Inhaftierter hat die Organisation?
- Welche Erfahrungen mit Kindern Inhaftierter hat die Organisation?³⁵
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen der Organisation und anderen Organisationen im Feld?
- Welche zukünftigen Angebote für Angehörige von Inhaftierten sind laut der Organisation nötig?
- Wie ist die Haltung der Organisation hinsichtlich einer schweizweiten Statistik zu Angehörigen von Inhaftierten?

4.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

4.1.1 Bezug

Die KESB wird dann involviert, wenn eine Kindswohlgefährdung festgestellt oder vermutet wird. Eine Inhaftierung eines Elternteils ist nicht per se eine Kindswohlgefährdung, bspw. wenn das nicht-inhaftierte Elternteil weiterhin Verantwortung für die Kindeserziehung übernehmen kann:

«Eben, aber wenn eben die Hauptbetreuungsperson, die Mutter, nehmen wir jetzt mal an, weiterhin den Kontakt auch zum Vater sucht und den Kontakt zum Kind, dann erfahren wir gar nicht davon» (KESB 2).³⁶

Gleichwohl gibt es verschiedene Wege, wie die KESB im Fall der Inhaftierung doch informiert wird, so z.B. durch die Polizei, die eine Verhaftung vornimmt, durch Beistände einer bereits verbeistandeten Familie, durch den Strafvollzug, durch das inhaftierte Elternteil (welches sich einen Kontakt zum Kind wünscht), durch die Staatsanwaltschaft usw. Wenn nach Prüfung des Falls Handlungsbedarf besteht, kann die KESB u.a. einen Beistand beauftragen (der auch Besuche begleiten kann), sozialpädagogische Familienbegleitungen organisieren (ggf. ebenfalls verbunden mit Besuchsbegleitungen) oder ein Kind in eine Krisenwohngruppe oder ein Heim platzieren.

³⁵ Teilweise werden die beiden Fragen nach dem Bezug und den Erfahrungen nachfolgend in einem Abschnitt beantwortet, und zwar dann, wenn die jeweilige Behörde/Organisation über wenig Erfahrungen im Umgang mit der spezifischen Gruppe der Kinder Inhaftierter verfügt.

³⁶ Kursivgesetzt werden Originalzitate aus den Interviews. In Klammern findet sich die anonyme Ordnungsnummer der Organisation.

4.1.2 Erfahrungen

Alle interviewten Fachpersonen betonen, dass es einen typischen Fall von Kindern inhaftierter Eltern nicht gibt, sondern dass eine differenzierte Betrachtung notwendig ist. Die Bedarfe der Kinder unterscheiden sich deutlich, u.a. in Bezug auf folgende Rahmenbedingungen:

- das Delikt, das zur Verhaftung geführt hat, wobei insbesondere auf das Delikt der Häuslichen Gewalt verwiesen wird: *«Aber was fast ein Ausschlusskriterium ist, ist häusliche Gewalt. Also Drohungen, Gewalt, Tötungen innerhalb von Partnerschaften, wenn Kinder mitbetroffen sind, passiv traumatisiert sind von Erlebnissen, ist es klar, dass man dann nach Möglichkeit schaut, kann man die Kinder aus dem Familiensystem herausnehmen»* (KESB 1).
- die elterliche Gesamtsituation; ist bspw. ein alleinerziehendes Elternteil in Haft, muss i.d.R. eine Platzierung abgeklärt werden, ist weiterhin ein Elternteil ausserhalb des Vollzugs vorhanden i.d.R. nicht.
- das Alter der Kinder: Gerade bei jüngeren Kindern ist zu prüfen, inwieweit ein Kontakt zum inhaftierten Elternteil zumutbar ist oder nicht.

Die Ermöglichung des Kontakts zum inhaftierten Elternteil scheint insgesamt für die KESB ein bedeutsames Ziel zu sein: *«Es gibt fast keine Situationen, wo das Kind, wo es dem Kind gut tut, keinen Kontakt zum Vater zu haben»* (KESB 1). Gerade ältere Kinder wollen den Erfahrungen nach Kontakt mit dem Elternteil haben. Generell wird dabei versucht, den Kinderwillen zu berücksichtigen, insbesondere bei älteren Kindern: *«Wenn es über zwölf ist, dann hat es ein Mitspracherecht»* (KESB 2).³⁷ Bezüglich des Themas Kontakt werden aber auch verschiedene bedeutsame Herausforderungen benannt:

- Inhaftierte Elternteile versuchen, den Kontakt zu ihrem Vorteil zu nutzen: *«Und da kann es im Einzelfall dann geben, dass Väter dann plötzlich ein unglaublich grosses, ihre Vaterliebe unglaublich schnell entdecken und plötzlich ihre Kinder wahnsinnig das Wichtigste ist in ihrem Leben und vorher haben sie sich nicht für ihre Kinder interessiert. Da gibt es unschöne Geschichten. Da muss man schauen, dass die Kinder nicht instrumentalisiert werden»* (KESB 1).³⁸
- Bei inhaftierten Vätern müssen bzgl. der Kontaktgewährung der Kinder die nicht-inhaftierten Mütter mit einbezogen werden, die teilweise kein Interesse an einem Kontakt haben: *«Wenn jetzt der obhutsberechtigte Elternteil wirklich partout nicht will, wird das sehr schwierig, weil die Beeinflussung vom Kind ein grosses Problem ist. Und ich denke, jetzt gerade mit einer Inhaftierung, wenn man noch etwas Handfestes hat, was man dem inhaftierten Elternteil vorwerfen kann und die Mutter, jetzt der klassische Fall, und die Mutter, die nicht will, dass das Kind mit dem Vater Kontakt hat, und dann dem Kind noch sagen kann: "Du, der ist im Gefängnis, der hat etwas Böses gemacht" oder so, dann wird es sehr, sehr schwierig, sehr schwierig»* (KESB 3).
- Auch die Kinder müssen bisweilen vor sich selbst geschützt werden: *«Erlebe ich die Kinder immer so, dass sie den Kontakt haben wollen und die Eltern wollen besuchen gehen, teilweise auch Helferfantasien haben, dem Papa helfen wollen und so. Und das muss man dann sehr sorgfältig und sehr achtsam [...] dass die Kinder sich auch nicht damit überheben»* (KESB 1).

³⁷ Vergleichbar äussert sich eine andere KESB: *«Das heisst, ab 12 wird ausdrücklich geäusserten Wünschen der Kinder, sei es nach Kontakt oder eben keinen Kontakt, wird sehr Rechnung getragen. Bei jüngeren Kindern wird immer versucht, das objektive Kindesinteresse zu eruieren, und da gilt es, ja, einen gesunden Mittelweg zu finden»* (KESB 3).

³⁸ Auch in einem zweiten Interview kommt dies zur Sprache: *«Ja, und eben, was vielleicht noch ein Punkt ist, dass man immer schauen muss, bei diesen Beispielen, wo eben der Vater vorher keinen Kontakt hatte lange, ob das nicht eine Instrumentalisierung ist des Kindes, um wieder mit der Mutter in Kontakt zu kommen. Das ist sehr heikel, das muss man sehr gut anschauen. Ist das wirklich jetzt der Wille des Inhaftierten, die Beziehung zu pflegen, oder ist es ihm einfach langweilig und er möchte jetzt irgendwie, dass, sich hier ein bisschen Abwechslung verschaffen oder Vorteile, dass er mehr Ausgang hat und so weiter. Das muss man sehr gut abwägen. Aber das ist wie auch im Migrationsrecht, wo dann Kinder sehr häufig auch instrumentalisiert werden, um nicht ausgeschafft zu werden»* (KESB 2).

4.1.3 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug wird durchweg positiv eingeschätzt – es wird bspw. von *«professionell und sachlich und nüchtern und hilfsbereit»* (KESB 1) gesprochen. Unisono wird aber die Situation in Untersuchungshaft als problematisch eingestuft, aufgrund des eingeschränkten Besuchsregimes (*«es gibt keine Besuchsbewilligung, weil Strafermittlungen laufen [...] wenn da die Scheibe ist, und mit kleinen Kindern geht es dann schon gar nicht»*, KESB 1). Ausserhalb des Vollzugsbereichs finden sich zudem positive Einschätzungen bzgl. der Zusammenarbeit mit der Polizei (z.B. *«hervorragend»*, KESB 3), u.a. weil diese auch spezialisierte Fachdienste hat.

Auch mit den Kinder- und Jugenddiensten, den Heimen und auch den Sozialdiensten wird die Zusammenarbeit als gut eingeschätzt, wenngleich in Bezug auf die Sozialdienste (welche die Beistände stellen) auch Herausforderungen benannt werden:

«und es gibt relativ viel Wechsel und so. Und die Sozialarbeiter [...] die sind also relativ jung und müssen relativ viel leisten quantitativ, und die sind dann so 29 und werden Situationen ausgesetzt, also bei so einer Verhaftungssituation am Morgen um fünf Uhr, die noch relativ emotional ist, noch relativ belastend, das ist so. Und da müssen wir teils auch mal ein bisschen mehr übernehmen, so ein bisschen in der Betreuung und so» (KESB 1).

Hingewiesen wird daneben auf eine eher gering ausgeprägte Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft: *«Und auch, ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Absprache mit den Staatsanwälten, mit der Staatsanwaltschaft minim ist. Oder ein bisschen dürtig manchmal auch»* (KESB 1).

4.1.4 Zukünftige Angebote

Die Fachpersonen der KESB äussern zahlreiche Vorschläge, welche Angebote zukünftig für Angehörige bzw. Kinder von Inhaftierten nötig sind. Hierzu gehören u.a.:

- Ausbau von Haftplätzen für Mütter mit Kindern, insbesondere auch älteren Kindern (*«Ich finde es sehr schwierig, dass die Kinder nur bis drei bei ihren Müttern sein können, wenn sie inhaftiert sind»*, KESB 3).
- Auf Ebene der Kantone oder Konkordate Weisungen o.ä. erarbeiten, *«damit das Kindeswohl immer mitgedacht wird»* (KESB 2).
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und Einführung von Kinderanwälten (*«Kinderanwälte [...] die die Kinder wirklich auch dann physisch begleiten und auch für die Kinder eintreten oder auch mal mit dem Staatsanwalt Kontakt aufnehmen und schauen, ob das Kind eine Besuchsbewilligung bekommt, und solche Sachen machen»*, KESB 1).
- Für die verschiedenen Fachpersonen im Themenfeld Merkblätter oder Checklisten für ein standardisiertes Vorgehen erarbeiten und Fortbildungen anbieten.
- Die Falllast für Beistände reduzieren, so dass diese zusätzliche Aufgaben wie die Begleitung von Besuchen in Haftanstalten übernehmen können.
- Das Angebot an Heimplätzen, gerade für Kinder mit speziellen Bedürfnissen, vergrössern (*«Es gibt nicht genügend Heimplätze. Es geht dann alles irgendwie dann schon, aber wenn es auch noch Kinder sind mit speziellen Bedürfnissen, weil sie behindert sind oder vielleicht kein Deutsch können oder so, wird es dann sehr schnell sehr schwierig. Und kurzfristig ist ganz schwierig»*, KESB 1).
- Bauliche Veränderungen in den Vollzugsanstalten immer mit Blick auf das Kindeswohl vornehmen (freundlichere Umgebung, bessere Infrastruktur)

4.1.5 Statistik

Die Haltung zu einer schweizweiten Statistik ist uneinheitlich. Es gibt Fachpersonen, die sehen in einer Statistik eine wichtige Funktion:

«Und der Nutzen ist immer, man weiss dann, wie die Situation ist, und man kann darauf reagieren und auch politisch aktiv werden und so weiter. Und solange man im Ungefähren, im Trüben fischt, weiss man nicht genau, wie gross das Problem ist» (KESB 2).

Andere hingegen formulieren: *«Also für meine Arbeit muss ich das nicht wissen [...] Also ich weiss nicht, was man dann mit dieser Zahl macht am Schluss»* (KESB 1).

Für eine solche Statistik wären nach Angaben der Befragten folgende Informationen, erhoben durch Strafvollzugsanstalten und jährlich veröffentlicht, interessant:

«wie viele Kontakt inhaftierte Eltern zu ihren Kindern haben. In welchem Rahmen die stattfinden, ob auf Urlaub daheim oder in den Strafvollzugsanstalten. Welche Institutionen involviert sind, seien es die Beistände, sei es die sozialpädagogische Familienbegleitung, können vielleicht die Justizvollzugsanstalten selber eine Begleitung oder so bieten? Wie viele Eltern, wie viele Mütter, wie viele Väter gibt es?» (KESB 3).

Auch die KESB selbst könnte Informationen zu einer Statistik beitragen (Anzahl Fälle, welche Massnahmen ergriffen, wobei hierzu eine Befragung der Beiständ:innen nötig wäre, direkt aus dem System lassen sich diese Informationen nicht gewinnen); gleichwohl sind die Fallzahlen bei der KESB sehr gering und die KESB ist über eine Inhaftierung eines Elternteils teilweise auch nicht informiert (*«wir wissen das sehr häufig auch nicht, wenn eine Beistandschaft besteht. Der Beistand ist nicht verpflichtet, uns das mitzuteilen»*, KESB 2).

4.2 Sozialdienste

4.2.1 Bezug

Sozialdienstmitarbeitende werden von der KESB als Beistände beauftragt. In dieser Rolle kommen sie auch mit Angehörigen bzw. Kindern von Inhaftierten in Kontakt. Aufgabe ist es dabei, u.a. Abklärungen bzgl. der Besuche im Strafvollzug mittels Gesprächen mit dem Kind, dem inhaftierten Elternteil und dem nicht-inhaftierten Elternteil zu treffen und Besuchsbegleitungen durchzuführen.

«Also bei unserer Stelle ist es so, dass die KESB informiert über eventuell Verhaftung oder Inhaftierung eines Elternteils und dass wir als Beistände, vielleicht waren wir vorher schon eingesetzt, in einer Funktion schon für die Familie zuständig, oder dann im Rahmen der Verhaftung, dass es darum geht, die Betreuung der Kinder zu regeln, den Kontakt der Kinder zum Elternteil zu regeln. So diese, ja, da kommen die Informationen über die KESB» (Sozialdienst 1).

4.2.2 Erfahrungen

Von Seiten der Fachpersonen wird klar betont, dass Kinder von Inhaftierten ein Bedürfnis haben, das inhaftierte Elternteil zu besuchen. Der Sozialdienst versucht, dies zu unterstützen. Teilweise wird aber auch die Erfahrung gemacht, dass ein nicht-inhaftiertes Elternteil versucht, die Kontakte zu unterbinden:

«es kommt halt auch, also es ist, wenn die Mutter nicht mitmacht, wird es sehr, sehr schwierig. Also wenn sie nicht kooperiert und in meiner Situation, die ich habe, ist es eher so etwas ambivalent, dass die Mutter, ja, also sie macht mit, aber ich denke, wenn es keine Beistandschaft geben würde und jemanden, der so darauf schaut, denke ich, würde der Junge

seinen Vater nicht sehen [...] Also für mich steht und fällt es auch ein bisschen, also nicht ein bisschen, sondern ziemlich mit der Kooperationsbereitschaft der Mutter» (Sozialdienst 2).

Die Fachpersonen weisen zudem daraufhin, dass die Kinder nach einer Inhaftierung eines Elternteils i.d.R. Fragen haben und versucht werden muss, ihnen bestmöglich Rede und Antwort zu stehen:

«Kinder brauchen Antworten. Also sie wissen ja, allenfalls haben sie das ja mitbekommen, dass die Polizei im Haus steht. Also sie bekommen das mit, sie müssen eine Erklärung haben, das ist ganz wichtig [...] und da braucht es meistens auch, ja, Gespräche mit den Eltern, sie müssen ehrlich sein zu ihren Kindern» (Sozialdienst 1).

4.2.3 Zusammenarbeit

Auch die Sozialdienste weisen darauf hin, dass die Untersuchungshaft schlechte Rahmenbedingungen für das Aufrechterhalten von Kontakten bereitstellt (*«ich denke jetzt, bei kleinen Kindern, wenn es durch die Scheibe ist, was in U-Haft häufig der Fall ist, das ist einfach, finde ich, echt, echt schwierig. Das ist, ja, es ist echt eigentlich eine Zumutung»*, Sozialdienst 1). Generell werden die Kooperationserfahrungen mit dem Strafvollzug eher schlecht eingeschätzt; es wird von *«schlechten Erfahrungen»* (Sozialdienst 2) gesprochen oder davon, dass *«Männergefängnisse nicht sehr kulant sind, wenn ein Vater das Kind sehen will»* (Sozialdienst 1). Allerdings ist zu beachten, dass nur zwei Sozialdienste interviewt wurden und diese Aussagen daher nicht verallgemeinert werden dürfen; eine Fachperson fügt bei ihrer Einschätzung hinzu: *«Aber das ist vielleicht eine individuelle Erfahrung»* (Sozialdienst 1). Der wesentliche Kooperationspartner der Sozialdienste ist die KESB. Die Zusammenarbeit wird als *«einigermassen gut»* eingestuft (Sozialdienst 1). Zugleich geben beide Sozialdienste an, dass die Kooperation insbesondere mit Blick auf den Informationsfluss verbesserungswürdig ist, dies auch deshalb, weil ggf. die Beistände einer Gefahr ausgesetzt sind:

«Es kann auch sein, wenn die nachher wieder herauskommen und wir Beistände der Kinder sind, je nachdem besteht auch eine Gefahr selbst für uns als Beistände» (Sozialdienst 2).³⁹

4.2.4 Zukünftige Angebote

Die Sozialdienste äussern vergleichbar zu den Fachpersonen der KESB eine grosse Anzahl an Verbesserungsmöglichkeiten im Umgang mit Kindern inhaftierter Elternteile, so u.a.:

- Die Erarbeitung kindergerechter Informationsmaterialien (z.B. Kinderbücher).
- Die Sensibilisierung der verschiedenen Organisationen, die mit Kindern inhaftierter in Kontakt kommen (z.B. über entsprechende Fachliteratur, die Erarbeitung von Standards, Weiterbildungen usw.) sowie ein *«systemischer»* Blick der Organisationen (*«Also dass man dort einfach nicht nur auf die Personen isoliert, sondern dass man dort systemisch arbeiten würde. Und das ganze Netz dieser Person anschauen würde, und wenn eben Kinder involviert sind, nachher auch wüsste, okay, da ist ein Kind involviert, jetzt muss ich [...] das und das und das abklären»*, Sozialdienst 2). Explizit angesprochen werden dabei auch die Kindergärten/Schulen (*«bei kleinen Kindern habe ich auch schon erlebt, die erzählen dann in der Spielgruppe im Kindergarten: "Mein Papa ist im Gefängnis." Und da sind andere schockiert. Da muss man den Kindergarten darauf vorbereiten»*, Sozialdienst 1).
- Zu verbessern ist auch die Kooperation bzw. der Informationsfluss zwischen den verschiedenen Organisationen; es werden bessere Absprachen und Auftragsklärungen angemahnt.

³⁹ Einen interessanten Fall mangelnden Informationsflusses schildert Sozialdienst 1: *«Eben, ich hatte auch schon einen Fall, wo dann einfach die KESB den Entscheid geschickt hat, irgendwie der Pflegefamilie, und dort stand drin, der Vater ist in Haft und das Kind ist, oder es war eine Jugendliche, wusste noch gar nichts. Sie hat einfach gewusst, der Vater kann sich im Moment nicht kümmern [...] Und dann musste ich schnell anrufen und sagen: "Haltet das zurück, weil ich will es ihr, also das kann man ihr ja nicht einfach so einen Brief schreiben und ja, das ist jetzt deine Beiständin und der Papa ist dann in Haft." Also das muss man echt, ja, zuerst mit der Jugendlichen oder dem Kind besprechen.»*

- Die Ermöglichung von Besuchsbegleitungen, insbesondere wenn das nicht-inhaftierte Elternteil hierfür nicht zur Verfügung steht.
- Die Vereinheitlichung von Besuchsregelungen (*«Jedes Gefängnis hat wieder andere Regeln. (lacht) Also bei einem Teil muss man telefonieren, bei den anderen muss man schreiben, bei manchen ist es so, dass der Insasse oder die Insassin einen Antrag stellen muss, dass sie überhaupt darauf eingehen»*, Sozialdienst 2).
- In Bezug auf die Vollzugsanstalten wird daneben auf kürzere Anfahrtszeiten, auf konkrete Ansprechpersonen in den Anstalten, die Organisation von Besuchen mehrerer Kinder (*«wenn man mit einem Kind zu Besuch geht in ein Gefängnis, es ist irgendwie noch entspannend, wenn ein anderes Kind auch dort ist»*, Sozialdienst 1) oder die Organisation des Kontakts auch ausserhalb von Anstalten hingewiesen, ggf. verbunden mit alternativen Vollzugsformen (*«Also ich würde es ermöglichen, dass Besuche ausserhalb vom Justizvollzug möglich sind. Das würde ich sofort, und dass man sich vielleicht auch neue Vollzugsformen überlegt für Eltern, insbesondere, wenn es die betreuenden Elternteile sind wie zum Beispiel die Fussfesselsachen und so, das wäre super»*, Sozialdienst 1).
- Generell wichtig erscheint den Fachpersonen auch, verbunden mit dem systemischen Blick, möglichst frühzeitig betroffene Kinder im Blick zu haben, bspw. bereits bei der Verhaftung oder bei der Staatsanwaltschaft (*«Also ich finde auch nicht, man darf den Kindern nicht die Prozessakten geben, aber irgendwie eine kindgerechte Information durch vielleicht den Staatsanwalt über das Verfahren, dass es einfach noch mal irgendwie eine übergeordnete Einschätzung hat»*, Sozialdienst 1).

4.2.5 Statistik

Beide Sozialdienste würde die Einführung einer Statistik begrüßen. Dadurch würde das Thema stärker ins Bewusstsein gebracht und es würden Bedarfe aufgezeigt:

«Aber ich denke, das Material wäre sehr wichtig, dass man auch eine politische Legitimation bekommt, den Handlungsbedarf [...] um auch Ressourcen zu kreieren und um das Ausmass quasi sich vor Augen zu führen» (Sozialdienst 1).

Die Sozialdienste selbst könnten wenig zu solch einer Statistik beitragen, weil sie wenig Fälle haben. Dazu, welche Stelle solch eine Statistik erstellen und in welchem Rhythmus sie veröffentlicht werden sollte, haben die Sozialdienste keine klare Position.

4.3 Heime

4.3.1 Bezug

In Heimen sind teilweise auch Kinder platziert, deren Eltern inhaftiert sind; entsprechende Fallbeispiele wusste jede interviewte Fachperson zu berichten. Typischerweise wird der Kontakt zum inhaftierten Elternteil nicht vom Heimpersonal hergestellt, sondern von den Beiständen, die eine zentrale Rolle einnehmen:

«Also bei uns ist es so, dass wir über die Beistände informiert werden, über die Beistandschaft. Meistens gibt es ja dann entweder einen Gerichtsbeschluss oder einen KESB-Beschluss, und wir werden hauptsächlich eigentlich dann durch die Beistände informiert» (Heim 1).

In den Heimen gibt es gewöhnlich kein eigenes Konzept für Kinder inhaftierter Eltern, da es sich um eine geringe Anzahl handelt.⁴⁰ Dennoch sind die Heime z.T. auf diese Klientel vorbereitet:

⁴⁰ Hierzu führt bspw. Heim 1 aus: *«Also ich glaube, wir besprechen dann solche Fälle einfach im Team, wie geht man vor und schaut dann auch mit der Beistandschaft, was ist möglich und was nicht. Aber wirklich ein spezielles Konzept dafür haben wir nicht, nein.»*

«wir haben auch so Kinderliteratur zum Thema Gefängnis, wo wir versuchen, möglichst altersentsprechend den Kindern das auch transparent machen zu können, wo die Elternteile sind» (Heim 2).

Die Heime versuchen sich zudem, aktiv daran zu beteiligen, Kontakt zum inhaftierten Elternteil zu ermöglichen, je nachdem, ob das die Kinder und Jugendlichen wünschen. Heim 4 formuliert dies so:

«Das Prinzip ist also, dass man ein Kind niemals zwingen wird, jemanden zu sehen, egal wen»⁴¹

4.3.2 Erfahrungen

Die Fachpersonen führen aus, dass die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern inhaftiert sind, gewöhnlich ein hohes Informationsbedürfnis haben:

«ab vier, ab erstem Kindergarten beschäftigt das das Kind [...] das Kind hat dann zwei Vorstellungen vom Gefängnis. Die eine Vorstellung ist, das ist ein Loch mit Erde und es gibt nichts zu essen und es sind Gitter davor und kein Licht. Und die andere Vorstellung ist, das Kind hat Angst, weil man kann aus dem Gefängnis abhauen. Und Kinder brauchen dann eigentlich beides. Es braucht die Mitteilung, was ist das Gefängnis, also im Gefängnis gibt es ein Bett, es gibt eine Dusche, es gibt einen Fernseher, es gibt zu essen. Einfach beschreiben, was es gibt. Und auch die Schutzmassnahmen beschreiben» (Heim 3).

In vergleichbarer Weise führt auch Heim 2 aus, dass der «*Fokus [...] zuerst mal die Information vom Kind ist*», und das hier auch dazugehört, darüber aufzuklären, wie es im Gefängnis aussieht. Darüber hinaus ist zentral, mit dem Kind herauszuarbeiten, was sich das Kind in Bezug auf Besuche beim inhaftierten Elternteil wünscht; es wird insofern deutlich, dass der Wille des Kindes in der Arbeit mit diesem von hoher Bedeutung ist:

«und dann wird halt mit dem Rechtlichen den Eltern auch aufgezeigt, das Kind hat auch ein Recht. Und wir stehen dann da auch sehr dann mit den Beiständen für das Recht vom Kind ein [...] Also wir schauen eigentlich in solchen Situationen schon sehr, was das Kind haben möchte», Heim 2).

Eine zusätzliche Aufgabe der Heime ist zudem, ggf. Personen im Umfeld zu informieren, z.B. Therapeut:innen oder Lehrpersonen, sowie seltener, die Besuche in den Gefängnissen zu organisieren (wenn dies nicht über die Beistände erfolgt). Kritik wird auch von Seiten der Heime an den Bedingungen der Untersuchungshaft geäußert («*Ich finde, in der U-Haft mit dieser Scheibe, das geht für ältere Kinder, für kleinere Kinder, finde ich, geht das nicht mehr*», Heim 3).

4.3.3 Zusammenarbeit

Die Heime haben teilweise direkten Kontakt mit Strafanstalten, wenn es um die Organisation von Besuchen geht.⁴² Wenn dies der Fall ist, wird von positiven Kooperationserfahrungen berichtet:

«Also mit Justizvollzugsanstalten bis jetzt sehr positive. Also wir haben sie als sehr offen empfunden, eben auch wie gerade, dass sie schauen, dass Schweigepflichtsentbindungen vorhanden sind, dass wir auch gewisse Sachen über die inhaftierten Eltern auch nachfragen dürfen» (Heim 2).

⁴¹ «Alors, le principe c'est que c'est, on va jamais forcer un enfant à voir quelqu'un, qui que ce soit.»

⁴² Teilweise wird von keinem direkten Kontakt mit Vollzugsanstalten berichtet, weshalb keine profunde Einschätzung zur Qualität der Zusammenarbeit abgegeben werden kann: «*Ich gar keine [Erfahrungen im Umgang mit Justizvollzugsanstalten; d. A.]. Kann ich leider wirklich nicht beantworten, weil das läuft, ja, alles über die Beistandschaft*» (Heim 1); «*Bon, moi je suis assez à distance puisque je suis pas directement en contact avec elles, mais de ce qui me revient, c'est une relation, enfin j'ai jamais eu d'échos en tout cas dramatique [...] J'ai l'impression que c'est quelque chose de voilà, plutôt assez neutre.*» (Heim 4).

Ein weiterer Kooperationspartner ist die KESB, mit der ebenfalls gute Erfahrungen berichtet werden, wengleich der *«Influss vielleicht manchmal eher zögerhaft»* (Heim 1) ist.

Die engste Zusammenarbeit besteht allerdings mit den Beiständen. Dabei wurden sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Neben positiven Kooperationserfahrungen wurden auch negative Beispiele berichtet. So wurde von Beiständen der Kontakt zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil aktiv unterbunden⁴³ oder es wurde mit dem Kind nicht offen kommuniziert.⁴⁴

4.3.4 Zukünftige Angebote

Aufgrund der bedeutsamen Rolle, die den Beiständen zukommt, wundert es nicht, dass Wünsche bzgl. zukünftiger Angebote für Kinder von Inhaftierten zunächst diese Personengruppe betreffen. So wird bspw. gefordert, dass deren Falllast reduziert wird, damit diese sich stärker für die Kinder einsetzen können (insbesondere mit Blick auf die Besuche, zu denen generell eine intensivere Begleitung gefordert wird, wofür Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind⁴⁵). Die Beistände müssen zudem auf die spezifische Klientel vorbereitet werden (*«umso happiger es wird, umso mehr sind die Beistände überfordert»*, Heim 3) und generell offen sein für die Vernetzung mit anderen Professionen (bspw. der Bewährungshilfe, der Therapie).

Daneben richten sich die Ideen zu zukünftigen Angeboten an die Vollzugsanstalten: Hier werden einerseits besser ausgestattete, freundlichere Besucherräume⁴⁶ sowie weniger strikte Vorgaben bzgl. der Post gefordert⁴⁷, andererseits aber auch ein kultureller Wandel: *«es wäre wichtig, dass die Leute aus dem Haftkontext auch vertraut sind mit den Bedürfnissen und den ganzen Ambivalenzen der Kinder. Und dass es jemand aus dem Haftkontext ist, der auch unterstützt in der Vorbereitung der Besuche»* (Heim 3).

Veränderungsbedarf identifizieren die Fachpersonen auch in Bezug auf die eigene Profession, die sich stärker vernetzen und austauschen bzw. Supervisionen organisieren sollte.

Schliesslich wird angesprochen, dass Familien offener mit ihren Kindern über Inhaftierungen sprechen sollten sowie Kinderanwaltschaften und Therapieangebote für Kinder auszubauen sind; auch die häufigere Anwendung alternativer Vollzugsformen (Electronic Monitoring) wird für Eltern von Kindern angemahnt.⁴⁸

4.3.5 Statistik

Die Idee einer schweizweiten Statistik wird von den meisten Fachpersonen aus Heimen begrüsst. Hier finden sich Einschätzungen wie *«Ich finde das gut. Ich finde das sehr wertvoll»* (Heim 1) oder *«ich fände es extrem wichtig»* (Heim 3). Allerdings wird der Nutzen nicht konkret für die eigene Arbeit, sondern

⁴³ *«Die Beiständin vorher hat den Kontakt unterbunden, also sie hat auch gesagt, wir dürfen die Briefe gar nicht aushändigen. Und dort haben wir uns dann ziemlich eingesetzt und haben gefunden, das ist doch auch zum Wohl für das Kind oder für die Jugendliche und wir waren der Meinung, dass sie selber entscheiden kann, ob sie die Briefe haben möchte oder nicht»* (Heim 1).

⁴⁴ *«Also jetzt bei dem Kind im Heim hat die Beiständin uns gesagt: "Das könnt ihr vergessen. Also ich rede nicht mit dem Kind übers Delikt»* (Heim 3).

⁴⁵ *«Il y a, bon, il y a des questions aussi de ressources. De prendre, enfin de partir avec un enfant, d'aller en prison une heure et revenir, c'est deux heures de temps, deux heures de temps pendant lesquelles l'éducateur est pas en train de gérer le groupe. Donc voilà, il faut une organisation et des ressources qui permettent de le faire»* (Heim 4).

⁴⁶ *«und zum Beispiel auch wie bei dem Besucherraum gibt es keine Spielsachen, nichts [...] Ich habe etwas mehr den Eindruck, so die, auch die Besucherräume in den Gefängnissen, was ich bis jetzt so für Erfahrungen gemacht habe, die sind meistens nicht wirklich für Kinder geeignet»* (Heim 2). Heim 4 formuliert dies wie folgt: *«Ben après, le système pénitentiaire, oui, peut-être que, mais là encore une fois je parle sans vraiment savoir, mais il faudrait en tout cas qu'il puisse y avoir des espaces adaptés aux visites s'ils existent pas, donc des salles, des endroits qui soient vraiment adaptés avec un environnement, voilà, pour les enfants.»*

⁴⁷ *«Wenn man dem Kind auch erklären muss, deine Mama darf nur zwei Päckchen pro Monat, wir können ihr nicht jedes Mal ein Päckchen schicken. Ich glaube, das macht es schwieriger auch für die Kinder, so einen Kontakt aufzubauen»* (Heim 2).

⁴⁸ So wird in einem Interview ein Fallbeispiel vorgestellt, bei dem die Inhaftierung eines Elternteils dramatische Folgen hatte (u.a. Wohnungsverlust, Schulwechsel der Kinder), die bei Electronic Monitoring so nicht eingetreten wären: *«Par exemple pour cette fille-là, je pense que, enfin si je me mets du point de vue de l'enfant, ça aurait été bien plus bénéfique pour elle, enfin et son frère, que Monsieur ait un bracelet électronique, qu'il reste chez lui, qu'il perde pas son appartement, que les enfants soient pas placés. Enfin vraiment, je pense que ça aurait été bien plus profitable pour tout le monde en fait. Ça aurait coûté moins cher, enfin, tout aurait été plus intéressant, donc voilà.»* (Heim 4).

eher generell in einer Sensibilisierung für die Thematik gesehen. Solch eine Statistik könnte von einer externen Stelle wie bspw. einer Fachhochschule erstellt werden.

Daneben wird die Überlegung geäußert, dass eine solche Statistik bestenfalls schon früher im Verfahren erhoben werden sollte, d.h. nicht erst durch Haftanstalten:

«Weil ich glaube, das ist überall, auch wenn es Delikte sind, die nicht zu einer Haft führen, ist überall ein Thema, was sehr mit Scham besetzt ist, wo man davon ausgehen muss, dass die Kinder das irgendwie schon mitbekommen. Und überall dort, wo solche Sachen sind, weiss man einfach, dass es wichtig ist, dass man mit den Kindern in ein Gespräch, in einen Austausch kommt. Und nachher ganz spezifisch auf die Sorgen, Ängste und Fragen der Kinder reagieren kann» (Heim 3).

Dies könnte bspw. bedeuten, dass die Statistiken bereits durch Staatsanwaltschaften zu führen wären. Eine Idee ist daneben, die Statistik ggf. mit der Casadata-Datenbank des Bundesamts für Justiz zu verbinden:

«Ja, aber es könnte meiner Meinung nach recht einfach sein, beispielsweise über Casadata, eine Registerkarte zu erstellen, die [...] Es wäre also nicht sehr kompliziert, wenn sich alle Institutionen schliesslich eine halbe Stunde pro Jahr Zeit nehmen würden, um diese Casadata auszufüllen, wenn es eine spezifische Registerkarte für die anderen nicht subventionierten Leistungen gäbe und wenn es dort einige Fragen gäbe, eben die Anzahl Kinder, die Dauer der Inhaftierung, ich weiss nicht, einige Zeilen über die Auswirkungen, wo es gezielte Fragen dazu geben könnte.» (Heim 4).⁴⁹

Generell geben die Heime aber an, dass sie nur bedingt Informationen zu einer Statistik liefern könnten, bspw. Angaben (Alter, Geschlecht) zu den wenigen bei ihnen untergebrachten Kindern mit inhaftierten Eltern.

4.4 Schulsozialarbeit

4.4.1 Bezug/Erfahrungen

Schulsozialarbeitende sind i.d.R. für hunderte von Schüler:innen in einer oder mehreren Schulen verantwortlich. In dieser Funktion kommen sie auch mit Kindern inhaftierter Eltern in Kontakt. Dies ist jedoch sehr selten der Fall und dann auch nur, wenn Kinder bzw. Elternteile dies offenbaren oder über Beistände eine entsprechende Information mitgeteilt wird. In beiden Interviews wird daher deutlich gemacht, dass insgesamt nur wenig Erfahrungen mit Kindern von Inhaftierten bestehen, wenngleich beide Schulsozialarbeitende Beispiele aus ihrer Praxis berichten konnten. Dabei wird sichtbar, dass Schulsozialarbeitende, aber auch die Schule/Schulklasse, eine wichtige Ressource von Kindern und Jugendlichen darstellen können, die dabei unterstützt, die Situation der Inhaftierung eines Elternteils zu bewältigen. Der Kinderwille steht bei der Arbeit der Schulsozialarbeitenden im Mittelpunkt:

«Ich versuche, sie auch in solche Dinge einzubeziehen. Nicht über ihren Kopf hinweg irgendwas zu tun oder wenn ich etwas tun muss, dann werde ich sie informieren. Also ich habe keine Geheimnisse quasi, mache hintenherum etwas. Das ist klar» (Schulsozialarbeit 1).

Vergleichbar zu anderen Fachpersonen machen die Schulsozialarbeitenden darauf aufmerksam, dass jeder Fall unterschiedlich ist. So kommt es bspw. darauf an, ob ein alleinerziehendes Elternteil in Haft muss oder ob ein Elternteil weiterhin ausserhalb des Strafvollzugs die Erziehungsverantwortung

⁴⁹ «Oui mais ça pourrait être, je pense, assez simple via Casadata par exemple, de faire un onglet qui soit [...] Donc ce serait pas très compliqué que toutes les institutions finalement prennent une demi-heure par année en remplissant cette Casadata, qu'il y ait un onglet spécifique pour les autres prestations non subventionnées et puis que là il y ait quelques questions, justement, le nombre d'enfants, la durée d'incarcération, enfin je sais pas quelques lignes sur l'impact, où il pourrait y avoir des questions ciblées par rapport à ça» (Heim 4)

wahrnehmen kann. Und ebenfalls in Übereinstimmung mit anderen Fachpersonen wird das Regime der Untersuchungshaft als problematisch eingestuft:

«Sie [das Kind des Fallbeispiels; d.A.] darf keinen Kontakt zu ihm haben, weil er in Untersuchungshaft ist, ganz schwierig» (Schulsozialarbeit 1).

4.4.2 Zusammenarbeit

Schulsozialarbeitende haben i.d.R. keinen Kontakt zu Vollzugseinrichtungen, so dass in Bezug auf diese Organisationen keine Einschätzungen bzgl. der Zusammenarbeit abgegeben wurden.

In einem Interview wurde vor allem die Zusammenarbeit mit einem Beistand thematisiert. Diesbezüglich findet sich folgende Einschätzung:

«Also sehr gut fand ich, dass sofort eine Beiständin einbezogen wurde. Das ist schon mal hilfreich. Das Problem ist einfach bei Beistandschaften, dass die sehr weit weg sind. Die haben so viele Fälle zu bearbeiten. Da gibt es nicht die Möglichkeit, dass sie wöchentlich in Kontakt sein können mit ihren, mit ihren Kindern» (Schulsozialarbeit 1).⁵⁰

Im zweiten Interview wurden auch weitere Kooperationen der Schulsozialarbeit angesprochen:

«Gut, hier auf der Ebene [Stadt] sind wir sozusagen mit allen Diensten der Stadt vernetzt: auf sozialer Ebene, auf der Ebene der Animation, auf der Ebene, wie soll ich sagen, des Gerichts, man sagt Jugendgericht, ich sage das so. Die Sozialarbeiter, die für sie arbeiten, die Polizei. Was ich manchmal sogar ein bisschen überraschend finde, ist, wenn ich zum Telefon greife und anrufe, man fragt mich nicht einmal nach meinem Namen, sondern sagt nur "Guten Tag", und dann gibt man mir die Information oder etwas anderes weiter.» (Schulsozialarbeit 2).⁵¹

Hier kommt zum Ausdruck, dass anscheinend eine engere Zusammenarbeit im Netzwerk herrscht, die auch den Austausch sensibler Informationen einschliesst.

4.4.3 Zukünftige Angebote

Die Befragten äussern eine Vielzahl an Ideen, wie sich die Situation für Kinder Inhaftierter verbessern lassen würde. Wichtig ist es demnach, dass Kinder stabile Bezugspersonen haben, insbesondere wenn kein Elternteil ausserhalb des Strafvollzugs da ist. Beistände werden ebenfalls als bedeutsam eingestuft, die bspw. noch stärker in die Besuche (Vor-/Nachbereitung, Begleitung) einbezogen werden könnten und noch stärker für die psychotherapeutischen Bedarfe von Kindern sensibilisiert werden sollten. Speziell für die Profession der Schulsozialarbeit wird als wichtig erachtet, ein Informationsangebot zum Thema Kinder Inhaftierter zu entwickeln (z.B. eine eigene Internetseite) und das Thema noch stärker in die eigenen Austauschgefässe zu bringen.

4.4.4 Statistik

In beiden Interviews wird die Idee der Erstellung einer Statistik begrüsst. Dies kommt im Interview 1 wie folgt zum Ausdruck:

«Also ich finde Statistiken immer spannend, ja. Und auch natürlich die dazugehörigen Geschichten. Also nicht nur die reinen Zahlen, sondern auch, was man daraus lesen kann

⁵⁰ Generell wird der Kontakt zum Beistand aber als gut eingestuft: «sobald ich wusste, wer da zuständig ist, habe ich sie [die Beiständin; d.A.] angerufen und seither bin ich jetzt in Kontakt mit ihr, in einem guten Kontakt. Also immer, wenn etwas Neues auftaucht, dass wir uns gegenseitig informieren» (Schulsozialarbeit 1).

⁵¹ «Bon, ici au niveau [ville], on est en réseau avec pour ainsi dire tous les services de la Ville : au niveau social, au niveau animation, au niveau, comment dire, tribunal, on dit tribunal des mineurs, moi je dis ça comme ça. Les assistants sociaux qui travaillent pour eux, la police. Enfin moi des fois ce que je trouve même des fois un petit peu surprenant, c'est quand je prends le téléphone et puis j'appelle, on me demande même pas mon nom, on me dit bonjour, et puis on me passe l'information ou quelque chose»

natürlich, ist wichtig. Wenn ich jetzt so eine Statistik sehen würde, so und so viele Kinder sind betroffen, was sind das für weitere Auswirkungen auf die Kinder, auf das spätere Leben, auf ihr eigenes Erwachsenenleben?»

Im Interview 2 wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Statistik dabei hilft, die Fachpersonen (hier speziell Lehrkräfte) zu informieren:

«Also es ist immer gut Statistiken zu haben. Wenn man z.B. sieht, ich übertreibe jetzt, von 300 Schüler:innen sind, oho, 10 davon potentiell in der Statistik, dann kann man informieren gehen, [...], kann man die Lehrpersonen darüber informieren.»⁵²

Zu der Frage, wie häufig solch eine Statistik und von wem genau erstellt werden soll, äussern sich die Fachpersonen nicht dezidiert.

4.5 Polizei

4.5.1 Bezug/Erfahrungen

Für die Polizei ist die Thematik der Kinder von Inhaftierten vor allem im Rahmen von Verhaftungen von Bedeutung. Wenn eine Verhaftung geplant wird, werden dabei im Vorfeld Informationen über möglicherweise betroffene Kinder von der Staatsanwaltschaft eingeholt: «dann haben wir ja einen Vorführbefehl beantragt bei der Staatsanwaltschaft und dann haben wir eigentlich schon Erkundigungen eingeholt über die familiären Verhältnisse dieser Person» (Polizei 1). Wenn eine Verhaftung ungeplant vollzogen werden muss, wird die Frage der Betroffenheit von Kindern ebenfalls prioritär behandelt:

«Wir haben Protokolle, aber das ist ein anderer Rahmen für Situationen, in denen wir einen Dieb in einem Geschäft festnehmen und ihn hierher bringen müssen. Wir haben ein Protokoll mit dem Namen "abhängiger Dritter", in dem wir der Person, die hier mehrere Stunden oder sogar die Nacht verbringen wird, um der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei zur Verfügung zu stehen, eine Reihe von Fragen stellen müssen. Und dann werden wir ihm Fragen stellen: Ist er für jemanden verantwortlich? Hat er jemanden zu Hause?»⁵³ (Polizei 2).

In solchen Situationen wird also standardmässig nach abhängigen Personen gefragt. Allerdings kann es bei beiden Fällen (geplant/ungeplant) vorkommen, dass für Kinder doch nachteilige Situationen entstehen: «Man kann ein kinderloses Paar haben, das leider für uns am Abend zuvor die kleine Schwester mit drei kleinen Knirpsen aufgenommen hat und sie dann dort schlafen.»⁵⁴ (Polizei 2); oder verhaftete Personen können die Frage nach abhängigen Dritten unbeantwortet lassen und diese verschweigen. Deutlich wird dennoch, dass die Polizei für die Thematik der Mit-Betroffenheit von Kindern bei Inhaftierungen sensibilisiert ist, dies u.a. deshalb, weil es mittlerweile in den Polizeien spezialisierte Fachgruppen gibt: «wir haben hier eine Fachgruppe Kinderschutz, die sich dann wirklich um die Kinderbelange kümmern kann» (Polizei 1).

4.5.2 Zusammenarbeit

Die Polizei arbeitet i.d.R. nicht direkt mit dem Strafvollzug bzw. Strafvollzugsanstalten zusammen, weshalb zur Zusammenarbeit damit in den Interviews keine Aussagen getätigt wurden. Jenseits davon steht die Polizei aber mit zahlreichen Organisationen in Kooperations- bzw. Informationsaustausch-

⁵² «Alors, les statistiques, on peut toujours les avoir. C'est bien ce qu'on a fait. Si c'est prendre les statistiques : attends je déconne, 300 élèves. Ouh là là, il y en a 10 qui sont potentiellement dans les statistiques, après, on peut aller informer [...], c'est vous pouvez informer les enseignants.»

⁵³ «On a des protocoles mais c'est un autre cadre de situation, on interpelle un voleur dans un magasin, il faut le ramener ici, on a un protocole qui s'appelle tiers dépendant où on doit poser une série de questions à la personne qui va passer plusieurs heures ici voire la nuit à disposition du ministère public ou de la police judiciaire. Et puis on va lui poser des questions : est-ce qu'il est en charge de quelqu'un ? Est-ce qu'il y a quelqu'un à domicile ?»

⁵⁴ «On peut avoir un couple sans enfant qui malheureusement pour nous le soir d'avant a accueilli la petite sœur qui a trois petits bout'choux et puis qu'ils dorment là»

beziehungen. In beiden Interviews kommt bspw. die Kooperation mit der KESB zur Sprache, dies deshalb, weil Kinder Inhaftierter nach einer Verhaftung ggf. umgehend platziert werden müssen. Die Zusammenarbeit wird als gut beschrieben, wenngleich Kritik an der Erreichbarkeit formuliert wird:

«Im Notfall, haben wir noch das Problem, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über den Mittag, also von halb zwölf bis etwa zwei Uhr nicht erreichbar ist. In der Nacht selbstverständlich nicht erreichbar ist. Und an den Wochenenden auch nicht erreichbar ist, und über die Festtage auch nicht erreichbar ist» (Polizei 1).

Neben der KESB gibt es noch vielfältige andere Kooperationsbeziehungen, die für die Polizei bedeutsam sind:

«Vor 15 Jahren hatten wir weniger Partnerschaften, die Strukturen existierten mehr oder weniger, und dann gibt es jetzt viel mehr. Aber wir haben Protokolle mit der Suppenküche, mit der Stiftung [Name], mit dem Injektionsraum, [...] und all diesen Strukturen unterzeichnet. Wir haben Protokolle über Interventionen und Kooperationen unterzeichnet. Wir treffen uns. [...] Aber es stimmt, dass wir Verbindungen geschaffen haben und es funktioniert. Wir müssen also zusammenarbeiten, um erfolgreich zu sein.»⁵⁵ (Polizei 2)

4.5.3 Zukünftige Angebote

Von den Fachpersonen der Polizei wurden u.a. folgende Vorschläge in Bezug auf die Thematik Kinder von Inhaftierten gemacht:

Entscheidend ist eine angemessene Weiterbildung der Fachpersonen. Auf Basis eigener Erfahrungen wird in Interview 1 bspw. empfohlen:

«dann haben wir aber auch Weiterbildungen im Opferhilfegesetz, also Umgang mit Opfern [...] Dann gibt es natürlich auch sogar internationale Angebote im Umgang mit Kindern. Wir befassen uns auch viel mit Entwicklungspsychologie von Kindern. Es hat halt alles ein bisschen damit zu tun [...] weil man vernünftig reden und die Informationen von den Kindern bekommen sollte bei den Befragungen, auf eine gute Art und Weise [... zudem; d.A.] ist häusliche Gewalt eine Thematik, [...] dort lernt man [...] dass wirklich das Kind [...] einen entsprechenden Part einnimmt und dass man wirklich schauen muss, wenn Kinder vor Ort sind, wie geht es den Kindern, ist eine Nachbetreuung [...] sichergestellt, ist das Kind allenfalls auch geschädigt? [...] Es gibt auch Leitfäden dementsprechend, es gibt Fact Sheets so, die man immer als Polizist nachschauen kann».

Gefordert wird zudem eine bessere Abstimmung der beteiligten Behörden untereinander, vor allem ein schnellerer und früherer Informationsaustausch.

Angesprochen wird, dass bei Verhaftungen nur die Person des Verhafteten informiert werden darf, nicht aber die Familie, was eine Belastung für die Familie darstellen kann:

«Wenn wir jemanden verhaften mit einem Vorführungsbefehl, dann gehen wir in die Familie hinein, nehmen zum Beispiel den Vater mit. Und wir dürfen den Leuten nicht sagen, warum wir ihn mitnehmen. Die wissen dann einfach, oh, Polizei ist gekommen, manchmal hören sie noch, dass wir vom Kinderschutz sind. Und dann, ja, dann ist es natürlich für die Mutter, für die Frau oder auch für die Kinder halt vielleicht schon eine Belastung, wenn sie nicht wissen, was es ist, und er es natürlich aus seinen eigenen Interessen auch nicht sagen will» (Polizei 1).

⁵⁵ «Il y a 15 ans, on avait moins de partenariats, les structures existaient plus ou moins et puis il y en a beaucoup plus maintenant. Mais on a signé des protocoles avec la soupe populaire, avec la fondation [...], avec le local d'injection, [...], enfin toutes ces structures. On a signé des protocoles d'interventions, de collaborations. On se voit. [...] Mais c'est vrai qu'on a créé des liens et ça fonctionne. Donc il faut bosser ensemble pour réussir»

Ein Problem ist darüber hinaus die Verfügbarkeit von Plätzen für die Notfallplatzierung von Kindern, welches es möglichst schnell zu beheben gilt («*Und das ist das eine Problem, dass wir sehr wenige so Notfallplätze haben*», Polizei 1).

4.5.4 Statistik

Hinsichtlich der Frage, ob eine schweizweite Statistik sinnvoll ist oder nicht, wird sich in beiden Interviews skeptisch geäußert. Zwar wird ein Effekt einer solchen Statistik im Bereich der Sensibilisierung gesehen («*dass man eine Gesellschaft wachrütteln und sagen kann, da haben wir ein ernsthaftes Problem*», Polizei 1). Dass eine solche Statistik aber für die eigene Arbeit nützlich ist, wird bezweifelt. Die Polizeien sehen sich dann auch nicht imstande, Informationen für die Erarbeitung einer solchen Statistik zu liefern. Die bisherigen Tools der Polizei sind hierfür nicht ausgelegt («*Ich denke, das Tool ist dafür nicht kalibriert und kann es auch nicht tun. Ausser manuell suchen, aus Excel-Tabellen ziehen*»,⁵⁶ Polizei 2). Informationen zur spezifischen Gruppe der Kinder von Verhafteten müssten über einen zusätzlichen Aufwand beschafft werden:

«Aber wir, das ist auch eine Frage der Verhältnismässigkeit, wenn jedes Jahr eine Vollzeitstelle benötigt wird, um die Kästchen auszufüllen, und das nur alle zehn Jahre, dann denke ich, dass es ein wenig fehl am Platz wäre.»⁵⁷ (Polizei 2).

4.6 Non-Profit-Organisationen

4.6.1 Bezug

Es wurde mit drei Non-Profit-Organisationen ein Interview geführt; eine Organisation richtet ihre Angebote gezielt an Angehörige bzw. Kinder von Inhaftierten, bei zwei Organisationen steht diese Zielgruppe nicht im Mittelpunkt, wird aber gleichwohl explizit adressiert. Eine Organisation formuliert, dass sie «*für den Elternteil draussen zuständig*» (NPO 1) ist, wobei hier Kinder mitberücksichtigt sind. Es werden u.a. Beratungen für Mütter (seltener auch Kinder), Austauschforen, Besuchsbegleitungen für Kinder, Ferienwochen für alleinerziehende Mütter und eine Aktion, bei der Pakete gesammelt werden, die Inhaftierte an ihre Kinder schicken können, durchgeführt.⁵⁸ Die zweite Organisation richtet sich hingegen vor allem an entlassene Straffällige und deren angehörig-bezogenen Thematiken, wie z.B. Fragen zum Umgangs- und Sorgerecht.⁵⁹ Die dritte Organisation hat verschiedene Angebote: Erstens bietet sie Weiterbildungen zu Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf Kinder für verschiedene Professionsgruppen an; zweitens hat sie ein Beratungsangebot für Familien entwickelt, die von einer Inhaftierung betroffen sind, das u.a. Anlaufstellen direkt vor den Gefängnissen oder die Organisation von Besuchen beinhaltet⁶⁰; drittens umfasst das Angebot der Organisation direkt auf Kinder gerichtete Massnahmen, wobei u.a. gemeinsame Gefängnisbesuche durchgeführt werden⁶¹; viertens erfolgen innerhalb von Haftanstalten Veranstaltungen, die sich an inhaftierte Eltern richten und deren erziehungsbezogene Fragestellungen adressieren.

⁵⁶ «Je pense que l'outil, il n'est pas calibré pour ça et puis il ne peut pas le faire. À part aller chercher manuellement, tirer des tableaux Excel»

⁵⁷ «Mais nous, après voilà, c'est une question aussi de proportionnalité, si ça prend chaque année, un EPT plein-temps pour remplir des cases et puis que c'est utilisé une fois tous les dix ans, je pense que ça sera un peu déplacé.»

⁵⁸ «[...] das ist, dass wir über Organisationen Päckchen sammeln für Kinder, dass auch der Elternteil, der im Gefängnis ist, dem Kind ein Päckchen zukommen lassen kann» (NPO 1).

⁵⁹ «dann erlebe ich häufig, dass die Männer durch die Haft doch verstärkt den Wunsch entwickeln, den Kontakt zu dem Kind wieder aufzunehmen oder auch zu intensivieren [...] Und da begleiten und beraten wir häufig zu den Themen, ja, also Umgang an sich, Sorgerecht, begleiteter Umgang, was haben die für Möglichkeiten, um einfach ihre, ihre Möglichkeiten und vielleicht auch Rechte als Vater wahrnehmen zu können» (NPO 2).

⁶⁰ Dieses Angebot wird intensiv genutzt: «Et puis ça, c'est plusieurs milliers de contacts chaque année avec des familles et des proches, on a entre 3 000 et 5 000» (NPO 3).

⁶¹ «Ça, ce sont des visites qui se passent sans la présence du parent hébergeant, où on va amener un groupe d'enfants voir un groupe de parents incarcérés» (NPO 3).

Die Klient:innen der drei Organisationen erfahren vor allem auf zwei Wegen von diesen Angeboten: Einerseits über Internetrecherche, andererseits durch Empfehlungen z.B. der Haftanstalten oder Staatsanwaltschaften, andere Eltern usw.

4.6.2 Erfahrungen

Alle interviewten Fachpersonen betonen, dass es keinen typischen Fall von Angehörigen bzw. Kindern von Inhaftierten gibt; stattdessen müssen die je individuellen Situationen und Bedarfe betrachtet werden.

«Wir hatten eine Zeit lang versucht, uns zu sagen: 'Okay, es braucht uns, wie würden wir einen typischen Fall, eine typische Situation beschreiben'. Es ist sehr unterschiedlich, je nach Alter der Kinder, je nach Art des Vergehens, je nach Art der Familie, wie die Familie vorher war.»⁶² (NPO 3).

Zu unterscheiden sind u.a. Situationen, in denen ein alleinerziehendes Elternteil inhaftiert wird vs. in denen weiterhin ein Elternteil ausserhalb des Vollzugs für die Erziehung zuständig sein kann. Zudem ist nach Delikt oder nach Alter der betroffenen Kinder zu differenzieren. Benannt werden zudem zwei herausfordernde Situationen: Einerseits, dass die Inhaftierung in der Familie als Tabu-Thema behandelt wird, während Kinder ein Informationsbedürfnis haben («*Sie durften es jetzt jemandem sagen, andere dürfen es niemandem sagen, es ist ein Tabu-Thema. Und ich glaube, das richtet grossen Schaden an*», NPO 1); andererseits, dass ein nicht-inhaftiertes Elternteil das Kind beeinflusst, wobei die Beeinflussung verschiedene Richtungen annehmen kann (Besuche untersagen vs. zu Besuchen drängen; Informationen zu Inhaftierten weitergeben vs. vorenthalten). Wichtig ist daher stets, Wille und Wohl der Kinder ins Zentrum zu rücken («*dass das Bedürfnis vom Kind kommen muss und nicht jetzt, weil die Mutter das Gefühl hat, es ist so*», NPO 1). Auch NPO 3 formuliert:

«Also wirklich die Orientierung, das ist immer zum Wohle des Kindes, zu sehen, welches Netzwerk rundherum notwendig ist und dann, wie wir bestimmte Dinge flüssiger machen können, aber im Respekt vor ihren Wünschen.»⁶³

4.6.3 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Strafvollzugsanstalten wird von allen Befragten als gut eingeschätzt, wie folgende Zitate zeigen «*Also mit den, mit den Justizvollzugsanstalten haben wir ja eine gute Zusammenarbeit*» (NPO 2) bzw. «*Im Allgemeinen haben wir sehr gute Beziehungen zu diesen Direktor:innen*»⁶⁴ (NPO 3). Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass die Ergebnis jahrelanger Arbeit ist, mit der Grundhaltung: «*Ok, es gibt Kinder, das Gefängnis ist nicht für Kinder gedacht, ok, dennoch gibt es Eltern in Haft, also muss der Staat ihnen annehmbare Besuchsbedingungen bieten.*»⁶⁵ (NPO 3). Über die Zeit sind Beziehungen zwischen den Organisationen und den Vollzugsanstalten und -behörden entstanden, von denen auch der Vollzug profitiert («*Also ich meine, die Justizvollzugsanstalten haben ja auch ein Interesse daran, dass es, dass es für die Leute, dass die einen guten Übergang hinkriegen*», NPO 2).

Jenseits des Vollzugs liegt vor allem eine Zusammenarbeit mit der KESB vor. Auch diesbezüglich wird von guten Erfahrungen berichtet:

⁶² «On avait essayé un temps de se dire "OK, il nous faut, comment est-ce qu'on décrirait un cas type, une situation type". Puis on n'y arrive pas parce que c'est très différent selon l'âge des enfants, c'est très différent selon le type de délit, c'est très différent selon le type de famille, comment était la famille avant»

⁶³ «Donc vraiment l'orientation, c'est toujours pour le bien de l'enfant, de voir quel est le réseau autour qui est nécessaire et puis comment est-ce que nous, on peut fluidifier certaines choses mais dans le respect de leurs envies.»

⁶⁴ «De manière générale, on a de très bonnes relations avec ces directions»

⁶⁵ ok, il y a des enfants, la prison n'est pas faite pour les enfants, ok, néanmoins il y a des parents en détention, donc à partir de là, l'État se doit de leur offrir des conditions de visites acceptables»

«Die Erfahrung ist, dass jetzt gerade staatliche Stellen, dass die in der Regel sehr froh sind, wenn noch eine Beratungsstelle mit drin ist in dem Fall. Also dass das die, die Zusammenarbeit erleichtert, und, also da haben wir ganz positive Erfahrungen gemacht», NPO 2.

4.6.4 Zukünftige Angebote

Die Vorschläge bzgl. zukünftiger Angebote unterscheiden sich teilweise je nach Schwerpunkt der Tätigkeit der einzelnen Organisationen. So formuliert die Organisation, die sich primär an Entlassene richtet, dass sich diese Personen bereits im Vorfeld der Entlassung mit der Organisation in Verbindung setzen sollten, nicht erst nach der Entlassung; auch nach der Entlassung braucht dabei die Kontaktpflege zu den Kindern z.T. eine Begleitung durch Fachpersonen. Die dritte Organisation, die sich explizit an Angehörige und Kinder richtet, wünscht sich, dass zukünftig systematisch alle inhaftierten und nicht-inhaftierten Eltern über Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden:

«Wir haben keine Systematik, in denen alle informiert werden, und das ist etwas, woran wir arbeiten. Und dann hoffen wir auch, angesichts des Ausschusses für Kinderrechte und der Arbeit des Bundesamts für Justiz, dass etwas Systematischeres gemacht wird, damit die Einrichtungen alle Eltern ausfindig machen und diese dann sicherstellen, dass sie über das gesamte Spektrum informiert sind»⁶⁶ (NPO 3)

Jenseits dieser Vorschläge werden u.a. folgende weitere Ideen formuliert:

- Mit Bezug auf die Vollzugsanstalten werden u.a. die Einführung flexiblerer Besuchszeiten (bspw. auch an Wochenenden), kindergerechte Besuchsräume⁶⁷, Familienzimmer (*«jetzt nicht von Ehezimmern, sondern wirklich ein Zimmer, das wie ein Wohnzimmer eingerichtet ist, wo sich die Familien treffen könnten»*, NPO 1) oder weitere Formen der Aufrechterhaltung des Kontakts (z.B. Familiennachmittage, von Inhaftierten vorgelesene Gute-Nacht-Geschichten) gefordert. Mit Blick auf die Besuchsräume scheint sich die Situation durch die Covid-Pandemie wieder verschlechtert zu haben:
«Ich denke, die Besuchsorte sind wirklich zu hinterfragen, ich hätte Ihnen das vor zweieinhalb Jahren nicht gesagt. Wir waren wirklich in einem Trend, in dem die Dinge immer besser liefen, in dem wir Besuche hatten, bei denen man Tische schieben konnte, es gab Spiele, Dinge auf dem Boden [...] Und ich glaube, dass es hier noch Arbeit gibt, und mit diesem Covid wird es noch mehr hervorgehoben. Viele Orte haben Glasscheiben eingebaut, das kann man toll finden, weil es letztendlich sicherer ist, sie geben weniger Gegenstände weiter. Und dann denke ich, dass ich ein wenig besorgt bin, wie lange es dauert, bis diese Scheiben ausgetauscht werden, diese Dinge, die sie eingebaut haben, die immer stabiler werden, die vor 18 Monaten noch ein wenig gebastelt waren und nun eben weniger gebastelt sind.»⁶⁸ (NPO 3)
- In Bezug auf den Vollzug wird zudem die noch vorhandene Vorstellung kritisiert, dass die Besuche als Sanktionsinstrument eingesetzt werden:
«In den Gefängnissen muss noch daran gearbeitet werden, dass das Kind nicht als eine Art Geschenk für eine inhaftierte Person, die sich gut benimmt, wahrgenommen wird, und dann gibt es noch viel Moral, im Sinne von "er verdient es, sein Kind zu sehen". Und die Frage "Aber das Kind, seine Bedürfnisse, seine Rechte?" überhaupt nicht gestellt. Oder dann wird ein Besuch

⁶⁶ «On n'en a pas de systématique où ils sont tous informés, et puis ça c'est quelque chose que lequel on travaille. Et puis on espère aussi avec le Comité des droits de l'enfant, avec le travail à l'OFJ que quelque chose de plus systématique sera fait pour que les établissements repèrent tous les parents et puis du coup eux s'assurent qu'ils aient information de toute la panoplie.»

⁶⁷ «Verschiedene Institutionen oder Anstalten haben mit Tieren irgendwas, dass man die zusammen anschauen kann. Also was einen anderen Charakter hat als einfach Gefängnismauern» (NPO 1).

⁶⁸ « Je pense les lieux de visite, ils sont vraiment à questionner, je vous aurais pas dit la même chose il y a deux ans et demi en arrière. On était vraiment dans un trend où les choses allaient de mieux en mieux, où on avait des visites où on pouvait pousser des tables, il y avait des jeux, des choses par terre [...] Et je crois que c'est là où il y a encore du travail, puis avec ce covid ça met encore plus en évidence. Beaucoup d'endroits ont rajouté des vitres, on peut trouver ça super parce que c'est finalement plus sécurisé, ils se transmettent moins d'objets. Mets une visite derrière une vitre, c'est vraiment très particulier et puis ça répond pas aux besoins de ces enfants qui ont besoin de câlins [...] Et puis je crois que là, moi je suis un peu inquiète sur dans combien de temps est-ce qu'on change ces vitres, ces trucs qu'ils ont montés qui deviennent de plus en plus solides, qui étaient un peu bricolés il y a 18 mois et puis qui le deviennent moins.»

abgesagt, weil der Inhaftierte sich schlecht benommen hat. Dann denkt man: "Aber wen bestrafen wir eigentlich?"»⁶⁹ (NPO 3)

Folgendes Zitat bringt die Problematik auf den Punkt: «Kinder dürfen nicht das Medikament für ihre straffälligen Eltern sein.»⁷⁰ (NPO 3). Dies bedeutet, dass Kinder nicht als Element der Resozialisierung instrumentalisiert werden dürfen. Und gleichzeitig gilt natürlich auch: Der Kontakt zu Kindern darf nicht strafend eingesetzt werden, in dem Sinne dass der Kontakt bspw. bei Fehlverhalten des Inhaftierten unterbunden wird.

- Zudem fehlt es noch immer am Bewusstsein für die Kinderrechte, weshalb es wichtig ist, dass das gesamte Personal im Vollzug bzw. den Vollzugsbehörden die Kinderrechtsempfehlungen kennt.
- Daneben sollte es Möglichkeiten für Angehörige geben, sich stärker auszutauschen, wobei wiederholt auf die Einführung von Selbsthilfegruppen o.ä. verwiesen wird:
«Und dafür haben wir Anfang letztes Jahr ein Forum errichtet, wo ausschliesslich Angehörige drauf sind, wo sie sich untereinander austauschen. Und das wird eigentlich sehr geschätzt und rege genutzt», NPO 1; «das könnte ja auch so ein Bereich sein, wo man sagt, Mensch, man macht so eine Selbsthilfegruppe für Angehörige von Menschen mit Haftverfahren oder Straffälligkeit», NPO 2).
- Benötigt werden zudem verschiedene Formen von Informationsmaterialien, für Kinder, um ihnen altersgerecht die Situation zu erklären, aber auch für Eltern, um ihnen bspw. zu vermitteln, wie man die Situation der Inhaftierung den Kindern vermittelt. Auch eine Plattform zu angehörigbezogenen Informationen der Gefängnisse wird als wichtig erachtet:
«Wir haben einen Gefängnisführer, in dem alle Gefängnisse der Westschweiz aufgeführt sind, mit all ihren Funktionen, wer sich dort aufhält, wie man dorthin gelangt, welche Möglichkeiten es für Besuche, Pakete, Päckchen usw. gibt.»⁷¹ (NPO 3)
- Zudem wird auch von den Fachperson des NPO-Bereichs angesprochen, dass es einen verstärkten Austausch der verschiedenen Organisationen im Themenfeld braucht und dass verstärkt auf Alternativen zur Haftstrafe zurückgegriffen werden sollte:
«einfach diese Sanktionsmöglichkeiten ausserhalb von einer unbedingten Freiheitsstrafe voll auszuschöpfen. Also sprich Bewährung und, und Electronic Monitoring und wirklich nur im, im Notfall die Freiheitsstrafe zu verhängen» (NPO 2).

4.6.5 Statistik

Die Einführung einer schweizweiten Statistik zu Angehörigen von Inhaftierten begrüßen alle Fachpersonen. Solch eine Statistik wird als «hilfreich», «sehr sinnvoll» (NFP 1) und «total lohnend» (NFP 2) eingestuft. Zentrale Bedeutung hat solch eine Statistik in der Bewusstmachung:

«Schliesslich denke ich, dass es Schritte gibt, die zu befolgen sind, aber ich bin ziemlich überzeugt, dass, solange wir diese Zahlen nicht haben, ein Teil der Leute denkt, dass es kein Problem ist und dann, dass es marginal ist.»⁷² (NPO 3).

Die Statistik ist «gesamtgesellschaftlich oder auch sozialpolitisch wichtig [...] um einfach zu sehen, wie viele Kinder betroffen» sind (NPO 2). Erhoben werden sollten diese Zahlen durch die Vollzugsanstalten; geäussert wird aber auch, dass sie von den Strafverfolgungsbehörden erhoben werden könnten. Die

⁶⁹ «Puis ça, dans les prisons, il y a encore du travail pour que l'enfant soit pas perçu ou comme une sorte de cadeau pour une personne détenue qui se comporte bien, et puis ça, il y a encore beaucoup de morale, de "il mérite de voir son enfant". Et puis on pose pas du tout la question "mais l'enfant, ses besoins, ses droits". Et puis on annule un parloir parce que Monsieur s'est mal comporté. Puis on se dit "mais on punit qui ?"»

⁷⁰ «Les enfants ne peuvent pas être le médicament de leurs parents délinquants»

⁷¹ «On a un guide de repère des prisons où on a toutes les prisons de Suisse romande avec tout leur fonctionnement, qui séjourne, comment est-ce qu'on s'y rend, quelles sont les possibilités de visites, de paquets, de colis et cetera»

⁷² «Enfin, je pense qu'il y a des étapes à suivre mais je suis assez persuadée que tant qu'on n'a pas ces chiffres, une partie des gens pensent que c'est pas un problème et puis que c'est marginal»

Organisationen erheben selbst teils mehr, teils weniger detailliert Statistiken und könnten dementsprechend auch Zahlen zu einer Statistik beisteuern (bzw. veröffentlichen auch bereits selbst Statistiken).

4.7 Fazit

Die Interviews mit weiteren Behörden und Organisationen machen einerseits deutlich, dass die verschiedenen Akteure für Angehörige und insbesondere Kinder von Inhaftierten sensibilisiert sind bzw. auch bereits verschiedene Angebote für diese spezifische Klientel entwickelt haben. Andererseits zeigt sich ein deutlicher Entwicklungsbedarf, wobei es vielfältiger weiterer Angebote bedarf. Dies betrifft bspw. die Verfügbarkeit von (altersgerechten) Informationsmaterial für Kinder und Eltern; dies betrifft aber ebenso strukturelle (bauliche, räumliche) und kulturelle Gegebenheiten (vorhandene Haltungen) im Vollzugsbereich und darüber hinaus die Sensibilisierung der gesamten Gesellschaft. Eine zentrale Aufgabe besteht in der Vereinheitlichung der extramuralen und intramuralen Angebote. So besteht in der Westschweiz mit REPR eine bedeutsame Unterstützungsstruktur, die in der deutschsprachigen Schweiz noch kein Äquivalent hat; und zwischen den verschiedenen Haftanstalten existieren ebenfalls anscheinend noch grosse Unterschiede in Bezug auf Angebote und Haltungen.

Erschwerend für die Entwicklung von Angeboten könnte sein, dass sich die Bedürfnisse der Angehörigen und Kinder stark unterscheiden; es gibt keinen typischen Fall, sondern es wird von den interviewten Fachpersonen in recht vergleichbarer Weise darauf hingewiesen, dass die Fälle jeweils sehr individuell sind. Bedeutsam ist bspw. das Alter des Kindes, das Delikt des inhaftierten Elternteils, die familiäre Situation vor der Verhaftung, die Existenz von Erziehungspersonen jenseits des inhaftierten Elternteils, die Einstellungen des nicht-inhaftierten Elternteils usw. Der Vielfalt der möglichen Konstellationen ist von Seiten der Behörden und Organisationen Rechnung zu tragen.

Einem zentralen Grundverständnis scheint die Arbeit dieser Akteure bereits mehrheitlich zu folgen: Im Mittelpunkt der Arbeit mit Kindern steht das Kindeswohl und der Kinderwille. Dies ist gerade bei jüngeren Kindern, die sich noch nicht ausreichend artikulieren, bisweilen schwierig. Um in der Arbeit dem Kindeswohl zu entsprechen, ist es zunächst einmal Voraussetzung, dass die Kinder ausreichend informiert werden. Die Kinder haben, so äussern sich verschiedene Fachpersonen, einen Bedarf nach Informationen und Wissen; eine Tabuisierung der Inhaftierung ist nicht ratsam. Meist haben die Kinder auch das Bedürfnis, den inhaftierten Elternteil zu kontaktieren bzw. zu besuchen. Hierfür ist zukünftig noch eine bessere Unterstützungsstruktur zu entwickeln (Begleitung von Besuchen, Vor- und Nachbereitung durch Fachpersonen), wobei u.a. Beistand:innen oder extramuralen Vereinen eine zentrale Funktion zukommt. Achtsamkeit ist gleichwohl nötig: Mehrere Fachpersonen machten darauf aufmerksam, dass die Gefahr der Instrumentalisierung von Kindern durch Inhaftierte besteht oder dass es bestimmte Konstellationen (z.B. Häusliche Gewalt) gibt, die einen engeren Kontakt zwischen inhaftiertem Elternteil und Kind problematisch erscheinen lassen können.

Zwei Themenbereiche wurden in verschiedenen Interviews angesprochen und verdienen an dieser Stelle noch etwas vertiefte Aufmerksamkeit: So wird vor allem die Untersuchungshaft von den Fachpersonen hinsichtlich der Rahmenbedingungen für Angehörigenbesuche kritisiert; hier besteht demnach besonderer Entwicklungsbedarf. Daneben kommt teilweise implizit, teilweise explizit die Rede auf die Staatsanwaltschaften. Diese wissen frühzeitig darüber Bescheid, ob Kinder von einem Verfahren bzw. einer Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind; sie könnten daher eine wichtige Rolle bei der Weitergabe von Informationen, bei der Vermittlung von Unterstützungsangeboten und bei der Erarbeitung einer schweizweiten Statistik spielen.

Eine solche Statistik wird von der Mehrheit der Fachpersonen als wertvoll eingestuft. Generell wird der Wert aber weniger für den eigenen Arbeitsbereich gesehen als darin, dass die verschiedenen Professionen sowie die Gesellschaft allgemein für das Thema sensibilisiert werden. Durch eine Statistik würde deutlich, wie viele Kinder betroffen sind und dass es Bedarf für Angebote für diese Klientel gibt. Erstellt werden sollte eine solche Statistik entweder durch die Vollzugsanstalten oder die Staats-

anwaltschaften. Der eigene Beitrag zur Konstruktion einer solchen Statistik wird als eher gering eingestuft.

Eine wichtige Folgerung aus den Interviews betrifft zuletzt die Organisationen selbst. Es wird mehrfach darauf hingewiesen, dass sie teilweise noch nicht ausreichend für die Thematik sensibilisiert sind und sich in den eigenen Austauschgremien stärker damit beschäftigen sollten. Zudem wird eine intensivere Vernetzung der eigenen Organisation mit anderen Organisationen im Feld als wichtig erachtet, was bspw. mittels Weiterbildungen oder Tagungen möglich wäre. Auch verbindlichere Standards für das eigene Handeln bspw. in Form von Checklisten und Richtlinien werden gewünscht. Generell ist die bessere gegenseitige Abstimmung der Behörden und Organisationen daher ein zentrales zukünftiges Handlungsfeld.

Untersuchungsfeld 3: Ansichten und Erfahrungen Betroffener

Samuel Keller, Julia Rohrbach, Daniel Lambelet, Patrik Manzoni

5 Betroffene Kinder

5.1 Einleitung

Eine zentrale Sichtweise im Rahmen des Projekts stellt die der Kinder inhaftierter Elternteile dar. Befragt wurden insgesamt acht junge Menschen – vier in der Deutschschweiz und vier in der Romandie. Kinder unter 10 Jahren wurden aus forschungsethischen und -methodischen Überlegungen heraus⁷³ nicht interviewt, stattdessen wurde deren nicht-inhaftiertes Elternteil befragt. Die Ergebnisse aus der Elternbefragung werden in Kapitel 6 aufgeführt.

Die interviewten Kinder und Jugendlichen aus der Deutschschweiz ordnen sich alle dem weiblichen Geschlecht zu und leben zum Zeitpunkt des Interviews sowie vor der Inhaftierung ihres Elternteils in Einrichtungen der Heimerziehung. Die Distanz zum Unterbringungsort des inhaftierten Elternteils konnte bei Zweien ermittelt werden. Diese beträgt bei einem Kind ca. 130 Kilometer, bei dem anderen etwa 1,5 Stunden. Eines der Mädchen lebte bereits wieder bei ihrem Elternteil, ist aufgrund des zukünftigen Haftantritts jedoch wieder in ihre ehemalige Wohngruppe gewechselt. Die Interviewten sind unterschiedlich alt und wohnen in verschiedenen Kantonen. Die inhaftierten Elternteile der befragten Kinder waren drei Mütter und ein Vater; die Eltern aller vier Befragten waren bereits vor der Inhaftierung getrennt. Bei einem Elternteil ist die Inhaftierung zum Zeitpunkt der Befragung noch ausstehend. Eines der Kinder möchte keinen Kontakt zum Elternteil. Eine Auflistung der Befragten ist der nachstehenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Übersicht der interviewten jungen Menschen (Deutschschweiz)

Interviewte junge Menschen Deutschschweiz		
Kind	Alter der Kinder	Kanton der Wohneinrichtung
Mädchen 1 (D) ⁷⁴	Zwischen 12 bis 18 Jahre	Aus drei Kantonen der Deutschschweiz
Mädchen 2 (D)		
Mädchen 3 (D)		
Mädchen 4 (D)		

Im breit angelegten Feldzugang wurden junge Menschen ab 10 Jahren gesucht. Durch einen inhaftierten Elternteil konnte eines der Mädchen für ein Interview gewonnen werden, die weiteren drei anhand von Anfragen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Während dieses Suchprozesses nach jungen Interviewpartner:innen wurde deutlich, dass nur sehr wenige der angeschriebenen Adressen und auch nur wenige Einrichtungen Erfahrung mit der gesuchten Zielgruppe hatten. Dadurch konnten per se wenige junge Menschen angefragt und gefunden werden. Neben den inhaftierten Elternteilen/Strafvollzugsanstalten und Heimeinrichtungen wurden auch Pflegekinderorganisationen, Jugendpsychiatrien, Opferberatungsstellen und Kinder- und Jugendhilfezentren angefragt und Flyer hinterlegt. Im Rahmen der Suche nach Expert:inneninterviews wurde auch hier bei Sozialdiensten und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie beispielsweise auch bei der Heilsarmee indirekt auch für Kinderinterviews angefragt.

In der Romandie konnten ebenfalls vier Interviews mit Kindern geführt werden, deren Eltern – hier in allen vier Fällen der Vater – inhaftiert sind. Junge 1 und Junge 2 leben jeweils mit ihrer Mutter und ihren

⁷³ Aufgrund der sensiblen Thematik wurden Kinder unter 10 Jahren nicht persönlich befragt. Auch im methodischen Zugang ist das Alter und das Verstehen von Fragestellungen zu berücksichtigen.

⁷⁴ Hiermit wird der Verweis auf die Deutschschweiz gelegt, um in späteren Interviewausschnitten eine genauere Zuordnung zu gewährleisten.

Geschwistern zusammen. Die Vollzugseinrichtung, in der sich die Väter aufhalten, sind etwa 30 und 90 km vom Wohnort entfernt. Die beiden Mädchen (Mädchen 1 und 2) sind Schwestern. Zusammen mit ihrem jüngeren Bruder wohnen sie in einer sozialpädagogischen Einrichtung, die sich in der Nähe des Wohnorts ihrer Mutter, aber ziemlich weit vom Haftort ihres Vaters (ca. 80 km) befindet. Sie haben zudem zwei ältere Halbschwestern, die nicht denselben Vater haben.

Tabelle 4: Übersicht der interviewten jungen Menschen (Romandie)

Interviewte Kinder Romandie		
Kind	Alter der Kinder	Wohnkanton
Junge 1 (R)	Zwischen 10 bis 16 Jahre	Aus zwei Kantonen der Romandie
Junge 2 (R)		
Mädchen 1 (R)		
Mädchen 2 (R)		

Im ebenfalls sehr aufwändigen Feldzugang konnte der Kontakt zu diesen Kindern einmal durch den inhaftierten Elternteil (Junge 1), die Institution, in der sie wohnhaft sind (Mädchen 1 und 2), oder durch Flyer, die an verschiedenen Orten deponiert wurden (Junge 2), hergestellt werden.⁷⁵

Im Allgemeinen war die Suche nach Kindern für die Zwecke dieser Studie weder in der Deutschschweiz noch in der Romandie einfach. Das lässt sich auf verschiedene Gründe zurückführen: Vertraulichkeit, fehlende Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der Kinder, Schutz der Kinder vor Forschung durch Fachpersonen, Fragen der Schuld und der Scham der betroffenen Familien oder auch, dass den Kindern der Grund für die tat- und haftbedingte Abwesenheit des Elternteils bis anhin vorenthalten wurde.

Die Antworten der Interviews wurden den Forschungsfragen des Projekts zugeordnet. Diese Fragen bilden im Nachfolgenden die entsprechende Kapitelstruktur. Anschliessend folgen Stellungnahmen aus den Erkenntnissen zu spezifischen Fragen des Europarats.

5.2 Erleben der Trennung vom Elternteil

«... ich habe es erst später erfahren»⁷⁶

5.2.1 Sehnsucht und Alltag

Zu Beginn des Interviews wurden den Kindern sogenannte Eisbrecherfragen gestellt, die nicht direkt auf die Inhaftierung abzielten. Aber bereits hier nahmen die einen Bezug darauf. In diesen Fällen wurde eine Sehnsucht zum Elternteil erkennbar. So heisst es auf die Frage worauf sich das Kind freue, zum einen das anstehende Telefonat am Abend mit der Mutter und zum anderen das Treffen vieler Familienmitglieder, konkret auch des Elternteils, an Weihnachten:

«Ich freue mich auf Weihnachten. Ich sehe meinen Bruder wieder und meine Mutter und ich freue mich sehr auf Silvester, weil ich mit meinem Vater zusammen zu meiner Tante gehe.»
(Mädchen 3 D)

Das eine Mädchen, bei der die Inhaftierung des Elternteils kurz bevorsteht, beschäftigt bereits Eingangs diese ausstehende Inhaftierung. Hingegen wird beim allgemeinen Wohlergehen (bis auf eine Ausnahme, in dem das Mädchen Bezug auf die ausstehende Inhaftierung nimmt und ihre Gedanken sich viel um dieses Thema drehen) kein Bezug zum abwesenden Elternteil gemacht. Hier widmen sich

⁷⁵ Es sei an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass keines der vier Kinder von der REPR-Stiftung an uns verwiesen wurde. Aus diesem Grund war diese Stiftung wenig bekannt und wird deshalb in den Interviews zweifellos wenig erwähnt.

⁷⁶ Unter den Titeln stehen jeweils Auszüge aus den Interviews mit den Kindern und Jugendlichen, die eine zentrale Erfahrungsqualität dazu wiedergeben. Hier ein O-Ton – wortwörtlich ins Hochdeutsche übersetzt – von Mädchen 1 D.

die Befragten dem Alltag – gut, gestresst, müde: «*Im Moment sehr müde am Morgen*» (Mädchen 1 (D)) – einer nahen Wohngruppenveranstaltung oder dem Treffen von Freund:innen. Dasselbe gilt für die Antworten auf die Frage nach kürzlichem Ärger, Sorge oder Trauer: da zogen sie keine Verknüpfung zur Inhaftierung, sondern eher zu schul- bzw. berufsbedingten Aspekten.

5.2.2 Information über Haft zu unterschiedlichen Zeitpunkten: Trauer und Schock

Über die Inhaftierung des Elternteils selbst wurden die Befragten zu unterschiedlichen Zeitpunkten (unmittelbar und zeitversetzt) informiert. Auch die Art und die Person, von der sie es erfahren haben, unterscheidet sich (Bezugsperson, Familienmitglied, betroffenes Elternteil). Gleich sind aber die negativen Gefühle, die alle jungen Menschen aufgrund des Wissens über die Inhaftierung erlebt haben. Hier ist von Trauer und Schock die Rede. In Interview 3 (D) wird beschrieben, wie das Elternteil selbständig zum Gefängnis ging, das Kind daraufhin zwei Tage nichts von ihrer Mutter gehört hatte und daher im Gefängnis anrief, aber keine Informationen erhalten hatte:

«Aber wo sie sich dann angemeldet [im Gefängnis] hat, hat niemand gewusst, dass sie kommt, also dass sie überhaupt kommen muss. (...) Sie hat mich dann, nach dem sie eingetreten ist, erst zwei Tage später angerufen. Und ich habe mir mega Sorgen gemacht und ich habe null geschlafen (...). Ich habe nicht gewusst, keine Nummer, nichts. Ich habe auch da angerufen und es hiess ich müsse warten. Das ist die Antwort gewesen.»

Einzig eines der Kinder fühlte neben Trauer gleichzeitig auch Zuversicht. So hatte es die befragte Person Hoffnung, dass das Elternteil ihre vorhandene Suchtmittelerkrankung während der Inhaftierung besiegen kann. Auch in den Interviews aus der Romandie benennen die befragten Kinder und Jugendlichen den Augenblick der Festnahme oder der Ankündigung der Inhaftierung ihres Vaters bzw. Elternteils zumeist als Schock. Doch scheint ihnen danach ebenfalls zentral, sich daneben auch ihrem Leben als Kinder oder Jugendliche rasch wieder widmen zu können. So ist ihnen bspw. auch wichtig, in einer Juniorenmannschaft Fussball zu spielen, mit ihren Freunden Zeit zu verbringen oder am Wochenende bei einem Freund zu übernachten.

5.2.3 Wichtige regelmässige Kontakte, die zugleich erfreuen und belasten

Zum Wohlergehen der meisten befragten acht Kinder und Jugendlichen trägt auch bei, wenn sie von ihrem inhaftierten Elternteil hören oder regelmässigen Kontakt zu diesem haben können:

«Wenn ich mit ihm spreche, ist es in Ordnung.»⁷⁷ (Junge 1 R)

Die meisten nennen auf die Frage, worauf sie sich in nächster Zeit freuen, den Austausch mit dem inhaftierten Elternteil. Dass hier aber finanzielle Aspekte einhergehen, wird deutlich in den Erwähnungen der – seitens der Elternteile – kostspieligen Telefonkontakte:

«Ich kann einmal in der Woche anrufen, mein Bruder auch. Sonst ruft sie jeden Tag an. Aber es ist meistens schwierig, weil es kostet sehr viel Geld, deswegen kann sie auch nicht so lange und ich finde das einfach doof.» (Mädchen 3 D)

Oder auch die Erwähnung, dass Anfahrten zu Aussenkontakten Geld kosten. Die beiden jungen Menschen, die ihr Elternteil besuchen und hören, scheinen die monetäre Lage des Elternteils im Bewusstsein zu haben, was sie und ihre Vorfremden dahingehend auch negativ beeinflussen kann.

Auch sonst empfinden sie übergreifend auch Bedauern, gefärbt von einem Gefühl der Traurigkeit, von der sie das Gefühl haben, sie nicht immer ausdrücken zu dürfen:

⁷⁷ « ... de base quand je parle avec lui, ça va bien. »

«Wenn ich ihm sage, dass er mir leid tue... Am Anfang habe ich ihm gesagt, dass ich Mitleid mit ihm habe, er hat gesagt, dass es nichts bringt, dass ich mein eigenes Leben führen muss. Er sagte, ich sei gross.»⁷⁸ (Junge 1 R)

oder auch Ungerechtigkeit:

«Mein Vater, was er getan hat, er verdient kein Gefängnis. Nun, vor allem ... Ich weiss nicht, wie ich es erklären soll: Es ist eine echte Schande, weil es Menschen gibt, die schlechteres gemacht haben als mein Vater.»⁷⁹ (Junge 1 R)

Eine andere Jugendliche beschäftigt das aus ihrer Sicht nicht eingelöste Recht auf Information der Haftumsetzung gedanklich stark.

5.2.4 Vages Wissen zum und Interesse am Grund der Haft

Der Grund der Inhaftierung selbst stand nicht im Forschungsinteresse, weshalb nicht aktiv nach diesem gefragt wurde. In vereinzelt Fällen wird aber deutlich, dass die Kinder über den Grund der (ausstehenden) Inhaftierung informiert sind, indem sie ihn andeuten oder konkret benennen. Die Andeutungen der anderen kann auf einen Tabuisierungsgrad dieser Thematik hinweisen, wie in diesen vagen Äusserungen:

«Weil ich nicht weiss, was er getan hat, als er jünger war (...). Unsere Mutter erzählte uns, warum es dazu kam: weil er die Schweizer Papiere nicht hatte. Wir wussten also, warum.»⁸⁰ (Junge 1 R)

5.2.5 Zwischenfazit

Die Vorfremde auf den Kontakt zum inhaftierten Elternteil wird zu Beginn des Interviews von einigen Kindern genannt. Weil diese Vorfremde aber auch von Verunsicherungen, Bedauern oder Sorgen begleitet wird, scheint es umso wichtiger, dass solche Treffen sorgsam gerahmt sein sollten. So kann bspw. die Finanzierungsfrage anstehende Telefonate und vor allem auch Besuche belasten.

Sind die jungen Menschen in ihrer Freude somit teils bei ihren inhaftierten Elternteilen, fällt es allen deutlich einfacher sich über ihren Alltag und nicht den der Eltern zu ärgern, speziell bei schul- bzw. berufsbedingten Aspekten:

«Ich habe diese Woche eine Prüfung zurückbekommen (...) eine 4.7 und dafür, dass ich so viel lese, finde ich das keine gute Note.» (Mädchen 2 D)

Ob dies ein Hinweis eher auf ein Abfinden mit der Inhaftierung darstellen könnte, kann nicht beantwortet werden. Allerdings scheint es eine Tendenz zu geben, dass Ärger eher dann auf den Alltag übertragen wird, wenn der «Schrecken» ein Ende hat, hingegen Ärger oder das allgemeine Wohlbefinden auf die Inhaftierung fokussiert ist, wenn der «Schrecken» aufgrund dauernder Ungewissheit für die Kinder endlos scheint:

«Es beschäftigt mich sehr, die [ausstehende] Inhaftierung (...).» (Mädchen 4 D)

Neben einem Schock oder generell negativ besetzten Gefühlen, die mit dem Moment der Inhaftierung (bzw. des Wissens darüber) bei den Befragten einhergehen, zeigt sich aber auch, dass die Emotionen betreffend Inhaftierung paradox sein können. So war ein Kind traurig, wütend und zuversichtlich

⁷⁸ « Quand je lui dis que je suis triste pour lui ... Au début, je lui disais que j'étais triste pour lui, il m'a dit que ça servait à rien, qu'il faut que je fasse ma vie. Il a dit que j'étais grand. » (Garçon 1)

⁷⁹ « Mon père, ce qu'il a fait ça ne mérite pas la prison. Enfin surtout ... voilà je ne sais pas comment expliquer : c'est vraiment dommage parce qu'il y a des gens qui ont fait pire que mon père. »

⁸⁰ « Parce que je ne sais pas ce qu'il a fait quand il était plus jeune (...). Moi, notre mère elle nous a dit pourquoi il était : parce qu'il n'avait pas les papiers suisses. Du coup nous on savait pourquoi »

zugleich. Diese Gleichzeitigkeit stark unterschiedlicher Gefühlslagen kann zu Zerrissenheit führen und müsste in der Begleitung zur Bewältigung der Situation sicherlich berücksichtigt werden⁸¹.

5.3 Beziehung und Kontakt zum inhaftierten Elternteil vor und während der Inhaftierung

«Wir alle haben uns ein bisschen verändert und ich weiss nicht, wie ich damit umgehen soll, ich weiss nicht wie unser Leben laufen wird, wenn sie wieder zurückkommt»⁸²

5.3.1 Am Ende der Leitung... Telefonate

Wie unter A) bereits angedeutet, ist es den meisten jungen Menschen sehr wichtig, mit dem inhaftierten Elternteil in Beziehung zu treten. Bezüglich der Form werden Telefonate hierbei prinzipiell als schön beschrieben. Es ist zu erkennen, dass diese Telefonate vor allem positiv sind, da die Kinder dadurch wissen, wie es dem Elternteil geht. Der telefonische Kontakt dient somit auch der Sorgenminimierung Seitens der Kinder, insofern die ihnen wichtigen Fragen geklärt werden können. Das ist jedoch nicht immer so: So beschreibt ein Kind traurig zu werden, wenn die Mutter am Telefon weint. Inwiefern die Telefonate somit als angenehm beschrieben werden, hängt vom aktuellen psychischen Zustand des inhaftierten Elternteils ab. Betont wird aber auch, dass stundenlange Gespräche, wie es sie vor der Inhaftierung gab, vermisst werden.

Zudem ist das Telefon auch ein Mittel, um einen dauerhaften Kontakt zum inhaftierten Elternteil minimal aufrechtzuerhalten. Diese Telefonate sind für einige unerlässlich, insbesondere dann, wenn Besuche nicht möglich sind:

«Es ist lange her, dass ich ihn gesehen habe, also ... wenn ich wenigstens eine Minute oder ein paar Sekunden sprechen kann, fühlt es sich gut an.»⁸³ (Junge 1 R)

Auch wenn sie klein sind, ist es eine Möglichkeit, aus der Ferne am Alltag des Kindes teilzuhaben, wie bei diesem Mädchen in Bezug auf das Essen:

«Er sagt: War es gut, was du gegessen hast?»⁸⁴ (Mädchen 2 R)

Für andere werden diese Telefongespräche ambivalenter erlebt. Entweder, weil sie sich mit dieser Form der mediatisierten Kommunikation nicht wohl fühlen:

«Hmh, manchmal will ich nicht wirklich, ich mag das Telefon nicht wirklich. Ich spreche lieber im wirklichen Leben.»⁸⁵ (Junge 2 R)

Oder weil es nicht der richtige Zeitpunkt ist:

«Manchmal möchte ich nicht zu viel reden...»⁸⁶ (Junge 2 R)

⁸¹ Allgemein gilt anzumerken, dass die Forschungsfragen a und b nah beieinander liegen. Interviewfragen, die diesem Bereich hier zuzuordnen sind, finden sich gleichzeitig aber auch in Frageblock b. Dies betrifft die Frage was im Kontakt das Kind traurig oder wütend macht, da eine der Antworten sich auf die Abschiede bezieht. Die Abschiede, die immer wiederkehrend auch Trennungen darstellen, gehen häufig mit Emotionen des Elternteils einher (weinen), was zu Traurigkeit des Kindes führt. Dieses Kind verbindet aber auch per se die Inhaftierung mit Wut und Trauer.

⁸² O-Ton Mädchen 3 D

⁸³ « ça fait longtemps que je ne l'ai pas vu, du coup ... si au moins je peux parler une minute ou quelques secondes, ça me fait du bien. »

⁸⁴ « Il dit : c'était bien ce que tu as mangé ? »

⁸⁵ « Hmh, des fois j'ai pas très envie, j'aime pas trop le téléphone. Je préfère parler en vrai ... »

⁸⁶ « Des fois j'ai pas envie de trop parler ... »

5.3.2 Relevanz des selbständigen Entscheids, über Kontaktform und -häufigkeit mitzuentcheiden

Einer der interviewten jungen Menschen wünscht sich keinen Kontakt zum Elternteil. Der Grund liegt in der Zeit vor der Inhaftierung. Diese Entscheidung wird durch die Einrichtung, in der das Kind lebt, akzeptiert. Zu Beginn der Inhaftierung wurde der Kindeswille durch die ehemalige Beiständin des Kindes jedoch übergangen: diese hatte die Institution beauftragt die Briefe des Elternteils zurückzuhalten. Durch den Beistandswechsel hat sich dies geändert.

Die anderen Interviewten haben den Entschluss der Kontakthaltung zum Elternteil selbständig getroffen. Diese sind auch interessiert am Leben des Elternteils im Gefängnis. Zwar konnten sie bisher den Arbeitsplatz oder die Zelle noch nicht sehen, doch würden sie dies gerne tun. Dies dient einem Kind dem eigenen Wohlergehen zu wissen, dass dem Elternteil im Gefängnis nichts passiert. Insgesamt können die jungen Menschen sich somit besser das Leben in Haft vorstellen.

5.3.3 Besuche sind zumeist zwar möglich, aber auf vielen Ebenen schwierig: Anreise, Kosten, Privatheit, Elternrolle und Anerkennung

Besuche des Elternteils sind für die meisten möglich – in unterschiedlichem Ausmass: Für diese Besuche stehen in den Vollzugseinrichtungen, die die befragten Kinder aus der Deutschschweiz besuchen, zumeist ein Tisch mit Stühlen, ein Snackautomat und/oder ein Spielplatz zur Verfügung. Einer dieser Spielplätze besteht aus einem kleinen Häuschen, einer Wippe und einer Schaukel. Er scheint ausserhalb des Besucherraums zu liegen, da die Formulierung «draussen» verwendet wird. Der Spielplatz, der von einem anderen Mädchen beschrieben wird, wird als klein betitelt, der – im Vergleich zum anderen Spielplatz – draussen vorzufinden ist. Es gibt eine Wippe und eine Rutsche. Durch ihr Lachen während der Nennung der Spielplatzgeräte sowie der Formulierung «klein» lässt sich vermuten, dass dieser nicht den Erwartungen eines Kindes entspricht:

«Es gibt nur einen Spielplatz (lachen) aber da ist auch nur eine Wippe und eine Rutsche, ja (lachen).» (Mädchen 3 D)

Dass bei den Besuchen Privatsphäre wichtig ist, wird deutlich, wenn bspw. zwei beschreiben, dass für sie angenehm ist, wenn das inhaftierte Elternteil Spiele und Verpflegung zum Besuch mitbringen darf. Diese Möglichkeit bedeutet aber noch nicht, dass bei diesen Kontakten ausreichend Möglichkeiten der Entfaltung und Beziehungsgestaltung gegeben wären. Eines der Kinder berichtet von Langeweile, das andere von gleichwohl zu wenig Privatheit aufgrund der anderen Menschen, die sich den Besuchsraum teilen. In einem Fall ist eine Beiständin immer dabei, was die Privatheit jedoch nicht zu stören scheint: diese spielt gar eine tragende Rolle, da sie gelegentlich nach den Besuchen fragt, ob das Kind für das nächste Mal etwas braucht. Auf die Frage hin, was das Kind möchte, äusserte es längere Besuchszeiten. Inwiefern die Beiständin hierbei aktiv geworden ist oder werden kann, kann das Kind nicht benennen.

Bei einem befragten Kind finden – wohl aufgrund des Haftstatus – auch Besuche ausserhalb der Gefängnisräumlichkeiten statt, die mit Unternehmungen gefüllt werden. Auch ein gemeinsames Wochenende in der Wohnung der Familie ist regelmässig möglich. Bei den Kindern, die diese Möglichkeit bis auf Weiteres nicht sehen, würden an solchen Besuchsformen dabei die eigenen Bedürfnisse von Privatsphäre und Freiheit beim Besuch besonders schätzen. Eines der Kinder fände bei Besuchen ausserhalb des Gefängnisses die Begleitung durch eine vertraute Person (nicht-inhaftierter Elternteil oder Beiständin) wichtig:

«Es wäre cool, wenn ich sie mal, ohne dass wir von Wänden umgeben wären, einfach mal draussen im Park. (...). Dass wir nicht alleine wären [wäre mir wichtig].» (Mädchen 1 D)

Weshalb sie nicht alleine mit dem Elternteil sein will, bleibt unklar: möglicherweise könnten Gefühle der Unsicherheit in dieser ungewohnten Situation mit dem Elternteil einhergehen.

In Bezug auf die Besuche von Kindern bei ihren inhaftierten Eltern sind die Möglichkeiten und Erfahrungen in der Romandie sehr unterschiedlich. So konnte hier ein Kind – mit viel Bedauern – seinen Vater nie besuchen – offenbar aus Stewardship-Gründen (Abgeschiedenheit, grosse Familie) und Vorschriften. Ein anderes hingegen konnte seinen Vater während seiner Inhaftierung regelmässig (etwa einmal pro Woche) besuchen. Kurz vor dem Interview wurde ihm Urlaub gewährt und er konnte einen Tag mit ihm zu Hause verbringen. Er macht einen klaren Unterschied zwischen normalen Besuchen, die in einem Gemeinschaftsraum ohne besondere Vorkehrungen in Anwesenheit eines Supervisors/ Beistandes und Familienbesuchen, die in einem separaten Raum mit einer freundlicheren Umgebung stattfinden:

«Normale Besuche, ich mag es nicht so sehr, weil man stillsitzen muss und alles. Aber Familienbesuche sind gut, weil es Spiele gibt und man dann Bücher lesen kann.»⁸⁷ (Junge 2 R)

Er drückt auch sein Bedauern darüber aus, dass er nicht in der Lage ist, seine eigenen Spiele oder die Spielsachen seines kleinen Bruders mitzubringen. Immerhin bestand manchmal die Möglichkeit, gemeinsam einen Kuchen zu essen, vorausgesetzt, der inhaftierte Elternteil hatte im Voraus eine entsprechende Bestellung aufgegeben.

Die beiden anderen Kinder in der Romandie hatten die Möglichkeit, ihren Vater etwa einmal im Monat zu besuchen (Dauer 1 bis 1,5 Stunden). Als sie bei ihrem Grossvater lebten, wurden sie von einem REPR-Betreuer begleitet. Da sie in einem Heim waren, ist es ein Erzieher, der jeweils mit ihnen kommt. Sie beschreiben den Besuchsraum wie folgt:

«Es ist ein grosser Raum und an jedem Tisch, denn es gibt nicht nur uns, sondern auch andere Väter.»⁸⁸ (Mädchen 1 R)

Auf die Frage, wie diese Besuche verlaufen, antworten sie:

«Wir machen Spiele.» (Mädchen 1 R)

«Wir zeichnen, wir machen Fotos.» (Mädchen 2 R)

Es fehlt ihnen aber oft die Möglichkeit, mit ihrem Vater spazieren zu gehen, einen Snack mit ihm zu teilen (was aufgrund von Covid seit der Einführung von Hygienemassnahmen nicht mehr möglich ist) oder sich richtig mit Körperkontakt zu verabschieden.

Von solchen Details abgesehen, sind sich fast alle der befragten Kinder einig, dass die Kontaktmöglichkeiten zum Elternteil wichtig für ihr Wohlergehen sind. Was ihnen hierbei wichtig ist, unterscheidet sich hingegen. Ist es bei dem einen Kind, bei den Kontakten durch das Elternteil Informationen über deren Alltag und deren Bedarfe (die das Kind möglicherweise erfüllen kann) zu erfahren, nennt ein anderes Kind die Nähe zum und die Aufmerksamkeit des Elternteils. So hatte früher die Trennscheibe aufgrund von Covid-19 die Nähe und somit auch die Möglichkeit für Privatheit stark eingeschränkt und wurde als störend empfunden.

5.3.4 Wie es den Kindern bei den Elternkontakten besser ginge

Bedarfe, damit es den Kindern bei den Elternkontakten besser geht, werden mit Ausnahme des einen Kindes, das keinen Kontakt wünscht, sowie desjenigen, das keinen haben kann, keine explizit genannt. Aufgrund vorheriger Aussagen scheinen aber Räume mit mehr Privatheit sowie zugleich mehr Spiel- und Unterhaltungsmöglichkeiten (da sonst Langeweile aufkommt), mehr Freiheiten in der Umsetzung (Zeit und Raum und Form) aber auch mehr Einblicke in den Alltag des inhaftierten Elternteils und damit verbunden die Haftbedingungen/-zustände hier eine tragende Rolle zu spielen. Dies wird auch deutlich

⁸⁷ « Les visites normales, j'aime pas trop parce qu'on doit rester assis et tout. Mais les visites familiales c'est bien parce qu'il y a des jeux et puis on peut lire des livres. »

⁸⁸ « C'est une salle grande et à chaque table, parce qu'il n'y a pas que nous, il y a aussi des autres pères. »

bei der Frage nach Aspekten, die im Kontakt traurig oder wütend machen. Der Abschied der inhaftierten Mutter macht hier bspw. traurig, da die Mutter weint:

«Der Abschied macht mich sehr traurig, weil meine Mutter dann immer weint, fast immer.»
(Mädchen 1 D)

Auch das Kind, welches keinen Kontakt möchte, kann hier etwas benennen. Wütend wird dieses, wenn ihre Entscheidung des Kontaktabbruchs von dem inhaftierten Elternteil nicht akzeptiert wird und Briefe von diesem eingehen. Diese unerwünschte Kontaktaufnahme ist auch das, was sich seit der Inhaftierung verändert hat. Dieser plötzliche Kontakt ist für das Kind nicht nachvollziehbar. Deren Beziehung blieb aber unverändert, da der Kontaktwunsch einseitig besteht. Es ist abzuleiten, dass dieses Elternteil somit mehr Zeit für Kontakt wünscht oder anders fokussiert ist auf den Kontakt zum eigenen Kind. Diese Fokussierung scheint auch in einem weiteren Interview ersichtlich zu werden, in dem es heisst, dass das Elternteil die gemeinsame Zeit nun mehr schätze als vor der Haft. Somit haben diese beiden Elternteile scheinbar nun mehr Zeit für ihr jeweiliges Kind, was durch die Kinder hinsichtlich der darin möglichen Beziehungsarbeit aber unterschiedlich bewertet wird.

5.3.5 Kontinuität und Veränderungen in der Beziehung zum inhaftierten Elternteil

Eine gewisse Kontinuität der Beziehungen vor und während der Inhaftierung: Laut den befragten Kindern in der Romandie blieben die Beziehungen zu ihrem Elternteil gut, wenn sie dies vor Inhaftierung schon waren:

«Nach wie vor verstehen wir uns immer noch gut.»⁸⁹ (Mädchen 1 R)

«Wir sehen uns viel weniger, aber wir verstehen uns gleich ... oder noch besser.»⁹⁰ (Junge 2 R)

Was sich geändert hat, ist, dass sie keine Aktivitäten mehr mit dem Elternteil teilen können:

«Als er nicht im Gefängnis war, gingen wir mit ihm aus, also kam er, um uns hier (im Heim) abzuholen.»⁹¹ (Mädchen 2 R)

Sich der Präsenz mit seinen Kindern vor seiner Inhaftierung bewusst, ruft der Vater von Junge 1 jetzt einmal am Tag an. In ähnlicher Weise unterstreichen die Anrufe des Vaters von Junge 2 den Familientag, um einen Platz zu behalten und eine Rolle zu spielen. Für die beiden Mädchen sind die Kontakte zeitlich eher verteilt, aber regelmässig. Ihr Vater hat die Möglichkeit, sie anzurufen, wann immer er will.

In der Deutschschweiz wurde das Verhältnis teils gar besser. Das zeigt sich durch weniger Streit und mehr gegenseitigem Vertrauen. Eines der Kinder beschreibt zudem eine weitere Ebene der Veränderung: die persönlichen Veränderungen, was vor allem mit Blick auf die Zukunft, den Moment der Entlassung, überfordernd wirkt, auch wenn der Wunsch der Entlassung vorhanden ist. Eine gewisse Unsicherheit, die hier mitschwingt, zeigt sich auch bei der ausstehenden Inhaftierung in einem der anderen Interviews. Bei diesem ist der Zeitpunkt der Inhaftierung unklar, was die Zukunftspläne des Kindes erschwert. Wie bereits vorher genannt, vermisst eines der Kinder den stundenlangen Austausch mit der Mutter, dieser ist seit der Inhaftierung nicht mehr möglich.

Die Gedanken an das Elternteil, wenn man nicht bei ihnen ist, sind hier aber unverändert. Nur bei einem Mädchen haben diese seit der Inhaftierung zugenommen. Nach eigenen Aussagen bedeuten diese Gedanken aber keine Sorgen, sondern das Interesse daran, was das Elternteil aktuell macht. Interessant hierbei ist, dass eines der Kinder angibt, Angst um die Mutter zu haben, da es nicht weiss, was im Gefängnis passiert. Zudem hat dieses Kind auch die Muttersprache verlernt.

⁸⁹ « Comme avant, on s'entend toujours bien »

⁹⁰ « On se voit beaucoup moins, mais on s'entend pareil ... ou encore mieux. »

⁹¹ « ... quand il n'était pas en prison, on faisait des sorties avec lui, du coup il venait nous chercher ici (au centre éducatif) ... »

5.3.6 Bedarfe, die seitens der Kinder für gelingende Beziehungspflege genannt werden

Bedarfe, die seitens der Kinder bezüglich der gelingenden Beziehungspflege genannt werden, sind unterschiedlich:

Ehrlichkeit und Vertrauen: Das bedeutet, dass Elternteil und Kind sich gegenseitig alles erzählen sollen (ehrlich sein, sich nichts verheimlichen) und dazu auch Zeit und Raum bekommen.

Wohlergehen des Elternteils: Das bedeutet, dass sich dieses keine Sorgen um das Kind und sich selbst machen muss – und umgekehrt das Kind keine um das Elternteil. Zudem wird hier auch explizit die Wichtigkeit des Kontakts (auch bei der ausstehenden Inhaftierung) genannt. Gemeinsam haben sie, dass ihr Verhältnis zum Elternteil als positiv gewertet wird, Ausnahme bildet auch hier wieder das Kind, welches keine Beziehung zum Elternteil wünscht. Hier lag dieser Bedarf bereits vor der Inhaftierung vor.

5.3.7 Zwischenfazit

Die jungen Menschen, die den Kontakt wollen und haben können, beschreiben diesen als etwas Schönes für sie, da sie Kontinuität erleben können, das Elternteil gegenwärtig bleibt, sie besser wissen, wie es ihm geht. Weil die Kontakte oder Besuche, bspw. wenn die Mutter zum Schluss weint, unterschiedlich in Erinnerung bleiben und die Frage nach dem Wohl offenbleiben kann, muss die Frage gestellt werden, wer oder was nach solch einem Gespräch oder nach solchen Treffen einem Kind Unterstützung bieten könnte. Eine Einordnung und Begleitung der Situation scheint ein Anhaltspunkt zu sein, der bedarfsbezogen zu gestalten wäre.

Dass solch eine potenzielle Überforderung des Kindes durch Unwissenheit über die (Alltags-)Gestaltung im Gefängnis noch untermauert werden könnte, ist den Aussagen über das Interesse über die Zelle und den Arbeitsplatz abzuleiten, um Horrorvorstellungen entgegenzuwirken. Das Kinderrecht auf Information, hier konkret über Zelle, Arbeitsplatz und insgesamt den Aufenthaltsräumen ausser des Besuchskonstrukts sollte somit eingelöst werden. Das Interesse hierfür, vor allem zur besseren Einschätzung des Zustands des Elternteils, ist vorhanden.

Die Nennung von fehlender Privatsphäre und zugleich viel Langeweile bei den Besuchen weisen darauf hin, dass hier dem jungen Menschen in der Ausgestaltung der Besuche einige Gelingensfaktoren fehlen. Es bedarf somit Ermöglichungen natürlicher Eltern-Kind-Interaktionen, zu denen Eltern ebenso die Möglichkeit haben etwas für ihr Kind zu gestalten, wie etwa Kuchen backen. Eltern in ihrer Elternrolle als aktiv und selbstbestimmend wahrzunehmen, könnte dem Wohl der jungen Menschen und der Beziehung zwischen beiden förderlich erscheinen. Ebenso können selbst gestaltete Dinge, die eine Wertschätzung des Kindes symbolisieren können, dem Vertrauen (Aufbau oder Förderung) dienen – was als ein Bedarf genannt wurde. Zwar wird der Aspekt des Vertrauens vor allem mit gegenseitiger Offenheit beschrieben, doch könnte hierfür zunächst die Basis erst noch zu entwickeln sein.

Trotz Sehnsucht zum inhaftierten Elternteil und Zeit mit diesem verbringen zu wollen, kann damit aber auch eine Verunsicherung einhergehen, vor allem, was «ungeübte» Situationen wie ein Treffen ausserhalb der Gefängnisstrukturen mit sich bringen könnte. Deutlich wird somit, dass Veränderungen und Entwicklungen auf das Kind, aber auch die inhaftierte Person und sie als Familie zukommen. Neben negativen Aspekten wie fehlende stundenlange Gespräche, wie es sie vor der Inhaftierung gab, können aber auch positive Entwicklungen durch die Befragten, wie weniger Streit, beobachtet werden. Der Grund hierzu ist aber zu hinterfragen. Liegt dies an weniger Schnittpunkten in ihrem Alltag, der begrenzten Kontaktmöglichkeiten oder tatsächlich an der Distanz. Gleichwohl können auch alle drei ein Grund sein.

5.4 Offenlegung der Inhaftierung gegenüber dem Kind

«Und er hat dann einfach gesagt, er müsse für neun Monaten ins Gefängnis, und ja, es war ein ziemlicher Schock»⁹²

5.4.1 Der richtige Zeitpunkt und das richtige Alter für Wissen um die Inhaftierung

Die Befragten wurden unterschiedlich über die Inhaftierung ihres Elternteils informiert und positionieren sich auch unterschiedlich dazu, ob, wann und wie Kindern eine Inhaftierung des Elternteils offengelegt werden sollte.⁹³ Aber alle finden es wichtig, dass sie über die Situation ihres inhaftierten Elternteils informiert wurden. Die Frage ist, wann dafür der richtige Zeitpunkt sei:

Die, die eine sofortige Information befürworten, begründen dies damit, dass die Wahrheit wichtig sei und das Kind im Nachgang sonst wütend wird. Die Wahrheit zu verheimlichen könnte zudem Selbstzweifel auslösen, in dem das Kind sich aufgrund möglichen mangelnden Vertrauens ihm/ihr gegenüber, sich schlecht fühlen könnte. Die Wahrheit, so heisst es von dem Kind weiter, sei zwar schwer zu ertragen, schwerer könnte es aber sein, dies erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erfahren:

«Ich finde einfach man sollte es sagen, weil, ja, es ist halt schon, es ist schon schwierig, aber ich glaube es wäre viel schwieriger, wenn man es nachher erfahren würde.» (Mädchen 3 D)

Wut, die Wahrheit erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erfahren, wird auch von einem anderen Kind genannt. Dennoch sagt ebendieses, dass es trotzdem zu der altersabhängigen Offenlegung der Inhaftierung tendiert, da jüngere Kinder eine solche Situation nicht verstehen könnten. Diese Alters- bzw. Reifeabhängigkeit wird von einer weiteren Person geteilt, dies, um das Wohl jüngerer Kinder zu schützen. Wenn diese es nicht wissen, müssen sie sich auch keine Sorgen machen. Möglicherweise, so deren Annahme, wäre 11/12 Jahre ein Alter, in dem eine ausreichende Reife vorliegen könnte, um transparent über eine Inhaftierung zu sprechen.

5.4.2 Wenn die Kinder Zeug:innen werden

In der Romandie wurden zwei der befragten Kinder gar überraschte Zeugen der Verhaftung ihres Vaters selbst. Sie beschrieben den Moment als schmerzhaft, zwischen Angst und Missverständnissen:

«Sie (die Polizei) brachten ihn nach Hause. Er ging zu meiner Mutter und dann fing meine Mutter an zu weinen. Und dann spürte ich sofort, dass da etwas war. Und danach schloss mein Vater die Türen. Aber sie sprachen ein wenig laut mit der Polizei, so dass ich, da ich, mein Zimmer genau dort war, hören konnte. Und dann, plötzlich, hörten ich und mein Bruder, fingen wir an zu weinen.»⁹⁴ (Junge 1 R)

Die Kinder wurden also manchmal als Zeugen der Verhaftung, über die sie manchmal direkt (sie wurde den beiden Mädchen von einem Erzieher der Institution gegeben), manchmal auch zeitversetzt informiert wurden. Bei mindestens dreien fand eine Information in zwei Phasen statt, als ob es für die involvierten Erwachsenen eine Weile gedauert hätte, sich auf die Ankündigung dieser Nachricht vorzubereiten oder zu warten, bis das Kind alt genug war, um es verstehen zu können:

«Zuerst haben sie es uns nicht gesagt.»⁹⁵ (Mädchen 1 R)

⁹² O-Ton Mädchen 4 D

⁹³ Hierbei könnte auch unterschieden werden zwischen jeweiligem Delikt und Haftdauer, weshalb im Nachgang dazu aber keine weiteren Aussagen getroffen werden können.

⁹⁴ « Ils (les policiers) l'on ramené à la maison. Il est allé chercher ma mère et puis ma mère elle a commencé à pleurer. Et puis j'ai tout de suite senti qu'il y avait un truc. Et puis après, mon père il a fermé les portes. Mais ils parlaient un peu fort les policiers, du coup, vu que moi, ma chambre elle était juste là, moi je pouvais entendre. Et puis du coup, moi et mon frère on a entendu, on a commencé à pleurer. »

⁹⁵ « Au début, ils ne nous ont pas dit. »

«Das erste Mal, als sie mir erzählte, dass er zur Arbeit gegangen war, nachdem sie mir gesagt hatte, dass er im Krankenhaus war und dann sagte sie ... ein anderes Mal, als ich etwas älter war, erzählte sie mir, dass er im Gefängnis sei.»⁹⁶ (Junge 2 R)

Ein Kind sieht zudem die Gefahr, wenn zu lange gezögert wird:

«Wenn es dann zu lange her ist, seit sie [die anderen] bereits davon wussten, kann es ein Schock sein.»⁹⁷ (Junge 2 R)

Doch weisen die jungen Menschen auch darauf hin, dass man davon ausgehen müssen, dass die Ankündigung selbst – egal, wann – Traurigkeit, Wut und/oder Trauer auslösen könne.

Ergänzend kann hier auf ein Beispiel Bezug genommen werden, bei dem das Kind viel Zeit beim Elternteil verbracht hatte und dieses Elternteil auch über die Inhaftierung informiert hat. Den wahren Grund hat das Kind jedoch vom Beistand erfahren. Hier hätte sich das Kind gewünscht, dass sich Beistand und Elternteil besser abgesprochen hätten, findet den Weg vom Elternteil informiert zu werden, aber stimmig.

5.4.3 Zwischenfazit

Die Kinder sind sich einig, dass man Kinder über die Inhaftierung informieren müsse. Es besteht unter ihnen jedoch keine einheitliche Meinung, wann die Inhaftierung des Elternteils gegenüber dem Kind offengelegt werden sollte. Doch sowohl die Argumente dafür wie auch die dagegen orientieren sich am Wohl des Kindes, wobei übergreifend die Argumente für eine sofortige Information überwiegen (da es altersunabhängig schwierig bleibe und mit langem Schweigen schwieriger werde). Offen bleibt, wie sich die Befragten positioniert hätten, wäre das Delikt von der Inhaftierung getrennt worden. Nur in einem Interview nimmt ein Mädchen eine Differenzierung zwischen Haft und Delikt vor. Hier zeigt sich, dass durch die Involvierung mehrerer Personen der Informationsprozess fehleranfällig sein kann. Ein abgestimmtes Interagieren ist somit sehr wichtig. Davon ausgenommen ist das Beiwohnen als Kind bei der Verhaftung – das gälte es aufgrund der Heftigkeit dieses Erlebnisses, wenn möglich, immer zu vermeiden.

5.5 Wahrgenommene Lebenssituation des inhaftierten Elternteils

«Und ich glaube ab um zehn Uhr müssen sie in der Zelle sein und die wird abgeschlossen»⁹⁸

5.5.1 Wie und wo lebt man in Haft? Eine unzugängliche Welt

Die befragten Kinder geben an, den Aufenthalts-/Arbeitsort des Elternteiles nicht gezeigt bekommen zu haben. Über die Lebenssituation der Inhaftierten können sich die Kinder somit schwer ein Bild machen. Die, die im Kontakt stehen, gehen aber zumeist davon aus, dass das Leben vor Ort zumindest erträglich sei. Ein Kind belegt dies anhand eigener Recherchen zu Schweizer Gefängnissen sowie aufgrund von Informationen des Elternteils und eines anderen Familienmitglieds. Dabei nimmt sie auch Bezug auf den Normalitätsschaffenden Fakt, dass auch im Gefängnis arbeiten und Geld verdienen möglich seien:

« (...), dass die Gefängnisse in der Schweiz nicht so schlimm sind. Also, dass sie es eigentlich noch gut hat, und ich weiss, dass sie im alten Gefängnis am Kiosk gearbeitet und Geld verdient hat. Sie hat mir so gesagt, also dass es nicht so schlimm ist, aber meine Tante hat es mir auch erzählt und ich habe auch etwas geogogelt.» (Mädchen 2 D)

⁹⁶ « Alors la première fois elle m'a dit qu'il était parti travailler, après elle m'a dit qu'il était à l'hôpital et après ben elle a dit ... une autre fois quand j'étais un peu plus grand elle m'a dit ben qu'il était en prison »

⁹⁷ « Puis s'il s'est passé trop longtemps pour qu'ils le savent, ben ça peut faire un choc. »

⁹⁸ O-Ton Mädchen 3 D

Dasselbe Kind geht davon aus, dass es demnach der Mutter vor Ort gut gehen müsse. Diese Normalitätsfolie der Selbständigkeit (Arbeiten und Geldverdienen) greifen auch zwei weitere Kinder auf, ohne sich jedoch zu positionieren, ob dies zum Guten oder Schlechten beitrage.

Die befragten Kinder haben eine vage Vorstellung davon, wie der Alltag ihres inhaftierten Vaters aussieht, durch das, was ihnen bei Kontakten erzählt wird:

«Er sagt er macht jeden Tag Sport, er macht eine Arbeit zum Beispiel dort ist er auf dem Bauernhof so. (...) Und er hat einen Kühlschrank in seinem Zimmer, wo er ... er stellt Sachen zum Essen hin.»⁹⁹ (Mädchen 2 R)

«Und er kann Videospiele spielen.» (Mädchen 1 R)

5.5.2 Imaginierte Bilder der Kinder zum elterlichen Alltag in Haft

Wohl auch, weil das Wissen vage ist, berichten viele sowohl von positiven und negativen Bedingungen. So sei gemäss einem Mädchen die im Vollzug eng vorstrukturierten Zellenzeiten die «Hölle», aber die Mutter habe auch nette Kolleginnen vor Ort:

«Und anscheinend muss man am Wochenende bis um halb zehn in der Zelle sein und sie hat gesagt, es ist einfach nur Hölle und sie diskutiert jeden Tag mit jemandem neuen (...) aber manchmal muss sie auch lachen, weil sie hat erzählt, es gibt lustige Sachen mit ihren Kolleginnen.» (Mädchen 3 D)

Diese wahrgenommene Ambivalenz bestätigt sich auch bei der Frage, wie es der Mutter im Gefängnis gehen könnte, was sowohl mit «hässig» aber auch mit dem Versuch, glücklich zu sein, beantwortet wird.

Zwei Kinder kommen zu einer klar negativen Bewertung. Aufgrund einer früheren tageweisen Inhaftierung, die als schlimm durch den Elternteil bewertet wurde, geht das Kind weiterhin davon aus, dass es im Gefängnis für diesen auch zukünftig schlimm sein muss:

«Nur schon im Gefängnis und dann in einem Raum, einem Besucherraum, das ist für mich, ich kann es mir nicht vorstellen. (...). Er hat es schlimm gefunden.» (Mädchen 4 D)

Auch Zuhause geht es dem Vater mit der aktuellen Situation nicht gut, was auch das Kind negativ beeinflusst. Auch für ein weiteres Kind ist der Eindruck dominant, dass die Zeit der Inhaftierung für den Elternteil verlorene Zeit darstelle:

«Jedes Mal, wenn ich frage: ‚Papa, was machst du?‘, sagt er: ‚Nichts, ich langweile mich‘. (...) Daher glaube ich nicht, dass er dort eine gute Zeit verbringt.»¹⁰⁰ (Junge 1 R)

In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert festzustellen, dass für einige Kinder die Zeit, die ihr Vater in Haft verbracht hat, wie aus der Zeit gefallen zu sein scheint – manchmal bis zu dem Punkt, dass sie Schwierigkeiten haben, die Haftdauer anzugeben.

Es zeigt sich somit, dass je nach wahrgenommenen bzw. imaginierten Bedingungen im Gefängnis auch der Zustand des inhaftierten Elternteils als mehr oder weniger gut bezeichnet wird. Es überrascht somit nicht, dass die meisten gerne die Haftbedingungen ihres Elternteils konkreter sehen möchten, zum Beispiel durch einen Besuch:

«Um sehen zu können, wie er dort schläft, wie gross ist der Raum?»¹⁰¹ (Mädchen 2 R)

⁹⁹ « Il dit il fait du sport tous les jours, il fait un travail par exemple là-bas il est à la ferme comme ça. (...) Et il a un frigo dans sa chambre où il a ... il met des choses pour manger. »

¹⁰⁰ « Chaque fois que je demande : <Papa, tu fais quoi ? >, il me dit : <rien, je m'ennuie>. (...) Du coup, je ne pense pas qu'il passe des bons moments là-bas. »

¹⁰¹ « Pour pouvoir voir comment c'est où il dort, comment c'est grand la chambre ? »

Einige sind sich zugleich aber auch unsicher, ob sie das wirklich möchten:

«Ich weiss nicht, ich würde gerne die Zimmer sehen und dann die Flure, weil ich es wie in den Zeichentrickfilmen gesehen habe: es ist nur ein Raum mit nichts, mit Gittern.»¹⁰² (Junge 2 R)

Auf die Frage, was sie sich für eine Verbesserung der Situation ihres inhaftierten Elternteils wüssten, wird eine Lockerung der Lebensregeln genannt, mehr Zeit ausserhalb der Zelle oder die Möglichkeit,

«Ein eigenes Telefon zu haben, (...) ein Telefon, das etwas Besonderes ist, mit nur einer Nummer.»¹⁰³ (Junge 2 R)

5.5.3 Zwischenfazit

Sich ein eigenständiges Bild über die Lebenssituation des inhaftierten Elternteils machen zu können, scheint für junge Menschen schwierig. Sie sind abhängig von den Erzählungen ihrer Elternteile oder anderweitigen Berichten auf der Suche nach einem Bild. Anstatt auf unmittelbare Erfahrungen, können sie nur auf vermittelte zurückgreifen. Zugleich sind sie aber auch unsicher, ob sie tatsächlich sehen wollen, wie es genau in der Zelle aussieht, weil sie wohl unsicher sind, ob sie diesen Einblick einordnen könnten.

5.6 Folgen der Inhaftierung auf die ökonomische Situation vor und während der Inhaftierung

«Und unsere Wohnung aufrecht zu erhalten, weil wir sie brauchen»¹⁰⁴

In einem Fall hat die Haft die Familie vor finanzielle Herausforderungen gestellt, da das Sozialamt die Miete der Wohnung nicht bezahlen wollte. Neben den Wohnkosten werden aber auch von zwei Kindern die Telefonkosten als Problem erwähnt, was auf eine starke finanzielle Prekarität hinweist. Die Telefonkosten seien demnach sehr hoch, weshalb die Telefonate begrenzt sind. Daraus geht nicht hervor, wie sich die finanzielle Lage durch die Haft verändert hat, jedoch wird deutlich, dass jene in Haft sehr angespannt ist.

Einige Eltern bezogen davor bereits Unterstützungsleistungen von der Sozialhilfe oder der IV und/oder lebten bereits vor der Inhaftierung getrennt, so dass sich für die Nicht-Inhaftierten an der bereits prekären Situation laut Aussagen der Kinder wenig massgeblich verändert habe. Einzelne geben allerdings an, dass ihr nicht-inhaftiertes Elternteil nun mehr Betreuungsaufgaben übernehmen müsse und zudem in die Besuchskontaktorganisation involviert sei.

5.6.1 Zwischenfazit

Eine Schlechterstellung des Einkommens der inhaftierten Person aufgrund der Inhaftierung kann verschiedene Bereiche tangieren. Neben dem dominanten Thema der Wohnung und der damit verbundenen Frage, inwiefern sich die Familie diese noch leisten kann.

Eine Kosten-Nutzen-Analyse zeigt sich hingegen im Bereich der Telefonkontakte zwischen Kind und inhaftierter Person. Aufgrund der begrenzten Mittel scheint die inhaftierte Person Entscheidungen treffen zu müssen, für was vorhandenes Geld eingesetzt werden soll, um möglichst viele Bedürfnisse befriedigen zu können. So wird zwar ein Teil der Gelder für die teuren Telefonate genutzt, doch gibt es auch weitere Bedarfe eines Menschen, was somit auch auf Kosten der Beziehungsgestaltung und dem Wohlergehen des Kindes, aber auch des Elternteils gehen kann.

¹⁰² « Je ne sais pas j'aimerais bien voir les chambres, et puis les couloirs ... parce que j'ai vu comme dans les dessins animés ... c'est juste une pièce avec rien ... avec des barreaux »

¹⁰³ « D'avoir un téléphone à eux, (...) un téléphone qui est spécial, (...) avec un seul numéro »

¹⁰⁴ O-Ton Mädchen 3 D

5.7 Erleben der Zeit während der Inhaftierung

«Meine Tante und mein Onkel reden oft darüber, dass sie selbst schuld ist (...) sonst ist es weniger Thema, weil ich probiere dem auch eigentlich etwas aus dem Weg zu gehen»¹⁰⁵

Viele Kinder erfahren – nebst den Sorgen um das inhaftierte Elternteil oder um die Konsequenzen sowie nebst ihrem Fokus auf einen möglichst normalen Alltag – als Jugendliche:r diverse Situationen oder Rückmeldungen im Sozialen, durch die sie sich auf das Kind eines inhaftierten Elternteils reduziert fühlen. Auch wenn einige Kinder betonen, dass es für sie trotz Inhaftierung gut läuft oder dass sich in ihrem Leben wenig verändert habe, ausser dass sie weniger von ihren inhaftierten Eltern sehen und hören: Es gibt viele solche «*ausser, dass...*»-Hinweise, wonach die Inhaftierung ihres Elternteils ihr Leben, ihre Selbstwahrnehmung und die vermutete Wahrnehmung durch andere stark verändert hat, ohne dass sie es immer so benennen würden.

5.7.1 Ambivalentes Erleben der Situation der Eltern

Eines der befragten Kinder zum Beispiel erlebte während der Inhaftierung verschiedene Hürden in der Kontaktgestaltung mit dem inhaftierten Elternteil. Zunächst wurden die Briefe des Elternteils auf Verlangen der Beiständin zurückgehalten. Nicht nur dies machte das Mädchen wütend, auch dass ihre zu einem späteren Zeitpunkt getroffene Entscheidung keinen Kontakt mehr mit dem Elternteil haben zu wollen von diesem nicht akzeptiert wird:

«Immer, wenn sie mir einen Brief schreibt, bin ich wütend, weil ich ihr schon so oft klar gesagt habe, dass ich keinen Kontakt will.» (Mädchen 2 D)

Die Wut eines anderen jungen Menschen richtet sich an das (Verhalten) des Elternteils, die zum Schuldspruch führte. Gepaart ist diese mit Trauer über die anstehende Inhaftierung. Einen konkreten Bedarf sieht die Jugendliche in der Klarheit über den weiteren Ablauf, der ihr und auch dem Elternteil seitens der Vollzugsbehörden nicht transparent mitgeteilt wird. Es ist unklar, wann und wo die Inhaftierung vollzogen wird.

Die Kinder, bei denen Eltern nicht getrennt sind, sind sich der schmerzhaften Natur der Abwesenheit des inhaftierten Elternteils für den nicht inhaftierten Teil bewusst, alles, was auf ihr ruht, und der Last, die diese Situation mit sich bringt:

«Am Anfang ging es ihr schlecht, sehr schlecht. Und dann, na ja, sie ist traurig, aber es geht ihr gut. (...) Man merkt, dass sie meinen Vater vermisst.»¹⁰⁶ (Junge 1 R)

«Manchmal sagt sie, dass es schwierig sei, dass sie ihn brauche, um da zu sein ... Zum Beispiel, wenn wir manchmal nicht ins Bett gehen wollen.»¹⁰⁷ (Junge 2 R)

In diesen Worten wird die Sorge sichtbar, die diese Kinder für ihre Mutter zuhause haben. Hinzu kommt manchmal die anmassende (Parentifizierung) Empfehlung des inhaftierten Vaters, sich um sie zu kümmern oder sie zu verschonen. Und die Grossfamilie erscheint geografisch zu weit entfernt oder die Bindungen zu ihr zu angespannt, als dass sie Unterstützung bieten könnte.

Manchmal widersprechen auch die organisatorischen Zwänge von Haftanstalten dem Familienleben. Beispielsweise werden Verzögerungen bei der Bearbeitung von Besuchsfragen und verspätete Antworten als mühsam empfunden. Sie verlangen von Familien, dass sie sehr proaktiv und flexibel sind. So drückt Junge 2 den Wunsch aus:

¹⁰⁵ O-Ton Mädchen 2 D

¹⁰⁶ « Au début elle allait mal, très mal ... et puis bon, elle est triste, mais ça va elle supporte. (...) ça se voit que mon père lui manque. »

¹⁰⁷ « Des fois, elle dit que c'est difficile, qu'elle a besoin qu'il soit là ... par exemple, si des fois on veut pas aller se coucher ... »

«Dass es nicht nötig ist, mindestens drei Wochen im Voraus zu fragen, um einen Besuch zu machen. Man könnte zum Beispiel drei Tage vorher fragen und sie würden sofort antworten. Weil sie oft im letzten Moment antworten.»¹⁰⁸ (Junge 2 R)

5.7.2 Abhängigkeit von Bewertungen und Möglichkeit vertrauensvoller Unterstützung im Sozialen: Herausforderungen mit Familienkreis, Freund:innen und Schule

Auf das Erleben der Zeit während der Inhaftierung scheinen nebst der wahrgenommenen Situation der Eltern vor allem auch soziale Kontakte sowie Reaktionen des Umfelds prägend: Zwar ist in allen Familien, teils in einem sehr engen, teils in einem – nicht immer einschätzbaren – weiteren Kreis, die Inhaftierung bekannt. Allgemein wird eher selten darüber gesprochen. Wenn die Haft zum Thema wird, dann ist dies aus Sicht der Kinder häufig negativ besetzt. Darunter fällt, dass das Kind sich von einem Teil der Familienmitglieder nicht verstanden fühlen würde oder die Befürchtung miteinhergehe, dass ein Familienmitglied das Gespräch darüber mit diesem suchen könnte, was das Mädchen aber nicht möchte. Hier wird somit eine Vermeidungstechnik ersichtlich. Das Kind benennt aber auch selbst, nicht mit allen darüber sprechen zu wollen. Einige der Kinder können eine Person bzw. ausgewählte Familienmitglieder benennen, mit denen sie sprechen können, von denen sie Einfühlungsvermögen erwarten und ihnen vertrauen können:

«Mit meiner Oma oder mit meinem Vater, weil das sind die Personen, denen ich am meisten vertraue und wo immer am meisten für mich da sind.» (Mädchen 1 D)

Die negative Konnotation kann aber auch bedeuten, dass das Kind selten mit der Familie über die Inhaftierung aufgrund von Enttäuschungen dieser gegenüber dem inhaftierten Familienmitglied redet.

Auch Freund:innen der interviewten Kinder haben oft Kenntnis über die Inhaftierung des Elternteils. Teilweise ist es lediglich die vertrauteste Freundin aufgrund von möglichen Vorurteilen durch andere, teilweise sind es mehrere. Die ersten Reaktionen reichten von Schock bis Besorgnis. Unabhängig davon erleben die, die eine eingeweihte Personen haben, diese als Unterstützungsinstanz.

Allerdings erleben auch ein Teil der Kinder ihre Situation so, dass sie keine Möglichkeit sehen, ausserhalb eines sehr engen Familienkreises darüber zu sprechen. Junge 1 (R) sagt, er erzähle dies niemandem:

«Ich brauche es nicht, es ist nutzlos für mich, mit anderen zu sprechen.»¹⁰⁹

Er ist überzeugt, dass, wenn seine Freunde es wüssten, er verspottet werden würde («*sie würden lachen*»). Ein Kind erzählte zu Beginn wenigen Freunden in der Schule davon, was nicht ohne Folgen blieb, da sie sich danach darüber lustig machten oder ihn ausschlossen (Stigmatisierung).

Die Inhaftierung ist auch in den jeweiligen Schulen mit einer Ausnahme bekannt. Lehrer:innen und meist auch Schüler:innen sind informiert. Einen Gesprächsbedarf mit dieser Zielgruppe sehen die Befragten weniger. Wobei ein Mädchen mit der Thematik dort eher offen, eines gleichgültig und das andere eher ablehnend umgeht. Ablehnend, da die Schüler:innen ungewollt davon wissen, was sie versucht zu ignorieren. Wird ihre Familie angegriffen, macht sie das wütend.

Auch in einem weiteren Fall wurden nebst der engeren Familie nur noch die Lehrpersonen der Schule, an der er die Schule besucht, von seiner Mutter informiert. Sie boten ihm die Möglichkeit, darüber zu sprechen, wenn er das Bedürfnis verspürte, aber er tat es nicht. Auch die Mutter eines weiteren Kindes informierte die Klassenlehrerin über die Situation, woraufhin aber nur eine stellvertretende Thematisierung stattfand:

¹⁰⁸ « Qu'il n'y ait pas besoin de faire ... de demander au moins trois semaines à l'avance pour faire un visite. On pourrait par exemple demander trois jours avant et qu'ils répondent tout de suite. Parce qu'ils répondent souvent au dernier moment. »

¹⁰⁹ « ... je n'ai pas besoin, ça ne me sert à rien de parler aux autres »

«Und dann hat mir meine Lehrerin ein Buch über ein Eichhörnchen¹¹⁰ gegeben, das seinen Papa verloren hat. Und dann war's das!» (Junge 2 R)

5.7.3 Veränderung der Wahrnehmungen über die Zeit

In Bezug auf Veränderung der wahrgenommenen Situation, kann festgehalten werden, dass bei einigen Gefühle von Traurigkeit oder Wut, die zu Beginn der Inhaftierung besonders akut empfunden werden, dazu neigen, im Laufe der Zeit abzunehmen. Dann dominiert ein gewisser Fatalismus oder andere Formen der Rationalisierung oder auch Resignation angesichts der erlebten Situation der Machtlosigkeit.

«Und danach ist es das Leben, es bin leider nicht ich, der entscheidet.»¹¹¹ (Junge 1 R)

«Mit der Zeit gewöhnt man sich daran. Er weiss, dass ich ihn sehr liebe, dass ich an ihn denke. Er ist unser Vater! (...) Jedenfalls hat er gesagt, dass er nicht tot ist und bald zurückkommt, wenn alles gut geht.»¹¹² (Junge 1 R)

Diese Gefühle verschwinden jedoch nicht vollständig, sondern bleiben auf latente Weise präsent – insbesondere die Traurigkeit.

5.7.4 Unterstützende Menschen im nahen und weiteren Umfeld: das Soziogramm

Auch das Soziogramm der jungen Menschen gibt Anhaltspunkte über das Erleben während bzw. vor der Inhaftierung. Anhand mehrerer Kreise konnten die Befragten nahestehende Personen eintragen und sie als Unterstützungsinstanz markieren. Eine neutrale Bewertung sowie die Personen als belastend zu deklarieren, waren ebenfalls möglich.

Das inhaftierte Elternteil wurde hierbei in der Deutschschweiz in zwei Fällen selbständig aufgeführt. Beide Male bei den engsten Personen, jedoch einmal grün und einmal rot. Belastend wird hier zugeordnet, dass das Elternteil «*auf den Sahnehauten nochmal Sahne drauf gibt*» (Mädchen 4 D). Hierbei handelt es sich um das Mädchen, was wütend auf das Elternteil bzw. dessen Verhalten ist, welches für die zukünftige Haft verantwortlich ist.

Die beiden Mädchen, die aktiv auf das im Soziogramm fehlende Elternteil angesprochen wurden, teilten dieses daraufhin einmal dem engsten Kreis in grün zu, zum anderen wurde es aber auch auf Nachfragen durch das Kind nicht eingetragen, welches keinen Kontakt möchte.

Insgesamt fällt aber auf, dass vor allem Familienmitglieder ersten Grades und (beste) Freund:innen als besonders nahstehend zugeordnet und als unterstützend gekennzeichnet wurden. Lediglich das jüngere Geschwisterchen eines Mädchens bleibt neutral, da dieses keine Hilfe darstellt und sie als grosse Schwester dieses auch schützen möchte. Hierbei fällt auf, dass sie die einzige Person ist, die kein Mitglied der Kernfamilie als Unterstützung wahrnimmt.

Je einmal wird hier hingegen durch die jungen Menschen ein Haustier, eine Bezugsperson und ein Familienmitglied zweiten Grades ebenfalls als sehr nahestehend und unterstützend genannt.

Bei den hier erwähnten sehr nahestehenden Personen wird die Kernfamilie durch ein Kind nochmals besonders hervorgehoben, in dem die Befragte diese in den «ich-Kreis» eingezeichnet hat.

Im Zweiten Kreis dominieren Familienmitglieder zweiten Grades, diese werden als unterstützend erlebt, insofern sie mit der Situation nicht überfordert sind. Rot sind diejenigen, die kein Verständnis für die Situation haben und Verantwortung dem Kind übertragen («*du musst ihn unterstützen*»). Aber auch die Wohngruppe gehört in zwei Fällen diesem Kreis als Unterstützungsfunktion an. Einer der jungen Menschen beschreibt die Wohngruppe als die Instanz, die eine grosse Last von ihr nimmt. Das andere

¹¹⁰ Verein Perspektive: Tim und das Geheimnis der blauen Pfote. Ein Bilderbuch, das hilft, mit dem Kind über die Inhaftierung einer nahestehenden Person zu sprechen.

¹¹¹ « Et puis après c'est la vie, c'est pas moi qui décide malheureusement. »

¹¹² « À force, vous savez, vous vous habituez. Il sait que je l'aime beaucoup, que je pense à lui ... C'est notre père ! (...) De toute façon il a dit qu'il n'est pas mort et qu'il allait bientôt revenir si tout se passait bien »

Kind beschreibt, von der Wohngruppe in traurigen Momenten Unterstützung zu erfahren. Aber auch Freund:innen, selbst wenn diese nicht über die Inhaftierung informiert sind, werden durch ein Kind als hilfreich erlebt. Ein Mal wird eine Lehrperson als neutral aufgeführt.

In diesem zweiten Kreis geben drei der vier Kinder Personen(-gruppen) an. Im nachfolgenden dritten Kreis sind es nur noch zwei junge Menschen, die Zuteilungen vornehmen.

Der dritte Kreis ist vor allem durch Neutralität geprägt. Einmal wird die Schulklasse, einmal die Kinder der Wohngruppe erwähnt. Die Bezugsperson dieser Wohngruppe wird jedoch als Unterstützung wahrgenommen, ebenso, wie ein Familienmitglied dritten Grades.

5.7.5 Zwischenfazit

Die Interviewten scheinen während der Haft des Elternteils unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Machtlosigkeit sowie die sozialen Reaktionen ausgesetzt zu sein. Die Nicht-Akzeptanz der Kindesentscheidung oder auch die fehlende Transparenz über das weitere Vorgehen einer ausstehenden Inhaftierung zählen hier dazu. Sie bewerten den Einbezug ihrer Perspektive als nicht ausreichend. Dies trifft auch zu, wenn sie Belastungen durch Reaktionen im sozialen Umfeld erfahren. Sich nicht verstanden zu fühlen oder negative Äusserungen gegenüber der Haft können somit dazu führen, dass die jungen Menschen weniger Möglichkeiten sehen, sich mit eigentlich nahestehenden Personen auszutauschen. Es fällt jedoch auf, dass viele der Befragten ein Familienmitglied – selten auch enge Bezugspersonen ausserhalb der Familie – haben, von dem sie sich verstanden fühlen und ausreichend Vertrauen vorhanden ist, sich bei Bedarf diesem anzuvertrauen. In der Gesamtschau scheinen somit vor allem empathische, vertraute Familienmitglieder oder die engsten Freund:innen bei Gesprächsbedarf als starke Unterstützung wahrgenommen zu werden. In der Schule bevorzugen es die Kinder, wenn nur die Lehrperson davon weiss, da die Schulklassen schnell auch zu Stigmatisierung neigen können.

5.8 Kontakt und Erfahrung mit Hilfsangeboten

«Meine Bezugsperson»¹¹³

Zum Zeitpunkt oder auch während der Inhaftierung haben die jungen Menschen in der Deutschschweiz keinen Kontakt zu spezifischen Unterstützungsangeboten, die sie für diese Situation begleiten würden, angeboten bekommen. Als unterstützende Fachpersonen werden aber die Bezugspersonen des Heims der Kinder wahrgenommen; in einem Fall auch die Beiständin.

In der Romandie erscheinen für die beiden Mädchen die REPR-Mitarbeiterin und dann die Erzieherin, die sie fahren, wenn sie ihren Vater besuchen, in erster Linie als logistische Unterstützung (Begleitpersonen für die Reise). Es ist auch auffällig, dass in ihrem Fall Fachleute jeglicher Art (Erzieher:innen, Lehrpersonal, REPR-Mitarbeitende) nicht als Gesprächspartner:innen erscheinen, denen sie sich anvertrauen oder ihnen irgendeine Unterstützung in Bezug auf das, was die Inhaftierung ihres Vaters sie leben lässt, zu bieten scheinen. Bei einem Jungen ist auf Geheiss der Schule auch ein Sozialarbeiter für die Begleitung der Situation anwesend.

Aus Selbstinitiative wurde durch eine inhaftierte Person jedoch Kontakt zur UNO aufgenommen, um abklären zu lassen, ob durch ihre Inhaftierung die Kinderrechte gewahrt werden. Dieser Prozess sei noch in Bearbeitung. Zudem hat dieselbe Person öffentlich ein Interview gegeben, woraufhin sich eine Universität zur Fallprüfung eingeschaltet habe.

¹¹³ O-Ton Mädchen 2 D

Ebenfalls auf Selbstinitiative ihrer Mutter profitierten zwei Kinder von einer psychologischen Nachsorge, die sie unterstützte.

«Und dann meine Mutter, ich weiss nicht, ob es ... Sie nahm einen Psychologen. (...) Und dann fingem wir an, dorthin zu gehen und dann wurde es besser.»¹¹⁴ (Junge 1 R)

5.8.1 Zwischenfazit

Hilfsangebote scheinen in der Deutschschweiz keine gängige Unterstützungsinstanz, in der Romandie zwar verbreiteter, aber primär als logistischer Support wahrgenommen zu werden. Ob den Familien kein Angebot gemacht wurde oder sie selbst keine geeignete Kontaktstelle finden konnte, bleibt offen. Hingegen ist auffällig, dass in zwei Fällen die Selbstinitiative des nichtinhaftierten Elternteils und in einem Fall die Initiative der Schule zu einer angemessenen Begleitung des Kindes führte.

Aufgrund verschiedener Belastungen der Kinder scheint ein diverser und bisweilen akuter Unterstützungsbedarf vorhanden.

¹¹⁴ « Et puis ma mère, je ne sais pas si c'est ... elle a pris un psychologue. (...) Et puis on a commencé à aller là-bas et puis ça allait mieux »

Untersuchungsfeld 3: Ansichten und Erfahrungen Betroffener

Samuel Keller, Julia Rohrbach, Daniel Lambelet, Patrik Manzoni

6 Nicht-inhaftierte Elternteile

6.1 Einleitung

Aus drei Kantonen der Deutschschweiz und einem Kanton der Romandie konnten insgesamt sechs Frauen für ein Interview gefunden werden, wobei fünf mündlich und eines schriftlich stattgefunden hat. Vier der ca. 60-100-minütigen Gespräche wurden in den Wohnungen der Interviewten geführt, eines an ihrem Arbeitsplatz. Eine Übersicht der Gesprächsteilnehmenden ist der untenstehenden Tabelle 5 zu entnehmen, wobei das Alter der Frauen wie auch der Kinder sowie der Wohnkanton aus Anonymitätsgründen nicht genau angegeben werden.

Zum Erhebungszeitpunkt befanden sich fünf der Frauen in einer Partnerschaft zum inhaftierten Elternteil, eine hingegen hatte bereits vor der Inhaftierung länger keinen Kontakt mehr mit dem Vater des gemeinsamen Kindes und steht mit diesem in keinem guten Verhältnis.

Drei der inhaftierten Männer befinden sich im geschlossenen Vollzug, zwei im vorzeitigem Massnahmevollzug, ein Weiterer in Untersuchungshaft.

Tabelle 5: Übersicht der Interviewpartnerinnen

	Interviewte nicht-inhaftierte Elternteile		
Nicht-inhaftiertes Elternteil	Alter der befragten Elternteile	Alter des Kindes/ der Kinder	Wohnkanton
Mutter 1 (D) ¹¹⁵	Zwischen 20 bis 55 Jahre	Zwischen ein bis drei Kinder im Alter von 1 bis 15 Jahre	Aus drei Kantonen der Deutschschweiz und aus einem Kanton der Romandie
Mutter 2 (D)			
Mutter 3 (D)			
Mutter 4 (D)			
Mutter 5 (R)			
Mutter 6 (R)			

Die Antworten der Interviewpartnerinnen wurden den Forschungsfragen des Projektes zugeordnet. Diese Fragen bilden im Nachfolgenden die entsprechende Kapitelstruktur.

6.2 Erleben der Trennung vom Elternteil und alleinige Bewältigung des Alltags

«Und nachher einfach von heute auf morgen sind sie plötzlich zu sechst um viertel vor sechs bei und vor der Haustür gestanden»¹¹⁶

Fast alle interviewten nicht-inhaftierten Eltern – alles waren Frauen und Mütter der Kinder (n = 6) – erlebten die Verhaftung und/oder die Inhaftierung ebenso als Schock, wie auch die Folgen davon. Einige Kinder waren Zeugen:innen der Verhaftung. Eine Frau (siehe O-Ton des Titels) schildert die Situation sehr anschaulich und beschreibt, wie sechs Polizisten in die Wohnung stürmten, ihr Partner in Handschellen gelegt und die Wohnung durchsucht wurde. Die Bitte nach Rücksicht auf das schlafende Kind wurde wahrgenommen. Ähnliches beschreibt auch eine weitere Frau:

¹¹⁵ Hiermit wird der Verweis auf die Deutschschweiz gelegt, um in späteren Interviewausschnitten eine genauere Zuordnung zu gewährleisten. (R) hingegen steht für die Romandie.

¹¹⁶ Unter den Titeln stehen jeweils Auszüge aus den Interviews mit den Elternteilen ins Hochdeutsche übersetzt. Hier ein O-Ton Mutter 1 D.

«Es war hart. Er wurde verhaftet, meine Kinder waren gerade eingeschlafen. Infolgedessen... Es ist nur so, dass mein Sohn ohne seinen Vater aufgewacht ist. Nun, am Morgen dachte ich immer noch an einen Fehler, so etwas in der Art... Also sagte ich nur, dass er zur Arbeit ging, so. Dann rief sein Anwalt an, ich fand heraus, dass es ... Nun, dass er wirklich Dinge getan hatte.»¹¹⁷ (Mutter 5 R)

Die mit der Verhaftung und Inhaftierung verbundenen Gefühle sind u.a. Trauer und Wut, sich alleine fühlen mit dem Kind oder den Kindern und für die Organisation des Alltags verantwortlich zu sein, soziale Sorgen (Stigmatisierung der Familie), finanzielle Sorgen und Sorgen um die Zukunft der Familie. Hinzu kommt häufig auch plötzlich ein deutliches Mehr an Organisation (und Kosten) der Fremdbetreuung. Sie fühlen sich von Justiz/Staat oft vergessen, in einigen Fällen auch als Co-Täterinnen adressiert. Aber auch, dass ihr Partner plötzlich nur noch als Täter oder gar Unmensch betrachtet und behandelt wird, macht einigen zu schaffen:

«Es ist immer noch extrem schwierig, deinen geliebten Menschen so dämonisiert zu sehen. Alles Menschliche in der Person wird vollständig ausgelöscht. (...) Da war es also schwer.»¹¹⁸ (Mutter 5 R)

Zudem beschrieben die meisten einen grossen Schmerz, Trauer oder grosse Sorgen seitens der Kinder, denen sie schwer begegnen können. In vielerlei Hinsicht spiegelt die Erfahrung von Partnerinnen und Kindern die des Inhaftierten wider – Touraut (2014) spricht in diesem Zusammenhang von einer «ausgedehnten Gefängniserfahrung».

Bei den Familien, deren Kinder die Inhaftierung aufgrund des Alters mehr begreifen und sich an ein Familienleben mit Anwesenheit des Vaters erinnern können, erleben die Kinder die plötzliche Abwesenheit gemäss interviewten Müttern deutlich schwerer. So berichten diese von einem unbeschreiblichen Schmerz des Kindes, ebenfalls von einer Traumatisierung durch das Miterleben der verstörenden Trennung, insbesondere dann, wenn diese durch eine Verhaftung zuhause stattfand. Auch das Erleben der Mütter solcher unmittelbaren Trennungen wird zumeist als Schock beschrieben. Die Festnahmen fanden nachts oder am frühen Morgen statt und werden als «überraschend» geschildert. Eine Verabschiedung war entweder nur in Kürze möglich:

«Er durfte sich noch anziehen und ist nach fünf Minuten einfach weg gewesen.» (Mutter 1 D)

Oder auch gar nicht, wenn der Partner nicht zuhause anzutreffen war und anderswo festgenommen wurde. Neben dem Schock bestand in einem Fall kurzweilig auch Hoffnung, Hoffnung, dass sich die Inhaftierung schnell klären und alles ins Gute kehren werde.

6.3 Beziehung und Kontakt zum inhaftierten Partner vor und während der Inhaftierung

«Wie wenn man im Zoo ist, und man sieht ein Tier, ähm ein gefährliches Tier hinter Glas»¹¹⁹

Fünf von sechs Frauen waren vor der Haft in guter Beziehung zum inhaftierten Elternteil und blieben es, so gut es eben ging: Alle Mütter, die weiterhin eine Paarbeziehung mit dem inhaftierten Elternteil führen, stehen auch mit diesem im Kontakt. Briefkontakt ist hierbei unbeschränkt möglich. Unklar, so beschreibt eine Frau, deren Partner in Untersuchungshaft sitzt, ist hingegen, inwiefern die Staatsanwaltschaft diese auch liest:

¹¹⁷ « Ça a été dur. Il a été arrêté, mes enfants venaient de s'endormir. Du coup ... c'est juste que mon fils s'est réveillé sans son papa. Bon, le matin je pensais encore à une erreur, un truc comme ça ... donc j'ai juste dit qu'il était parti travailler, comme ça. Ensuite bon, son avocate a appelé, j'ai découvert que c'était ... enfin qu'il avait vraiment fait des choses. »

¹¹⁸ « C'est quand même extrêmement difficile de voir diaboliser comme ça son proche ... tout ce qu'il y a d'humain dans la personne est complètement effacé. (...) Donc là c'était dur. »

¹¹⁹ O-Ton Mutter 3 D

«Ich habe keine Ahnung was er macht. Ob er das scannt, ob etwas drinnen ist oder ob er es aufmacht und liest.» (Mutter 3 D)

Die Frauen können ihren Partner auch regelmässig besuchen, wobei die Regelmässigkeit zwischen ein- bis zweimal monatlich schwankt.

Die Kontakte werden entsprechend reguliert und die Einschränkungen werden den Müttern selten erklärt. Entsprechend initiieren sie diese unterschiedlich: in einem Fall muss bspw. die inhaftierte Person den Besuch anmelden, in einem anderen Fall muss das nicht-inhaftierte Elternteil Telefonkontakt mit der Anstalt aufnehmen. Die Besuche werden von einigen als erniedrigend beschrieben, eine Frau zieht gar einen Zoovergleich. Dabei erlebe sie ihren Mann «*wie ein gefährliches Tier, das hinter einer Scheibe sitzt*». Ähnlich erfahren sie bspw. den Anblick des Partners in ungewohnter Kleidung, finanzielle und organisatorische Hürden, oder die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Personen, die den Partner besuchen wollen. Auch die nicht familiengerechte Überwachung durch das Sicherheits-Personal wird in dem Zusammenhang geschildert. Trennscheiben sind kein Einzelfall, ebenso wie die eingeschränkte Mitnahme von Kinderbedarf und die Voranmeldung für die Nutzung des vorhandenen Snackautomaten. Hinzu kommen die Sicherheitsschleusen:

«Die Sicherheitspassage ist extrem. Da müssen wir systematisch: Ich ziehe meinen BH oder Rock aus, schliesslich kann ich nicht verstehen, was piepst oder nicht piepst. Es dauert mindestens 20 Minuten. Und dann sehen wir jede Person eintreten, wir sind alle da und schauen uns an.»¹²⁰ (Mutter 6 R)

Weitere starke Einschränkungen erleben die interviewten Frauen auch bei Entscheidungen über aus ihrer Sicht private Angelegenheiten ihrer Familien, was Gefühle der Ohnmacht und der Willkür verstärken kann. Denn gemäss den Erfahrungen der Mütter kann jeder Kontakt zur inhaftierten Person, der trotz aller Abhängigkeiten und Unwegsamkeit zustande kommt, dabei helfen, den inhaftierten Elternteil über das Familienleben auf dem Laufenden zu halten, was das Kind/die Kinder täglich tun, was in ihrem Leben draussen so passiert.

Die bestehenden Partnerschaftsbeziehungen der Befragten werden aufgrund der Inhaftierung als stark verändert wahrgenommen. Neben der nun eingeschränkten Paar-Ebene durch den Wegfall der Privatsphäre, wird auch die eingeschränkte Ebene der Familie als Ganzes aufgrund weniger gemeinsamer Momente und dem Wegfall besonderer Erlebnisse genannt. Trotz Kontakt und auch Verbundenheit wird die Situation häufig wie ein Leben «*in zwei Welten*» (Mutter 1 D) beschrieben. Auch der Wunsch, für den Partner da sein zu wollen, was aufgrund der Kontaktmöglichkeiten nicht in der gewünschten Masse umzusetzen ist, schränkt ein:

«Es ist schwierig. Weil wenn es dem Anderen nicht gut geht, ich kann zum Beispiel nicht anrufen oder für ihn da sein, so, wie ich es möchte.» (Mutter 3 D)

6.4 Eltern-Kind-Beziehung vor und während der Inhaftierung

«Wenn sie ein Problem hat und sie hat keine andere Wahl, ausser mit mir zu sprechen»¹²¹

Zwischen Familienvätern und ihrem Kind/ihren Kindern wird die aktuelle Beziehung trotz beschriebener Hürden oft als positiv benannt: «*nah*», «*interessiert*», «*gutes Miteinander*». Doch in dem Zusammenhang werden sehr oft auch Gefühle der Sehnsucht der Kinder nach ihrem Vater oder Sorgen um ihn aufgegriffen. Zumeist waren die Partner also vor ihrer Inhaftierung anwesend und in das Familienleben involviert. Dies aufrecht zu erhalten, ist für viele Eltern das Ziel, doch kann durch die Trennungen die Beziehungsqualität auch abnehmen. So fragt trotz Interesse des Kindes dem Vater gegenüber, in einem Fall das Kind zunehmend weniger nach ihrem Papa. Dies, gemäss Mutter, aufgrund eines gewachsenen Bewusstseins, dass der Vater nicht aus dem Gefängnis hinaus könne:

¹²⁰ « ... le passage de sécurité, c'est extrême. là on doit systématiquement : j'enlève mon soutien-gorge ou ma jupe, enfin j'arrive pas à comprendre ce qui sonne ou qui ne sonne pas. ça dure au moins 20 minutes. et puis on voit chaque personne entrer, on est tous là à se regarder ... »

¹²¹ O-Ton Mutter 3 D

«Das ein oder andere Mal hat sie gesagt, schade, dass mein Vater nicht da ist, dass er jetzt mit uns keine Ahnung kann er jetzt auch mitkommen oder so. Aber mittlerweile fragt sie nicht mehr so häufig, weil sie versteht, dass er nicht raus kann.» (Mutter 3 D)

Auch die geteilten Erlebnisse, die nun wegfallen, tragen zu solchen Beziehungsveränderung bei, die den Eltern Sorgen bereiten können, zum Beispiel, dass diese Lücken nicht mehr geschlossen werden könnten.

Gewöhnliche Besuche im Gemeinschaftsraum (mit oder ohne Spielecke) sind aus Sicht der befragten Mütter zwar nötig, förderten eine Eltern-Kind-Beziehung jedoch sehr begrenzt. Dies hänge mit der mangelnden Intimität oder mit konkreten Hindernissen wie Trennscheiben bei Besuchen zusammen. Neben diesen negativen Aspekten werden aber in einem Einzelfall auch positive Veränderungen genannt, wie dass die Beziehungspflege zwischen Vater und Kind achtsamer und qualitativ besser geworden sei. Diese Mutter führt das darauf zurück, dass man jeweils nicht viel Zeit habe und diese bewusst nütze, oder dass die Therapien im Vollzug das Befinden des Partners positiv zu beeinflussen scheinen.

Auf die Frage nach dem Wunsch, wie sich die Beziehung zwischen dem inhaftierten Elternteil und deren Kindern entwickeln soll, nennen die meisten Befragten zunächst die dazu nötige Bedingung: Anpassung der Kontaktmöglichkeiten. Damit verbunden ist der Wunsch, dass die Kinder realisieren, dass der Vater Teil der Familie ist, dass er für sein Kind/ seine Kinder da sein und auch als Gesprächsgegenüber zur Rate gezogen werden kann. Das Wohl des Kindes verbunden mit einer wachsenden Einheit als Familie ist hier erkennbar.

Auch die Frage nach der Beziehung zwischen nicht-inhaftiertem Elternteil und Kind/ern wurde in den Interviews erhoben. Diese wird bei allen als «*nahe*» oder auch «*näher als zuvor*» erlebt und bewertet. Näher sei sie oft deshalb, weil nur noch ein Elternteil durchgehend verfügbar ist. Diese stärkere Fixierung auf die Mutter wird bisweilen auch als Herausforderung erlebt: Frust über die familiäre Situation muss die Mutter auffangen oder sie müsse neben ihrer Rolle auch die Rolle des Vaters übernehmen. Vorab hatten die Befragten teils deutlich mehr Freiräume, weil bspw. die Betreuungsaufgaben aufgeteilt wurden oder die Situation allgemein entspannter war.

Wünsche, die im Kontext der Beziehung zwischen Mutter und Kind geäußert wurden, waren: Vater-Kind-Nachmittage/ Spielnachmittage, wodurch der Wunsch nach Entlastung ableitbar scheint.

6.5 Offenlegung der Inhaftierung gegenüber dem Kind

«Dass es vielleicht nicht so eine gute Idee ist, wenn sie das jedem erzählt. Denn Kinder können gemein sein»¹²²

Nicht alle Kinder der befragten Mütter sind gleichermassen über die Inhaftierung ihres Vaters informiert. Die zwei jüngsten Kinder sind gewissermassen mit der Inhaftierung/Abwesenheit ihres Vaters aufgewachsen, Fragen, weshalb der Vater nicht da ist, bleiben aus. Da sie ihr Kind «schützen» wolle, erzählt eine andere interviewte Mutter bloss, dass der Vater weit weg sei. Sie sieht sich hierbei in einem Dilemma: Vor der Inhaftierung bestand monatelang kein Kontakt, nun nach mehreren Monaten Haft klagt der Vater Besuchskontakt ein. Das Kind jetzt aber aufzuklären, würde aus ihrer Sicht mehr Zerstörung als Nutzen mit sich bringen, auch aufgrund von Mobbinggefahren im Dorf. Zugleich plagt sie der Gedanke, wie und wann sie ihrem Kind die Situation dann einmal erläutern soll bzw. muss. In anderen Familien wiederum wird der Begriff «Gefängnis» gemieden und stattdessen werden Umschreibungen des Aufenthaltsortes genutzt, wie diese Mutter umschreibt:

«Wir sagen einfach, aber das ist ein Haus. Wo er arbeiten kann. Wo er lernen kann. Und wo er Essen bekommt und lebt und ein paar andere noch drin sind, Kollegen oder nicht Kollegen.» (Mutter 3 D)

Es gibt aber auch Familien, die viel mit ihren Kindern über die Inhaftierung sprechen. In diesen Fällen sind die Kinder zumeist auch schon etwas älter und/oder haben die Inhaftierung selbst miterlebt.

¹²² O-Ton Mutter 3 D

Allerdings werden einige dieser Kinder dringend angehalten, diese Information nicht mit allen zu teilen, vor allem nicht im Kindergarten/in der Schule, da manche Personen nicht verstehen würden, dass sie trotzdem gute Menschen und eine gute Familie sein können. Auch verweist hier eine Mutter darauf, dass ihr Kind, das von der Haft weiss, ihren Vater bisweilen idealisiere, seine Tat abschwäche bzw. relativiere und verärgert reagiere, wenn die Äusserungen der Mutter in eine andere Richtung gingen:

«Sie idealisiert ihren Vater sehr. Für sie hat er nichts absichtlich getan und sie reagiert eher ärgerlich darüber, wenn ich etwas in eine andere Richtung ausspreche.» (Mutter 4 D)

Eine weitere Mutter wiederum wartet darauf, bis das Kleinkind selbst mit Fragen kommt, da es ja auch schon bei einem Besuch dabei gewesen sei:

«Also denke ich, dass er mir nach und nach Fragen stellen wird.»¹²³ (Mutter 5 R)

Doch auch sie ist sich unsicher, wie sie dann reagiere oder was sie tun würde, wenn das Kind keine Fragen stellen wird.

6.6 Folgen der Inhaftierung in Bezug auf die ökonomische Situation

«Ich habe es probiert mit dem Sozialamt, was ich eigentlich nie hätte tun wollen. Es ist dann aber abgelehnt worden»¹²⁴

Bei der Hälfte der befragten Frauen (n=3) hatte die Inhaftierung finanzielle Folgen, die sich unterschiedlich zeigten. Oft kommen zusätzliche Kosten hinzu, wie Übernahme der hohen Gerichts- oder Scheidungskosten oder dass Alimente des Vaters aufgrund seines fehlenden Verdiensts nun nicht mehr betrieben werden können oder auch der plötzliche Status als Alleinverdienerin (erhöhtes Arbeitspensum). Auch ein Mehr an nötiger Fremdbetreuung verursacht zusätzliche Kosten, insofern die Fremdbetreuung nicht informell innerhalb der Verwandtschaft oder Bekanntschaft organisiert werden konnte. Eine Mutter verdient als Alleinverdienerin zwar zu viel, um Sozialhilfe beziehen zu können, ist aber auf finanzielle Unterstützung angewiesen, um die Kosten zu tragen. Diese erhält sie von ihren Eltern. Die verschlechterte ökonomische Situation kann auch die Möglichkeit der Telefonate oder, die im nachstehenden Falle, des Besuchs des inhaftierten Elternteils einschränken:

«Ich sage Ihnen die Wahrheit, ich bin nicht gegangen, weil ich es mir nicht leisten kann, ich habe keinen Führerschein, ich habe kein Auto, ich habe nichts.»¹²⁵ (Mutter 6 R)

Bei der anderen Hälfte (n=3) waren die finanziellen Folgen weniger deutlich, da der Mann auch davor keine bezahlte Beschäftigung hatte und/oder sie bereits davor Sozialhilfe in Anspruch nehmen mussten. Doch fast alle der sechs Frauen benötigten finanzielle und/oder personelle Unterstützung (Betreuung) eines ihrer Elternteile oder naher Freunde, in einem Fall gab es Überbrückung mittels Sozialhilfe, was aber nur geht, wenn die finanzielle Lage der Eltern nicht als gut eingestuft wurde. Diese Ungleichheit der Ressourcen bei Müttern führt zu ungleichen Gestaltungsmöglichkeiten für die Kinder: Weniger als andere haben diese Kinder Zugang zu der Unterstützung und den Ressourcen, die sie angesichts der bereits genannten Bedarfe benötigen würden.

6.7 Reaktionen des sozialen Umfelds

«Über das Delikt können wir aber nicht mit allen reden, weil es ein heikles Thema ist»¹²⁶

Gemeinsam ist allen nicht-inhaftierten Frauen, dass sie nicht mit allen Personen gleichermassen über ihre herausfordernde Situation sprechen wollen oder können und dies auch den Kindern empfehlen – oder es ihnen auch befehlen – so zu handhaben. Um sich vor möglichen negativen Auswirkungen (Stigmatisierung) zu schützen, versuchen sie ein Klima der Geheimhaltung aufrechtzuerhalten (Stigma-

¹²³ « ... onc je pense qu'il va petit à petit me poser des questions... »

¹²⁴ O-Ton Mutter 1 D

¹²⁵ « Je vous dis la vérité, je n'ai pas été parce que j'ai pas les moyens, j'ai pas le permis, j'ai pas de voiture, j'ai rien. »

¹²⁶ O-Ton Mutter 4 D

Management), sich einige Halbwahrheiten zu erlauben oder zu vermeiden, sich der Neugier aussetzen, indem sie ihre sozialen Beziehungen einschränken. So mussten Kinder gegen ihren Willen lügen, oder es wurde ihnen nicht genau gesagt, wo der Vater ist. Ein solches Vorgehen ist aber für Mütter anstrengend, aufreibend und komplizierter, weil sie stets glauben kontrollieren zu müssen, was die Kinder ausserhalb des Hauses wem sagen könnten:

«Ich konnte nicht damit umgehen, dass er seinen Freunden, der Lehrerin usw. davon erzählt hat. (...) Ich hatte extreme Angst, dass es herauskommt, also war das wirklich superschwer.»¹²⁷
(Mutter 5 R)

Personen, die aus Sicht der Mütter möglichst nichts wissen dürfen, sind u.a.: Arbeitskolleg:innen, Migrationsamt, das Gericht, Freunde des Ex-Partners, Behörden, die meisten Verwandten und Bekannten, Kindergarten- und Schulfreund:innen des Kindes. Ein Geheimnis, so eine Mutter, ist es vor denjenigen Bekannten, die eine für sie unerwünschte Reaktion zeigen könnten. Andere sagen es niemandem: «*Ich rede mit niemandem*» (Mutter 6 R). Vertrauen aber auch Angst spielen hier mit ein. Hingegen sind es in der Regel nur sehr eng stehende Personen, die eingeweiht sind, wie beste Freundinnen, ausgewählte vertraute Familienmitglieder, einzelne Kolleg:innen oder dann Fachpersonen wie Ärzt:innen oder Therapeut:innen.

Bei einer Familie ist die Inhaftierung des Partners ein offenes Thema, es wird mit fast allen darüber gesprochen, auch das Kind redet mit Freund:innen darüber. Ein Unterschied wird hierbei aber gezogen zum Delikt selbst: darüber sind auch hier nur ausgewählte Personen informiert. Auf die Frage, wer oder was dem Kind in diesem komplexen Kommunikationsumfeld helfe, nannten drei Frauen sich selbst als Mutter bzw. ihre Präsenz oder auch die gemeinsamen Gespräche. Andere verweisen darüber hinaus auf das gute soziale Umfeld, das bspw. aus nahen Familienmitgliedern besteht, oder die kindgerechte Kommunikation über die Haft (mittels eines Bilderbuchs zur Veranschaulichung).

6.8 Einschätzung der Kontaktmöglichkeiten und der Ausübung Vaterschaft

«Manchmal hat sie sich auch ein bisschen zurückgezogen. Ein bisschen schüchtern. Wusste nicht genau, eben was sie machen soll; oder, wie sie reagieren soll»¹²⁸

Wie aus vorherigen Ergebnisbeschreibungen auch abzuleiten ist, stehen fast alle der Kinder der interviewten Mütter mit den inhaftierten Elternteilen in Kontakt. Besuche finden – falls – zusammen mit der Mutter statt, dies ein- bis zweimal oder zweimal monatlich. In einem Fall kann die Mutter teilweise Einfluss auf die Besuchszeit nehmen, die aber nur unter der Woche möglich sind (mit Nachmittagsunterricht des Kindes würde dies später problematisch werden). In Untersuchungshaft sind Kontakte am Wochenende nicht gestattet. Andere Kinder führen zusätzlich einmal oder mehrmals monatlich ein Videogespräch mit ihrem Vater und telefonieren wöchentlich bis täglich für wenige Minuten. Auch Briefkontakte werden in zwei Gesprächen angesprochen. So schreibt der Vater seinem Kind regelmässig, in der anderen Familie schickt die Mutter Malereien oder Basteleien des Kleinkindes an den inhaftierten Partner. Die Besuche, von denen berichtet wird, finden alle im öffentlichen Besuchsraum statt, in der Romandie einmal auch in der Familienstube/-salon.

Gemäss Einschätzungen der Frauen erleben die Väter den Kontakt zu ihren Kindern selbst als wohltuend, aber immer auch gepaart mit belastenden Gefühlen, Trennungsschmerz und gewisser Verzweiflung, weil sie keine Entwicklungsschritte verpassen wollen und Sehnsucht haben. Unterstützung durch die freiheitsentziehende Einrichtung in der Ausübung der Vaterschaft wird in allen Familien nicht bis nur sehr vage wahrgenommen. Lediglich werden Betreuer oder Sozialpädagoginnen genannt, die für Gespräche aufgesucht werden können oder über die die Besuchsanträge laufen. Übergreifend ist die Rede von Unwürdigkeit und «veralteten Strafsystemen», die sich nur mit Tätern und veralteten Kontaktmöglichkeiten beschäftigen. So verhindere die aktuelle Gestaltung Beziehungs- und Bindungsaufbau zwischen den Familienmitgliedern, auch werde das Kind nicht ausreichend aufgefangen, was bspw. mithilfe einer psychologischen Betreuung und Begleitung möglich sein könnte:

¹²⁷ « ... je ne pouvais pas assumer le fait qu'il en parle à ses copains, à la maîtresse, etc. Donc ça, ça a beaucoup pesé aussi. (...) moi, j'ai eu une peur extrême que ça se sache, alors ça c'était vraiment super dur »

¹²⁸ O-Ton Mutter 3 D

«Einem Kind sollte der Besuch und der Kontakt zum inhaftierten Elternteil nicht erst nach Monaten möglich sein, sondern sofort. Auch braucht es unbedingt Unterstützung auf psychischer Ebene, um den Schmerz bei einem Kind etwas auffangen zu können.» (Mutter 4 D)

Durch die aktuellen Kontaktmöglichkeiten leiden auch die Angehörigen, die jedoch keine Tat begangen haben. Auch die Rede von Unwürdigkeit wird in diesem Zusammenhang genannt. Das «veraltete Strafsystem» bedarf Anpassungen in den Kontaktmöglichkeiten in Form von mehreren Kontakten, der Möglichkeit sich in den Arm nehmen zu können (weshalb auch Coronaauflagen störend empfunden werden), aber auch unmittelbarer Kontakt nach einer Inhaftierung fällt hierunter.

Die Mütter wünschen sich für ihre Kinder eine Umgestaltung der Eingangskontrollen, dass diese bspw. mehr an einen öffentlichen Ort wie den Flughafen erinnern und eine Umgestaltung des Aufenthaltsraums mit Berücksichtigung einer kindgerechten Gestaltung, einen kindgerechten Umgangston der Mitarbeitenden an diversen Justiz-Stellen, das Zulassen von Körperkontakt Vater-Kind und die Förderung gemeinsamer Aktivitäten beispielsweise durch die Bereitstellung von Bastel- und Spielmaterialien.

6.9 Kontakt und Erfahrungen mit Hilfsangeboten

«Da hätte ich mir mehr Menschlichkeit und Verständnis gewünscht»¹²⁹

Zwar haben alle Mütter diverse Erfahrungen mit Stellen des Strafrechtssystems im Zuge der Inhaftierung des Partners gemacht. Diese Stellen befanden sich durchgehend in als Kinder und Familien abweisend erlebten Räumen statt, die Akteur:innen nahmen sie hingegen als stark unterschiedlich freundlich und empfänglich für ihre Anliegen wahr. Allerdings fühlten sich die meisten durch diese Stellen nur sehr selten unterstützt, auch dann nicht, wenn sie freundlich waren. Denn zusammenfassend kann festgehalten werden, dass fast alle Frauen ab der Inhaftierung überwiegend auf sich allein gestellt waren. Viele der zur Verfügung stehenden Stellen nahmen sie als mit der (Familien-)Konstellation einer inhaftierten Person überfordert wahr. Wenn es Hilfe gab, so eine Mutter, erfuhr sie eine Täter- statt Angehörigenunterstützung durch die Justiz. Auch der Kontakt mit der Staatsanwaltschaft wird von mehreren als verletzend beschrieben – ohne Menschlichkeit und Verständnis; in diese Bewertung können Erfahrungen der unmittelbaren Festnahme einfließen. Schliesslich ist es überraschend, dass in der Romandie niemand der befragten Mütter gemäss deren Antworten an REPR verwiesen wurde.

Hilfsangebote für sich selbst und das Kind mussten fast alle Nicht-Inhaftierten selbst suchen und aktivieren, insofern sie die sozialen oder ökonomischen Ressourcen dazu hatten.

In einem Fall stellte die Untersuchungshaft verbundenen mit viel Ungewissheit und Distanz zum Partner eine weitere Hürde dar:

«Diese ständige, ungewisse Warterei: die Untersuchungshaft war der Zeitpunkt, der am meisten belastend war.» (Mutter 3 D)

Hingegen war es bei einer Frau das in die Länge gezogene Scheidungsverfahren und die damit verbundenen Kosten, die sie allein zu finanzieren hatte. Anders schildert die Frau, die während der Inhaftierung ein Kind bekam: Der Moment, ohne ihren Partner diese Situation durchzustehen, war für sie der Schlimmste. Als angehörige Schwangere hat sie sich nicht ernsthaft wahrgenommen gefühlt: es habe immer geheissen, dass der Partner bis dahin auch bereits entlassen sein könnte – was er schliesslich nicht war.

Von den Nicht-Inhaftierten als Unterstützung genannt wurden: Heilsarmee (Ansprechperson für inhaftierte Eltern und deren Angehörigen), Betreuungsgutschein von der Stadt, REPR zur Sensibilisierung der Klasse des Kindes (organisiert durch Lehrerin). Unterstützend waren zudem – fast immer selbst organisiert: Therapien (Ausnahme: eine Therapeutin, die vorschlug, Beziehung zum Mann

¹²⁹ O-Ton Mutter 4 D

zu beenden), eine Beistandschaft, ein Anwalt, ein besonders sensibler Richter, ein einfühlsamer Pfarrer sowie ein Sozialamt aufgrund der gesprochenen finanziellen Hilfe, eine Therapie für das Kind.

Untersuchungsfeld 3: Betroffene

Nina Ruchti, Maria Kamenowski, Daniel Lambelet, Patrik Manzoni

7 Inhaftiertes Elternteil

7.1 Einleitung

Um das Thema Kinder Inhaftierter aus einer weiteren Perspektive zu erfassen, wurden zudem Interviews mit inhaftierten Elternteilen durchgeführt. Ziel dieser Interviews war es, deren persönliche Erfahrungen und Einschätzungen in Bezug auf die Beziehung und den Kontakt zu ihren Kindern zu ermitteln und somit die Erkenntnisse aus den Interviews mit Anstalten und Vollzugsbehörden um die Betroffenenansicht zu ergänzen.

Befragt wurden insgesamt 16 Personen (13 männlich, 3 weiblich), davon 13 in der Deutschschweiz und 3 in der Romandie. Die Interviews wurden allesamt vor Ort in Besuchsräumlichkeiten der Anstalten durchgeführt (mit Ausnahme eines Interviews, welches per Videotelefonie durchgeführt wurde).

9 der Befragten waren in grossen geschlossenen Vollzugsanstalten untergebracht, 5 in kleineren geschlossenen Anstalten, 1 Person in einer offenen Einrichtung und 1 Person in einer Frauenvollzugsanstalt. Von den Interviewten haben 6 Schweizer Nationalität, 7 sind ausländischer Herkunft (wobei bei 4 eine Ausschaffung zumindest thematisiert wird) und 3 haben eine Doppelbürgerschaft. Das Alter der Befragten liegt zum Zeitpunkt der Interviewdurchführung zwischen 26 und 47 Jahren, wobei deren Kinder zwischen wenigen Monaten und 17 Jahren alt sind und die Inhaftierten mindestens je 1, maximal 5 Kinder haben. Auch in Bezug auf die restliche Dauer der Inhaftierung waren die Situationen sehr unterschiedlich. So waren teilweise noch wenige Monate Haftzeit zu bewältigen, teilweise sahen sich die Interviewten mit Reststrafen von bis zu 10 Jahren konfrontiert oder die Endstrafe war aufgrund eines noch ausstehenden Urteils oder laufender Massnahme noch unklar.

Die Tonaufnahmen der Interviews wurden transkribiert und softwaregestützt ausgewertet. Nachfolgende Ergebnisse werden mit Zitaten belegt. Für eine bessere Lesbarkeit wurden die Zitate teilweise sprachlich geglättet. Auslassungen und Ergänzungen innerhalb der Zitate werden durch die Autor:innen (zu Anonymisierungszwecken) in eckigen Klammern ([...]) und Äusserungen wie Seufzen oder Lachen in runden Klammern dargestellt.

7.2 Beziehung und Kontakt zu den Angehörigen

7.2.1 Beziehung und Kontakt zum anderen Elternteil

Insgesamt fällt auf, dass die aktuelle Beziehungssituation der Inhaftierten zum anderen Elternteil des Kindes oder der Kinder äusserst heterogen ausfällt. Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob die Interviewten zum Zeitpunkt der Interviews mit dem anderen Elternteil in Partnerschaft leben oder nicht, wobei unter den Interviewten beide Situationen anzutreffen sind. Des Weiteren handelt es sich teilweise um komplexe Beziehungsgeschichten bspw. mit Kindern von unterschiedlichen Partner:innen resp. Ex-Partner:innen, gegebenenfalls mit weiteren nicht leiblichen Kindern resp. Halbgeschwistern oder es hat vereinzelt zu keinem Zeitpunkt eine feste Partnerschaft zum anderen Elternteil bestanden (so etwa erfährt eine inhaftierte Person erst in Haft von gemeinsamen Kindern). Zudem befinden sich die Interviewten teilweise auch in einer neuen Partnerschaft ohne gemeinsame Kinder. Hinzu kommt, dass der aktuelle Beziehungsstatus nicht immer eindeutig ist. In einem Fall ist der andere Elternteil verstorben. Im Folgenden sind die Beziehungen zum anderen Elternteil von besonderem Interesse – ungeachtet des aktuellen Beziehungsstatus. Beziehungen zu neuen Partner:innen ohne gemeinsame Kinder sind hingegen zweitrangig.

Neben dem aktuellen Status der Beziehung können die Beziehungen zum anderen Elternteil auch in Bezug auf ihre Qualität und die Häufigkeit/Form des Kontakts unterschieden werden. Auch diesbezüglich ist die Situation sehr heterogen.

Angesprochen darauf, wie die Inhaftierung ihre Beziehung verändert habe (sowohl Ex- als auch aktuelle Partnerschaft), wird von einzelnen Interviewten berichtet, dass keine wirkliche Veränderung der Beziehung festgestellt werden könne. In anderen Interviews wird von verschiedenen Veränderungen durch die Inhaftierung berichtet, wobei diese sowohl negativ als auch positiv ausfallen können.

Im Folgenden werden die gemachten Äusserungen der Inhaftierten entlang des aktuellen Beziehungsstatus gegliedert, also ob die Interviewten mit dem anderen Elternteil aktuell in Partnerschaft sind oder nicht.

7.2.1.1 *in Partnerschaft mit anderem Elternteil*

Die befragten Inhaftierten berichten teilweise von sehr guten Beziehungen zum anderen Elternteil, sie würden sich nahe stehen und so viel Kontakt wie möglich (telefonisch und/oder persönlich) pflegen. Wobei die Unterstützung durch den/die Partner:in in einem Interview besonders geschätzt und als nicht selbstverständlich erachtet wird. Man vermisse sich, man mache sich Gedanken, es gebe auch mal Streit, aber entscheidend sei der gegenseitige Beistand und das gegenseitige Verständnis. Die Situation sei belastend, was jedoch nicht negativ bewertet wird.

«Sehr belastend, aber nicht auf negative Art und Weise, man vermisst sich halt.»

In einem weiteren Interview heisst es, dass sich der Austausch oftmals um die tägliche Organisation des Lebens mit dem Kind/den Kindern dreht. Dabei wird auch von komplizierten Situationen berichtet.

«Sie merkt, was es bedeutet, drei Kinder zu haben, also ist es kompliziert. Sie erzählt mir viel davon. [...] Und man muss ihr zuhören, man muss ihr helfen.»¹³⁰

Für die Beziehung zum anderen Elternteil scheint entscheidend, wie mit der aktuellen Situation der Inhaftierung umgegangen wird, sowohl als Paar als auch als Einzelpersonen. So kann dies für eine oder auch beide Parteien besonders schwierig und belastend sein. Auf Seiten der Inhaftierten wird bspw. von Schuldgefühlen berichtet, den anderen Elternteil im Stich gelassen zu haben.

«Ich habe der Freundin gesagt ich sitz nicht lange. [...] Meine Freundin war zu der Zeit wieder schwanger. So in diesem Sinn habe ich sie im Stich gelassen. Also so habe ich mich gefühlt.»

Die Schuldgefühle werden insbesondere dann deutlich, wenn der andere Elternteil des Kindes oder der Kinder offensichtliche Probleme damit hat, die aktuelle Situation zu bewältigen. So wird in einem Interview von starkem Alkohol- und Medikamentenkonsum des anderen Elternteils nach der Inhaftierung berichtet, wobei die inhaftierte Person dann die KESB zu Hilfe gezogen hat.

In Bezug auf eine mögliche Veränderung, die die Partnerschaft aufgrund der Inhaftierung erfährt, heisst es von den Interviewten bspw., dass es nicht mehr «das Gleiche» sei wie draussen. Die örtliche Trennung habe die Beziehung verändert.

«Ja aber die Beziehung, [...] die hält. Aber man merkt schon, dass es nicht das Gleiche ist wie draussen. Sie merkt es schon. Ich war eine Stütze für sie und bin es immer noch, aber ich bin nicht vorhanden. Wenn man nicht vor Ort ist. [...] Wenn sie Ihren Mann nicht zuhause haben oder was auch immer. Ist nicht das Gleiche.»

In einem weiteren Interview wird erläutert, dass sich die Freundin durch die räumliche Trennung distanzieren, sich die Beziehung durch die Inhaftierung verschlechtert habe, die Beziehung sei erkaltet

¹³⁰ « Elle se rend compte ce que c'est que d'avoir trois enfants, donc c'est compliqué. Elle m'en parle beaucoup [...] Et il faut l'écouter, il faut l'aider. »

und es «funke/knistere» nicht mehr. Das sorgt für unklare Verhältnisse, die für den Inhaftierten wiederum belastend sind.

«Aber halt [...] es knistert nicht mehr so. Weil ich bin jetzt schon ein Jahr weg. [...] Meine Freundin versucht sich zu distanzieren, weil sie mich nicht mehr sieht. Und ja für mich kommt das alles [...] seit ich im Gefängnis bin bisschen kalt rüber. [...] Dass sie nicht sagt 'Schatz ich vermisse dich'. Weil das habe ich bis jetzt kein einziges Mal gehört. Da merke ich halt auch, dass die Liebe nicht mehr funkt.»

«Und man fühlt sich auch allein, man ist mit der zweijährigen Tochter und man ist voll auf sich alleine gestellt. Man muss sich abmühen, um halt irgendwie etwas zu verdienen, wissen Sie. Und ja [...] Vertrauen und alles baut bisschen ab mit der Zeit, wissen Sie.»

In einzelnen Fällen hat die Beziehung durch die Inhaftierung resp. die Tat auch eine Art Bruch erfahren, wobei das gegenseitige Vertrauen neu erarbeitet werden muss, um eine stabile Beziehung führen und dem/der Partner:in Sicherheit geben zu können, was u.U. nicht in jedem Fall gelingt und auch zu einer Trennung während der Haft führen kann. So wird in einem Interview berichtet, dass es während der Inhaftierung, nach mehreren Jahren Haft, zur Trennung kam. Der Bruch kann aber auch eine Chance darstellen. Indem das Paar reinen Tisch macht und zu einem besseren Umgang mit den schon vor Inhaftierung bestehenden Beziehungsproblemen findet.

«Also unsere Beziehung war eigentlich gerade vor dem Aus. Als ich nach [Land der Nationalität] geflüchtet bin. Und ja wir haben dann eigentlich reinen Tisch gemacht. Wir haben gewisse Dinge, die wir einander verheimlicht haben [...] haben wir dann [...] veröffentlicht. [...] und dann waren wir irgendwie doch der Meinung, wir sollten zusammenbleiben. Und ab dann [...] haben wir bestimmte Probleme nicht mehr gehabt. [...] Es ist immer noch nicht ganz weg und ich glaube auch nicht, dass es irgendwann mal ganz weggehen wird. Aber wir können damit ein bisschen besser umgehen. Also ich vor allem.»

In den Interviews ist weiter auch davon die Rede, dass die Inhaftierung Unsicherheit und Ungewissheit in Bezug auf die Beziehung mit sich bringen kann, was von der betroffenen interviewten Person als sehr belastend beschrieben wird.

«Aber was sie macht [...] was sie wo macht, ich weiss es nicht. Ob sie vielleicht schon einen neuen Freund hat? [...] Das sind diese Ungewissheiten, die einen innerlich ein bisschen zerreißen, wissen Sie.»

Als Ursache dafür, dass das Vertrauen und die Liebe schwindet, wird neben der Distanz auch das eigene Verhalten in der Vergangenheit angeführt.

«Ich habe auch viel Blödsinn gemacht in der Vergangenheit, wissen Sie. Und jetzt kommt alles zurück [...] und jetzt ((schluckt)) denke ich mir, okay ich habe es auf eine Art verdient [...] dass sie sich bisschen von mir abwendet. [...] Man kann sich halt sein Schicksal selbst ein bisschen kreieren.»

Zudem wird auch Covid als zusätzliche Belastung für die aktuelle Beziehungssituation geschildert, da dadurch körperliche Kontakte wie Umarmungen und Hände halten nicht möglich waren.

7.2.1.2 *nicht in Partnerschaft mit anderem Elternteil*

Verschiedene Interviewte befinden sich zum Zeitpunkt der Interviewdurchführung nicht in Partnerschaft mit dem anderen Elternteil. Das heisst, dass entweder eine Trennung stattgefunden oder aber nie eine Beziehung bestanden hat. Viele Interviewte berichten von guten Beziehungen zu ihren Ex-Partnerschaften. Als wesentliches Merkmal für eine zufriedenstellende Beziehung mit der Ex-Partnerschaft wird in verschiedenen Interviews das Ausbleiben von Streitigkeiten genannt.

«Nein der Kontakt ist ok und keine ((lacht)) Streitigkeiten ((lacht)).»

In einem Interview wird von einer Ex-Partnerschaft berichtet, bei der die Trennung schon mehrere Jahre zurückliege, diese aber konfliktfrei verlaufen sei und die Elternteile sich weiterhin gut verstehen würden. Sie seien um ein harmonisches Verhältnis bemüht, insbesondere um den Kindern Stabilität bieten zu können:

«Wenn wir uns gegenseitig bekriegen und man mir danach nie etwas sagt, dann will ich das nicht. Ich will, dass wir in Harmonie sind und dass wir zusammenarbeiten, auch wenn wir nicht zusammen sind, [...] dass wir zusammen vorankommen, dass die Kinder eine Stabilität erleben.»¹³¹

In den Interviews werden als Zeichen für ein (sehr) gutes Verhältnis die Aufrechterhaltung des Kontakts, die gespürte Unterstützung und Ermutigung genannt, was u.a. durch viele Gespräche ermöglicht wird. Bei einem guten Verhältnis gebe es auch im Rahmen der Möglichkeiten oftmals viel bis hin zu täglichem Kontakt. Verschiedentlich wird von freundschaftlichem Zusammenhalt berichtet. Dazu gehört bspw. auch die Akzeptanz von allfälligen neuen Partner:innen.

«Ja wir sind wie gute Freunde. Also wir schauen da schon zusammen. Wir halten zueinander.»

«Wir sind wie Bruder und Schwester mittlerweile. Also ich muss glaub sagen, wir sind ein Vorzeigepaar was Trennung anbelangt, wirklich sehr erstaunlich. Wir haben es sehr gut hingekriegt. Wir akzeptieren beide, dass jeder einen anderen Partner hat. Also zum Beispiel meine Ex-Frau geht mit meiner Freundin Kaffee trinken und oder sie geht dort hin und macht ihr die Nägel und so also super Kontakt.»

Die gute Beziehung zur Ex-Partnerschaft wird in mehreren Interviews besonders wertgeschätzt und als Glücksfall wahrgenommen, da dies unter den angezeigten Umständen nicht selbstverständlich sei. Durch die Inhaftierung sind sich diese Befragte der Bedeutung erst richtig bewusst geworden und hätten es schätzen gelernt.

«Ja das hat nie abgerissen, wirklich grosses Lob an sie. Natürlich auch ich höre viel hier drinnen, gerade wenn es Ex-Partnerinnen sind. Und Gefängnis ist halt schwierig gell, aber da hat sie mich nie hängen lassen. [...] Also ich kann mich nicht beklagen. Bin sehr zufrieden und eben sie kämpft wie eine Löwin. Macht alles allein. Und trotzdem hat sie mich nicht aufgegeben. [...] Ich habe gelernt hier drinnen solche Sachen das ist nicht selbstverständlich.»

«Man merkt und schätzt es mehr in der Separation, als wenn man frei ist.»

So kann es bspw. vorkommen, dass sich die Beziehung durch die Inhaftierung im Vergleich zu früher verbessert habe und die Elternteile wieder näher zusammengedrückt sind.

«Ich habe eher das Gefühl es ist sogar bisschen besser geworden. [...] Ich bin auch ruhiger geworden wissen Sie. [...] Und hier drin hat man halt Zeit zum Nachdenken und ich habe mit ihr mal über alles drüber reden können. Dem ist man früher so bisschen aus dem Weg gegangen. Und ich denke das hat auch wieder viel näher zusammengebracht.»

Von einer weiteren interviewten Person heisst es, dass der Kontakt in Haft gleichermassen fortgesetzt werde, wie das draussen auch der Fall gewesen wäre («wie wir es auch draussen tun würden»¹³²) und sich die Beziehung dahingehend nicht verändert habe. Das Ex-Paar hört sich weiterhin wöchentlich, bei Bedarf auch mehr, je nachdem was es in Bezug auf die Kinder zu besprechen gibt. Daran zeigt sich, dass ein etwas loserer Kontakt in Haft durchaus gleichermassen weitergeführt werden kann. Von weiteren Interviewten heisst es allerdings, dass in Haft generell nur eine oberflächliche Form von

¹³¹ « Si on se fait la guerre et qu'on ne me dit jamais rien après, je ne veux pas ça. Je veux qu'on soit en harmonie et puis qu'on bosse ensemble, même si on n'est pas ensemble [...] Qu'on avance ensemble, que les gamins ils vivent une stabilité. »

¹³² « Comme on l'aurait fait à l'extérieur. »

Beziehung möglich sei und/oder über die Zeit der Inhaftierung oberflächlicher werde. In einzelnen Fällen wird auch berichtet, dass mittlerweile weniger Kontakt zum anderen Elternteil bestehe.

«Am Ende des Tages ist sie [die Beziehung] wahrscheinlich oberflächlich, weil man kann ja nicht gross irgendwie teilnehmen, weder informativ noch emotional ((lacht)) ((atmet tief)).»

Weil sich eine Beziehung durch die Trennung verändert, scheint es für die Ex-Paare von Bedeutung zu sein, wie lange die Trennung her ist und wie diese auseinandergegangen ist. Dies kann eine Rolle für die Belastbarkeit der Ex-Partnerschaft spielen. So wird in einem Fall einer frischen Trennung berichtet, dass dadurch auch der Kontakt zum Kind abgenommen habe. In einem anderen Fall wird berichtet, dass es nach der Trennung etwas Zeit benötigt habe, bis es sich «einpendelt» und «normalisiert» habe.

«Ja wir haben eine freundschaftliche Beziehung. [...] Es hat sich so dann halt eingependelt. [...] Wir haben uns kurz vor meiner Inhaftierung getrennt. Durch das war die Beziehung dann eine andere. Also kurz nach der Trennung das meine ich mit normalisiert, ja es ist schwierig.»

In einem weiteren Interview wird schliesslich von einer sehr schlechten Beziehung zur Ex-Partnerschaft berichtet. Dieser ist eine Scheidung sowie ein Sorgerechtsstreit vorausgegangen. Der Kontakt beschränke sich auf das Nötigste und finde nur via Beistandschaft statt.

Beziehung und Kontakt zum anderen Elternteil

Unter den Interviewten sind sehr heterogene Beziehungssituationen anzutreffen. So leben die Interviewten teils in Partnerschaft mit dem anderen Elternteil, teils getrennt, teils gibt es gemeinsame Kinder aus unterschiedlichen (Ex-)Partnerschaften.

Die Beziehungen werden in den Interviews innerhalb einer grossen Spannweite von sehr gut/nahestehend, über freundschaftlich bis hin zu oberflächlich/distanziert oder schwierig/zerstritten beurteilt. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass sämtliche Beurteilungen gleichermaßen auf aktuelle wie auf Ex-Partnerschaften zutreffen können. Das heisst, es ist verschiedentlich auch von guten, freundschaftlichen Ex-Partnerschaften die Rede sowie gleichzeitig auch von schwierigen aktuellen Partnerschaften.

Die Inhaftierung wird teils als Belastung empfunden, da die Distanz eine Aufrechterhaltung der Beziehung erschwert und Kontakte dadurch oberflächlicher geworden sind («ist nicht das Gleiche»). Im Zuge der Inhaftierung werden jedoch auch Verbesserungen festgestellt (Beziehung schätzen gelernt, näher zusammengerückt, Inhaftierung als Chance um Probleme anzugehen).

7.2.2 Beziehung und Kontakt zum Kind

In den Interviews wird deutlich, dass die Kinder für die Inhaftierten eine sehr wichtige Rolle spielen. Sie werden in den Interviews u.a. mit folgenden Bedeutungen in Verbindung gebracht: Stolz, Liebe, Sinnhaftigkeit des Lebens («spendet mehr Lebensenergie»). Einer guten Eltern-Kind-Beziehung wird demnach eine hohe Bedeutung beigemessen.

«Ich verstehe mich so gut mit meinen Kindern [...] sie sind alles für mich.»¹³³

Die Situation der Inhaftierten in Bezug auf den Kontakt und das Verhältnis der Kinder fällt sehr unterschiedlich aus. Dies hängt bspw. auch damit zusammen, wo die Kinder untergebracht sind. Also ob diese beim anderen Elternteil leben und falls ja, ob es sich dabei um eine aktuelle oder vergangene Partnerschaft handelt oder ob die Kinder anderweitig untergebracht sind (bspw. Heim oder Pflegefamilie). So wird in den Interviews auch teilweise deutlich, dass für die Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Kindern auch die Beziehung zu den (Ex-)Partner:innen von Bedeutung ist (siehe oben Kapitel 7.2.1), indem diese als Bindeglied funktionieren. Bspw. indem der/die (Ex-)Partner:in mit dem

¹³³ « Je m'entends tellement bien avec mes gamins [...] c'est tout pour moi. »

Kind auf Besuch vorbeikommt oder Telefonate ermöglicht. Gibt es Probleme in der (Ex-)Partnerschaft kann sich das auch auf die Beziehung zu den Kindern auswirken.

«Und mit den Kindern war es halt immer wieder bisschen schwierig, weil sich meine [...] Ex-Freundin bisschen schwierig angestellt hat.»

In einem Interview wird sodann geschildert, dass versucht werde, Konflikte mit der Ex-Partnerschaft möglichst zu vermeiden, aus Angst, dass die Beziehung zu den Kindern dadurch belastet werden könnte.

Insgesamt wird in den Interviews mitunter von intakten, positiven und starken Beziehungen zu den Kindern berichtet. Es ist die Rede von gegenseitiger Liebe.

«Sie haben mich mega gern.»

«Ich denke wir lieben uns gegenseitig ((lacht)) das auf jeden Fall.»

In einem weiteren Interview wird berichtet, dass die Inhaftierung nichts kaputt gemacht habe. Neu hinzugekommen sei das Vermissen, was die Beziehung aber allenfalls sogar gestärkt habe. Wobei hinterfragt wird, ob das «gesund» sei.

«Gar nicht geschwächt denke ich. Vielleicht sogar eher bisschen gestärkt durch das Vermissen. Aber ich weiss nicht, ob das so ganz gesund ist.»

Es wird weiter geäussert, dass Kinder anpassungsfähig seien und sich an die neue Situation gewöhnen würden, bspw. wird berichtet wie sich schon nach kurzer Zeit Verhaltensmuster bei der Kontaktpflege einpendeln (etwa wie der Besuch in der Anstalt abläuft). Als wichtiges Kriterium für die Einschätzung der aktuellen Beziehung gilt der regelmässige Kontakt zu den Kindern, was dem inhaftierten Elternteil auch Gewissheit geben kann.

«Ich rufe regelmässig an [...] und das ist gut.»

«Also ich brauche das auch. [...] Die Gewissheit, dass mein Kind noch da ist. Dass es ihm gut geht.»

Der Kontakt finde vornehmlich nicht via Briefverkehr statt, da dies als mühsam und langwierig empfunden wird. Die Beziehung zu den Kindern wird also vor allem (video)telefonisch oder bei persönlichen Treffen gepflegt. Die Kinder zeigen dabei Interesse am Leben im Vollzug und lassen ihr inhaftiertes Elternteil umgekehrt auch an ihrem Leben zu Hause teilhaben, indem sie davon erzählen. In der Kontaktpflege gehe es auch darum gemeinsame Erinnerungen zu teilen.

«Die wollen ja so viel wie möglich mit dir zu tun haben. Die wollen so viel wie möglich sehen, dass es dir gut geht. Für die ist das ja irgendwie eher aufregend. Wie du brauchst eine Pfanne? Habe ich mir eine Pfanne schicken lassen. Für was brauchst du eine Pfanne? Das haben die jetzt einen Monat gefragt.»

«Wir reden viel und dann erzählt sie mir wieder, wie es im Kindergarten ist und sagt halt 'schade Papi bist du nicht da'. Aber sie lässt mich auch an ihrem Leben völlig teilhaben. ((schluckt)) Sie erzählt mir wirklich alles. Und das zeigt mir schon [...] sie weiss Papi ist da. Und 'Papi hört mir zu'.»

Wie das zweite Zitat zeigt, wird die Abwesenheit des Elternteils von den Kindern auch bedauert. So wird in einem anderen Interview auch festgestellt, dass die Kinder traurig seien, wenn sie sich nach dem Besuch in der Anstalt wieder verabschieden müssen. Ausserdem heisst es von einer weiteren interviewten Person, dass die Tochter spürbar unter dem spärlichem Kontakt leide.

«Gestern habe ich mit meiner Tochter Videotelefonie gehabt. Sagt sie zu mir 'Papi geh zurück ins alte Gefängnis'. ((lacht)) Und da konnte ich jeden Nachmittag anrufen. Und hier geht das einfach nicht. Und ja man merkt schon, dass die darunter leiden.»

«Ich merke zum Beispiel, wenn meine Töchter hierhin kommen, sind sie traurig, wenn sie nachher wieder gehen.»

Also auch bei Beziehungen, welche im Grunde als positiv geschildert werden, wird jeweils sogleich deutlich, dass es sich um eine schwierige Situation handelt, was die Beziehung allenfalls schwermütig macht. In einem weiteren Interview heisst es auch, dass sich die Kinder um den inhaftierten Elternteil sorgen und viele Fragen über die Lebensbedingungen in Haft stellen würden (ob dieser gut behandelt werde und gutes Essen bekomme). In mehreren Interviews wird sodann angesprochen, dass die Kinder immer wieder fragen würden, wann das inhaftierte Elternteil nach Hause kommt. In einem Fall gibt es in der Familie einen Kalender, um den Entlassungstermin sichtbar zu machen, was jedoch nicht nur Vorteile mit sich bringt, bspw. wenn neue Entscheide gefällt werden und der Termin sich verändert.

«Also die Kinder fragen mich jedes Mal am Telefon, wann ich nach Hause komme. [...] Aber ich habe wirklich fest daran geglaubt, dass ich nach einem Jahr eine bedingte Entlassung bekommen werde. Sobald ich die [Anzahl] Jahre fertig habe, dass ich dann bedingt entlassen werde. [...] Und die Kinder waren fixiert auf das und dann hiess es eben 'nein keine bedingte Entlassung'. [...] Das war schwierig für die Kinder. [...] Ja und jetzt haben sie sich einen neuen Kalender gemacht und jetzt kreuzen sie da ab.»

Insgesamt heisst es von den Inhaftierten, dass es schwierig sei aus der Haft eine normale Eltern-Kind-Beziehung pflegen zu können. Das was die eigene Vorstellung von Beziehung ausmache, fehle aufgrund der Inhaftierung (siehe Kapitel 7.4.3).

«Wenn ich anrufe, weiss sie wer Papi ist. Aber sonst ist es nicht mehr. Ich kann nicht jeden Morgen aufstehen ihr Frühstück machen, sie zur Kita bringen, mit ihr etwas unternehmen. Das ist alles das, was fehlt. Und was eine Beziehung ausmacht eigentlich.»

«Wie würde ich sie beschreiben? Ja sicher nicht als klassische Vater-Kind-Beziehung [...] es fehlt etwas ja. Es fehlt die Möglichkeit Anteil zu nehmen.»

Aus der Perspektive der inhaftierten Person kommt das schlechte Gewissen hinzu, nicht für das Kind da sein zu können, das sei hart.

«Ja ein Dasein ist einfach nur schwer möglich.»

«Ich sollte da sein für meine Kinder. Ich sollte mit meinen Kindern fischen gehen, wandern gehen [...] ins Fussballstadion. [...] Normalität einfach. Und man sitzt hier und man [kann die] Kinder nicht unterstützen und so und das ist hart für einen Vater.»

Insbesondere wenn es sich um eine längerfristige Inhaftierung handle, sei es schwierig eine Beziehung mit emotionaler Tiefe aufrechtzuerhalten. Zudem wären sie nie auf dem neusten Stand und würden immer hinterherhinken. Durch die Inhaftierung würde die Befragten von den Kindern isoliert, was bspw. dadurch spürbar werde, dass die Befragten wichtige Ereignisse (bspw. gesundheitliche oder schulische Entwicklungen) nicht mitbekommen.

«Vor allem langfristig wirkt sich das schon [...] aus, weil ((atmet tief)) [...] auch für die Tochter, weil ich ja dann quasi der bin [...] der es ja gar nicht weiss oder so und der hinterhergezogen werden muss.»

«Du bist einfach nicht mehr auf dem neusten Stand. Du weisst nichts oder zum Beispiel meine Tochter hat vor drei Tagen die Periode bekommen das erste Mal. So Sachen erfährst du einfach nicht mehr. Oder wie es in der Schule läuft. [...] Sowas kriegst du einfach nicht mehr mit. [...]

((atmet tief ein)). Da kriegst du halt nichts mit, oder? Bist einfach isoliert hier ja. [...] Ja man ist hier eingeschränkt.»

Auch in Bezug auf Beziehungen, die bisher als unverändert erlebt werden, wird in mehreren Interviews die Frage aufgeworfen, ob sich dies in Zukunft verändern werde, insbesondere aufgrund einer länger andauernden Inhaftierung. Es wird befürchtet, dass die Bindung zu den Kindern mit der Zeit schwächer werde.

«Ja momentan ist sie noch gleich geblieben. Aber wie sieht das auf längere Zeit aus? Das ist die Frage. Entfernt man sich voneinander. [...] Man liebt sich noch, aber man liebt sich nicht mehr auf dieser Ebene. [...] Man liebt sich, aber ist noch genug Liebe da für eine Beziehung? Das ist manchmal die Frage.»

In einem Interview wird die Hoffnung geäußert, dass die Inhaftierung nur «eine Klammer»¹³⁴ darstelle und die Beziehung zu den Kindern nach Haftende nahtlos fortgesetzt werden könne. Gleichzeitig wird festgestellt, dass dies voraussichtlich nicht vollständig der Fall sein werde und es seine Zeit bräuhete, die Elternrolle wieder aufnehmen zu können.

In Bezug auf die aktuelle Beziehung zum Kind fällt auf, dass die Aufrechterhaltung der Beziehung zu grösseren Kindern einfacher zu gelingen scheint, da diese schon selbständiger sind und auch von sich aus etwas erzählen können. Bei kleineren Kindern scheint dies schwieriger. So wird bspw. von einer inhaftierten Person berichtet, dass das Kleinkind den inhaftierten Elternteil nicht immer erkenne, da sie sich kaum persönlich sehen und der telefonische Kontakt in diesem Alter noch schwierig ist. Oder dass sich das Kind teilweise nicht bewusst sei, dass es einen Vater habe.

«Einmal in der Kita hat sie gesagt, sie hat keinen Papi. Zu den anderen Kindern oder zum Pädagogen. Aber das ist halt, sie sieht mich kaum, wissen Sie.»

Insgesamt werden in den Interviews unterschiedliche Einschätzungen vorgenommen, ob sich die Beziehung zu den Kindern durch die Inhaftierung verändert habe oder nicht. Hat sich die Beziehung gemäss der Interviewten kaum verändert, so werden dafür verschiedene Begründungen angeführt. So kann es sein, dass der inhaftierte Elternteil schon vor Haftantritt in einem loseren Kontakt zum Kind stand. Bspw. wenn die Kinder vor Inhaftierung nicht zusammen mit dem inhaftierten Elternteil gelebt haben, da die Eltern getrennt leben. Aber auch aus aktuellen Partnerschaften wird berichtet, dass es wenig Veränderung in Bezug zur Beziehung zu den Kindern gegeben habe, weil schon vor der Inhaftierungen die Befragten abwesend waren (bspw. aufgrund krimineller Aktivitäten oder Drogenkonsum). Dadurch, dass der inhaftierte Elternteil wenig Verantwortungsübernahme gezeigt habe, habe sich durch die Inhaftierung nicht viel verändert.

«Ich war auch nicht wirklich sehr viel da.»

In anderen interviewten Familiensystemen war der inhaftierte Elternteil vor Inhaftierung zwar eine (sehr) enge Bezugsperson der Kinder, aber dadurch, dass dieser immer mal wieder abwesend war (bspw. aufgrund von Krankheit), habe sich die Beziehung durch die Inhaftierung ebenfalls weniger deutlich verändert. Den Interviewten zufolge scheint es also eine Rolle zu spielen, wie nahe die Beziehung vor Haftantritt war resp. wie gross die Diskrepanz in Bezug auf den möglichen Kontakt zu den Kindern während der Inhaftierung ausfällt. Wenn es sich beim inhaftierten Elternteil bspw. um eine alleinerziehende Hauptbezugsperson handelt, so heisst es, bringe die Inhaftierung eine deutliche Veränderung für die Kinder mit sich und diese kämen ins Schwanken.

Die deutlichste Veränderung, die die Inhaftierung mit sich bringt, ist gemäss Interviewten demnach dem selteneren Kontakt zuzuschreiben. Dies wird teilweise als stark abweichend erlebt, da die Befragten vor Inhaftierung deutlich mehr Kontakt zu den Kindern gehabt hätten. Durch den selteneren Kontakt

¹³⁴ « parenthèse »

entstehe eine emotionale und körperliche Distanz zu den Kindern. Wobei die körperliche Distanz insbesondere durch Kontaktbeschränkungen aufgrund von Covid verschärft wurde.

Schliesslich ist auch nicht allen Interviewten gänzlich klar, wie die Inhaftierung die Eltern-Kind-Beziehung verändert habe. So wird geäussert, dass sie hoffen würden, dass sich nichts verändert habe und dass das Kind nicht leiden müsse.

Beziehung und Kontakt zum Kind

Es wird in mehreren Interviews von intakten, liebevollen Beziehungen zwischen den Inhaftierten und ihren Kindern berichtet, die via Kontakt gepflegt werden und durch gegenseitige Anteilnahme und Interesse geprägt sind. Gleichzeitig werden auch das gegenseitige Vermissen, Leiden und Trauer über die Trennung thematisiert.

Vergleichbar zur Beziehung zum anderen Elternteil wird die Veränderung durch die Inhaftierung auch in Bezug zur Beziehung zu den Kindern von den Inhaftierten unterschiedlich eingeschätzt. Einerseits wurde keine Veränderung festgestellt und die Kinder würden immer noch alles erzählen. Andererseits entstehe durch den selteneren Kontakt eine emotionale und körperliche Distanz und der Anschluss gehe verloren, gerade bei langjährigen Haftstrafen. Das Ausmass der Veränderung der Eltern-Kind-Beziehung scheint von der Rolle abzuhängen, die die Person vor Inhaftierung innehatte. So wird für die Beziehung zum Kind eine grössere Veränderung erwartet, wenn das inhaftierte Elternteil vormals die Hauptbezugsperson war resp. eine weniger deutliche Veränderung, wenn ein loserer Kontakt bestand.

Schliesslich ist in den Interviews auch von schwierigen Eltern-Kind-Beziehungen die Rede, gerade etwa, wenn die inhaftierte Person in keinem guten Verhältnis zum anderen Elternteil steht.

7.2.3 Beziehung zwischen anderem Elternteil und Kind

Die inhaftierten Elternteile wurden auch um ihre Einschätzung in Bezug auf die Beziehung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind gebeten resp. wie sich deren Beziehung aufgrund ihrer eigenen Abwesenheit allenfalls verändert habe. Dafür spielt die Familienkonstellation vor Inhaftierung eine wesentliche Rolle. Insbesondere geht es dabei darum, was das inhaftierte Elternteil vor Haftantritt für eine Rolle innehatte, da dies wesentlich bestimmt, welche Lücke mit deren Abwesenheit entsteht (siehe unten Kapitel 7.6). Je nachdem verändert sich die Situation für die Angehörigen dadurch deutlicher oder weniger deutlich.

In den meisten Fällen werden die Beziehungen zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil aus Sicht der Inhaftierten als sehr gut und eng beschrieben. Oftmals wird dabei festgehalten, dass diese Beziehung schon immer sehr liebevoll und aufmerksam war. Es ist teils von aufopfernden Elternteilen die Rede, bei denen der inhaftierte dem anderen Elternteil ein hohes Engagement anrechnet. In Bezug auf eine mögliche Veränderung dieser Beziehung sind in den Interviews beide Situationen anzutreffen.

Die grösste Veränderung lässt sich bei Eltern beobachten, bei denen die Inhaftierung die Hauptbezugsperson betrifft. Das gilt sowohl für getrennt als auch zusammenlebende Eltern. Die Inhaftierung hat demnach deutliche Folgen für die Beziehung, indem der andere Elternteil – zu dem vormals ein wenig intensiver Kontakt bestanden hat – neu die Rolle der Hauptbezugsperson übernimmt. Das kann für die entsprechende Beziehung Positives bedeuten oder aber auch eine Belastung darstellen. So heisst es in einem Interview, dass die Beziehung zwischen dem anderen Elternteil und den Kindern durch den deutlichen Rollenwechsel stärker geworden sei bzw. sich sogar verbessert habe, indem sich diese mal richtig kennengelernt und nun mehr Kontakt miteinander haben.

«Die haben sich jetzt mal richtig kennengelernt, die drei. Vor allem, mein Mann kann jetzt nicht immer alles auf mich schieben und auf mich hören, sondern er muss es jetzt einfach mal selber machen. Sie unternehmen unglaublich viel miteinander.»

In einem anderen Fall wird die neue Situation als «zu viel» geschildert, da bspw. die Tochter und der Vater nicht derart vertraut miteinander seien.

«Und sie [die Tochter] hat gesagt sie sei froh, wenn das nicht mehr so sei. [...] Weil sie kennen sich, aber sie hatten nie so viel Kontakt. Und jetzt wird das wie zu viel alles zusammen.»

Während in diesem Beispiel die Überforderung stellvertretend aus Sicht des Kindes geschildert wird, so wird in verschiedenen anderen Interviews deutlich, dass die aufgrund der Inhaftierung veränderte Situation den anderen Elternteil überfordern kann. Dies gilt wiederum sowohl für Ex- als auch bestehende Partnerschaften und kann gemäss Interviewten auch dann eintreffen, wenn der andere Elternteil bereits vor Inhaftierung viel Betreuungsarbeit geleistet und eine enge Beziehung zum Kind hatte. So wird etwa geschildert, dass die Partnerin seit der Inhaftierung gereizter, überfordert oder überlastet sei.

«Ich merke, dass sie gereizter ist. Aber es ist auch nicht einfach mit drei Kindern. Ich war auch schon alleine mit den Drei. [...] Es war sehr schwierig. Und meine Frau [...] hat das fast immer alleine gemacht und das ist mega schwierig. Sie ist schon mit den Nerven bisschen blank das merke ich schon, aber sie meistert es eigentlich gut sie ist eine gelassene Frau. Sie sie ist nicht eine, die die Kinder wegen jedem Seich irgendwie auffordert ruhig zu sein. Sie lässt sie machen. [...] Aber sie ist gereizter, das merke ich. Sie ist bisschen überfordert mit [...] dieser Situation. Aber im Grossen und Ganzen meistert sie's eigentlich gut.»

«Ich merke einfach, dass meine Freundin so überbelastet ist mit den Kindern [...] Man hat täglich Gespräche am Telefon und man hört es raus. Gesunder Menschenverstand. Man hört es schon an der Stimme. Dann hört man im Hintergrund den Kleinen schreien. Und wenn der nicht schreit, dann schreit der [andere].»

Ob und inwiefern dadurch die Beziehung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind strapaziert wird, wird aus den Interviews nicht abschliessend ersichtlich. Denkbar ist, dass sich die Beziehung dahingehend verschlechtert, indem die Kinder die Überforderung und Anspannung des betreuenden Elternteils zu spüren bekommen. So wird in einem Interview vermutet, dass die Tochter aufgrund des Zweitjobs des Elternteils vermutlich zu kurz komme im Vergleich zu der Zeit vor der Inhaftierung.

«Die Kleine kommt dadurch vielleicht manchmal fast ein bisschen zu kurz, oder?»

Die geringste Veränderung der Eltern-Kind-Beziehung lässt sich in denjenigen Interviews beobachten, bei der die inhaftierte Person vor Inhaftierung nur eine marginale Rolle gespielt hat. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn der inhaftierte Elternteil bereits vor Haftantritt viel abwesend war und wenig Engagement hinsichtlich der Elternrolle gezeigt hat. Oder im Extremfall gar nichts von den gemeinsamen Kindern wusste.

Beziehung zwischen anderem Elternteil und Kind/Kinder

Die Beziehung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind kann sich dahingehend verändern, indem die inhaftierte Person eine Lücke hinterlässt, was mit einer veränderten Situation für die Zurückgebliebenen einhergehen kann. Es kann dabei zu Mehrfachbelastung und Überforderung mit der neuen Situation (sowohl des Elternteils als auch des Kindes) kommen, was die Eltern-Kind-Beziehung strapazieren kann. Gleichermassen wird als positiver Effekt erwähnt, dass sich die Kinder und der andere Elternteil durch den Wegfall der inhaftierten Person näherkommen können. Entscheidend für das Ausmass der Veränderung scheint auch hier die Rolle, die die inhaftierte Person innerhalb der Familie vor Inhaftierung innehatte. So ist bei der Inhaftierung der Hauptbezugsperson mit grösseren Veränderungen in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung zu rechnen als bei der Inhaftierung von Elternteilen, die nur eine marginale Rolle innerhalb des Familienlebens wahrgenommen haben.

7.3 Offenlegung der Inhaftierung gegenüber dem Kind

Die Inhaftierung wird in den Interviews gegenüber den Kindern unterschiedlich thematisiert. Teilweise wird ein sehr transparenter Umgang mit den Kindern gewählt, in einzelnen Beispielen wissen die Kinder bestimmte Dinge in Bezug auf die Inhaftierung, aber nicht alle Einzelheiten und teilweise wird die Inhaftierung komplett verschwiegen und/oder die Kinder werden belogen.

In Bezug darauf, wer die Kinder über die Abwesenheit des inhaftierten Elternteils informiert (ob mit wahren oder falschen Angaben), scheinen die anderen Elternteile der Kinder eine entscheidende Rolle innezuhaben. Zum einen als Überbringer:innen der Informationen, insbesondere wenn diese die Hauptbezugsperson der Kinder darstellen (zumindest während der Inhaftierung). Zum anderen auch, was die Entscheidung anbelangt, was überhaupt mitgeteilt werden soll und was nicht. So wird in den Interviews teilweise berichtet, dass während der Untersuchungshaft rasch eine Erklärung erfolgen musste, wobei der Elternteil 'draussen' auf sich alleine gestellt war und ohne Austausch mit dem/der (Ex-)Partner:in eine Entscheidung fällen musste bzw. konnte. Die inhaftierte Person hat in dieser Situation kaum einen Einfluss darauf, ob die Erstinformation des Kindes im eigenen Sinne ausfällt. Im späteren Vollzugsverlauf können auch inhaftierte Elternteile eine aktivere Rolle einnehmen, bspw. indem sie dem Kind persönlich erklären, was vor sich ging (sofern Kontakt zum Kind besteht). So wird dann auch von gemeinsamen Diskussionen innerhalb der (Ex-)Partnerschaft berichtet, wie vorgegangen werden soll. In einem Interview wird vermutet, dass die Information durch die KESB erfolgt ist. Zudem kann es auch sein, dass das Kind durch das erweiterte Umfeld (bspw. Grosseltern) teils weitere Informationen erhält (die sich u.U. nicht mit dem bereits Gehörten decken).

Im Folgenden werden die in den Interviews gemachten Angaben, danach unterschieden, ob das Kind/die Kinder eingeweiht wurden (zumindest teilweise) oder nicht. In den Interviews werden zudem verschiedene mögliche Beweggründe genannt, die Inhaftierung gegenüber den Kindern offen resp. nicht offen zu legen. Geschilderte Beweggründe haben jedoch nicht automatisch zu bedeuten, dass die Befragten auch dementsprechend gehandelt haben. Es scheint teilweise auch eine Abwägung zu sein, die aus Sicht der Inhaftierten mit Vor- und Nachteilen verbunden ist.

7.3.1 Inhalt und Beweggründe

7.3.1.1 Offenlegung der Inhaftierung

Gemäss Aussage der Interviewten wissen verschiedene Kinder von der Inhaftierung ihres Elternteils. Teilweise beinhaltet dies auch die Aufklärung über das Delikt, u.U. auch bei schwerwiegenden Taten (bspw. Tötungsdelikt). Teilweise werden auch weitere Angaben zum Hintergrund der Tat thematisiert (bspw. Drogenkonsum). Als Beweggrund für die Offenlegung wird in den Interviews vor allem angeführt, gegenüber den Kindern ehrlich zu sein und nicht lügen zu wollen. Demnach stellt das Verschweigen der Inhaftierung keine Option dar.

«Mein Glaube erfordert es, dass man gewisse Dinge wie die Inhaftierung annimmt, was nicht selbstverständlich ist. Aber ich denke, dass es besser ist, weil es sonst kompliziert wird. Und auch ihnen [den Kindern] ermöglicht es, Worte zu finden oder sich zu trauen, darüber zu sprechen.»¹³⁵

«Weil sie [die Mutter] will nicht lügen, oder?»

Es wird angeführt, dass die Offenlegung den Kindern ermögliche, offen darüber zu sprechen, alles andere wäre zu kompliziert. Die interviewte Person schildert weiter, dass die Offenlegung für sie wichtig sei, damit den Kindern dadurch klar werde, dass die Trennung nicht freiwillig erfolgte und dass es sich nicht um ein Verlassen der Familie handelte. Es eröffnet auch die Möglichkeit, im Bedarfsfall professionelle Hilfe für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen.

¹³⁵ « Et après, ma foi, ça demande d'assumer certaines choses comme l'incarcération, ce qui n'est pas évident. Mais je pense que c'est mieux, que sinon ça devient compliqué. Et aussi à eux ça leur permet j'imagine de mettre des mots ou d'oser en parler. »

Wenn es um die Offenlegung der Inhaftierung geht, wird in den Interviews das Alter der Kinder wiederholt thematisiert. Dieses spielt eine entscheidende Rolle dabei, welche Inhalte für zumutbar gehalten werden und welche nicht. Sobald die Kinder alt genug seien, könne man nicht mehr «das Blaue vom Himmel erzählen».

«Und jetzt habe ich einfach gesagt zu meiner Ex-Frau 'Hey hör zu sie sind genug alt. Reden wir Klartext mit ihnen'. [...] Die sind nicht mehr dumm ((lacht)) [...] Mit elf musst du denen nicht mehr das Blaue vom Himmel erzählen. Und dann dieses Mal haben wir gesagt 'ja komm machen wir klaren Tisch'.»

Wie das Zitat zeigt, hat sich die interviewte Person im Unterschied zur letzten Inhaftierung gegenüber der Ex-Partnerin dafür ausgesprochen, dies nun offen zu thematisieren, da die Kinder nun alt genug seien um «Klartext zu reden». Mit welchem Alter die Kinder alt genug für die Offenlegung sind, bleibt in den Interviews relativ unklar und wird auch unterschiedlich eingeschätzt. Aufgrund des unterschiedlichen Alters kann es demnach auch vorkommen, dass Geschwister einen unterschiedlichen Wissensstand haben: Währendem dem älteren Geschwister auch das Delikt bekannt ist, weiss das jüngere Geschwister lediglich darüber Bescheid, dass die Mutter «einen Seich gemacht hat».

«Er kann das noch nicht verstehen. Er kann das noch nicht so richtig einordnen. Er weiss einfach 'ja die Mama hat Seich gemacht'. Das ist das, was er weiss.»

7.3.1.2 *Verschweigen der Inhaftierung*

In verschiedenen Interviews wird berichtet, dass bestimmte Informationen den Kindern gegenüber gezielt verschwiegen werden. So etwa, wenn zwar Inhaftierung und Aufenthaltsort bekannt sind, nicht aber das Delikt und/oder die Haftdauer sowie allfällige weitere Hintergründe (wie bspw. zum Prozess). Die Interviewten unterscheiden sich in ihrer Handlungsweise dahingehend, ob sie spezifische Informationen gezielt weglassen oder aber sie diese durch andere Sachverhalte ersetzen.

«Meine Kinder wissen auch nicht, warum ich hier bin. Die denken wegen Steuerbetrug und wissen auch nicht, dass schon ein Urteil gefällt worden ist, weil ich denen das nicht vor den Kopf knalle.»

«Wenn sie vielleicht wissen würden 'oh [Anzahl] Jahre' dann würde die ganze Sache auch anders aussehen. Aber aktuell denken sie 'ja Papi kommt bald nachhause und gut ist ja' ((seufzt)).»

In weiteren Interviews wird berichtet, dass die Kinder komplett im Dunkeln sind, was die Inhaftierung betrifft. Verschiedentlich wird angeführt, dass die Kinder davon ausgehen, der inhaftierte Elternteil sei am Arbeiten (bspw. im Ausland oder die Anstalt wird als der Arbeitsort ausgegeben). Auf die Frage des Kindes, weshalb der Elternteil zwischendurch nicht nach Hause kommen könne, wird die Covid-Pandemie angeführt. In Fällen, wo die inhaftierte Person bereits vor Inhaftierung mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen hatte, wird den Kindern erzählt, dass sich der Elternteil in einer Klinik befinde.

«Also in meiner Situation ist es jetzt so, [...] dass wir es den Kindern nicht gesagt haben, dass ich im Gefängnis bin und meine Kinder denken, dass ich hier arbeite.»

«Und sie weiss halt nicht, wo ich wirklich bin, oder? [...] Sie denkt ich bin im Ausland am Arbeiten.»

Als Beweggrund für das Verheimlichen der Inhaftierung wird bspw. der Schutz der Kinder angeführt. Es wird befürchtet, dass die Kinder durch die offene Thematisierung einem Trauma sowie Mobbing (durch Gleichaltrige in der Schule/Kindergarten) ausgesetzt werden. So wird in einem Interview berichtet, dass deshalb bewusst auf Besuch vor Ort verzichtet werde.

«Ich hatte ja selbst eine schwere Kindheit und ich weiss, was fünf Minuten in einem Kinderleben für die ganze Zukunft bewirken können oder und wenn ein kleines Mädchen hier reinkommt. Ich meine, Sie haben es selbst gesehen. Es ist ein Gefängnis. Was will ich ihr sagen, oder? [...] Man würde alles geben, aber nur um sich selbst zu befriedigen sage ich jetzt mal, finde ich es falsch, oder? Dass man jetzt das Kind hierhin schleppt mit fünf und nachher hat sie ein Trauma, oder? [...] Meine Tochter ist so stolz auf mich und nachher im Kindergarten ich weiss auch wie grausam Kinder sein können ((lacht)). Dann wird sie gemobbt. Das sind einfach Dinge, die wollte ich nicht.»

Das Kind soll erst zu einem späteren Zeitpunkt informiert werden. Wann dieser ist, scheint noch unklar. Auch hier zeigt sich wiederum, dass das Alter der Kinder eine wichtige Rolle spielt bei der Entscheidung, welche Inhalte dem Kind zugemutet werden können. Es wird davon ausgegangen, dass es schwierig sei einem Kind, welches ein Gefängnis mit 'böse', 'Dieb:in' und 'Mörder:in' assoziiert, die Sachverhalte entsprechend zu erklären.

«Sie haben das Zeitgefühl noch nicht so und alles und wenn es heisst Gefängnis, dann meinen sie grad 'Oh ein Mörder'? Und dies und das. 'Der kommt nicht mehr raus'. Und das wollten wir eigentlich auch vermeiden, oder?»

Als altersgerechte Information wird demnach empfunden, dem Kind vorerst nichts zu sagen bzw. eine andere Erklärung für die Abwesenheit zu geben. Das kann auch dazu führen, dass Eltern ihrem Kind gegenüber u.U. noch nicht wie tatsächlich beabsichtigt handeln konnten, da die Inhaftierung aufgrund des Alters des Kindes vorerst verschwiegen wird, obwohl eine Offenlegung eigentlich als richtig empfunden wird. In weiteren Interviews wird als Begründung für das Nicht-Offenlegen der Inhaftierung neben dem Alter der Kinder auch angeführt, dass diese nicht danach fragen würden. Oder aber es wird angegeben, die Vergangenheit nicht mit in die Zukunft nehmen zu wollen.

«Wenn sie älter wird, wird sie wahrscheinlich schon drauf kommen was war damals. [...] Aber momentan weiss sie nicht so, dass ich weg bin. [...] Sie fragt nicht so richtig.»

«Weil es ist ja so lang her, dass man das nicht mit in die Zukunft nimmt. [...] Sie fragen auch nicht nach.»

Insgesamt wird in den Interviews deutlich, dass es sich bei der Entscheidung, ob und was den Kindern gesagt werden soll, oftmals um ein Abwägen von Vor- und Nachteilen handelt.

«Ich höre das immer von Gefängnisangestellten oder vom Seelsorger, mit dem ich jede Woche da Gespräch führe, dass man es den Kindern besser sagen sollte, dass das später eben eventuell ein Schuss nach hinten sein könnte, aber ich finde immer noch, [...] besser dem Kind vielleicht irgendwann sagen 'du schau ich musste damals [...] eine Notlüge erzählen, weil wir einfach nicht wollten, dass du dadurch beeinflusst wirst'. Statt dass das Kind jetzt mit acht oder sieben oder sechs fünf, dass sie jetzt schon damit konfrontiert werden müssen, dass der Vater im Gefängnis sitzt. Ich denke, es ist beides genug schlimm. Aber wenn ich's auf die Waage stelle, ist das andere für mich schlimmer, dass wenn sie jetzt vielleicht mal in ein paar Jahren erfahren müssen, dass ich mal im Gefängnis gewesen bin, als wenn sie jetzt diese paar Jahre mit dem aufwachsen müssen.»

Wie das Zitat zeigt, wird es als schlimmer empfunden, wenn das Kind mit einem Elternteil in Haft aufwächst, statt es zu einem späteren Zeitpunkt aufzuklären. Die Interviews beinhalten zudem teilweise auch widersprüchliche Aussagen, welche für oder gegen eine Offenlegung sprechen. Daran wird wiederum deutlich, dass es sich immer um eine Momentaufnahme handelt und die Entscheidung etwas Prozesshaftes an sich hat, wobei verschiedene Argumente gegeneinander abgewogen werden.

In den meisten Fällen scheinen sich die beiden Elternteile einig zu sein, wie sie vorgehen möchten. In einem Interview wird jedoch geschildert, dass die beiden Elternteile unterschiedlicher Meinung sind. Dabei ist die Partnerin der Ansicht, dass die Inhaftierung nur das Paar und ansonsten niemanden etwas

angehe und möchte den Kindern dementsprechend nichts mitteilen. Der Inhaftierte hingegen möchte den Kindern gegenüber, die Gründe für seine Abwesenheit transparent machen, beugt sich jedoch der Haltung seiner Partnerin, obwohl er skeptisch ist und vermutet, dass irgendwann eine Klärung stattfinden muss.

«Sie sind nicht dumm, sie sind nicht Idioten, sie machen mir ein Paket. [...] Sie sagen sich 'Papa ist im Krankenhaus und wir können ihn nicht besuchen?'»¹³⁶

Eine weitere interviewte Person merkt in diesem Zusammenhang an, dass es allerdings schwierig sei, aus einer begonnenen Lüge wieder herauszukommen.

7.3.2 Umgang des Kindes mit der Situation

Verschiedentlich wird von den Interviewten berichtet, dass das Kind die Information gut aufgenommen habe. Ein stabiles Umfeld wird dabei als hilfreich erachtet, um die Situation bewältigen zu können. Zum einen kann die Kernfamilie eine Stütze darstellen, zum anderen auch das schulische Umfeld des Kindes. Es wird von mehreren Kindern berichtet, die die Inhaftierung auch aktiv mit dem eigenen Umfeld thematisieren.

«((Seufzend)) Mein Sohn hat das eigentlich gut aufgenommen, meine Tochter auch, sie wissen es. Wir haben Telefonkontakt und ich habe auch Videocalls mit ihnen und die haben es gut aufgenommen.»

«((Atmet tief)) Ja ich muss sagen sie nehmen es gut auf. Sie haben ein super Umfeld sie haben eine super Mutter. Wir haben keine finanziellen Probleme und das fängt sie eventuell noch auf, oder?»

«Ich bin auch nicht der einzige Vater in ihrer Klasse. [...] Sicher auch nicht schlecht, wenn man so will, für die Kleine ja. [...] Also sie macht da auch kein Geheimnis draus.»

In einem Interview heisst es, dass sich die Kinder die Abwesenheit des inhaftierten Elternteils bereits gewohnt seien (aufgrund Krankheit oder Krankenhausaufenthalt), was den Umgang mit der Situation weiter erleichtere. Weiter wird in einem Interview berichtet, dass das Kind anfänglich Mühe hatte mit der Situation umzugehen. Dies hat sich so geäußert, dass es nach einem Schuldigen für die Situation gesucht habe.

«Sie hat mir selbst keine Vorwürfe gemacht. Aber sie hat begonnen wirklich bei allen rumzuzicken und sie hat auch dem Vater gesagt, ja wenn du halt ein richtiger Mann gewesen wärest. ((lacht)) [...] Sie hat mich eigentlich eher geschützt. Und ist dann auf andere los. 'Ihr seid jetzt schuld, dass das so ist', oder?»

Aus einem Interview heisst es, dass die Informationen für Kinder teils schwierig einzuordnen sind. Gerade bei schwerwiegenden Delikten lässt sich dies nur schwer mit dem bisherigen Bild des Elternteils vereinbaren, das u.U. ein Vorbild des Kindes war.

«Ja sie weiss, weshalb ich hier bin. [...] ((Atmet tief)) Es geht um ein Tötungsdelikt oder und das ist für ein Kind noch schwierig einzuordnen. [...] Es ist auch so, dass sie das wohl gut trennen kann, also ich bin dieser Papi und das ist halt der andere Papi.»

Insgesamt kann es für die Interviewten fraglich sein, inwiefern die Kinder die Tragweite der Geschehnisse realisieren. So merkt eine interviewte Person an, dass es für sie unklar sei, wie das Kind damit umgehe. Teilweise ist dies auch aufgrund des Alters schwierig einzuschätzen («die verstehen das natürlich noch nicht so aber ja»). Teilweise auch aufgrund dessen, da dem Kind einzelne

¹³⁶ « Ils ne sont pas dupes, ils ne sont pas idiots, ils me font un colis [...] ils se disent 'papa il est à l'hôpital et on peut pas aller le voir? »

Informationen gezielt vorenthalten werden (bspw. Delikt, Aufenthaltsdauer oder Inhaftierung insgesamt). Wenn keine komplette Offenlegung herrscht, kann auch Verunsicherung bei dem Kind entstehen. Entweder aufgrund von fehlenden oder auch aufgrund von sich widersprechenden Informationen, die dem Kind zugetragen werden. Schliesslich ist auch von Kindern die Rede, die nicht über die Inhaftierung sprechen. Dabei geht es sowohl um Fälle, in denen die Inhaftierung offen thematisiert oder aber verschwiegen wird.

«Und er spricht nicht gross über dieses Thema. Wenn jemand fragt 'wo ist das Mami'? Sagt er immer 'ja mein Mami kommt dann wieder'. Oder dann sagt er nicht konkret, wo ich bin, oder?»

«Er redet gar nicht darüber. [...] Das finde ich sehr beängstigend. Weil er hat auch noch nie gefragt, was das hier für ein Ort ist. [...] Er weiss es, denke ich. Aber er will nicht darüber reden.»

Offenlegung der Inhaftierung gegenüber dem Kind

Die Inhaftierung wird in den Interviews gegenüber den Kindern unterschiedlich thematisiert. Teilweise wird ein sehr transparenter Umgang mit den Kindern gewählt, in einzelnen Beispielen wissen die Kinder bestimmte Dinge in Bezug auf die Inhaftierung, aber nicht alle Einzelheiten (bspw. Delikt) und teilweise wird die Inhaftierung komplett verschwiegen und/oder die Kinder werden belogen.

Als Beweggrund für die Offenlegung wird insbesondere Ehrlichkeit genannt, dass die Elternteile die Kinder nicht belügen möchten. Als Beweggrund für das Verschweigen wird der Schutz der Kinder (auch vor Mobbing) genannt und dass diese oftmals noch nicht alt genug seien, um das Geschehene richtig einordnen zu können. Geschilderte Beweggründe für oder gegen eine Offenlegung haben nicht automatisch zu bedeuten, dass Inhaftierte auch dementsprechend handeln. Es scheint teilweise auch eine Abwägung zu sein, die aus Sicht von Inhaftierten mit Vor- und Nachteilen verbunden ist. Was den Entscheid und die Überbringung der Informationen anbelangt, scheint dem anderen Elternteil eine zentrale Rolle zuzukommen, insbesondere was die Erstinformation des Kindes betrifft (aufgrund eingeschränkter Kontaktmöglichkeiten in Untersuchungshaft).

Auch in Bezug darauf, wie das Kind die Information aufgenommen hat, unterscheiden sich die Aussagen in den Interviews. Es wird von einem guten Umgang mit der Situation berichtet, von Schwierigkeiten, die Informationen einordnen zu können sowie von Verunsicherung oder Schweigen.

7.4 Erleben der Zeit während der Inhaftierung

Die Inhaftierten wurden zum einen nach ihrem allgemeinen Wohlbefinden seit Inhaftierung gefragt sowie nach den grössten Herausforderungen, die sich damit ergeben und ihren Bewältigungsstrategien im Umgang mit der Situation. Zum anderen wurden sie spezifisch auf das Erleben der unmittelbaren Trennung durch die Inhaftierung angesprochen. Ausserdem zielten die Interviewfragen darauf ab, zu ermitteln, wie die Befragten ihre Elternrolle verstehen und inwiefern sie diese aus der Haft wahrnehmen können.

7.4.1 Wohlbefinden

7.4.1.1 Erleben der unmittelbaren Trennung

Die unmittelbare Trennung bei Inhaftierung wird von den Interviewten als schrecklich und sehr belastend beschrieben. Um das Ausmass des Trennungserlebnisses im Zusammenhang mit der Inhaftierung wiederzugeben, wählt ein Interviewter Worte wie «dramatisch» und «schrecklich».

«Es war sehr, sehr, sehr, sehr, sehr kompliziert für mich und für die Kinder.»¹³⁷

¹³⁷ « C'était très, très, très, très, très compliqué pour moi et pour les enfants. »

«Es war schrecklich, zwei Monate lang habe ich mich nicht aus der Zelle bewegt, mir wurde alles weggenommen.»¹³⁸

"Es war dramatisch.»¹³⁹

In den Interviews werden weiter Worte gewählt wie «die Hölle» und «allerschlimmster Schmerz», um die Trennung vom Kind zu beschreiben. Die unmittelbare Trennung durch die Inhaftierung wird als «traumatisch» beschrieben, die zerreiße und kaputt mache. Erinnerungen an diese Zeit seien teilweise verschwunden.

«Ich habe diesen Monat in einem Delirium erlebt, ich kann mich praktisch an nichts erinnern.»

«Ich habe keine Worte, die stark genug sind. [...] Es hat mich zerrissen [...] plötzlich nicht mehr da zu sein zu können.»¹⁴⁰

Dass die unmittelbare Trennung als derart einschneidend erlebt wird, hat einerseits mit dem plötzlichen Bruch zum gewohnten Alltag zu tun. Andererseits wird dies dadurch verstärkt, dass die erstmalige Trennung zumeist mit Untersuchungshaft einhergeht, in der die Kontaktmöglichkeiten besonders stark eingeschränkt sind. Die Untersuchungshaft wird demnach als totale Isolation beschrieben, was als schwierig und sehr einschränkend empfunden wird. So heisst es etwa, dass die Befragten und ihre Angehörigen wochenlang nicht voneinander gewusst hätten, wie es geht und nur Informationen via Anwalt ausgetauscht werden konnten.

«Und das ist natürlich totale Isolation und für alles eher schwierig, weil kein Telefon und ((atmet tief)) ja nur Briefkontakt, Besuch nur mit Trennscheibe [...] sämtlicher Kontakt wird überwacht, Briefe mitgelesen, Besuche mitgehört und das schränkt schon sehr ein ja.»

«Für mich war das sehr schwer. [...] Die Zeit prägt jetzt natürlich im Kopf und ich habe das sehr schwer empfunden, ich habe mir mega Sorgen gemacht, wie es meiner Freundin geht, wie es meinem Baby geht. Wie es meinen anderen Kindern geht und da hat man 1001 Gedanke und das macht einem schon fertig. [...] Es geht dir an die Psyche, die Zeit ist sehr schwer.»

In einem weiteren Interview heisst es, dass die Distanz durch die komplette Abgrenzung in Untersuchungshaft fast schon normal wurde und eine Gewöhnung an die Situation stattfindet, und dies teilweise einfacher auszuhalten war, also der punktuellen, jedoch nach wie vor eingeschränkten Kontakt während des darauffolgenden Vollzugs.

Bezüglich der Kinder wird in einem Interview geschildert, dass die plötzliche Trennung für Kinder nur schwer nachvollziehbar sei. So habe das neunjährige Kind nicht richtig verstanden, was vor sich gehe und geäußert:

«Papa, ich bin mir sicher, dass du sterben wirst, und du sagst es mir nicht.»¹⁴¹

7.4.1.2 Grösste Herausforderungen während Inhaftierung

Die Trennung von den Kindern wird an sich als eine der grössten Herausforderung geschildert, welche die Inhaftierung mit sich bringt. Es wird von Leid und Schmerz berichtet. Ein Interview musste an dieser Stelle daher auch unterbrochen werden.

«Weil ich leide. Meine Kinder leiden auch.»

¹³⁸ « Ça a été horrible pendant deux mois, j'ai pas bougé de la cellule, pour moi on m'a tout enlevé. »

¹³⁹ « Ça a été dramatique. »

¹⁴⁰ « Je n'ai pas de mots assez forts [...] ça a été un déchirement [...] c'était soudain [...] tout à coup ne plus être là, je pouvois être là. Donc ça a été très très difficile. »

¹⁴¹ « Papa, je suis sûre que tu vas mourir et que tu ne me le dis pas. »

«Es ist für beide Seiten schmerzhaft.»

«Ich hoffe natürlich meine Kinder leiden nicht. Ich merke schon ab und zu dieses Leiden, dass ich im Gefängnis bin. Und das wünsche ich meinen Kindern natürlich nicht. Dass sie leiden und traurig sind.»

Eine interviewte Person, die bei einer vormaligen Inhaftierung noch keine Kinder hatte, berichtet davon, dass die Inhaftierung als Elternteil nun anders erlebt wird.

«Ja natürlich ist es eine schwierige Situation, wie für mich aber auch für die Familienangehörigen. [...] Und nach meiner Inhaftierung von [Nennung Jahreszahl] ist natürlich die Haftzeit ganz anders abgelaufen als ohne Kinder. Also es ist ein Riesenunterschied und es ist schwierig ja, es ist sehr schwierig für mich, es ist sehr schwierig für die Frau für die Kinder. [...] Eine schwierige, sehr sehr schwierige Situation vor allem mit den Kindern.»

Die zusätzliche Belastung für inhaftierte Eltern scheint demnach darin zu liegen, dass sie sich dessen bewusst sind, dass auch andere und nicht nur sie selbst unter der Inhaftierung zu leiden haben. Es treffe die Angehörigen beinahe mehr als die Straffälligen selbst.

«Das Hauptproblem ist, der Schaden betrifft die ganze Familie rundherum, oder? Denn ich habe Kinder. Ich habe eine Frau. Es trifft diese Personen fast mehr. [...] Und ich denke, das ist das Schlimmste am Ganzen. Nicht die Strafe an mir selbst. Sondern man straft die ganze Familie.»

«Man weiss nicht, wer es schwieriger hat, ob die draussen oder man hier drinnen, oder? Weil für meine Freundin war das ganz schwer, von einem auf den anderen [Tag] bin ich weg von ihr. [...] Sie ist jetzt auf sich alleine gestellt und muss alles alleine machen. [...] Das Kind ist hier und so weiter und so fort und ich bin hier drin.»

«Die draussen sind mehr geschädigt als wir am Schluss. [...] Es leiden alle unter dieser Situation.»

Damit einher gehen Schuldgefühle und ein schlechtes Gewissen, dass die Familie draussen auch Schaden davon nimmt. Es wird als bedrückend und sehr belastend empfunden, dass die Angehörigen sich selbst überlassen sind und als Inhaftierte:r nicht für sie da sein kann. Nicht mal in Form finanzieller Unterstützung.

«Man hat so viele Schuldgefühle. [...] Ich würde gerne mehr geben, mehr für sie da sein, mehr für die Kleine da sein. [...] Aber eben es ist halt auch nicht leicht, man hat halt immer ein bisschen ein schlechtes Gewissen. Die Frau macht jetzt irgendwie zwei Jobs und kämpft sich jetzt so richtig krass durch. Und du sitzt hier drin und ja, es ist scheisse, ja.»

«Es ist wirklich [...] sehr belastend, wenn man merkt, man kann nicht für sein eigenes Kind da sein, aber jeden Tag sich darüber Gedanken machen und sich den Kopf zerbrechen. Damit geht man hier drin auch kaputt, wissen Sie.»

Dies sei mit Reue- und Schuldgefühlen verbunden, da Vieles verpasst werde. In einzelnen Interviews mit männlichen Interviewten kommt zudem zum Ausdruck, dass sie sich der Situation machtlos ausgeliefert fühlen, was «am Stolz kratzt» und als Versagen in ihrer Rolle als Partner und Vater empfunden wird. Das kann mit normativen Männlichkeitserwartungen (Mann als Ernährer der Familie), kulturellem Hintergrund und/oder eigenen biographischen Erfahrungen zu tun haben.

«Es kratzt an meinem Stolz. [...] Ich hatte selbst nie einen Vater wissen Sie und ich sage Ihnen, ich will nur noch für meine Tochter da sein.»

«Ich bin hier drin, machtlos, du kannst gar nichts machen. Und dann ist es ja für einen Mann natürlich sehr schwer, wenn man das mitbekommt und nicht helfen kann. [...] Jeder hat eine andere Kultur und jeder hat seinen Charakter, ich habe halt so einen Charakter, dass ich mich

halt für meine Familie [...] zuständig fühle, dass ich für die schaue und schaue, dass es denen gut geht.»

Abgesehen von den Schuldgefühlen gegenüber den Angehörigen wird in den Interviews die verpasste gemeinsame Zeit als besondere Belastung thematisiert. Durch die Inhaftierung würden Ereignisse verpasst werden, insbesondere der Kinder, die so nicht mehr nachzuholen wären.

«Ich verpasse Vieles einfach. Ich verpasse die schönste Zeit und [...] das Alter, das sie jetzt hat, das erlebt man nur einmal als Vater, wissen Sie. Und wenn man eingesperrt ist, hat man keine Möglichkeit dazu das zu erleben und das finde ich sehr schade.»

«Das gibt dir niemand mehr zurück und ((schluckt)) das ist der grösste Schaden ja. [...] Und ich glaube das wird mich ein Leben lang treffen, dass ich trotzdem so eine lange Zeit verpasst habe von einem wunderschönen kleinen Leben und das wird mich immer zerreißen, aber ich kann es nicht zurückdrehen, aber in der Zukunft besser machen.»

Die Zeit scheint insgesamt ein wesentlicher Faktor zu sein in Bezug auf das Erleben der Inhaftierung. Zum einen in Form von verpasster Zeit mit den Angehörigen. Zum anderen indem sie in Haft viel Zeit für sich selbst zur Verfügung haben. Das bietet die Möglichkeit sich viel Gedanken zu machen, was als belastend empfunden wird («es ist sehr hart für mich.»). Erschwerend hinzu kommt, dass sie im Grunde alleine mit den Gedanken sind und diese nur mit wenigen Personen teilen könnten bzw. dass Angehörige ausserhalb der Mauern ihre Situation nur begrenzt nachvollziehen können und sie auf Unverständnis stossen.

«Auch meine Freundin denkt 'du musst ja nur sitzen. Du sitzt in deiner Zelle. Entspann dich.' Ja sitz mal in acht Quadratmeter und denk nach. Naja und du kannst mit niemandem darüber reden. Hast du die Telefone kannst du wenigstens jemanden anrufen, deinen besten Freund und sagen 'he hör mal zu, ich denk das und das'. Für die draussen ist das unvorstellbar.»

Als besonders belastend wird auch erlebt, wenn es Schwierigkeiten durch Streitfälle mit dem anderen Elternteil gibt und die inhaftierte Person sich nicht entsprechend unterstützt fühlt (weder durch die (Ex-)Partnerschaft noch durch eine allfällige Beistandschaft). Dies kann auch beinhalten, dass kein Kontakt zu den Kindern möglich ist. In Haft sei Geduld wichtig, insbesondere wenn Kontakt nur selten und zeitlich beschränkt möglich ist. Gehen Gespräche etwa im Streit auseinander, so müssten die Befragten sich je nachdem ein paar Tage gedulden, bis sie wieder Kontakt zu den Angehörigen haben und das Thema erneut aufgreifen können.

«Das Gefängnis macht dich geduldig. [...] Stellen Sie sich mal vor, am Montag am Telefon mit Ihrer Freundin, dann nach neun Minuten und vierzehn Sekunden macht es piep piep piep piep du hast noch vierzig Sekunden ok und du bist im Streit drin, dann ist dieses Telefonat mitten im Streit beendet und du rufst erst am Sonntag wieder an. Montag bis Sonntag ist eine lange Zeit, wenn du in der Zelle drüber nachdenkst 'ou habe ich einen Fehler gemacht?' [...] Und das macht kaputt. Das ist richtiger Stress.»

In diesem Zusammenhang wird auch als besondere Herausforderung geschildert, dass der Vollzug lange dauert und u.U. nicht klar ist, wie es mit dem Vollzug weitergeht. Ungewissheit und Intransparenz seien schwierig auszuhalten, wenn das Hauptanliegen darin bestehe, so schnell wie möglich wieder nach Hause zu den Kindern zu können. Ungewissheit kann bspw. dann entstehen, wenn noch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt oder der weitere Vollzugsverlauf noch nicht feststeht.

«Das Ungewisse ist das grösste Problem.»

«((Seufzt)) Ja, das Nicht-Wissen was die Strafe ist in meiner Situation jetzt. Nicht wissen wieviel, oder? Wenn du deine Strafe hast, dann weisst du das so und dann kannst du anfangen zu planen, ok, ich habe Urlaub, ich habe offenes Gefängnis dann und dann ist die Sache vorbei,

ich habe Arbeitsexternat. Es geht gegen Ende zu. Du kannst deinen Kindern auch was sagen, aber so, wenn es irgendwie in der Luft ist, das ist die grösste Schwierigkeit würde ich sagen.»

Gemäss den Interviewten scheint sich die Ungewissheit auch je nach Vollzugsform zu unterscheiden. So heisst es, dass die Ungewissheit in Untersuchungshaft besonders gross und schwierig auszuhalten sei. Weiter stelle das unklare Haftende im Massnahmenvollzug eine grosse Herausforderung dar.

«Ich wusste nicht, dass hier so viel Leid ist. Man kennt ja das Massnahmenzeug nicht von draussen. Also mir war immer bekannt, man macht einen Scheiss man geht ins Gefängnis und geht raus. Aber das Ungewisse, die Massnahmen, das ist heftig so. [...] Ja die Unklarheit. [...] Man hat kein Datum so.»

Gleichzeitig kann die Ungewissheit schon lange vor Haftantritt zur Belastung werden. Indem seit Verübung des Delikts und bereits lange vor Verurteilung und Haftantritt einer Strafe entgegengeblickt wird, was einem über Jahre hinweg begleiten kann. In diesem Fall steht während der Inhaftierung das Bedürfnis im Vordergrund, die Strafe endlich so rasch wie möglich hinter sich zu bringen. Zudem kann sich die Ungewissheit nicht nur in Bezug auf den Vollzugsverlauf, sondern auch in Bezug zur Familie äussern.

«Ja diese Ungewissheit für die Zukunft? Ich weiss nicht, wie es ist. Ob ich auf einmal als Fremder denen vorkomme. Weil ich so lange weg bin. Und gar nicht mehr irgendwie dazugehöre? Eben du bist einfach weg von dem einen auf den anderen Tag und das dann für Monate. ((atmet tief ein)) [...] Ich hoffe einfach, dass ich einen normalen Alltag wieder mit meiner Familie führen kann. Also die Situation ist bisschen mies ((lacht)) kann man sagen.»

In einigen Interviews wird der Trennungsschmerz aus Sicht der Kinder auch relativiert. Grundsätzlich gehen die meisten Interviewten davon aus, dass das Vermissen auf Gegenseitigkeit beruht. Gleichzeitig heisst es, dass die Trennung durch die Inhaftierung für die Kinder gegebenenfalls nicht sehr aussergewöhnlich sei. Das ist bspw. der Fall, wenn die Eltern getrennt leben und die inhaftierte Person nicht die Hauptbetreuungsperson der Kinder darstellt und demnach schon vor Inhaftierung weniger gemeinsame Zeit verbracht wurde. Ausserdem wird vermutet, dass für die Kinder die Zeit während der Inhaftierung – sofern diese gut beschäftigt seien – schneller vorübergehe als für die Erwachsenen. Die Belastung wird demnach in derartigen Fällen für die inhaftierten Personen selbst als grösser eingeschätzt als für die Kinder.

«Ja dadurch, dass sie nicht mit mir leben, hat die Trennung sie ja natürlich nicht gerade so mit [genommen], weil sie leben nicht bei mir und [...] von deren Seite natürlich das haben sie noch nicht so schlimm aufgenommen, oder? [...] Für mich ist das schwer, weil ich vermisse die, ich möchte die sehen, ich möchte sie umarmen und für sie wie gesagt [ist es] nicht so schwer wie es für mich, für einen Vater ist, oder? Man vermisst seine Kinder ja.»

«Klar sie vermissen das alles und so, aber ich glaub für Kinder geht die Zeit schneller als für Erwachsene. Für die ist das ((schnipst mit den Fingern)) so die haben den ganzen Tag was zu tun. Fussball, Reiten gehen, tanzen dies das. ((atmet tief)) Von dem her geht's bei denen schneller rum.»

Angesprochen auf das Erleben der Inhaftierung und die grösste Herausforderung, die diese mit sich bringt, wird in einzelnen Interviews auch deutlich, dass neben der Inhaftierung als solche, die Zeit danach als grosse Herausforderung angesehen wird. So wird in einem Interview die Ausschaffung thematisiert, die nach Haftende zu erwarten ist. In anderen Fällen bedeutet das Haftende die Rückkehr nach Hause zur Familie, wobei dem Funktionieren im Alltag und den Reaktionen aus dem sozialen Umfeld mit Angst entgegengesehen wird.

Währenddem die Inhaftierung von den Interviewten also vor allem als Belastung und Schwierigkeit empfunden wird, sagen zwei Interviewte auch, dass sie sich eigentlich nicht beschweren können, da es ihnen im Vergleich zu anderen Inhaftierten ganz gut gehe. Dies wird an der erlebten Unterstützung und

der Häufigkeit und Qualität des Kontakts zu den Angehörigen festgemacht. Oder auch daran, dass die Haftstrafe kürzer sei als bei anderen.

«Kann ich mich gar nicht beschweren. Ich kriege ja immer meine Päckchen, werde voll versorgt hier drinnen. Ich kann mich da wirklich sehr glücklich schätzen.»

«Es ist nicht bei allen oder bei sehr wenigen so wie bei mir. Das trotz dem Erlebten gerade die Ex-Partnerinnen, dass die noch so hinter einem stehen und auch nicht den Kontakt zur Tochter verwehren und einem auch mal zuhören, wenn es einem nicht gut geht. Also ich habe wirklich das Glück. Es ist jemand da und die verurteilen dich nicht. Es gibt einem sehr viel Kraft, auch wenn es eigentlich die Ex-Partnerin ist.»

Wohlbefinden

Die unmittelbare Trennung wurde von den Inhaftierten als sehr belastend erlebt. Insbesondere wenn diese mit Untersuchungshaft und stark eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten einherging. Dabei wird die Trennung von den Kindern als besonders schmerzvoll berichtet. Eine Familie zu haben und zu wissen, dass die Inhaftierung Leid verursache und auch den Angehörigen Schaden zufüge, wird mitunter als grösste Herausforderung geschildert. Insbesondere da die Befragten während der Haft kaum für die Angehörigen da sein könnten. Weiter stellt für die Interviewten der Faktor 'Zeit' ein sehr belastender Faktor dar. Zum einen in Form von verpasster Zeit mit den Angehörigen. Zum anderen indem der Vollzug nur langsam vorüber gehe und es in Haft sehr viel Zeit dafür gebe, sich Gedanken zu machen. Eine grosse Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang auch die Ungewissheit dar, die sowohl den Vollzugsverlauf selbst als auch die Zeit nach der Entlassung betreffen kann.

7.4.2 Umgang mit Situation/Hilfreiches bei der Bewältigung

Die Inhaftierten wurden weiter danach gefragt, was ihnen und ihren Angehörigen besonders hilft, um die aktuelle Situation bewältigen zu können.

7.4.2.1 Inhaftierte

Für den eigenen Umgang mit der Situation wird es als hilfreich geschildert, sich voll auf den Vollzugsalltag einzulassen und sich mit vorhandenen Angeboten abzulenken, bspw. mit Sport. Durch die Ablenkung werde es möglich, Probleme zu vergessen und sich so belastenden Gedanken zeitweise zu entziehen. Auch ein geregelter Tagesablauf wird als hilfreich beschrieben. Dafür sei Eigendisziplin notwendig sowie auch Selbstmotivation.

«Ich lenke mich halt körperlich immer ab mit Sport, sei es hier Fitness oder Boxen oder was auch immer, so bisschen Ausdauer rennen joggen, alles einfach auspowern, das tut mir gut. Und so vergesse ich bisschen ab und zu meine Probleme.»

«Ja meine Struktur und meine Disziplin, so als innere Werte helfen mir sehr. Auch in Untersuchungshaft viele schlafen da bis zwölf, vierzehn Uhr und sind dann in der Nacht wach, weil dann die besseren Filme laufen, aber ich habe es vorgezogen jeden Morgen sieben Uhr und dann Sport und ein bisschen ((atmet tief)) so geregelter Tagesablauf und ja das hilft schon.»

Weiter heisst es von einer interviewten Person, dass es helfe die Situation so zu akzeptieren, wie sie ist, sich nicht dagegen zu wehren und es hinter sich zu bringen, um dieses Kapitel abschliessen zu können.

«Man muss es nehmen, wie es ist, was anderes bleibt einem eh nicht übrig. Was will man anders machen? Sich dagegen wehren funktioniert nicht. Und akzeptieren.»

«Aber ist jetzt, wie es ist. [...] Irgendwann lernt man, es zu akzeptieren und denkt sich nur noch 'Irgendwann ist es schon vorbei'. Das hilft.»

In einem anderen Interview wird im Gegensatz dazu das Wehren gegen den Vollzug als bevorzugter Umgang zur Bewältigung der Situation geschildert. Durch aktives Bemühen soll das Beste aus der Situation herausgeholt werden (bspw. Haftalternativen erwirken). Dies setzt einen entsprechenden Wissensstand und hohes Engagement voraus.

«Ich habe ja natürlich den Rechtsweg eingeschlagen und habe begonnen den Vollzug zu beanstanden. [...] Ich versuche jetzt das Beste was ich rausholen kann aus dem Ganzen. Weil es gibt ja alternative Haftformen. Es gibt andere Möglichkeiten. Und ich versuche jetzt natürlich auch zu pushen, dass ich zu diesen Möglichkeiten komme.»

Neben den genannten Bewältigungsstrategien, die auf das Handeln der Inhaftierten selbst und deren Motivation aus eigenem Antrieb fokussieren, wird in den Interviews weiter auch der Kontakt zum Umfeld als hilfreich im Umgang mit der Situation angesehen. Die Unterstützung durch die Familie und der regelmässige Kontakt gibt den Inhaftierten Halt und wird als emotionale Stütze angesehen.

«Ja den Halt habe ich von der Familie und meiner eigenen Familie.»

«Eben das Umfeld [...] das ist das Wichtigste. Das ist wie Seelenbalsam. Das ist eben, wenn man so diese Leute hört emotional ist man gleich wieder aufgeladen. [...] Ich denke es ist schon hauptsächlich das, was einem emotional Kraft gibt.»

Die Kontakte zur Aussenwelt sorgen auch für ein gewissen Grad an Normalität, was von den Inhaftierten begrüsst wird, bspw. während eines Ausgangs, oder indem sich aktiv in den Lebensalltag der Angehörigen eingebracht wird (bspw. mit Lehrpersonen telefonieren).

«Und vor allem tut es gut, dass man einfach zum Bahnhof [Ort] fährt, sich einen Kaffee holt und ein normaler Mensch ist. Und das gibt mir unglaublich viel Energie.»

«Ich habe auch schon die Lehrerinnen angerufen und habe gefragt, ob alles in Ordnung ist, ob alles gut läuft. Und sie hat gesagt, er habe sich sehr gut gemacht dafür, dass er kein Deutsch konnte am Anfang, ist jetzt super, er spricht jetzt Schweizerdeutsch. Ja das sind solche Dinge, die uns motivieren.»

Zwei Interviewte berichten von einer mitinhaftierten Vertrauensperson, welche mit Hilfe von gemeinsamen Gesprächen eine grosse Stütze sei. Vereinzelt wird auch Geld als hilfreich bei der Bewältigung der aktuellen Situation angesehen. Zum einen ermögliche es, gute Anwälte engagieren zu können und zum andern wüssten die Befragten auf diese Weise ihre Familien zu Hause gut aufgehoben, was entlastend sei. Ausserdem werden in einem Interview auch Angebote in der Vollzugsanstalt als besonders hilfreich im Umgang mit der Situation erlebt (bspw. Väterkurs), indem sie spüren würden, dass sich jemand für einen einsetze (siehe unten Kapitel 7.4.3.2).

7.4.2.2 Kinder

Die Inhaftierten wurden in den Interviews auch um ihre Einschätzungen gebeten, was für ihre Kinder besonders hilfreich sei, um die Situation zu bewältigen. Wobei die von den Interviewten gemachten Äusserungen teilweise eher darauf abzielten, inwiefern sie für ihr Kind da sein möchten resp. können und weniger, was sie aus der Perspektive des Kindes als hilfreich einschätzen. Insgesamt wird aus Sicht der Inhaftierten der Kontakt zu den Kindern als hilfreich für deren Umgang mit der Situation angesehen. Sei es durch Besuche, Telefonate oder auch Briefe. Durch den Kontakt könne man das Kind motivieren und bei Problemen unterstützend zur Seite stehen (bspw. per Telefon).

«Und ja ich rede mit ihnen immer wieder am Telefon, wenn sie ein Problem haben frage ich sie 'He, schau kann ich irgendetwas machen? Gibt es irgendetwas, das ich machen kann?'''

In einem Fall wird die bevorstehende Entlassung als besondere Motivationsmöglichkeit dem Kind gegenüber angesehen. Es stellt demnach eine Hilfe für das Kind dar, die Rückkehr des inhaftierten Elternteils entsprechend in Aussicht stellen zu können.

«Die Kinder motiviert es, dass ich jetzt dann bald draussen bin. Also sie können wir nur mit dem motivieren.»

Wichtig sei ausserdem, dass das Kind spüre, dass es geliebt wird.

«Zu wissen, dass man sie liebt und das ist das Wichtigste, dass man trotzdem für sie da ist.»

Bspw. auch mit Hilfe von Geschenken. Dies zu signalisieren sei insbesondere dann von grosser Bedeutung, wenn nicht viel Kontakt zum Kind möglich ist.

Ebenfalls erwähnt wird, dass es den Kindern helfe, wenn diese abgelenkt resp. beschäftigt sind, bspw. mit Hobbys. In zwei Fällen wird ausserdem geäussert, dass sie nicht wüssten, was für das Kind besonders hilfreich sei.

«Ein Kind lebt im Moment. [...] Es sind wahrscheinlich [...] so situativ so Momente, in denen es schwierig ist und ja ich weiss nicht, was ihr da wirklich hilft.»

7.4.2.3 *anderer Elternteil*

Wie bei den Kindern wird aus der Perspektive der Interviewten die Kontaktpflege auch als hilfreich für den anderen Elternteil betrachtet. Wie etwa durch Telefonieren, Besuche vor Ort oder auch den Briefverkehr. Gerade wenn es sich um eine aktuelle Partnerschaft handelt, helfe dies, eine gewisse Nähe herzustellen resp. aufrechtzuerhalten, was als unterstützend für den/die Partner:in empfunden wird. Gleichzeitig werden aber auch die Einschränkungen der Kontaktmöglichkeiten angesprochen. Es wird dadurch deutlich, dass die Befragten selbst nur begrenzt etwas zur Unterstützung des anderen Elternteils beitragen können.

«Ja was so ein bisschen die Beziehung trägt sind unsere Briefe würde ich sagen. ((atmet tief)) [...] Also schon auch Telefon und halt ((atmet tief)) ja die Besuche, wenn man dann hier ist. Aber danach ist dann auch wieder schwierig.»

«Also auch die Telefonate, aber die sind halt sehr sehr eingeschränkt, also es ist schwierig eine Beziehung zu leben, wenn man sich nur einmal in der Woche hören kann ja.»

Als hilfreich für die Bewältigung der Situation für Partner:innen wird weiter die Unterstützung durch die Familie genannt. Durch die Familie (bspw. Eltern oder weitere Verwandte) in dieser Situation unterstützt zu werden, gebe den (Ex-)Partner:innen Halt und Sicherheit.

«Im Moment hilft natürlich der Halt. [...] Ich habe hier auch schon gehört, dass Familien sagen 'wir wollen nichts damit [zu tun haben], wir wollen unsere Ruhe' so in dem Sinn. 'Such dir eine eigene Wohnung' und alles und die Familie gibt einen grossen Halt. Sicherheit. [...] Dass sie da sind. In guten wie in schlechten Zeiten.»

Wobei die Unterstützung auch finanzieller Art sein kann. So wird in einem weiteren Interview Geld als relevant für Angehörige betrachtet, um die Situation gut bewältigen zu können.

«Es klingt bisschen blöd, aber ich glaube, das was jetzt irgendwie ihr als Frau, als alleinerziehende Mutter, am besten jetzt hilft [...] Geld würde ihr am besten helfen finde ich, also das Geld allein macht nicht glücklich klar. Aber es nimmt viele Sorgen, kannst du wegmachen mit Geld. Und das ist das, was auch Stress ein bisschen abbaut.»

Ebenfalls hilfreich für den anderen Elternteil könne eine klare, gemeinsame Perspektive sein. Das Feststehen eines Plans für die Zeit nach der Entlassung, insbesondere wie für den Lebensunterhalt gesorgt werde, sei motivierend.

«Meine Frau weiss, dass wenn ich draussen bin, sie weiss, dass ich weiss, was ich machen will. Also es ist nicht so, dass ich jetzt rausgehe und einfach dastehe. Vor zehn Jahren war es noch so, als ich abgehauen bin. Ich bin nach [Land der Nationalität] und wusste nicht was machen. Aber jetzt ist es nicht so. Jetzt weiss ich genau, was ich machen will. Wie ich mein Geld verdienen kann. Was ich aufbauen möchte. Also ich habe wirklich ein Ziel und ich weiss auch den Weg, den ich gehen muss zu diesem Ziel. Und ja das sind solche Dinge, die uns motivieren.»

Vergleichbar zur Einschätzung bzgl. der Kinder wird auch hier genannt, dass es für die anderen Elternteile von Vorteil sei, wenn diese gut beschäftigt sind (bspw. Selbstständigkeit/Führen eines eigenen Geschäfts).

Umgang mit Situation/Hilfreiches zur Bewältigung

Die Interviewten schildern, dass ihnen Ablenkung bspw. in Form von Sport helfe, mit der aktuellen Situation umzugehen. Weiter werden die Akzeptanz der Situation oder aber auch das Wehren gegen den Vollzug als mögliche hilfreiche Strategien genannt. Zudem wird der Kontakt zur Familie als besondere Stütze angesehen, was neben dem Halt und auch etwas Normalität verspricht. In einzelnen Fällen werden auch mitinhaftierte Vertrauenspersonen als unterstützend erlebt. In Bezug auf die Kinder und die (Ex-)Partner:innen wird die gemeinsame Kontaktpflege aus Sicht der interviewten Inhaftierten als hilfreich für deren Bewältigung der Situation eingeschätzt. Weiter werden das Vorhandensein einer gemeinsamen Perspektive, die Gewissheit sowie auch Ablenkung als hilfreich für die Angehörigen erachtet. In den Interviews wird deutlich, dass die Befragten gemäss ihren eigenen Einschätzungen, nur begrenzt etwas zur Unterstützung ihrer Angehörigen beitragen können. Eine entscheidende Rolle zur Bewältigung der Situation wird vielmehr im erlebten Halt und der Unterstützung (allenfalls auch finanzieller Art) durch das erweiterte soziale Umfeld ausgemacht.

7.4.3 Elternrolle

Die Interviewten wurden zum einen danach gefragt, wie sie ihre Elternrolle verstehen. Zum anderen, wie sie diese während der Haft ausüben können und welche Unterstützung sie dabei von den Anstalten erfahren resp. welche Unterstützung sie sich wünschen würden.

7.4.3.1 Ausübung der Elternrolle

Um ein besseres Verständnis darüber zu erlangen, wie die Ausübung der Elternrolle wahrgenommen wird, wurden die Interviewten nach dem Rollenverständnis gefragt. Nachfolgend werden Merkmale angeführt, die von den Interviewten als wesentliche Bestandteile in der Ausübung ihrer Vater-/Mutterrolle angesehen werden:

- Unterstützen der Kinder
- ein Vorbild sein/Erfahrungen weitergeben
- gemeinsame Zeit verbringen
- involviert sein/dabei sein
- Mitreden/sich einbringen/Einfluss nehmen
- Kindererziehung
- Entscheidungen treffen
- Finanziell versorgen

Insgesamt wird in den Interviews die Haltung vertreten, dass es in Haft nur schwer möglich sei, eine Elternrolle einzunehmen. Zumindest nicht in der Form resp. dem Ausmass, wie sie es sich selbst

wünschen würden. Die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten führen insgesamt dazu, dass die Befragten nicht diejenige Bezugsperson sein könnten, die sie gerne wären. Wie gut es dennoch gelingen kann, eine Elternrolle einzunehmen, scheint sich je nach individueller Situation zu unterscheiden. Wesentlich für das Erleben der Elternrolle scheint gemäss Aussagen der Inhaftierten zu sein, inwieweit sie mit ihren Kindern in Kontakt stehen und ihnen Interesse signalisieren können und inwieweit sie auf dem Laufenden sind und wissen, wie es den Kindern geht. Entweder wird versucht dies direkt durch persönlichen Kontakt mit den Kindern sicherzustellen und/oder die Befragten erkundigen sich bei Dritten (bspw. (Ex-)Partnerschaft, Heim, Lehrpersonen) nach den Kindern. In jedem Fall wird in den Interviews deutlich, dass aktives Bemühen nötig ist, um aus der Haft überhaupt eine Elternrolle wahrzunehmen zu können.

«Also es ist wahnsinnig schwierig meine Aufgabe als Mutter noch wahrnehmen zu können.»

«Ich versuche meine Vaterrolle, auch wenn ich hier im Gefängnis bin, richtig zu machen. [...] Ich versuche das Beste daraus zu machen. [...] Man versucht das, was man kann.»

Gleichzeitig stellen die Interviewten fest, dass sie viel zu wenig machen können. So heisst es aus einem Interview, dass eine klassische Eltern-Kind-Beziehung in Haft nicht möglich sei, da die Interaktionsmöglichkeiten zu stark eingeschränkt seien. Eine realitätsnahe Beziehung sei dadurch nicht möglich, da sie nicht für sein Kind da sein können resp. die vorhandenen Kontaktmöglichkeiten dem Kind nicht zusagen, da jegliche Spontanität fehlt.

«Weil eben diese Interaktionsmöglichkeit eingeschränkt ist [...] ja ein Dasein ist einfach nur schwer möglich. [...] Eben wenn ich jetzt da eine gewisse Spontanität hätte, dann wäre eine realitätsnähere Einbindung in den Alltag sehr erleichtert ja. Und so ist das halt sehr schwierig ja, weil ja ein Kind funktioniert nicht so, dass man immer um Freitag um dreizehn Uhr auf Abruf bereit steht und dann erzählt was die Woche über so geschehen ist ja.»

In diesem Zusammenhang werden sodann auch verbotene Kommunikationsmöglichkeiten in Form von illegalen Handys thematisiert, um intensiveren Kontakt zum Kind pflegen zu können. Dadurch riskiere man zwar paar Tage im «Bunker», das sei es aber wert. Da man in Haft nicht ausreichend für sein Kind da sein könne, sei die emotionale Nähe zum Kind kaum herstellbar. Auch in Bezug auf die körperliche Nähe wird in den Interviews gesagt, dass sich Sehen, Umarmen und Halten in Haft nicht in dem Ausmass möglich sei, wie es für eine Eltern-Kind-Beziehung nötig wäre. Hinzu kommen Einschränkungen aufgrund von Covid.

Weiter zeigt sich, dass das Einnehmen einer Elternrolle wesentlich vom Kontakt zum anderen Elternteil abhängt. Um aus der Ferne eine Rolle einnehmen zu können, sind Befragte unter Umständen auf den/die (Ex-)Partner:in angewiesen.

«Ja, von der Ferne halt. Wenn ich meinen Ehemann nicht hätte, gar nicht. Aber dadurch, dass mein Ehemann da ist und ich mit denen wirklich so viel telefoniere, ich bekomme halt alles mit. Ich bemühe mich aber auch darum.»

Der andere Elternteil hat die Rolle eines Bindeglieds zu den Kindern inne. Finden keine Besuche in der Anstalt statt, bspw. weil der Kontakt zur (Ex-)Partnerschaft schwierig und/oder der Weg in die Anstalt zu weit ist, sei es für die Befragten fast unmöglich eine Elternrolle einzunehmen. Gerade auch wenn es sich um kleinere Kinder handelt, wo der telefonische Kontakt keine mögliche Alternative darstellt.

«Aber wenn du bis jetzt noch keinen Besuch bekommen hast und solche Dinge. Das ist sehr schwierig eine Vaterrolle auszuleben. Fast gar nicht ehrlich.»

Mehrere Inhaftierte thematisieren in diesem Zusammenhang auch, dass sie sich aus der Haft nicht zu stark einmischen möchten, bspw. was Erziehungsfragen betrifft. Da der andere Elternteil die Betreuung der Kinder grösstenteils alleine trage, schreiben die Befragten sich selbst ein weniger grosses Mitspracherecht zu. Zudem wird in den Interviews auch berichtet, dass dies den Inhaftierten teilweise

auch von ihren (Ex-)Partner:innen so vermittelt wird, dass sie kein Recht dazu hätten, sich zu stark zu involvieren.

«Ja du kannst im Moment keine Rolle annehmen. Du kannst dem Sohn der Tochter nicht sagen 'du darfst das nicht machen'. Jetzt liegt es in der Hand der Mutter oder. [...] Momentan muss ich einfach ruhig sein und akzeptieren sozusagen. Und ihr vertrauen. [...] Ja ich habe auch das Gefühl ich bin nicht in der Position, um irgendwie meiner Ex-Frau anhand von dreissig Minuten Videotelefonie zu sagen 'wir machen das so oder wir machen das so'. Sie kann die Lage vor Ort glaube ich besser einschätzen als ich hier oder. [...] Nein es ist aber klar, man möchte mitreden, aber man weiss auch, dass man ein bisschen zurückstufen muss und akzeptieren was andere für Entscheidungen treffen.»

In einem weiteren Interview wird zudem geschildert, dass die befragte Person Mühe habe die Kinder zurechtzuweisen, da der wenige Kontakt von positiver Stimmung geprägt sein solle, es aber wenn nötig dennoch gemacht werde, da es als Teil der Elternrolle angesehen werde und es wichtig sei, den Kindern nach wie vor Grenzen aufzuzeigen.

«Ich muss ihnen trotzdem zeigen, dass, nur weil wir in einer komplizierten Situation sind, es dennoch Regeln gibt und dass sie manchmal die Grenzen überschreiten.»¹⁴²

In einem anderen Interview wird zudem genannt, dass die befragte Person bei Spannungen in der Familie auch zu vermitteln versuche und die Autorität gegenüber den Kindern einsetze, was jedoch auch kompliziert sein könne. Vereinzelt wird in den Interviews berichtet, dass hin wieder Geld nach Hause geschickt werde, was als Möglichkeit geschätzt wird, um auf diese Weise etwas Verantwortung zu übernehmen.

Die Elternrolle, die aus der Haft eingenommen werden kann, scheint insgesamt auch von derjenigen Rolle abzuhängen, die die befragte Person vor Inhaftierung innehatte. Der Kontakt zu den Kindern scheint ausgeprägter, wenn ein befragte Person vor der Inhaftierung eher stark involviert war, was die Betreuung der Kinder betrifft (bspw. als Hauptbezugsperson oder als Alleinerziehende:r). Doch auch in einem derartigen Fall wird berichtet, dass es schwierig sei, die Elternrolle aufrechtzuerhalten, da Inhaftierte in Haft nicht alles mitbekommen, auch wenn sie sich aktiv darum bemühen am Ball zu bleiben. So heisst es auch, dass durch die Inhaftierung der Hauptbezugsperson bestimmte Themen (wie bspw. Arztbesuche) liegen bleiben. In einem Interview wird ausserdem angeführt, dass das Ausleben der Elternrolle teilweise durch die Haltung von Dritten (wie Lehrpersonen, Ärzt:innen, Psycholog:innen etc.) erschwert werde, indem sich die inhaftierte Person ihnen gegenüber rechtfertigen müsse, dass die Tatsache der Inhaftierung sie nicht ihrer Rechte in Bezug auf ihre Kinder beraube. Zwei Interviewte merken zudem an, dass sie sich nicht ausreichend informiert resp. involviert fühlen durch die KESB bzw. die Pflegefamilie, um ihre Elternrolle wahrnehmen zu können (siehe unten Kapitel 7.9).

7.4.3.2 *Unterstützung durch Vollzugsanstalten*

Schliesslich ging es in den Interviews darum, in Erfahrung zu bringen, inwiefern sich Inhaftierte in der Ausübung ihrer Elternrolle von der Vollzugsanstalt unterstützt fühlen resp. wo sie besondere Optimierungsmöglichkeiten sehen. Ein grosser Teil der gemachten Äusserungen bezieht sich auf die Kontaktmöglichkeiten, die als zu einschränkend erlebt werden und daher nicht hilfreich sind für die Ausübung der Elternschaft (siehe Kapitel 7.5). In Bezug auf die erlebte Unterstützung durch die Vollzugsanstalten, was die Elternrolle betrifft, ist grundsätzlich anzumerken, dass der Grossteil der interviewten Personen sich nicht vollumfänglich durch die Anstalt unterstützt fühlt, wenn dann nur teilweise.

¹⁴² « Je dois quand même leur montrer que ce n'est pas parce qu'on est dans un contexte compliqué qu'il n'y a pas de règles et que des fois ils dépassent les limites. »

«Ja die JVA [Justizvollzugsanstalt] unterstützt einem nicht wirklich gross. Es ist jetzt gerade mal dieser Sachurlaub, den sie mir bewilligt haben. Da muss ich jetzt sagen wow Chapeau, oder? Aber sonst unterstützt einem die JVA nicht».

«Also das sage ich Ihnen. Die interessieren sich gar nicht. Da muss jeder selber für sich eine Lösung finden. [...] Ich will, dass es meinem Kind draussen gut geht. Aber [...] sie bringen mich nicht vorwärts, sie helfen mir nicht, irgendwie dort hinzukommen.»

«Selbst die Sozialarbeiterin hier hat mir nie etwas in Bezug auf die Kinder vorgeschlagen, nichts.»¹⁴³

Interviewte berichten, dass sie auf sich allein gestellt seien und es an ihnen läge, sich für die eigenen Anliegen stark zu machen. Sie würden sich von den Anstalten mehr Unterstützung wünschen, bspw. in Bezug auf bürokratische Prozesse (wie etwa Vaterschaftserkennung und Alimentenzahlungen). Auch wird in den Interviews geschildert, dass sich mehr Flexibilität von den Anstalten erhoffen werde. So seien einzelne Kontaktmöglichkeiten an die Einhaltung von Anmeldefristen gekoppelt, das verkompliziere die Kontakte, was als wenig unterstützend in Bezug auf die Wahrnehmung der Elternrolle erlebt wird.

«Und ja ich finde es halt sehr wichtig gerade mit den Kindern, dass du sagen kannst 'hey es ist jetzt etwas dazwischengekommen, können wir es verschieben?' 'Nein Sie jetzt sind es nur noch sechs Tage, Sie sind über der Zeitlimite, Sie hätten es, wenn dann gestern sagen müssen.'»

Gerade wenn es um die Familie und die Kinder gehe, wird erwartet, dass die Anstalt flexibel auf Planänderungen reagieren könne. Eine interviewte Person verweist auch darauf, dass individuell vorgegangen werden sollte und differenzierter vorgegangen werden könnte (in Fällen, in denen eine Familie da ist und kein schwerwiegendes Delikt vorliegt, sollte auch mehr erlaubt werden).

Eine Person bemängelt, dass der Kontakt für eine Weile aufgrund der eigenen Versetzung und des Umzugs der Angehörigen sogar verloren ging, da die Informationen unter den Justizvollzugsanstalten nicht weitergeleitet worden wären.

Insgesamt wird in den Interviews eine breitere Unterstützung durch die Sozialdienste in den Vollzugsanstalten gewünscht und dass diese das als Teil ihres Auftrags wahrnehmen. Justizvollzugsanstalten sollten auf das Thema «Kinder» sensibilisiert sein. Familien sollten aus der Perspektive der Befragten mehr involviert werden und Kinder noch mehr «hineingelassen» werden in den Vollzugsalltag. Dies bspw. durch häufigere, längere Besuche auf der Wohngruppe, regelmässige Spieleabende, etc. Insgesamt könnten Justizvollzugsanstalten auch kinderfreundlicher gestaltet sein (bspw. Eingangsbereich). Weiter heisst es etwa, dass sich gerade in schwierigen Situationen und/oder Verhältnissen Justizvollzugsanstalten (oder Dritte) für die Kinder von Inhaftierten einsetzen sollten, so dass der Kindsbesuch in der Anstalt nicht von der Gunst des/der (Ex-)Partner:in abhängt und Begleitung und/oder Transport anderweitig organisiert wird.

Eine Sensibilisierung der Anstalten würde gemäss der Interviewten auch dazu beitragen, dass der Kontakt mit einzelnen Mitarbeitenden positiv erlebt wird. Manche der inhaftierten Befragten erleben den Umgang zwischen dem Personal und ihren Kindern negativ. Es wird sich mehr Feingefühl und Menschenverstand gewünscht.

«Weil es ist einfach so, dass oft den zuständigen Leuten die Sensibilität abgeht. [...] Und da muss ich sagen, ja also irgendwo ein bisschen Menschenverstand über Befehlsempfängnis wäre manchmal nicht schlecht. Und das zieht sich halt ein bisschen durch und es heisst dann immer 'ja wir müssen halt'. [...] Das heisst ja nicht, dass man den Verstand ausschalten muss. ((schluckt)) Das fällt halt den Besuchern schon auch auf und das ist dann auch schwierig für ein Kind.»

¹⁴³ « Mêmes l'assistante sociale ici, il m'ont jamais proposé quoi que ce soit vis-à-vis des gamins, rien. »

Gleichzeitig heisst es aus weiteren Interviews, dass die Anstalten bereits so viel machen, wie dies gemäss Regelungen möglich sei («sie geben das Beste was sie können»). So werden auch positive Erfahrungen geschildert, wie etwa, dass es zügig vorwärts gehe, wenn es um die Kinder gehe (bspw. bzgl. Terminen mit Kindern gehe es schneller als bei anderen Terminen). Zwei Interviewte schildern explizit, dass sie sich durch den Sozialdienst in der Anstalt unterstützt fühlen.

«Wenn man sich an ihn wendet [...] gerade bei Problemen oder der Verbindung zu ihren Kindern, ist der Sozialdienst ziemlich verfügbar und hilft wirklich, Lösungen zu finden.»¹⁴⁴

Weiter heisst es, dass das Personal nett sei zu den Kindern und mit diesen spielerisch umgehe (bspw. Schlüssel geben, um Türen aufzuschliessen). Aus einer Anstalt wird berichtet, dass es als wichtig empfunden werde, dass Kontakt zu den Kindern vorhanden sei.

«Das Gefängnis fragt auch nach, ob man Kontakt hat mit den Kindern. Sogar die auf der Arbeit, denen ist das schon wichtig, dass der Kontakt [...] nicht verloren geht. Darauf schauen sie. Sie versuchen es, soweit sie halt können. Also es ist ihnen nicht egal, denke ich.»

Es wird allerdings vermutet, dass dies je nach Wohngruppe unterschiedlich sei. So zeigt sich in den Interviews insgesamt, dass die erlebte Unterstützung je nach Anstalt oder Abteilung unterschiedlich ausfallen kann und/oder teilweise vom individuellen Engagement einzelner Mitarbeitenden abhängt («Es ist vielmehr so auch beim Telefonieren je nach Lust und Laune der Telefonistin oder des Telefonisten»). So werden dann von den Interviewten auch einzelne Personen resp. Angebote als besonders unterstützend und motivierend wahrgenommen, wie etwa ein Väterprogramm oder auch die Seelsorge, die in einer Anstalt ebenfalls ein Projekt mit Familien geplant habe.

«Aber es gibt ganz eine super tolle Sache hier. [...] Ein Väterprogramm [...] und das ist wirklich sehr genial. [...] Die macht das so toll diese Frau und die denkt wirklich an jeden kleinen Seich.»

Die Elternkurse werden von den Interviewten als «menschlich», «sehr schön», «grossartig», «wunderbar» und «angenehm» beschrieben. Es sei motivierend, wenn sich andere Personen wie die Kursgestaltenden «für solche wie uns» einsetzen würden. Der Nutzen der Kurse wird seitens der Befragten darin gesehen, sich mit anderen Elternteilen auszutauschen, denen es ähnlich ginge und festzustellen, nicht allein mit der Thematik zu sein.

Schliesslich wird in den Interviews geäussert, dass, um eine flächendeckende Sensibilisierung in den Anstalten in Bezug auf die Thematik Kinder zu erreichen und eine breitere Unterstützung der Inhaftierten sicherzustellen, Bemühungen von oberster Ebene und ein Umdenken («Schwung») in der Gesellschaft nötig wäre.

«[...] nicht nur die Betreuung so einen Einsatz zeigen sollten, sondern auch von den oberen Etagen und dass sowas kommt und dass es vielleicht etwas flüssiger geht.»

Elternrolle
In den Interviews wird deutlich, dass die Befragten ihre Elternrolle, nicht in der Form resp. dem Ausmass ausleben können, wie sie sich das wünschen. Es sei kaum möglich aus der Haft eine Elternrolle wahrzunehmen. Als wesentliche Bestandteile der Elternrolle werden u.a. das Dasein für die Kinder und die Unterstützung genannt, das Involviertsein und das Verbringen gemeinsamer Zeit, was aufgrund der Inhaftierung allesamt erschwert wird. Insbesondere die eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten werden von den Interviewten als Hindernis in der Ausübung der Elternrolle ausgemacht. Weiter heisst es, dass sich die inhaftierten Befragten von den Anstalten in Bezug auf ihre Elternrolle kaum unterstützt fühlen und dass das Vollzugsregime als wenig flexibel empfunden werde, was die Kontaktpflege zu den Kindern weiter erschwere. Es wird eine flächendeckende

¹⁴⁴ « Si on le sollicite [...] justement pour des problèmes ou le lien avec ses enfants, le service social il est assez disponible et il aide vraiment à trouver des solutions. »

Sensibilisierung der Anstalten gewünscht, damit die Unterstützung in Bezug auf die Ausübung der Elternrolle nicht vom individuellen Engagement einzelner Mitarbeitenden abhängt. In Bezug auf die erlebte Unterstützung durch die Anstalten werden sodann auch einzelne positive Erfahrungen berichtet.

7.5 Einschätzung der Kontaktmöglichkeiten

Allgemein haben die Kontakte für die Befragten eine grosse Bedeutung, da sie die Verbindung zur Aussenwelt und den Kindern darstellen.

«Aber das Wichtigste sind die Kontakte nach draussen.»

Kontakte zu ihren Angehörigen werden von den Inhaftierten allgemein als Unterstützung betrachtet, was Halt und Energie spenden würde. Allerdings wird die Kontaktpflege teils auch als (emotional) belastend beschrieben, dies bspw. dann, wenn Einschränkungen vorliegen, welche den Kontakt erschweren, sei es von Seiten der Anstalt oder Weisungen/Regelungen von Gericht/KESB etc. Kontakte können ausserdem schwierig sein für die Befragten, indem das Leid der Angehörigen dadurch spürbar wird.

In einem einzigen Fall wird berichtet, dass bisher zu den Kindern kein persönlicher Kontakt (bis auf die Gerichtsverhandlung) bestand. In den überwiegenden Fällen wird mindestens eine Kontaktform gepflegt. Nachfolgend werden die verschiedenen und in den Interviews erwähnten Kontaktmöglichkeiten gesondert nach Form des Kontakts dargestellt. Sowie wird ausgeführt, wie die Befragten die jeweilige Kontaktform erleben und abschliessend welche Optimierungsmöglichkeiten sie sich diesbezüglich vorstellen könnten resp. wünschen würden.

7.5.1 Häufigkeit und Erleben des Kontakts

Die Form, Häufigkeit, Dauer und die tatsächliche Nutzung der verschiedenen Kontaktmöglichkeiten scheint von mehreren Faktoren abzuhängen: den Reglementen der jeweiligen Anstalt, der Vollzugsform und persönlichen Hintergründen und Bedürfnissen der Elternteile.

7.5.1.1 Telefonie

Die Telefonie stellt eine niederschwellige und oft genutzte Kontaktform dar. Telefonate scheinen insbesondere dann besonders bedeutsam, wenn sie eine Hauptkontaktmöglichkeit zu den Angehörigen darstellen, bspw. wenn Angehörige weit weg wohnen und nicht oder nur wenig zu Besuch kommen. Telefonie sei insgesamt wichtig, um den Kindern zeigen zu können, dass an sie gedacht werde und sie geliebt werden. Ausserdem würde die Telefonie die Möglichkeit bieten, die Kinder aus der Haft heraus zu motivieren. In einem Interview wird weiter ausgeführt, dass Telefonie insbesondere gut geeignet sei, um mit älteren Kindern bzw. Jugendlichen zu kommunizieren, sich aber als weniger geeignet für den Kontakt mit kleineren Kindern erweist. Die Häufigkeit des Kontakts über Telefon von denen die Befragten berichten, reichen von täglich, über drei Mal in der Woche zu einmal wöchentlich. In einem Interview ist die Rede davon täglich 3x 15 Minuten telefonieren zu können. In einem Fall wird berichtet, dass in Untersuchungshaft mehr telefonischer Kontakt möglich gewesen sei als anschliessend im Normalvollzug. In den Interviews heisst es ausserdem, dass es während der Corona-Pandemie die Möglichkeit gegeben habe, häufiger zu telefonieren.

Werden die Befragten auf die Telefonie in Haft angesprochen, werden sogleich verschiedene Kritikpunkte angesprochen. Diese beziehen sich insgesamt darauf, dass die Telefonie zu stark reglementiert und eingeschränkt sei, was als nicht zeitgemäss empfunden wird. So gibt es in manchen Fällen Beschränkungen, was die Zeitspannen (fixe Telefonzeiten) und/oder Dauer der Telefonate betrifft. Es wird bspw. davon berichtet, dass nach 10 Minuten das Gespräch abgestellt wird und nach 8 Minuten es im Hörer zu piepsen beginnen würde. Das sei Stress für die Befragten und deren

Angehörige. Weiter heisst es, dass das zur Verfügung stehende Kontingent insgesamt nicht ausreiche, um Kontakte richtig pflegen und am Leben der Angehörigen teilhaben zu können.

«In zehn Minuten kann man kein Gespräch führen, da kann man kurz hallo sagen. ((seufzt)) Es ist einfach nicht möglich so vernünftig am Leben draussen teilhaben zu können.»

«Mit dreimal zehn Minuten kann man nicht für die Kinder da sein. [...] Deine Tochter ist vielleicht noch draussen im Garten also sind vielleicht schon zwei Minuten vergangen, bis sie da sind. Dann 'hallo Papi meine Freundin ist noch da'. Dann sind wir fast am Ende des Gesprächs angekommen, bevor ich überhaupt irgendwas weiss.»

Es wird ausserdem kritisiert, dass die Kontingentsbeschränkungen dazu führen würden, dass in wenig Zeit oftmals viele Kontakte gepflegt werden müssten. Dies sei nicht möglich. Die Begrenzung der Zeit wie auch der Fakt, dass mehrere Personen in einer begrenzten Zeit erreicht werden möchten, wird von den Befragten als schwierig beschrieben. Es müssten Prioritäten gesetzt werden und die Personen, die angerufen werden, müssten auch zu entsprechendem Zeitpunkt erreichbar sein.

«Und es ist schwierig [...] weil man hat ja auch noch Eltern und Geschwister und zum Beispiel eine Partnerin und ja das dann alles unter einen Hut zu kriegen ist nicht einfach.»

Aus der Sicht der Befragten zeigt sich der Vollzug wenig flexibel, was den Kontakt betrifft und es könne kein spontaner Austausch mit den Kindern stattfinden. So wird in manchen Fällen davon berichtet, dass Telefonate über ein Telefonformular im Voraus zu beantragen resp. zu bewilligen sind. Weiterhin muss das Personal mancherorts die Telefonate in einer Telefonzentrale durchstellen, was teils unterschiedlich gehandhabt werde.

«Es ist vielmehr so auch beim Telefonieren je nach Lust und Laune der Telefonistin des Telefonisten [ob] einem da Steine in den Weg gelegt werden»

Von einzelnen Befragten heisst es ausserdem, dass die Telefonzeit auch bei erfolglosen Versuchen und Nicht-Erreichen des gewünschten Gesprächspartners vom Kontingent abgezogen werde. Insgesamt werden diese Bedingungen als unflexibel und nicht nahe der Lebensrealität von Kindern kritisiert.

«Man hat dreissig Minuten Telefon pro Woche, muss jeweils drei Tage vorab ((atmet tief)) mit einem schriftlichen Antrag eine Bewilligung für jedes einzelne Telefonat einholen. Man hat null Spontanität. Was insbesondere für den Kontakt mit den Kindern sehr schwierig ist. Kinder die ja von Natur aus spontane Wesen sind ((lacht)).»

Teilweise hätten die Kinder nicht immer «Lust» zu telefonieren, seien «anderweitig beschäftigt» oder nicht in «Erzähl-laune», was eine flexiblere Handhabung mit den Telefonzeiten notwendig mache.

In anderen Fällen steht das Telefon den Inhaftierten in der Freizeit zur freien Verfügung und kann ohne Voranmeldung genutzt werden. Dies wird oftmals so gehandhabt, dass Inhaftierte sich selbst untereinander organisieren müssen. Dies würde Streitpotential bieten oder zu langen Wartezeiten (Anstehen) führen. Teilweise wird in diesem Zusammenhang auch fehlende Privatsphäre bemängelt.

«Privatsphäre haben wir auch wenig. Zum Telefonieren. Zum Beispiel da jetzt bei dem Haus da hat es keine Kabinen ((schluckt)). Gar nicht. Jeder kann zuhören was man redet. Und das geht ja nicht.»

Als schwierig in Bezug zur Telefonie werden zudem die Kosten angesprochen. Telefonieren sei oftmals teuer und die Kosten müssten mit dem in Haft erwirtschafteten Geld bezahlt werden. In den Interviews wird schliesslich auch von illegalen Handys berichtet, um damit Einschränkungen der Justizvollzugsanstalten zu umgehen. Diese werden auch für einen intensiveren Kontakt zur Familie genutzt.

Telefonie wird seitens der Befragten insgesamt unterschiedlich erlebt: von sehr schön; teilweise schwierig, weil die Traurigkeit und das Fragen unangenehm ist (bspw. danach, wann sie aus der Haft raus kämen); bis dahin, dass die Zeit zu kurz ist und Teilhabe verunmöglicht werde. Bei einer Person führen die wahrgenommenen Hürden, fehlende Spontaneität und die Zeitbegrenzung so weit, dass die Kontaktmöglichkeit nicht genutzt werde, sondern lediglich auf die Videotelefonie zurückgegriffen wird.

Über die Einschränkungen der Justizvollzugsanstalten hinausgehend, berichten die Interviewten von weiteren Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Telefonie. Allgemein gäbe es nicht immer viel zu erzählen, insbesondere als inhaftierte Person mit einem monotonen Alltag.

«Du hast ja auch nicht zum Reden. Ich, was habe ich zum Reden? Ja guten Morgen das Frühstück war Marmelade und Butter und ein Stück Brot ((seufzt)) Mittagessen war das und dann war ich wieder in der Zelle eingeschlossen.»

Am Beispiel der aktuellen Partnerin wird in einem Fall auch aufgezeigt, dass häufigere oder längere Telefonzeiten auch nicht per se gut sind, da nicht viel Neues erlebt werde, dies eher zu mehr Gedanken führe und somit auch mehr Streit gäbe. Eine inhaftierte Person berichtet zudem davon, dass der telefonische Kontakt mit Angehörigen auch schwierig sein könne, bspw. habe das andere Elternteil dem Kind das Telefon gegeben, obwohl diese sich zuvor noch nicht gekannt bzw. gesprochen hätten. Dies hätte die Person überrumpelt.

Zusammengefasst stellt die Telefonie ein wichtiges Medium dar, um Kontakt zu haben, jedoch sind die Befragten mit der Dauer, Häufigkeit, den Kosten und mit der fehlenden Privatsphäre unzufrieden und kritisieren, dass die Art wie es oftmals durchgeführt wird unflexibel und nicht zeitgemäss bzw. alltagsfremd ist.

7.5.1.2 Videokommunikation

In Bezug zur Videotelefonie gibt es ebenfalls verschiedene Zeiträume, Dauern, Handhabungen und Möglichkeiten von denen berichtet wird. So könnten die Befragten je nach Anstalt täglich, einmal in der Woche, einmal im Monat oder zwei Mal jährlich Videokommunikation nutzen. Es wird davon berichtet, dass die Videotelefonie im Voraus angemeldet werden muss.

In manchen Fällen wird berichtet, dass die Videotelefonie unabhängig von der Covid-Situation genutzt werden könne. In anderen Fällen wird aufgezeigt, dass die Videotelefonie während der Pandemie mehr genutzt werden konnte und/oder nach der Entschärfung der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-Pandemie Videotelefonie nicht mehr möglich sei. Dies insbesondere, da diese Art der Kommunikation ursprünglich für Personen gedacht sei, deren Kinder weit weg oder im Ausland leben würden.

«Theoretisch wäre es möglich. Also rein von der technischen Machbarkeit. Man sieht auch hier den Bildschirm. Es war möglich während den Corona-Monaten aber nun ist das uns nicht mehr gegönnt. [...]. Ja ich habe gehört teilweise für Leute die Familie im Ausland haben, aber so für mich nicht.»

Für eine Justizvollzugsanstalt wird berichtet, dass die Videokommunikation wegfällt, wenn die Person vor Ort Besuch bekommt.

«Aber die fallen auch weg, wenn die Kinder dich besuchen kommen. Also entweder hast du dreissig Minuten Videotelefonie oder du hast Besuch.»

Manche Befragten wissen, dass es diese Möglichkeit der Kommunikation gibt, diese wenig angeboten werde (in einem Fall bspw. zweimal jährlich) oder aber wenig bis gar nicht genutzt wird. Beispielsweise gibt eine Person an, dass sie auf Videotelefonie verzichtet, da sie die Kinder noch nie gesehen habe und daher lieber nur per Telefon Kontakt halten möchte (feines Rantasten, gut wenn noch bisschen Distanz da ist, erst mal die Stimme kennenlernen). Eine weitere befragte Person schildert technische Schwierigkeiten der Videotelefonie, welche die Kommunikation einschränken.

«[Bei der] Videotelefonie da gab es zu Beginn auch immer wieder technische Probleme und ((lacht)) [...] wenn es dann immer wieder stoppt und man zehnmals nachfragen muss bei jedem Satz 'was hast du gesagt?' ((lacht)) Dann vergeht dann auch schnell mal die Lust ja.»

Die Videotelefonie wird von den Befragten unterschiedlich erlebt, jedoch oftmals als äusserst positiv. In einem Fall wird berichtet, dass sich die Videotelefonie als Fehler herausgestellt hat, da die Kinder dadurch das Interesse am «normalen» Telefonieren ohne Bild verloren hätten. Für Personen, die Videotelefonie nutzen können, wird beschrieben, dass die Kinder sich über diese Form des Kontaktes freuen würden. Somit scheint die Videotelefonie für die Kinder im Erleben attraktiv. Positiver Aspekte an der Videokommunikation, welche von manchen Befragten dargelegt werden, sind der sichtbare Austausch, dass die Kinder in ihrer Lebenswelt bleiben können und dort Dinge von sich zeigen können.

«Ja das ist super. Da bist du wie zuhause. Deine Kinder können dir was im Zimmer zeigen. 'Hey Papi schau ich habe das neu'. 'Hey Papi schau mein Fahrrad' oder 'hey hier ist mein Freund' oder so. Oder 'mach einmal ein Foto von dir' oder. Das sind so Sachen also ich merke den Kindern tut das gut wirklich. Ich sehe, dass die voll aufgeblüht sind, voll happy, schon schön ja.»

Aber auch für diese Kontaktform kann festgehalten werden, dass sie von den inhaftierten Elternteilen in Bezug auf die Häufigkeit des Angebots sowie die jeweilige Dauer als unzureichend eingeschätzt wird. Auch die teilweise Wegnahme nach Aufhebung der Einschränkungen aufgrund der Covid-Pandemie oder die Regelung, Videotelefonie lediglich als Alternative zur Verfügung zu stellen, wenn kein Besuch empfangen wird, ist für die jeweiligen betroffenen Befragten unverständlich. Zudem habe die Covid-Pandemie aufgezeigt, dass bezüglich des Kontaktes mehr möglich wäre.

«Es wäre alles möglich. Das ist ja das, was so wütend macht. Wissen Sie was ich meine? Es wäre alles möglich.»

In einem Interview wird durch die befragte Person erläutert, dass die sozialarbeitende Person jedoch bemüht sei, dass die Videotelefonie nicht wegfällt, wenn ein Besuch stattfindet.

7.5.1.3 *Besuch*

Gemäss der Befragten sind Besuche im Voraus bei der Anstalt mit Besuchsformular anzumelden (bspw. 2 Wochen oder 2 Monate im Vorfeld (siehe Kapitel 7.5.1.6)). Die Besuchszeitfenster, die jeweilige Dauer, ob Kindsbesuche zum gesamten Besuchskontingent dazu zählen, ob gesonderte Familienbesuche vorgesehen sind, sowie, ob neben leiblichen auch weitere Kinder zum Besuch erlaubt sind (Halb- und/oder Stiefgeschwister) variiert in den Angaben der Befragten bzw. je nach Anstalt. In einem Fall wird auch berichtet, dass ein einmaliger Besuch auf der Wohngruppe möglich sei. Was die Besuchsräumlichkeiten und deren Wahrnehmung betrifft so zeigen sich ebenfalls Unterschiede. So gibt es in einer Justizvollzugsanstalt gemäss Befragten zwei Räumlichkeiten: die eine Möglichkeit für offene Besuche (von Geimpften) und die anderen hinter Trennscheibe in einem kleinen Raum. In einer zweiten Justizvollzugsanstalt wird ebenfalls von einem kleinen Raum, mit Tisch und vier Stühlen gesprochen. In einem dritten Fall gibt es eine Art Besuchscontainer mit Tischen, Stühlen, Spielteppich und Spielsachen.

Oftmals werden die Räumlichkeiten als ungeeignet für Kinder beschrieben. Diese seien nicht ausreichend auf den Besuch von Kindern ausgerichtet. In einem Interview wird das zur Verfügung gestellte Spielzeug als wenig und zum Teil bruchstückhaft und somit nicht vollständig beschrieben. Es dürften jedoch eigene Spielsachen mitgebracht werden. Die Besuchsräumlichkeiten der Justizvollzugsanstalten werden teilweise als wenig intim (fehlende Privatsphäre) sowie als klein wahrgenommen. Dies wiederum sei für Kinder nicht vorteilhaft, da diese Bewegung bräuchten und lebendig seien. In einem Fall habe das Kind auch schnell gemerkt, dass es beim Besuch eingesperrt sei und dann Grenzen ausgetestet (bspw. in Form von vermehrten Toilettengängen). In einem weiteren Interview wird die Lage des Familienbesuchsraums in der Nähe des Eingangs der Anstalt geschätzt, da die Kinder so weniger

mit der Gefängniswelt konfrontiert werden. Der Raum wird ausserdem als angenehm eingerichtet und dekoriert empfunden. Des Weiteren wird ein Freihof, wenn vorhanden, von den Befragten als «Besuchsraum» geschätzt, da er Aktivitäten im Freien mit den Kindern ermöglicht.

In Bezug auf die Durchführung von Besuchen heisst es in zwei Interviews aus der Westschweiz, dass diese in Begleitung des Sozialdienstes oder REPR stattfinden würden. In einem Fall wird geschildert, dass sich die Kinder mit der Zeit an die Anwesenheit dieser Begleitperson gewohnt hätten und diese ihnen mittlerweile vertraut sei. In einem anderen Fall wird bedauert, dass die Treffen mit den Kindern in Anwesenheit der REPR-Mitarbeiter:innen durchgeführt werden und dabei statt der Muttersprache Französisch gesprochen werden müsse.

Die Nutzung der Kontaktmöglichkeit der Besuche variiert, was die Befragten betrifft. So wird teilweise davon gesprochen, dass das Besuchskontingent voll ausgeschöpft wird. Aus den Interviews wird jedoch deutlich, dass nicht alle Befragten Besuch erhalten. Die Gründe hierfür sind vielfältig: der Weg ist zu weit, Fahrtkosten zu hoch oder die Begleitung durch den anderen Elternteil (oder andere Erwachsene) nicht möglich. Von den Befragten wird geäussert, dass die Distanz zu den Kindern zwischen unter 30 Minuten und grösser als 1 Stunde beträgt bzw. die Kinder im Ausland leben.

«Es ist wieder die geografische Distanz. Das heisst meine Kinder sind verpflichtet wieder weiss nicht wie lange ins Auto zu sitzen. Wenn es denn jemanden gibt, der dann überhaupt mit ihnen hierher fahren kann. Die Tochter kann schon in den Zug einsteigen, aber der Sohn kann nicht alleine kommen. Und dann ist aber genau das Problem, wer zahlt das? Wer übernimmt die Kosten? Wie kommen sie hierher? Oder die ganze Zeit die Stunden im Auto. Das ist auch für die Kinder nicht einfach. Oder? [...] Man verzichtet auf Vieles.»

«Ich kann auch nicht von meiner Ex-Frau verlangen, dass sie jede Woche den Weg auf sich nimmt.»

Ausserdem wird in den Interviews deutlich, dass teilweise bewusst auf Besuch verzichtet wird. Auch hier sind die Gründe vielfältig, bspw., da Justizvollzugsanstalten und Räumlichkeiten nicht als angenehm empfunden werden, um Kinderbesuch zu empfangen, zum Schutz des Kindes oder da das Kind nicht darüber informiert sei, wo sich das Elternteil befinde. Da die Attraktivität der Besuchsmöglichkeiten vor allem im geschlossenen Setting als gering wahrgenommen wird, wird auch von Abwägungen gesprochen, Kinder zu Besuch kommen zu lassen. In einem Fall will die befragte Person mit Besuchen abwarten, bis sie im offenen Vollzug sei.

«Also für eine Stunde und so bringt mir das nicht viel. Vor allem nicht hinter so einer Scheibe.»

«Ich sag ganz ehrlich ich weiss nicht, ob ich ein Kind in eine JVA bringen soll. [...] Wenn sie herkommen, sehen sie halt die Realität. Und wie gesagt ich habe schon [einen Teil] meiner Strafe abgesessen? Und das würde bedeuten ich komme in das offene Gefängnis. Warum soll ich meine Kinder, die so behütet sind und alles, in so eine Umgebung reinziehen? [...] Wenn ich im offenen Gefängnis bin in dem nicht so hohe Sicherheitsstandards sind, kommt dahin, ok. Oder wenn ich Urlaub habe. Jeden Monat hast du Urlaub, dann musst du das den Kindern auch nicht unbedingt antun.»

In einem Interview wird berichtet, dass die Besuche zuerst nur mit dem anderen Elternteil durchgeführt wurden, um gemeinsam auszutesten, ob das Setting den Kindern zugemutet werden könne, anschliessend wären dann auch die Kinder gekommen. Insgesamt zeigt sich, dass Besuche sowohl positive als auch negative und somit gemischte Gefühle auslösen können. Freude und Leid seien gemäss einer befragten Person nahe beieinander. Dies kann gemäss der Interviewten wiederum ein Grund dafür sein, auf Besuche zu verzichten.

«Es sind ein wenig gemischte Gefühle sag ich mal. Es ist sehr schön, wenn jemand kommt von der Familie, aber es ist auch sehr schwierig, weil du schaust immer, wie lang haben wir noch? Und dann hast du ein schönes Gespräch und die Zeit vergeht so schnell und dann musst du

dich wieder verabschieden. [...] Man freut sich darauf, aber nachher tut es auch immer sehr weh. [...] Das ist dann, es tut einen kurzzeitig befriedigen, aber es tut dann nachher wieder richtig weh.»

«Aber eben ich denke halt für sie ist das vielleicht besser, um sich ein wenig auch zu schützen. Und es ist falsch, wenn ich nur auf meine Bedürfnisse schaue. Da muss ich meine Bedürfnisse auch ein wenig in den Schatten stellen. Klar will die Kleine mich auch sehen, aber eben ich denke es ist so eine kurze Freude und nachher mehr Scherben.»

Von einer anderen Person wird zudem berichtet, dass die Kinder nach einem Besuch nicht gehen möchten oder traurig seien, was auch für das inhaftierte Elternteil schwer zu ertragen ist. Ein weiterer durch die Befragten vermittelter Eindruck ist, dass die Besuche in Justizvollzugsanstalten trist und langweilig seien, auch aus der Kinderperspektive, oftmals gehe der Gesprächsstoff aus. Ein Kind habe sich daher entschieden, nicht mehr zu Besuch zu kommen, es habe mehr davon, wenn die inhaftierte Person wieder in Freiheit sei.

«Es ist langweilig. [...] Man sitzt einfach da und redet irgendetwas. Und irgendwann ist einfach die ganze Geschichte geredet. Und dann sitzt man da [...] und also ja es ist [...] Scheissdreck ja. [...] Also es ist sehr trist. Darum hat mir die Tochter letztes Mal gesagt 'du [...] ich komme dich nicht mehr besuchen das ist nichts. Ich warte lieber, dass du wieder rauskommst. Habe ich mehr davon.'»

Es wird deutlich, dass die Beziehungspflege beim Besuch als eingeschränkt wahrgenommen wird, da die Möglichkeiten (Aktivitäten per se, Dauer, Häufigkeit, Vereinbarkeit mit weiteren Besuchen, etc.) gering erscheinen. Von einer Person wird beschrieben, dass dies auf Dauer auch nicht ausreichen würde. Die befragte Person merke, dass eine Distanz entstehe, da sie im Kontakt auch durch Besuche «hinterherhinkt». Die Distanz ist gemäss der Interviewten insbesondere dann gegeben, wenn der Besuch hinter Trennscheibe stattfindet, was einen körperlichen Kontakt verunmöglicht und wiederum einen Grund für einen Verzicht auf Besuch darstellen kann. In einem Fall wird berichtet, dass ein einziges Treffen durchgeführt wurde, da es im Zimmer des Staatsanwaltes und somit ohne Trennscheibe möglich war. Die Trennscheibe, die in vielen Justizvollzugsanstalten als Hygieneschutzmassnahme in der Covid-Pandemie installiert wurde, wird von den Befragten negativ bzw. als «katastrophal» für sich und vor allem für die Kinder empfunden (siehe Kapitel 7.5.1.6). Aber auch in der Untersuchungshaft ist die Trennscheibe weit verbreitet, die als unangenehm bzw. «sehr bitter» wahrgenommen wird, da sie der Person die Inhaftierung und Einschränkungen verdeutlicht.

«Also in der Untersuchungshaft hat es Trennscheiben. Das ist sehr bitter. [...] Erst dann merkt man, dass man gefangen ist und wenig Privilegien hat. Dass man keine Möglichkeit hat seine Tochter in den Arm zu nehmen, das bricht einen ein wenig. [...] Man hat sich immer gross gefühlt und dann ist man doch so klein, wenn man hinter der Trennscheibe ist».

In Bezug zu den Besuchen wird von den Interviewten ebenfalls das Verhalten des Personals angesprochen. Sowohl positive wie auch negative Erfahrungen werden berichtet. Auf der einen Seite gäbe es Personal, welches bemüht sei, dass der Besuch für Kinder nicht beängstigend sei; auf der anderen Seite würden auch bei Kindern strenge Sicherheitskontrollen durchgeführt. Diese sind aus der Perspektive der befragten Person unnötig, da der Besuchsraum aus einem abgeschlossenen Raum mit Trennscheibe bestehe und somit kein Austausch von Gegenständen oder ähnlichem möglich wäre.

«Wo sie das erste Mal hier her gekommen ist, hat sie es schon nicht gerade als gut empfunden. Man geht ein klein wenig unsorgfältig um mit den Menschen, die hier herein kommen. [...] Erstens einmal habe ich es so da hinter der Trennscheibe und trotzdem wird die Kontrolle derart scharf da draussen gemacht. Man sollte ein klein wenig schauen [...] macht ein wenig easy. Die kommen hier rein. Beep beep beep. Kontrolle. Ah und da und dort und da. Für die ist das Stress. Oder? Was will sie mir hereinbringen. [...] Sie sehen es ja jetzt selbst. Was können Sie mir geben? Verstehen Sie? [...] Ein bisschen Feingefühl.»

Trotz all der geschilderten Einschränkungen und Kritikpunkte werden Besuche in der Anstalt in einigen Fällen als schön und gut empfunden; der Kontakt zu den Kindern sei normal und nichts Unnatürliches oder wie gewohnt intensiv und eng. In einem Fall wird berichtet, dass die volle Aufmerksamkeit dem Kind gewidmet wird, wenn es zu Besuch kommt.

«Dann geht es um das Kind. Dann steht sie im Zentrum. Also das soll so sein. Manchmal wäre es vielleicht schon auch gut sich mal mit der Kindsmutter unterhalten zu können, aber dafür ist selten Raum ja.»

In einem anderen Fall wird davon ausgegangen, dass, sofern ein gutes Verhältnis vorliege, es den Kindern gut gehe bei Besuchen und der Ort des Treffens dabei keine Rolle spiele.

«Kindern ist es im Endeffekt egal, wo sie, glaube ich, ihre Eltern sehen, wenn man eine gute Basis hat mit seinen Kindern, ist es überall gut.»

7.5.1.4 Ausgang/Urlaub

Die Kontaktform des Ausgangs bzw. des Urlaubs wird von denjenigen Befragten, die die Möglichkeit dazu haben, als schön erlebt, da es eine Begegnung ausserhalb der Mauern, ohne Gitter und im gewohnten Umfeld darstellt. In den meisten Fällen wurden jedoch Inhaftierte interviewt, die noch keine Möglichkeit auf Ausgang/Urlaub haben (kein rechtskräftiges Urteil vorliegt oder aufgrund der Progressionsstufe). Somit konnte nur in wenigen Fällen vom Erleben und der Zufriedenheit mit Ausgang oder Urlaub berichtet werden. Allerdings seien auch Sachurlaube möglich (bspw. bei einem Arzttermin mit den Kindern) sowie Ausgänge, welche gegebenenfalls in Begleitung stattfinden (bspw. monatliche Ausgänge in Begleitung der Familienbetreuung/KESB, bei Trennung/Streitigkeiten mit dem jeweiligen anderen Elternteil).

In Bezug zum Ausgang/Urlaub wird in den Interviews vornehmlich Kritik geäussert. Zum einen, dass im Ausgang die Region der Justizvollzugsanstalt nicht verlassen werden dürfe, dies auch dann, wenn die betreffende Person nicht aus der Region stamme. Oder aber die zur Verfügung stehende Zeit sei zu kurz, um die Heimatregion aufsuchen zu können. Somit wäre es unmöglich Personen in der gewohnten Umgebung zu treffen; für Angehörige hingegen wäre die Fahrt zur Anstalt zu weit und/oder die Kosten zu hoch. Die Regelung sollte gemäss einer befragten Person angepasst werden und/oder Personen näher zu ihrer Heimat und Angehörigen platziert werden. Zum anderen wird die Urlaubssperre kritisiert, das heisst, dass Personen im offenen Vollzug aufgrund der Regeln der Justizvollzugsanstalt am Anfang der dortigen Haftzeit gesperrt sind. Auch dass keine Möglichkeit auf Ausgang/Urlaub bestünde, solange noch kein rechtskräftiges Urteil vorliege, wird beanstandet. Von einer Person mit einer längeren Haftstrafe wird des Weiteren davon berichtet, dass Ausgang/Urlaub in der Praxis auch oftmals erst später als nach einem Drittel der Haftzeit möglich werde (insbesondere, wenn eine Vorgeschichte wie etwa Flucht vorliegt).

7.5.1.5 Weitere Kontaktmöglichkeiten

Aus den Interviews gehen weitere Kontaktmöglichkeiten hervor, die über die oben genannten Formen des Kontaktes hinausgehen. So bspw. der Postverkehr. Briefe würden unter anderem als zusätzliche Kommunikationsmöglichkeit genutzt, bspw. wenn Telefonminuten begrenzt sind oder um auf eine alternative Weise mit den Kindern zu kommunizieren (bspw. via Zeichnungen und Fotos). Gerade in der Untersuchungshaft seien Briefe oftmals die einzige Möglichkeit, überhaupt zu kommunizieren. Von einer Person wird geäussert, dass sie täglich in Briefkontakt stehe, obwohl den Briefen an das Kind eher ein symbolischer Charakter beigemessen wird.

«Das kann ich mir nicht vorstellen, dass ihr [Tochter] das allzu viel gibt. Die schreibe ich mehr damit sie, wenn sie älter ist, sieht, dass ich immer an sie gedacht habe. Aber jetzt ((atmet tief)) ist es für mich zumindest nicht wirklich vorstellbar, dass das jetzt für sie denselben Effekt hat wie die Partnerin, die mit einem Brief vermutlich mehr anzufangen weiss.»

Aus einem weiteren Interview heisst es, dass Briefeschreiben veraltet und nicht mehr zeitgemäss sei. So wird von einer inhaftierten Person erzählt, dass Angehörige und Freund:innen sich äussern würden, dass sie keine Briefe schreiben wollen. Die Kommunikation über Briefe wird sodann auch als mühsam beschrieben, weil es lange dauern würde bis diese ankommen.

Zum Zeitpunkt der Interviews ist das Senden und Empfangen von Post und Paketen nicht in allen Justizvollzugsanstalten möglich. Befragte aus einer Justizvollzugsanstalt berichten, dass sie dort keine Päckchen erhalten könnten, lediglich Briefe. Warum dies so sei, war den Befragten unklar. Andere Interviewte konnten auch Päckchen erhalten. Von einer Person werden ebenfalls finanzielle Mittel angesprochen. Pakete seien teuer und nicht jede Familie könne sich diese Art von Kontakt leisten.

In zwei Fällen wird auf die Frage nach weiteren Kontaktmöglichkeiten auch das Senden von Geld genannt. Dies wird als Möglichkeit gesehen, für die Kinder da sein und Verantwortung übernehmen zu können, was als positiv erlebt wird.

Des Weiteren wird das Zusenden von Fotos wie auch die Möglichkeit in den Anstalten gemeinsame Fotos mit den Kindern zu machen von den Befragten zum Thema gemacht. In einem Fall wird berichtet, dass die Partnerin jeden Tag Fotos in Form von Postkarten senden würde, um das inhaftierte Elternteil weiter teilhaben zu lassen. Dies wird von der inhaftierten Person als positiv wahrgenommen.

«Ich bekomme täglich so Postkarten von der Post. Das kann man ja schicken mit dem Handy. Ist ein App ja. So bekomme ich täglich Fotos [...] was so abläuft.»

Von zwei Personen wird berichtet, dass es in der Justizvollzugsanstalt möglich sei, Fotos mit den Kindern zu machen. Die Häufigkeit, in der dies jedoch durchgeführt werde, sei zu gering und es besteht diesbezüglich kein Verständnis. Zudem werden in verschiedenen Interviews weitere besondere Kontaktmöglichkeiten in Form von Familientagen und Elternkursen thematisiert, wobei die Teilnahme an diesen Angeboten als positiv erlebt wird. In einem Interview wird eine von REPR organisierte Aktivität in der Sporthalle der Anstalt positiv hervorgehoben, da dort die Zeit mit dem Kind spielerisch verbracht werden könne, was als attraktiver erlebt wird im Vergleich zu der gemeinsamen Zeit im Besuchsraum. Insbesondere die Väterkurse werden von den Befragten angesprochen. Diese stellen eine indirekte Möglichkeit dar, mit den Kindern in Kontakt zu treten. Inhaltlich gehe es darum, sich mit anderen Vätern auszutauschen und etwas zu gestalten wie bspw. Geschenke für die Kinder zu machen, etwas zu basteln, Videos oder Tonaufnahmen zu erstellen. Der Gedanke an das Kind würde zählen und den Kindern könne damit gezeigt werden, dass sie weiterhin einen Platz im Leben des inhaftierten Elternteils haben. Erwähnt wird in einem Interview ausserdem die Möglichkeit in der Weihnachtszeit gemeinsam mit den Kindern Kekse backen und einen Raum weihnachtlich dekorieren zu können.

7.5.1.6 *Einschränkungen unter Covid*

In Bezug auf Covid wird in den Interviews davon gesprochen, dass Form und Häufigkeit der Kontakte als Massnahme gegen die Pandemie stärker reglementiert und eingeschränkt wurden. So ist etwa von Trennscheiben als Schutzmassnahme, untersagtem Körperkontakt, Maskentragpflicht, Besuchseinschränkungen und auch Besuchssperren die Rede. Aufgrund der Äusserungen in den Interviews wird ersichtlich, dass die Covid-Pandemie und die daraus resultierenden Einschränkungen von den Befragten als einschneidend und grosse Belastung resp. Herausforderung erlebt wurden. Dies dürfte auch mit dem Zeitpunkt der Interviewdurchführungen und der Aktualität des Themas zusammenhängen. Neben den Einschränkungen hatte die Covid-Pandemie teils auch neue Möglichkeiten geschaffen, die von den Befragten in den Interviews aufgegriffen werden, wie etwa die Videotelefonie (siehe Kapitel 7.5.1.2).

Für die Befragten hatte die Covid-Pandemie allerdings insbesondere zur Folge, dass sie mit Besuchsverboten und Kontakteinschränkungen umzugehen hatten. Der fehlende Besuch wird als Problem geschildert und von einer Person als erneute Isolation vergleichbar zur Untersuchungshaft wahrgenommen. Doch auch wenn Besuch empfangen werden konnte, so machte den Befragten der untersagte Körperkontakt zu schaffen. Die Umarmungen würden fehlen und die Trennscheibe als

Covid-Schutzmassnahme wird als «unmenschlich», eine «Katastrophe» und für die Kinder ein «Scheissdreck» bezeichnet.

«Du sprichst über eine Scheibe eine Trennscheibe das ist eine Katastrophe. Ich finde das eine richtige Katastrophe oder? Sprichst über eine Scheibe mit deiner Tochter. Und die Jüngste die Zweijährige kann ich nicht in die Arme nehmen.»

«Es tut weh, dass du sie nicht mehr umarmen kannst.»

«Wenn meine Freundin kommt mit der Tochter und ich kann sie nur anschauen, das zerbricht einen schon.»

Gemäss Aussage der Befragten konnte Besuch, sobald alle beteiligten Personen geimpft waren, auch ohne Trennscheibe stattfinden. Jedoch galten weiterhin Regelungen wie etwa kein Körperkontakt. In einem Interview wird geschildert, dass bei den Besuchen Unwohlsein der Kinder aufgrund des untersagten Körperkontakts festgestellt wurde.

«Ich habe meine Kinder nicht küssen dürfen und ich bin einer gewesen, der seine Kinder immer wieder umarmt und geküsst hat. Ich mache das täglich vielleicht keine Ahnung vielleicht hundert Mal. Ich küsse meine Kinder immer wieder. Und plötzlich habe ich das nicht dürfen. Und ich habe es am Blick meiner Kinder gemerkt, denen ist sehr unwohl gewesen. Und wir haben dann, ich habe es dann trotzdem gemacht. Weil die Kinder, ich habe einfach gespürt, dass die Kinder das brauchen. Vor allem meine Tochter, die hängt sehr an mir. Sie sitzt die ganze Zeit auf meinem Schoss. [...] Ich will sie auch nicht wegbringen. Aber dann kommt dann wieder ein Aufseher und sagt ich dürfte das nicht. Und eben all diese Situationen sind irgendwann einfach zur Qual geworden, dass man einfach immer so fest eingeengt gewesen ist.»

Auch ein Besuch mit Maske sei für die Kinder keine schöne Erfahrung. Insbesondere wenn die Kinder das inhaftierte Elternteil lange nicht mehr gesehen hätten und dann bei der ersten Begegnung mit diesem hinter einer Maske konfrontiert sind.

«Kinder kommen und haben den Elternteil lange nicht gesehen und dann sehen sie ihn mit der Maske. Vor allem für die kleinen Kinder ist da natürlich nicht gerade ein positiver erster Eindruck.»

Eine inhaftierte Person berichtet weiter, dass sie die Kinder in zwei Gruppen einteilen musste, da aufgrund der geltenden Beschränkung der Besucheranzahl nicht alle gemeinsam zu Besuch kommen konnten. Insgesamt wird in den Interviews deutlich, dass die Covid-Situation eine Herausforderung darstellt und jeweils abgewogen wird, ob der Kontakt unter den gegebenen Regelungen wahrgenommen werden will. Bei den Befragten führen die eingeschränkten Umgangsmöglichkeiten mitunter auch zum Abbruch des Kontakts oder zum aktuellen Verzicht auf Besuche, da insbesondere kleinere Kinder nicht verstehen würden, wenn sie keinen körperlichen Kontakt haben können. Stattdessen werden bspw. Videounterhaltungen bevorzugt.

«Ich will das nicht, weil die sind noch zu klein und eine Trennscheibe verstehen sie nicht oder sie würden dann ja gerne zu mir kommen. Ja ist dann natürlich schwer für mich, wenn man das sieht oder. Und die Kinder nicht an die Hand nehmen kann.»

Gegenüber den Regelungen bezüglich der Covid-Situation wird in den Interviews oftmals Unverständnis hervorgebracht. Gerade auch wenn Unterschiede in der Handhabung zwischen Vollzugspersonal, anderen in der in die Anstalt kommenden Personen und Inhaftierten und deren Angehörigen festgestellt werden. Es wird eine Handhabung vergleichbar zu ausserhalb den Mauern gewünscht.

Des Weiteren wird in einem Interview auch von lautem und grobem Verhalten des Personals gegenüber den Kindern – zwecks Einhaltung der Covid-Massnahmen – berichtet, weswegen ebenfalls auf Kontakt verzichtet werde, da mit derartigen Situationen nicht umgegangen werden könne.

«Ich habe mit meinen Kindern so umgehen wollen, wie ich immer mit ihnen umgehe. [...] Aber das ist irgendwie nicht möglich gewesen. [...] Es sind ein paar Sachen vorgefallen. [...] Sie sind laut geworden zu den Kindern. [...] Ich habe auch schon gesehen, dass wenn meine Tochter nicht gehen wollte nach dem Besuch, sie hat sich immer noch an mir festgeklammert und hat nicht gehen wollen, eine Aufseherin, ein Aufseher gekommen ist und sie an der Hand gepackt hat und zieht.»

In einem weiteren Fall wird davon berichtet, dass ein Inhaftierter sein Baby nicht in der Anwesenheit der Kindsmutter treffen konnte (da Treffen von ungeimpften Personen nur hinter der Trennscheibe erlaubt waren) und es lediglich für 10 Minuten im Arm halten konnte. Er fühlt sich diesbezüglich nicht unterstützt vom Vollzugspersonal.

«Und die [Vollzugspersonal] haben auch null Verständnis dafür und einmal im Monat zehn Minuten meine Tochter halten das ist nichts. Das ist gar nichts.»

In einer anderen Anstalt wird davon berichtet, dass die inhaftierte Person nach einem Besuch sieben bis zehn Tage in Quarantäne musste. Dieser Besuch musste ebenfalls mit einer zwei- bis dreimonatigen Vorlaufzeit genehmigt werden. In einem Fall wird die Impfung als Zwang erlebt, da suggeriert worden wäre, dass dies mehr Möglichkeiten im Kontakt zuliesse, was faktisch nur begrenzt der Fall sei (bspw. lediglich Hand geben sei erlaubt, Umarmung nach wie vor untersagt).

Neben den eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten kommt für Inhaftierte als weitere Belastung hinzu, dass ihr persönliches Umfeld ebenfalls unter der Corona-Pandemie leidet. Dies kann Inhaftierte unter Druck setzen bspw. in Bezug auf die Verwendung ihrer Telefonzeit.

Häufigkeit und Erleben des Kontakts

Die Form, Häufigkeit, Dauer und die tatsächliche Nutzung der verschiedenen Kontaktmöglichkeiten variiert bei den Befragten. Dies scheint zum einen in Zusammenhang mit den unterschiedlichen Regelungen von Justizvollzugsanstalten und der Vollzugsform zu stehen, aber zum anderen auch damit, was die Befragten und ihre Angehörigen für Hintergründe (bspw. im Inland oder Ausland lebend; aktuelle Beziehungssituation; etc.) und Bedürfnisse bezüglich des Kontakts haben (Schutz des Kindes; Kinder sollen nicht wissen, wo das Elternteil ist, und so weiter).

Nicht alle Befragten erhalten Besuche und somit stellen die Telefonie wie auch die Videotelefonie wichtige Kommunikationswege dar. In Bezug auf Ausgang und Urlaub konnten nur wenige der Befragte auf eigene Erfahrungswerte zurückgreifen, da die meisten zum Zeitpunkt der Interviews (noch) nicht urlaubsberechtigt waren.

Die Zufriedenheit mit den Kontaktmöglichkeiten kann als mittelmässig eingestuft werden, was Dauer, Häufigkeit, Vielfalt, Flexibilität und Spontanität betrifft. Es gibt viele Hürden und die Kontaktmöglichkeiten sind gemäss der Befragten oftmals unflexibel, was gerade bei kleineren Kindern als alltagsfremd empfunden wird.

Die Covid-Pandemie hat auch in Haft zu verschiedenen Massnahmen und Regelungen geführt. Während einige Kontaktmöglichkeiten eingeschränkt waren (insbesondere Besuche), wurden andere intensiviert wie bspw. Telefonie und Videotelefonie. Durch die Aussagen in den Interviews zeigt sich, dass die inhaftierten Elternteile die Bewertung der Kontaktmöglichkeiten oftmals in Bezug zu ihrer aktuellen Situation setzen. Diese war geprägt durch die Covid-Pandemie und den daraus resultierenden Einschränkungen. Gerade die Covid-Situation hat den Befragten jedoch auch aufgezeigt, dass viel möglich ist und Kapazitäten da sind in Bezug auf das Angebot und den Ausbau von spezifischen Kontaktformen, somit zeigt sich hier ein grosses Unverständnis darüber, warum es keine dauerhafte Veränderung diesbezüglich gibt.

7.5.2 Ideen/Wünsche bezüglich Optimierung

Die Befragten sprechen bei den Ideen und Wünschen bezüglich der Kontaktmöglichkeiten für sich selbst, ergreifen Partei für andere inhaftierte Elternteile und bringen auch die Wünsche und Ideen

weiterer mitinhaftierten Personen mit Kindern ein. Den Befragten ist bewusst, dass die Haft Begrenzungen und Einschränkungen mit sich bringt. Dennoch wird sich ein annähernd «normaler» Kontakt mit Kindern gewünscht, ohne Gitter, ohne Kameras und ohne Zeitdruck. Eine befragte Person gibt an, dass sich eine gute Eltern-Kind-Beziehung positiv auf die Resozialisierung auswirken könne und bringt zum Ausdruck, dass mitunter aus diesem Grund eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten unverständlich sind. Insbesondere da Kinder dadurch mitbestraft werden.

«Wir schöpfen das Maximum [an Kontakt] aus und ich finde das sehr traurig, dass das das Maximum ist, weil wir reden hier von Kindern, die nichts dafür können.»

«Das ist ((atmet tief ein)) nicht für uns hart ehrlich gesagt. Es ist für die Leute draussen das Schlimme oder. Sie bestrafen ja nicht uns. Sie bestrafen eher die Kinder und die Angehörigen draussen. [...] Wenn ein Kind den Vater nicht hören kann, ist das glaub ich die grösste Strafe. Oder? Und meine Kinder haben ja nichts Unrechtes getan sozusagen oder dass ich keinen Kontakt zu ihnen haben kann.»

Optimierungsvorschläge der befragten Inhaftierten beziehen sich vor allem auf den Ausbau der bestehenden Kontaktmöglichkeiten, aber auch auf die Vielfalt. Es solle mehr Gleichbehandlung zwischen den Inhaftierten geben. Zum einen sind damit wahrgenommene Unterschiede von Anstalt zu Anstalt gemeint und zum anderen wahrgenommene Unterschiede in der Behandlung von Schweizer:innen und Nicht-Schweizer:innen.

Nachfolgend werden die Ideen und Wünsche entlang der Kontaktmöglichkeiten thematisiert.

7.5.2.1 *Telefonie*

Die Telefonie wird von den Befragten am meisten thematisiert. Es soll mehr Möglichkeiten geben, was die Dauer und die Häufigkeit betrifft, mehr Telefongeräte/-kabinen, privatere Räumlichkeiten, dass Wartezeiten bis zum nächsten Telefonat verkürzt werden (Stichwort: Antragsformulare) und dass es (mehr) möglich ist, in die Anstalt zu telefonieren.

«Ich denke das ist familienmässig das würde ganz viel helfen, wenn wir einfach schon mehr telefonieren könnten und eben nicht mit den scheiss Zeitlimiten und nicht damit, dass du im Monat das Limit hast, solange du Geld hast.»

Ein weiterer wichtiger Faktor, der in diesem Zitat angesprochen wird, sind die Kosten. Diese werden von verschiedenen interviewten Personen als «Katastrophe» sowie als «absolute Frechheit» beschrieben. Telefonie müsse günstiger werden (gerade in Anbetracht des geringen Lohns in Haft).

7.5.2.2 *Videokommunikation*

Die Videotelefonie als eher neue Kontaktform soll aufrechterhalten werden. Sie bietet sich zu sehen und Kinder könnten vor Ort Dinge zeigen und in ihrer gewohnten Umgebung sein. Videotelefonie sollte für alle gleichermassen und standardmässig möglich sein (nicht ausschliesslich Besuch oder Videotelefonie oder Streichung nach Covid-Pandemie). Es werden ebenfalls flexiblere Möglichkeiten gewünscht, was die Umsetzung betrifft. Ein Vorschlag seitens einer befragten Person war, dass alle inhaftierten Personen alle zwei Wochen 15 Minuten (bei Kindern unter 16 Jahren) Videotelefonie ermöglicht werden sollte.

7.5.2.3 *Besuch*

Im Bezug zum Besuch kann festgehalten werden, dass auch hier der Ausbau in Dauer und Häufigkeit gewünscht wird. Hier sollen ebenfalls Hürden abgebaut werden, somit die Besuchsanträge vereinfacht und die Wartezeiten verkürzt werden. Weiterhin soll sich ein extra Kontingent für Kindsbesuche etablieren (wie das in einzelnen Anstalten bereits der Fall ist). Eine Öffnung der Anstalten ist in manchen Fällen ebenfalls gewünscht. So bspw., dass längere Spaziergänge mit der Familie / den Kindern auch ausserhalb des Geländes möglich werden, wie auch dass Kinder etwas von ausserhalb (bspw. ihre Schulsachen) mitbringen könnten, dies auch spontan.

7.5.2.4 Ausgang/Urlaub

In Bezug zum Ausgang und Urlaub wurde zuvor thematisiert, dass hier wenig in den Interviews vorliegt. Vereinzelt zeigt sich, dass frühere Lockerungen gewünscht werden und es bspw. keine Urlaubssperren geben sollte. Aussagen, dass mehr Urlaub gewünscht wird, werden ebenfalls geäussert. Ausserdem wird der Wunsch geäussert, die Kinder in der Nähe jedoch ausserhalb der Haftanstalt für kürzere Ausgänge treffen zu können. Thematisiert wird auch, dass es mehr Haftalternativen wie Arbeitsexternate oder Electronic Monitoring geben sollte, da dann der Kontakt besser zu pflegen sei. In diesem Zusammenhang wird beanstandet, dass der Schweizer Justizvollzug im Vergleich zu anderen Ländern rückständig sei, hier bestehe Aufholbedarf.

7.5.2.5 Weitere Kontaktmöglichkeiten

Als spezielle Angebote nennen die Befragten bspw. einen Tag der offenen Tür, Elterntage, ein Familienzimmer, ein Streichelzoo, die Möglichkeit Geschenke auszutauschen und etwas mit den Kindern gemeinsam zu machen (Spiele- / Bastelnachmittag mit anderen Kindern und inhaftierten Elternteilen oder zusammen mit Kindern Fotos machen lassen).

Ideen / Wünsche bezüglich Optimierung

Ideen und Wünsche der Befragten beziehen sich oftmals auf ihre aktuelle Situation. Allgemein sollte mit der Zeit gegangen, weitestgehend alltagsnahe und «normale» Kontaktmöglichkeiten in den Fokus gesetzt und Hürden abgebaut werden, um die Angebote flexibel, spontan und kurzfristiger wahrnehmen zu können.

Im Bereich der Telefonie, Videotelefonie und Besuchen wird sich insbesondere der Ausbau dieser Angebote gewünscht, was deren Dauer und Häufigkeit betrifft. Von den Befragten werden auch spezielle Angebote angeführt, die sie entweder kennen, davon gehört haben oder sich vorstellen können. Diese zielen insbesondere auf etwas «Gemeinsames» für und mit Kindern.

7.6 Folgen der Inhaftierung für die Familie

Die Inhaftierung einer Person kann Herausforderungen an das Leben der Zurückgelassenen stellen und durch die Abwesenheit des inhaftierten Elternteils eine Lücke, welche unterschiedliche Folgen nach sich ziehen kann.

7.6.1 Ökonomische Folgen

In einem Interview wird Geld wiederholt als Schlüsselfaktor für die Zeit während der Inhaftierung angesehen, was Vieles erleichtere. So heisst es etwa, wenn ausreichend Geld zur Verfügung stünde, sei dies zum einen hilfreich für die Betreuungssituation der Kinder, zum anderen könne so die Kontakte nach aussen intensiver gepflegt werden (da das Telefonieren kostet). Zudem könne es auch für einen positiven Verlauf des Verfahrens dienlich sein, indem man sich gute Anwälte leisten kann. In einem anderen Interview wird ausserdem die Frage, was für die Angehörigen hilfreich sei für die Bewältigung der aktuellen Situation, mit 'Geld' beantwortet. An diesen beiden Beispielen zeigt sich, dass die finanzielle Situation eine zentrale Rolle spielt für die inhaftierten Befragten und deren Familien.

Gemäss den Schilderungen in den Interviews kann die Inhaftierung je unterschiedliche Folgen für die finanzielle Situation der Familie haben. Sofern die inhaftierte Person vor Inhaftierung zumindest anteilmässig zum Familienunterhalt beigetragen hat, entsteht bei Inhaftierung eine Lücke, die entsprechend gedeckt werden muss. Je nachdem wie gross die entstandene Lücke ist, kann das die Familie in eine bedrohliche Existenzlage bringen. In verschiedenen Interviews ist von Zweitjobs die Rede, um weiterhin für den finanziellen Erhalt der Familie sorgen zu können.

«Sie hat jetzt zum Beispiel zwei Jobs. Sie arbeitet total viel. [...] Aber sie muss ja fast.»

Wie das Zitat zeigt, nimmt der andere Elternteil in derartigen Fällen eine Mehrfachbelastung auf sich, um für das weggebrochene Einkommen aufkommen zu können. In weiteren Interviews wird berichtet, dass der/die Partner:in allfällige selbstständige Tätigkeiten des inhaftierten Elternteils stellvertretend weiterführt. Die finanzielle Notsituation kann auch weitere Folgen nach sich ziehen. So wird in einem Fall berichtet, dass die Freundin durch die Inhaftierung des Partners die gemeinsame Wohnung und das Auto aufgegeben hätte und nun auf sich alleine gestellt sei.

«Sie ist jetzt auf sich alleine gestellt und muss alles alleine machen und die Wohnung hat sie aufgegeben, Auto verloren.»

Sind betroffene Familien nicht selbst in der Lage mögliche finanzielle Notsituationen zu decken, ist diese auf Unterstützung angewiesen. So heisst es in einem Interview, dass mit der Inhaftierung eine Sozialhilfeabhängigkeit einherging, da es sich bei der inhaftierten Person um einen alleinerziehenden Elternteil handelt. In einem anderen Interview war die entsprechende Partnerin bereits vor Inhaftierung sozialhilfeabhängig. In Bezug auf weitere Unterstützungsleistungen wird zudem das RAV (Arbeitsamt) resp. die Arbeitslosenversicherung sowie die Alimenterbevorschussung genannt. In diesem Zusammenhang wird in einem Interview explizit erwähnt, dass diese Person froh sei, nicht auf Unterstützungsleistungen angewiesen zu sein.

«Nein wir haben eben Glück, finanziell ist das bei uns nicht so schlimm. Aber wenn das auch noch wäre, [...] ((atmet tief)) dann hast du richtige Sorgen hier drin.»

Das Zitat veranschaulicht, dass die Abhängigkeit von Unterstützungsleistungen und finanzielle Sorgen insgesamt einen wesentlichen Einfluss auf das Wohlbefinden der Familie während der Inhaftierung haben können. In einem Interview wird ausserdem erwähnt, dass nicht erst die Inhaftierung, sondern bereits die Covid-Pandemie zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation geführt habe. In Bezug auf die finanzielle Situation der Familie kommt aus Sicht der inhaftierten Personen ausserdem hinzu, dass ihr Verdienst in Haft derart gering ausfällt, dass damit kein wesentlicher Beitrag an das Familienleben geleistet werden kann. In den Interviews wird demnach berichtet, dass in der Regel nichts an die Familie abgegeben werden könne, wenn dann nur ein symbolischer Betrag. So heisst es etwa, dass es mit Sparen vielleicht mal für Geschenke ausreiche, ansonsten decke das Einkommen jedoch lediglich die Grundexistenz in Haft. Darunter fallen interne Besorgungen wie etwa für Essen, Hygieneartikel, plus Kosten für Fernseher und Telefon (was hauptsächlich für den Kontakt zur Familie genutzt wird), sowie allenfalls Kosten für Weiterbildungen. Insgesamt seien die Kosten in Haft zu hoch resp. der Verdienst zu gering, um die Familie finanziell unterstützen zu können. Dies kann von Inhaftierten auch als belastend oder beschämend empfunden werden. Eine interviewte Person würde es daher als hilfreich erachten, während der Haft ein höheres Gehalt zu erhalten, nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung. Die Befragten erwähnen, dass sie Geld ihren Familien senden, lediglich in einem Interview wird berichtet, dies regelmässig zu tun.

Im Unterschied dazu wird in einzelnen Interviews berichtet, dass die Inhaftierung keinerlei finanzielle Ausfälle für die Familie bedeute. Das kann der Fall sein, wenn die Familie durch nahe Verwandte finanziell unterstützt wird. So heisst es in einem Interview, dass der komplette Lohnausfall durch enge Verwandte gedeckt werde. In einem anderen Fall hat die Familie bereits vor Inhaftierung finanzielle Unterstützung durch die Verwandtschaft erhalten. Zudem werden in diesem Zusammenhang auch Ersparnisse thematisiert, welche insbesondere kurze Inhaftierungen überbrücken können. Eine unveränderte finanzielle Situation für die Angehörigen kann ausserdem dann auftreten, wenn die inhaftierte Person bereits vor Haftantritt keinen resp. keinen spürbaren Beitrag an das Familieneinkommen geleistet hat. Dies bspw., weil die inhaftierte Person keiner bezahlten Tätigkeit nachging und/oder als Hausfrau-/mann tätig war. Oder aber sich wenig in das Familienleben involvierte resp. diese nicht mit einem allfälligen Einkommen unterstützte. Ein Interviewter gibt an, nichts Genaueres über die finanzielle Situation der Familie zu wissen, da er erst in Haft von den gemeinsamen Kindern erfahren hat.

Im Zusammenhang mit der finanziellen Situation wurden die Interviewten auch auf das Thema Schulden angesprochen. Aufgrund der Ausführungen wird deutlich, dass die Schulden ein für die Inhaftierten und deren Familien sehr belastendes Thema darstellen können und dies weit über die Entlassung hinausreichen kann. In einem Interview konnte für das Bussgeld resp. die Verfahrenskosten bereits vor Inhaftierung aufgekommen werden. In anderen Interviews zeigt sich, dass Geldsorgen die Befragten weit über die Entlassung hinaus begleiten werden. Es wird in verschiedenen Interviews geäußert, dass es angesichts von Schulden bei Entlassung naheliegend sei, ein erneutes Delikt zu begehen. Thematisiert werden in diesem Zusammenhang auch Lohnpfändung und Betreuung.

«Nach der Haft ist es immer schwer einen neuen Start zu machen, weil, egal wenn man dann ein Einkommen hat, man wird sowieso gleich gepfändet, oder? [...] Und kann dadurch auch wieder den Job verlieren. Weil nicht jeder Arbeitgeber akzeptiert, dass jemand eine Lohnpfändung hat, oder?»

Ein fester Job resp. eine entsprechende Unterstützung der Justizvollzugsanstalt, um wieder Fuss zu fassen, wird dementsprechend als wichtig für eine stabile finanzielle Situation der Familie und eine erfolgreiche Wiedereingliederung angesehen.

Zu der Frage, inwiefern allfällige finanzielle Veränderungen für die Kinder spürbar werden, wird in den Interviews kaum etwas gesagt. In einem Interview heisst es, dass das Kind mitbekomme, dass weniger Geld zur Verfügung stehe, bspw. indem weniger oft neue Kleider gekauft werden können. Weitere Folgen, welche für Kinder unmittelbar spürbar sind, werden im nächsten Kapitel erläutert.

7.6.2 Weitere Folgen

Neben den finanziellen Auswirkungen werden in den Interviews weitere Belastungen für die Angehörigen in Folge der Inhaftierung thematisiert. Zum einen in Form von Arbeitslast, indem der andere Elternteil zusätzliche Betreuungsaufgaben und/oder Arbeitstätigkeiten übernehmen muss, um die entstandenen Lücken zu decken. Durch die Inhaftierung des einen Elternteils falle eine mögliche Entlastung weg und der/die (Ex-)Partner:in habe aufgrund der Mehrbeanspruchung weniger Zeit für sich, um eigenen Bedürfnissen nachgehen zu können. Dies kann auch für die Kinder spürbar werden, bspw. indem der betreuende Elternteil durch die Mehrbelastung weniger Zeit für die Kinder zur Verfügung hat und möglicherweise auch emotional nicht in der gewohnten Verfassung ist (siehe Kapitel 7.2.3).

Zum anderen zeigt sich die Belastung auch in Form von emotionaler Last, wobei der inhaftierte Elternteil in der Regel eine weniger grosse emotionale Stütze für die Familie als vor der Inhaftierung darstellt. Die Angehörigen leiden aufgrund der Abwesenheit des inhaftierten Elternteils, dies betrifft auch die Kinder (siehe Kapitel 7.4.1). In diesem Zusammenhang wird in einem Interview auch erwähnt, dass es sich für die Kinder zudem um eine besondere Last handelt, da sie einerseits nicht verantwortlich sind für die Inhaftierung und da sie andererseits als Kinder im Vergleich zu Erwachsenen besonders gefordert sind, um die Situation bewältigen zu können.

«Ja dass sie auch immer mit Sehnsucht umgehen muss. Und der Punkt ist ja der, dass ich als Erwachsener damit anders umgehen kann und muss, da ich das ja letztlich verantwortet habe, die Angehörigen und speziell die Kinder können dafür ja nichts, oder? Sie tragen quasi die Last mit, die ich aufgebürdet habe.»

Aus weiteren Interviews heisst es ausserdem, dass die Inhaftierung auch Folgen hatte für die schulischen Leistungen der Kinder. So wird in mehreren Interviews berichtet, dass die Noten seit Inhaftierung schlechter geworden seien. Es wird vermutet, dass die Kinder gedanklich zu stark abgelenkt und mit der Inhaftierung beschäftigt sein könnten.

«Und das ist natürlich für die Kinder auch, die sind ins Schwanken gekommen, die hatten ein Durcheinander. In der Schule auf einmal schwächer geworden.»

«Meine Ex-Frau hat gesagt, dass die Älteste und die Mittlere jetzt bisschen schlechter geworden sind in der Schule. Vielleicht machen sie sich zu viel Gedanken. Über das, oder?»

Gemäss den Schilderungen der Interviewten kann die Inhaftierung für die Kinder zudem deutliche Veränderungen in der Betreuungssituation zur Folge haben. So werden in einzelnen Interviews verschiedene Personen resp. Institutionen genannt, welche entweder neu eine Betreuungsfunktion übernehmen oder im Vergleich zu der Zeit vor der Inhaftierung stärker involviert sind, wie bspw. Verwandte, Tagesmutter, Nanny, Pflegefamilie und Internat. Die neue Betreuungssituation kann gemäss der Interviewten verschiedene Herausforderungen mit sich bringen. Dadurch dass es sich allenfalls um eine neue und ungewohnte Situation handelt, können sich die betroffenen Kinder und Betreuungspersonen überfordert damit zeigen oder sich unwohl fühlen. Dies kann bspw. auch dann eintreffen, wenn der andere Elternteil vor Inhaftierung Vollzeit erwerbstätig war, um für den Familienunterhalt aufzukommen und demnach weniger in die Kinderbetreuung involviert war und sich nun seit Inhaftierung des Partners in einer neuen Rolle wiederfindet.

«Es war also sehr schwer, weil sie [die Partnerin] von einem Tag auf den anderen eine Situation bewältigen musste, die sie nicht gewohnt war zu bewältigen.»

Aus der Perspektive der Kinder kann dies auch dazu führen, dass sich gewohnte Standards ändern, bspw. auch in erziehungstechnischer Hinsicht.

«Ja das war absolut schwierig für sie [Tochter] von Anfang an. Ich merke immer wieder, wie sie am jammern ist, ja es scheisst sie langsam an und dies und das. Weil sie ist jetzt mit Sachen konfrontiert, die sie vorher nicht hatte, oder?»

Zudem ist eine neue Betreuungssituation u.U. auch mit Kosten verbunden, was wiederum finanzielle Folgen für die Familie hat. Beinhaltet eine neue Betreuungssituation viele verschiedene Bezugspersonen, so wird vermutet, dass dies auch stressig sein könne für die Kinder.

«In meinen Augen ist sie einfach an bisschen vielen Orten [...] sie findet es zwar noch lässig. Dann geht sie in den Kindergarten, dann ist sie noch bei der Tagesmutter, weil [Mutter] noch bisschen länger arbeitet. Dann ist sie noch dort und dann am Abend mal noch bei der Ex-Schwiegermutter ((lacht)) dann bei meinem Vater. Dann dort. Ist ja schön. Das sind ja diejenigen Leute, die sie gerne hat. Grossvater, Grossmutter, aber ja ein kleines Kind, kann man sich ja auch vorstellen. Ist schon ein Stress.»

Als problematisch wird in diesem Zusammenhang auch thematisiert, dass den Kindern durch das Ausbleiben einer – in den meisten Fällen männlichen – Bezugsperson etwas fehle.

«Ich denke auch für das Kind ist das schwierig, weil man sucht sich ja in der Regel männliche wie auch weibliche Bezugspersonen und dann fehlt sicher auch was auf ihrer Seite.»

Schliesslich werden in den Interviews auch positive Nebeneffekte thematisiert, wie etwa, dass die Inhaftierung die Familie zusammenschweisse, auch über die Kernfamilie hinausgehend. Man wisse wer hinter einem stehe. Beziehungen können sich durch die Inhaftierung so auch auf positive Art und Weise verändern.

«Es schweisst auch zusammen auf eine Art. Es ist nicht alles nur schlecht, oder? Mit meiner Mutter habe ich mich noch nie so gut verstanden wie heute. Es kann einem auch sehr zusammenschweissen und man sieht halt auch wirklich wer da ist und das hat auch seine positiven Sachen.»

«Aber es schweisst da zusammen. Das muss man jetzt auch sagen. Man weiss wenigstens wer hinter dran steht und wer nicht.»

Als positiver Nebeneffekt aus Sicht des inhaftierten Elternteils wird zudem festgehalten, dass die Angehörigen durch den Wegfall bemerken, was der inhaftierte Elternteil in Vergangenheit alles geleistet hat.

«Und da merke ich jetzt auch, dass die unterschätzt haben, welche Leistungen das ich eigentlich erbracht habe als Mutter.»

In einem weiteren Interview heisst es ausserdem, dass die neue Betreuungssituation gewinnbringend und entlastend sei für die Familie und diese daher nach Haftende so beibehalten werden soll.

Folgen der Inhaftierung für die Familie

Die Inhaftierung kann für die zurückgebliebene Familie insbesondere auch Folgen finanzieller Art haben. Sofern die inhaftierte Person vor Inhaftierung zumindest anteilmässig etwas an den Familienunterhalt beigetragen hat, fällt diese Einkommen mit Haftantritt weg. Dies bedeutet für den anderen Elternteil für die entstehende Lücke aufkommen zu müssen, bspw. mit Hilfe eines Zweitjobs. Kann der finanzielle Unterhalt nicht selbständig bewältigt werden, ist die Familie möglicherweise auf Unterstützungsleistungen angewiesen (staatlich oder privat). Mit dem geringen Verdienst in Haft können Inhaftierte keinen oder keinen wesentlichen Beitrag an das Familienleben leisten, was von den Interviewten bedauert wird. Ausserdem kann eine finanzielle Notsituation der Familie aufgrund von Schulden weit über die Entlassung hinaus bestehen bleiben.

Neben den finanziellen Auswirkungen kann die Inhaftierung für die Angehörigen insbesondere als Leid aufgrund der Trennung, als emotionale Last und Mehrbeanspruchung spürbar werden. In Bezug auf die Kinder wird in den Interviews von schlechteren Schulleistungen und veränderten Betreuungssituationen berichtet. Als positiver Nebeneffekt heisst es, dass die Inhaftierung die Familie zusammenschweisse.

7.7 Soziales Umfeld

Das soziale Bezugsnetz sieht je nach befragter Person sehr unterschiedlich aus. Dies hängt mit der jeweiligen Biographie und dem Kontakt zur Herkunftsfamilie zusammen. So etwa berichtet eine inhaftierte Person von einem schwierigen Verhältnis zur Herkunftsfamilie. Insgesamt wird in den Interviews jedoch ersichtlich, dass das soziale Bezugsnetz in erster Linie aus den nächsten Familienangehörigen besteht (sofern vorhanden Partner:in und Kinder, allenfalls auch Ex-Partner:in). Danach kommen weitere Verwandte, allenfalls Freund:innen/Kolleg:innen und mögliche weitere Personen hinzu (bspw. auch Mitinhaftierte). Inwiefern das erweiterte Umfeld in die aktuelle Situation eingeweiht wurde und was die Reaktionsweisen waren, wird im Folgenden geschildert. Dabei waren in den Interviews insbesondere auch die Lebensbereiche Arbeit und der Schule von Interesse.

7.7.1 Einweihung und Reaktionsweisen

Insgesamt hat sich in den Interviews gezeigt, dass die Situation von den betroffenen Familien sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Es lässt sich beobachten, dass ein Teil der Inhaftierten sehr offen mit ihrer Situation umgeht und das komplette Umfeld über die Inhaftierung Bescheid weiss, ein anderer Teil zeigt sich eher zurückhaltend und/oder entscheidet ganz gezielt, wer was wissen soll. Grundsätzlich ist die Einweihung des sozialen Umfelds auch in Zusammenhang mit der Offenlegung der Inhaftierung gegenüber dem Kind zu betrachten (siehe Kapitel 7.3). Wobei dies allerdings auch unterschiedlich gehandhabt werden kann. So ist es bspw. bei zwei Interviewten der Fall, dass ein breites Umfeld informiert ist, nicht aber die Kinder.

Gemäss Aussage der Interviewten wird oftmals zumindest das nächste Umfeld über die Inhaftierung eingeweiht.

«Also die wichtigsten Personen in meinem Leben wissen das.»

Wie das Zitat veranschaulicht, wird aus den Interviews ersichtlich, dass jeweils die «engsten» und «wichtigsten» Personen eingeweiht werden. Wer als «wichtig» erachtet wird und wie gross der Kreis der Eingeweihten demnach ist, kann von Fall zu Fall wiederum stark variieren. In einem weiteren Interview wird genannt, dass ausschliesslich «wichtige Leute» eingeweiht werden sollen und «andere Leute» nicht.

«Sie [Partnerin] muss nicht mit anderen Leuten reden. Aber mit Leuten, die wichtig sind. Meine Mutter, meine Schwester, mein Bruder und anderer Bruder, fertig.»

In der Regel werden die Familie – wie bspw. auch die Herkunftsfamilie – und der Freundeskreis sowie allfällige weitere enge Bezugspersonen eingeweiht. Vereinzelt wird auch thematisiert, wer explizit nicht eingeweiht wurde (bspw. die Schwiegereltern). Neben der Nähe scheint gemäss der Interviewten ein weiteres entscheidendes Kriterium zur Einweihung zu sein, wie oft man mit der betreffenden Person in Kontakt stehe.

«Kommt darauf an, wem sie [Partnerin] es sagt. Leute, die sie vielleicht einmal pro Jahr sieht, sagt sie 'ja er ist in den Ferien'. Aber jetzt den engeren Personen sagt sie 'ja er ist im Gefängnis'.»

Wobei in einem weiteren Interview deutlich wird, dass der tatsächliche Kontakt allein nicht massgebend sein muss, ob jemand eingeweiht wird oder nicht. So heisst es im folgenden Zitat, dass das ganze Umfeld Bescheid wüsste, aber nur mit wenigen davon Kontakt gepflegt werde.

«Es wissen es alle. In Kontakt bin ich eigentlich nur mit meinen Eltern und mit meinen Kindern. Cousine, Schwester und that's it.»

In Bezug auf die Reaktionsweise berichten verschiedene Interviewten, dass ihr Umfeld durchaus positiv auf die aktuelle Situation reagiert habe und unterstützend sei. Dabei scheint insbesondere die Unterstützung von den nahestehendsten Personen zentral für die Befragten.

«Meine Familie unterstützt mich und meine Freundin auch und das reicht mir eigentlich.»

Gleichzeitig wird auch von «positiven Überraschungen» berichtet, also von Unterstützung durch Personen, bei denen nicht mit Unterstützung gerechnet wurde.

«Es gibt immer wieder so durchaus positiv Überraschungen insofern als dann plötzlich jemand einem etwas Gutes tut, von dem man es nicht gedacht hätte.»

Vereinzelt wird in den Interviews auch von breiter Unterstützung des gesamten Umfelds berichtet, welches Interesse zeige und «mitfiebere».

«Ich muss ehrlich sagen ich wüsste jetzt niemanden, wo ich sagen könnte, der mir aus dem Weg geht oder sich mir gegenüber anders verhält. Im Gegenteil. Es sind wirklich alle auf meiner Seite und es sind alle ganz fest gespannt wie schnell, dass ich wieder ((lacht)) nach Hause komme, oder? Die warten regelrecht auf mich.»

In zwei Fällen wird von wenig Unterstützung resp. komplizierten Verhältnissen mit der Herkunftsfamilie berichtet. Beide Interviewte sagen diesbezüglich aber, dass es sich dabei nicht um explizite Reaktionsweisen auf die Inhaftierung handle, denn die Beziehung sei schon vor Haftantritt schwierig gewesen. Aus einem weiteren Interview heisst es, dass die Familie der Partnerin der geplanten Auswanderung aufgrund der Ausschaffung des Inhaftierten kritisch gegenüberstehe.

Deutliche Unterschiede bei der Einweihung Dritter zeigen sich insbesondere auch in Bezug auf die Arbeitsstelle und die Schule bzw. Lehrstelle der Kinder. So wird in einzelnen Interviews berichtet, dass die Arbeitsstelle eingeweiht sei und ein sehr freundschaftliches Verhältnis zum Arbeitgeber gepflegt

werde. Dies beinhaltet in einzelnen Fällen auch intensiveren Kontakt sowie werden Besuche im Gefängnis erwähnt.

«Ich bin da sehr transparent. Selbst mein Chef weiss es.»

«Er ist mich sogar besuchen kommen. ((lachend)) wirklich sehr erstaunlich, wir haben immer noch ein super Verhältnis. Er sagte 'du schau, wenn du rauskommst, kannst du jederzeit wieder bei mir arbeiten und wieder anknüpfen und wir können da ruhig weitermachen'.»

«Aber die haben das alle gut aufgenommen [...] Und das sind alles Leute, die ich durch das Geschäft kennengelernt habe [...] und diese Leute interessieren sich für mich und fragen meine Frau wie es mir geht, wann ich rauskomme, dass sie mich vermissen, also ich habe keine schlechten Erfahrungen gemacht.»

In den Interviews wird also mehrfach von positiven Erfahrungen im Zusammenhang mit der Offenlegung der Inhaftierung im Arbeitsumfeld berichtet. Am letzten Zitat zeigt sich zudem, dass es dabei nicht nur um die direkte Reaktion gegenüber der inhaftierten Person selbst geht, sondern auch um Reaktionsweisen den Familienangehörigen gegenüber, zumal ja oftmals kein direkter Kontakt zwischen der inhaftierten Person und dem gesamten Umfeld besteht. Aus anderen Interviews heisst es hingegen, dass der Arbeitgeber explizit nicht eingeweiht wurde.

«Katastrophe, ich musste bei meinem Arbeitgeber kündigen, konnte ihm nicht sagen, wieso [...] Weil dann müsste ich erwähnen, was ich gemacht habe, und das mache ich nicht, weil ich habe hier Kinder, ich wohne genau in derselben Region, wo ich arbeite. Und ich habe keine Lust darauf. Weil ich habe auch mal das Recht auf Anonymität nach so vielen Jahren, dass ich da einfach nicht darüber reden muss.»

Auch in Bezug auf die Einweihung der Schule der Kinder sind die Handhabungen sehr unterschiedlich. So kommt in einzelnen Interviews zum Ausdruck, dass sobald die Kinder involviert sind, vorsichtiger resp. zurückhaltender mit der Information umgegangen werde. Denn mit einer Offenlegung wird nicht nur Erniedrigung von sich selbst, sondern auch von den Kindern erwartet. In einem Fall wird auch genannt, dass die Inhaftierung für die Schule nicht von Bedeutung sei, da alles wie gewohnt weiterlaufe.

«Die wissen das nicht. [...] Nein, das geht sie auch nichts an. Es wäre was anderes, wenn ich alleinerziehend wäre, dann würde ich es ihnen mitteilen, aber dadurch, dass ich draussen ja ein Umfeld habe, das meine Kinder pünktlich holt und bringt und macht und tut [...] Wieso sollte ich? Weil das ist Erniedrigung.»

«Ja von meiner Familie wissen es eigentlich alle, dass ich hier drin bin [...] Wer das wissen darf, wer nicht, das habe ich gar nicht gross geschaut, ausser halt bei den Kindern möchte ich nicht, dass sie das in der Schule wissen und bei meinem Sohn in der Lehre.»

Daneben ist in den Interviews auch von Fällen die Rede, wo die Lehrperson gezielt eingeweiht wurde. Als mögliche Begründung zur Einweihung der Lehrpersonen wird in einem Interview genannt, dass damit eventuelle Veränderungen im Verhalten der Kinder in Zusammenhang mit der Inhaftierung gesehen werden könnten. Um eine Stigmatisierung zu vermeiden, entschied sich die Schulleitung in einem Fall für Diskretion. In einem weiteren Fall ist es im Zusammenhang mit der Einweihung der Lehrperson zu Problemen gekommen. Dabei wird von der interviewten Person vermutet, dass die Lehrperson mit der Situation überfordert war.

«Weil ich halt ich bin und sie meine Tochter war dann etwas was vorher kein Problem war ((atmet tief)) plötzlich problematisch ja. [...] Das war eine junge Lehrerin, die war direkt vom Studium, ich denke die war vielleicht auch einfach überfordert ((atmet tief)). Und die Lehrer jetzt wissen das auch, aber jetzt ist sie ja in der dritten Klasse, da ist es kein Problem.»

Entscheiden sich die Eltern dazu, möglichst diskret mit der Situation umzugehen, so kann dies auch eine Belastung für die Familie darstellen. So wird in einem Interview geschildert, dass die Neugier der Menschen im Dorf, der Lehrpersonen und der Eltern der Mitschüler:innen eine ständige Belastungsprobe sei, da nur einige sehr enge Freund:innen von der Situation wissen. Des Weiteren wird in den Interviews auch thematisiert, dass es sich nicht immer um eine aktive und kontrollierte Einweihung handle, zumindest nicht vom Standpunkt der Inhaftierten. Dies zeigt sich zum einen daran, dass bspw. für eine inhaftierte Person nicht ganz klar ist, mit wem die Partnerin darüber spricht resp. inwiefern deren Freundes-/Kollegenkreis eingeweiht ist. Ausserdem ist gemäss den Interviewten davon auszugehen, dass auch die Kinder wiederum deren eigenes Umfeld einweihen, insbesondere wenn es sich um ältere Kinder handelt («sie macht da auch kein Geheimnis draus»). Zum anderen wird auch thematisiert, dass sich die Inhaftierung u.U. auch rumspricht. Dafür können etwa der Bekanntheitsgrad der inhaftierten Person in der betreffenden Ortschaft sowie auch mögliche mediale Aufmerksamkeit in Bezug auf das Delikt eine Rolle spielen.

«Ich habe mir so bisschen einen Namen gemacht, viele Leute kennen mich dort [...] Ich glaube die halbe Stadt weiss, wo ich bin [...] Es spricht sich halt schnell mal rum [...] Sie wissen es eigentlich überall ja.»

«Also in meiner Situation weiss da wohl jeder Bescheid ja ((lacht)) [...] Also das war eine zu grosse Geschichte.»

Aus den Interviews lässt sich auch die Schlussfolgerung ziehen, dass das Umfeld durch die Inhaftierung eine Art Selektion erleben kann, indem einzelne Beziehungen die Inhaftierung nicht überdauern werden. Je nachdem wie gross das Umfeld und wie gefestigt die unterschiedlichen Beziehungen vor Haftantritt waren, scheinen einzelne Inhaftierte stärker davon betroffen zu sein als andere.

«Alle anderen sagen 'ja blöd dies das' aber schlussendlich meldet sich trotzdem keiner und fragt, wie es mir geht. Im Gefängnis habe ich jetzt wirklich Bekanntschaft gemacht, wer zu meinem Leben gehört und wer nicht. Also wer mich eigentlich liebt und unterstützt und wer nicht.»

Gerade bei längeren Haftstrafen sei es anspruchsvoll, die Beziehungen zum sozialen Umfeld aufrechtzuerhalten, da sie als Inhaftierte «auf Dauer vergessen» gehen würden.

«Es ist schon irgendwann kaum mehr vorhanden das soziale Umfeld ja. Weil man lebt ja aneinander vorbei. Das Leben draussen geht weiter und hier drin bleibt es stehen.»

«Es ist halt eine lange Zeit und da ist dann irgendwann nicht mehr viel soziales Umfeld vorhanden.»

«Aber ((atmet tief)) in der Regel ist es ja so vor allem auf Dauer, dass man dann vergessen geht.»

Eine mögliche Distanzierung des Umfelds wird in einem Interview auch weiter zurückdatiert und mit der Straffälligkeit und nicht in erster Linie mit der Inhaftierung in Verbindung gebracht. So heisst es etwa, dass sich das damalige Umfeld aufgrund des neuen Lebenswandels, welcher Kriminalität und Drogenkonsum beinhaltete, distanziert habe, wofür die interviewte Person Verständnis zeigt.

«Nachher hörst du von den Leuten 'was du hast ein anderes Leben angefangen?' Langsam haben alle miteinander Abstand genommen. Und ich habe das ganz normal genommen oder. Ich habe die Leute verstanden. Ich hätte es genau gleich gemacht.»

In Einzelfällen heisst es sodann auch, dass sich das Umfeld aufgrund des bekannten Lebenswandels über die Inhaftierung wenig überrascht gezeigt habe.

«Meine Mutter sagt 'Ja in dem Millieu, wo du dich bewegst, musst du ja damit rechnen, dass irgendwann mal sowas passiert'.»

«Die meisten wussten, wie ich drauf war. Ich war nicht so angenehm draussen. [...] Bei mir haben die meisten gesagt 'du landest mal im Gefängnis oder jemand erschießt dich' oder so in dem Sinn.»

Einweihung und Reaktionsweisen

Die Befragten äussern oftmals, dass sie die «engsten» und «wichtigsten» Personen über die Inhaftierung eingeweiht haben. Wer als «wichtig» erachtet wird und wie gross der Kreis der Eingeweihten demnach ist, kann von Fall zu Fall stark variieren. Gerade auch in Bezug auf die Einweihung eines erweiterten Umfelds wie etwa Arbeitgeber und Schule der Kinder, sind in den Interviews verschiedene Handhabungen anzutreffen. Dies scheint jeweils von persönlichen Haltungen und auch der jeweiligen Lebenssituation abzuhängen. Angesprochen auf die Reaktionsweise des Umfelds wird von den Interviewten vielfach von breiter Unterstützung berichtet. Gleichermassen heisst es, dass sich mit der Dauer der Inhaftierung oder bereits mit der Verübung des Delikts das soziale Umfeld u.U. etwas lichte und so in Erfahrung gebracht werden könne, wer wirklich hinter einem stehe.

7.7.2 Bedeutung des sozialen Umfelds

Gemäss den Aussagen in den Interviews bedeutet das soziale Umfeld für die Inhaftierten insbesondere eine Form von Unterstützung, die ihnen Kraft gibt und die sich darin zeigt, dass das Umfeld für sie da ist, Interesse an ihrer Situation zeigt, zu Besuch vorbeikommt, Pakete schickt etc. In einem Interview wird genannt, dass es nicht einzelne, bestimmte Personen gibt, die als besonders unterstützend wahrgenommen werden, sondern das komplette Umfeld in seiner Summe wird als sehr kraftspendend bewertet.

«Alle eigentlich, wirklich mein ganzes Umfeld, das mir Kraft gibt. [...] Was der Grund ist, wieso ich heute noch stark bin und noch lachen kann und nicht irgendwie verbittert bin wie andere, es ist wirklich das komplette Umfeld ja.»

Weiter kann das soziale Umfeld auch eine Rolle spielen in Bezug auf die finanzielle Situation der betroffenen Familie, indem einzelne Personen punktuell (bspw. den Kindern einmalig neue Kleider kaufen) oder dauerhaft (bspw. Lohnausfall durch die inhaftierte Person decken) einspringen. Ausserdem zeigt sich in den Interviews, dass das soziale Umfeld möglicherweise Betreuungsaufgaben in Bezug auf die Kinder übernimmt. Auch hier zeigen sich in den Interviews zum einen punktuelle Einsätze wie regelmässiges Kinderhüten oder dauerhafte Lösungen, wie etwa, dass nahe Verwandte die Rolle von Pflegeeltern übernehmen oder Grosseltern bei ihrem Kind einziehen, um in der Betreuung der Enkelkinder zu unterstützen.

«Dinge, die ich früher selbst gemacht hätte, das macht nun ein anderes Familienmitglied, entweder Papa, die Grossmutter oder eine Tante.»¹⁴⁵

In Bezug auf die Betreuung der Kinder wird in einem Interview auch deutlich, dass der Unterstützung durch die Familie eine hohe Bedeutung beigemessen wird, was sich massgeblich darauf auswirkt, dass die Situation zu Hause aufrechterhalten werden könne. Dies wirkt nicht nur entlastend für die anderen Elternteile, sondern kann auch eine Entlastung für die inhaftierte Person darstellen, indem sie die Kinder gut aufgehoben weiss.

¹⁴⁵ « Des choses que j'aurais faites moi avant, eh bien c'est un autre membre de la famille qui va le faire, c'est papa, soit c'est la grand-mère, soit c'est une tante. »

«Bei mir funktioniert es, weil ich Leute habe, die das unterstützen und sich kümmern. Aber ohne diese Unterstützung von draussen [...] wäre es bei meinen Kindern fix bergab gegangen in der Schule.»

Schliesslich heisst es in den Interviews auch, dass das soziale Umfeld auch eine Belastung darstellen kann. So geben einzelne Interviewte an, dass sie sich von ihrem belastenden Umfeld distanziert hätten, was als wesentlich für ein deliktfreies Leben erachtet wird.

«Ja, ich bin nicht mehr in den alten Freundeskreis hinein. Ich bin nach der U-Haft umgezogen. Ich bin von [X] jetzt nach [Y] gezogen, habe meine Telefonnummer gewechselt und habe einfach einen Strich unter das alte Leben gesetzt und habe neu begonnen. Weil anders funktioniert das nicht.»

Bedeutung des sozialen Umfelds
Die Befragten erachten das soziale Umfeld als bedeutsam, da sie dadurch Unterstützung erfahren, was ihnen Kraft gibt. Weiter kann das soziale Umfeld auch eine Rolle spielen, wenn es um die Betreuung der Kinder oder um die finanzielle Unterstützung der Familie geht.

7.8 Erfahrungen mit Strafrechtssystem

Die Interviewten wurden weiter nach ihren Erfahrungen mit den unterschiedlichen Stellen des Strafrechtssystems befragt, sprich wie sie den Kontakt zu Gericht, Anwaltschaft und Polizei erlebt haben resp. erleben. Sowie danach, wie die Kinder diese Kontakte ihrer Einschätzung nach erlebten/erleben. Grundsätzlich kam bei diesem Themenbereich in den Interviews vergleichsweise wenig zum Vorschein. Wenn sich die Interviewten dazu äussern, dann fällt selten Positives und vergleichsweise viel Negatives.

Als positive Erfahrung wird etwa von einer inhaftierten Person berichtet, dass das Gericht «sehr stark auf die Kinder Rücksicht genommen» habe – allerdings habe der entsprechende Vorschlag der Staatsanwaltschaft «nicht gepasst». Eine weitere befragte Person sagt, dass im Gericht auf Kinder Rücksicht genommen werde, was sich aber eher auf den kinderfreundlichen Umgang als auf das Urteil bezieht. Weiter wird von jemandem ein gutes Verhältnis zum Anwalt geschildert.

Auch in Bezug auf das Erleben aus der Kinderperspektive werden in den Interviews wenig Angaben gemacht. In zwei Interviews wird gesagt, dass die Kinder nie involviert waren, weder bei der Verhaftung noch dem Prozess. Eine weitere interviewte Person mutmasst, dass der Aufenthalt im Gericht für das Kind bestimmt eine komische und ungewohnte Erfahrung gewesen sei. Aus einem anderen Interview wird berichtet, dass die befragte Person mit Angst vor der drohenden Verhaftung gelebt habe. Dies könnte demnach auch für die Kinder so spürbar gewesen sein.

«Also ich habe zehn Monate in Angst gelebt, ich sag's Ihnen ehrlich. Ich habe vor meiner Verhaftung in der Nacht um fünf Uhr morgens habe ich meiner Freundin noch gesagt 'du weisst was zu tun ist wenn ich verhaftet werde'. [...] Und ja ich will diese Angst nicht mehr erleben und das ist auch kein Leben, vor allem auch, wenn ich immer die Kinder bei mir zuhause habe, da dachte ich ja jetzt klopfen sie an die Tür und jetzt kommen sie mich holen.»

An dem Zitat wird deutlich, dass das Strafrechtssystem aus Sicht der Inhaftierten insgesamt negativ konnotiert ist und in Gedanken ein ständiger Begleiter sein kann. Dabei wird insbesondere auch die mit der Verhaftung einhergehende Unsicherheit und Langwierigkeit kritisiert. Man sei lange Zeit in der Schwebe, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliege.

«Ja ((lacht)) also ich bin kein Freund von dem Ganzen ((lacht)). Ja also die ganze Untersuchungshaft und all das war schon lange und man hat das da auch sehr in die Länge gezogen und ja ich sass da ein Jahr lang in Untersuchungshaft, hatte nicht eine Einvernahme

keinen Termin nichts. Und Schweizer Strafuntersuchungen dauern einfach verdammt lange [...] Und das ist halt schon schwierig, weil die ganze Zeit lebt man in der Schweben.»

Das Schweizer Justizsystem wird von einzelnen Interviewten weiter als unmenschliches («ethisch verkehrt») und veraltetes System gerügt. Insbesondere wird auch kritisiert, dass die Bestrafung über das Strafbüro hinausgehe, bspw. aufgrund von Bussen und Schulden («man wird ewig gequält») sowie dass in Haft teils Kollektivstrafen erfolgen würden. Eine weitere interviewte Person befindet die aktuelle Situation im Schweizer Justizvollzug für «katastrophal», «blödsinnig», «schwachsinnig», wobei sich die Aussage insbesondere darauf bezieht, dass in der Schweiz nicht genug Vollzugsorte zur Verfügung stehen, um nahe vom Heimatort platziert werden zu können. Beanstandet wird ausserdem, dass sie als Personen mit Eintritt in das Justizsystem abgestempelt werden und es schwierig sei jemals wieder aus dem «Rad» herauszukommen. Insbesondere wird mehr Unterstützung bei Entlassung gefordert (bzgl. Arbeit und finanzielle Situation), da ansonsten das nächste Delikt gewissermassen vorprogrammiert sei.

«Also man kommt in eine Trommel rein und dann dreht es sich dann immer wieder jetzt so bisschen im Kreis [...] das ist das was die Justiz nicht versteht [...] man wird vielfach hier in der Schweiz einfach entlassen [...] du kommst raus [...] was willst du machen, hast nichts, musst von null anfangen dann macht's dir wieder schwer und dann wird man halt wieder kriminell, oder? Weil man immer wieder in dieses Rad reinkommt [...] ich finde man sollte den Leuten mehr dort auch wieder helfen können, dass solche Dinge nicht passieren»

Neben den allgemeinen Äusserungen zum Schweizer Justizsystem wird in einem Interview auch konkret die Vollzugsbehörde kritisiert, indem diese als «Katastrophe» bezeichnet wird, da dort nicht der Mensch angeschaut werde. Die interviewte Person fühlt sich vorverurteilt, da die Behörde nicht bereit sei «hinter die Fassade» zu blicken.

«Aber die geben mir doch keine Chance [...] Sie stufen mich nur mit dem ein, was sie lesen. Seht doch zuerst auch ein bisschen den Menschen, der dahintersteht, sprich einmal mit ihm. Nein sie lesen das und für sie ist that's it [...] Dass sie vielleicht nicht gerade unbedingt das richtige Bild von mir haben, weil gewisse Situationen, wenn ich etwas vielleicht gemacht habe, hat ja auch einen Grund, wieso ich das gemacht habe, aber deswegen bin ich kein schlechter Mensch. [...] Und das finde ich nicht korrekt. Man sollte doch auch mal versuchen bisschen mehr hinter die Fassade zu schauen und nicht nur das was auf dem Papier steht. Weil das was auf dem Papier steht, das kann doch kein Mensch einschätzen [...] was dort steht, oder?»

Im Zusammenhang mit der empfundenen unfairen Behandlung wird auch die Ungleichbehandlung zwischen schweizerischen und ausländischen Straffälligen thematisiert. So heisst es in einem Interview, dass das Schweizer Strafrechtssystem alle Ausländer:innen in «den gleichen Sack» stecke, ungeachtet des allfälligen Bezugs zur Schweiz. Dies führe auch dazu, dass Anträge auf Urlaub aufgrund der drohenden Ausschaffung abgelehnt würden, ungeachtet dessen, dass die Person ihr komplettes Bezugsnetz in der Schweiz habe.

Des Weiteren wird in zwei Fällen die Staatsanwaltschaft kritisiert. Dieser Kontakt wird als sehr belastend erlebt. In einem weiteren Interview wird die Polizei als unanständig und respektlos bezeichnet.

Erfahrungen mit dem Strafrechtssystem

Die Erfahrungen mit dem Strafrechtssystem sind aus Sicht der interviewten Inhaftierten stark negativ geprägt. Es wird u.a. von verschiedenen Seiten Kritik am Schweizer Justizsystem insgesamt laut (bspw. Langwierigkeit von Verfahren und als unfair empfundene Behandlung). In Bezug auf mögliche Erfahrungen aus Sicht der Kinder wird in den Interviews wenig genannt. Vereinzelt werden Erfahrungen mit dem Gericht als positiv hervorgehoben.
--

7.9 Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Dritten

Aus den Interviews wird deutlich, dass die Lebens- und Familiensituationen komplex und in manchen Fällen schwierig sind. Teilweise ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einbezogen und die Kontaktmöglichkeiten über Beistandschaften geregelt, vereinzelt sind die Kinder in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht. Dabei wird die Zusammenarbeit mit Dritten wie KESB, Beistandschaft, Heim und Pflegefamilien in den Interviews teilweise stark kritisiert. Eine inhaftierte Person gibt an, dass sie von den Handlungen der KESB «grausam enttäuscht» sei, da der Entscheid nicht ihrem Wunsch entspreche und sie als Elternteil am besten wisse, was gut für das Kind sei. Zwei Interviewte merken zudem an, dass sie sich nicht ausreichend informiert resp. involviert fühlen durch die KESB bzw. die Pflegefamilie. Eine andere Person beschreibt, dass sie sich wenig unterstützt fühle durch die Mitarbeitenden des Heims, in dem die Kinder untergebracht sind (bspw. zur Organisation eines Besuchs, Fotos der Kinder schicken). Eine weitere interviewte Person gibt an, dass sie sich in einem Streit mit dem anderen Elternteil befinde und der Kontakt mit der involvierten Beistandschaft nicht wie erwünscht verläuft.

«Weil ich habe mir jetzt eine Beiständin holen müssen, damit ich da mal ein wenig Hilfe und Unterstützung bekomme und jetzt habe ich die Beiständin geholt und jetzt stellt mir diese auch noch ((lachend)) ein Bein. Also ich bin jetzt momentan wirklich völlig fix und fertig. Weil ich habe gedacht durch das, dass ich die Beiständin hole, dass ich da jetzt endlich mal meine Kinder sehen kann und jetzt wird mir das wieder verweigert, weil ich halt Sachen gemacht habe, die man nicht machen sollte. Und das hat aber nichts damit zu tun, dass ich meine Kinder nicht liebe, oder? Das wissen die, das ist Fakt. Aber trotzdem, man ist da hinter Gitter, man ist der Schwerverbrecher und ja.»

In einem Fall gibt es jedoch auch eine positive Äusserung zur Person, die die Ausgänge begleitet. Diese wird als «wunderbar» und «qualifiziert» beschrieben, was die interviewte Person als beruhigend empfindet.

In Bezug zu Kontakten mit weiteren professionellen Hilfsangeboten (wie etwa Fachstellen von Gemeinden oder weiteren Organisationen) liegen wenige Erfahrungen auf Seite der Befragten vor. Es wird somit deutlich, dass die Befragten und ihre Angehörigen insgesamt wenig Hilfsangebote in Anspruch nehmen. Es wird damit auch zum Ausdruck gebracht, dass es für Angehörige insbesondere auch ausserhalb der Mauern keine passenden Hilfsangebote gibt und/oder kein Kontakt zu Stande kommt. In der Westschweiz wird verschiedentlich von Erfahrungen mit REPR berichtet. In einem Interview wird REPR als sehr unterstützend beschrieben, indem die Organisation dazu beitrage, dass die inhaftierte Person die Verbindung zu den Kindern aufrechterhalten und qualitativ hochwertige Momente mit ihnen teilen könne. In einem anderen Interview schildert die befragte Person, dass sie sich durch REPR wenig unterstützt fühle, obwohl sie diese auf die Situation aufmerksam gemacht habe.

«Ich werde die Schuld nicht auf die Organisation schieben, aber wenn die Organisation etwas tun möchte, würde sie es schon seit einiger Zeit tun.»¹⁴⁶

Eine der interviewten Personen ist sehr stark vernetzt und mit dem Fall und ihren Anliegen an die Öffentlichkeit gegangen. Mit mehreren Organisationen und Personen (bspw. verschiedene Fachstellen, Journalist:innen, Universitäten, etc.) wurde in diesem Fall Kontakt aufgenommen. Daran zeigt sich, dass die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten teils auch auf Eigeninitiative Inhaftierter beruht. In einem weiteren Interview zeigt sich, dass die Kinder psychologische Betreuung erhalten, was als sehr hilfreich eingeschätzt wird. Wobei auch hier die psychologische Betreuung der Kinder von der inhaftierten Person selbst initiiert wurde.

¹⁴⁶ « Moi, je vais pas mettre la faute sur l'association, mais voilà, si l'association elle a envie de faire quelque chose, ils le feraient depuis un moment. »

«Damit sie einen Raum haben, in dem sie bestimmte Dinge sagen können, die schwierig zu sagen sind, sowohl dem Elternteil, der inhaftiert wird, als auch dem anderen, der da ist.»¹⁴⁷

In einem Interview wird ausserdem berichtet, dass teils Rechtfertigung gegenüber Dritten (wie Lehrpersonen, Ärzt:innen) nötig sei (dass deren Recht auf Einbezug trotz Inhaftierung weiterhin bestehe), damit diese zum Teilen von Informationen bereit seien, was die Zusammenarbeit und das Einnehmen einer Elternrolle erschwert. Schliesslich kann die Zusammenarbeit mit Dritten auch insofern belasten, als dass sich die inhaftierte Person um die Folgen möglicher Interventionen sorgt. So heisst es in einem Interview, dass die befragte Person sich darum Sorge, was mit den Kindern nach Haftentlassung geschehe, im Fall, dass diese während der Haftzeit in ein Heim eingewiesen würden.

Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Dritten

In der Zusammenarbeit mit der KESB/Beistandschaft und weiteren Organisationen werden unterschiedliche und sowohl positive als auch negative Erfahrungen gemacht. Dies scheint insbesondere mit dem individuellen Fall in Zusammenhang zu stehen.

In Bezug auf mögliche weitere Hilfsangebote können die Befragten kaum von Erfahrungen von sich selbst oder ihren Angehörigen berichten. Es werden dementsprechend selten Hilfsangebote wahrgenommen und wenn dann scheint dies mit einer grossen Eigeninitiative der inhaftierten Person einherzugehen.

7.10 Wünsche für die Familie/Zukunft

In verschiedenen Interviews wird genannt, dass der grösste Wunsch darin besteht, wieder nach Hause zur Familie zurückkehren zu können.

«Meine Familie, fertig. Ich will nur meine Familie.»

Dabei wird bei einzelnen Interviewten deutlich, dass sie mit ihrem alten Leben vor der Inhaftierung glücklich waren. Das Kapitel der Haft bzw. der Straffälligkeit solle mit der Entlassung abgeschlossen und danach ihr normales Leben weitergeführt werden. Wobei sie sich insbesondere auf die Unbeschwertheit und Planungsfreiheit freuen.

«Ich möchte eigentlich nur wieder heim und mein Leben genauso weiterführen, wie es vorher war [...] Also für mich ist das Kapitel einfach abgeschlossen danach. [...] Ich gehe raus und lebe mein Leben einfach weiter und ich denke dann einfach nie wieder an das. Vor allem wird entspannend sein, dass ich mein Leben mal wieder planen kann und nicht von Monat zu Monat denke.»

«Hmm ja eigentlich wieder so wie vorher. Das war das Schönste ja. Und ohne zu wissen 'oh du hast irgendwann noch einen Gerichtstermin oder die Polizei observiert dich die ganze Zeit und heute kann's soweit sein'.»

Während sich einzelne Inhaftierte also in ihr altes Leben vor Inhaftierung zurückwünschen, stehen bei anderen Interviewten Veränderungen im Vordergrund, die sie in Zukunft anstreben möchten, da sie mit der aktuellen resp. der Situation vor Haft nicht zufrieden sind bzw. waren. So etwa wird der Wunsch geäussert ein «guter Vater» zu werden, wozu eine Anpassung des eigenen Verhaltens nötig sei.

«Ja ich wünsche mir natürlich für meine Zukunft, dass solche Dinge die [...] in der Vergangenheit passiert [sind] nicht mehr passieren. Dass ich einen richtigen Weg einschlagen kann, dass ich auch da draussen eine Chance bekomme.»

¹⁴⁷ « Pour qu'ils aient un espace où ils peuvent dire certaines choses qui sont difficiles à dire autant au parent qui va être incarcéré qu'à l'autre qui est là. »

«Dass ich ein guter Vater werde.»

«Dass ich auch wirklich mehr die Vaterrolle übernehmen kann.»

Der Wunsch besteht demnach auch darin, verändert aus der Haft rauszugehen um sich, im Unterschied zu vor der Inhaftierung, mehr um die Familie zu kümmern. Es werden in diesem Zusammenhang auch die Wünsche nach Straffreiheit, Ruhe und Stabilität laut.

«Dass ich nicht mehr ins Gefängnis muss. [...] Und einfach ein ruhigeres Leben halt für mich selbst auch. Weil ich habe wirklich zu viel erlebt. Das ist nicht gut.»

«Ich wünsche mir vor allem ein stabiles Leben.»

In einem Interview wird es bspw. als nötig erachtet, dazu aufs Land zu ziehen, um abseits von kriminellen Kreisen ein ruhiges Familienleben führen zu können. Eine «gute Arbeit» gilt weiter als wesentlicher Faktor, um ein stabiles Leben führen und die Familie zu unterstützen. Es werden in den Interviews berufliche Ambitionen gehegt, um den Kindern etwas bieten zu können. So wird in einem Interview auch der Wunsch nach einem eigenen Geschäft genannt.

«Eine gute Arbeit, zu der ich immer regelmässig gehe und dadurch meine Familie unterstützen kann.»

«Ich möchte beruflich etwas erreichen. Damit ich meinen Kindern etwas bieten kann.»

In den Interviews werden verschiedene konkretere Vorstellungen genannt in Bezug auf das zukünftige Zusammenleben mit dem Kind und die eigene Rolle, die die inhaftierten Elternteile dabei einnehmen möchten. So heisst es etwa, dass Befragte viel Zeit mit den Kindern verbringen möchten, täglich dabei sein und dies geniessen möchten, dass sie für das Kind da sein und ihm Aufmerksamkeit schenken möchten (auch in finanzieller Hinsicht). Es soll eine nahe Beziehung und ein liebevolles Verhältnis geprägt von familiärem Zusammenhalt gepflegt werden. Ebenso wird in einem Interview der Wunsch nach weiteren Kindern laut. Von einer weiteren interviewten Person wird der Wunsch geäussert, mit den Kindern über die Erfahrungen im Rahmen der Inhaftierung reden zu können und dass sie keinen Schaden von der Inhaftierung davortragen. Im Falle einer inhaftierten Person mit anstehender Ausschaffung heisst es, dass der Wunsch darin bestehe, dass sie eines Tages wieder als Familie vereint seien, bis dahin zumindest aber ein guter Kontakt zu den Kindern aufrechterhalten werden soll. Auch in Bezug auf das andere Elternteil sagen Interviewte, dass sie sich wünschen würden, weiterhin ein gutes Verhältnis zu pflegen sowie die aktuelle Beziehung aufrechterhalten zu können.

«Dass wir die Bindung, die wir ja durchaus haben aufrecht erhalten können.»

«Dass wir es gut haben zusammen. Und nie zerstreiten.»

In diesem Zusammenhang wird in einem Interview auch deutlich, dass das gute Verhältnis zwischen den beiden Elternteilen das Kind davor schützen soll, zwischen die Fronten zu geraten. In einem Interview wünscht sich die inhaftierte Person mehr Initiative vom anderen Elternteil. Dies bezieht sich auch auf die Kontaktpflege mit dem Kind, wobei der andere Elternteil das Kind aus Sicht der inhaftierten Person noch mehr unterstützen könnte, den Kontakt mit dem inhaftierten Elternteil zu pflegen (bspw. motivieren, eine Karte zu schreiben).

Oftmals werden von den Interviewten auch nur kurzfristige, pragmatische und auf den Justizvollzugsalltag ausgerichtete Wünsche geäussert, welche nicht über die Entlassung hinausgehen. Die Gedanken um die Zukunft stünden noch nicht im Vordergrund, da die Entlassung noch nicht in Sicht sei. So etwa heisst es, dass die Kontaktmöglichkeiten auszubauen seien, damit der Bezug zum sozialen Umfeld aufrechterhalten werden kann, wobei die Kontaktmöglichkeiten dem heutigen Zeitalter angepasst werden sollen.

«Dass man einfach irgendwie trotz Inhaftierung Teil des sozialen Umfelds bleiben kann. Und da irgendwie sich nicht noch weiter voneinander entfernt, da es ja ohnehin schon unumgänglich ist durch die räumliche Trennung, das wäre wünschenswert.»

Es werden des Weiteren regelmässige Treffen ohne Trennscheibe, welche Umarmungen ermöglichen sowie ein Familienzimmer gewünscht. Die anstaltsinterne Arbeit sei besser zu entlönnen, damit Inhaftierte sich mehr leisten können (bspw. mehr Telefonate). Weiter sei die Familie durch das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils zu entlasten, der Vollzug müsse allgemeiner schneller vorwärts gehen, insbesondere damit Öffnungen schneller möglich seien und die Arbeitskompetenzen seien verstärkt zu fördern. Schliesslich wird in einem Interview die Entlassung gewünscht, diesen Wunsch habe auch das Kind so formuliert.

Wünsche für die Familie/Zukunft

Die Wünsche der Befragten beziehen sich u.a. darauf, das Kapitel der Inhaftierung (möglichst bald) abzuschliessen, um wieder mit ihrer Familie bzw. den Kindern vereint zu sein und gemeinsam viel Zeit verbringen zu können. Die Interviewten wünschen sich, wieder für ihre Kinder da sein zu können, auch finanziell. In einigen Interviews wird deutlich, dass die Befragten von sich selbst ein verändertes Verhalten nach Entlassung erwarten, um der Elterntolle zukünftig gemäss ihren Vorstellungen gerecht werden zu können. Weiter werden verschiedene kurzfristige Wünsche geäussert, die sich auf den Vollzugsalltag und somit auf den Rest der Haftstrafe bis zur Entlassung beziehen.
--

Untersuchungsfeld 4: Bewährte Praktiken

Patrik Manzoni, Daniel Lambelet

8 Bewährte Praktiken

In diesem Modul wurden Einschätzungen von Expert:innen erhoben, welche Praktiken sich bewährt und als erfolgreich erwiesen haben, um die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen Kindern und inhaftiertem Elternteil zu ermöglichen und den Interessen der Kinder Gehör zu verschaffen. Hierbei wurden die Praktiken der Justizvollzugsanstalten wie auch anderer zentraler Akteure im Themenfeld abgedeckt.

Dazu wurden Interviews mit Expert:innen aus dem Bereich der Wissenschaft wie auch der Praxis geführt.

- Christina Weber Khan, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (und Geschäftsführerin der KESB-Präsidienvereinigung des Kantons Zürich)
- Elizabeth Ayre, Forscherin an der Maastricht University und Geschäftsführerin des Netzwerks «Children of Prisoners in Europe» (COPE).
- Roger Hofer, Präsident des Vereins «Perspektive Angehörige und Vollzug» (nachfolgend: Verein Perspektive)
- Viviane Schekter, Geschäftsführerin von REPR «Relais Enfants Parents Romands». REPR ist auch Mitglied im europäischen Netzwerk COPE.
- Hilde Kugler, Geschäftsführerin des Vereins «Treffpunkt e.V.», welcher auch die Angebotslandschaft in Deutschland koordiniert.¹⁴⁸
- Lia Sacerdote, Geschäftsführerin des italienischen Vereins «bambini-senza-sbarre».

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Resultate der Interviews gegliedert nach den Hauptfragen des Interviewleitfadens dargestellt. Dabei wird nicht nach den Aussagen der Fachpersonen in den Bereichen Wissenschaft und Praxis unterschieden, einerseits um Redundanzen zu vermeiden und andererseits sind die Befragten des Bereichs Praxis teilweise auch wissenschaftlich tätig und umgekehrt.

Es ist festzuhalten, dass es kein Projekt oder Angebot gibt, welches wissenschaftlich ausgewertet wurde (was auch manche Befragte feststellten). Insofern stehen nachfolgende Angebote als Beispiele von «bewährter Praxis» bzw. «good practice» und nicht von «best practice».

Auch das COPE-Netzwerk spricht von *Good Practice*. Es hat 2014 einen Bericht zu europäischen Ansätzen von «good practice» publiziert,¹⁴⁹ der eine Vielzahl an Initiativen, Angeboten und Programme im Bereich Kinder und inhaftierte Eltern in Europa zusammenstellt. Die Präsentation dieser Vielfalt würde den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen. Die erwähnten Ansätze decken sich jedoch mit den hier präsentierten.

8.1 Bestehende Angebote für betroffene Kinder

Zunächst wurden die Befragten nach bestehenden Angeboten für betroffene Kinder gefragt. In einem zweiten Schritt wurden die Befragten gebeten anzugeben, welche Angebote sie als bewährte Praxis einschätzen. Um Redundanzen zu vermeiden werden nachfolgend die genannten Angebote, Programme usw. für betroffene Kinder bzw. Angehörige aufgeführt und, wo genannt, Einschätzungen der Expert:innen dazu vermerkt. Die Befragten äusserten zudem, dass es in anderen europäischen Ländern viele ähnliche Projekte gibt.

¹⁴⁸ Siehe dazu: <https://www.juki-online.de/angebotslandschaft/>

¹⁴⁹ Philbrick, K., Ayre, L. & Lynn, H. (2014) (Eds.). Children of Imprisoned Parents – European Perspectives on Good Practice (2nd ed.). Paris: Children of Prisoners Europe. Verfügbar unter: <https://childrenofprisoners.eu/database/children-of-imprisoned-parents-european-perspectives-on-good-practice/>

8.1.1 Relais Enfants Parents Romands (REPR)

REPR ist eine gemeinnützige Stiftung, die als unabhängige Organisation verschiedene Angebote zur Unterstützung von Kindern und Angehörigen Inhaftierter in der Romandie anbieten.¹⁵⁰ Diese umfassen Dienstleistungen für Angehörige ausserhalb von Vollzugsanstalten, wie auch spezifisch für Kinder und deren inhaftierte Elternteile in den Vollzugsanstalten. Die Angebote entsprechen den bewährten Praktiken des europäischen COPE-Netzwerks, bei dem REPR Mitglied ist.

Für Kinder und Angehörige Inhaftierter unterhält REPR mehrere *Anlauf- und Beratungsstellen* unmittelbar vor verschiedenen Vollzugsanstalten der Romandie (z.B. das «Chalet» vor Champ-Dollon oder in einem Wohnwagen in Fribourg). Angehörige haben dort vor oder nach dem Besuch niederschwellig die Möglichkeit, Informationen zu erhalten, sich beraten zu lassen, Unterstützung zu erhalten oder sich mit anderen Angehörigen auszutauschen. Ebenso werden auf der *Webseite* verschiedenen Informationen (auch Erklärvideos) für Kinder und erwachsene Angehörige Inhaftierter angeboten.

In den Anstalten selbst organisiert REPR sog. kreative Ateliers (Bastel-Ateliers) für inhaftierte Eltern mit deren Kindern. Hierbei können Inhaftierte zusammen mit ihren Kindern etwas gestalten (Zeichnen, Basteln etc.) und so eine gemeinsame Zeit mit ihren Kindern verbringen und dabei ihre Elternrolle wahrnehmen. Zudem wird bei Bedarf eine Begleitung von Kindern beim Besuch in Vollzugsanstalten organisiert. In Genf gibt es in zwei Anstalten auch Gesprächsgruppen für inhaftierte Eltern, die von REPR organisiert werden («Parents en prison»). In diesen «Elternguppen» werden Ressourcen und Unterstützung bereitgestellt, um die elterlichen Kompetenzen inhaftierter Eltern zu stärken und die Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Elternrolle zu erweitern. Solche Elterngruppen gibt es auch in verschiedenen Ländern (Schweden, Wales, Frankreich) mit unterschiedlichen Modalitäten: in einem formalisierten Programm oder mit einem eher informellen Ablauf, mal von externen Referent:innen, mal vom Personal der Anstalt geleitet.

Für Inhaftierte besteht ausserdem die Möglichkeit von Beratung zur Offenlegung ihrer Inhaftierung gegenüber ihren Kindern. Ebenso führt REPR gratis Fahrdienste in abgelegene Vollzugsanstalten, jeweils vom nächstgelegenen Bahnhof, durch.

Einschätzung der Befragten:

Die aufgeführten Angebote von REPR wurden von den Befragten als gute Praxis genannt. Es sei wünschenswert, wenn diese Angebote auf die ganze Schweiz übertragen würden.

8.1.2 Anlaufstelle «Pollicino», Verein OASI (Tessin)

Während die Stiftung REPR relativ bekannt ist, trifft dies auf die Arbeit, die der Verein OASI (Associazione per la prevenzione e l'autonomia della prima infanzia – Infanzia e Parentalità) im Tessin leistet, weniger zu. Dazu gehört insbesondere die *Anlaufstelle Pollicino*, die 1995 in Partnerschaft zwischen dem Verein OASI und dem Amt für Rehabilitationshilfe (Ufficio dell'Asistenza Riabilitativa) des Kantons Tessin gegründet wurde.¹⁵¹ Die Ziele sind, die Beziehung des Kindes zum inhaftierten und nicht inhaftierten Elternteil und im weiteren Sinne zur Familie aufrechtzuerhalten und zu fördern. Das Pollicino-Betreuungsteam besteht aus spezialisierten Fachkräften mit einer Ausbildung in Psychologie und/oder Pädagogik.

Die *Tätigkeiten innerhalb der Vollzugsanstalten* umfassen Folgendes: Die Bereitstellung eines *betreuten Ortes* für Kinder und deren inhaftierte Eltern innerhalb der Tessiner Gefängnisstrukturen: dem Untersuchungsgefängnis «La Farera», der geschlossenen Strafanstalt «La Stampa» und der offenen Anstalt «Lo Stampino». Dieser Ort ist kinderfreundlich mit Sesseln, Büchern und Spielzeug ausgestattet. Die Betreuer:innen von OASI bieten dort Beratung und Unterstützung mit folgenden Zielen an:

- die Begegnung, den Kontakt zwischen dem Kind und dem inhaftierten Elternteil zu erleichtern.
- die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen trotz der Inhaftierung eines oder beider Elternteile zu fördern.

¹⁵⁰ <https://www.repr.ch/>

¹⁵¹ <https://loasiassociazione.ch/pollicino>

- das inhaftierten Elternteil bei der Ausübung seiner elterlichen Funktion zu unterstützen.
- dem Kind helfen, die Motive und Gründe für die familiäre Realität einer Trennung zu verstehen.
- den inhaftierten Elternteil (und den freien Elternteil) dabei begleiten, einen Weg zu finden, dem Kind eine Erklärung für die erzwungene Trennung zu geben.
- mögliche Folgen, die die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen könnten, zu verhindern.

Weiter werden inhaftierten Eltern auf Wunsch *Einzelgespräche* angeboten. Zudem können sie an *Gesprächsgruppen* teilnehmen, die sich an inhaftierte Frauen (Mütter und Nicht-Mütter) richten. In wöchentlichen Treffen wird sich über Themen wie die Elternrolle, die Rolle als Frau, Mutter und Tochter in der Familie und in der Gesellschaft ausgetauscht. Darüber hinaus werden inhaftierte Mütter mit ihren Babys oder Kleinkindern unterstützt.

Die *Tätigkeiten ausserhalb von Vollzugsanstalten* zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der familiären Bindungen beinhalten Folgendes: Die OASI-Fachkräfte führen Vorgespräche zur Vorbereitung des Kindes auf den Besuch in den Vollzugseinrichtungen. Sie bieten zudem Hilfe, dass inhaftierte Elternteile ihre Kinder ausserhalb des Vollzugs sehen können:

- Organisation von Treffen mit dem Kind, wenn es die Situation erfordert, in Verbindung mit anderen Familienmitgliedern, der Pflegefamilie oder anderen Betreuungsstrukturen, in denen das Kind nach der Inhaftierung des oder der Eltern untergebracht ist.
- Ferner werden Eltern-Kind-Treffen im Rahmen des Urlaubs von inhaftierten Elternteilen versucht zu ermöglichen, wenn das Kind fremdplatziert ist. Wenn nötig wird sich für das Besuchsrecht im Rahmen eines «begleiteten» Besuchs durch die Betreuer:innen eingesetzt.
- Zudem setzt sich Pollicino für die Zusammenarbeit mit zuständigen Diensten wie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein, wobei die Rechte des Kindes und der Eltern im Mittelpunkt stehen.

8.1.3 Bambini-Senza-Sbarre (Spazio Giallo, Advocacy)

In vielerlei Hinsicht kann auch die Arbeit des Vereins «Bambini-Senza-Sbarre» (wortwörtlich: Kinder ohne Gitter) als Beispiel von bewährter Praxis gelten. Die Arbeit des bereits seit 2002 bestehenden Vereins umfasst drei Ebenen: (1) die Arbeit innerhalb der Gefängnisse mit «Spazio Giallo», (2) Arbeit mit der Gemeinschaft ausserhalb des Justizvollzugs (u.a. soziale Dienste) sowie (3) Lobbying («advocacy»). Lobbying meint bei Bambini-Senza-Sbarre die Verbesserung von Gesetzen und Regulierungen, den Schutz der Elternschaft für Inhaftierte und den Kinderschutz.

Der Verein ist in mehreren Provinzen Italiens tätig, mit zehn Mitarbeitenden in Mailand und etwa fünfzehn im Rest Italiens. Für die Arbeit des Vereins besteht ein Netzwerk von lokalen Nichtregierungsorganisationen, welche als Multiplikatoren anzusehen sind. Gearbeitet wird mit Professionellen, seien es freiwillig arbeitende Fachpersonen, Auszubildende in Psychologie oder Zivildienstleistende, welche alle geschult und vorbereitet werden auf ihre Aufgabe.

Spazio Giallo (der gelbe Raum) wurde durch den Verein in mehreren italienischen Vollzugsanstalten etabliert. Es stellt gemäss dem Verein ein «Besuchssystem» dar, bestehend aus folgenden Elementen:

- *Kinderfreundlicher Empfang* und *kindergerechter Weg* in das Gefängnis hinein in einen speziell gestalteten Raum mit farbigen Wänden. Die Kinder werden von einer speziell ausgebildeten Betreuungsperson empfangen und auf den Besuch vorbereitet. Dann kommt der Inhaftierte und der Besuch wird durchgeführt.
- Möglichkeit für *kreative Aktivitäten* mit Vätern (ohne Mütter oder Begleitperson), z.B. Zeichnungen anfertigen als Mittel der Kommunikation und der *Aufrechterhaltung bzw. Stärkung der Beziehung* zum inhaftierten Elternteil. Kinder teilen durch Zeichnungen mit, was sie im Leben machen oder beschäftigt. Neuerdings experimentieren sie auch mit Theaterspiel.

Das erste Lobbying-Projekt war die Erarbeitung des «Draft of the first European Charter of Children of Imprisoned Parents». Diese Charta diente auch als Modell für die entsprechende Arbeit des Europarats.

Die Unterzeichnung dieser Charta eröffnete dem Verein neue Möglichkeiten und erleichterte dessen Arbeit.¹⁵²

Letztes Jahr startete ein anderes Projekt, das die Umsetzung der Charta in vielen Gefängnissen behandelt. Es geht um eine Art *Monitoring* der konkreten Anwendung dieses Instruments (Charta). Eines der Ziele dieses Projekts besteht auch in der *Schulung des Vollzugspersonals*. Im ersten Jahr wurden die Vollzugsbeamten, die für den Empfang der Kinder verantwortlich sind, geschult. Der Empfang von Kindern in Anstalten soll gesamtheitlich («the whole system») angesehen werden, sowohl was es für die Beamten bedeutet als auch für die Kinder.

Bambini-Senza-Sbarre übt auch Lobbying-Arbeit auf nationaler Ebene aus. So werden regelmässige Treffen mit Vertretungen auf nationale Ebene durchgeführt, an denen «viele mögliche Probleme angegangen werden». Daran nehmen Vertretungen des Justizministeriums, der Ombudsmann für Kinder und eine Vertretung des Strafvollzugsdepartements teil.

Einschätzung durch Befragte:

Der Spazio Giallo mit kinderfreundlicher Begleitung und Gestaltung der Eingangsprozedur für Kinder in Anstalten hinein wurde von einem Befragten als bewährte Praxis eingestuft, welche auch in Schweizer Anstalten übernommen werden könnte.

Der Verein Bambini-Senza-Sbarre gab im Interview auf die Frage nach bewährter Praxis für betroffene Kinder eine Antwort, die gleichsam den Zustand einer Utopie bezeichnet: Das Wichtigste sei ein «gut organisiertes Gefängnis». Damit gemeint ist ein Gefängnis, das den Menschenrechten verpflichtet ist, welches Inhaftierte menschenfreundlich behandelt. Wo dies gegeben sei, bräuchten Kinder keine besondere Aufmerksamkeit. Der Spazio Giallo sollte zu einer Selbstverständlichkeit werden. In einem solcherart «gut organisierten» Gefängnis werde der Spazio Giallo hinfällig.

Ein ähnliches Angebot wie der Spazio Giallo besteht in den sog. «*Bindungsräumen*» in der *Justizvollzugsanstalt Köln*: Es finden sich dort ebenfalls ein familienfreundlicher Eingangsbereich und kindergerechte Besuchsräume. Eine als Teddybär («Buddy») verkleidete Betreuungsperson empfängt die Kinder und farbige Bodenmarkierungen in Taten-Form zeigen den Kindern den Weg hinein. Ebenso werden Bastelaktivitäten angeboten, bei denen Inhaftierte zusammen mit ihren Kindern bspw. einen kleinen Teddybär basteln, den die Kinder mit nach Hause nehmen dürfen.

8.1.4 Vater-Kind-Treffen in Strafanstalten

Von einer befragten Person wurde erwähnt, dass die offene Vollzugsanstalt Saxerriet vor einiger Zeit Treffen organisierte, bei denen inhaftierte Väter mit ihren Kindern zusammen kamen und etwas unternahmen. Diese Treffen wurden «ein-, zweimal» durchgeführt und gemäss befragter Person ist die Wiederaufnahme dieser Treffen geplant.

Zudem besteht in der Justizvollzugsanstalt Solothurn eine Vätergruppe, die von einer Mitarbeiterin durchgeführt wird. In diesen Vätergruppen wird der Austausch zwischen inhaftierten Vätern bezüglich Fragen im Zusammenhang mit der Eltern- und Partnerschaft gepflegt.

Ebenfalls wurde in den Interviews erwähnt, dass es im MZU einen Austausch unter inhaftierten jungen Vätern (ohne Kinder) gibt. Diese Vätergruppe wird von Therapeut:innen des MZU durchgeführt. Diese merken, dass im Rahmen der Therapie von jungen Vätern wichtige Fragen auftauchen, die sie nicht alle beantworten können. Leitgedanke dieser Vätergruppe ist, dass Inhaftierte sich ihrer Vaterrolle bewusst sind und sie so gut wie möglich weiterführen können.

8.1.5 Verein Perspektive Angehörige und Justizvollzug

Der 2018 gegründete Verein bietet folgende Angebote für Fachpersonen und Angehörige an:

¹⁵² <https://www.bambinisenzasbarre.org/about-us/#memor>

- Eine Internetplattform, auf der alle Projekte und Organisationen, die Angebote für Angehörige in der Deutschschweiz bereithalten, aufgeführt sind, so dass Angehörige sehen, was in ihrer Region angeboten wird und an wen sie sich wenden können.¹⁵³
- Wissensvermittlung für Fachpersonen (Fachliteratur für Kinder und erwachsene Angehörige sowie für Fachpersonen selbst).
- Öffentlichkeitsarbeit: Sensibilisierung der Gesellschaft und von Fachpersonen.

Aktuell ist der Verein mit drei Projekten beschäftigt: (1) Kinderbuch (für Kinder bis 7 Jahre), (2) Prisonsguide für die Deutschschweiz und das Tessin, (3) Ein Audit, bei dem eine Prüfung der Umsetzung der Kinderrechte in Gefängnissen durchgeführt und anschliessend Empfehlungen abgegeben werden. Aktuell wird dies bei drei Anstalten durchgeführt. Diese können dann auf ihrer Webseite ausweisen, dass sie das Audit gemacht haben und die Empfehlungen umsetzen werden. Nach ca. drei Jahren wird dies wieder überprüft.

Gemäss der befragten Person leistet der Verein wichtige Informations- und Vernetzungsarbeit für Angehörige und Fachpersonen in der Deutschschweiz.

8.1.6 Verein Treffpunkt e.V.

Verein Treffpunkt e.V. mit Sitz in Nürnberg bietet ein breites Angebot innerhalb und ausserhalb von Justizvollzugsanstalten für alle Betroffenenengruppen an.

Die Angebote des Treffpunkt *innerhalb* der Justizvollzugsanstalten sind die Folgenden:¹⁵⁴

- *Eltern-Kind-Gruppen* mit Reflexionsgruppen: In diesem Gruppenangebot für Kinder im Alter von 3 – 15 Jahre werden abwechslungsreiche und spielerische Nachmittage in einer kindgerechten Atmosphäre durchgeführt. Die Vater-Kind-Gruppen finden in Justizvollzugsanstalten (alle zwei Wochen für 2 Std.) und auch der Untersuchungshaft (1-mal im Monat jeweils Samstags für 2 Std) statt und die Kinder und Väter werden hier durch Mitarbeitende des Vereins Treffpunkt zusammengebracht. In der Untersuchungshaft ergeben sich andere Rahmenbedingungen und Themen («erster Kontakt, erster Schock, erstes Wiedersehen»). In der Zeit von Corona und der Schliessung von aussen hätten sie zunächst nur Väter getroffen und dann begleitete Einzelbesuche mit Sondergenehmigung durchgeführt. Treffpunkt e.V. bietet bspw. eine feste Gruppe (Väter-Kinder) an gepaart mit Reflexionsgruppen, die nur mit den Inhaftierten stattfinden, bei denen Sie dann den Kontakt reflektieren, diese Vorgehensweise wird als zielführend eingestuft, da sie die Väter in der Erziehungsrolle ernstnehmen und fördert und diese zudem lernen, verstehen und gleich anwenden können. In anderer Weise würden Elternkurse für Inhaftierte eher eine Art «Trockentraining» darstellen, da sie das gelernte Wissen nicht wie andere Eltern ausserhalb der Mauern anwenden könnten.
- *Gesprächsgruppe für inhaftierte Mütter* in der JVA Nürnberg: Einmal im Monat für zwei Stunden; Thematisierung von Belastungen durch die Trennung von den Kindern.
- *Familienberatung im Gefängnis*: einmal in der Woche gehen sie ins Gefängnis und führen dort eine Familienberatung durch.
- *Begleitete Einzelbesuche*: Begleitung von Kindern von Inhaftierten im Rahmen eines Sonderbesuches in die Vollzugsanstalt auf Wunsch. Vorab findet ein Beratungsgespräch statt wie auch ein Kennenlernen mit anfragender Person und dem Kind bzw. den Kindern.

Ferner bietet Treffpunkt e.V. auch Angebote *ausserhalb* der Justizanstalten an:

- *Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten* (BAI). Dabei gibt es unterschiedliche Wege der Kontaktaufnahme für eine Beratung: einerseits *Online-Beratung für Jugendliche und Kinder*. Dies ist via *Juki-Online*¹⁵⁵ möglich, auf der auch umfangreiche Informationen rund um das Thema Gefängnis sowie die bundesweiten Angebote spezifisch für Kinder aufgeführt werden

¹⁵³ Dies sind folgende Organisationen: Heilsarmee, Beratung für Angehörige des Amts für Justizvollzug Kanton Thurgau zusammen mit forio AG, Verein Neustart, forio AG, Team 72, REPR, humanrights.ch (<https://www.angehoerigenarbeit.ch/fuer-angehoerige/beratungsstellen/>)

¹⁵⁴ <https://www.treffpunkt-nbg.de/angebote/>

¹⁵⁵ <https://www.juki-online.de/>

(298 Angebote aktuell verzeichnet). Andererseits wird auch eine *Online-Beratung* für Erwachsene¹⁵⁶ (anonym und kostenfrei) angeboten.

- *Elterngruppe für Mütter und für Väter*: Angehörigengruppen, bei denen sich die Partnerinnen treffen können und gleichzeitig eine Kindergruppe stattfindet, so dass die Partnerinnen sich um ihre Kinder kümmern müssen.
- *Angehörigen-Cafés / Besuchszentren*: Als neue Idee werden Angehörigen-Cafés ab Mai 2022 in Nürnberg organisiert. Vereinzelte Angebote würden in Deutschland schon vorliegen; meist betreuen diese Seelsorgende, aber häufig auch Ehrenamtliche. Diese würden in den häufig ungenutzten sog. «Sozialzentren» in den Anstalten stattfinden. Auch in Frankreich gäbe es Besuchszentren in oder neben den Gefängnissen.

Einschätzung der Befragten

Gemäss eigenen Angaben des Vereins erhalten sie positive Feedbacks; die Angehörigenstelle sei seit 30 Jahre ein wichtiges Angebot, da es die Hilflosigkeit Angehöriger angesichts der Inhaftierungssituation abbaue. Teilnehmendenstatistiken zeigten, dass die Angebote gut angenommen werden und sie hätten immer Wartelisten. Bei der Umstellung der Elterngruppe auf hybrid (reale Treffen plus Online-Treffen) hätten sie die Erfahrung gemacht, dass der Zulauf sich erhöht habe.

Für die Vater-Kind-Gruppe ist zu sagen, dass 60% der Bewerber aufgrund von Sicherheitsaspekten abgelehnt werden und nur 40% der Inhaftierten seitens der Vollzugsanstalt zugelassen werden. Festgehalten wird, dass sich hier die Frage stellt, inwiefern der Sicherheitsaspekt und Sanktionen in Haft den Kontakt zum Kind beeinflussen. Gemäss Empfehlungen des Europarates dürfte dies nicht sein.

Eine aktuelle Weiterentwicklung besteht in einem Konzept, welches sechs Bundesländer, Justizvollzugsanstalten und Justizvollzugsbehörden involviert und ein Strukturmodell entwickeln soll, damit die Systeme (vor allem Justiz, Jugendvollzugsbehörden, Jugendhilfe) besser zusammenarbeiten.

Nach eigenen Angaben gäbe es keine repräsentativen Evaluationen zu den Projekten.

8.1.7 Kinderbeauftragte in Vollzugsanstalten

Als weiterer Punkt bewährter Praktik wird das Einsetzen von Kinderbeauftragten in Vollzugsanstalten genannt, welche es z.B. bereits in Dänemark gibt. Damit gemeint ist eine spezialisierte Person, die in einer gegebenen Anstalt verantwortlich für einen familienfreundlichen Vollzug ist. Diese Person hat bestimmte Stellenprozente für diese Aufgabe (in Dänemark sind es 20 Stunden pro Monat, plus Fortbildung und Netzwerktage) zur Verfügung. Zudem finden ein- bis zweimal jährlich Treffen zur Intervention mit anderen Beauftragten statt.

Kinderbeauftragte können verschiedene Aufgaben wahrnehmen, als Beispiele seien genannt:

- Verantwortlich für Verbesserungen der Besuchsräume und anderer Kontaktmöglichkeiten
- Ansprechperson für inhaftierte Eltern, wie auch für Anliegen von Kindern und nicht-inhaftierten Elternteilen
- ggf. Gesprächsgruppen abhalten
- Arbeitskolleg:innen im Umgang mit Kindern informieren und sensibilisieren

Einschätzung der Befragten

Mehrere befragte Fachpersonen betonten die Nützlichkeit von Kinderbeauftragten in Vollzugsanstalten. Ebenso wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Fachkräften zu formalisieren, um die Koordination zu erleichtern.

Es wurde als sinnvoll erachtet, die Einführung von Kinderbeauftragten im Vollzug als *Modellprojekt* in der Schweiz umzusetzen.

¹⁵⁶ <https://treffpunkt-nbg.assisto.online/>

8.1.8 Caritas Deutschland

Für Kinder und Jugendliche bietet die *deutsche Caritas* ein Internetangebot über die Webseite «besuch-im-gefängnis.de»¹⁵⁷ an, auf der verschiedene Informationen zum Besuch in Vollzugsanstalten sowie ein Online-Beratungsangebot zu finden sind. Das überarbeitete Angebot ist seit 2021 in sechs Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch, Arabisch und Russisch) verfügbar und wird durchschnittlich von rund 200 Personen pro Tag besucht.¹⁵⁸

Auf der Webseite finden sich verschiedene, altersgerecht aufbereitete Informationen für Kinder u.a. zum Alltag in Gefängnissen (Wie sieht es im Gefängnis aus? Welchen Tagesablauf haben Inhaftierte? Wo schläft Papa, wo arbeitet er? Etc.). Ebenfalls gibt es Videos, in denen Jugendliche einen Gefängnisdirektor interviewen und fragen, was sie wissen möchten.

Ferner bestehen verschiedenen Möglichkeiten der Online-Beratung für Kinder (Chat-Funktion, Beratung via E-Mail), in denen anonym Fragen beantwortet und Unterstützung geboten werden.

Caritas bietet ferner auch eine *Online-Beratung für erwachsene Angehörige Inhaftierter* an (wie auch Hilfe vor Ort gesucht werden kann).¹⁵⁹

Einschätzung der Befragten

Von einem Befragten wird die Webseite von Caritas und deren Informations- und Beratungsangebot für Angehörige genannt und als gute Praxis angesehen.

8.1.9 Richtlinien für die Praxis erarbeiten

Ferner nannten die Befragten die Erarbeitung von Richtlinien für relevante Fachstellen als bewährte Praxis. Bestehende Richtlinien und Empfehlungen des Europarats für eine kindgerechte Justiz und zum Schutz von Kindern mit inhaftiertem Elternteil sollen für die Praxis in einer möglichst konkreten und einfach benutzbaren Form bekanntgemacht werden, wobei diese für ein bestimmtes Land ggf. angepasst werden müssten. Dies kann bspw. durch Checklisten erfolgen.

Das COPE-Netzwerk hat bereits eine Reihe von Anleitungen für die Praxis erarbeitet:

Polizei: COPE hat ein "Toolkit" entwickelt, um Polizeibeamte für die mögliche Anwesenheit von Kindern bei Festnahmen zu sensibilisieren und Möglichkeiten zur «Gewaltdämpfung» in solchen Situationen zu erörtern.¹⁶⁰ Ein englischer Polizeibeamter wird zum Beispiel im Rahmen der COPE-Konferenz 2022 darüber berichten, was er eingeführt hat (Police Sergeant Russ Massie, Lead for Child Centred Policing, Thames Valley Police). Er plant u.a die Einrichtung einer Datenbank über Kinder, die involviert waren, um diese nachverfolgen zu können.

Strafrechtspflege: Im Rahmen der EU-Kinderrechtsstrategie arbeitet COPE an einer Initiative namens «Child Check» mit, deren Ziel ist, das Bewusstsein der Angehörigen von Rechtsberufen zu schärfen, damit die familiäre Situation der Rechtssuchenden [Bürger:innen] - insbesondere die Existenz von Kindern sowie deren Bedürfnisse - in allen Phasen des Verfahrens bis zur Verkündung der Gerichtsentscheidung berücksichtigt werden. Es wurden auch Ressourcen zur Verfügung gestellt, die in Form einer *Toolbox* zusammengefasst sind.¹⁶¹

Angesichts der unterschiedlichen Rechtsordnungen, die es in den einzelnen Ländern gibt, ist dies keine leichte Aufgabe. Aber insbesondere im Vereinigten Königreich und in Belgien wurden bedeutende Fortschritte erzielt gemäss Einschätzung einer befragten Fachperson.

Strafvollzug: Es wurde auch ein Toolkit für Gefängnisverwaltungen und -mitarbeitende entwickelt, um sie zu Partnern bei der Unterstützung der Beziehungen zwischen Kindern und inhaftierten Elternteilen

¹⁵⁷ <http://www.besuch-im-gefaengnis.de/>

¹⁵⁸ <https://www.caritas.de/presse/pressemeldungen-dcv/mehrsprachiges-angebot-der-caritas-fuer-kinder-von-inhaftierten-geht-online-fb3c000c-e5fb-40d5-a447-9c18a9bceb2f>

¹⁵⁹ <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/straffaelligkeit/>

¹⁶⁰ <https://childrenofprisoners.eu/working-with-the-police-to-safeguard-children/>

¹⁶¹ <https://childrenofprisoners.eu/keeping-children-in-mind-moving-from-child-blind-to-child-friendly-justice-during-a-parents-criminal-sentencing/>

zu machen.¹⁶² Während der Pandemiezeit gaben verschiedene Mitgliedsverbände (im Vereinigten Königreich, in der Schweiz) Empfehlungen heraus, wie Besuche hinter Plexiglas gestaltet werden können.

Gezielte Empfehlungen und Ressourcen werden von COPE für verschiedene Gruppen von weiteren relevanten Fachleuten (Kinderpsychologie, Sozialarbeit usw.) bereitgestellt.¹⁶³

Ebenso hat COPE auch einen Leitfaden zur Kommunikation mit Medien für NGOs, die im Bereich Kinder Inhaftierter tätig sind, herausgegeben.¹⁶⁴

8.1.10 Familienhaus Engelsborg in Dänemark

Eine befragte Person nennt zudem das Familienhaus Engelsborg in Dänemark als weitere Form guter Praxis. Die Anstalt bietet offenen Vollzug in einem normalen Haus in einem Einfamilienhausquartier an. Es bietet Platz für fünf Familien, wobei jede Familie eine kleine Wohnung bezieht. In einem angrenzenden Haus befinden sich ein Treffpunkt, Therapieraum und eine Kindertagesstätte. Für das Familienhaus sind nur Familien mit Wohnsitz in der Nähe von Kopenhagen zugelassen, so dass die Kinder weiterhin die gleiche Schule besuchen können.

Durch eine intensive Betreuung der ganzen Familie durch Fachleute, einschliesslich der Auseinandersetzung mit dem Delikt des Vaters, wird versucht, die Familienstruktur zusammenzuhalten. Ein interdisziplinäres Team von Familientherapeut:innen, Sozialpädagog:innen oder Sozialarbeitenden arbeitet intensiv mit Kindern, Familien und Paaren; dies mit dem Ziel, die Familie zu erhalten, weil diese eine wichtige Ressource der Reintegration darstellt.

Von den Inhaftierten kommen 30 % direkt zum Strafantritt und 70% werden aus dem geschlossenen Vollzug überwiesen. Etwa 40 % waren Rückfalltäter. Es kommen Straftäter mit allen Delikten ausser Sexualdelikten und Delikten gegen Kinder in Frage und die Strafdauer darf max. 12 Monate betragen. Kinder bis 18 Jahre können im Haus mitwohnen.

Einschätzung der Befragten

Das Familienhaus stellt gemäss einer befragten Person eine besonders gelungene (offene) Vollzugsform dar, die weit über übliche Vorstellungen hinausgeht, wie man mit dem Thema «Angehörige von Inhaftierten» arbeiten kann. Das Projekt sei erfolgreich: Seit 2005 sei von über 100 Inhaftierten noch nie jemand ausgebrochen und nur vier Familien hätten abgebrochen.

8.1.11 Zwischenfazit: Angebote und bewährte Praxis

Eine wichtige Form bewährter Praxis sind zunächst Angebote justiz-externer Organisationen, die den Kontakt der Kinder zum inhaftierten Elternteil fördern und Unterstützung in verschiedener Hinsicht bieten. Hinsichtlich der Angebote in der Schweiz ist die Stiftung REPR in der Romandie und die Anlaufstelle Pollicino im Kanton Tessin hervorzuheben, die in den Vollzugsanstalten selbst arbeiten (Begleitungen von Kinderbesuchen, Kreativ-Ateliers), wie auch Unterstützung für und Austausch zwischen Angehörigen in Beratungs- und Anlaufstellen ausserhalb der Anstalten bieten. In der Deutschschweiz bestehen demgegenüber vergleichbare Angebote nur punktuell mit fünf Beratungsstellen, die teilweise auch Kinderbegleitungen durchführen (siehe auch Interviews mit weiteren Behörden und Organisationen, Kap. 4). Wichtig sind auch Online-Informationen und -Beratung für Kinder und Jugendliche, welche Informationen primär aus dem Internet beziehen (z.B. REPR, Caritas Deutschland, Juki-Online).

Im Bereich des Vollzugs bestehen weitere Beispiele guter Praxis: Zunächst sind Projekte zu nennen, die für einen kinderfreundlichen Empfang und Besuchsräume sorgen (z.B. Spazio Giallo, «Buddy» der JVA Köln). Weiter bestehen Elterngruppen für Inhaftierte, in denen Austausch, Elternrolle und auch Erziehungskompetenzen zur Stärkung der Kinderbeziehung ermöglicht werden. Ferner sind sog. Kinderbeauftragte zu nennen, welche in einer Vollzugsanstalt als zentrale Ansprechpersonen für

¹⁶² <https://childrenofprisoners.eu/toolkit-for-prison-administrators-and-staff-on-supporting-child-parent-relationship/>

¹⁶³ <https://childrenofprisoners.eu/giving-kids-a-chance-toolkit/>

¹⁶⁴ <https://childrenofprisoners.eu/working-with-the-media-on-behalf-of-children-with-imprisoned-parents/>

Kinderfragen dienen, aber auch für interne Schulung und Sensibilisierung sorgen. Schliesslich bestehen neue, innovative offene Vollzugsformen, bei der Inhaftierte gemeinsam mit der Familie im Vollzug leben, wie es das dänische Familienhaus Engelsborg vorlebt.

Für die Praxis, welche mit der Thematik Kinder Inhaftierter in Berührung kommt, besteht eine bewährte Praxis darin, dass Richtlinien für den Umgang mit Kindern allgemein und einen kindergerechten Justizvollzug in Form von Anleitungen, Checklisten o.ä. erarbeitet werden (z.B. Prisinguide des Vereins Perspektive).

8.2 Bedarf nach Verbesserungen

Die Befragten wurden ferner um eine Einschätzung des möglichen Verbesserungsbedarfs bezüglich der vorliegenden Thematik gebeten.

Mehrere Befragte äusserten sich hier dahingehend, dass es einer *umfassenden Sensibilisierung aller Institutionen*, die mit der Thematik in Berührung kommen, bedarf; von der Polizei, Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden, Vollzugsbehörden und alle anderen Organisationen ausserhalb des Justizwesens. Diesbezüglich sei ein «sehr, sehr tiefes Bewusstsein» vorhanden.

8.2.1 Etablierung einer «familiengerechten Kultur» im Justizvollzug

Von einigen Befragten wird erwähnt, dass es seitens der Anstalten eine andere «Kultur», eine andere Haltung bräuchte, deren Grundhaltung in der Wichtigkeit des Erhalts bzw. Zusammenhalts der Familie bestehen sollte. Eine Anstalt soll sich des Umstands bewusst sein, dass Inhaftierte auch Eltern sind. Insbesondere Sozialarbeitende müssten dies wissen:

«[...] wie sie wissen, wie sie deliktrelevant arbeiten müssen, müssen sie auch wissen, wie sie angehörig-relevant arbeiten wollen».

Auch wenn ein Inhaftierter befürchtet, dass Kinder vom Besuch in der Anstalt geschockt wären, und nicht will, dass Kinder in die Anstalt kommen, sollte ihnen klargemacht werden, dass die Anstalt es als wichtig erachtet, dass die Familie weiterhin zusammenbleibt und eine Beziehung zum Kind möglich wäre. Einem Inhaftierten würde bei Schwierigkeiten mit Kindern oder wenn die Partnerin Hilfe bräuchte, mitgeteilt werden, an wen er sich wenden kann in der Anstalt. Vielleicht würde ein:e Sozialarbeitende:r dann auch einmal die Familie oder die Partnerin zum gemeinsamen Gespräch einladen, um bestimmte Themen zu besprechen.

Eine befragte Person äusserte die Ansicht, dass Angehörigenarbeit extramural, also von einer externen Trägerschaft geleistet werden sollte, auch wenn es eine Schnittfläche zwischen der Vollzugsanstalt und der Aussenwelt gibt, die Rollenkonflikte mit sich bringen könne. Die «reine Beratung» der Angehörigen müsste ausserhalb stattfinden, so wie bei REPR oder Caritas; insbesondere bei allen auftauchenden Fragen für Angehörige, wenn der/die Partner:in in Untersuchungshaft ist (Zugriff auf Bankkonto etc.). Es gibt Bereiche, für die sich ein Inhaftierter nach draussen wenden sollte und Bereiche, wo Sozialarbeitende evtl. die Frau oder Familie in die Anstalt einladen, um Dinge zu besprechen.

Zur Kultur gehöre auch ein *familienfreundlicher Vollzug*:

Dazu sollten zunächst *kindergerechte Besuchsmöglichkeiten* (bspw. am Mittwochnachmittag, wenn Kinder schulfrei haben) und allgemein längere Besuchszeiten (gerade, wenn von weit weg her angereist werden muss, sind 2 Std. zu wenig) geschaffen werden. Es wird sich auch für mehr Besuchsstunden für inhaftierte Elternteile (ggf. 6 oder 8 Std. mehr pro Monat) als für Inhaftierte ohne Kinder ausgesprochen. Dies wäre «erklärbar» und «durchsetzbar».

Ferner sollten auch die *Besuchsräume* kindergerecht gestaltet werden (nicht nur eine kleine Kinderecke). Dabei wäre es von Vorteil, wenn Kinder ihre Wünsche über den Besuch äussern könnten und den Kindern verschiedene Besuchsoptionen angeboten würden (per Videokonferenz oder in physischer Anwesenheit, von unterschiedlicher Dauer, unter der Woche oder am Wochenende, im Besuchsraum oder draussen auf einem Sportplatz, wo vorhanden usw.). Nach Meinung der

Fachpersonen sollten die Besuche flexibel gehalten werden, da sich die Bedürfnisse und Vorlieben der Kinder im Laufe der Zeit ändern können.

Für einige befragte Personen besteht ein Bedarf in «*Elterngruppen*» für inhaftierte Eltern, die freiwillig daran teilnehmen. In solchen Gruppen können Ressourcen und Unterstützung erhalten werden, um die elterlichen Kompetenzen inhaftierter Eltern zu stärken und die Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Elternrolle zu erweitern. In diesen Gruppen könnte auch eine *Vorbereitung der inhaftierten Eltern auf die Besuche ihrer Kinder* erfolgen, d.h. dass die Väter oder Mütter pädagogisch unterstützt und angeleitet würden.¹⁶⁵

In Bezug auf *Untersuchungshaft* kritisiert eine befragte Person, dass Besuche nur hinter Scheiben stattfinden: Sie sieht keine Kollisionsgefahr bei Kindern bis etwa 8, 10 Jahre. Notfalls müsste eine Fachperson das Kind zum Besuch bringen, wenn man die Mutter nicht dabei haben möchte. In den Kantonen Bern und Zürich sei man im Rahmen eines Modellversuchs jedoch gegenwärtig dabei, die Besuchsmöglichkeiten zu ändern, um mehr Kontakte zu ermöglichen.¹⁶⁶ Die befragte Person macht zudem den Vorschlag, dass Kinderbeauftragte auch in der Untersuchungshaft eingesetzt würden; nicht zuletzt könnte dies auch Suizidversuche reduzieren.

Auch *Bambini-Senza-Sbarre* spricht sich allgemein für einen «Wandel der Kultur» aus. In bestimmten Gegenden sei schon sehr viel erreicht worden, in anderen Gegenden hingegen nicht. Insofern wird eine Ausweitung des Programms in andere Regionen als Bedarf angesehen. Es gehe nicht nur darum, den Empfang kinderfreundlich zu gestalten, sondern es müsse ein Wandel der Kultur geschehen.

Wie einleitend bereits erwähnt, sprachen sich die Befragten auch für die *Sensibilisierung auf Kinderbelange in Vollzugsanstalten* aus. Dazu sei ein Beispiel angeführt, das zur Sensibilisierung bei Kinderbesuchen beitragen kann: In Schottland hat die Partnerorganisation von COPE kurze Videosequenzen aus Kinderperspektive und auf Kinderhöhe gedreht, um das Vollzugspersonal darauf aufmerksam zu machen, was die Kinder bei den Kontrollen am Eingang einer Haftanstalt wahrnehmen und empfinden können, mit dem Ziel, dass sie sich besser in die Lage des Kindes versetzen (unter Berücksichtigung seines Alters) können.

8.2.2 «Notfall-Anrufe» für Angehörige

Angehörige sind eine sehr heterogene Gruppe, mit individuellen Bedürfnissen. Allgemein wichtig wird erachtet, dass Angehörige in dringenden Fällen auch inhaftierte Partner:innen benachrichtigen könnten jenseits der Besuchs- und Telefonzeiten der Anstalt. (Bsp. medizinische Diagnose an Partner:in mitteilen und darüber sprechen). Jede:r Angehörige hätte eine gewisse Anzahl «Notfall-Anrufe» pro Jahr, bei denen ein:e Inhaftierte:r jederzeit erreicht werden könnte. Gleichzeitig wird zu bedenken gegeben, dass dies möglicherweise in grossen Anstalten schwierig umzusetzen sei.

8.2.3 Anlaufstelle für die ganze Deutschschweiz

Extramurale Institutionen sollten im Umgang mit Personen, deren Partner:in inhaftiert wurde, soweit sensibilisiert sein, dass darauf geachtet wird, ob ggf. noch Kinder existieren und zusätzliche Massnahmen eingeleitet werden müssten (bspw. Sozialhilfe und Polizei). Das bedeute nicht, dass alle Fachstellen und Einrichtungen umfassendes Spezialwissen aufweisen müssten, was eine Überforderung darstelle. Für weitere Fragen sollten Angehörige aber an eine spezialisierte Anlaufstelle, wie REPR sie darstellt, verwiesen werden können. Eine solche Anlaufstelle sollte für die ganze Deutschschweiz zur Verfügung stehen.

¹⁶⁵ Treffpunkt eV. entwickelte sog. Briefsets als Anleitung für die Eltern-Kind-Kommunikation. Durch Covid19 wurden die Gefängnisse für Aussenkontakte geschlossen und so wurde die Idee entwickelt. Diese funktionieren wie eine Art Freundebuch. Der inhaftierte Elternteil erhält einen Fragebogen, den er ausfüllen kann und zudem einen leeren Fragebogen für das Kind; beides wird dann an das Kind gesendet, welches wiederum den leeren Fragebogen ausfüllt und dann wird sich hin und her geschrieben und somit eine Eltern-Kind-Kommunikation angeleitet, wofür ein Bedarf besteht.

¹⁶⁶ Siehe dazu den Artikel in prison-info 1/2022: «Haftschäden reduzieren und die Wiedereingliederung fördern»: <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/prison-info/2022/2022-01.pdf.download.pdf/2022-01-d.pdf>

8.2.4 Nottelefon für Angehörige

Eine befragte Person schlägt eine Art spezifisches Nottelefon für Angehörige, wie Tel. 147 «Die dargebotene Hand», als «ideal» vor. Dort wäre rund um die Uhr immer eine Person erreichbar, um alle möglichen Fragen entgegenzunehmen; dies für die ganze Schweiz. Wenn nötig könnte auch an andere Fachpersonen triagiert werden. Dies wird von der befragten Person selbst als eher utopisch eingeschätzt, da immer einige Fachpersonen bereitstehen müssten.

Wenn solch ein Nottelefon nicht möglich wäre, so wird sich immerhin für eine Stelle wie Caritas in Deutschland ausgesprochen, an die man eine E-Mail schreiben kann und 24 Stunden später eine Antwort erhält.

8.2.5 Anerkennung der Kinderrechte auf politischer Ebene

Die befragten Personen sehen grossen Bedarf in der Anerkennung der UNO-Kinderrechte. Das bedeutet, dass das Recht auf die Beziehung von Kindern zu ihren inhaftierten Elternteilen überhaupt als ein Recht anerkannt wird. Der Ansatz, dass die Familie als Ressource für die Resozialisierung angesehen wird, sei zwar zielführend, aber aus Kinderrechtsperspektive ungenügend, so eine befragte Person.

Zentral ist die Vermittlung der Information, wie wichtig die Berücksichtigung der Kinderrechte an sich ist. Dazu sprechen sich die Befragten für eine stärkere politische Unterstützung aus. Es braucht den Druck der Politik, denn auch sehr wohlgesonnene Amtsleitungen könnten ohne politische Unterstützung nur wenig bewirken. Es gibt Kantone, die zeigten, dass wenn die Regierung Druck ausübe, Dinge auch geändert werden. Der Kanton Zürich habe da eine gewisse «Vorbildfunktion» für die Deutschschweiz inne.

Die *Empfehlungen des Europarats (CM/Rec(2018)5)* über Kinder von Strafgefangenen - an deren Ausarbeitung COPE beteiligt war - stellt die grundlegende Referenz dar. Denn sie umfassen die gesamte Erfahrung des Netzwerks der Partnerinstitutionen und gelten für alle Mitgliedsländer des Europarats, darunter auch die Schweiz. Sie stellen das Kind in den Mittelpunkt und berücksichtigen alle Instanzen, die Fachleute der Strafverfolgungskette und die betroffenen Personen (inhaftierter Elternteil, Elternteil, der die Kinder beherbergt, ...) in einer globalen Perspektive. Die befragten Fachleute sind erstaunt, dass viele Fachleute nicht wissen, dass es die Empfehlungen des Europarats gibt. Es wird betont, wie wichtig es ist, mit ihnen zu arbeiten, damit die Bestimmungen dieser Empfehlung nicht etwas Abstraktes bleiben, sondern *in die Praxis übersetzt* werden können.

In der Westschweiz führt REPR bereits Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen zur Situation und den Bedürfnissen von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil bei verschiedenen Berufsgruppen (z.B. Vollzugspersonal, Richter:innen, Sozialarbeitende) durch.

In Partnerschaft mit COPE hat Frau Justina Dzienko, die seit 2022 für EuroPris arbeitet, einen partizipativen Ansatz mit Kindern und Jugendlichen umgesetzt, um eine operative Anpassung einiger Artikel der Empfehlungen zu erarbeiten.¹⁶⁷ Auf der Grundlage des erarbeiteten Dokuments («It's Time to Act»), das ins Deutsche übersetzt wurde, organisierte sie ein Seminar mit den Justizminister:innen der deutschen Bundesländer, die gemeinsam an der Ausarbeitung eines Protokolls auf nationaler Ebene arbeiteten. Anschliessend stellte jedes Bundesland auf regionaler Ebene die Verbindung zu den zuständigen Stellen her (Strafvollzug, Jugendschutz, Sozialdienste usw.). Letztendlich sollte daraus ein Netzwerk von NGOs entstehen, die auf lokaler Ebene - aber koordiniert - an der Umsetzung der Bestimmungen des Protokolls im Bereich der Begleitung von Kindern und Familien arbeiten.

Für eine befragte Person könnte diese Arbeitsweise (bottom-up) angesichts der föderalistischen Organisation der Schweiz als Beispiel dienen, um eine Harmonisierung zwischen Regionen und Kantonen zu erreichen. Dies zeige auch, wie wichtig es sei, sich auf Persönlichkeiten stützen zu können, die eine Führungsrolle übernehmen. Dabei wurde auch auf das Memorandum hingewiesen, das in

¹⁶⁷ <https://www.youtube.com/watch?v=boY8rEPONnw>

Italien zwischen der Vereinigung Bambini-senza-sbarre, der Ombudsperson für Kinder und Jugendliche und dem Justizministerium unterzeichnet wurde.¹⁶⁸

8.2.6 Schaffung gesetzlicher Grundlagen

Es wird sich von einer befragten Person allgemein auf die Schaffung von *gesetzlichen Grundlagen* ausgesprochen: Es sei wichtig, dass ein politischer Prozess angestoßen wird durch das Parlament, im Sinne einer Überprüfung des Strafgesetzbuches in Bezug auf Art. 3 Kinderrechtskonvention und Art. 12 der Bundesverfassung. Hierzu wird sich für eine *rechtliche Analyse* ausgesprochen. Es wird eine Analogie erwähnt zu Art. 12 der Kinderrechtskonvention (Recht auf Partizipation/Anhörung von Kindern): Dort habe man zehn Jahre daran gearbeitet und es habe heute eine stärkere Bedeutung. Gesetzliche Grundlagen seien wichtig, weil sich die Praxis darauf beziehen kann bzw. muss (und insofern dann ein «Auftrag» abgeleitet werden könne).

8.2.7 Sensibilisierungsarbeit in Schulen

Für COPE spielt die Schule eine wichtige Rolle bei der Betreuung von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Aus diesem Grund wurden den Mitgliedsorganisationen Informationen und Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die Fachkräfte im Schulbereich zu unterstützen.¹⁶⁹ Es wird auch dafür plädiert, dass inhaftierte Eltern so weit wie möglich in den Alltag ihres Kindes einbezogen werden können; sich z.B. sich mit den Lehrpersonen über die Schullaufbahn ihrer Kinder austauschen oder sie bei den Hausaufgaben begleiten.

Dieses Jahr startete der Verein Bambini-Senza-Sbarre mit der Arbeit in Schulen, dies in Mailand und Neapel, wo sie auch auf Interesse der Schulen stiessen. Im Zentrum dieser Aktivität steht, Schüler:innen für die Thematik zu sensibilisieren, dass Eltern getrennt sein können oder auch dass ein Elternteil im Gefängnis ist, mit dem Ziel, *Diskriminierungen* für betroffene Kinder zu vermeiden und ferner auch die Verschwiegenheit der betroffenen Kinder über ihr inhaftiertes Elternteil zu thematisieren, was oftmals mit Scham behaftet ist bei Betroffenen.

8.2.8 Ombudsmann für die Rechte des Kindes mit einem inhaftierten Elternteil.

Eine befragte Person stellt fest, dass es keinen Ombudsmann für die Rechte des Kindes mit einem inhaftierten Elternteil gibt, der den Kindern Gehör verschaffen und dafür sorgen könnte, dass ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden. So wäre es denkbar, im Rahmen der Ombudsstelle für die Rechte des Kindes Schweiz eine Abteilung zu schaffen, die sich speziell mit den Situationen von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil befasst. In diesem Zusammenhang betont eine andere Fachperson die Bedeutung der Unabhängigkeit einer solchen Rechtsverteidigung, da nur so deren Legitimität gewährleistet werden kann. Darüber hinaus erwähnt wird die Arbeit, die auf europäischer Ebene von ENOC, dem «Europäischen Netzwerk der Verteidiger der Rechte des Kindes», durchgeführt wird.¹⁷⁰

8.2.9 Zwischenfazit: Verbesserungsbedarf

Die befragten Fachpersonen äusserten Verbesserungsbedarf auf verschiedenen Ebenen:

Es wurde allgemein eine *umfassende Sensibilisierung* für die Rechte von Kindern und möglichen Implikationen im Umgang mit betroffenen Familien *bei allen Institutionen*, die mit der vorliegenden Thematik in Berührung kommen, gefordert; angefangen bei der Polizei, Staatsanwaltschaften, Strafvollzugsbehörden, Vollzugsbehörden bis hin zu allen anderen Organisationen ausserhalb des Justizwesens. Bei Fachpersonen ausserhalb des Justizsystems sollte nicht umfassendes Fachwissen als vielmehr das Bewusstsein zur Triage an eine einschlägige Anlaufstelle im Vordergrund stehen. Schliesslich sollte auch auf einer *gesellschaftlichen Ebene* eine stärkere Sensibilisierung für Kinder mit

¹⁶⁸ <https://www.bambinisenzasbarre.org/text-rights-charter-of-children-of-prisoners/>

¹⁶⁹ <https://childrenofprisoners.eu/toolkit-to-help-schools-support-children-with-a-parent-in-prison/>

¹⁷⁰ <https://enoc.eu>

einem inhaftierten Elternteil erfolgen. Ein Ansatz besteht bspw. in der Sensibilisierungsarbeit in *Schulen*, welche Diskriminierungen betroffener Kinder vorbeugen würde.

Für den Vollzug wurde sich für einen tiefgreifenden *Wandel der Kultur hin zu einem familienfreundlichen Vollzug* ausgesprochen; dies auf der Grundlage, dass die Kinderrechte als solche anzuerkennen sind. Dieser Kulturwandel umfasst verschiedene Elemente, angefangen bei kinderfreundlichen und längeren Besuchszeiten, kindergerechten Besuchsräumen, Möglichkeiten für Bastelnachmittage bis hin zu für einen familienfreundlichen Vollzug verantwortlichen Kinderbeauftragten in den Vollzugsanstalten. Ferner sollten Vollzugsanstalten auch Daten zu Kindern von Inhaftierten erheben, um die Problematik sichtbar zu machen.

Die Etablierung einer deutschschweizweit tätigen Anlaufstelle für Angehörige wird als weiterer Bedarf angesehen. Die Angebote für Kinder, wie sie REPR bereits in der Romandie und Pollicino im Tessin anbieten, wären auf die ganze Schweiz auszudehnen. Zusätzlich wäre ein Nottelefon für Angehörige, analog zu «Die Angebotene Hand» (Tel. 147), wünschenswert.

Auf der politischen Ebene sind verschiedene Verbesserungen vorgeschlagen worden. Allgemein sollten sich politische Entscheidungsbefugte stärker für einen kinder- und familienfreundlichen Vollzug einsetzen. Auf der Basis einer rechtlichen Analyse in Bezug auf Kinderrechte sollten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, welche für die Vollzugsanstalten letztlich verbindlich werden und somit einen Auftrag für familiengerechten Vollzug darstellen.

8.3 Einschätzung des Vorkommens betroffener Kinder

Die Befragten wurden ferner gebeten, eine Schätzung über die Anzahl Kinder mit inhaftiertem Elternteil anzugeben.

Der *Verein Perspektive* sei «eigentlich nicht direkt zuständig für Angehörige». Im letzten Jahr hatten sie aber 10-15 Mailanfragen von Angehörigen. In den letzten zwei Monaten seien es aber schon zehn Anfragen gewesen, diese nehmen also zu. Der Verein ist aber gegenwärtig daran, eine Statistik zu erstellen über die Anfragen aller Organisationen der Deutschschweiz, die etwas für Angehörige anbieten. Es soll ein einheitlicher Erfassungsbogen eingesetzt werden mit Fragen wie z.B. «Wer fragt an, mit welcher Problematik?».

Gemäss *Frau Weber-Kahn* (auch Geschäftsführerin der KESB-Präsidienvereinigung im Kanton Zürich) erheben die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden keine Daten. Es wird geschätzt, dass es «eine kleinere Gruppe» ist. Bei den Kinderschutzbehörden sei die Kinderthematik «kein grosses Thema», nicht wegen Desinteresse, sondern weil eine KESB erst bei Beistandschaften, bei Kindwohlgefährdungen zum Tragen kommt, was ja nicht bei allen Kindern, deren Elternteil inhaftiert ist, gegeben ist. Da nicht alle Kinder gefährdet sind, sollte auch keine generelle Zuschreibung vorgenommen werden; in dem Sinne, dass alle betroffenen Kinder Beistände bräuchten.

Der *Verein Treffpunkt e.V.* verweist auf seinen Jahresbericht.¹⁷¹ Gemäss eigenen Angaben hätten sie im Jahr mit rund 350 Angehörigen und mit circa 200 Kindern zu tun. Hätten sie mehr Mitarbeitende, «wären es sicherlich mehr». Man gehe in Deutschland von schätzungsweise 100'000 Kindern aus. Man habe jedoch keine einheitliche, systematische Erhebung. Eine Anstalt würde ggf. nach den Kindern und deren Alter fragen, eine zweite Anstalt nach Kindern, für die die Inhaftierten unterhaltspflichtig sind und eine dritte nach Kindern und Beziehungen zu diesen, etc. Dies sind unterschiedliche Ausgangslagen.

Sie selbst möchten eine Präambel erarbeiten, was auch in Bezug zur Erhebung/Statistik wichtig sei, in der auch der Familienbegriff geklärt wird (wer gehört dazu: soziale und biologische Familie? Welche Kinder in welcher Altersgruppe sollen wie berücksichtigt werden?).

Der *Verein Bambini-Senza-Sbarre* gibt an, dass es rund 100'000 Kinder sind, die ihre Eltern im Gefängnis besuchen. Diese Zahl beruht auf einer Schätzung. Es gäbe ca. 60'000 Inhaftierte und wenn jeder 1.4 oder 1.6 Kinder hat, ergibt dies 100'000 Kinder mit inhaftiertem Elternteil. Dies sei aber eher eine Unterschätzung, es könnten auch 250'000 sein. Der Verein habe mit 10'000 bis 15'000 Familien

¹⁷¹ <https://www.treffpunkt-nbg.de/jahresberichte/>

pro Jahr zu tun, also etwa 10 % -15 % der geschätzten 100'000. Die Gefängnisse erheben nicht systematisch, wie viele der Inhaftierten Kinder haben.

Die befragten Fachpersonen betonen die Wichtigkeit des Erhebens von statistischen Informationen über betroffene Kinder. Zum einen, weil dadurch die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil als ein soziales Problem anerkannt wird, das es zu berücksichtigen gilt. Zum anderen ist eine Statistik wichtig, weil sie Hinweise auf die Zusammensetzung dieser Population und ihrer Bedürfnisse liefert (z.B.: unter dem Gesichtspunkt minderjähriger oder volljähriger Kinder, in der Schweiz oder im Ausland lebend, usw.). Zum Zeitpunkt der Inhaftierung, sofern dies nicht bereits der Fall ist, sollte eine systematische Erfassung der familiären Situation der Personen vorgenommen werden, damit sie schnell über die Stellen oder Ansprechpartner informiert werden können, an die sie sich wenden können. Eine befragte Person ergänzt, dass die Art und Weise, wie Fragen an inhaftierte Personen gestellt werden, wichtig ist, damit sie deren Bedeutung verstehen und ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

Untersuchungsfeld: Empfehlungen

Patrik Manzoni, Dirk Baier, Maria Kamenowski, Samuel Keller, Daniel Lambelet, Julia Rohrbach, Nina Ruchti

9 Empfehlungen

In diesem Schlusskapitel werden Empfehlungen hinsichtlich der Verbesserung des Umgangs mit Kindern mit inhaftiertem Elternteil in verschiedenen Bereichen vorgeschlagen. Ein vorgängiger Entwurf der Empfehlungen wurde in einem halbtägigen Workshop zusammen mit 22 Fachpersonen und der Begleitgruppe des Projekts am 17. Juni 2022 im Bundesamt für Justiz diskutiert. Die teilnehmenden Fachpersonen vertraten die Bereiche Justizvollzug und Justizvollzugsbehörden, aber auch jene ausserhalb des Justizwesens, wie Kindeschutzbehörden, Dachverband Kinder- und Jugendinstitutionen, Kinder- und Jugendhilfe, Anwaltschaft sowie Wissenschaft und Angehörigenorganisationen. Die Anregungen und Ergänzungen wurden bei der abschliessenden Formulierung der Empfehlungen weitestgehend berücksichtigt.¹⁷²

Vorbemerkungen

Leitend für die folgenden Empfehlungen ist der Grundsatz, dass der Kontakt zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil gefördert werden sollte, sofern dieser dem Kindeswohl entspricht. Ist das Kindeswohl gefährdet, ist auf den Kontakt zu verzichten. So kann es bspw. nötig sein, auf den Einbezug von Angehörigen zu verzichten, wenn ein Delikt im Bereich Häuslicher Gewalt durch das Elternteil verübt wurde. Ebenso besteht die Gefahr, dass Kinder durch Inhaftierte instrumentalisiert werden könnten, indem sich Gefangene bspw. durch die (Wieder-)Aufnahme des Kontakts zur Familie Vorteile für ihre Haftbedingungen erhoffen. Ob die Aufnahme oder das Aufrechterhalten des Kontakts zum inhaftierten Elternteil sinnvoll ist, muss entsprechend fallbezogen sorgfältig abgeklärt werden und insbesondere unter Einbindung des Kindes erfolgen.¹⁷³

Die nachstehenden Empfehlungen basieren auf den Ergebnissen aller Untersuchungsfelder, den zentralen Empfehlungen des Europarats an die Mitgliedstaaten und Rückmeldungen der Begleitgruppe des Projekts. Für eine bessere Übersicht sind die Empfehlungen nach Themenbereichen strukturiert. Eingangs der jeweiligen Unterkapitel wird auf die aktuelle Situation der Kinder mit inhaftiertem Elternteil eingegangen¹⁷⁴ wie auch entsprechende Beispiele von «guter Praxis» genannt werden. Mögliche Adressaten der Empfehlungen werden ebenfalls angegeben.

Zudem wurde eine Priorisierung der Empfehlungen vorgenommen, welche drei Stufen (im Sinne eines Ampelsystems) aufweist: Der Vermerk «dringend» verweist auf hohen Handlungsbedarf und/oder hohen Einfluss hinsichtlich der Verbesserung der Beziehungspflege von Kindern zu ihrem inhaftierten Elternteil. Die als «wichtig» bezeichneten Empfehlungen betreffen Aspekte, die ebenfalls bedeutsam sind, deren Dringlichkeit jedoch geringer ausfällt. Schliesslich wurden Empfehlungen formuliert, welche nicht unmittelbar dringlich sind und somit mit «nicht prioritär» markiert wurden. Die Einstufungen erfolgten auf Basis eines konsensuellen Entscheids im Forschungsteam und sind nachfolgend jeweils im Titel der betreffenden Empfehlung in eckigen Klammern vermerkt.

¹⁷² Zusätzlich hat die Stiftung REPR mit zwölf Jugendlichen zwischen 11 und 18 Jahren, deren Elternteil in Haft ist oder war, den ersten Entwurf der Empfehlungen kritisch diskutiert. Ihre Rückmeldungen wurden von den Fachpersonen festgehalten und lassen sich in drei Kategorien zusammenfassen, die die Erkenntnisse aus den Einzelinterviews stützten oder diese teilweise noch ausdifferenzieren. Sie wurden entsprechend in der Schlussfassung der vorliegenden Empfehlungen berücksichtigt: (1) physischer Kontakt, (2) die Kommunikationsmittel, (3) die Aktivitäten, die bei den Treffen mit dem inhaftierten Elternteil angeboten werden.

¹⁷³ Hierzu hat bspw. das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JUWE) des Kantons Zürich «Checklisten für die Abklärung der Risiken bei Besuchen von Kindern in Haftanstalten» erstellt. <https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/schwerpunkt-angehoerige-von-inhaftierten.html#-1757529698>

¹⁷⁴ Nicht zu allen Themenbereichen finden sich entsprechende Schilderungen zur Situation von Kindern, da diese teilweise nicht notwendig sind.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass mit dem im Folgenden häufig genutzten Begriff der «Justizvollzugsbehörde» immer jene Behörde gemeint ist, die die primäre Verantwortung für den kantonalen Justizvollzug innehat (meist «Justizvollzugsamt» oder ähnlich benannt). Daneben gibt es «Vollzugsdienste» (teilweise Bewährungs- und Vollzugsdienste), die der Justizvollzugsbehörde unterstellt sind.

9.1 Umfassende Sensibilisierung

Vor dem Hintergrund der selbst in Fachkreisen verbreitet anzutreffenden Unkenntnis über die Problemlagen und Bedarfe von Kindern und Angehörigen, die eine Inhaftierung eines Elternteils auslösen, wird zunächst eine zentrale übergreifende Empfehlung abgegeben: Es bedarf einer umfassenden Sensibilisierung aller Institutionen, die mit der Thematik in Berührung kommen; von der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Justizvollzugsanstalten, den Vollzugsbehörden bis hin zu den verschiedenen Organisationen ausserhalb des Justizwesens. Es braucht ein stärkeres Bewusstsein für mögliche Folgen einer Inhaftierung eines Elternteils für Kinder im gesamten Strafverfahren.

Zudem ist eine weitere Sensibilisierung der Gesellschaft insgesamt nötig, da Kinder, die eine Inhaftierung eines Elternteils erleben, häufig eine Stigmatisierung erfahren bzw. wahrnehmen. Im Vordergrund stehen soll, dass Kinder nicht Schuld sind an der Tat eines Elternteils, sondern vielmehr, dass sie in dieser Phase verstärkt Unterstützung brauchen.

Auch an Schulen sollte verstärkt Sensibilisierungsarbeit stattfinden, um Ausschluss und Stigmatisierung betroffener Kinder zu vermeiden. Im Kern muss es darum gehen, Lehrpersonal und Schüler:innen zu sensibilisieren für die Thematik, dass ein Elternteil im Gefängnis ist. Ferner sollten auch die Gründe für die Verschwiegenheit über ein inhaftiertes Elternteil und mögliche Folgen für betroffene Kinder thematisiert werden.

9.2 Schaffung und Förderung von Kontaktmöglichkeiten

Bezüglich der wahrgenommenen Kontaktmöglichkeiten der Kinder zum inhaftierten Elternteil zeigte sich für betroffene Kinder, dass ihnen sehr wichtig ist, in unterschiedlicher Form in Kontakt zu sein und bleiben zu können. Denjenigen Kindern, die Kontakt haben können und wollen, ist dies bedeutsam, weil das inhaftierte Elternteil für sie so gegenwärtig bleibt, weil sie so Kontinuität und dadurch auch eine gewisse Normalität im Austausch und in der Beziehungspflege erleben und sie sich auch selbst ein Bild davon machen können, wie es dem Elternteil geht. Doch bei allen Kontaktformen – ob per Post, Telefon, Videotelefonie, vor Ort im Besuchsraum oder (in seltenen Fällen) auch in einem Familienzimmer – erleben fast alle befragten Kinder und Jugendlichen viele Hürden. Dazu gehören u.a. organisatorische Faktoren wie Kosten oder Zeitbegrenzungen für Telefonate, weite Anreisen oder Eingangskontrollen.

Dabei ist es für Kinder zentral, über die Kontaktform und -häufigkeit mitbestimmen zu dürfen. Doch auch die von Kindern gewünschten Kontakte können für diese zugleich erfreulich wie belastend sein: Durch Besuche wie auch Telefonate können bspw. auch die Verunsicherung oder die Sorge um das Elternteil grösser werden. Das Erleben der Kontakte wird auch dadurch beeinflusst, wie einige der befragten Kinder die Inhaftierung miterlebt haben und welche Bilder sie sich vom Alltag in der Haft ausmalen. Hier scheinen Möglichkeiten zu fehlen, um sich offen und ehrlich darüber austauschen zu können.

Weiter ist es für die Kinder auch sehr schwierig, sich eigenständig ein Bild über die Lebenssituation des inhaftierten Elternteils machen zu können. Sie fühlen sich auch auf der Suche nach einem Bild zumeist abhängig von den Erzählungen ihrer Elternteile und anderweitigen Berichten, die nur selten widerspruchsfrei sind. Dieses vage Wissen verunsichert sie dann auch in der Entscheidung, ob sie tatsächlich sehen wollen würden, wie es genau in der Zelle aussieht.

Um ihren Bedarfslagen zu entsprechen, bräuchten die Kinder mehr (begleitete) Möglichkeiten, jegliche Kontaktformen genügend oft, flexibel, auf ihren Alltag abgestimmt – soweit möglich – durch eigene Initiative planen und umsetzen zu können. Dabei geht es nicht nur um die Quantität der Kontakte, sondern auch um die jeweilige Qualität und deren Auswirkungen auf die weiteren Kontakte.

Auch die inhaftierten wie nicht-inhaftierten Elternteile messen dem Kontakt des Kindes zum inhaftierten Elternteil eine grosse Bedeutung für das Kind bei, dem aktuell kaum Rechnung getragen würde. Die grosse Distanz zum Wohnort oder die schwierig zu planenden Telefonate erachten sie für eine dem Kindeswohl dienliche Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Kind und Elternteil als problematisch.

In Anbetracht dessen bedarf der Justizvollzug eines noch stärkeren Wandels hin zu einem familienfreundlichen Vollzug, der die UN-Kinderrechte und die Europaratsempfehlungen einhält. Dieser Wandel umfasst u.a., dass in den Vollzugsanstalten diejenigen Kontaktmöglichkeiten zu fördern und auszubauen sind, die dem Kind die Beziehungspflege zum inhaftierten Elternteil ermöglichen. Zudem sind zusätzliche Angebote zu prüfen bzw. zu schaffen, die betroffenen Familien erlauben, die Beziehung über die Zeit der Inhaftierung hinweg bestmöglich aufrechtzuerhalten (bspw. Abklärungen für Familienzimmer, Möglichkeiten für gemeinsame Freizeitgestaltung, mögliche Angebote im Aussenbereich der Anstalten). Damit sind zum einen die Justizvollzugsanstalten angesprochen, die für die Umsetzung entsprechender Kontaktmöglichkeiten verantwortlich sind. Zum anderen sollten auch Justizvollzugsbehörden um eine familienfreundliche Umsetzung besorgt sein, da sie zentral zur Gewährung von Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und Inhaftierten beitragen. In Bezug auf die Schaffung neuer und Förderung bestehender Kontaktmöglichkeiten werden die folgenden Empfehlungen vorgeschlagen.

9.2.1 Ermöglichung des Kontakts zum Kind, auch wenn Inhaftierte in erhöhter Sicherheitshaft sind [dringend]

In *Untersuchungshaft* ist die Angehörigenorientierung am geringsten ausgeprägt und die Kontaktmöglichkeiten sind am stärksten eingeschränkt. Es wird empfohlen, dass in diesem Haftregime nach Möglichkeiten zur Verbesserung des Kontakts gesucht wird. Vorhandene Bedenken (u.a. Kollusionsgefahr) sind mit geeigneten Massnahmen zu adressieren (u.a. könnte eine externe Fachperson das Kind zum Besuch bringen, wenn die Mutter oder der Vater nicht dabei sein darf).

Im Bereich Untersuchungshaft werden aktuell bereits verschiedene Bemühungen zur Verbesserung unternommen. So werden durch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektor:innen (KKJPD) Empfehlungen für die Untersuchungshaft erarbeitet. Ebenfalls wird ein Modellprojekt des Bundesamtes für Justiz zur Verbesserung der Untersuchungshaft in den Kantonen Zürich und Bern umgesetzt.¹⁷⁵ Im (Untersuchungs-)Gefängnis Thun bspw. sollen offene Besuchsräume zum Standard gemacht werden; es werden dort Kinderbeauftragte eingesetzt und es wird mit einer Kinder-NGO (Save-the-children) zusammengearbeitet hinsichtlich «kinderfreundlicher» Gestaltung und der Ausbildung des Personals. Hierbei handelt es sich aber jeweils um vereinzelt Massnahmen. Entscheidend ist, die good practices schweizweit umzusetzen.

Bei Inhaftierten im (*ordentlichen*) *Justizvollzug*, die aufgrund von Sicherheitsaspekten für längere Zeit keine Besuche von Kindern erhalten dürfen, sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Kinderkontakt zu ermöglichen. Sanktionen gegen Inhaftierte sollten keine Auswirkung auf die Kontaktmöglichkeiten zu den Kindern haben.¹⁷⁶

Adressaten: Justizvollzugsanstalten (insbesondere Untersuchungsgefängnisse), KKJPD

¹⁷⁵ Siehe dazu Artikel in prison-info 1/2022, S. 50: «Haftschäden reduzieren und die Wiedereingliederung fördern». <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/prison-info/2022/2022-01.pdf.download.pdf/2022-01-d.pdf>

¹⁷⁶ Dies steht in Einklang mit den Europaratsempfehlungen in Kap. 1.3.2, konkret Nr. 31: «Das Recht des Kindes auf unmittelbarem Kontakt ist auch dann zu respektieren, wenn gegen den inhaftierten Elternteil disziplinarische Sanktionen oder Massnahmen verhängt werden. In Fällen, in denen die Sicherheitsanforderungen so extrem sind, dass Besuche ohne Kontakt erforderlich sind, werden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Bindung zwischen Kind und Elternteil unterstützt wird.»

9.2.2 Eltern-Kind-Nachmittage und Elternkreise/-kurse in Anstalten schaffen [wichtig]

Es sollten *gemeinsame Besuche von Kindern verschiedener inhaftierter Eltern* organisiert werden. Dies stärkt nicht nur die Bindung des Kinds zu dessen inhaftiertem Elternteil; gemeinsame Besuche ermöglichen auch den Austausch unter betroffenen Kindern und vermitteln, dass andere Kinder in der gleichen Situation sind. Zudem ist es für ein Kind entspannter, wenn auch andere Kinder im Gefängnis sind.

Es sollten zudem Möglichkeiten zur *gemeinsamen Freizeitgestaltung* von Inhaftierten und deren Kindern geschaffen werden: Dies kann innerhalb der Anstalten durch *Bastelnachmittage* o.ä. geschehen. Zudem ist der Ausbau von *begleiteten Inhaftierten-Kind-Ausflügen* (ausserhalb der Anstalten) anzuregen, wenn dies die Sicherheitslage erlaubt.

Für inhaftierte Elternteile sollte eine (pädagogische) Begleitung (Vor- und Nachbereitung) des Besuchs zur Verfügung gestellt werden.

Zur Stärkung der Erziehungskompetenzen und für den Austausch unter inhaftierten Vätern bzw. Müttern im Vollzug sind zudem «*Elternkreise*» in den Haftanstalten zu etablieren. Dazu benötigt es geschultes Personal für entsprechende Hilfe, jeweils abhängig von bisheriger Beziehungsqualität, Delikt und diesbezüglichen Anliegen und Wünschen des Kindes.

Diese Besuche und Begleitungen der Angehörigen könnten durch eine externe Organisation organisiert und durchgeführt werden.

Als Beispiele «guter Praxis» können hierzu verschiedene Angebote genannt werden, wie die Vätergruppe im Massnahmenzentrum Uitikon, jene in der JVA Solothurn, das Väter-Coaching in der JVA Pöschwies oder entsprechende Angebote in verschiedenen Justizvollzugsanstalten Deutschlands.

Adressaten: Justizvollzugsanstalten

9.2.3 Einrichtung von Familienzimmern [wichtig]

Um den Familienzusammenhalt aufrecht zu erhalten, sind gemeinsam verbrachte Zeit und Erlebnisse von Bedeutung. Kinder erleben den Ort und die Art und Weise, wie der übliche Besuch in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen der Vollzugsanstalten stattfindet, meist negativ. Insofern wird sich dafür ausgesprochen, dass in Vollzugsanstalten, in denen dies noch nicht der Fall ist, *Familienzimmer* geschaffen werden sollten. Dessen Gebrauch sollte auf regelmässiger Basis ermöglicht werden (wo keine Sicherheitsbedenken bestehen). Es sind klarere Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Zimmer zu schaffen und es ist mit den Inhaftierten abzusprechen, wann Zeit mit der Familie und wann Zeit mit der/dem Partner:in verbracht wird.

Eine Alternative besteht darin, dass das Familienzimmer nur als Ort für Intimkontakte genutzt wird und dafür andere Möglichkeiten für gemeinsame Familienzeit geschaffen werden, bspw. Familientage (innerhalb oder ausserhalb der Anstalten).

Adressaten: Justizvollzugsanstalten

9.2.4 Besichtigung der Zellen oder des Arbeitsbereichs der Inhaftierten für Kinder ermöglichen und/oder Bilder oder Videos davon zur Verfügung stellen [wichtig]

Kinder wollen nicht nur den Besuchsraum, sondern die Lebenswelt des inhaftierten Elternteils kennenlernen, wobei hier mit besonderer Rücksicht auf das Alter vorgegangen werden sollte, da Einblicke in das Gefängnis Kinder auch überfordern können bzw. sie diese nicht einordnen können (bedingt angemessene Einsichten in und Erklärungen zum Alltag). Dabei helfen Parallelen zum extramuralen Alltag wie Arbeitsort, Freizeitorte, Schlafort.

Folglich wird empfohlen, dass Kindern, die dies wünschen, die Möglichkeit geboten wird, die Zelle oder die Arbeitsstelle des inhaftierten Elternteils zu besichtigen, damit sie sich eine realistische Vorstellung des Alltags machen und mögliche Vorurteile beseitigen können. Eine Besichtigung sollte durch die/den Kinderbeauftragte:n begleitet werden, um eine Einordnung des Erlebten und Gesehenen zu ermöglichen.

Ebenso sollte es Kindern erlaubt sein, Bilder vom Haftalltag des inhaftierten Elternteils zu erhalten – unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes von Mitgefangenen und Sicherheitsaspekten der Vollzugsanstalt.

Adressaten: Justizvollzugsanstalten

9.2.5 (Weiterhin) Stärkung der Urlaube als Kontaktmöglichkeit [wichtig]

Wenn immer möglich sollten Urlaube bei Inhaftierten mit Kindern unter dem Aspekt der Förderung bzw. Aufrechterhaltung der Beziehung zum Kind geprüft werden. Bei Inhaftierten mit erhöhtem Risiko könnten Besuche ggf. länger begleitet werden.

Auch bei Inhaftierten im Normalvollzug mit möglicher Ausschaffung und Kindern in der Schweiz sollten Urlaube geprüft werden.

Adressaten: Justizvollzugsbehörden, wo Kompetenz gegeben auch Justizvollzugsanstalten

9.3 Kindgerechte Ausgestaltung der Kontaktmöglichkeiten

Obschon fast alle der interviewten Kinder und Jugendlichen den persönlichen Kontakt zum inhaftierten Elternteil wünschen, erleben sie die konkreten Besuche in den Vollzugsanstalten mehrheitlich als unflexibel und auch häufig mit negativen Emotionen wie Unbehagen, Stress oder auch Langeweile verbunden. Das führt dazu, dass die Kinder sich zwar sehr danach sehnen, ihr Elternteil möglichst häufig sehen zu können. Der Besuch im Vollzug selbst bleibt dann aber in Erinnerung als durch Eindrücke der Kontrolle, der Scham, des Eingesperrt-Seins sowie beschränkter Möglichkeiten für Privatheit, Nähe und Berührungen geprägt. So wird auch die mangelnde Privatsphäre, um zu kuscheln oder familiäre Dinge zu besprechen, bemängelt. Solche Erfahrungen stehen im Gegensatz zum ursprünglichen Wunsch, durch den Kontakt das Elternteil in seiner (möglichst normalen) Rolle als Vater oder Mutter erfahren zu dürfen.

Dies gelingt nicht, wenn sie dem Elternteil an einem Tisch gegenüber sitzen müssen. Sich mit ihm über ihre Erlebnisse zuhause, in der Schule und in der Freizeit austauschen zu können, bedingt zumeist, dass Kind und Elternteil gleichzeitig (altersangepasst) Alltagstätigkeiten nachgehen, spazieren, Fussballspielen, etwas malen, basteln oder backen können. Gemeinsam gestaltete Zeit und Dinge könnten eine Wertschätzung symbolisieren und eine vertraute Beziehung aufrechterhalten oder fördern. Erst solche als möglichst normal und privat wahrgenommene Tätigkeiten lassen aus Sicht der Kinder das Ausleben des gegenseitigen Interesses und gegenseitiger Anerkennung zu. Eltern in ihrer

Elternrolle zumindest beim Besuch als aktiv und selbstbestimmend wahrzunehmen, scheint für das Wohl der jungen Menschen und für die Beziehung zwischen beiden zentral. Doch dazu fehlen Zeit, Räume wie auch Materialien zur Auswahl.

Um die Situation der Kinder zu verbessern, sollten die Besuchsräume also mehr altersgerechte Möglichkeiten (nicht nur für Kleinkinder) für alltägliche Beschäftigungen, fürs Spielen und das gemeinsame Sein zulassen. Dies ermöglichte Privatheit, Nähe, Berührungen, Eltern-Kind-Interaktionen und Anerkennungsmöglichkeiten. Zudem sollte die Atmosphäre der Besuchsräume bei den jungen Menschen keine Bilder nähren, die diese mit viel Sorge mit nachhause tragen und bis zum weiteren Kontakt weiter ausschmücken. Deshalb sind auch Übergangssituationen wie Begrüssung oder Abschied entsprechend zu rahmen.

Folglich sollte der Justizvollzug darum bemüht sein, nicht nur Kontaktmöglichkeiten zu schaffen und zu fördern, sondern die angebotenen Kontaktmöglichkeiten auch *kindgerecht auszugestalten*. Dies beinhaltet u.a. kinderfreundliche und längere Besuchszeiten, kindgerechte Besuchsräume wie auch kindgerechte Information und Kommunikation. Dafür haben einerseits die Anstalten Sorge zu tragen, andererseits können Vollzugsbehörden mit entsprechenden Vorgaben aktiv werden. Justizvollzugsbehörden wird empfohlen, umfassende Abklärungen für einen kindgerechteren Vollzug in den jeweiligen Vollzugsanstalten zu initiieren und im Rahmen ihrer Kompetenz Möglichkeiten der Umsetzung zu prüfen.

Für die folgenden Empfehlungen kann festgehalten werden, dass in manchen Justizvollzugsanstalten einige der genannten Punkte bereits «gelebte Praxis» darstellen (mit Ausnahme von kindgerechten Wegen in die Anstalt hinein).

Ein Beispiel solcher Praxis stellt das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung JUWE im Kanton Zürich dar. Als künftig sukzessive umzusetzende Zielsetzungen in den «Mindeststandards für Angehörigenarbeit» werden von diesem verschiedene Aspekte adressiert, wie z.B. reguläre Besuchszeiten ausserhalb der Schul- und Bürozeiten, familiengerechte Besuchsräume, Besuche nach Möglichkeit ohne Trennscheibe (auch in Untersuchungshaft), mind. ein Besuchsraum für Familienkontakte mit Privatsphäre pro Vollzugsanstalt und Einrichtung von flexibler Videotelefonie für Kontakte ausserhalb von Besuchen.

9.3.1 Kinderfreundliche und flexible Besuchszeiten ermöglichen [dringend]

Kinder sollten häufigere und längere Besuchsmöglichkeiten erhalten. Allgemein sind ausgedehntere Besuchszeiten, gerade wenn Kinder eine längere Anreise haben, zu empfehlen. Inhaftierte Väter und Mütter sollten ggf. sechs oder acht Stunden mehr pro Monat zur Verfügung haben als Inhaftierte ohne Kinder. Diese individuellen Ausnahmen sind Mitgefangenen transparent zu erklären. Verbunden mit längeren Besuchszeiten ist, für die Kinder ein Angebot für gemeinsame Aktivitäten mit dem inhaftierten Elternteil zu schaffen. Ferner sollten die Besuchszeiten flexibler ausgestaltet werden, um kinderfreundlich zu sein, d.h. Besuche sind auch bspw. an schulfreien Mittwochnachmittagen zu erlauben.

Adressaten: Justizvollzugsanstalten, Justizvollzugsbehörden

9.3.2 Kinderfreundliche Besuchsräume bzw. Aussenbereiche in den Anstalten schaffen [wichtig]

Es sind kindgerechte, speziell gestaltete Besuchsräume zu schaffen, die über die bislang häufig anzutreffende «Kinderecke» hinausgehen, um eine möglichst gute Grundlage für Kinderbesuche in

Gefängnissen zu schaffen. Hierbei sollten zwingend die unterschiedlichen Altersgruppen bedacht werden. Ebenfalls sollten die Besuchsräume eine Grösse aufweisen, die auch der Privatsphäre von Familien Rechnung trägt. Sofern die baulichen Gegebenheiten dies nicht zulassen, sind alternative Angebote des Kontakts zu Kindern auszubauen (z.B. Eltern-Kind-Nachmittage, Besuchspavillons in oder wo möglich ausserhalb der Anstalt).

Vollzugsbehörden wird empfohlen, Abklärungen für kindergerechtere Besuche in oder ausserhalb der jeweiligen Vollzugsanstalten zu initiieren und im Rahmen ihrer Kompetenz Möglichkeiten der Umsetzung zu prüfen.

Adressaten: Justizvollzugsanstalten, Justizvollzugsbehörden

9.3.3 Kindgerechter Weg von aussen ins Gefängnis schaffen [wichtig]

Es ist für kindgerechte Zugänge zu den Räumlichkeiten und Angeboten in der Vollzugsanstalt Sorge zu tragen. Es gilt, den Gefängnisbesuch für Kinder möglichst kindgerecht zu gestalten; der Besuch soll kein potenziell traumatisierendes Erlebnis für die Kinder sein. Idealerweise bestehen separate, kindgerecht gestaltete Eingänge; geschultes Personal sollte die Kinderbesuche begleiten.

Auch wo die bestehenden Räumlichkeiten keinen separaten Eingang zulassen, kann durch kindgerechte Gestaltung und vor allem spezifisch geschulte Mitarbeitende der Besuch erleichtert werden.

Adressaten: Justizvollzugsanstalten, Justizvollzugsbehörden

Als Beispiele von guter Praxis sind hierbei insbesondere der «spazio giallo» aus Italien zu nennen, der ein ausgesprochen kinderfreundliches Empfangssystem beinhaltet, wie auch der Empfang der Kinder in der JVA Köln.

9.3.4 Flexible Handhabung des Brief-, Telefon- und Videokontakts [wichtig]

Der Brief-, Telefon- und Videokontakt ist möglichst oft und flexibel für alle Beteiligten zu ermöglichen (mehr Telefone zur Vermeidung von Wartezeiten, mehr Privatsphäre, längere Zeiten). Zudem sollten die als teuer angesehenen Telefonkosten so angesetzt werden, dass Inhaftierte mit Kindern (v.a. im Ausland) sich dies leisten können und keinen Hinderungsgrund für den Kinderkontakt darstellen.

Ebenso sollte es Kindern ermöglicht werden, in die Anstalt zu telefonieren.

Videotelefonie sollte als zusätzliche Kontaktmöglichkeit beibehalten bzw. ausgebaut werden.

In Zukunft sollten technologische Fortschritte berücksichtigt werden, die Kontakt von Kindern zu Inhaftierten erleichtern (Stichwort «Smart Prison» mit Telefon- und Videokontakt von den Zellen aus).

Sofern diese Kontaktformen von Inhaftierten gewünscht sind, sollen sie unterstützt und begleitet werden.

Mit nicht prioritärer Dringlichkeit wird ferner empfohlen, dass ein vereinfachter Kontaktzugang für Angehörige gewährleistet wird. Angehörige sind eine sehr heterogene Gruppe, mit je individuellen Bedürfnissen. Allgemein wichtig in Bezug auf alle Justizvollzugsanstalten in der Schweiz wird erachtet,

dass Angehörige in dringenden Fällen auch inhaftierte Partner:innen benachrichtigen können – jenseits der Besuchs- und Telefonzeiten der Anstalt (bspw. um eine medizinische Diagnose mitzuteilen und darüber zu reden).

Adressaten: Justizvollzugsanstalten, Justizvollzugsbehörden

9.3.5 Abgabe von altersgerechten Informationen für Kinder über Inhaftierungsthemen [wichtig]

Die Anstalten sollten Informationen für Kinder und andere Angehörige in leicht verständlicher Form zur Verfügung stellen (Informationen und/oder Videos auf eigener Webseite, Verlinkung auf andere Webseiten, Abgabe von illustrierten Büchern, Broschüren in verschiedenen Sprachen bei Besuchen usw.).

Adressaten: Justizvollzugsanstalten, ggf. Justizvollzugsbehörden

Hierzu bestehen bereits einige Beispiele von guter Praxis: Der Verein Perspektive etwa hat ein Kinderbuch herausgegeben («Tim und das Geheimnis der blauen Pfote»), welches die Inhaftierungssituation behandelt und von manchen befragten Justizvollzugsanstalten an Angehörige abgegeben wird. Umfangreichere Informationen stellen bspw. die deutsche Caritas auf einer speziellen Webseite dar.

9.4 Familiensituation und Kinderperspektive berücksichtigen, Kinderinteressen vertreten

Perspektiven, Interessen und Rechte von Kindern inhaftierter Eltern werden übergreifend noch ungenügend berücksichtigt: Dies beginnt zunächst bereits früh in der Situation der Trennung, teilweise durch Verhaftung, bei der Kinder anwesend sind. Dies kann belastend bis traumatisierend wirken und sollte, wann immer möglich, vermieden oder zumindest durch ein professionelles Angebot mit Kind und Familie nachbearbeitet werden.

Darüber hinaus scheinen die Kinder während der gesamten Haft weiteren Belastungen in Bezug auf Gefühle der Machtlosigkeit sowie dem steten Risiko negativer sozialen Reaktionen ausgesetzt zu sein: dies gilt nicht nur für Telefonate und Besuche, sondern auch für anhaltende Sorgen, Schuldgefühle oder auch Wut gegenüber dem Gefängnis oder auch dem Elternteil. Auch die Schlechterstellung des Einkommens der inhaftierten und zumeist auch nicht-inhaftierten Person beeinflusst die Interessen und Rechte des Kindes in seinem Alltag massgeblich – nebst allgemeinen Geldsorgen resultieren daraus vor allem auch Probleme bei Wohnungs- und Betreuungsfragen. Erschwerend kommt hinzu, dass auch längere Reisen in Vollzugsanstalten für belastete Familien kostspielig werden.

Auch die interviewten nicht-inhaftierten Eltern fühlen sich angesichts der den Kindern unzugänglichen Welt des Justizvollzugs oft handlungsunfähig, weil diese Welt bei ihren Kindern zu imaginierten Bildern und Problemen im Einordnen der Situation führt. Dasselbe gilt für die Kommunikation von Entscheiden der Vollzugsbehörden. In Partnerschaften, die bereits vor der Inhaftierung belastet waren, scheint gemäss Interviews zudem das Risiko gross, dass sich die nicht-inhaftierten Eltern weniger für die Rechte des Kindes auf Kontakt einsetzen.

Es braucht daher ein Vorgehenskonzept ab Inhaftnahme eines Elternteils, das dem Kind im Einzelfall gilt und stets vom Kind aus denkt: Kinder müssen von Fachpersonen von Beginn an als Angehörige mitgedacht und miteinbezogen werden. Dies gilt sowohl bei Verhaftung als auch im Prozess und bei Entscheiden durch Gericht und Staatsanwaltschaft sowie bei der anschliessenden Planung und Durchführung des Vollzugs (bspw. bzgl. Einweisung und Urlaubsgenehmigung). Um dies sicherstellen zu können, braucht es sensibilisierte Staatsanwaltschaften und spezialisierte Personen, wie etwa Kinderbeauftragte in den Vollzugsanstalten. Vollzugsbehörden sollten dabei insgesamt als Garanten eines stärker auf Kinderbedarfe ausgerichteten Justizvollzugs fungieren. Darüber hinaus gilt es auch bei geplanten Neubauten oder Umbauten von Vollzugsanstalten konsequent die Erfahrungen und Perspektiven der Kinder und Familien ab Beginn einzubeziehen und mitzudenken.

9.4.1 Kinderinteressen bereits bei Verhaftung berücksichtigen [dringend]

Bereits vor einer Verhaftung eines Tatverdächtigen sollte durch die Polizei geprüft werden, ob diese Person Kinder hat. Es wird empfohlen, dass ein Vorgehenskonzept erarbeitet wird, um solche Situationen möglichst ohne Gefährdungen des Kindeswohls durchzuführen. Wenn immer möglich sollte die Verhaftung nicht im Beisein von Kindern erfolgen, da die Trennung eines Elternteils als sehr belastend wahrgenommen wird. Es sollte routinemässig der Beizug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geprüft werden und wie im Gewaltschutz bei Fällen Häuslicher Gewalt vorgegangen werden. Kinderbetreuungsbedarfe des verhafteten Elternteils (vor allem wenn dieser die Hauptbetreuungsperson darstellt) wie auch des nicht-verhafteten Elternteils müssen abgeklärt und organisiert werden.

Adressaten: Polizei, Staatsanwaltschaften, KESB

9.4.2 Entscheide auf Familiensituation abstimmen [dringend]

Auch in Bezug auf die Staatsanwaltschaften wird dringend empfohlen, den Aspekt der Kinderrechte und des Kindeswohls bei deren Entscheiden stärker zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem die stark eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten der Kinder zum inhaftierten Elternteil in Untersuchungshaft.

Adressaten: Staatsanwaltschaften

Zudem sollte die Familiensituation beim Entscheid über die Platzierung von Verurteilten durch Vollzugsbehörden berücksichtigt werden. Dabei sollte die Vermeidung von langen Anfahrtszeiten von Angehörigen im Zentrum stehen.

Adressaten: Justizvollzugsbehörden

9.4.3 Etablierung von Kinderbeauftragten in jeder Vollzugsanstalt [dringend]

Zur verstärkten Berücksichtigung von Kinderinteressen soll in jeder Vollzugsanstalt ein:e Kinderbeauftragte:r etabliert werden. Gemeint ist eine spezialisierte Person, die in einer Anstalt verantwortlich für einen familienfreundlichen Vollzug ist. Kinderbeauftragte sind Ansprechperson für die Besuche von Kindern, aber auch allgemein für die Beachtung von Kinderrechten und des Kindeswohls;

sie sind zudem zuständig für Anliegen und Bedarfe von Angehörigen ebenso wie für Inhaftierte. Kinderbeauftragte könnten auch als Multiplikatoren für die Sensibilisierung des Personals fungieren.

Eine entsprechende Funktion muss mit ausreichend Stellenprozenten ausgestattet sein (z.B. Dänemark: 20 Std. pro Monat, plus Fortbildung, plus Netzwerktage). Kleinere Vollzugsanstalten bzw. solche mit nur wenig Ressourcen können auch das bestehende Personal schulen.

Damit das Vollzugspersonal und die Kinderbeauftragten auf ihre Aufgaben vorbereitet werden, sollten entsprechende Schulungsangebote geschaffen werden. Zusätzlich benötigen Kinder-Beauftragte eine kompetente Anlaufstelle, um offene Fragen, unsichere Entscheidungssituationen etc. besprechen zu können.

Zudem sollten Austauschgefässe zur Vernetzung und Intervention mit anderen Kinderbeauftragten geschaffen werden. Kinderbeauftragte könnten in der Schweiz als Modellprojekt umgesetzt werden.

Eine weitere Aufgabe von Kinderbeauftragten ist die Durchführung einer Sprechstunde für Inhaftierte rund um Angehörigenfragen und -anliegen. Diese Sprechstunde könnte ggf. von einem externen Träger durchgeführt werden.

Adressaten: Justizvollzugsanstalten, Justizvollzugsbehörden

9.4.4 Kinderorientierung bei baulichen Erneuerungen bzw. Neubauten / Prüfung innovativer Vollzugsformen [dringend]

Der Einbezug von Kinderbedürfnissen sollte schon bei der Planung von Neubauten erfolgen. Aber auch bei bestehenden Anstalten sollte im Rahmen von baulichen Erneuerungen eine Überprüfung der bestehenden Angebote auf Aspekte von Kinderbedürfnissen (auch Klärung der Bedeutung von «kindgerecht») stattfinden.

Da der Bund Zuschüsse für den Bau neuer Justizvollzugsanstalten finanziert, sollte über die Baukosten auch Einfluss auf eine stärkere Berücksichtigung von familienfreundlicheren Vollzugsanstalten genommen werden. Die finanziellen Zuschüsse werden so an die Einhaltung bestimmter Familienaspekte (wie z.B. gesonderte Eingänge für Kinder, Aussenspielbereich usw.) geknüpft. Ebenso ist bei Neubauten die Installation von (Video-)Telefonie in den Zellen vorzuschreiben. Dies würde einen einfacheren (Video-)Telefonverkehr und mehr Privatsphäre ermöglichen.

Darüber hinaus sind, als nicht-prioritäre Empfehlung, künftig neue innovative Formen des familienfreundlichen offenen Strafvollzugs zu prüfen. Ein Beispiel stellt das Familienhaus Engelsborg in Kopenhagen (Dänemark) dar. Dabei wohnen die Inhaftierten mitsamt ihrer Familie in einer Wohnung eines Hauses und verbringen darin den offenen Vollzug. Dies könnte in der Schweiz im Rahmen eines Modellversuchs geprüft werden.

Adressaten: Bundesamt für Justiz, kantonale Vollzugsbehörden, Vollzugsanstalten

9.5 Regelungen, Vereinheitlichung

Die Kontaktmöglichkeiten sind in den Schweizer Justizvollzugsanstalten bislang jeweils unterschiedlich ausgestaltet – sowohl zwischen als auch innerhalb von Anstalten. Kinder sollten jedoch schweizweit dieselben Möglichkeiten des Kontakts zu ihrem inhaftierten Elternteil haben. Deshalb sollte eine Harmonisierung der Kontaktmöglichkeiten in den Vollzugsanstalten der Schweiz erfolgen. Nach Möglichkeit sollten schweizweit einheitliche Regelungen für die Anstalten unter der Berücksichtigung der Kinderrechte wie auch des Kindesschutzes angestrebt werden. Der Justizvollzug liegt in der Schweiz in der Kompetenz der Kantone, was auch bedeutet, dass keine übergeordnete Instanz schweizweite Regelungen erlassen kann. Es sollten dennoch Anstrengungen angeregt werden, um eine möglichst grosse Verbindlichkeit solch einheitlicher Regelungen herzustellen, wie nachfolgend ausgeführt wird.

Ferner sollten in Vollzugsanstalten auch Daten zu Kindern von Inhaftierten erhoben werden, um eine verlässliche Statistik zu schaffen. Dies sollte ebenfalls auf systematische und einheitliche Weise geschehen.

9.5.1 Schaffung schweizweit einheitlicher Regelungen für Kontaktmöglichkeiten [dringend]

Es sollten einheitliche Regelungen für den Vollzug in der Schweiz geschaffen werden, welche durch entsprechende kantonale Weisungen Verbindlichkeit für Vollzugsanstalten schaffen. Diese Regelungen sollen das Recht auf die Beziehung von Kindern zu ihren inhaftierten Elternteilen anerkennen, wozu auch das Recht des Kindes, sich gegen eine Beziehungspflege zu entscheiden, gehört. Konkret müssen die Regelungen auf den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der Empfehlungen des Europarats (CM/Rec(2018)5) über Kinder von Inhaftierten gründen. Eine weitere gute Orientierung bieten auch die SKOS/SODK-Empfehlungen oder die Empfehlungen von Quality4Children.¹⁷⁷

Gemäss Einschätzung verschiedener Expert:innen braucht es zur Erfüllung der UNO-Kinderrechte politische Unterstützung, ohne welche die Justizvollzugsbehörden nur wenig bewirken könnten. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektor:innen (KKJPD) ist ein mögliches Gremium, in dem entsprechende Überzeugungsarbeit geleistet und Regelungen entwickelt werden sollten. Eine andere Möglichkeit ist der Weg über das Gefäss der Strafkonkordate, welche solche Regelungen empfehlen und somit eine bestimmte Verbindlichkeit für die kantonalen Vollzugsbehörden und -anstalten erzeugen kann.

Entsprechend wird empfohlen, dass die KKJPD (analog zu deren Empfehlungen für die Untersuchungshaft) oder die drei Strafkonkordate auf Basis der Anerkennung der Kinderrechte und der Europarats-Empfehlungen entsprechende nationale Regelungen ausarbeiten.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass den stark unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder ausreichend Beachtung geschenkt wird (grosse Unterschiede in Bezug auf Alter, Delikt, familiären Hintergrund usw.).

Adressaten: Strafkonkordate, KKJPD, Justizvollzugsbehörden

¹⁷⁷ -<https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/ausserfamiliare-platzierung-von-kindern/> ; <https://www.quality4children.ch>

9.5.2 Erarbeitung von verbindlichen Gesetzen für die Praxis, Prüfung auf Kindeswohl [wichtig]

Darüber hinaus ist mittels einer rechtlichen Expertise o.ä. zu prüfen, inwieweit zu den bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen (Kinderrechte, Kinderschutz usw.) zusätzliche Gesetze nötig sind, um verbindliche Grundlagen für die Praxis (primär Vollzugsanstalten) zu schaffen. Gesetzliche Grundlagen sind wichtig, weil sich die Praxis darauf beziehen und daraus einen Auftrag ableiten kann. Ausgangspunkt für die politische Gesetzgebung kann eine rechtliche Analyse sein, welche in der Überprüfung der für den Justizvollzug im weiteren Sinn relevanten Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Art. 3 (vorrangige Beachtung des Kindeswohls)¹⁷⁸ der Kinderechtskonvention und Art. 12 (Recht auf Hilfe in Notlagen) der Bundesverfassung besteht.

Dazu ergänzend wird empfohlen, dass im Zuge von neu zu schaffender Gesetzgebung im Rahmen der kantonalen Strafvollzugsgesetze jeweils konsequent die Perspektive der Kinder bzw. des Kindeswohls geprüft werden sollte.

Adressaten: Kantonale Gesetzgebungsorgane

9.5.3 Systematische und standardisierte Erhebung der Familiensituation der Inhaftierten [dringend]

Die Vollzugsanstalten erheben die Familiensituation Inhaftierter bislang noch uneinheitlich. Eine entsprechende Umfrage des Bundesamts für Justiz bei allen Einrichtungen des Freiheitsentzugs zeigte, dass nur etwa die Hälfte der Vollzugsanstalten die Familiensituation systematisch erheben.

Insofern ist für alle Schweizer Vollzugsanstalten eine Systematisierung resp. Vereinheitlichung der Eintrittserhebung zu etablieren, um verlässliche Daten zu erhalten, dies auch im Hinblick auf die Erstellung einer schweizweiten Statistik. Bei Haftantritt müssen inhaftierte Eltern mithin systematisch identifiziert werden und können zu dieser Gelegenheit auch über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden.

Als Beispiel für gute Praxis kann hier der Kanton Genf erwähnt werden, in dessen Vollzugsanstalten die Familiensituation systematisch erhoben wird.

9.6 Ressourcen, Weiterbildung

Um der Angehörigenarbeit Rechnung tragen zu können, ist es notwendig, entsprechende Personalressourcen zu schaffen. Dies beinhaltet auch die Schulung von Vollzugspersonal sowie die Sensibilisierung von sämtlichen Berufsgruppen, welche mit der Thematik in Berührung kommen.

¹⁷⁸ (1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

9.6.1 Ausbau des Sozialdienstes [dringend]

Wenn Angehörigenarbeit vermehrt als Teil des Auftrags des Vollzugs aufzufassen ist, müssen dafür auch zusätzliche Ressourcen für den Ausbau der Sozialdienste zur Verfügung gestellt werden. Die Sozialdienste werden als geeignete Träger dieser Aufgaben angesehen.

Adressaten: Justizvollzugsbehörden bzw. kantonale Justizdirektionen

9.6.2 Schulung von Mitarbeitenden für Kindeswohlfragen [dringend]

Für das Justizvollzugspersonal wird zudem vorgeschlagen, dass das Thema der Angehörigenarbeit bereits in der Grundausbildung am SKJV ausgebaut wird. Hierdurch können auf breiter Basis Wissen und Haltungen vermittelt und Sensibilisierungsarbeit geleistet werden.

Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung der Fachkompetenzen sind regelmässige Fortbildungsmöglichkeiten sowie Gefässe für den Wissensaustausch (Tagungen) erforderlich.

Adressaten: SKJV, Fachhochschulen, professionsspezifische Austauschgefässe entsprechender Berufsverbände.

9.6.3 Richtlinien o.ä. für verschiedene Professionsgruppen erarbeiten [dringend]

Die Erarbeitung von praxistauglichen Richtlinien stellt eine Form bewährter Praxis dar zur Erreichung der stärkeren Beachtung und Umsetzung des Kindeswohls. Zudem stellen Richtlinien die Basis für Schulungen und Weiterbildungen dar.

Bestehende Richtlinien und Empfehlungen des Europarats für eine kindgerechte Justiz und zum Schutz von Kindern mit inhaftiertem Elternteil sollten in der Praxis bekanntgemacht und in einer möglichst konkreten und einfach umsetzbaren Form zur Verfügung gestellt werden.

Mögliche zu adressierende Berufsgruppen sind z.B. Beiständ:innen, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Polizei, Gerichte.

Adressaten: Diese Richtlinien könnten u.a. von SODK, KOKES, KKJPD (bzw. entsprechende kantonale Direktionen), SKJV, Fachhochschulen erarbeitet oder in Auftrag gegeben werden.

9.7 Vernetzung, Austausch, Zusammenarbeit von Akteuren

Es ist wichtig, dass sich die verschiedenen Akteure ausreichend miteinander vernetzen, Informationen, Erfahrungen und Wissen austauschen. Der Austausch unter den verschiedenen Berufsgruppen soll anhand geeigneter Gefässe gezielt gefördert werden, dies gilt sowohl intra- als auch extramural. Den Vollzugsbehörden kommt eine zentrale Rolle bei der Klärung der Rollen der verschiedenen Akteure sowie bei der Schaffung von Mechanismen zur Koordination und Zusammenarbeit zwischen ihnen zu.

9.7.1 Austauschgefäss für Wissens- und Erfahrungsaustausch bezüglich Angehörigenarbeit und Kindeswohl im kantonalen Justizvollzug etablieren [wichtig]

Es bedarf eines Gefässes für den Austausch zwischen der Vollzugsbehörde und den Vollzugsanstalten hinsichtlich der Unterstützungsmöglichkeiten bei familiären Problemen von Inhaftierten – bestenfalls auch kantonsübergreifend. Vor dem Hintergrund, dass sich die Angebote in den einzelnen Anstalten stark unterscheiden, ist ein Wissens- und Erfahrungsaustausch von zentraler Bedeutung. Berücksichtigt werden sollten für ein solches Gefäss Sozialdienste, Fachpersonen Justizvollzug, Bewährungshilfe, psychologische-psychiatrische Dienste wie auch die Seelsorge.

Adressaten: Justizvollzugsanstalten, Justizvollzugsbehörden

Als Beispiel für gute Praxis kann hierbei die Fachstelle Angehörigenarbeit des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JUWE) des Kantons Zürich genannt werden.¹⁷⁹ Es wurden sog. «Mindeststandards für Angehörigenarbeit» in Untersuchungsgefängnissen und Vollzugsanstalten entwickelt. An deren Umsetzung beteiligen sich alle Hauptabteilungen des Amtes und die Fachstelle rapportiert periodisch über dessen Stand.

9.7.2 Austausch und Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden [wichtig]

Die Vollzugsbehörden sollten ferner hinsichtlich möglicher Gefährdungen des Kindeswohls in ihrem Tätigkeitsbereich sensibilisiert werden, mögliche Gefährdungslagen und -situationen mit Kinderschutzbehörden abklären und die Anstalten darüber informieren.

9.7.3 Rollenklärungen zur Sicherstellung des Kindeswohls zwischen Vollzugsbehörden, Vollzugsanstalten und externen Stellen [wichtig]

Zwischen den Vollzugsbehörden und den Vollzugsanstalten einerseits und den externen Stellen (mögliche externe Anlaufstelle, KESB, Sozialdienste etc.) andererseits sollte eine Klärung der Rollen und Aufgaben der verschiedenen «Akteure», die mit Kindern in Kontakt kommen, stattfinden.¹⁸⁰ Insbesondere ist eine Klärung angezeigt, welche Aufgaben die Anstalten übernehmen sollten und welche Aufgaben von externen Akteuren wahrgenommen werden.

Die Vollzugsbehörden sollten die Zusammenarbeit zwischen einer externen Anlaufstelle und Ansprechpersonen in den Anstalten, z.B. mit Kinderbeauftragten, unterstützen.

Adressaten: Justizvollzugsbehörden, Justizvollzugsanstalten, relevante externe Stellen

¹⁷⁹ Siehe dazu: <https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/schwerpunkt-angehoerige-von-inhaftierten.html#-103622005>

¹⁸⁰ Zu klärende Fragen wären u.a.: Welche Aufgaben übernimmt das Sicherheitspersonal, welche der Sozialdienst? Wer ist Anlaufperson etwa bei Problemen in Bezug zur Familie, wo könnten sich Angehörige hinwenden?

9.7.4 Schaffung eines nationalen Netzwerks betreffend Beachtung von Kinderrechten und Angehörigenarbeit [wichtig]

Es ist die Implementierung eines nationalen Austauschtreffens zwischen Bund, Kantonen, Vollzugsorganen und extramuralen Organisationen und Institutionen zu empfehlen, mit folgenden Zielen: Lösungen für bestehende Probleme erarbeiten, Austausch von guten Praktiken, die kontinuierliche Professionalisierung.

Adressaten: KKJPD

9.8 Anlaufstelle für Angehörige in der Deutschschweiz, nationale Ombudsstelle

Die Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen wie auch deren nicht-inhaftierten Eltern zeigten, dass sie im gesamten Prozess – von der allfälligen Verarbeitung der Verhaftung, über die Aufklärung des Kindes über die Inhaftierung, bis hin zu Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der erwünschten Kontaktformen – sich oftmals überfordert und alleine gelassen fühlten. Unterstützung bei kritischen Situationen fanden sie hauptsächlich bei vertrauten Familienmitgliedern oder engsten Freund:innen und konnten nur selten Angebote von Anlaufstellen nutzen oder wurden darauf hingewiesen. In der Deutschschweiz sind solche Stellen, von denen es real auch nur wenige gibt, den Betroffenen kaum bekannt; in der Romandie sind sie verbreiteter und wurden entweder als logistischer Support (Anfahrt zu Besuch) oder als Austausch mit Gleichaltrigen (organisiert durch Relais Enfants Parents Romands REPR) in Anspruch genommen. Falls es zu Kontakten mit Anlaufstellen kam, brauchte es entweder die Eigeninitiative des nicht-inhaftierten Elternteils oder die Initiative der Schule oder anderer Dritter.

Viele nicht-inhaftierte Elternteile erleben Belastungen in finanzieller Hinsicht, bei der Berücksichtigung der Kinderinteressen im Umgang mit der Offenlegung der Inhaftierung sowie im Umgang mit dem sozialen Umfeld.

Diese Umstände wie auch verschiedene Belastungsdimensionen der Kinder bekräftigen, dass ein Bedarf an Unterstützung in vielen Fällen gegeben ist.

Dementsprechend ist es zur Verbesserung der Situation der Kinder zentral, dass niederschwellige, d.h. für Angehörige leicht zugängliche extramurale Anlaufstellen sich etablieren bzw. ausgebaut werden können. Die Betroffenen und insbesondere die Kinder müssen dabei nicht nur adäquat über vorhandene Angebote informiert werden. Sie benötigen auch ein behutsames, kindgerechtes Vorgehen, um in dieser sensiblen Thematik Vertrauen zum Angebot aufzubauen.

9.8.1 Etablierung einer Anlauf- und Beratungsstelle in der Deutschschweiz [dringend]

Viele Bedarfe von betroffenen Kindern und Angehörigen werden durch die schon längere Zeit in der Romandie tätige Stiftung REPR adressiert. Ebenfalls besteht seit Längerem das Angebot von Pollicino im Kanton Tessin. Die vielfältigen Angebote für Kinder, wie sie REPR und Pollicino anbieten, können als «gute Praxis» bezeichnet werden und sollten auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden. Es wird daher die Etablierung einer, in verschiedenen Regionen tätigen Anlauf- und Beratungsstelle in der Deutschschweiz empfohlen, um sicherzustellen, dass Rechte und Anliegen der Kinder schweizweit in vergleichbarem Masse erfüllt werden. Dabei geht es nicht nur um die Schaffung entsprechender Angebote, sondern auch um das bedarfsorientierte Vernetzen und Vermitteln in Einzelfällen.

In diesen Anlaufstellen sollten folgende Angebote bestehen:

- (1) Angebote (oder Vermittlung dieser) zur Unterstützung von Kindern und Angehörigen in finanzieller, sozialer und emotionaler Hinsicht:

- a. Unterstützung der Angehörigen in Bezug auf ihre ökonomische Situation sowie auf die Berufs- und Betreuungssituationen
- b. bei der Verarbeitung der Trennung vom Elternteil (und Partner:in), der Verhaftung und alleiniger bzw. neu erforderter Bewältigung des Alltags
- c. Unterstützung bei der Offenlegung der Inhaftierung gegenüber dem Kind durch nicht-inhaftiertes Elternteil
- d. Unterstützung Angehöriger in Bezug auf den Umgang mit möglichen Reaktionen des sozialen Umfelds

(2) Begleitung von Kindern inhaftierter Personen bei Besuchen inkl. Vor- und Nachbereitung – dies jeweils bei Bedarf; Anbieten von Fahrdiensten zu den Anstalten zur Entlastung Angehöriger

(3) Organisation und Durchführung längerer Besuche, in denen mehrere Kinder ihre inhaftierten Elternteile in den Anstalten besuchen und ggf. gemeinsam etwas gestalten (Basteln, Zeichnen etc.)

(4) Vielfältige altersgerechte Informationen und Beratungsmöglichkeiten für Kinder schaffen; auch online

(5) Informationen und Beratung (inkl. Online-Beratung) für Kinder oder nicht-inhaftierte Elternteile.

Bei der Online-Beratung sollte gewährleistet werden, dass auf eine Online-Anfrage (oder via E-Mail) innerhalb von 24 Stunden reagiert wird. Dieses Angebot sollte mindestens dreisprachig (D, F, I) vorliegen und ggf. mit vorhandenen Angeboten wie z.B. dem Elternnotruf¹⁸¹ abgestimmt werden. Als Beispiel «guter Praxis» kann hierbei das Angebot der deutschen Caritas genannt werden.

Adressaten: Die Erbringung der Dienstleistungen könnte dem Beispiel von REPR folgend über Leistungsverträge mit den jeweiligen zuständigen kantonalen Behörden erfolgen. Insofern würden die kantonalen Justizdirektionen bzw. Justizvollzugsbehörden die Adressaten darstellen.

9.8.2 Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte in der Schweiz [wichtig]

Es wird ferner die Schaffung einer Ombudsstelle empfohlen, der es insbesondere obliegen würde, den betroffenen Kindern, ihren Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern geeignete, leicht zugängliche Melde- und Beschwerdemechanismen zur Verfügung zu stellen und diese Situationen zu behandeln.

Hierbei ist zu erwähnen, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen bereits plant, eine solche nationale Ombudsstelle zu schaffen.

Adressaten: Bundesamt für Sozialversicherungen

9.9 Empfehlungen bezüglich einer schweizweiten Statistik

Vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz gesamtschweizerische Informationen zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil fehlen, hatte die Studie auch den Auftrag, zu prüfen, inwieweit eine verbesserte Datenlage über betroffene Kinder geschaffen werden kann.

Aus den durchgeführten Interviews ging Folgendes hervor:

- Der Nutzen einer solchen Statistik wurde primär darin gesehen, das Ausmass zu bestimmen, d.h. gesicherte Informationen darüber zu erhalten, wie viele Inhaftierte in der Schweiz Kinder

¹⁸¹ <https://www.elternnotruf.ch/>

haben, um die Problematik zu dokumentieren und dadurch sichtbar zu machen. Dies bedingt eine systematische Erhebung der Daten.

- Ebenfalls wichtig ist, dass aufgrund der Daten dieser Statistik eine Grundlage für mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Situation betroffener Kinder geschaffen werden kann.
- Bezüglich der Datenerhebung herrscht dahingehend Konsens, dass die *Vollzugsanstalten* die Daten am besten erheben können. Ein Grundproblem besteht gleichwohl darin, dass die Informationen zu den Kindern von den Inhaftierten selbst angegeben werden müssen und es sich damit um Selbstauskünfte Inhaftierter handelt, was die Frage der Validität aufwirft. Zudem wurden weitere offene Fragen erwähnt:
 - o Inwieweit können Justizvollzugsanstalten die Erhebung, Pflege und Lieferung der Daten ermöglichen?
 - o Was soll wann an wen geliefert werden?
 - o Welche Stelle sammelt, verarbeitet und veröffentlicht die Informationen für wen und für welchen Zweck?

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Bundesamt für Justiz bereits vor Ausschreibung dieser Studie eine Befragung aller Justizvollzugsanstalten der Schweiz durchgeführt hat. Diese zeigte unter anderem, dass nur etwa die Hälfte die Vollzugsanstalten Angaben zur Familiensituation systematisch erheben und folglich über solche Daten verfügen.

9.9.1 Durchführung einer schweizweiten Initial-Studie [dringend]

Es sollte möglichst zeitnah eine repräsentative Studie durchgeführt werden, die erstmals für die ganze Schweiz eine umfassende Einschätzung dazu erlaubt, wie häufig Inhaftierte Kinder haben und welche Konstellationen hierbei vorkommen («Initial-Studie»). Voraussetzung für das Gelingen dieser Studie ist die Unterstützung seitens Politik und Behörden. Auf Basis der Ergebnisse und der Erfahrungen der Initial-Studie kann dann entschieden werden, inwiefern eine wiederholte Befragung sinnvoll und in welchem Umfang und Intervall diese durchzuführen ist.

Im Rahmen der Initial-Studie sollten alle Inhaftierten (Insassenbestand am 31.1.2022: 6310) innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes (z.B. einem Monat) zu ihrer Familiensituation befragt werden. Dies kann durch das Vollzugspersonal oder durch Forschende geschehen. Die Befragung sollte mit einem kurzen Fragebogen, der bspw. folgende standardisierte Angaben enthält, durchgeführt werden:

- Anzahl der Kinder
- Alter der Kinder
- Wie viele Kinder in aktueller Partnerschaft und ausserhalb dieser Partnerschaft
- Wohnort der Kinder; in der Schweiz und/oder im Ausland lebend
- Involvierung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
- Einschätzung der Beziehung zum Kind/zu den Kindern und zur/zum Partner:in
- Bedarf nach Kontakt zum Kind/zu den Kindern

Zusätzlich sind Standard-Angaben nötig über die Art und Dauer des Strafurteils von Inhaftierten wie auch über den Typus der Vollzugsanstalt (geschlossene, offene, usw.).

Eine Vollerhebung von ca. 6000 Inhaftierten in den derzeit 91 Vollzugseinrichtungen kann als organisierbar eingeschätzt werden. Sollte es gewichtige Gründe gegen eine Vollerhebung (und die damit verbundenen Kosten) geben, könnte alternativ auch eine Stichprobe Inhaftierter aus bestimmten Anstaltstypen (z.B. Untersuchungsgefängnisse) untersucht werden, wobei auch hier eine grössere Anzahl an Inhaftierten aufgrund des differenzierten Vollzugswesens der Schweiz einzubeziehen wäre.

9.10 Weiterer Forschungsbedarf

Für die Schweiz liegen bislang keine Befunde zu den Folgen einer Inhaftierung auf Kinder vor. Entsprechende Forschung in der Schweiz sollte folglich intensiviert werden, gerade auch angesichts der unsicheren Übertragbarkeit der mehrheitlich anglo-amerikanischen Studien. Zukünftig erscheint es notwendig, die Auswirkungen einer Inhaftierung in differenzierter Weise zu untersuchen, dies hinsichtlich positiver wie negativer Folgen. Angesprochen sind damit Studien, die bspw. nach Geschlecht und Alter der Eltern wie der Kinder unterscheiden. Jenseits dieser demografischen Variablen ist aber ebenso bspw. danach zu fragen, welchen Einfluss die Länge einer Freiheitsstrafe hat, wie die familiäre Situation und die Familienbeziehungen vor der Inhaftierung waren, welches Unterstützungsnetzwerk ausserhalb der Familie besteht usw. Hinsichtlich der Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die Kinder besteht insofern umfassender Forschungsbedarf. Um Kausaleffekte verlässlich einzuschätzen, bedarf es hierzu Studien mit längsschnittlichem Design und methodischer Kontrolle verschiedener Einflussfaktoren.

Ferner sind Studien durchzuführen, die die Auswirkungen des Kontakts zwischen Kindern und Inhaftierten genauer untersuchen. Derzeit bestehen keine Evaluationen zu den erwähnten Angeboten guter Praxis, so dass hier ein weiterer Forschungsbedarf vorhanden ist. Auch wenn der Kind-Inhaftierten-Kontakt grundsätzlich positive Auswirkungen hat, könnten auch Konstellationen, in denen der Kontakt problematisch sein könnte (z.B. bei Häusliche Gewalt oder anderes) in den Fokus genommen werden, um nicht zuletzt Wissen für Optimierungen zu schaffen. Weiter sind Evaluationen der Eltern-Kind-Gruppen im Justizvollzug nötig. In Deutschland gibt es bspw. immer mehr solche Gruppen, die jedoch in sehr unterschiedlicher Weise durchgeführt werden, so dass es auch in Bezug zur Wirksamkeit Erkenntnisse benötigt.

Bereits oben erwähnt wurde, dass Modellprojekte initiiert werden könnten, bspw. zur Umsetzung von Kinderbeauftragten in Vollzugsanstalten, welche durch Forschung evaluiert wird.

Ein weiteres Untersuchungsfeld könnte in einer Bedarfsanalyse bei Inhaftierten hinsichtlich deren Unterstützung bei der Kontaktpflege mit ihren Kindern bestehen.

Anhang: Im Literaturreview berücksichtigte Veröffentlichungen

- Aaron, L., & Dallaire, D. H. (2010). Parental Incarceration and Multiple Risk Experiences: Effects on Family Dynamics and Children's Delinquency. *Journal of Youth and Adolescence*, 39(12), 1471–1484. <https://doi.org/10.1007/s10964-009-9458-0>
- Adl, A. F., Dadkhah, A., & Biglarian, A. (2007). Physical and social circumstances of children in Iran affected by the incarceration of the mother. *International Journal of Social Welfare*, 16(3), 278–280. <https://doi.org/10.1111/j.1468-2397.2007.00470.x>
- Aiello, B. L., & McCorkel, J. A. (2017). “It will crush you like a bug’: Maternal incarceration, secondary prisonization, and children’s visitation. *Punishment & Society*, 20(3), 1-24. <https://doi.org/10.1177/1462474517697295>
- Amankwaa, A. (2020). Parent-child contact during parent’s incarceration: A study of children of incarcerated parents in southern Ghana. *Children and Youth Services Review*, 109, 104643. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2019.104643>
- Andersen, L. H. (2018). Assortative Mating and the Intergenerational Transmission of Parental Incarceration Risks. *Journal of Marriage and Family*, 80(2), 463–477. <https://doi.org/10.1111/jomf.12459>
- Arditti, J. A., Lambert-Shute, J., & Joest, K. (2003). Saturday Morning at the Jail: Implications of Incarceration for Families and Children. *Family Relations*, 52(3), 195–204. <https://doi.org/10.1111/j.1741-3729.2003.00195.x>
- Besemer, S., van der Geest, V., Murray, J., Bijleveld, C. C. J. H., & Farrington, D. P. (2011). The relationship between parental imprisonment and offspring offending in England and the Netherlands. *British Journal of Criminology*, 51(2), 413–437. <https://doi.org/10.1093/bjc/azq072>
- Boch, S. J., & Ford, J. L. (2018). Health Outcomes of Youth in the United States Exposed to Parental Incarceration: An Integrative Review. *Journal of Forensic Nursing*, 14(2), 61–71. <https://doi.org/10.1097/JFN.0000000000000201>
- Boch, S. J., Warren, B. J., & Ford, J. L. (2019). Attention, Externalizing, and Internalizing Problems of Youth Exposed to Parental Incarceration. *Issues in Mental Health Nursing*, 40(6), 466–475. <https://doi.org/10.1080/01612840.2019.1565872>
- Bocknek, E. L., Sanderson, J., & Britner IV, P. A. (2009). Ambiguous Loss and Posttraumatic Stress in School-Age Children of Prisoners. *Journal of Child and Family Studies*, 18, 323-333.
- Bradshaw, D., Creaven, A.-M., & Muldoon, O. T. (2021). Parental incarceration affects children’s emotional and behavioral outcomes: A longitudinal cohort study of children aged 9 to 13 years. *International Journal of Behavioral Development*, 45(4), 1-7. <https://doi.org/10.1177/0165025421995918>
- Bradshaw, D., Hannigan, A., Creaven, A.-M., & Muldoon, O. T. (2020). Longitudinal associations between parental incarceration and children’s emotional and behavioural development: Results from a population cohort study. *Child: Care, Health and Development*, 46(2), 195–202. <https://doi.org/10.1111/cch.12732>
- Braman, D. (2004). *Doing Time on the Outside - Incarceration and Family Life in Urban America*. University of Michigan Press. <https://doi.org/10.3998/mpub.17629>
- Branigan, A. R., & Wildeman, C. (2019). Parental Incarceration and Child Overweight: Results From a Sample of Disadvantaged Children in the United States. *Public Health Reports*, 134(4), 363–370. <https://doi.org/10.1177/0033354919854448>
- Brazzell, D. (2016, Juni 4). *Using Local Data to Explore the Experiences and Needs of Children of Incarcerated Parents*. Urban Institute. <https://www.urban.org/research/publication/using-local-data-explore-experiences-and-needs-children-incarcerated-parents>
- Brookes, L., & Frankham, J. (2021). The hidden voices of children and young people with a parent in prison: What schools need to know about supporting these vulnerable pupils. *International Journal of Educational Development*, 81, 102323. <https://doi.org/10.1016/j.ijedudev.2020.102323>
- Bryan, B. (2017). Paternal Incarceration and Adolescent Social Network Disadvantage. *Demography*, 54(4), 1477–1501. <https://doi.org/10.1007/s13524-017-0589-8>
- Charles, P., Frankham, E., Garthe, R. C., Visher, C. A., & Kay, A. L. (2021). Father Involvement in the First Year After Prison: Considerations for Social Work. *Research on Social Work Practice*, 31(8), 797–813. <https://doi.org/10.1177/10497315211022806>

- Cho, R. M. (2009). Impact of maternal imprisonment on children's probability of grade retention. *Journal of Urban Economics*, 65(1), 11–23. <https://doi.org/10.1016/j.jue.2008.09.004>
- Cho, R. M. (2011). Understanding the Mechanism Behind Maternal Imprisonment and Adolescent School Dropout. *Family Relations*, 60(3), 272–289. <https://doi.org/10.1111/j.1741-3729.2011.00649.x>
- Clarke, L., O'Brien, M., Day, R., Godwin, H., Connolly, J., Hemmings, J., & Van Leeson, T. (2005). Fathering behind Bars in English Prisons: Imprisoned Fathers' Identity and Contact with Their Children. *Fathering: A Journal of Theory, Research, and Practice about Men as Fathers*, 3(3), 221–241. <https://doi.org/10.3149/fth.0303.221>
- Cochran, J. C., Siennick, S. E., & Mears, D. P. (2018). Social Exclusion and Parental Incarceration Impacts on Adolescents' Networks and School Engagement. *Journal of marriage and the family*, 80(2), 478–498. <https://doi.org/10.1111/jomf.12464>
- Codd, H. (2021). Every child matters?: Global perspectives on incarcerated mothers and their children. In *Parental Imprisonment and Children's Rights*. Routledge.
- Condry, R. (2007). *Families Shamed: The Consequences of Crime for Relatives of Serious Offenders*. Routledge.
- Correa, N. P., Hayes, A. K., Bhalakia, A. M., Lopez, K. K., Cupit, T., Kwarteng-Amaning, V., Keefe, R. J., Greeley, C. S., & Horne, B. S. V. (2021). Parents' Perspectives on the Impact of Their Incarceration on Children and Families. *Family Relations*, 70(1), 162–170. <https://doi.org/10.1111/fare.12529>
- Cox, M. (2009). The relationships between episodes of parental incarceration and students' psychosocial and educational outcomes: An analysis of risk factors. *Dissertation Abstracts International Section A: Humanities and Social Sciences*, 70(6-A) 1936.
- Cunningham, A., & Baker, L. (2003). *Waiting for Mommy: Giving a Voice to the Hidden Victims of Imprisonment*. Centre for Children and Families in the Justice Systems.
- Dallaire, D. H. (2007). Children with incarcerated mothers: Developmental outcomes, special challenges and recommendations. *Journal of Applied Developmental Psychology*, 28(1), 15–24. <https://doi.org/10.1016/j.appdev.2006.10.003>
- Dallaire, D. H., & Wilson, L. C. (2010). The Relation of Exposure to Parental Criminal Activity, Arrest, and Sentencing to Children's Maladjustment. *Journal of Child and Family Studies*, 19(4), 404–418. <https://doi.org/10.1007/s10826-009-9311-9>
- Dallaire, D. H., & Zeman, J. L. (2013). Relationship processes and resilience in children with incarcerated parents: II. Empathy as a protective factor for children with incarcerated parents. *Monographs of the Society for Research in Child Development*, 78(3), 7-25. <https://doi.org/10.1111/mono.12018>
- Dallaire, D. H., Zeman, J. L., & Thrash, T. M. (2015). Children's experiences of maternal incarceration-specific risks: Predictions to psychological maladaptation. *Journal of Clinical Child and Adolescent Psychology: The Official Journal for the Society of Clinical Child and Adolescent Psychology, American Psychological Association, Division 53*, 44(1), 109–122. <https://doi.org/10.1080/15374416.2014.913248>
- Dannerbecker, A. M. (2005). Differences in Parenting Attributes, Experiences, and Behaviors of Delinquent Youth with and without a Parental History of Incarceration. *Youth Violence and Juvenile Justice*, 3(3), 199–213. <https://doi.org/10.1177/1541204005276260>
- Davies, E., Brazzell, D., Vigne, N. G. L., & Shollenberger, T. (2008). *Understanding the Experiences and Needs of Children of Incarcerated Parents*. Urban Institute - Justice Policy Center
- Dunlea, J. P., Wolle, R. G., & Heiphetz, L. (2020). Enduring Positivity: Children Of Incarcerated Parents Report More Positive Than Negative Emotions When Thinking about Close Others. *Journal of Cognition and Development*, 21(4), 494–512. <https://doi.org/10.1080/15248372.2020.1797749>
- Dyer, W. J. (2009). *Investigating the Various Ways Parental Incarceration Affects Children: An Application of Mixture Regression*. ProQuest LLC.
- Eddy, J. M., & Poehlmann-Tynan, J. (Hrsg.). (2019). *Handbook on Children with Incarcerated Parents: Research, Policy, and Practice* (2. Aufl.). Springer International Publishing. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-16707-3>
- Finkeldey, J. G. (2017). Parental Incarceration, Identity, and Adult Children's Antisocial Behavior. *Dissertations*. 157. https://scholarworks.bgsu.edu/sociology_diss/157
- Flynn, C. (2013). Understanding the risk of offending for the children of imprisoned parents: A review of the evidence. *Children and Youth Services Review*, 35(2), 213–217.

- <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2012.11.007>
- Foster, H. (2012). The strains of maternal imprisonment: Importation and deprivation stressors for women and children. *Journal of Criminal Justice*, 40(3), 221–229. <https://doi.org/10.1016/j.jcrimjus.2012.01.005>
- Forster, M., Davis, L., Grigsby, T. J., Rogers, C. J., Vetrone, S. F., & Unger, J. B. (2019). The Role of Familial Incarceration and Ethnic Identity in Suicidal Ideation and Suicide Attempt: Findings from a Longitudinal Study of Latinx Young Adults in California. *American Journal of Community Psychology*, 64(1–2), 191–202. <https://doi.org/10.1002/ajcp.12332>
- Foster, H., & Hagen, J. (2009). The Mass Incarceration of Parents in America: Issues of Race/ Ethnicity, Collateral Damage to Children, and Prisoner Reentry. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 623(1), 179–194. <https://doi.org/10.1177/0002716208331123>
- Fry-Geier, L., & Hellman, C. M. (2017). School Aged Children of Incarcerated Parents: The Effects of Alternative Criminal Sentencing. *Child Indicators Research*, 10(3), 859–879. <https://doi.org/10.1007/s12187-016-9400-4>
- Geller, A., Cooper, C. E., Garfinkel, I., Schwartz-Soicher, O., & Mincy, R. B. (2012). Beyond Absenteeism: Father Incarceration and Child Development. *Demography*, 49(1), 49–76. <https://doi.org/10.1007/s13524-011-0081-9>
- Geller, A., & Franklin, A. W. (2014). Paternal Incarceration and the Housing Security of Urban Mothers. *Journal of Marriage and the Family*, 76(2), 411–427. <https://doi.org/10.1111/jomf.12098>
- Geller, A., Garfinkel, I., Cooper, C. E., & Mincy, R. B. (2009). Parental Incarceration and Child Wellbeing: Implications for Urban Families. *Social science quarterly*, 90(5), 1186–1202. <https://doi.org/10.1111/j.1540-6237.2009.00653.x>
- Geller, A., Garfinkel, I., & Western, B. (2011). Paternal Incarceration and Support for Children in Fragile Families. *Demography*, 48(1), 25–47. <https://doi.org/10.1007/s13524-010-0009-9>
- Gifford, E. J., Eldred Kozecke, L., Golonka, M., Hill, S. N., Costello, E. J., Shanahan, L., & Copeland, W. E. (2019). Association of Parental Incarceration With Psychiatric and Functional Outcomes of Young Adults. *JAMA Network Open*, 2(8), e1910005. <https://doi.org/10.1001/jamanetworkopen.2019.10005>
- Gualtieri, G., Ferretti, F., Masti, A., Pozza, A., & Coluccia, A. (2020). Post-traumatic Stress Disorder in Prisoners' Offspring: A Systematic Review and Meta-analysis. *Clinical Practice and Epidemiology in Mental Health: CP & EMH*, 16, 36–45. <https://doi.org/10.2174/1745017902016010036>
- Hagan, J., & Dinovitzer, R. (1999). Collateral Consequences of Imprisonment for Children, Communities, and Prisoners. *Crime and Justice*, 26, 121–162. <https://doi.org/10.1086/449296>
- Hagan, J., & Foster, H. (2012a). Children of the American Prison Generation: Student and School Spillover Effects of Incarcerating Mothers. *Law & Society Review*, 46(1), 37–69.
- Hagan, J., & Foster, H. (2012b). Intergenerational Educational Effects of Mass Imprisonment in America. *Sociology of Education*, 85(3), 259–286. <https://doi.org/10.1177/0038040711431587>
- Haskins, A. R. (2015). Paternal incarceration and child-reported behavioral functioning at age 9. *Social Science Research*, 52, 18–33. <https://doi.org/10.1016/j.ssresearch.2015.01.001>
- Haskins, A. R. (2017). Paternal Incarceration and Children's Schooling Contexts: Intersecting Inequalities of Educational Opportunity. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science*. 2017;674(1):134-162. doi:10.1177/0002716217732011
- Heard-Garris, N., Sacotte, K. A., Winkelman, T. N. A., Cohen, A., Ekwueme, P. O., Barnert, E., Carnethon, M., & Davis, M. M. (2019). Association of Childhood History of Parental Incarceration and Juvenile Justice Involvement With Mental Health in Early Adulthood. *JAMA Network Open*, 2(9), e1910465. <https://doi.org/10.1001/jamanetworkopen.2019.10465>
- Heard-Garris, N., Winkelman, T. N. A., Choi, H., Miller, A. K., Kan, K., Schlafer, R., & Davis, M. M. (2018). Health Care Use and Health Behaviors Among Young Adults With History of Parental Incarceration. *Pediatrics*, 142(3), e20174314. <https://doi.org/10.1542/peds.2017-4314>
- Hindt, L. A., Leon, S. C., & Lurigio, A. J. (2020). Visits with fathers involved in the criminal justice system and behavioral outcomes among children in foster care. *Children and Youth Services Review*, 118, 105371. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2020.105371>
- Hiolski, K., Eisenberg, M. E., & Schlafer, R. J. (2019). Youth self-reported health and their experience of parental incarceration. *Families, Systems & Health: The Journal of Collaborative Family Healthcare*, 37(1), 38–45. <https://doi.org/10.1037/fsh0000394>
- Huebner, B. M., & Gustafson, R. (2007). The effect of maternal incarceration on adult offspring

- involvement in the criminal justice system. *Journal of Criminal Justice*, 35(3), 283–296. <https://doi.org/10.1016/j.jcrimjus.2007.03.005>
- Jackson, D. B., & Vaughn, M. G. (2017). Parental Incarceration and Child Sleep and Eating Behaviors. *The Journal of Pediatrics*, 185, 211–217. <https://doi.org/10.1016/j.jpeds.2017.03.026>
- Johnson, E. I., & Easterling, B. (2012). Understanding Unique Effects of Parental Incarceration on Children: Challenges, Progress, and Recommendations. *Journal of Marriage and Family*, 74(2), 342–356. <https://doi.org/10.1111/j.1741-3737.2012.00957.x>
- Johnson, E. I., & Easterling, B. A. (2015). Coping With Confinement: Adolescents' Experiences With Parental Incarceration—Elizabeth I. Johnson, Beth A. Easterling. *Journal of Adolescent Research*, 30(2), 244–267. <https://doi.org/10.1177/0743558414558593>
- Jones, A., & Wainaina-Woźna, A. E. (Hrsg.). (2013). *Children of Prisoners: Interventions and mitigations to strengthen mental health*. University of Huddersfield Press. <https://doi.org/10.5920/cop.hud.2013>
- Kahya, O., & Ekinci, C. E. (2018). In their own words: School lives of children with an imprisoned parent. *International Journal of Educational Development*, 62, 165–173. <https://doi.org/10.1016/j.ijedudev.2018.04.002>
- Källström, Å., Hellfeldt, K., & Nylander, P.-Å. (2019). Parental imprisonment, child victimization and adult problems. *European Journal of Criminology*, 16(6), 671–688. <https://doi.org/10.1177/1477370818775286>
- Khan, M. R., Scheidell, J. D., Rosen, D. L., Geller, A., & Brotman, L. M. (2018). Early age at childhood parental incarceration and STI/HIV-related drug use and sex risk across the young adult lifecourse in the US: Heightened vulnerability of black and Hispanic youth. *Drug and Alcohol Dependence*, 183, 231–239. <https://doi.org/10.1016/j.drugalcdep.2017.11.006>
- Kinner, S. A., Alati, R., Najman, J. M., & Williams, G. M. (2007). Do paternal arrest and imprisonment lead to child behaviour problems and substance use? A longitudinal analysis. *Journal of Child Psychology and Psychiatry, and Allied Disciplines*, 48(11), 1148–1156. <https://doi.org/10.1111/j.1469-7610.2007.01785.x>
- Kjellstrand, J. M., & Eddy, J. M. (2011a). Mediators of the Effect of Parental Incarceration on Adolescent Externalizing Behaviors. *Journal of Community Psychology*, 39(5), 551–565. <https://doi.org/10.1002/jcop.20451>
- Kjellstrand, J. M., & Eddy, J. M. (2011b). Parental Incarceration during Childhood, Family Context, and Youth Problem Behavior across Adolescence. *Journal of offender rehabilitation*, 50(1), 18–36. <https://doi.org/10.1080/10509674.2011.536720>
- Kjellstrand, J., Yu, G., Eddy, J. M., & Clark, M. (2020). Children with Incarcerated Parents and Developmental Trajectories of Internalizing Problems across Adolescence. *American Journal of Criminal Justice*, 45(1), 48–69. <https://doi.org/10.1007/s12103-019-09494-4>
- Kjellstrand, J., Yu, G., Eddy, J. M., Clark, M., & Jackson, A. (2020). The role of parental incarceration in predicting trajectories of child internalizing problems. *Children and Youth Services Review*, 115, 105055. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2020.105055>
- Knudsen, E. M. (2016). Avoiding the pathologizing of children of prisoners. *Probation Journal*, 63(3), 362–370. <https://doi.org/10.1177/0264550516660766>
- Kopak, A. M., & Smith-Ruiz, D. (2016). Criminal Justice Involvement, Drug Use, and Depression Among African American Children of Incarcerated Parents. *Race and Justice*, 6(2), 89–116. <https://doi.org/10.1177/2153368715586633>
- Kruttschnitt, C. (2011). Is the devil in the details?: Crafting policy to mitigate the collateral consequences of parental incarceration. *Criminology & Public Policy*, 10(3), 829–837. <https://doi.org/10.1111/j.1745-9133.2011.00732.x>
- Kury, H., & Kuhlmann, A. (2020). The impact of imprisonment on family members. *Monatsschrift Fur Kriminologie Und Strafrechtsreform*, 103(4), 285–299. <https://doi.org/10.1515/mks-2020-2055>
- Lanskey, C., Lösel, F., Markson, L., & Souza, K. (2016). Children's contact with their imprisoned fathers and the father-child relationship following release. *Families Relationships and Societies* 5(1), 43–58
- Lawrance, S. K., Stepteau-Watson, D., & Honoré-Collins, C. (2007). An Exploratory Study: Incarcerated Mothers with Daughters Involved in Child Welfare. *Race, Gender & Class*, 14(1/2), 227–235.
- Le, G. T., Deardorff, J., Lahiff, M., & Harley, K. G. (2019). Intergenerational Associations Between Parental Incarceration and Children's Sexual Risk Taking in Young Adulthood. *The Journal of Adolescent Health: Official Publication of the Society for Adolescent Medicine*, 64(3), 398–404.

- <https://doi.org/10.1016/j.jadohealth.2018.09.028>
- Leibbrand, C., Carll, E., Bruns, A., & Lee, H. (2019). Barring progress: The influence of paternal incarceration on families' neighborhood attainment. *Social Science Research, 84*, 102321. <https://doi.org/10.1016/j.ssresearch.2019.06.012>
- Manzoni, P., & Hofer, R. (2018). *Angehörigenarbeit in der Schweiz – Stand und Herausforderungen aus Sicht des leitenden Vollzugspersonals* (Nr. 3). 65(3), 269–279.
- Midgley, E. K., & Lo, C. C. (2013). The Role of a Parent's Incarceration in the Emotional Health and Problem Behaviors of At-Risk Adolescents. *Journal of Child & Adolescent Substance Abuse, 22*(2), 85–103. <https://doi.org/10.1080/1067828X.2012.730350>
- Miller, H., & Barnes, J. (2015). The Association Between Parental Incarceration and Health, Education, and Economic Outcomes in Young Adulthood. *American Journal of Criminal Justice, 40*(4), 765–784. <https://doi.org/10.1007/s12103-015-9288-4>
- Miller, H. V., & Barnes, J. C. (2013). Genetic Transmission Effects and Intergenerational Contact with the Criminal Justice System: A Consideration of Three Dopamine Polymorphisms. *Criminal Justice and Behavior, 40*(6), 671–689. <https://doi.org/10.1177/0093854812468434>
- Min Lee, J., Johns, S., Smith-Darden, J. P., Sung Hong, J., & Voisin, D. R. (2019). Family Incarceration and Bullying Among Urban African American Adolescents: The Mediating Roles of Exposure to Delinquent Peer Norms, Trauma, and Externalizing Behaviors. *Families in Society: the Journal of Contemporary Human Services 100*(4), 422–432. DOI: 10.1177/1044389419852017
- Minson, S. (2019). Direct harms and social consequences: An analysis of the impact of maternal imprisonment on dependent children in England and Wales. *Criminology & Criminal Justice, 19*(5), 519–536. <https://doi.org/10.1177/1748895818794790>
- Moran, D., Hutton, M. A., Dixon, L., & Disney, T. (2017). 'Daddy is a difficult word for me to hear': Carceral geographies of parenting and the prison visiting room as a contested space of situated fathering. *Children's Geographies, 15*(1), 107–121. <https://doi.org/10.1080/14733285.2016.1193592>
- Muftić, L. R., & Smith, M. (2018). Sex, Parental Incarceration, and Violence Perpetration Among a Sample of Young Adults. *Journal of Interpersonal Violence, 33*(2), 316–338. <https://doi.org/10.1177/0886260515605123>
- Mumola, C. J. & Bureau of Justice Statistics. (2000). *Incarcerated Parents and Their Children*. Bureau of Justice Statistics. <https://bjs.ojp.gov/library/publications/incarcerated-parents-and-their-children>
- Murray, J. (2010). Longitudinal Research on the Effects of Parental Incarceration on Children. In *Children of incarcerated parents: A handbook for researchers and practitioners* (pp. 55–73). Urban Institute
- Murray, J., & Farrington, D. P. (2006). Evidence-Based Programs for Children of Prisoners. *Criminology & Public Policy, 5*(4), 721–735. <https://doi.org/10.1111/j.1745-9133.2006.00412.x>
- Murray, J., & Farrington, D. P. (2008). Parental imprisonment: Long-lasting effects on boys' internalizing problems through the life course. *Development and Psychopathology, 20*(1), 273–290. <https://doi.org/10.1017/S0954579408000138>
- Murray, J., Farrington, D. P., & Sekol, I. (2012). Children's antisocial behavior, mental health, drug use, and educational performance after parental incarceration: A systematic review and meta-analysis. *Psychological Bulletin, 138*(2), 175–210. <https://doi.org/10.1037/a0026407>
- Murray, J., Farrington, D. P., Sekol, I., & Olsen, R. F. (2009). Effects of parental imprisonment on child antisocial behaviour and mental health: A systematic review. *Campbell Systematic Reviews, 5*(1), 1–105. <https://doi.org/10.4073/csr.2009.4>
- Murray, J., Janson, C.-G., & Farrington, D. P. (2007). Crime in adult offspring of prisoners—A cross-national comparison of two longitudinal samples. *Criminal Justice and Behavior, 34*(1), 133–149. <https://doi.org/10.1177/0093854806289549>
- Murray, J., Loeber, R., & Pardini, D. (2012). Parental Involvement in the Criminal Justice System and the Development of Youth Theft, Marijuana Use, Depression, and Poor Academic Performance. *Criminology, 50*(1), 255–302. <https://doi.org/10.1111/j.1745-9125.2011.00257.x>
- Murray, J., & Murray, L. (2010). Parental incarceration, attachment and child psychopathology. *Attachment & Human Development, 12*(4), 289–309. <https://doi.org/10.1080/14751790903416889>
- Najafi, M. (2010). PW01-62 - Being child of prisoners of war: The case of mental health status. *European Psychiatry, 25*, 1478. [https://doi.org/10.1016/S0924-9338\(10\)71461-9](https://doi.org/10.1016/S0924-9338(10)71461-9)

- Neal, M. F. (2009). *Evaluating the School Performance of Elementary and Middle School Children of Incarcerated Parents*. Electronic Theses and Dissertations. Paper 1888. <https://dc.etsu.edu/etd/1888>
- Nesmith, A., & Ruhland, E. (2008). Children of incarcerated parents: Challenges and resiliency, in their own words. *Children and Youth Services Review*, 30(10), 1119–1130. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2008.02.006>
- Ng, I., Sarri, R., & Stoffregen, E. (2013). Intergenerational Incarceration: Risk Factors and Social Exclusion. *Journal of Poverty*, 17, 437–459. <https://doi.org/10.1080/10875549.2013.833161>
- Niño, M. D., & Cai, T. (2020). Timing of parental incarceration and allostatic load: A developmental life course approach. *Annals of Epidemiology*, 43, 18–24. <https://doi.org/10.1016/j.annepidem.2020.02.002>
- Nofziger, S., & Newton, K. (2018). Self-control, parental crime, and discipline across three generations. *Deviant Behavior*, 39(12), 1533–1551. <https://doi.org/10.1080/01639625.2017.1410616>
- Norris, S., Pecenco, M., & Weaver, J. (2021). The Effects of Parental and Sibling Incarceration: Evidence from Ohio. *American Economic Review*, 111(9), 2926–63.
- Nylander, P.-A., Kallstrom, A., & Hellfeldt, K. (2018). After a childhood with a parent in prison—Relationships and well-being as a child and young adult. *International Journal of Prisoner Health*, 14(1), 34–45. <https://doi.org/10.1108/IJPH-12-2016-0074>
- Park, J.-W., Hwang, J., Lee, C. G., Ahn, H., & Kim, H. (2020). The Impact of Parental Incarceration on Sport Participation Trajectories from Adolescence to Young Adulthood. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 17(14), E5229. <https://doi.org/10.3390/ijerph17145229>
- Peniston, D. A. (2006). *The Effects Of Parental Incarceration On Children: An Examination Of Delinquency And Criminality, School Performance And Alcohol And Drug Usage*. Criminology & Criminal Justice
- Phillips, S. D., Burns, B. J., Wagner, H. R., Kramer, T. L., & Robbins, J. M. (2002). Parental Incarceration Among Adolescents Receiving Mental Health Services. *Journal of Child and Family Studies*, 11(4), 385–399. <https://doi.org/10.1023/A:1020975106679>
- Poehlmann, J. (2005). Representations of attachment relationships in children of incarcerated mothers. *Child Development*, 76(3), 679–696. <https://doi.org/10.1111/j.1467-8624.2005.00871.x>
- Poehlmann-Tynan, J., Sugrue, E., Duron, J., Ciro, D., & Messex, A. (2019). Separation and Detention of Parents and Children at the Border: Lessons from Impacts of Parental Incarceration on Children and Families. In J. M. Eddy & J. Poehlmann-Tynan (Hrsg.), *Handbook on Children with Incarcerated Parents: Research, Policy, and Practice* (pp. 345–352). Springer Nature Switzerland AG. https://doi.org/10.1007/978-3-030-16707-3_23
- Roettger, M. E. (2009). Paternal Incarceration and Adversity in Young Adulthood. *Corrections Today*, 71(6), 18–20.
- Roettger, M. E., Swisher, R. R., Kuhl, D. C., & Chavez, J. (2011). Paternal incarceration and trajectories of marijuana and other illegal drug use from adolescence into young adulthood: Evidence from longitudinal panels of males and females in the United States. *Addiction*, 106(1), 121–132. <https://doi.org/10.1111/j.1360-0443.2010.03110.x>
- Shehadeh, A., Loots, G., Vanderfaeillie, J., & Derluyn, I. (2015). The Impact of Parental Detention on the Psychological Wellbeing of Palestinian Children. *PLOS ONE*, 10(7), e0133347. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0133347>
- Shehadeh, A., Loots, G., Vanderfaeillie, J., & Derluyn, I. (2016). The association between parental imprisonment and the mental health of Palestinian adolescents. *Child and Adolescent Mental Health*, 21(3), 154–160. <https://doi.org/10.1111/camh.12111>
- Shlafer, R., Duwe, G., & Hindt, L. (2019). Parents in Prison and Their Minor Children: Comparisons Between State and National Estimates. *The Prison Journal*, 99(3), 310–328. <https://doi.org/10.1177/0032885519836996>
- Shlafer, R. J., Hardeman, R. R., & Carlson, E. A. (2019). Reproductive justice for incarcerated mothers and advocacy for their infants and young children. *Infant Mental Health Journal*, 40(5), 725–741. <https://doi.org/10.1002/imhj.21810>
- Swisher, R. R., & Shaw-Smith, U. R. (2015). Paternal Incarceration and Adolescent Well-Being: Life Course Contingencies and Other Moderators. *The Journal of Criminal Law & Criminology*, 104(4), 7.
- Tasca, M., Turanovic, J. J., White, C., & Rodriguez, N. (2014). Prisoners' assessments of mental health

- problems among their children. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 58(2), 154–173. <https://doi.org/10.1177/0306624X12469602>
- Thomson, N. D., Moeller, F. G., Amstadter, A. B., Svikis, D., Perera, R. A., & Bjork, J. M. (2020). The Impact of Parental Incarceration on Psychopathy, Crime, and Prison Violence in Women. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 64(10–11), 1178–1194. <https://doi.org/10.1177/0306624X20904695>
- Travis, J., & Waul, M. (2003). *Prisoners Once Removed: The Impact of Incarceration and Reentry on Children, Families, and Communities*. Urban Institute Press
- Trice, A. D., & Brewster, J. (2004). The effects of maternal incarceration on adolescent children. *Journal of Police and Criminal Psychology*, 19(1), 27–35. <https://doi.org/10.1007/BF02802572>
- Turney, K. (2014). Stress proliferation across generations? Examining the relationship between parental incarceration and childhood health. *Journal of Health and Social Behavior*, 55(3), 302–319. <https://doi.org/10.1177/0022146514544173>
- Turney, K. (2017a). The Unequal Consequences of Mass Incarceration for Children. *Demography*, 54(1), 361–389. <https://doi.org/10.1007/s13524-016-0543-1>
- Turney, K. (2017b). Unmet Health Care Needs among Children Exposed to Parental Incarceration. *Maternal and Child Health Journal*, 21(5), 1194–1202. <https://doi.org/10.1007/s10995-016-2219-2>
- Van de Rakt, M., Murray, J., & Nieuwebeerta, P. (2012). The Long-Term Effects of Paternal Imprisonment on Criminal Trajectories of Children. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 49(1), 81–108. <https://doi.org/10.1177/0022427810393018>
- Whalen M. L., & Loper, A. B. (2014). Teenage Pregnancy in Adolescents With an Incarcerated Household Member. *Western Journal of Nursing Research*, 36(3), 346-61. DOI: 10.1177/0193945913496873
- Wilbur, M. B., Marani, J. E., Appugliese, D., Woods, R., Siegel, J. A., Cabral, H. J., & Frank, D. A. (2007). Socioemotional Effects of Fathers' Incarceration on Low-Income, Urban, School-Aged Children. *Pediatrics*, 120(3), e678–e685. <https://doi.org/10.1542/peds.2006-2166>
- Wildeman, C. (2010). Paternal Incarceration and Children's Physically Aggressive Behaviors: Evidence from the Fragile Families and Child Wellbeing Study. *Social Forces*, 89(1), 285–309. <https://doi.org/10.1353/sof.2010.0055>
- Wildeman, C. (2014). Parental Incarceration, Child Homelessness, and the Invisible Consequences of Mass Imprisonment. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science*, 651(1), 74–96. <https://doi.org/10.1177/0002716213502921>
- Wildeman, C., Andersen, S. H., Lee, H., & Karlson, K. B. (2014). Parental incarceration and child mortality in Denmark. *American Journal of Public Health*, 104(3), 428–433. <https://doi.org/10.2105/AJPH.2013.301590>
- Wildeman, C., Goldman, A. W., & Turney, K. (2018). Parental Incarceration and Child Health in the United States. *Epidemiologic Reviews*, 40(1), 146–156. <https://doi.org/10.1093/epirev/mxx013>
- Wildeman, C., & Turney, K. (2014). Positive, negative, or null? The effects of maternal incarceration on children's behavioral problems. *Demography*, 51(3), 1041–1068. <https://doi.org/10.1007/s13524-014-0291-z>

Departement Soziale Arbeit

Institut für Delinquenz und Kriminalprävention (IDK)
Institut für Kindheit, Jugend und Familie (IKJF)
Haute école de travail social et de la santé Lausanne HETSL

Pfingstweidstrasse 96
Postfach
CH-8037 Zürich

Prof. Dr. Patrik Manzoni
Telefon +41 58 934 88 71
manp@zhaw.ch
www.zhaw.ch/sozialearbeit